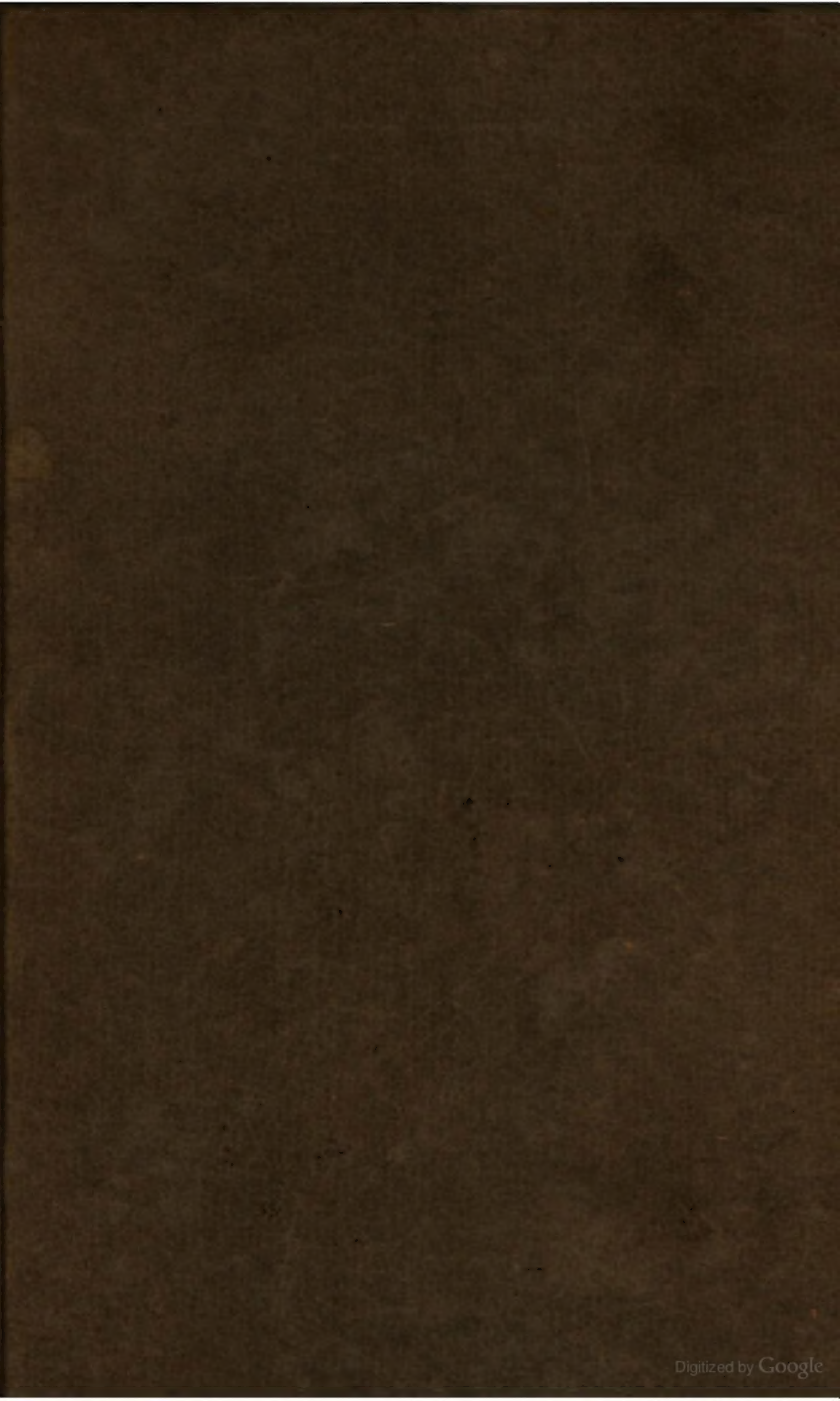






pr. 2/7 1826

Der
Geschäftsstil
in
Amts- und Privatvorträgen,
gegründet
auf
die Kunst richtig zu denken und sich deutlich, bestimmt und schön auszudrücken;
mit
belehrenden Beispielen
zum
Selbstunterrichte.

Von

J. D. F. Rumpf,

expedirendem Secretär bei der Königlichen Regierung zu Berlin.

Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Scribendi recte sapere principium atque fons.

Horaz.

Berlin,
bei G. Hayn, Zimmerstraße No. 29.
1820.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Geheimniß.

„Ihr Stil ist so bestimmt, so leicht, und dennoch schön:
Wie pflegen Sie das anzustellen?"
So fragt' ein Freund einst Fontenellen.
„Ich suche, sprach er, stets mich selber zu verstehn."

Vorbericht.

Man darf nur des Preußischen Staats- und Kabinetsministers Grafen von Herzbergs Schriften, das Preußische Gesetzbuch, die Namen Suarez und Klein nennen, um den Beweis zu führen, daß am früheſten von Preußischen Geschäftsmännern der Werth eines gebildeten Kanzleistils erkannt und ins Leben eingeführt wurde.

Aber seit Preußens König, vom Throne herab, die alten Formen des Curialstils verbannte, ward das Bestreben, wenn nicht allgemein, doch sehr sichtbar, den schwerfälligen und unverständlichen Geschäftsstil, gegen eine reine und natürliche Schreibart zu vertauschen; und in allen Zweigen des Preußischen Staatsdienstes finden wir Männer, die in der Kunst des schönen schriftlichen Vortrags Meister sind.

Aehnliche Anregungen ergingen zwar im übrigen Deutschlande, aber nicht von oben herab. Schon vor vier und zwanzig Jahren, befehdete Rüdiger den Kanzleistil, mit gleich treffendem Spotte und Ernst, und erklärte es für einen lächerlichen Wahn, demselben einen besondern Karakter beizulegen. Noch früher bewies der verdienstvolle Campe, daß unter den Mitteln, den Verstand zu bilden, deutschen Sinn und deutsche Sitte zu wek-

ken, zu kräftigen und zu bewahren, der Sprachausbildung ein hoher Rang gebühre; mehr als je aber ward, seit dem großen Völkerkampfe der letzt verwichenen Jahre, dem Deutschen Volke zugerufen, seine Selbstständigkeit und seinen politischen Einfluß, in der Vervollkommnung seiner Muttersprache zu suchen, sie mehr als bisher zu lieben und zu achten, und die Bildung und Reinigung derselben zu einer Nationalangelegenheit zu erheben.

So erfreulich auch in dieser Hinsicht die neuern Unternehmungen deutscher Männer sind, und so schöne Früchte wir von ihren Bemühungen erwarten dürfen *), so geht es auch hier, wie überall, mit der Lehre und ihrer Anwendung: während der menschliche Geist, in dem Gebiete der Wissenschaft, das Bessere erkennt und die glücklichsten Fortschritte macht, bewegt sich, im Gebiete des Lebens, der Mensch, von dem Gewohnten befangen, noch lange im alten Kreise umher. Sonach sehen wir noch überall aus deutschen Kanzleien Amtsvorträge hervorgehen, die an die Zeit erinnern, in welcher dem, der Sätze und Gegensätze, Vergleichungen und Widerlegungen in eine einzige, seitenlange Periode einzuschieben verstand, der Preis eines geschickten Stilisten zuerkannt wurde.

Sind für solche Actenmänner die Versuche in der Sprachverbesserung so gut, als nicht vorhanden, so kann man solches doch nicht in Ansehung jener zahlreichen Klasse von jungen Geschäftsmännern behaupten, die früher das Studium der Sprache und des Stils entbehren mußten, für dasselbe aber später und beim Eintritt in den Staatsdienst Empfänglichkeit mitbrachten; und gerade diese werden von einem für den Geschäftsstil eigens verfaßten, Werke, näher berührt und mehr angesprochen, als von allgemeinen Versuchen im Gebiete der Sprache.

*) Die im J. 1815 gestiftete Berlinische Gesellschaft für deutsche Sprache und die ähnlichen frühern Vereine.

Ein Werk über den neuern Geschäftsstil, ist also nichts weniger, als überflüssig: vielmehr, da ähnliche Werke nicht vorhanden sind, wird es in der neuesten Literatur eine bedeutende Lücke ausfüllen. Obgleich Bensen und Merbach *) ich bei meiner Arbeit manches verdanke, so sind doch ihre Werke, besonders das des Letzten mehr auf die Entwickelung und die Grundsätze des innern Staatsdienstes, als die Form der Vorträge, gerichtet.

Man kann zwar nicht leugnen, daß manche Geschäftsmänner einen guten Aufsatz entwerfen, ohne solches nach Regeln erlernt zu haben, während andere in einem Aufsatze leicht das Mißstehende, jedoch aus bloßem dunklen Gefühle, bemerken; aber man muß auch zugeben, daß jene noch weit besser schreiben würden, wenn sie sich der Regeln des Denkens und des Stils bewußt wären, und diese gründlicher urtheilen könnten, wenn sie selbst das Bessermachen verständen.

Ueber das Geheimniß des schönen Stils, giebt uns der Verfasser des obigen Sinngedichts, einen eben so naiven, als richtigen Aufschluß, wenn er sagt: wir sollen suchen, uns selber zu verstehen, das heißt mit andern Worten: wir sollen erst deutlich denken, wenn wir deutlich schreiben wollen. In Uebereinstimmung mit dieser Lehre bin ich von dem Grundsatz ausgegangen, daß alles, was deutlich und schön geschrieben werden soll, zuvor deutlich gedacht sein muß. Was zu letzterem die nächsten Hülfsmittel darbietet, habe ich aus der Denklehre, und was die Formen des erstern regelt, aus der Theorie des Stils, zum Grunde gelegt.

Ist nun der Geschäftsstil nichts anders, als

*) Bensens Materialien zur Polizei-, Kameral- und Finanz-Praxis, rc. 3 Bde — Erlangen 1801. — Merbachs Entwickelung des innern Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge, gegründet auf die Natur der Mittheilung und auf die allgemeinen Grundsätze des Staatsdienstes. Leipzig 1803.

die Anwendung des guten Stils in bürgerlichen Geschäften überhaupt, so wird derselbe aus der Geschäftskunde selbst hervorgehen müssen. Die Formen desselben werden sich also in dem Maße gestalten, in welchem der Geist des Geschäftswesens aufgefaßt ist. Anders ist der verfügende, anders der anzeigende Vortrag, und jede einzelne Art aus einer oder der andern dieser Gattungen, hat wieder ihr Eigenthümliches. Es ist klar, daß die Kenntniß dieser oft sehr feinen Unterschiede bei jeder Schreibart unbedingt erforderlich ist; und ich glaube daher, daß die darüber hier aufgestellten Grundsätze, Regeln und Ansichten, dem denkenden Geschäftsmannne willkommen, und der Beachtung und Beherzigung nicht unwerth sein werden.

Die gewählten Beispiele des höhern und öffentlichen Geschäftsstils sind durchgehends theils von Amtswegen ergangen, theils von Privatpersonen bei Behörden eingereicht worden. In den meisten derselben habe ich auf das Fehlerhafte aufmerksam gemacht und zugleich das Bessere gegenüber gestellt; eine solche Anschaulichkeit gewährt unstreitig die leichteste und beste Belehrung.

Wie fern ich bei dem gegenwärtigen Werke dem mir vorgesteckten Ziele nahe gekommen bin, überlasse ich der Beurtheilung sachkundiger Richter, und gestehe gern, daß jede wirklich belehrende Erinnerung mir ein Gegenstand des Dankes und der Verehrung sein wird. Berlin, im December 1816.

Bei dieser zweiten Ausgabe

habe ich nur anzuzeigen, daß das Ganze sorgfältig durchgesehen, vieles Einzelne verbessert und vervollständiget und Manches ganz umgearbeitet worden ist. Die Denklehre faßlicher und durch Beispiele anschaulicher darzustellen, war mein vorzügliches Bestreben; indeß glaube ich, daß noch mehr

in Rücksicht ihrer Anwendung auf den Stil geschehen könnte. Auch ist die Sammlung von Beispielen bedeutend vermehrt worden. Der neu hinzu gekommene Stoff würde im vorigen Drucke wenigstens neun bis zehn Bogen betragen; dessen ungeachtet ist der Preis nicht erhöhet, indem beim Druck dieser Ausgabe die Schrift möglichst zusammengedrängt und der Raum überhaupt auf das sparsamste benutzt worden ist.

Wenn ich Manches, was eigentlich in die Dienstlehre gehört, bei den Regeln der formellen Dienstausübung berührt oder vielmehr gerügt habe, z. B. über den Ton der Vorgesetzten und Behörden in Verfügungen und Bescheiden an Untergebene: so darf ich Entschuldigung, wenigstens bei denen hoffen, welche die frommen Wünsche nicht ganz verwerfen und sich schon genügen, wenn gute Mahnungen nur von einigen willigen Hörern in der Gemeine vernommen und beherziget werden.

Dem Recensenten, welcher den von mir herausgegebenen Deutschen Sekretär 3te Auflage, und dieses Werk in der Leipziger Literatur-Zeitung No. 309 des Jahres 1818 beurtheilt hat, sage ich den aufrichtigsten Dank, mit der Versicherung, daß sein schmeichelhafter Beifall keinen geringen Theil an dem Fleiße hat, welchen ich auf die Vervollkommnung dieses Werkes, bei dessen gegenwärtigen zweiten Ausgabe verwendet habe. Bemerken muß ich, daß zur Zeit des Abdrucks obiger Recension der deutsche Secretär bereits in einer vierten verbesserten und vermehrten Auflage erschienen war. Berlin, im Februar 1820.

Der Verfasser.

Nachricht für Freunde einer richtigen, reinen und schönen Schreibart.

Es scheint hier ein schicklicher Ort zu sein, auf einige Schriften aufmerksam zu machen, die mit diesem Werke über den Geschäftsstil in naher Verbindung stehen, von demselben Verfasser bearbeitet und in meinem Verlage herausgekommen sind.

Der deutsche Secretär. Eine praktische Anweisung zur guten Schreibart überhaupt, ingleichen zum Briefstil, und zur Abfassung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze, durchgängig mit Beispielen und Mustern belegt; nebst einem Unterricht über die heutigen Titulaturen in Deutschland. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bei der Regierung zu Berlin. Vierte, vermehrte und verbesserte Ausgabe. Berlin gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

In der Leipziger Literatur Zeitung Nr. 309 des J. 1818, wo so wohl der deutsche Secretär als der Geschäftsstil recensirt sind, heißt es:

„Der Verfasser, ein heller Kopf mit praktischem Blicke, hat hier den Mindergeübten das Theoretische so populär vergegenwärtiget, und die Regeln mit so vielen Beispielen versinnlichet, daß seinen Schriften eine höhere Brauchbarkeit zugeschrieben werden muß. Der richtige Takt des Verfassers zeigt sich besonders darin, daß er von dem theoretischen nur das Unentbehrliche und Allgemeinanwendbere aufnimmt, daß er dasselbe, in einer, für seine Leser berechneten, populären Sprache wiedergiebt, und daß er damit einen Reichthum von Beispielen verbindet, wo fast für keinen Fall des Geschäftslebens vergeblich gesucht werden dürfte. Dadurch wird die Anwendung der Theorie des Stils in einem Kreise erleichtert und befördert, wo gewöhnlich noch Sprachundeutlichkeit, Unbestimmtheit und Härte herrscht. Denn, soviel auch in einzelnen deutschen Staaten, namentlich in Preußen, seit den Zeiten Friedrichs II. für die Verbesserung und Abkürzung des Geschäftsstils geschehen ist; so ist doch im Allgemeinen der Geschäftsstil noch am weitesten gegen die Fortschritte der übrigen Gattungen und Formen des Stils zurück, und wirkliche Geschäftsmänner halten sich, wenn sie Rath bedürfen, am liebsten wieder an Schriften von Geschäftsmännern, und für diese hat Hr. Rumpf fleißig und wacker gesorgt. Die bessern Formen des Geschäftsstils sind durchgehends berücksichtiget, so weit der Verfasser dem Geiste der Zeit und den Fortschritten des verbesserten Stils folgen konnte und durfte. Das Buch wird daher im Kreise von Subaltern-Officianten, für welche es zu-

nächst bestimmt ist, viel Gutes stiften können. Daß man auch wirklich den Bemühungen des Verfassers Gerechtigkeit wiederfahren läßt, beweiset die vierte Auflage dieser Schrift."

Ein anderer Recensent in den Ergänzungsblättern der Jenaischen Lit. Zeit. No. 57. Jahrgang 1816 spricht schon über die zweite Ausgabe des deutschen Secretärs folgendes günstige Urtheil aus:

„Der Verfasser zeigt sich als einen selbstdenkenden Mann und giebt in der Kürze hier manche sehr gut bestimmte und mit eben so kurzen als völlig treffenden Beispielen erläuterte Regeln, die man in vielen Sprachlehren vergeblich sucht. Ueberhaupt sieht man wohl, daß der Verfasser bloß deswegen schrieb, weil ein in seinem Berufe liegendes Bedürfniß ihn dazu veranlaßte, und solche Schriften werden gewöhnlich die besten und brauchbarsten. Ihm kamen natürlicher Weise von jungen und ungeübten Geschäftsmännern sehr oft Aufsätze in die Hände, deren ganze innere Form allenthalben Verbesserungen erforderte. Dies bewog ihn zunächst für solche Leser zu schreiben; und für diese ist auch alles zweckmäßig eingerichtet. Man findet oft Schriften dieser Art, in welchen man ganze Bogen durchlesen kann, ohne daß irgend eine Klasse von Lesern etwas daraus lernen konnte; hier hat Recensent nicht eine Seite, nicht einen einzigen kleinen Abschnitt gefunden, der nicht verdiente von jungen Geschäftsmännern benutzt und näher durchdacht zu werden. Dabei ist alles so bestimmt und deutlich abgefaßt, daß auch Leser, die nur wenig Vorkenntnisse besitzen, das Buch mit Nutzen gebrauchen können. Was Recensent vorzüglich billigen muß, ist, daß der Verfasser auf nichts so sehr dringt, als auf Kürze und Präcision im Vortrage. Er empfiehlt dieselben allenthalben von Seiten der Vernunft, des Wohlklangs, und auf jede andere Art, hauptsächlich aber auch durch Zergliederung mehrerer Beispiele, in welchen er das Zweckwidrige mancher (häufig vorkommenden) Ueberladungen, und das Leere und Schleppende einiger üblicher Flick- und Dehnungs-Wörter sehr anschaulich zeigt. Rec. muß zwar gestehen, daß der Verfasser ihm hin und wieder hierin etwas gar zu strenge erscheint, und möchte selbst nicht unternehmen, immer so zu schreiben, daß, nach der S. 64 aus Cicero angeführten Regel, nihil addi, nihil demi possit. Auch zeigt der Verfasser allenthalben eine sehr vertraute Bekanntschaft mit den schönsten Werken alter und neuerer Zeiten, und weiß demnach recht gut, daß das lebhaftere Gefühl ganz anders spricht, als der kühle Geschäfts-Stil. Allein von diesem letzteren ist hier auch hauptsächlich nur die Rede; und man muß gestehen, daß eine unnütze Wortfülle nirgends unangenehmer und nachtheiliger ist, als in Geschäf-

ten. Gesetzt denn auch, der Verfasser habe es gemacht, wie die Musik-Lehrer, die zu Zeiten etwas zu hoch anstimmen, damit ihre Schüler nur den rechten Ton treffen: so wäre dieß keinesweges zu mißbilligen. Allein man kann nicht einmal behaupten, daß die Forderungen des Verfassers in Hinsicht auf den in Geschäften und wissenschaftlichen Vorträgen erforderlichen Stil im Geringsten übertrieben sind. Genug die Vernunft schreibt sie vor; und es wird Niemand gereuen, den Verfasser hierüber zu hören. Wenn man ein Ideal auch nicht immer erreicht; so ist es doch unausbleiblich von Nutzen, wenn man dasselbe immer vor Augen hat; und Recensent glaubt, daß ihm selbst nachdem er diese Schrift durchgelesen hat, Manches mehr auffallen wird, als sonst wohl geschehen wäre."

Ich übergehe die Beurtheilungen im Sittenanzeiger, Freimüthigen u. a. Zeitschriften, wo der vorzügliche Werth dieser Schrift anerkannt ist, die folgende Abschnitte enthält: Bestandtheile der deutschen Sprache — Entstehung und Bildung der Wörter — Aussprache — Silben-, Wort- und Redeton — Rechtschreibung, allgemeine und besondere Regeln, worin alles erschöpft ist, was hiervon zu wissen nöthig ist. Die Interpunction mit belehrenden Beispielen. Die Elemente des Stils: Sprachreinheit, Sprachrichtigkeit; hier wird beim Artikel, Substantiv und allen Redetheilen der fehlerhafte Gebrauch gezeigt und mit Beispielen erläutert. Deutlichkeit und Bestimmtheit im Bau der Perioden — Lebhaftigkeit Natürlichkeit, Wohlklang, — Uebergang, Steigerung. Hülfsmittel einer guten Schreibart. Der Briefstil, Karakter und Regeln des Briefes — Beispiele aller Gattungen von Briefen. Geschäftsaufsätze aller Art, Contracte, Vollmachten, Cessionen, Schuldscheine rc. wobei der veraltete, unnütze und leere Wortkram die verdiente Rüge erhält. Titulatur an Behörden und einzelne Personen nebst Regeln über äußere Briefform.

Allgemeiner Briefsteller für Deutsche zur Bildung des bessern Geschmacks im gewöhnlichen und schwierigen Briefschreiben von Arnoldi, Helmine v. Chezy, v. Cölln, Deutsch, Friedrichsen, Gubitz, Heine, Hundt v. Radowsky, Jochmus, Knoblauch, Ernestine v. Krosigk, Kuhn, Müchler, Petri, Richter, Rumpf, Scheerer, Schink, Amalie v. Selt, J. v. Voß, Wilmsen, Zimmermann. Nebst Anleitung zur Titulatur. Herausgegeben von J. D. F. Rumpf, exped. Secr. bei der Königl. Regierung zu Berlin. 38 Bogen in med. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Briefe sind die Verräther unsers Geistes, die Urkunden unsers Verstandes und Geschmacks. Wer wollte aber

gern Urkunden aus den Händen geben, die ein nachtheiliges Zeugniß von uns enthalten? Daher wollen wir aus Musterbriefen die Ausdrücke, die Sprache, die Wendungen, überhaupt den Ton kennen lernen, deren sich der Gebildete bedient, wenn er die schriftliche Rede an die Stelle der mündlichen treten lassen muß. Das Bedürfniß einer solchen Bildungsschule im Briefschreiben ist aber, ungeachtet es seit undenklichen Zeiten gefühlt und demselben bis auf die neueste Zeit zu genügen versucht worden, wie die allgemeine Stimme ausspricht, bis jetzt unbefriedigt geblieben. Lernen wir die feinere Weltsitte besser in den größern gebildeten Zirkeln als in den kleinern, so ist es ganz natürlich, daß wir auch das Briefschreiben von Mehrern besser als von einem Einzigen erlernen müssen. Aus dieser Ansicht entstand das Unternehmen, ein Briefbuch von mehrern Schriftstellern, Schriftstellerinnern und Geschäftsmännern heraus zu geben, von denen das Talent im voraus sich erwarten ließ, dem Einseitigen und Einförmigen, dem Steifen und Gekünstelten zu begegnen, welches man unsern Briefstellern vorwirft. Der Erfolg hatte diese Erwartung vollkommen gerechtfertiget. Feinheit des Tons, Neuheit der Wendungen, Natürlichkeit und Kürze bei aller Lebendigkeit der Form, Kraft und Würde, wo die Gegenstände es fordern, Festhaltung des Schicklichen in den mannichfachen Verhältnissen des Schreibenden zu dem Empfänger, Gewandtheit in schwierigen Fällen, bei durchgängig reinem und edlem Ausdruck, dies sind die Eigenschaften welche diesen Briefsteller vor seinen Mitbewerbern auszeichnen. Die fortschreitende Ausbildung und Verfeinerung des geselligen Lebens machen den unabweislichen Anspruch, dem Alltäglichen neue Seiten abzugewinnen, statt der verbrauchten und verarmten Höflichkeitssprache, besonders in den sogenannten Wohlstands-Briefen, bessere und neue Wendungen zu gebrauchen, auch dieses Talent wird man in dieser Briefsammlung hervorstechend bemerken. Aber auch abgesehen von der Form dieser Briefe, wird darin die Empfindungsweise des Menschen in so feinen Zügen bezeichnet, daß sie auch in dieser Hinsicht eine anziehende Lectüre gewähren.

Das Werk beginnt mit den in Kürze zusammen gedrängten allgemeinen Grundsätzen des Stils, und enthält zu jeder Gattung von Briefen die besondern Regeln über ihre Abfassung. Die Gegenstände der Briefe betreffen die am häufigsten vorkommenden Angelegenheiten des menschlichen Lebens: Anzeigen, Berichte, Erzählungen, Aufträge, Anfragen, Erkundigungen, Bittschreiben, Gesuche, Bewerbungen, Fürbitten, Empfehlungen, Glückwünsche, Trost- und Beileidschreiben, Denkschreiben, Rath suchende und Rath ertheilende Briefe, Ermahnungen, War-

nungen, Verweise, Vorwürfe, Entschuldigungen, Rechtfertigungen, Erinnerungen, Mahnbriefe; freundschaftliche Briefe; Briefe zwischen Männern und Frauen, Liebeserklärungen, Eheanträge; schwierige Briefe, bei Todesfällen und andern unangenehmen Nachrichten, Beschwerden wegen Zurücksetzung im Dienst, beim Austreten wegen Zweikampf, Bitte um einen Hausfreund, um Einstellung seiner Besuche, Verweigerungen, wo sonst die Pflichten der Dankbarkeit gebieten, schonende Auflösung vertraulicher Verhältnisse, Briefe an Treulose u. s. w. Antworten und Gegenantwortungen finden sich auf die meisten Briefe, und besonders gelungene Muster, wie im Namen hoher Personen auf Gesuche bewilligende oder ablehnende Antworten, bei aller Kürze der Form lebendig, höflich und verbindlich abgefaßt werden. Wenn gleich der Stoff dieser 370 Briefe aus dem gemeinen Leben genommen ist, so finden sich darunter doch sehr viele, von welchen man in den unzähligen Briefstellern unserer Zeit, kein einziges Muster findet.

Der Preußische Kanzleisecretär. Eine vollständige Anweisung zur Schön- und Rechtschreibung; wie auch zur Interpunction, zur Schriftkürzung und und zur Einrichtung der Titulaturen, nebst einem grammatisch-orthographischen Wörterbuche. Von J. D. F. Rumpf, Königl. Preuß. expedirendem Secretär bei der Regierung zu Berlin. Zweite, vermehrte Ausgabe, mit zwei in Kupfer gestochenen Vorschriften. Berlin 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Dieses, die Schön- und Rechtschreibung umfassende Werk, ist vorzüglich für diejenigen geeignet, die sich selbst unterrichten wollen. Es enthält: Schönschreibekunst; Nothwendigkeit und Nutzen des Schönschreibens. Methode der Schönschreibekunst, Haltung des Körpers und Vorrichtung beim Schreiben, Beschaffenheit der Feder, des Papiers und der Dinte 2. Die Rechtschreibung und Rechtsprechung, die Redetheile nach allgemeinen und besondern Regeln, Gebrauch der großen Buchstaben, Rechtschreibung einzelner Buchstaben nach allgemeinen und besondern Regeln, Beispiele zur Uebung im Rechtsprechen und Rechtschreiben; Rechtschreibung zusammengesetzter Wörter; Grammatisch-orthographisches Wörterbuch; Anweisung zur Titulatur. Die beiden in Kupfer gestochenen deutschen und lateinischen Vorschriften enthalten Alles, was zum Schönschreiben gehört, und es sind dem Verleger Fälle bekannt, daß es jungen Männern, die schon längst über die Lern- und Lehrzeit hinaus waren, ohne sonderliche Anstrengung gelungen ist, nach der hier gege-

denen Anleitung und den beigefügten Vorschriften ihre ganz schlechte Handschrift in eine recht schöne zu verwandeln. Das Wörterbuch dient zum Nachschlagen in zweifelhaften und schwierigen Fällen, lehrt die Umendung der Substantive im Genitiv und in der Mehrzahl, die Conjugationen der Zeitwörter, so wie den Ursprung und den Werth der guten und schlechten und der neuen Wörter. Es wäre zu wünschen, daß dieses Buch in allen Kanzleien und Schreibstuben eingeführt würde.

Gemeinnütziges Wörterbuch, zur Reinigung und Veredlung der Sprech- und Schreibart, in Ansehung der Verdeutschung fremder, der bessern Ausdrücke sprachwidriger, der Aufnahme neuer und Erklärung sinnverwandter Wörter. Ein Hülfsbuch für Geschäftsführung und Umgang. Von J. D. F. Rumpf, exped. Secr. bei der Königl. Regierung zu Berlin. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Die Sprache bildet den innern und äußern Menschen; sie ist der göttliche Funken, durch den eine Nation als Nation besteht. Wollen wir ächte Deutsche sein, wollen wir uns eines großen, edlen Volks würdig zeigen, so müssen wir endlich einmal anfangen, rein deutsch zu sprechen. Dies ist schon längst erkannt und gesagt, aber in der Wüste gepredigt worden. Jetzt ist es hohe Zeit auch die beraubten Rechte unserer Muttersprache zurückzufordern, und wessen Gemüth dem hohen erwachten Genius in der deutschen Nation nicht entfremdet bleibt, und wen treue Liebe und edler Stolz für sein Vaterland, unverdorbenes Naturgefühl für das Schöne und Edle belebt, den muß die lateinisch-französische Sprachmengerei anekeln, mit welcher unsere Sprache in Rede und Schrift so schamlos verunstaltet wird. Den Einwand, daß fremde Ausdrücke, der bessern Verständlichkeit und des einmal eingeführten Gebrauchs wegen, beibehalten werden müßten, kann nur Stumpfsinn, träger Schlendrian und eingewurzeltes Vorurtheil vorbringen: ihm antwortet der Reichthum und die fast gränzenlose Bildsamkeit unserer Sprache und die gegenwärtige Schrift. Hier findet man all den fremden Wust zusammen, und dafür zugleich den ächten deutschen Ausdruck, durch welchen wir allgemein verständlich werden, unsere Gedanken richtig und unser Gefühl lebendig aussprechen können.

Das Eigenthümliche dieses Buches besteht übrigens darin, daß es nicht nur der Verdeutschung der, in die gewöhnliche Umgangs- und Schriftsprache und besonders in den Geschäftsstil eingeschlichenen, Fremdlinge, vollständiger als alle ähnliche Wörterbücher, sondern zugleich

die Erklärung der sinnverwandten Verdeutschungen, enthält. Es ist nämlich nicht genug, die oft vielfachen Formen zu wissen, durch welche das fremde Wort verdeutscht werden kann, wir sollen auch die unterscheidende Bedeutung derselben kennen, um sie prüfend zu wählen und den Sinn unserer Rede desto bestimmter zu bezeichnen. Durch die Verbindung dieser beiden Zwecke hat das Werk einen ausgezeichneten Vorzug vor seinen Mitbewerbern gewonnen, und ist als Handbuch ganz dazu geeignet, die Fertigkeit eines reindeutschen, richtigen, bestimmten und schönen Ausdrucks im Schreiben und Sprechen zu erwerben.

Neuestes Preuß. Titulatur- und Addreßbuch, nach Anleitung der unterm 7. Februar 1817 ergangenen Verordnung wegen der Amtstitel nebst den Stempel- und Kanzleigebührensätzen und einem Verzeichnisse von Königl. Preuß. Ordensrittern und Inhaberinnen des Luisenordens. Zweite verb. Ausgabe. gr. 8. 20 Gr.

Die Beobachtung der Höflichkeitsformen in Rede und Schrift ist freilich keine Pflicht, die geradezu befohlen und erzwungen wird; aber die Unterlassung derselben, es mag aus Vorsatz oder Unkunde geschehen, läßt auf Mangel an Achtung und Bildung, mindestens auf Nachläßigkeit und Unachtsamkeit, schließen. Wer von einer Staatsbehörde etwas erbitten, oder ihr sonst vorstellen will, der sollte sich wohl auch darum bekümmern, in welchem Range sie steht, und welche Titel und Ehrerbietungsprädicate ihr beizulegen sind. Ein gleiches gilt von den einzelnen Staatsbeamten. So vereinfacht auch die neue Titulatur der Behörden des Preußischen Staates ist, so muß man sie doch kennen, um nicht gegen das Feststehende anzustoßen. Dies kann nur aus einem Titulaturbuch ersehen und erlernt werden. Das gegenwärtige enthält die Verordnung wegen der Amtstitel und Rangverhältnisse, und hiernächst nicht allein eine allgemeine Anweisung zum richtigen Gebrauch der Titel, Addressen und anderer Formen, sondern es sind darin auch die obern, mittleren und Unter-Behörden, so wie auch die Beamten des Preußischen Staates namentlich, mit vollständiger Titulatur und Addresse, aufgeführt. Dieser und der anderweitige auf dem Titel angezeigte Inhalt machen diese Schrift für das gesammte Publikum, in und außer dem Staatsdienste, zu einem recht brauchbaren und unentbehrlichen Handbuch.

Inhalt.

Der Geschäftsstyl.

Erste Abtheilung.

Bedingungen und Hülfsmittel eines deutlichen, geordneten und schönen Gedankenvortrags überhaupt.

Der Gedankenvortrag geschieht mündlich oder schriftlich. Unter dem mündlichen Vortrage versteht man die Rede, unter dem schriftlichen den Styl. Der Styl ist die Fertigkeit, schriftliche Vorträge zweckmäßig einzurichten. Betreffen die schriftlichen Vorträge Gegenstände und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, so gehören sie in das Gebiet des Geschäftsstyls. Der Geschäftsstyl ist also, wie der Brief-, Lehr-, Geschichts- rc. Styl, eine besondere Art des Styls. Die besondern Arten des Styls unterscheiden sich bloß dadurch, daß sie einen gewissen Karakter an sich tragen. Der Karakter des Geschäftsstyls zeigt sich in Kürze, Bestimmtheit und Kälte; des Briefstyls — in Leichtigkeit und Natürlichkeit; des Lehrstyls — in Ruhe und Abgemessenheit; des Geschichtsstyls — in Klarheit und Gedrängtheit. Sehen wir von diesen besondern Eigenschaften ab, so stehen alle Arten des Styls unter den allgemeinen Gesetzen des Styls überhaupt. Also beruhen auch die Regeln des Geschäftsstyls auf den Regeln des Styls überhaupt.

Jedem Vortrage in Rede und Schrift liegt eine zweifache Rücksicht zum Grunde: Inhalt und Form, oder das Was dargestellt werden soll, und das Wie es dargestellt werden soll.

Der Inhalt oder der Stoff eines Vortrags wird in der Lehre des Styls nicht gegeben, so wie auch die Kenntniß, der Werth und Unwerth des Stoffs außer den Grenzen der Lehre des Styls liegt. Die letzte hat es nur mit der Form zu thun; der Form muß aber die Kenntniß des Inhalts vorausgehen, denn ich kann unmöglich wissen, wie ich Etwas darstellen soll, wenn ich nicht weiß, was ich darstellen soll.

Die Form des Vortrags hat drei Haupterfordernisse: grammatische und logische Richtigkeit und ästhetische Schönheit. Die grammatische Richtigkeit besteht in der Anwendung der Regeln der Sprache, in welcher wir unsere Gedanken vortragen. Die logische Richtigkeit beruht auf der Anordnung des Inhalts nach den Regeln, die der Verstand beim Denken befolgt. Die ästhetische Schönheit bezweckt das Wohlgefallen an dem Vortrag durch Wohlklang und Würde. Die Lehre von dem Styl ist also zu der Voraussetzung berechtiget, daß derjenige, der ihre Vorschriften verstehen und anwenden will, die Regeln der deutschen Sprache kenne, daß er die Logik verstehe, um die Materialien zu einem richtigen Zusammenhang zu ordnen, daß er sein Gefühlvermögen gebildet habe, um die Regeln der Schönheit anzuwenden. Auch wird noch vorausgesetzt, daß er über den Gegenstand, den er schriftlich bearbeiten will, sich eine gewisse zusammenhängende Masse von Begriffen verschafft, und endlich, daß er sich bereits in praktischen Ausarbeitungen geübt habe, um das Bedürfniß einer Lehre des Styls desto lebhafter zu fühlen.

Grammatik, Logik und Aesthetik sind nun zwar für sich bestehende Wissenschaften: nicht sie selbst, nur die Anwendung ihrer Regeln gehören in eine Theorie des Styls; wenn ich mich aber bei der Bearbeitung dieses Werkes an eine strenge wissenschaftliche Gestaltung nicht gebunden habe, und in Ansehung der Logik auf ihre Gesetze selbst zurückgegangen bin: so lag solches in meinem Plan, dem Bedürfniß der Mehrzahl zu genügen, und zugleich der Logik einen größern Eingang zu verschaffen; denn, unstreitig ist es die Mehrzahl, deren Denkvermögen nicht logisch gebildet und geübt ist, und der es nicht unwillkommen sein dürfte, hier die Gelegenheit zu finden, sich mit dieser Wissenschaft zu befreunden.

Dem Gedankenausdruck geht der Gedanke selbst voraus, und Niemand kann richtig schreiben, der nicht richtig gedacht hat. Ordnung, Richtigkeit und Zusammenhang in unserm Vortrage muß also von der Thätigkeit unsers Verstandes, von seinem leichten Bewegen im Gebiete des Denkens ausgehen. Der Denklehre wird daher in dieser Anleitung zum Gedankenvortrage der erste Platz gebühren.

Abriß der Denklehre.

§. 1. Jeder Mensch hat von Natur Verstand oder das Vermögen zu denken; aber er ist sich der Regeln nicht bewußt, nach welchen der Verstand beim Denken verfährt. Eben so reden Viele ihre Muttersprache, ohne Rechenschaft geben zu können, warum sie so und nicht anders sprechen, warum eine Redensart richtig und eine andere fehlerhaft ist: sie sind sich der Regeln der Sprache nicht bewußt, und nur der Sprachkenner vermag die Regeln anzugeben, warum so und nicht anders gesprochen werden muß.

Auf gleiche Weise wird der Logiker, welcher die Regeln des Denkens einsieht, das richtige und unrichtige Verfahren beim Denken unterscheiden und von dem einen sowohl als von dem andern den Grund angeben können. Man versuche z. B. folgende Beispiele zur Beurtheilung nach den Regeln der Grammatik und der Logik vorzulegen:

Man sagt, der König wäre in Berlin angekommen: das ist jedoch ein Irrthum, denn derselbe befand sich noch in Potsdam.

Alles Holz kann zerspaltet werden.
Die Erde ist kein Holz,
Also kann die Erde nicht zerspaltet werden.

Ferner: Ein Theil der Menschen hat schwarze Haare.
Die Europäer sind ein Theil der Menschen;
Folglich haben alle Europäer schwarze Haare.

In dem ersten Beispiele wird der Sprachgeübte zwar fühlen, daß es heissen muß: „Man sagt, der König sei in Berlin; das ist jedoch ein Irrthum, denn der König befindet sich noch in Potsdam." Der Sprachkenner kann aber nur erklären, daß gegen die Regel: in Einem Satze können nur reine Zeiten verbunden werden, gefehlt ist.

Eben so wird der wissenschaftlich Ungebildete die Unrichtigkeit der obigen Schlüsse einsehen, aber nur der logische Kopf wird angeben können, worin sie liegt und welche Regel man befolgen muß, um sich vor solchen Trugschlüssen zu bewahren. (Siehe unten über die Vernunftschlüsse.)

Hieraus folgern zu wollen, daß Niemand ohne Logik richtig urtheilen und schließen könne, würde jedoch etwas sehr Ungereimtes sein, denn die Erfahrung lehrt uns täglich, daß Menschen von sehr mittelmäßigen Ver-

standeskräften und ohne Schullogik, richtig urtheilen und ohne Mühe das Irrige vom Wahren unterscheiden, wobei zu bemerken ist, daß den Mutterwitz (sensus communis) kein Schulwitz ersetzt, und Mutterwitz ohne Gelehrsamkeit immer vorzüglicher, als Gelehrsamkeit ohne Mutterwitz ist.

Aber so wie der Künstler, der die Grundsätze und Hülfswissenschaften seiner Kunst, z. B. der Maler die Anatomie, die Perspective, die Farbenlehre ꝛc. versteht, fertiger, sicherer und vollkommner arbeitet, als derjenige, dem diese Vorkenntnisse mangeln (der bloße Empiriker), so wird auch der Logiker, der die Gesetze kennt, welche der Verstand beim Denken befolgt, Wahrheit und Irrthum leichter und überzeugender einsehen.

Man hat hienach die Logik in die natürliche und wissenschaftliche (Naturlogik und Schullogik) eintheilen wollen; aber diese Eintheilung ist unrichtig, weil die Begriffe natürlich, was nicht erlernt ist, und Logik, was erlernt werden muß, nicht in Einen Begriff, nämlich den Begriff Logik, verbunden werden können. Natürliche Logik enthält also einen Widerspruch in sich selbst (contradictio in adjecto). Die Fähigkeit, die Regeln für den richtigen Verstandesgebrauch immer gehörig anzuwenden und nicht dagegen zu verstoßen, mag wohl eine Fertigkeit, aber nicht eine Wissenschaft genannt werden; die erstere kann geübt, aber nicht mitgetheilt und erlernt werden, die letztere aber ist ein Gegenstand der Erkenntniß und kann als solche mitgetheilt und erlernt werden.

§. 2. Die Logik ist keine Quelle von Erkenntnissen der Gegenstände, wie die Physik, Moral ꝛc.; aber alle Wissenschaften stehen in Ansehung der Form unter der Logik: sie lehrt die Regeln für den allgemeinen Verstandesgebrauch, der bei jeder Wissenschaft erforderlich ist, sie ist die Vorbereitungswissenschaft (Propädeutik) zu allen Wissenschaften. Als solche ist sie von einem wichtigen und mannichfaltigen Nutzen: sie lehrt die wissenschaftlichen Erkenntnisse prüfen und gehörig ordnen; durch sie werden wir in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob die Regeln, nach welchen der Verstand die Wahrheit erkennen kann, beobachtet, ob unsere Erkenntnisse, die wir uns von Gegenständen erwerben, den Gesetzen des Denkens gemäß sind, und ob sie gegen keines derselben verstoßen haben. Die Logik macht uns ferner

mit der in den Wissenschaften gebräuchlichen Sprache bekannt, ohne welche wir den wissenschaftlich gebildeten Mann eben so wenig verstehen, als uns selbst demselben verständlich machen können.

Die Logik hat anfangs etwas Abschreckendes, aber wer nur einmal mit ihr befreundet ist, der wird über ihren hohen Werth erstaunen, und leicht mit hellen Blicken dahin reichen, wo Andere sich von Verworrenheit und Dunkelheit umgeben finden.

§. 3. Das Denken oder geistige Leben des Menschen ist Ein unzertrennliches Ganzes, Eine Hauptkraft, deren Aeußerungen wir in der Erscheinungswelt wahrnehmen, von denselben auf ihr Princip nur zurückschließen können, und dann ein Erkennen, Wollen und Fühlen, oder ein Erkenntnißvermögen, ein Begehrungsvermögen und ein Gefühlvermögen unterscheiden. Diese drei Vermögen *) sind, nach ihrer Ankündigung im Bewußtsein, einander gleichgeordnet, nicht untergeordnet, weil sie weder durch einander bestehen, noch von und aus einander abgeleitet werden können; sie stehen aber auch gegen einander in Wechselwirkung, weil Vorstellungen eben so in Gefühle, wie Gefühle in Vorstellungen, und Vorstellungen und Gefühle in Bestrebungen, so wie Bestrebungen in Gefühle und Vorstellungen übergehen können; es findet sich endlich zwischen diesen drei Vermögen ein harmonischer Zusammenhang, weil keines derselben das andere in seiner gesetzmäßigen Aeußerung hindert, und sie gemeinschaftlich den Gesammtzweck der geistigen Thätigkeit zu verwirklichen bestimmt sind.

Erwägen wir ferner den dreifachen Unterschied des geistigen Organismus unserer Seele, das Denken, Wollen und Fühlen, so finden wir in jedem dieser Vermögen und seinen Aeußerungen eine eigene Sphäre, in deren jeder sich eine Hauptidee ankündiget, nämlich: in dem Erkennen die Idee der Wahrheit, in dem Wollen die Idee der Tugend, in dem Fühlen die Idee der Schönheit. Von der gleichmäßigen Thätigkeit dieser

---

*) Vermögen ist der innere Grund der Möglichkeit einer Wirkung; Kraft der innere Grund der Wirklichkeit einer Wirkung. Das erste kann vorhanden sein, ohne sich zu erweisen, das andere ist nicht vorhanden, wenn es sich nicht erweist. Vom Erkenntnißvermögen handelt die Logik, von Erkenntnißkräften die Anthropologie.

drei Vermögen geht das richtige und schöne Denken, also auch der Vortrag aus, worin der Gedanke von innen zum vollen lebendigen Dasein gekommen ist, worin wir die möglichste Deutlichkeit und Bestimmtheit wahrnehmen, und von seiner Würde und Schönheit angezogen werden. Und so werden wir nur den Preis eines vollendeten Stylisten dem zuerkennen, in dessen Vortrage ein heller Verstand mit einem reinen Herzen und einem gebildeten Geschmack im Bunde steht. Zwar giebt es Bildungen, die mehr intellectuell als moralisch und ästhetisch sind, aber mit Unwillen werden wir den Mangel der letztern wahrnehmen. Mit andern Worten, man kann ein schlechter Mensch sein, und doch einen deutlichen und gründlichen Vortrag halten; aber nur da, wo Kopf, Herz und Geschmack gleichen Antheil an der Gedankendarstellung haben, wo das Streben nach Wahrheit, die Empfindungen des Sittlichen und Schönen in lebendigen Formen erscheinen, da werden wir von dem Geiste, der in einem solchen Gedankenvortrage weht, unwiderstehlich ergriffen.

§. 4. Klarheit, Faßlichkeit und Bestimmtheit sind das erste unbedingte Erforderniß eines jeden schriftlichen Vortrags, und wenn oft Würde und Schönheit weniger in Anspruch genommen werden, so liegt solches nur in dem Stoffe des Vortrags selbst. So sind z. B. Ordnung, Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe, Schärfe des Urtheils und Bündigkeit der Schlußfolge, also die Thätigkeit des Verstandes, die unentbehrlichsten Erfordernisse des Geschäftsstyls: aber dennoch sind auch von ihm die Aeußerungen der übrigen Seelenvermögen nicht immer ausgeschlossen: der Geschäftsmann sieht sich oft in Lagen, wo er die Verhältnisse des Schicklichen und Unschicklichen, gemessenen Anstand, Würde, Geschmack und Gefühl genau beobachten soll. Solche Fälle treten ein, wenn er z. B. diplomatische Noten zu wechseln, sich gegen höhere Behörden zu rechtfertigen, den Untergeordneten Verweise zu ertheilen hat, oder wenn der Vertheidiger des unschuldig Verurtheilten, oder Angeklagten, gedrungen ist, sich an das Herz, an die Gefühle des Edlen, Großen und Schönen zu wenden.

In wiefern der Styl unter den Gesetzen der Schönheit und Würde steht, darauf werden wir weiter unten zurückkommen. Unser Hauptgegenstand ist hier Ordnung, Richtigkeit und Zusammenhang des Gedankenvortrags,

also die Logik oder die Lehre von den Gesetzen, nach welchen der Verstand denken soll.

§. 5. Das Erkenntnißvermögen, oder das Vermögen zu denken in der weitesten Bedeutung, ist das Vermögen der Seele, sich Vorstellungen, Begriffe, Urtheile und Schlüsse zu bilden, und besteht daher aus dem Vorstellungsvermögen, dem Verstande in der weitern Bedeutung.

a. Das Vermögen der Seele, die Eindrücke, welche äußere Gegenstände auf ihre Sinne machen, und die Veränderungen, welche im Innern der Seele selbst vorgehen, wahrzunehmen, nennt man das Vorstellungsvermögen. Mit der äußern Anschauung eines Gegenstandes verbindet sich der innere Sinn oder das Vermögen, seine Vorstellungen in sich wahrzunehmen, wodurch der wichtige Unterschied der dunklen und klaren Vorstellungen bestimmt wird, und das folgenreiche Gesetz: über das bloße Vorhandensein einer Vorstellung in der Seele, muß noch die Wahrnehmung derselben hinzukommen, damit ich von ihr sprechen kann.

Ich sehe z. B. meinen Freund K. oder ich höre seine Stimme (äußere Sinnesanschauung), und ich bin mir bewußt, daß ich ihn gesehen oder seine Stimme gehört habe (innere Anschauung).

Verwandt mit dem Vorstellungsvermögen sind Gedächtniß und Einbildungskraft. Jenes ist das Vermögen, gehabte Vorstellungen, ohne daß wir derselben ununterbrochen bewußt bleiben, aufzubewahren und nach Willkühr zu erneuern. Die Einbildungskraft ist das Vermögen der Seele, gehabte sinnliche Vorstellungen wieder hervorzurufen, dieselben durch eigene Wirksamkeit zu verändern und zu vermehren. Beide unterscheiden sich darin, daß das Gedächtniß die gehabten Eindrücke nach Zeit, Ort und Umständen treu wiedergiebt, die Einbildungskraft zwar auch die gehabten Eindrücke hervorbringt, aber mit freier innerer Thätigkeit neue Vorstellungen und Bilder hinzufügt; sie ist also zugleich wiederholend (reproductiv) und schöpferisch (productiv).

Wenn Jemand uns eine treue Erzählung von der Bauernhochzeit macht, die er vor vier Wochen im Dorfe N. gesehen, so ist es die Wirkung seines Gedächtnisses. Wer aber eine Bauernhochzeit gesehen, und nun aus der Erinnerung eine Bauernhochzeit in Hogarthscher Manier schildert, der giebt uns das Werk seiner Einbildungskraft oder Phantasie.

b. Alle geistige Thätigkeit des Menschen entspringt aus dem Vorstellungsvermögen: dieses erhebt sich zum

Denkvermögen, wenn wir die erhaltenen Vorstellungen im Bewußtsein vergleichen, um inne zu werden, ob und in wie fern sie übereinstimmend sind oder nicht. Dieses Denkvermögen heißt der Verstand im weiteren Sinne, und äußert sich auf eine dreifache Weise, als Verstand, Urtheilskraft und Vernunft.

aa. Der Verstand bringt aus dem Besondern das Allgemeine hervor, d. i. er faßt diejenigen Dinge, die gewisse gemeinschaftliche oder gleiche Merkmale haben, unter Einem Namen zusammen. Diese Operation des Verstandes heißt Begriffe bilden. Das Vermögen der Seele, Begriffe zu bilden, nennt man den Verstand in engerer Bedeutung.

Verbinde ich z. B. die gemeinschaftlichen Merkmale von Gold, Silber und Eisen, und begreife sie unter der Benennung Metall, so bilde ich einen Begriff.

bb. Aus Begriffen bildet die menschliche Seele Urtheile, d. h. sie verbindet oder trennt verschiedene Begriffe, oder erkennt und bemerkt die Verhältnisse, worin zwei verschiedene Begriffe gegen einander stehen. Das Vermögen der Seele, verschiedene Begriffe mit einander zu verbinden, oder von einander zu trennen, nennt man Urtheilskraft.

Z. B. Metall und dehnbar sind zwei verschiedene Begriffe; sage ich nun, das Metall ist dehnbar, so habe ich diese beiden Begriffe mit einander verbunden, oder habe geurtheilt. Wenn ich aber sage: „Eisen ist kein edles Metall," so habe ich die beiden Begriffe Eisen und edel von einander getrennt, und also ebenfalls geurtheilt.

Um urtheilen zu können, muß man die Aehnlichkeiten und Unterschiede verschiedener Dinge bemerken. Daraus entspringen zwei andere zur Urtheilskraft gehörende Kräfte der Seele: Witz und Unterscheidungsvermögen oder Scharfsinn. Witz ist das Vermögen, die Aehnlichkeiten der Vorstellungen und Begriffe, Unterscheidungsvermögen das Vermögen, die Unähnlichkeiten der Dinge oder die unterscheidenden Merkmale derselben, leicht und schnell zu entdecken.

Wenn Lessing von einem Juden, der sich hatte taufen lassen, sagt: „er kommt mir vor, wie das weiße Blatt zwischen dem alten und neuen Testament," oder wenn man einem Minister den Vorwurf macht: „daß er sich der Preßfreiheit aus den nämlichen Gründen widersetze, aus welchen die Freudenmädchen die Straßenerleuchtung hassen," so sind das witzige Einfälle; dagegen wird man die Bemerkung: „ohne seine Schuld unverheirathet bleiben, ist ein großes Unglück, durch

seine Schuld, eine große Schuld," sinnreich oder scharfsinnig nennen.

cc. Von Urtheilen steigt endlich die Seele zu Schlüssen. Aus zwei Urtheilen ein drittes herleiten, heißt schließen, und dieses Vermögen heißt Vernunft.

Z. B. „Gold ist dehnbar," ist ein Schluß aus den beiden Urtheilen: „Alle Metalle sind dehnbar:" Gold ist ein Metall; also ist es dehnbar. Oder wenn Jemand spricht: „die Stube wird bald warm werden," so hat er, ohne sich dessen vielleicht bewußt zu sein, nicht etwa geurtheilt, sondern geschlossen; denn sein Ausspruch setzt die beiden, wenn gleich nicht ausgesprochenen Urtheile voraus: „wenn Feuer im Ofen ist, wird die Stube bald warm," und: „in dem Ofen dieser Stube ist Feuer."

§. 6. Das Denken erfolgt nach gewissen in dem Verstande gegründeten Gesetzen, die wir Denkgesetze, logische Gesetze, nennen, und von denen die drei höchsten folgende sind:

a. Alles, was sich widerspricht, läßt sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, oder läßt sich nicht denken; nur solche Vorstellungen, welche übereinstimmen, lassen sich denken, oder in eine Einheit des Bewußtseyns vereinigen Den ersten Theil dieses Satzes nennt man den Satz (Princip) des Widerspruchs (principium contradictionis), den andern den Satz oder das Princip der Einstimmung (principium idenditatis.)

Vorstellungen heißen widersprechende oder entgegengesetzte, wenn die eine von einem Gegenstande Etwas bejahet, was die andere von dem nämlichen verneinet, d. h. wenn die eine die andere aufhebt. Z. B. „der trockne Thau" sind widersprechend oder entgegengesetzt, lassen sich nicht denken. Alles was sich denken läßt, ist logisch möglich, denkbar, logisch wahr; was aber einen Widerspruch in sich enthält, dessen Merkmale sich einander aufheben, ist logisch unmöglich oder logisch falsch. Beides ist vom real Möglichen und real Unmöglichen zu unterscheiden. Was logisch möglich ist, ist deshalb noch nicht real möglich; das real Mögliche aber muß auch logisch möglich sein. Das logisch Unmögliche ist auch real unmöglich, aber das real Unmögliche ist deshalb noch nicht logisch unmöglich.

Man sollte widersprechend und widerstreitend unterscheiden. Widersprechende Vorstellungen sind, wenn die eine die andere bloß aufhebt, oder verneint, was die andere bejaht: roth und nicht roth; widerstreitende, wenn die eine die andere dadurch aufhebt, daß sie etwas anders dafür setzt: roth und grün, das erste Merkmal hebt das andere nicht bloß auf, sondern setzt auch etwas anders. Das Widerstreitende ist immer widersprechend, aber das Widersprechende ist nicht immer widerstreitend.

b. **Alles, was gedacht wird, hat einen zureichenden Grund, ist das zweite Grundgesetz des Denkens, der Satz des zureichenden Grundes** (principium rationis sufficientis).

Das, woraus etwas erkannt wird, heißt der logische Grund, oder der Erkenntnißgrund, und das daraus Erkannte die logische Folge, und das Verhältniß zwischen Grund und Folge der logische Zusammenhang. Z. B. „ich rieche an eine Flasche mit Wein und erkenne, daß es Rheinwein ist." Die Vorstellung des Geruchs ist also für mich der Grund der Vorstellung, daß es Rheinwein ist, oder die logische Folge.

Vom logischen Grunde muß man den realen Grund, die Ursache, wohl unterscheiden; der erstere bezieht sich nur auf (logische) Vorstellungen, der letzte auf wirkliche (reale) Dinge. Hieraus folgt: daß man den Satz des zureichenden Grundes nicht mit dem Princip der Caussalität: Alles, was ist und geschieht, hat seine Ursache, verwechseln muß; denn jener ist ein Grundsatz des Denkens und gehört in die Logik, dieser ein Grundsatz der Erfahrung und gehört in die Metaphysik.

c. Das dritte Grundgesetz des Denkens ist der Satz des ausschließenden Dritten (principium exclusi tertii). Von zwei einander widersprechenden Merkmalen muß einem jeden denkbaren Gegenstand nothwendig Eines zukommen, oder mit jedem denkbaren Dinge läßt sich ein Merkmal verbinden oder nicht.

Ich kann sagen, Cajus ist krank, oder Cajus ist nicht krank; ist nicht das letzte, so muß nothwendig das erste sein. Logisch nothwendig heißt Alles das, dessen Gegentheil unmöglich ist.

§. 7. Diese Grundsätze enthalten die nothwendigen Bedingungen des Denkens: das mögliche Denken, das wirkliche Denken und das nothwendige Denken. Sie sind aus keiner Erfahrung entsprungen, sondern liegen ursprünglich im Verstande selbst; sie sind Grundsätze (Principien), d. h. sie können nicht von andern Gesetzen abgeleitet werden; sie können zwar erläutert, aber nicht bewiesen werden, bedürfen auch keines Beweises; denn jeder Beweis für diese Gesetze des Denkens, setzt sie nothwendig schon voraus, folglich würde jeder solcher Beweis nothwendig den Fehler des Zirkels an sich haben müssen.

Von den Begriffen.

§. 8. Aller Stoff des Denkens wird dem Verstande durch Anschauungen gegeben. Anschauungen beziehen sich dem Worte nach nur auf das Gesicht, aber in einer weitern Bedeutung erhalten wir sie durch je-

den äußern Sinn, und selbst durch den innern Sinn, nämlich die Wahrnehmung des Zustandes unserer Seele, z. B. von Sehnsucht, Freude, Haß, Schrecken. Anschauungen sind unmittelbare Vorstellungen, weil sie sogleich ohne alle Vermittelung von einem Gegenstand gegeben werden; sie sind der Stoff, die Materie des Denkens. Ein Begriff hingegen ist eine mittelbare Vorstellung, weil er sich vermittelst einer Anschauung auf einen Gegenstand bezieht, er ist die Form des Denkens, z. B. die Vorstellung Metall ist ein Begriff, weil sie die Vorstellung Gold, Silber, Kupfer ꝛc. unter sich begreift.

Bei der logischen Bildung eines Begriffs verfährt das Erkenntnißvermögen folgender Weise. Indem ich meine Aufmerksamkeit auf eine Anschauung richte, um sie zum klaren Bewußtsein zu erheben, so nehme ich wahr, ich attendire; nun vergleiche ich meine Wahrnehmungen untereinander im Bewußtseyn, um ihre Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung inne zu werden, d. h. ich reflectire; ich lasse das aus dem Bewußtsein weg, worin sie sich von einander unterscheiden, ich abstrahire; ich hebe die Merkmale aus, worin sie mit einander übereinstimmen, ich sondere ab; und endlich verbinde ich die abgesonderten Merkmale zur Einheit einer Vorstellung. Diesen letzten Act nennt man Synthesis.

Z. B. ich sehe einen Kirschbaum, Birnbaum, Apfelbaum, und will aus diesen Anschauungen den ihnen gemeinsamen Begriff Obstbaum ableiten, so bringe ich zuvörderst die Merkmale dieser Anschauungen, Stamm, Rinde, Aeste, Blätter, Früchte, in mein Bewußtsein, ich attendire auf die Anschauungen; indem ich sodann diese Merkmale, Blätter, Früchte, vergleiche, reflectire ich; lasse ich Kirschen, Birnen, Aepfel weg, abstrahire ich, und indem ich Kirschen, Birnen, Aepfel verbinde und sie Obst nenne, erhalte ich den Begriff Obstbaum.

Aus denen auf diese Weise aus Anschauungen gebildeten Begriffen kann man durch dasselbe Verfahren neue Begriffe erzeugen. Eben so entspringt aus einem Begriffe ein anderer, wenn man aus ihm eins oder mehrere Merkmale wegläßt. Man lasse z. B. aus den Begriff Obstbaum das Merkmal Obst weg, so erhalten wir den Begriff Fruchtbaum; lassen wir den Begriff Frucht weg, so erhalten wir den noch allgemeinern Begriff Baum.

Ein Merkmal ist das, was ich an einem Dinge bemerke; es gehören also zu den Merkmalen sowohl die Theile als die Eigenschaften eines Dinges. Stamm, Aeste, Blätter ꝛc. sind die Theile eines Baumes; Wachsthum, Beweglichkeit sind seine Eigenschaften.

§. 9. Die Merkmale der Begriffe lassen sich eintheilen in innere und äußere: innere, welche in den Begriffen selbst gegründet sind und nothwendig zur Bestimmung des Begriffs selbst gehören; äußere, welche

bloß im Zusammenhange eines Begriffs mit andern Begriffen gegründet sind.

Z. B. Vernünftig ist ein inneres Merkmal im Begriffe Mensch, organischer Bau ein inneres Merkmal im Begriffe Baum; äußere Merkmale sind dagegen groß, klein, Vater, Sohn, Herr, Diener; Rinde, Zweige rc.

Die innern Merkmale sind entweder ursprüngliche, grundwesentliche Bestandtheile eines Begriffs, wenn durch sie der Begriff erst möglich wird oder wenn der Gegenstand ohne sie der Gegenstand nicht bleibt, dessen Begriff wir durch seinen Namen ausdrücken; oder sie sind abgeleitete Merkmale, die, wenn sie ganz und zureichend in den ursprünglichen gegründet sind und nothwendig aus ihnen folgen, Eigenschaften (Attribute) heißen, wenn sie aber nicht zureichend oder ganz, sondern nur zum Theil in den grundwesentlichen Stücken gegründet sind, die man sich zwar als möglich in dem Begriffe vorstellen kann, ihm aber nicht nothwendig beigelegt werden müssen, so heißen sie zufällige Beschaffenheiten.

Z. B. Vernunft und thierische Natur sind die ursprünglichen Merkmale des Begriffs Mensch. Aus den ursprünglichen Merkmalen Vernunft und thierische Natur, die dem Begriffe Mensch beigelegt werden, folgt, daß er denkt, urtheilt, schließt, daß er ein organisirter Körper ist, willkührliche Bewegungen hat, dieß sind also grundwesentliche Eigenschaften (Essentialia constitutiva). Sage ich aber von einem Menschen nur, er ist gelehrt, er ist Vater, so sind das zufällige Beschaffenheiten (Essentialia consecutiva), die wieder innere zufällige Merkmale (modi) oder äußere zufällige Beschaffenheiten (Relationes) sein können; das erste ist der Begriff gelehrt, das andere der Begriff Vater sein.

§. 10. Alle Begriffe sind entweder sinnliche oder nicht sinnliche, letztere entweder abstracte oder reine Begriffe. Wörter, welche körperliche Dinge und Eigenschaften, sinnliche Empfindungen, Neigungen, Wünsche und Handlungen bezeichnen, nennt man sinnliche Begriffe. Benennungen, welche Eigenschaften des Geistes und Herzens, aus dem Anblicke eines mit den Sinnen bemerkbaren Betragens entlehnt, ausdrücken, nennt man abstracte Begriffe. Benennungen von Thätigkeiten der Seele, von bloß geistigen Gegenständen, Eigenschaften und Handlungen, enthalten reine Begriffe.

Z. B. Apfel, dick, glatt, hungern, essen, gehen, reiten, enthalten Merkmale, die wir durch Anschauungen vermittelst der Sinne wahrnehmen können, — sinnliche Begriffe. Tapfer-

keit, Muth, Geduld, tapfer, muthig, geduldig, bezeichnen Handlungen, Zustände und Eigenschaften des Menschen, die man durch ein in die Sinne fallendes Betragen ankündigt, also abstracte Begriffe. Wahrheit, Ursach, Wirkung, Kraft, nützlich, glauben, sind Begriffe, welche zwar auf Veranlassung sinnlicher Wahrnehmungen, aber doch nicht selbst und unmittelbar durch die Sinne wahrgenommen werden, — reine Begriffe.

§. 11. Die Begriffe sind verschieden in Ansehung ihres Umfangs und ihres Inhalts. Jener enthält mehre Vorstellungen unter sich, dieser enthält mehre Merkmale in sich. Der Umfang der Begriffe (die Sphäre oder die extensive Quantität) bestimmt sich nach der Menge der Gegenstände, deren Gemeinsames darin zusammengefaßt wird. Den Inhalt der Begriffe bestimmen die Merkmale, die er in sich enthält, die ihm zukommen.

Betrachten wir z. B. den Begriff Haus in Ansehung seines Umfangs, so gehören unter diesen Begriff die Vorstellungen: Schauspielhaus, Rathhaus, Landhaus, Gartenhaus; betrachten wir aber den Begriff Haus in Ansehung seines Inhalts, so müssen wir auf die Merkmale sehen, die er in sich enthält, nämlich Holz, Steine, Kalk, Ziegel, Wände, Thüren, Fenster. — Der Begriff Thier enthält seinem Umfange nach alle die Vorstellungen unter sich, denen er als Merkmal zukommt: er enthält die Vorstellungen Säugethier, Fisch, Vogel, Amphibie, Insect, Wurm unter sich, weil in allen diesen der Begriff Thier sich als Merkmal findet; ich sage der Fisch ist ein Thier, der Vogel ist ein Thier ꝛc. Der Begriff Thier in Ansehung seines Inhalts enthält die Vorstellungen organisirter Körper, willkührliche Bewegung, Empfindung ꝛc. in sich, weil alle diese Vorstellungen ihm als Merkmal zukommen.

§. 12. Dem Inhalt (intensiven Quantität) nach zerfallen die Begriffe in einfache, von denen keine Merkmale angegeben werden können, oder die keine enthalten, und zusammengesetzte, die mehrere Merkmale in sich enthalten und in dieselben aufgelöst werden können.

Rothe Farbe ist z. B. eine einfache sinnliche Vorstellung; eben so ist für den Verstand der Begriff von einem Dinge, von Raum, Zeit, Einheit, einfach, weil er keine Mehrheit von Merkmalen enthält; der Begriff Thier ist ein zusammengesetzter, denn er faßt die Merkmale organisirter Körper, willkührliche Bewegung, Empfindung in sich.

§. 13. Einfache Begriffe haben die größte Sphäre, weil sie alles unter sich begreifen. Je zusammengesetzter ein Begriff ist, desto weniger Umfang hat er. Daher stehen die Begriffe in Ansehung der extensiven und intensiven Quantität im umgekehrten Verhältnisse.

§. 14. Merkmale, die einem Begriffe nicht an und für sich betrachtet, sondern um anderer willen beigelegt werden, heißen Verhältnisse. Will man die Verhältnisse der Begriffe zu einander bestimmen, so muß der Verstand untersuchen, was für Merkmale durch die Zusammenstellung der Begriffe entstehen. Die Verhältnisse der Begriffe sind von doppelter Art: a) Verhältnisse der Vergleichung, wobei der Verstand untersucht, ob und in wie fern Begriffe einerlei (identisch) und verschieden sind. Die Verhältnisse der Vergleichung sind also Einerleiheit (Identität) und Verschiedenheit. b) Verhältnisse der Verknüpfung, wobei ich untersuche, ob und in wie fern die Begriffe einstimmig oder entgegengesetzt sind; die Verhältnisse der Verknüpfung sind also Einstimmung und Entgegensetzung. Begriffe, die gänzlich einerlei (identisch) sind, heißen gleichgeltende oder Wechselbegriffe. Sind den Begriffen aber nur einige wesentliche Stücke gemein, so heißen sie zum Theil einerlei.

Z. B. wenn ich sage, der Elephant ist gelehriger als der Esel, so vergleiche ich; sage ich, der Elephant und das Rhinoceros sind Landthiere, so verknüpfe ich — Die Begriffe Pferd und Roß sind einerlei und zwar gänzlich einerlei oder Wechselbegriffe, weil eines für das andere gesetzt werden kann. Nachtigall und Finke sind zum Theil einerlei, denn in beiden findet sich das Merkmal Singvogel, dagegen sind sie in andern Merkmalen verschieden.

§. 15. In Ansehung der Verschiedenheit sind die Begriffe a) dem Umfange nach weiter oder enger, je nachdem sie mehr oder weniger Vorstellungen unter sich fassen; b) dem Inhalte nach mehr oder weniger zusammengesetzt, je nachdem sie mehr oder weniger Vorstellungen in sich fassen.

§. 16. Je mehr Vorstellungen ein Begriff unter sich enthält, desto größer ist sein Umfang, je weniger, desto kleiner ist sein Umfang.

Unter dem Begriff Thier sind Pferde, Schafe, Ochsen rc. enthalten, unter dem Begriff Pferd sind die arabischen, englischen, holsteinischen rc. Pferde. Der Begriff Thier hat also einen größern Umfang, als der Begriff Pferd.

§. 17. Je mehr Merkmale ein Begriff in sich enthält, desto größer ist sein Inhalt, je weniger, desto kleiner ist sein Inhalt.

Der Begriff Baum enthält die Merkmale Wurzel, Stamm, Zweige rc.; der Begriff Nußbaum enthält außer den

eben genannten Merkmalen auch noch die in sich, welche ihn von den übrigen Fruchtbäumen unterscheiden.

§. 18. Ein Begriff, der andere unter sich begreift, heißt ein höherer, und der, welcher unter einem andern enthalten ist, ein niederer. In so fern ein Begriff unter einem andern enthalten ist, heißt er ein untergeordneter (subordinirter), der zunächst untergeordnete Begriff ist ein unmittelbar, der entfernt oder mittelst anderer Begriffe untergeordnete ist ein mittelbar untergeordneter Begriff.

Z. B. die Begriffe Geld und gemünztes Geld stehen im Verhältnisse der Subordination, und zwar der unmittelbaren, denn zwischen Geld und gemünztes Geld giebt es keinen dritten Begriff; die Begriffe Geld und Goldmünze hingegen stehen im Verhältnisse der mittelbaren Subordination, denn Goldmünze ist zunächst unter dem Begriff gemünztes Geld, und dieses wieder unter dem Begriff Geld enthalten. In einem noch entferntern Verhältnisse stehen die Begriffe Gold und Dukaten, nämlich: Geld — gemünztes Geld — Goldmünze — Dukaten.

§. 19. Ein Begriff, der unter gar keinem andern mehr enthalten ist, ist der absolut höchste.

Nußbaum ist unter dem höhern Begriff Fruchtbaum, dieser unter dem noch höhern Begriff Baum, dieser unter dem wieder höhern Begriff Gewächs, und dieser unter dem höhern oder dem allgemeinsten Begriff Körper enthalten. Man sieht ein, daß dieses Aufsteigen seine Grenze hat; denn wenn ich am Ende auf einen einfachen Begriff stoße, der keine Merkmale enthält, so kann man weiter nichts weglassen, ohne den Begriff zu zerstören: dies ist alsdann der absolut höchste Begriff, er hat keinen höhern Begriff über sich, wie der Begriff Gegenstand, Ding, Etwas, dem kein anderer Begriff als Merkmal zukommt.

§. 20. Der absolut niedrigste Begriff wäre der, unter welchem kein anderer mehr enthalten ist. Da sich aber zu einem Begriff möglicher Weise immer noch neue Merkmale hinzudenken lassen und durch das Hinzusetzen neuer Merkmale ein Begriff immer noch niedriger gemacht wird, so kann ein Begriff nie der absolut niedrigste sein.

Z. B. Ich setze zu dem Begriff Weltbürger Merkmale und erhalte den Begriff Erdbürger, aus diesem durch Hinzusetzung von Merkmalen Europäer — aus diesem Deutscher — aus diesem Brandenburger — aus diesem Mittelmärker — aus diesem Berliner — aus diesem Vorstädter — aus diesem Gärtner — aus diesem Blumengärtner — aus diesem Tulpengärtner — aus diesem geschickten, jungen, alten, reichen, armen 2c. So weit man aber auch immer hinabsteigen mag, so wird nie ein Begriff der absolut niedrigste sein können, weil es immer noch möglich sein wird, unendlich viel Merk-

male hinzuzuthun und die Sphäre des Begriffs zu verengen, so daß man nie hoffen kann, durch dieses Hinzufügen von Merkmalen am Ende zu einer durchaus bestimmten Vorstellung (Anschauung) zu gelangen. Indeß giebt es für den Gebrauch niedrigste Begriffe, in Ansehung derer man überein gekommen ist, nicht tiefer zu gehen, z. B. im obigen Beispiele Tulpengärtner.

Das erste Verfahren, in dem man aus einem Begriff ein oder mehre Merkmale wegläßt und einen neuen Begriff bildet, wodurch man den Inhalt der Begriffe verkleinert, ihren Umfang aber vergrößert, nennt man die logische Abstraction. Das entgegengesetzte Verfahren, wenn ich zu einem Begriff immer ein Merkmal hinzusetze, wodurch ich den Inhalt desselben vergrößere, aber seinen Umfang verkleinere, heißt die logische Bestimmung (Determination).

§ 21. Nach dem verschiedenen Umfange entstehen die Begriffe von Arten und Gattungen. Begriffe, welche die gemeinsamen wesentlichen Merkmale von individuellen Vorstellungen enthalten, heißen Arten (species). Ein Begriff, welcher die gemeinsamen wesentlichen Merkmale von Arten enthält, heißt Gattung (genus). Eine Gattung, die andere Gattungen unter sich begreift, ist eine höhere, und eine Gattung, die unter einer andern begriffen ist, eine niedere Gattung. Es giebt eine absolut höchste Gattung, die unter keiner andern mehr enthalten ist, und eine relativ höchste, die bloß unter einer bestimmten Art von Begriffen die höchste ist. Gattungen zwischen einer höhern und einer niedern heißen Zwischengattungen; Gattungen, die weder übergeordnet, noch untergeordnet sind, Nebengattungen. Die Nebengattungen heißen auch gleichartige, gleichschlechtige (homogenea); gehören sie aber zu verschiedenen Gattungen, so sind es ungleichschlechtige (heterogenea).

Der Begriff organischer Körper ist z. B. der relativ höchste in Absicht der Begriffe Pflanzen- und Thierreich, ob er gleich wieder unter dem höhern Begriff Körper enthalten ist. Baum, Obstbaum sind Zwischengattungen zwischen Pflanze und Kirschbaum. Die Begriffe Kirschbaum, Birnbaum, Apfelbaum sind Nebengattungen, sie sind Theile der Sphäre des Begriffs Obstbaum, denn sie sind dem Begriff Obstbaum; aber sich nicht selbst einander untergeordnet.

Die eigenthümlichen Merkmale, wodurch Gattungen, die unter einer höhern begriffen sind, von einander unterschieden werden, heißen der generische Unterschied (Differentia generica). Die eigenthümlichen Merkmale, durch welche die zu einer Gattung gehörigen Arten von ein-

ander unterschieden werden können, machen den specifischen Unterschied (Differentia specifica). Die eigenthümlichen Merkmale, wodurch ich einzelne Gegenstände (Anschauungen) von einander unterscheiden kann, heißen der individuelle oder numerische Unterschied (Differentia numerica).

Z. B. Die Merkmale durch welche man die Gattungen Säugethier, Fisch, Vogel 2c., die unter der höhern Gattung Thier stehen, von einander unterscheidet, machen den generischen Unterschied der genannten Gattungen aus. Die Merkmale, wodurch sich Pferd, Esel, Rind 2c., die unter dem Gattungsbegriff Säugethier enthalten sind, von einander unterscheiden, bestimmen den specifischen Unterschied; die Merkmale, wodurch sich zwei Pferde von einander unterscheiden, machen den individuellen Unterschied aus.

§. 22. Die Vorstellungen und Begriffe lassen sich in Ansehung des Bewußtseins in dunkle und nicht dunkle, letztere in deutliche und undeutliche eintheilen.

1. Dunkle Begriffe sind bloß mit einem mittelbaren Bewußtsein verbunden, welches zu schwach ist, um den Begriff hinreichend von andern unterscheiden zu können, indem ich auf das Vorhandensein einer Vorstellung erst durch ihre Wirkung schließe.

2. Nicht dunkle, welche mit einem unmittelbaren Bewußtsein, d. i. mit einem solchen verknüpft sind, welches hinreichend ist, um den Begriff von allen andern zu unterscheiden; diese sind

a. entweder deutliche Begriffe, wenn ich ihre Merkmale angeben und von einander hinreichend unterscheiden kann;

b. oder undeutliche, wenn ich mir keiner Merkmale bewußt bin und keine angeben kann.

Z. B. Ist in mir ein Etwas, was mich abhält, einer Behauptung beizupflichten, aber ich kann dieses Etwas nicht angeben, so habe ich einen dunklen Begriff. Jemand weiß, daß unter Ehrliebe, Ehrgeiz, Ehrsucht ein Verlangen nach Ehre verstanden wird, aber er weiß nicht, worin diese drei Neigungen unterschieden sind, er hat also davon einen undeutlichen Begriff. Weiß er aber, daß Ehrliebe ein gemäßigtes und vernünftiges Verlangen ist, von Andern geachtet zu werden, daß Ehrliebe sich also in den Schranken der Rechtschaffenheit und Anständigkeit hält; daß Ehrgeiz hingegen in dem unmäßigen Verlangen besteht, sich immer größere und mehrere Zeichen der Ehre mit Ausschließung Anderer zu versichern, auch darauf abzweckt, an den kleinlichen Aeußerungen der Achtung Anderer nichts zu verlieren; daß endlich Ehrsucht in dem heftigen und quälenden Verlangen nach Ehre besteht, das selbst zu den äußersten Aufopferungen und gefahrvollsten Unternehmungen, zu Verbrechen antreibt, wenn es durch keine andere Mittel be-

friediget werden kann: so kann er die unterscheidenden Merkmale dieser Neigungen und Leidenschaften angeben und hat also einen deutlichen Begriff.

§. 23. Wenn man einen Begriff zwar von andern unterscheiden kann, ohne jedoch der Merkmale, die diesen Unterschied ausmachen, sich bewußt zu sein, so heißt er ein klarer. Ein deutlicher Begriff ist also allemal ein klarer, aber ein klarer nicht immer ein deutlicher. Jeder einfache Begriff kann also höchstens ein klarer, aber kein deutlicher sein, weil die einfachen Begriffe keine Merkmale enthalten.

Z. B. Der Begriff Einheit ist ein einfacher Begriff, der nicht in Merkmale aufgelöst werden kann, weil er keine hat. Hier kann man nichts thun, als den Grad des Bewußtseins, der bei ihm sich findet, durch das Gegenüberstellen eines entgegengesetzten Begriffs zu vermehren. So stellt man dem Begriff Einheit den Begriff Vielheit gegenüber und erläutert beide an Beispielen — Ein Mensch — Mehrere Menschen. Eben so kann ich z. B. das Saure vom Süßen, das Grüne vom Rothen unterscheiden, aber ich kann die Merkmale dieses Unterschieds nicht angeben, also sind meine Begriffe von diesen Dingen bloß klare, aber nicht deutliche.

Oft enthält aber auch eine Vorstellung Merkmale, und ich bin mir nur aus Mangel an Ordnung des in ihr enthaltenen Mannigfaltigen nicht bewußt, und dann ist meine Vorstellung verworren.

So haben viele Menschen einen verwirrten oder verworrenen Begriff von der Religion, weil in ihren Erkenntnissen kein Zusammenhang, keine Ordnung ist. Die Wahrheiten, welche z. B. in den Schriften eines Jacob Böhme gefunden werden, sind ohne alle Ordnung durcheinander geworfen, und aus dieser Verwirrung entsteht Undeutlichkeit.

§. 24. Man kann in dem Begriff eine doppelte Deutlichkeit, eine logische und ästhetische unterscheiden. Erstere entsteht, wenn ich mir der Merkmale eines Begriffs bewußt werde und sie von einander unterscheide; letztere aber, wenn ich mir den Begriff in einer Anschauung, also in einzelnen Fällen darstelle, durch Beispiele erläutere. Da die logische Deutlichkeit vom Verstande hervorgebracht wird, so ist sie discursiv *) und heißt objective Deutlichkeit, Deutlichkeit in abstracto, Deutlichkeit durch Begriffe. Die ästhetische Deutlichkeit aber ist, da sie von der Sinnlichkeit und Einbildungs-

*) Von discurrere, durchlaufen.

kraft erzeugt wird, intuitiv, und heißt subjective Deutlichkeit, Deutlichkeit durch Anschauung, Deutlichkeit in concreto.

Wer mir sagt, die Fabel ist eine Erdichtung, in welcher ein allgemein interessanter Satz (Wahrheit oder Lehre) auf einen besondern Fall zurückgeführt, diesem besondern Falle die Wirklichkeit ertheilt, und eine Geschichte daraus erdichtet wird, in welcher man den allgemeinen Satz anschauend erkennt, der giebt mir einen logisch deutlichen Begriff von der Fabel; wer mir aber an einer bestimmten Fabel von Aesop, Gellert oder Lessing die Eigenschaften einer guten Fabel bemerklich macht, daß sie z. B. wirklich eine interessante auf das deutlichste hervorleuchtende Wahrheit enthalte, daß diese Wahrheit in dem allgemein bestimmten Karakter eines Menschen, Thiers oder leblosen Wesens anschaulich gemacht, ferner daß der Ausdruck einfach, natürlich und kurz sei, der macht meinen Begriff von der Fabel ästhetisch deutlich.

§. 25. Man kann die Deutlichkeit der Begriffe in Ansehung der Art, wie sie deutlich werden, eintheilen:

a. in die analytische Deutlichkeit, wenn man die Merkmale eines Begriffs, die in ihm zusammen und auf einmal nur dunkel gedacht werden, einzeln aufsucht und nach und nach angiebt. Die Auflösung eines Begriffs in seine Merkmale heißt Analysis, bei welcher man von dem Ganzen zu den Theilen fortgeht. Alle Begriffe a priori müssen analytisch deutlich gemacht werden.

b. In die synthetische, wenn durch die Vereinigung der Merkmale der Begriff zugleich mit entsteht und gegeben wird. Das Zusammenfassen der Merkmale bei der Bildung eines Begriffs heißt Synthesis, bei welcher ich von den Theilen zum Ganzen fortgehe.

Z. B. Sagt Jemand, das ist ein gerechter Richter, und ich will nun die Merkmale dieses Begriffs aufsuchen, so werde ich finden, daß gerecht sein soviel heißt, als den Gesetzen gemäß handeln, ferner daß es innere Gesetze, die in dem Menschen selbst liegen, und äußere Gesetze giebt, die von der Obrigkeit gegeben sind, und endlich, daß der Richter nach den letztern verfährt: ich werde also unter einem gerechten Richter denjenigen verstehen, der den äußern Gesetzen gemäß richtet und straft, und habe auf diese Weise den Begriff analytisch deutlich gemacht. Wenn ich hingegen sage, der Karakter eines Menschen besteht in der Eigenschaft des Willens, nach welcher er sich selbst an bestimmte Maximen bindet, die er sich durch seine eigene Vernunft unabänderlich vorgeschrieben hat, so habe ich diesen Begriff synthetisch deutlich gemacht. Die Analysis setzt also jedesmal Synthesis als schon vorhergegangen voraus. Alle Erfahrungsbegriffe werden synthetisch deutlich. Z. B. Quecksilber ist ein flüssiges Metall, das im Feuer verdunstet. Hieraus ergiebt sich der Unterschied: einen Begriff deutlich machen und einen deutlichen Begriff machen.

§. 26. In dem größern Grade der analytischen Deutlichkeit besteht die Tiefe und Gründlichkeit der Erkenntniß, und in dem Bewußtsein aller Merkmale, die einen Begriff ausmachen, besteht die Ausführlichkeit und Vollständigkeit. Durch die analytische Deutlichkeit wird die Erkenntniß bloß erläutert, je weiter die Ableitung der Merkmale fortgesetzt wird. Durch die synthetische Deutlichkeit aber wird die Erkenntniß auch zugleich erweitert, weil durch sie immer neue Merkmale zum Begriff hinzukommen.

§. 27. Ein Begriff ist bestimmt, wenn man sich seiner richtigen Merkmale bewußt ist; kann man die Unterscheidungsmerkmale nicht gehörig angeben, so ist er unbestimmt. Wird ein Begriff nicht durch überflüssige Merkmale bestimmt, so ist er abgemessen (präcis). Ist man in der Bestimmung der Merkmale ungewiß, so heißt er schwankend, und drückt man einen Begriff durch zweideutige Merkmale aus, so ist er schielend. Ausführlichkeit und Abgemessenheit zusammen machen die Angemessenheit eines Begriffs aus.

Von den Urtheilen.

§. 28. Urtheilen heißt zwei oder mehrere Vorstellungen mit einander vergleichen, und dann verbinden oder trennen. Ein Urtheil ist also eine Vorstellung von dem Verhältnisse mehrerer Vorstellungen unter einander. In einem Urtheile müssen also zwei oder mehrere Vorstellungen enthalten sein: eine Vorstellung, von welcher etwas gesagt wird, ein Subject; eine Vorstellung, welche diese Aussage enthält, ein Prädikat; und eine Verbindung beider im Bewußtsein, eine Copula.

Z. B. Wenn ich sage „der Mensch ist sterblich," so habe ich nicht bloß eine Vorstellung von den beiden Begriffen „Mensch (dem Subject) und sterblich (dem Prädikat)," sondern auch die Vorstellung, daß sich diese beiden Vorstellungen mit einander verbinden lassen; sage ich aber „Cajus ist nicht gelehrt," so trenne ich zwei Vorstellungen.

§. 29. Bei jedem Urtheile muß man Materie und Form unterscheiden; Materie — die einzelnen Vorstellungen, aus welchen das Urtheil besteht, die Gegenstände, über die geurtheilt wird, die in ein gewisses Verhältniß gegen einander gesetzt werden; Form — die Art und Weise, wie man Vorstellungen im Bewußtsein trennt oder verbindet.

In dem Urtheile „der Mensch ist sterblich" machen Mensch und sterblich die Materie aus; die Aussage aber, daß man diese beide Vorstellungen mit einander verbinden muß, ist die Form des Urtheils.

§. 30. Man kann die Form der Urtheile in einem vierfachen Gesichtspunkte betrachten.

a. Entweder sieht man darauf, von wie vielen Dingen etwas ausgesagt wird, ob nur von einem, oder von mehreren, oder von allen Dingen, welche ein Begriff unter sich enthält; dies nennt man den Umfang (Quantität) der Urtheile, nach welchem sie entweder einzelne Urtheile sind, wenn von einem einzelnen Gegenstande etwas ausgesagt wird, oder besondere (particuläre), wenn man von mehrern Gegenständen einer Art etwas aussagt, oder allgemeine, wenn man von allen Gegenständen einer Art Etwas aussagt.

Z. B. „Cajus ist gelehrt" ist ein einzelnes, „einige Menschen sind reich" ist ein besonderes, und „alle Menschen sind sterblich" ist ein allgemeines Urtheil.

b. Oder man sieht darauf, ob die Vorstellungen so ausgedrückt werden, daß man sie sich vereinigt oder getrennt denken soll, das nennt man die Beschaffenheit (Qualität) der Urtheile, und danach sind sie bejahende (positive), wenn sich die Vorstellungen vereinigt denken lassen, verneinende (negative), wenn sich die Vorstellungen nicht vereinigt denken lassen. Hierher gehört noch eine dritte Art von Urtheilen, nämlich die unendlichen (limitirenden), in welchen das Bejahende verneinend ausgedrückt wird, die also die Form der bejahenden Urtheile haben, denen aber ein verneinendes Merkmal beigelegt wird.

Z. B. „Cajus ist reich" ist ein bejahendes, „Cajus ist nicht reich" ein verneinendes Urtheil; „der Hochmuth ist nicht rühmlich" ist ein unendliches Urtheil; es wird dadurch der Gegenstand in die unendliche Sphäre von Dingen versetzt, denen ein gewisses Merkmal nicht zukomme.

c. Oder man sieht auf das Verhältniß, das die Vorstellungen eines Urtheils gegen einander haben (die Relation), und danach sind sie entweder kathegorische, unbedingte, wenn die eine Vorstellung des Urtheils ein beigelegtes oder abgesprochenes Merkmal der andern ist, oder wenn durch ein Urtheil bestimmt wird, ob eine Vorstellung in der andern als Merkmal enthalten sei oder nicht; oder hypothetische, bedingte, wenn durch das Annehmen einer gewissen Vorstellung das Anneh-

men oder Nichtannehmen einer andern als nothwendig bestimmt wird; oder disjunctive (theilende, trennende) Urtheile, d. h. solche, in welchen von mehreren Urtheilen nur eins als wahr gedacht wird, doch ohne zu bestimmen, welches wahr oder welches falsch sei.

Z. B. „Der Tugendhafte ist achtungswürdig," ist ein kathegorisches Urtheil, es bestimmt, daß in der Vorstellung tugendhaft die Vorstellung achtungswürdig als Merkmal enthalten sei; „wenn man lange arbeitet, so wird man müde," ist ein hypothetisches Urtheil; der erste Satz, der den Grund enthält, ist der Vordersatz, der andere, der die Folge enthält, ist der Nachsatz. Wenn ich den Grund setze, muß ich auch die Folge setzen; aber nicht umgekehrt: wenn ich die Folge setze, muß ich auch den Grund setzen, denn eine Folge kann aus mehreren Gründen entspringen; z. B. ich kann sagen: wenn ein Mensch tugendhaft ist, so verläumdet er nicht; aber ich kann nicht umgekehrt sagen: wenn ein Mensch nicht verläumdet, so ist er tugendhaft, weil das Nichtverläumden noch aus andern Gründen herrühren kann. „Reichthum macht entweder zufrieden oder nicht zufrieden," „Geld und Ehre machen entweder glücklich oder nicht glücklich, stolz oder nicht stolz," sind disjunctive Urtheile; ein disjunctives Urtheil muß also mehr als ein Prädicat oder Subject haben, und diese mehreren Prädicate oder Subjecte, die man Eintheilungsglieder als Begriffe, Trennungsglieder als Urtheile nennt, sind als Theile anzusehen, welche zusammen das Ganze ausmachen. Siehe weiter unten über das Eintheilen.

d. Oder man sieht auf den Grad der Gewißheit, mit welchem das Urtheil ausgesprochen wird; das nennt man die Modalität der Urtheile; danach sind sie problematische, wenn man die Verknüpfung mehrerer Vorstellungen als möglich betrachtet; oder assertorische, wenn man die Verknüpfung oder Trennung mehrerer Vorstellungen als wirklich betrachtet; oder apodictische, wenn man die Verknüpfung oder Trennung mehrerer Vorstellungen als nothwendig betrachtet.

Z. B. „Geld kann glücklich machen" ist ein problematisches, „Geld macht glücklich" ein assertorisches, „Geld muß glücklich machen" ein apodictisches Urtheil. Diese drei Urtheile werden also durch die Worte „es kann, es ist, es muß sein," ausgedrückt.

Man würde eine falsche Vorstellung von diesen zwölf verschiedenen Arten von Urtheilen haben, wenn man glaubte, ein Urtheil müsse entweder ein einzelnes, oder ein besonderes, oder ein allgemeines, oder ein bejahendes, oder ein verneinendes, oder ein kathegorisches ꝛc., mit Einem Worte, ein Urtheil könne nur Eines von den angegebenen sein. Man kann vielmehr jedes einzelne Urtheil nach den obigen vier Gesichtspunkten betrachten, nach seinem Umfang, Beschaffenheit ꝛc, z. B. das Urtheil „alle Menschen sind sterblich" ist nach der Quantität ein allgemeines, nach der Qualität ein bejahendes, nach der Relation ein kathegorisches, nach der Modalität ein assertorisches;

ein apodictisches würde es sein, wenn es hieße „alle Menschen müssen sterben.“ „Wenn Cajus tugendhaft ist, so stiehlt er nicht“ — ist ein individuelles, negatives, hypothetisches und problematisches Urtheil.

§. 31. In Ansehung der Materie des Urtheils, wodurch sein wirklicher Inhalt und wissenschaftlicher Gebrauch bestimmt wird, giebt es:

a Grundsätze (Principien), Urtheile deren logische Wahrheit unmittelbar einleuchtet, die aus keinem andern abgeleitet werden, und aus denen andere wieder erwiesen werden.

Z. B. Das Ganze ist größer als seine Theile; das Vollkommene schließt das Unvollkommene aus. Können die Principien in der Anschauung dargestellt werden, so sind sie intuitiv und heißen Axiome, können sie nur durch Begriffe gedacht und ausgedrückt werden, so sind sie discursiv und heißen Acroame.

b. Theoretische Sätze, welche aussagen, daß etwas ist und wie es beschaffen ist oder nicht, oder in welchen das Verhältniß des Prädicats zum Subject, ohne Rücksicht auf die Anwendung des Satzes im Leben, ausgedrückt wird, wo aber dieses Verhältniß bewiesen werden muß.

Z. B. Der menschliche Körper ist ein organisirtes Geschöpf.

c. Practische Sätze, welche lehren, daß es geschehen oder nicht geschehen soll, oder in welchen das Verhältniß des Prädicats zum Subjecte als Vorschrift unsers Verhaltens dargestellt wird, doch muß das Verhältniß bewiesen werden.

Z. B. Wer mit sich einig werden will, muß tugendhaft sein.

d. Erfahrungssätze, wo man das Verhältniß des Subjects zum Prädikat nach eigener Wahrnehmung und Empfindung bestimmt.

Z. B. Die Gesundheit hängt von der Verdauung ab.

e. Probleme (Aufgaben), in welchen verlangt wird, daß das Verhältniß zwischen Subject und Prädikat erklärt werden soll, weil man den Zusammenhang zwischen beiden nicht sogleich durchsieht.

Z. B. Welches sind die sichersten Mittel, die Bettelei in einem Lande abzustellen?

f. Entlehnte Sätze (Lemmata), die deshalb als wahr angenommen werden, weil ihre Wahrheit in einer andern Wissenschaft erwiesen ist.

Z. B. Die Lehre von dem Nervensafte, und daß sich im Gehirne alle Nerven vereinigen, wird in der Psychologie als

Lemma angenommen, muß aber in der Physiologie erwiesen werden.

g. **Hypothese nennt man einen Satz, den man mit Wahrscheinlichkeit annimmt, um etwas außerdem nicht Erweisliches daraus zu erklären.**

Z. B. Um die Anziehungskraft des Eisens zu erklären, nimmt man seine Zuflucht zu der Hypothese von einer durchströmenden magnetischen Materie. Der Satz, zu dessen Erklärung man eine Hypothese sucht, muß selbst erst unbezweifelt gewiß sein. So würde es thöricht sein, eine Hypothese zur Erklärung des Einflusses der Einbildungskraft der Mutter auf das ungeborne Kind, welches sie trägt, zu suchen, ehe man von der Wirklichkeit dieses Einflusses überzeugt ist.

Um eine Hypothese zu prüfen, merke man folgende Regeln: Eine Hypothese darf nichts Widersprechendes in sich enthalten; je mehr Folgen sich aus einer Hypothese erklären lassen, desto größer ist ihre Wahrscheinlichkeit; wenn sich alle uns bekannte Folgen aus ihr erklären lassen, so daß ihr keine einzige widerspricht, so erreicht sie fast den Grad der apodictischen Gewißheit; auch müssen endlich die Folgen leicht und natürlich daraus herzuleiten sein.

Von den Schlüssen.

§ 32. **Aus einem allgemeinen Urtheile ein besonderes folgern, dessen Grund als in dem erstern enthalten gedacht wird, heißt Schließen.**

Jeder Mensch besitzt das Vermögen, zu schließen, ohne sich desselben deutlich bewußt zu sein. Wir schließen, wenn unser Verstand sich etwas vorstellt, was an einer Sache zu finden, oder nicht zu finden ist; z. B. wir kommen zu einem Freunde und sehen, daß er traurig ist; wir finden an demselben etwas, was wir sonst nicht wahrgenommen haben.

Nun bringt die Einbildungskraft einen Satz hervor, der mit dem vorigen einen Begriff gemein hat; wir urtheilen: wer traurig ist, dem muß etwas Unangenehmes begegnet sein.

Wir schließen nun: dem Freunde muß etwas Unangenehmes begegnet sein. Verwandeln wir diese Gedankenreihe in einen förmlichen Schluß, so wird er so lauten:

Wer traurig ist, dem muß etwas Unangenehmes begegnet sein;
Unser Freund ist traurig,
Also wird ihm etwas Unangenehmes begegnet sein.

§. 33. **Um also aus zwei Sätzen einen dritten herzuleiten, müssen sie verknüpft sein, d. h. es muß in ihnen ein Begriff zweimal vorkommen. Diese zwei Sätze heißen die Vordersätze (Prämissen), oder die Materie, die Gedanken des Schlusses; das aus ihnen hergeleitete Urtheil heißt, in Beziehung auf sie, der Schlußsatz oder die Conclusion. Die Art und Weise, wie durch**

eine richtige Folgerung die Conclusion aus den Prämissen gefolgert wird, heißt die Form des Schlusses. In einem Vernunftschlusse läßt sich aus den bloßen Begriffen des Subjects und Prädicats in der Conclusion die Wahrheit ihrer Verbindung oder Trennung allein nicht erkennen; diese muß aus einem dritten Begriffe eingesehen werden. Dieser dritte Begriff muß ein Merkmal des Subjects sein, das von dem gegebenen Prädicate des Subjects noch verschieden ist, und wird der Mittelbegriff (terminus medius) genannt, eben weil durch ihn das richtige Verhältniß der beiden andern erkennt werden soll. Daher gehören zu einem Schlusse drei Hauptbegriffe (termini): a) das Subject, das mit einem Prädicate zu einem Urtheile verbunden werden soll (der Unterbegriff, terminus minor); b) das Prädicat, dessen Begriff der Oberbegriff (terminus major), und c) ein Merkmal des Subjects, dessen Begriff der Mittelbegriff (terminus medius) ist. Der Satz, in welchem der Oberbegriff vorkommt, heißt der Obersatz (propositio major); der Satz, in welchem der Unterbegriff vorkommt, Untersatz (propositio minor); und der dritte, in welchem der Unterbegriff mit dem Oberbegriff verbunden wird, der Schlußsatz, die Conclusion.

Z. B. Obersatz: Alle Menschen können irren.
Untersatz: Der Pabst ist Mensch.
Schlußsatz: Also kann der Pabst irren.

Hier ist der Mittelbegriff Mensch im Obersatze das Subject, und ist mit einem Prädicat irren verbunden; dieses Prädicat ist der Oberbegriff. Im Untersatz ist der Mittelbegriff Mensch als Prädicat mit einem neuen Subject, Pabst, verbunden, dieses Subject ist der Unterbegriff. Im Schlußsatze werden der Unterbegriff als Subject und der Oberbegriff als Prädicat mit einander verbunden.

§. 34. Hieraus erhellet, daß in einem ordentlichen Schlusse nicht mehr als drei Hauptbegriffe enthalten sein kennen. Um die Wahrheit aller ordentlichen Schlüsse beurtheilen zu können, hat man aus der Entstehungsart derselben folgende allgemeine Regel hergeleitet: Zwei Begriffe (terminus minor und major, in dem obigen Schlusse Pabst und irren), die in den Prämissen mit einem dritten (terminus medius, im obigen Schlusse Mensch) verbunden sind, können und müssen in der Conclusion eben so mit einander verbunden werden, wie sie in den Prämissen verbunden sind. Diese Regel läßt zugleich beurtheilen, ob die Conclusion allgemein, particulär, af-

firmativ oder negativ, indem man nur untersuchen darf, wie in den Prämissen der Ober- und Unterbegriff mit dem Mittelbegriff verbunden sind.

In der richtigen Verknüpfung des Mittelbegriffs mit den beiden andern liegt also der Grund von der Richtigkeit des Schlußsatzes. Er ist ein Zwischenmerkmal, wodurch der Oberbegriff und der Unterbegriff mit einander verglichen werden, und woraus man sieht, ob der Schluß bejahend oder verneinend wird. Wenn zwei Begriffe mit einem dritten (dem Mittelbegriff) zusammenstimmen, so stimmen sie auch selbst zusammen und der Schlußsatz ist bejahend; wenn aber nur einer von beiden mit dem Mittelbegriff zusammenstimmt, der andere aber nicht, so stimmen sie auch selbst nicht zusammen und der Schlußsatz ist verneinend.

§. 35. Ein in drei Sätzen ausgedrückter Schluß heißt ein förmlicher, ordentlicher oder vollständiger Schluß; fehlt eine oder beide Prämissen, so ist es ein versteckter oder abgekürzter Schluß.

Z. B. Alle Menschen sind sterblich, also sind alle Könige sterblich. Hier fehlt der Untersatz: Die Könige sind Menschen. Ist keine von den Prämissen vollkommen angegeben, so nennt man den versteckten Schluß einen zusammengezogenen: Alle Könige sind als Menschen sterblich.

Man kann den abgekürzten Schlüssen leicht die Form ordentlicher Schlüsse geben, wenn man den Mittelbegriff zuerst als Subject und darauf als Prädikat mit dem Subject und Prädikat des Schlußsatzes verbindet.

Z. B. Die Mathematik ist als eine den Verstand schärfende Wissenschaft jedem Studirenden nützlich, oder die Mathematik ist eine Wissenschaft, welche für jeden Studirenden nützlich ist, weil sie den Verstand schärft; in diesem angehängten Grunde liegt der medius terminus. Man verwandelt diesen Schluß in einen vollständigen auf folgende Art:

Alle Wissenschaften, die den Verstand schärfen, sind den Studirenden nützlich.
Nun ist die Mathematik eine solche Wissenschaft,
Also ist die Mathematik den Studirenden nützlich.

Solcher zusammengezogener Schlüsse bedient man sich in Gesprächen und Schriften, weil es zu weitläuftig und ermüdend sein würde, seine Gedanken in förmlichen Schlüssen vorzutragen. Soll aber die Richtigkeit einzelner Gedanken genauer geprüft werden, oder will man einem andern die Unrichtigkeit seines Gedankenvortrags zeigen, so kann man Alles in syllogistische Form bringen, um desto deutlicher zu sehen, warum der Schlußsatz aus den Prämissen folgt oder nicht.

§. 36. Wenn der Schlußsatz falsch ist, so kann entweder in der Form oder in der Materie oder in beiden zugleich der Fehler liegen. Sind die Gedanken in den Vordersätzen an sich wahr, aber nicht gehörig verbunden, so ist gegen die Form gefehlt; ist aber die Form richtig und der Schluß ist falsch, so sind die Gedanken in den Vordersätzen unrichtig.

In dem obigen Beispiele S. 3: „Alles Holz kann zerspaltet werden; die Erde ist kein Holz, also kann die Erde nicht zerspaltet werden,“ sind die Gedanken in den Prämissen zwar richtig, aber nicht in einer richtigen Form verbunden. Der Fehler liegt in dem Untersatz; denn der Untersatz muß stets bejahend sein, und soll einen bestimmten Fall unter das allgemeine Urtheil des Obersatzes bringen, welches hier nicht geschehen ist; er müßte heißen: Alles Holz kann zerspaltet werden; die Eiche ist Holz, also kann die Eiche zerspaltet werden.

„Alle Gelehrte sind tugendhaft; Cajus ist ein Gelehrter, also ist er tugendhaft“ Hier ist der Obersatz in der Materie unrichtig, der Schluß also falsch.

§. 37. Die Schlüsse werden in kathegorische, hypothetische und disjunctive eingetheilt, wenn der Obersatz derselben entweder ein kathegorisches oder ein hypothetisches oder ein disjunctives Urtheil ist. §. 30. c.

Von den kathegorischen Schlüssen.

§. 38. Der kathegorische Schluß enthält in seinem Obersatz eine unbedingt ausgedrückte Verbindung des Subjects und Prädicats. Die Möglichkeit und Gültigkeit desselben beruht auf folgendem Princip: **Was dem Merkmal einer Vorstellung zukommt, das kommt auch der Vorstellung selbst zu, und was dem Merkmal einer Vorstellung widerspricht, das widerspricht auch der Vorstellung selbst.**

Z. B. „Die Thiere haben Empfindung.“ Die Vorstellung „Empfindung“ ist ein Merkmal von der Vorstellung „Thier,“ also in dieser ganz enthalten und ein Theil von ihr, folglich sind alle Merkmale des Merkmals „Empfindung,“ d. h. alles, was dem Merkmal „Empfindung“ zukommt, gleichfalls Theile von der Vorstellung „Thier“ und in ihr enthalten.

§. 39. Da der Obersatz eines reinen kathegorischen Schlusses ein allgemeines Urtheil sein muß, so kann das Gesetz für diese Schlußart auch so ausgedrückt werden: **„Was einer ganzen Gattung oder Art zukommt oder widerspricht, das muß auch allen unter dieser Gattung oder Art gehörigen Dingen zukommen oder widerspre-**

chen." Das erste Gesetz nennt man das dictum de omni und das andere das dictum de nullo.

Hieraus fließen folgende besondere Regeln für die kathegorischen Schlüsse:

a. Der Obersatz muß ein allgemeines Urtheil sein; es muß etwas von einer ganzen Gattung bejaht oder verneint werden, wenn daraus geschlossen werden soll, daß es sich auch bei allen einzelnen Subjecten, die zu dieser Gattung gehören, also verhalten müsse. Der Untersatz kann partikulär oder auch allgemein sein, in dem Falle nämlich, daß darin von allen Subjecten einer Untergattung, die unter die Hauptgattung gehört, die Rede ist.

Z. B. Alle Menschen können irren; alle Gelehrte sind Menschen, also können alle Gelehrte irren.

Alle Rechtschaffene verdienen glücklich zu sein; einige Menschen sind rechtschaffen, also verdienen einige Menschen glücklich zu sein.

Im ersten Beispiele ist der Untersatz allgemein, im zweiten ist er partikulär. Dagegen ist aber jeder Schluß fehlerhaft, worin der Obersatz partikulär sein würde. Z. B. Einige Bäume tragen eßbare Früchte; die Tanne ist ein Baum, also trägt die Tanne eßbare Früchte. Indeß kann bei einem partikulären Obersatze der Schlußsatz zufälliger Weise richtig sein: Z. B. „Einige Pflanzen tragen eßbare Früchte; die Kirschbäume sind Pflanzen, also tragen sie eßbare Früchte." Dieser Fall ist aber kein Einwurf gegen die Richtigkeit der Regel.

b. Der Untersatz kann allgemein oder partikulär, muß aber stets bejahend sein, weil er einen bestimmten Fall unter eine allgemeine Regel bringen soll. Ist er aber verneinend, so wird das Subject im Untersatze von der Sphäre der Subjecte im Obersatze ausgeschlossen. Daraus kann aber weder folgen, daß ihm das Prädicat nicht zukommen könne, welches dem Subject im Obersatz zukommt, noch, daß ihm das zukommen könne, was dem Subject des Obersatzes nicht zukommt. Es findet keine nothwendige Folge, kein Zusammenhang zwischen beiden Prämissen statt.

Z. B. Aus dem Satze, „Alle Pflanzen wachsen, die Steine sind keine Pflanzen" folgt nicht, daß die Steine nicht wachsen, denn da das Merkmal wachsen noch manchen andern Dingen zukommen oder abgesprochen werden kann, die nicht zu den Pflanzen gehören, so kann es auch den Steinen zu- oder abgesprochen werden, wenn gleich die Steine nicht zu den Pflanzen gehören. — Daß der Schluß mit einem verneinenden Untersatze immer fehlerhaft ist, wenn auch der Schlußsatz an sich wahr ist, zeigen folgende Beispiele: „Die Pflanzen sind organische Körper; die Steine sind keine Pflanzen, also sind die

Steine keine organische Körper." Die Ursache, warum die Steine keine organische Körper sind, liegt nicht darin, weil sie keine Pflanzen sind, denn sonst müßte es bewiesen werden, daß es außer den Pflanzen keine organische Körper gebe.

c. Der Schlußsatz richtet sich in Ansehung der Umfangs nach dem Untersatze. Da der Obersatz stets allgemein ist, so wird der Schlußsatz allgemein oder partikulär sein, nachdem der Untersatz allgemein oder partikulär ist.

Z. B. Alle Vögel können fliegen; der Storch ist ein Vogel, also kann der Storch fliegen.
Alles Gift kann der Gesundheit schaden; einige Pflanzen sind giftig, also können einige Pflanzen der Gesundheit schaden.

d. Der Schlußsatz richtet sich in Ansehung des Inhalts nach dem Obersatz. Da der Untersatz stets bejahend ist, der Obersatz aber entweder bejahend oder verneinend, so wird der Schlußsatz sich danach richten. Denn was im Obersatz einer Gattung von Dingen zu- oder abgesprochen wird, das wird auch dem Subject im Untersatze zu- oder abgesprochen werden müssen, weil dieses unter die allgemeine Gattung subsumirt worden war.

Keine Thiere haben Vernunft; die Vögel sind Thiere, also haben die Vögel keine Vernunft.

e. Da in den Prämissen nicht mehr als drei verschiedene Begriffe sein dürfen, so dürfen sich auch keine zwei Mittelbegriffe darin finden; denn, wären zwei Mittelbegriffe da, so fiele alle Vergleichung zwischen dem Subject des Untersatzes und dem Prädicat des Obersatzes weg. Das Subject des Untersatzes muß ganz bestimmt den Begriff zum Prädicate haben, der vorher im Obersatze das Subject war.

Z. B. Aus dem Satze „alle Bäume sind Pflanzen, alle Vögel sind Thiere" läßt sich kein Schluß herleiten, weil kein Zusammenhang da ist, oder weil der vergleichende Begriff zwischen Vögel und Pflanzen fehlt. Diese fehlerhafte Art, aus zwei Mittelbegriffen zu schließen, findet sich oft auch etwas versteckter, wenn das Subject im Obersatze und das Prädikat im Untersatze dem Worte nach dasselbe, dem Sinne nach aber doch verschieden ist, indem das Wort entweder zwei ganz verschiedene Bedeutungen hat, oder wegen gewisser Nebenideen einmal in einem etwas andern Sinne genommen wird, als das anderemal. Alsdann sind vier verschiedene Begriffe in den Prämissen vorhanden, woraus kein richtiger Schluß gefolgert werden kann. Z. B. „Alle gute Menschen verdienen unsere Achtung; Cajus ist ein guter Mensch, also verdient er unsere Achtung." Das Wort gut kann aber in einem doppelten Sinne

genommen werden: einmal bedeutet es einen tugendhaften Menschen, das andremal einen, der sich alles gefallen läßt (bon homme), einen einfältigen Menschen, der dabei von schlechtem Karakter sein kann. Ferner: wenn Jemand viel einnimmt, so kann er reich werden: ein Kranker nimmt viel ein, also kann ein Kranker reich werden.

§. 40. Fassen wir diese Regeln in Ansehung der kathegorischen Schlüsse zusammen, so können sie in folgender Art dargestellt werden:

1 Der Obersatz ist stets allgemein, entweder bejahend oder verneinend.

2. Der Untersatz ist entweder allgemein oder partikulär, aber stets bejahend.

3. Der Schlußsatz ist a) allgemein, wenn beide Prämissen es sind; b) partikulär, wenn eine der Prämissen es ist; c) bejahend, wenn beide Prämissen es sind; d) verneinend, wenn eine Prämisse es ist.

§. 41. Die bisherige Form der kathegorischen Schlüsse ist die gewöhnliche und natürlichste. Da indeß in zwei verknüpften Sätzen nicht mehr als drei Begriffe vorkommen, weil der Mittelbebriff zweimal vorkommt, jeder Satz aber nur zwei Stellen hat, nämlich die vom Subject und die vom Prädikat, so kann der Mitttelbegriff auch nur auf eine vierfache Art seine Stelle in den Prämissen verändern. Durch diese besondere Stellung des Mittelbegriffs entsteht eine vierfache Form, die man gewöhnlich die vier Figuren der Schlüsse oder die vier syllogistischen Figuren nennt. Es werde z. B. der terminus major durch M, der terminus minor durch m und terminus medius durch μ bezeichnet.

I.	II.	III.	IV.
μ — M	M — μ	μ — M	M — μ
m — μ	m — μ	μ — m	μ — m

Die bisher erläuterte Form der kathegorischen Schlüsse ist die Form der ersten Figur: der Obersatz muß allgemein und der Untersatz bejahend sein (dictum de omni); der Mittelbegriff ist das Subject im Obersatze und das Prädicat im Untersatze.

Z. B. Alle Metalle sind schmelzbar; Gold ist ein Metall, also ist Gold schmelzbar.

Die Stellung der ersten Figur, als die gewöhnliche, kann nun durch die zweite, dritte und vierte Figur auf folgende Art abgeändert werden:

In der zweiten Figur ist der Obersatz der ersten Figur umgekehrt, daher ist der terminus medius das Prädicat sowohl im Ober- als Untersatze.

Z. B. Was nicht geschmolzen werden kann, ist kein Metall; Gold ist ein Metall, also kann Gold geschmolzen werden. Indem in dieser Figur die Subjecte von einander geläugnet werden, führt sie auf den Unterschied der Dinge und sucht die Verwirrung der Begriffe zu hindern (dictum de diverso).

In der dritten Figur ist der Untersatz der ersten Figur umgekehrt, daher ist der terminus medius im Ober- und Untersatz das Subject.

Z. B. Alle Metalle sind schmelzbar; einiges Metall ist Gold, also kann Gold geschmolzen werden.
Hier werden Beispiele und Ausnahmen von Sätzen angegeben, die allgemein scheinen (dictum de exemplo).

In der vierten Figur ist der Ober- und Untersatz der ersten Figur umgekehrt, so daß der terminus medius Prädicat des Obersatzes und Subject des Untersatzes wird; sie wird gebraucht zur Erfindung und Ausschließung der Arten einer Gattung (dictum de reciproco.

Z. B. Was nicht geschmolzen werden kann, ist kein Metall; einiges Metall ist Gold, also kann Gold geschmolzen werden.

Die erste Figur ist die gewöhnlichste und natürlichste, sie hat unstreitig viele Vorzüge vor den übrigen, die von wenig Nutzen sind. Uebrigens ist es nicht schwer, einem Schluß aus einem der übrigen Figuren die Form der ersten Figur zu geben, wenn man auf den Schlußsatz und Mittelbegriff merkt, und dem Subject und Prädikat des Schlußsatzes die gehörige Stellung gegen den Mittelbegriff in den Prämissen giebt.

Von den hypothetischen Schlüssen.

§. 42. Hypothetische Schlüsse sind solche, deren Obersätze hypothetische Urtheile sind (§. 30. c.). Ihre Möglichkeit und Gültigkeit beruht auf folgendem Princip. Da in einem hypothetischen Urtheile der Vordersatz der Grund, die Bedingung, und der Nachsatz die Folge, das Bedingte ist, Grund und Folge aber in einem nothwendigen Verhältnisse stehen, so ergiebt sich daraus folgende Grundlehre: Wird der Grund oder die Bedingung gesetzt, so muß auch die Folge oder das Bedingte gesetzt werden. Wird die Folge oder das Bedingte aufgehoben, so muß auch der Grund oder die Bedingung aufgehoben werden.

Es sind demnach nur zwei Arten zu schließen möglich: entweder 1) von der Wahrheit des Vordersatzes auf die Wahrheit des Nachsatzes (modus ponens), oder 2) von der Falschheit des Hintersatzes auf die Falschheit des Vordersatzes (modus tollens).

Z. B. „Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist er auch ehrlich: nun ist Cajus tugendhaft, also ist er auch ehrlich."

„Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist er auch ehrlich: nun ist aber Cajus nicht ehrlich, also ist Cajus auch nicht tugendhaft."

Daß man aber nicht von der Wahrheit des Nachsatzes auf die Wahrheit des Vordersatzes schließen kann, erhellt daraus, daß, wenn gleich der Vordersatz falsch ist, der Nachsatz doch wahr sein kann, weil er aus einem andern Grunde, als dem, der angegeben ist, erkannt und hergeleitet werden kann. Eben dasselbe gilt von dem Vordersatze, aus dessen Falschheit man nicht auf die Falschheit des Hintersatzes schließen kann.

Z. B. Von dem folgenden Schlusse ist der Nachsatz wahr und der Vordersatz falsch: Wenn die Thiere eine Seele haben, so können sie sich willkührlich bewegen; nun bewegen sich die Thiere willkührlich, also haben die Thiere eine Seele.

§. 43. Bei den hypothetischen Schlüssen müssen also zwei Fehler vermieden werden:

1. Bei den bejahenden darf ich nicht schließen: wenn die Folge richtig ist, so muß auch die Bedingung richtig sein, oder wenn die Folge vorhanden ist, so muß auch die Bedingung vorhanden sein, denn es ist möglich, daß etwas aus ganz andern Bedingungen fließen, oder daß eine Wirkung auf mehr als eine Art hervorgebracht werden könne. Nur in dem Falle, daß etwas bloß unter einer einzigen Bedingung statt findet, kann aus dem Dasein der Folge auf das Dasein der Bedingung geschlossen werden; eine solche heißt conditio sine qua non.

Z. B. Aus dem Satz „Wenn es regnet, so wird die Erde naß" kann ich nicht schließen, daß, wenn die Erde naß ist, es vorher geregnet haben müsse, da diese Wirkung auch durch Thau und dergleichen hervorgebracht sein kann. „Wenn Luft ein Geist wäre, so wäre sie unsichtbar;" daraus läßt sich nicht folgern: „da sie unsichtbar ist, so muß sie ein Geist sein." Dagegen ist in dem Schluß: „Wenn die Sonne scheint, so wird die Erde erleuchtet: die Erde (wo wir wohnen) ist jetzo nicht erleuchtet, also ist sie daselbst nicht von der Sonne beschienen" der Vordersatz ein conditio sine qua non.

2) Bei den verneinenden hypothetischen Schlüssen darf man nicht allgemein sagen: wenn die Bedingung

nicht statt findet, so kann die Folge nicht statt finden. Dieses fließt aus der oben angegebenen Ursache, weil eine Folge auf mehrere Art entstehen kann. Auch hier gilt die vorige Ausnahme, daß man, wenn die Bedingung nothwendig zum Bedingten gehört, von dem Mangel der erstern auf das Nichtdasein der letztern schließen darf.

Z. B. „Wenn Feuer im Ofen ist, so ist die Luft im Zimmer erwärmt;“ daraus läßt sich nicht schließen, daß, wenn kein Feuer im Ofen ist, die Luft auch nicht erwärmt sein könne, da die Sonne oder sonst ein Feuer dieses auch bewirken kann. In dem Schlusse hingegen: „Nur wenn der Mensch tugendhaft lebt, kann er mit sich selbst zufrieden sein; Cajus lebt nicht tugendhaft, also kann er nicht mit sich selbst zufrieden sein,“ gehört die Bedingung nothwendig zum Bedingten.

§. 44. Die hypothetischen Schlüsse können in unbedingte (kathegorische) verwandelt werden.

Z. B. „Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist er kein Verläumder; nun ist aber Cajus ein Verläumder, folglich ist Cajus nicht tugendhaft;“ dieses kathegorisch ausgedrückt: „Wer verläumdet, ist nicht tugendhaft; Cajus verläumdet, also ist er nicht tugendhaft.“

§. 45. Eine besondere Art von hypothetischen Schlüssen ist das Dilemma. Der Obersatz darin ist ein hypothetisches Urtheil, dessen Bedingung mit zwei, drei oder mehreren möglichen Fällen verbunden wird. Der Untersatz hebt alle diese Folgen auf, und erklärt alle Fälle für unrichtig und ungereimt. Daher hebt der Schlußsatz die Bedingung auf, und erklärt sie für etwas Ungereimtes.

Z. B. Wenn Gott die Tugend nicht belohnen sollte, so kann er sie entweder nicht belohnen oder er will sie nicht belohnen.

Nun ist es aber falsch, daß Gott die Tugend nicht belohnen kann, oder nicht belohnen will, weil das erste gegen seine Allmacht, das letzte gegen seine Heiligkeit, Gerechtigkeit rc. streitet.

Also ist es auch falsch, daß Gott die Tugend nicht belohnen sollte.

In diesem Beispiele ist der disjunctive Nachsatz im Obersatze zweigliedrig, der Schluß heißt daher Dilemma; ist er dreigliedrig, so heißt er Trilemma; ist er viergliedrig, Tetralemma rc. Folgender Schluß ist ein Trilemma.

Wenn die Folter bei den Criminalgerichten gebraucht werden soll, so kann es nur geschehen, um den eines Verbrechens Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, oder ihn wegen des wahrscheinlich begangenen Verbrechens zu bestrafen, oder andere Menschen durch den Anblick der Peinigungen von ähnlichen Verbrechen abzuschrecken.

Keine dieser Absichten läßt sich rechtfertigen, weil man weder den Aussagen des Gefolterten, der sich oft durch fälschliches Bekennen seiner Schuld von der Marter zu befreien sucht, Glauben beimessen kann, noch Jemand eher bestrafen kann und darf, als er für schuldig erklärt worden ist, noch ein abschreckendes Beispiel statt finden kann, so lange man noch nicht weiß, ob der Gefolterte schuldig oder unschuldig ist.

Also hat die Folter keinen vernünftigen Zweck, und bringt überdies manchen Schaden, sie muß daher abgeschafft werden.

Es kommt bei dieser Schlußart, welche die Alten Cornutus oder den gehörnten Schluß nannten, hauptsächlich auf die Richtigkeit der Eintheilung im Obersatze an. Die Trennungsglieder müssen nämlich vollständig und coordinirt, also einander ausschließende Glieder sein.

Von den disjunctiven Schlüssen.

§. 46. Der disjunctiven Schluß (Trennungschluß) enthält in seinem Obersatz ein unbedingtes disjunctives Urtheil (§. 30. c.); es werden darin einem Subject verschiedene Prädikate theilweise beigelegt, oder es wird darin das Subject im Verhältniß zu verschiedenen, sich einander ausschließenden Prädikaten betrachtet. Der Untersatz kann auf zweierlei Art gebildet werden: entweder wird behauptet, daß alle genannten Fälle bis auf einen nicht statt finden können, worauf der Schlußsatz folgt, daß der eine noch übrige Fall statt finden muß; oder es wird behauptet, daß einer der genannten Fälle statt finde, woraus der Schlußsatz folgt, daß alle andere Fälle nicht anzunehmen sind. Im ersten Falle ist der Schlußsatz bejahend, im andern verneinend; die disjunctiven Schlüsse sind also entweder bejahend oder verneinend.

Z. B. Eine Münze ist entweder golden oder silbern oder kupfern;
Ein Dukaten ist keine silberne und keine kupferne Münze,
Also ist er eine goldene Münze.

Eine Münze ist entweder golden oder silbern oder kupfern;
Ein Dukaten ist eine goldene Münze,
Also ist er weder eine silberne, noch eine kupferne Münze.

Die Wahrheit des Obersatzes vorausgesetzt, beruht die Wahrheit der disjunctiven Schlüsse auf der Beobachtung folgender zwei Regeln.

a. Wenn der Untersatz dem Subject eins der im Obersatz genannten Prädikate beilegt, so muß das andere oder so müssen die andern Prädikate dem Subject abgesprochen werden.

Z. B. Cajus hat entweder gescherzt oder gelogen; Cajus hat gescherzt, also hat Cajus nicht gelogen.

Cajus hat entweder gescherzt, oder gelogen, oder sich geirrt; Cajus hat gescherzt, also hat Cajus weder gelogen, noch sich geirrt.

b. Wenn der Untersatz eines oder mehrere der im Obersatze genannten Prädikate dem Subject abspricht, so muß das übrigbleibende oder die noch übrigbleibenden Prädikate im Schlußsatze dem Subject beigelegt werden.

Z. B. Cajus hat entweder gescherzt, oder gelogen, oder sich geirrt; nun hat er nicht gescherzt oder gelogen, also hat er sich geirrt.

Cajus hat entweder gescherzt, oder gelogen, oder sich geirrt; nun hat Cajus nicht gescherzt, also hat er entweder gelogen oder sich geirrt.

Von den zusammengesetzten Schlüssen.

§. 47. Zusammengesetzte Schlüsse entstehen, wenn mehrere einfache Schlüsse so mit einander verknüpft werden, daß der Schlußsatz des einen als Untersatz im folgenden angewendet wird.

Z. B. Alle tropfbare Flüssigkeiten können in elastische Dämpfe verwandelt werden;
Das Wasser ist eine tropfbare Flüssigkeit,
Also kann es in elastische Dämpfe verwandelt werden.

Jede Flüssigkeit, die in elastische Dämpfe verwandelt wird, entzieht dadurch den sie umgebenden Körpern Wärmestoff:
Wasser kann in elastische Dämpfe verwandelt werden,
Also entzieht es bei dieser Verwandlung Wärmestoff.

In dieser Schlußkette (Sorites), Kettenschluß genannt, heißt derjenige Schluß Prosyllogismus, dessen Schlußsatz im andern Schlusse als Prämisse steht; derjenige aber Episyllogismus, dessen Prämisse im andern der Schlußsatz ist.

Eine solche Schlußkette ist ausführlich, wenn in jedem einzelnen Schlusse alle drei Urtheile ausgeführt werden; abgekürzt, wenn entweder nur die Obersätze oder nur die Schlußsätze ohne die Prämissen angegeben werden.

Z. B. Wer sich ängstlichen Sorgen und nagendem Gram überläßt, schwächt seine Gemüths- und Leibeskräfte;

Wer seine Gemüths- und Leibeskräfte schwächt, verdirbt seine Gesundheit;

Wer seine Gesundheit verdirbt, der macht sich unfähig zur Erfüllung seiner Berufspflicht, und verkürzt sein Leben;

Wer sich unfähig zur Erfüllung seines Berufs macht und sein Leben verkürzt, der verletzt die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Nebenmenschen;

Wer die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Nebenmenschen verletzt, der sündigt:

Wer sich also ängstlichen Sorgen und nagendem Gram überläßt, der sündigt.

Man kann diese Sätze auch auf folgende Art verknüpfen:

Cajus überläßt sich Gram und Sorgen, also schwächt er seine Gemüths- und Leibeskraft, also verdirbt er seine Gesundheit, also verkürzt er sein Leben, also ist er ein Sünder.

Kennzeichen der Falschheit der Schlüsse.

§. 48. Sowohl zur Wiederholung als zur praktischen Anwendung der obigen Regeln werden hier noch die Kennzeichen der Falschheit von Schlüssen entwickelt, die nicht selten im gemeinen Leben vorkommen; sie sind theils allgemeine, theils besondere.

a. Allgemeine Kennzeichen der Falschheit der Schlüsse sind solche, die von allen Arten der Schlüsse gelten.

1. Wenn der Obersatz ein falsches Urtheil enthält, so ist auch der Schluß falsch, selbst dann, wenn der Untersatz und Schlußsatz wahre Urtheile enthalten.

Z. B. „Kaufleute sind Betrüger; mein Nachbar ist ein Kaufmann, also ist mein Nachbar ein Betrüger." Der Obersatz ist offenbar falsch, also auch der Schluß; indeß kann es doch wahr sein, daß der Nachbar ein Kaufmann und ein Betrüger ist.

„Wenn man Jemanden lobt, so ist man ein Schmeichler; der Lehrer N. lobt seinen Schüler, also ist er ein Schmeichler."

„Ein Mensch hat entweder eine schwarze oder eine weiße Gesichtsfarbe; dieser Mensch hat keine schwarze, also hat er eine weiße Gesichtsfarbe." Diese Schlüsse sind aus gleichem Grunde falsch.

Zuweilen ist ein Obersatz nur darum falsch, weil er die Bedingung nicht enthält, unter welcher er wahr ist. Z. B. „Wer schläft, sündigt nicht; der Knecht A. schläft, also sündigt er nicht." Man kann aber auch in der Kirche oder bei der Arbeit schlafen. Es fehlt also beim Obersatze die Bedingung, unter der er wahr ist.

2. Wenn der Untersatz ein falsches Urtheil enthält, so ist ebenfalls der Schluß falsch.

Z. B. „Was Gift enthält, ist tödtlich; die Pilze enthalten Gift, also sind die Pilze tödtlich." Dieser Untersatz ist in der Allgemeinheit, womit er ausgesprochen wird, falsch, also ist es auch der Schlußsatz. Eben so mit hypothetischen und disjunctiven Schlüssen: „Wenn man Jemand schmeichelt, so begeht man eine schlechte Handlung; wer seine Schüler lobt, der schmeichelt, also begeht der, welcher seine Schüler lobt, eine

schlechte Handlung." Zuweilen merkt man erst beim überraschenden Schlußsatze, daß der Untersatz falsch ist: und das kommt gewöhnlich daher, weil man nicht bedachte, daß der Untersatz nicht ohne Einschränkung wahr sei. „Wer nicht sündiget, ist ein Heiliger; wer schläft, sündiget nicht, also ist der welcher schläft ein Heiliger." Hier fehlt beim Untersatze die Bedingung: „so lange er schläft."

3. Wenn der Schlußsatz einen andern Umfang als der Untersatz hat, d. h. wenn der Schlußsatz ein allgemeines und der Untersatz ein besonderes Urtheil enthält oder umgekehrt, so ist der Schluß falsch.

Z. B. „Wer zu viel darauf gehen läßt, ist ein Verschwender; manche Reiche lassen zu viel darauf gehen, also sind die Reichen Verschwender." — „Wer achtsam und fleißig ist, kann viel lernen; meine Schüler sind achtsam und fleißig, also können einige meiner Schüler viel lernen." Im ersten Beispiele enthält der Schlußsatz einen größern, im zweiten einen geringern Umfang, als der Untersatz, und daher sind beide Schlüsse falsch. Denn im ersten Beispiele wird gesagt, daß das Merkmal Verschwender dem zukomme, der zu viel darauf gehen lasse; nun behauptet der Untersatz, der Wahrheit gemäß, daß nur manche Reiche, also nur einzelne Menschen aus der Gattung der Reichen, zu viel darauf gehen lasse, folglich kommt auch nicht der Gattung das Merkmal Verschwender zu. Im zweiten Beispiele wird gesagt, daß jeder Achtsame und Fleißige viel lernen könne; der Untersatz behauptet, daß allen Schülern das Merkmal achtsam und fleißig zukomme, also muß auch von allen, nicht bloß von einzelnen, das ausgesagt werden, was im Obersatze von Achtsamen und Fleißigen ausgesagt wurde.

b. Besondere Kennzeichen der Falschheit der Schlüsse sind solche, welche bei den einzelnen Arten der Schlüsse gefunden werden.

1. Kathegorische Schlüsse sind falsch, wenn der Obersatz nicht ein allgemeines Urtheil enthält, und wenn der Untersatz nicht das Subject, sondern das Prädikat des Obersatzes als Prädikat enthält.

Z. B. „Einige Menschen sind ungerecht; Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus ungerecht." Dieser Schluß ist falsch, weil nur Merkmale, die einer ganzen Gattung zukommen, auch einem einzelnen Dinge derselben Gattung zukommen.

„Die Metalle lassen sich schmelzen; Butter läßt sich schmelzen, also ist Butter ein Metall." Oder: „Die Gans kann schwimmen: Cajus kann schwimmen, also ist Cajus eine Gans." Der Fehler liegt darin, daß der Untersatz nicht aussagt, daß das Subject des Untersatzes zu der Gattung von Dingen gehört, welche im Subject des Obersatzes genannt sind. Zweien Subjecten kann ein und dasselbe Merkmal zukommen, ohne daß beide zu Einer Gattung gehören, denn man kann nicht schließen: „wenn einem Dinge ein gewisses Merkmal einer Gattung zukommt, so gehört es auch zu dieser Gattung.

2. Hypothetische Schlüsse sind falsch, wenn ich aus dem Setzen des Nachsatzes eines hypothetischen Urtheils den Vordersatz dieses Urtheils folgere, oder wenn ich aus dem Aufheben des Vordersatzes eines hypothetischen Urtheils die Aufhebung des Nachsatzes dieses Urtheils folgere.

Z. B. „Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist er auch ehrlich; nun ist Cajus ehrlich, also ist er auch tugendhaft." Ehrlichkeit ist allerdings ein Merkmal, das zum Inhalt des Begriffs „Tugend" gehört, aber es macht nicht den ganzen Inhalt des Begriffs „Tugend;" es fehlen noch andere Merkmale, die ihn erschöpfen, und die Folge „tugendhaft sein" kann auch aus einem andern Grunde herrühren, als aus der Ehrlichkeit.

„Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist er auch ehrlich; nun ist Cajus nicht tugendhaft, also ist er auch nicht ehrlich;" denn wenn ich Jemanden ein gewisses Prädikat absprече, so muß ich ihm nicht gerade jedes einzelne Merkmal dieses Prädikats absprechen. Wenn auch nicht dieser Grund die Folge hervorgebracht hat, so kann es ja ein anderer gethan haben. Wenn ich also Jemanden das Prädikat „tugendhaft" abspreche, so folgt daraus nicht, daß ich ihm alle Merkmale, die zur Tugend gehören, absprechen muß. Einige derselben kann er immer besitzen, er kann z. B. ehrlich und fleißig sein, aber das allein macht ja noch nicht den Tugendhaften.

3. Die Falschheit der disjunctiven Schlüsse ergiebt sich schon aus den obigen allgemeinen Kennzeichen falscher Schlüsse und ist auch aus dem §. 46. klar.

Von den logischen Formen für die praktische Darstellung der Begriffe, Urtheile und Schlüsse.

§. 49. Es giebt sechs logische Formen, durch welche ein in Begriffen, Urtheilen und Schlüssen zusammenhängender Gedankenvortrag möglich, und seine Zurückführung auf logische Principien erschöpft wird; diese sind Definitionen, Descriptionen, Deductionen, Distinctionen, Partitionen und Divisionen.

§. 50. Unter einer Definition oder Erklärung versteht man die ausführliche und bestimmte Zusammenfassung aller wesentlichen Merkmale eines Begriffs. Zu jeder Definition gehört a) der Begriff, dessen Merkmale aufgestellt werden (Definitum); b) die Bestimmung der Gattung der Begriffe, welcher der Gegenstand angehört (genus); c) die Angabe der Merkmale, durch welche sich der zu definirende Begriff von den übrigen Arten der angegebenen Gattung unterscheidet (differentia specifica).

Z. B. „Genie ist die Geistesanlage, durch welche die Na-

tur der Kunst oder Wissenschaft die Regel giebt, etwas Musterhaftes hervorzubringen." Hier ist Genie das definitum; die Kunst, ohne gegebene Regel hervorzubringen — die Gattung: das Musterhafte (Originelle) hervorzubringen — die differentia specifica.

Die allgemeine Regel, einen Begriff zu erklären, besteht darin, daß man dem Begriff den Namen des über ihm stehenden höhern Begriffs giebt, und dann noch die besondern wesentlichen Merkmale hinzufügt, die ihn von den höhern Begriffen und von seinen Nebenarten unterscheiden.

Z. B. „Ein Thaler ist eine silberne Münze, welche einen Werth von 24 Gr. hat." Hier ist Münze der höhere Begriff, silbern und 24 Gr. sind die unterscheidenden Merkmale. Man kann nun noch höher steigen und sagen: „eine Münze ist Geld, dessen Werth auf Metall eingeprägt ist; Geld ist ein künstlicher Körper, der bloß zum Tauschmittel gebraucht wird; ein künstlicher Körper ist ein Körper, der von Menschenhänden gemacht ist."

§. 51. Eine Definition muß folgende Eigenschaften haben: a) Die Merkmale einer Definition müssen deutliche Vorstellungen enthalten, und durch bestimmte, jedermann verständliche, nicht etwa figürliche Worte ausgedrückt werden. b) Die Merkmale müssen wesentlich, nicht zufällig sein. c) Die Definition muß präcis, d. h. nicht zu weit und nicht zu eng sein, weder mehr noch weniger Merkmale enthalten, als dem Begriff zukommen. d) Die Merkmale müssen bejahende sein; verneinende dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn es zur Unterscheidung von solchen Begriffen nöthig ist, welche die bejahenden Merkmale mit ihm gemein haben. e) Man darf nicht im Cirkel definiren, d. h. nicht in einer Reihe von Begriffen die vorhergehenden durch die folgenden und die folgenden wieder durch die vorhergehenden erklären.

Z. B. Zu a. Die Definition „Der Verstand ist eine Sonne, welche die Seele erleuchtet," ist fehlerhaft, weil sie Gleichnisse und Bilder enthält. Zu b. „Der Würfel ist ein hölzerner Körper von 6 gleichen Quadratflächen;" er kann aber auch von Elfenbein &c. sein, also ist „hölzern" unwesentlich. „Der menschliche Geist ist das in uns denkende und aufgeklärte Wesen." Aufgeklärt ist hier eine zufällige und keine wesentliche Eigenschaft. Zu c. „Bescheiden ist, wer nicht zu viel von sich hält;" also zu wenig kann er von sich halten? Diese Definition ist also zu eng. „Bescheidenheit ist die Eigenschaft, wodurch wir uns bei andern sehr empfehlen." Diese Definition ist zu weit, denn sie paßt auch auf Höflichkeit, Dienstfertigkeit. Zu d. „Bescheiden ist, wer nicht stolz und nicht hochmüthig ist." Diese vernei-

nenden Merkmale geben keine Erklärung von dem Bescheidenen, denn wer nicht stolz und hochmüthig ist, kann grob, unmäßig u. s. w. sein. „Ein Hammer ist ein Werkzeug, das an dem einen Ende nicht spitzig, an dem andern nicht scharf ist.“ Hier weiß ich höchstens, daß der Hammer kein Messer, kein Nagel ist. Zu e. „Die Bewegbarkeit ist diejenige allgemeine Eigenschaft der Körper, daß sie sich von einem Orte zum andern bewegen können.“ Hier kommt bewegen, welches erklärt werden soll, in der Erklärung vor; es muß heißen: „daß sie ihren Ort verändern können.“ Tugend ist das Bestreben, tugendhaft zu sein, erklärt nichts; denn durch die Wiederholung des Erklärten entsteht ein Zirkel; so würde z. B. ein Zirkel entstehen, wenn man das Gesetz durch die Willenserklärung eines Obern, und einen Obern durch eine Person, welche Gesetze giebt, erklären wollte.

§. 52. Man unterscheidet a) **Worterklärung** (Nominal- oder Verbaldefinition), b) **Sacherklärung** (Realdefinition) und c) **Causalerklärung** oder genetische Erklärung. Die erste giebt bloß äußere Merkmale von dem Wort an. Die Sacherklärung giebt innere und wesentliche Merkmale an. Die genetische Erklärung giebt die Art und Weise an, wie eine Sache entstehen kann.

Z. B. a) Habseligkeit kommt von haben, Großmuth von großem Gemüth, Aufklärung von klar machen her, oder die Philosophie ist ein Streben nach Weisheit. b) Die Ehe ist eine gesetzmäßige Verbindung zwischen einem Manne und einer Frau. c) Die Ehe entsteht aus der Absicht zweier Personen verschiedenen Geschlechts, den Geschlechtstrieb gegenseitig zu befriedigen.

§. 53. Definitionen sind ein treffliches Bildungsmittel des Verstandes und eine fruchtbare Erweiterung unseres Denkvermögens. Sie sind auch nothwendig, um dem täglichen Bedürfniß in der Unterhaltung mit andern zu begegnen, da alle Fragen, was man unter dem Wort verstehe, eine erklärende Antwort erfordern, und da der Eine diesen, der Andere jenen Begriff mit dem Worte verbindet, woraus gewöhnlich Mißverständnisse und Streitigkeiten entstehen. Die Erklärung der sinnverwandten Wörter leistet hierin wichtige Dienste *).

§. 54. Unter **Beschreibung** (Description) eines Gegenstandes versteht man die Angabe so vieler Merkmale desselben, als zureichend sind, ihn zu irgend einer

---

*) Dergleichen sinnverwandte Wörter finden sich in dem Wörterbuch, welches ich bei dem Verleger dieses Werks herausgegeben habe.

Absicht, zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen von andern Dingen leicht zu unterscheiden. Die Beschreibung macht also nicht auf Vollständigkeit der Merkmale Anspruch.

Beschreibt man ein Schaf als ein vierfüßiges Hausthier, das Wolle trägt, so hat man zwar unterscheidende, aber bei weitem nicht alle Merkmale desselben angegeben.

Beschreibung des Eitelen. Ein Mensch ist eitel auf das, was ihn nach seiner Meinung zu einer Person von Wichtigkeit macht, auf seine Gestalt, auf sein Vermögen, seine Talente, seinen Umgang mit Vornehmen. Der Eitele will bewundert sein: er ehrt und lobt andere, wenn er darauf rechnen kann, Lob und Ehre verdoppelt zurück zu erhalten.

Der gute Staatsbürger. Wer den Namen eines guten Staatsbürgers verdienen will, muß Fleiß und Thätigkeit in seinem Berufe, Treue und Gehorsam gegen die Verfassung und gegen die Gesetze seines Vaterlandes zeigen: er muß in seiner eignen Bildung rastlos fortschreiten; er muß Wohlwollen, Kraft und Entschlossenheit für das Bestehen und die Erhaltung der Staatsverfassung in seinen Handlungen ausdrücken; er muß endlich die Mängel und Beschwerden, die von keinem Verhältnisse getrennt werden können, mit Willigkeit tragen. Nur daran kann der gute Staatsbürger erkannt werden.

So beschreibt man auch die Beschaffenheiten einer vorhandenen oder geschehenen Sache, ein Haus, eine Gegend, eine Schlacht ꝛc. Beschreibungen heißen oft Gemälde, Schilderungen.

§. 55. Die Deduction besteht in der Ableitung eines oder mehrerer zu findenden Begriffe aus einem gegebenen, vermittelst der geordneten und vollständigen Aufstellung der Mittelbegriffe zwischen beiden. An der Spitze der Deduction steht der gegebene, am Schlusse derselben der zu findende Begriff.

Z. B. „Deduction der höhern Macht der Einbildungskraft aus der veränderten Kraft der Vernunft." 1. Der Mensch besitzt Vernunft. 2. Der Vernunft kommt die Kraft zu, den Willen zu leiten. 3. Diese Kraft kann vermindert und geschwächt werden. 4. Je mehr sich diese Kraft vermindert, desto mehr vergrößert sich die Macht der niedern Vermögen des Gemüths. 5. Unter diesen andern Vermögen ist die Einbildungskraft das stärkste. 6. Die Macht der Einbildungskraft muß also in dem Grade herrschender werden, in welchem die Kraft der Vernunft geschwächt und unterdrückt wird.

§. 56. Distinctionen, Partitionen, Divisionen sind Eintheilungen, die man überhaupt erhält, wenn man sich das in einem Begriff enthaltene Mannigfaltige getrennt vorstellt. Man kann aber den Begriff, oder das Ganze, das eingetheilt werden soll, auf eine dreifache Weise bei der Eintheilung behandeln.

1. Distinction. Wir machen Distinctionen:

a. Wenn wir die einzelnen Bedeutungen eines Wortes genau und vollständig angeben.

Z. B. Viele Wörter, die ursprünglich vom Körperlichen hergenommen sind, werden auch von geistigen Begriffen gebraucht; es giebt daher einen eigentlichen und einen uneigentlichen Sinn dieser Wörter; so heißt „fassen" im eigentlichen Sinne, einen körperlichen Gegenstand berühren, um ihn fest zu halten; im uneigentlichen Sinne, etwas mit dem Verstande berühren, etwas verstehen, eine Wahrheit fassen, sich fassen. „Gang" im eigentlichen Sinne: eine körperliche Bewegung; im uneigentlichen: Gang der Sache, im Gange sein. Erhaben — ein erhabener Berg, das Bewußtsein einer guten That ist über alles Lob erhaben, ein erhabener Gedanke, ein erhabenes Gedicht. „Fest" — etwas fest halten, feste Brücke, ein fester Entschluß. „Hart" — hartes Holz, hartes Herz, hartes Schicksal. Außer den Wörtern, die einen eigentlichen und uneigentlichen Sinn haben, giebt es noch viele Wörter, welche mehrere Bedeutungen haben. „Stand" — ein Stand in der Kirche, im Stande sein, zu Stande kommen, die verschiedenen Stände in einem Staate. „Grund" — der Grund des Meeres, man geht durch einen tiefen Grund, der Grund eines Gebäudes, einer Sache auf den Grund kommen, nichts ohne Grund thun. „Recht" — eine Befugniß zu handeln, eine Sammlung von Gesetzen einer Art, das bürgerliche, geistliche Recht. Unter „Welt" versteht man das Universum, die guten Sitten, feine Lebensart; fehlerhafte Gewohnheiten, die Weltlinge, die arge Welt. Einnehmen — eine Stadt, einen Menschen, Geld Arznei.

b. Wir distinguiren ferner, wenn wir die Verschiedenheit mehrerer scheinbar gleichbedeutender Wörter bestimmt und erschöpfend angeben. Ganz gleichbedeutende Wörter giebt es eigentlich nicht; jedes Wort hat vielmehr einen eigenthümlichen Begriff, ob es gleich mit andern Wörtern einen und denselben Hauptbegriff haben kann. Solche Wörter nennt man sinnverwandte (synonyme) Wörter, die einen gemeinschaftlichen Hauptbegriff haben, die aber außer diesem Hauptbegriffe noch einen besondern Nebenbegriff bezeichnen.

Z. B. „Haus, Hütte, Pallast, Schloß, Stall," sind sinnverwandte Wörter, welche sinnliche Begriffe ausdrücken. Einem jeden kommt der Begriff Wohnung zu. Wohnung ist also der Hauptbegriff oder die Gattung, das Gattungswort, die fünf Wörter sind Arten. Wohnung ist ein Ort, an dem sich Menschen oder Thiere zu ihrer Sicherheit oder Erwärmung aufhalten. Die Arten enthalten alle Merkmale ihrer Gattung. Haus, Hütte ꝛc. sind Nebenarten. Man suche nun die unterscheidenden Merkmale jeder Nebenart auf: Stall ist eine Wohnung für Thiere, Schloß — für regierende Herren, Pallast — für vornehme Personen, Hütte — armer Personen; können nicht auch

reiche darin wohnen? Hütte ist also eine niedrige, sehr wohlfeile und armielige Wohnung. Haus ist eine gewöhnliche Wohnung für Menschen; es steht in der Mitte zwischen Pallast und Hütte. „Bank, Schemel, Stuhl, Sopha," davon ist das Gattungswort — „Sitz," der einer jeden Art als Merkmal zukommt.

„Ursach, Grund" sind sinnverwandte Wörter, welche reine Begriffe ausdrücken. Beide drücken etwas aus, wodurch etwas erklärt werden kann, und sind darin verschieden, daß die Ursach das erklärt, was in der Welt geschieht oder hervorgebracht wird, Grund hingegen das, was ein verständiges Wesen spricht, urtheilt oder thut; wenn ich es naß finde, so ist die Ursache, weil es geregnet hat; wenn Jemand einen Bettler abweiset, und ich weiß den Grund, warum er dies that, so kann ich mir auch seine Handlung erklären.

„Glück, Seligkeit, Glückseligkeit." Der Hauptbegriff von diesen drei Wörtern ist „Besitz von Gütern." Glück bedeutet den Besitz äußerer, Seligkeit den Besitz innerer, Glückseligkeit den Besitz äußerer und innerer Güter.

„Gern, willig;" willig giebt man, wenn man nicht gezwungen wird, aus Gründen der Vernunft; gern, weil es uns Vergnügen macht.

„Glücken, gelingen;" davon ist der Hauptbegriff „guter Ausgang einer Unternehmung;" glücken hat aber die Nebenbedeutung, daß eine Unternehmung durch äußere Umstände, die nicht in unserer Gewalt stehn, gelingen, daß sie durch unsere verständige Benutzung zweckmäßiger Mittel einen guten Ausgang hat.

Die Kenntniß der verschiedenen Bedeutungen der Wörter ist nicht nur eine treffliche Uebung des Scharfsinns und Witzes, sondern erleichtert auch das Verstehen der Schriftsprache, die Aufklärung von Mißverständnissen und den richtigen Gedankenausdruck. Die meisten Menschen kennen selten mehr als Eine Bedeutung der Wörter, daher wiederhole ich die obige Empfehlung §. 53.

2. Partitionen entstehen, wenn man einen zusammengesetzten Begriff in diejenigen Theile auflöset, aus denen er bestehet.

Z. B. Der Mensch besteht 1) aus einer vernünftigen Seele, 2) aus einem organisirten Körper. Die Seele des Menschen kann man wieder als Ganzes in seine Theile auflösen: a) Sinnlichkeit, b) Verstand. Die Sinnlichkeit wieder in den äußern und innern Sinn.

Die im Thema der Partition enthaltenen Begriffe müssen nach ihrer Abhängigkeit von einander vollständig entwickelt werden, ohne etwas Wesentliches hinweg zu lassen oder etwas Fremdartiges aufzunehmen. Z. B. Daß es mit der Welt besser werden müsse, wenn jeder einzelne Mensch besser würde. Da in diesem Thema nur zwei Sätze sind, so darf die Partition auch nur zwei Theile haben. Der eine Satz ist durch den andern bedingt; der bedingende muß daher zuerst stehen, und der bedingte muß folgen.

1. Bedingungen, unter denen es mit dem einzelnen Men-

schen besser wird: aa) wenn er die Wahrheit erkennt; bb) wenn er das Schöne genießt; cc) wenn er das Gute rein und uneigennützig ausübt.

b. Daß es dann mit der Welt besser werden müsse: aa) weil durch die Siege der Wahrheit der Aberglaube vermindert wird; bb) weil durch den Genuß der Schönheit sich die Rohheit der Sitten verliert; cc) weil nur das uneigennützig ausgeübte Gute die allgemeine und besondere Vollkommenheit begründet.

Wie weise und zweckmäßig die Einrichtung sei, daß der Besitz und Genuß der Güter des Lebens an den Fleiß der Menschen gebunden ist. Mit den in diesem Thema enthaltenen zwei Sätzen wird eben so wie im vorigen Beispiele verfahren; sie zerfallen in zwei Fragen:

a. Was heißt, der Besitz und Genuß der Güter des Lebens ist an den Fleiß der Menschen gebunden? aa) So groß und reich die Natur an sich ist, so giebt sie doch nichts ohne die Bearbeitung und Thätigkeit; bb) so erhaben die Anlagen und Kräfte unsers Geistes sind, so werden sie doch nur durch den Fleiß und durch die Anstrengung des Menschen erst tauglich für ihre hohen Zwecke; cc) so gewiß wir zu einem irdischen Berufe bestimmt und verbunden sind, so erlangen wir doch seinen Besitz und den Genuß der damit verbundenen Vortheile nur durch Fleiß und Thätigkeit.

b. Wie weise und zweckmäßig diese Einrichtung sei? aa) Weil dadurch die höhere Entwickelung und Thätigkeit der menschlichen Kräfte bewirkt wird; bb) weil jeder irdische Genuß bloß dann rein und unverfälscht ist, wenn wir ihn selbst verdient und erworben haben; cc) weil jede irdische Anstrengung und Thätigkeit bloß die Vorbereitung auf künftige bessere und vollkommnere Zustände ist.

3. **Die Division.** Die Division theilt den Begriff ein in die in ihm enthaltenen Arten und Merkmale (Genus und Species). In der Division wird also das entwickelt, was in einem Begriffe untergeordnet ist, und dies ihr unterscheidendes Merkmal von der Partition und Distinction. „Alle Menschen sind entweder reich oder arm" ist eine Division. Wäre es eine Partition, so müßten die Theile schon in dem allgemeinen Begriff „Mensch" liegen; in diesem liegen aber nur die beiden Begriffe „Geist und Körper," nicht „arm und reich." Wäre es eine Distinction, so müßte man das entwickeln, was man unter reich und arm, als isolirte Begriffe, verstehen könnte. Die Division theilt den Begriff ein, die Partition theilt ihn bloß. Theilen und Eintheilen sind also verschieden. Bei der Theilung entwickele ich, was in dem Begriff enthalten ist, bei der Eintheilung, was unter ihm vorkommt; hier wird die Sphäre des Begriffs, nicht der Begriff selbst, getheilt. Durch die Eintheilung kann man von niedern

Begriffen zu höhern, und von höhern zu niedern steigen; durch die bloße Theilung erhält man nur coordinirte Begriffe. Die **Partition** kann nichts aufnehmen, was nicht im Thema selbst enthalten ist; in der **Division** kann das Verhältniß der Gattung zur Art sich, nach der möglichen Verschiedenheit des Eintheilungsgrundes, sehr mannichfaltig verändern, und es können Gegenstände in die Unterarten aufgenommen werden, die in den Sätzen zur Division an sich gar nicht liegen.

Zu einer richtigen Eintheilung gehört 1) ein **Ganzes**, ein Begriff (divisum), der durch die Aufzählung der darunter gehörigen engern Begriffe bestimmt werden muß; 2) die **Theilungsglieder** (membra divisionis), oder die engern (niedern) Begriffe, die in dem weitern (allgemeinen) enthalten sind; 3) ein **Grund der Theilung** (fundamentum divisiouis), oder der Gesichtspunkt, aus welchem man den allgemeinen Begriff faßt, um die in ihm enthaltenen Begriffe einzeln aufzustellen; 4) **Unterschiede der Theilungsglieder**, oder das Verhältniß der einzelnen Theile eines Begriffs gegen einander. — Ferner darf in einer richtigen Division 5) kein Theilungsglied fehlen. Alle Theilungsglieder zusammen genommen müssen die Sphäre eines Begriffs vollkommen erschöpfen, alle zusammen der Sphäre des einzutheilenden Begriffs gleich sein; 6) die Theilungsglieder müssen unter einem höhern Begriff stehen und aus ihm hervorgehen; 7) die Theilungsglieder müssen als solche einander entgegengesetzt sein, das einzeln aufgeführte Theilungsglied darf nicht aus den einzelnen coordinirten, ihm gleichen Theilungsgliedern hervorgehen; 8) der Hauptbegriff muß auf jedes Theilungsglied passen, und zwar in gleichem Verhältnisse zu jedem stehen.

Theilt man Einen Begriff nach mehreren Eintheilungsgründen ein, so erhält man **Nebeneintheilungen** (codivisio). Theilt man die Eintheilungsglieder von Neuem ein, so erhält man **Unterabtheilungen** (subdivisio).

Z. B. In dem Begriffe „Mensch" liegt das Merkmal, daß er ein Wesen ist, welches einen gewissen Grad der Erkenntniß erlangen kann. Wir können also die Menschen nach dem Maße ihrer Kenntnisse eintheilen in „gelehrte und ungelehrte." Hier ist das Merkmal, wonach die Eintheilung vorgenommen ist, oder der Eintheilungsgrund, der Grad ihrer Erkenntniß, ihre Ausbildung; die Eintheilungsglieder sind „gelehrt oder ungelehrt." Die Menschen können in „junge und alte"

eingetheilt werden: hier ist der Eintheilungsgrund ihr Alter; — in „Männer und Frauen;" hier ist der Eintheilungsgrund das Geschlecht; — in „Europäer, Asiaten ꝛc.;" hier ist der Eintheilungsgrund ihr Aufenthaltsort. Von den Eintheilungen: „die Menschen sind alte und junge, Männer und Frauen," ist die letzte Eintheilung eine Nebeneintheilung; theile ich von Neuem die Männer in Knaben, Jünglinge, Männer, Greise, so sind dieses Untereintheilungen.

Eine Eintheilung kann aus mehr als zwei Gliedern bestehen: „Die Menschen sind entweder weiß, oder schwarz, oder kupferfarbig, oder olivenfarbig;" die rein logische Eintheilung ist aber nach dem Princip des ausgeschlossenen dritten nur zweigliedrig: „Die Menschen sind entweder weiß oder nicht weiß; die Nichtweißen entweder braun oder nicht braun, die Nichtbraunen entweder gelb oder nicht gelb." Diese Eintheilung hat den Vortheil, daß sie vollständig ist, aber auch das Uebel, daß das verneinende Eintheilungsglied zu leeren oder unendlichen Begriffen gehört, durch die nichts erkannt wird.

Die Eintheilung kann in zwei Fällen falsch sein: a) Wenn Arten von verschiedenen Eintheilungsgründen als Nebenarten zusammengestellt werden. b) Wenn eine Art neben ihrer Gattung als Nebenart gesetzt wird.

Z. B. „Die Menschen sind entweder gelehrte oder ungelehrte, oder alte; die Münzen sind entweder silberne oder goldene, oder preußische;" diese Eintheilungen sind nach der Regel a. falsch, weil die Arten von verschiedenen Eintheilungsgründen als Nebenarten zusammengestellt sind; im ersten Beispiele „Cultur und Alter der Menschen," im zweiten „Metall, woraus die Münzen geprägt, und das Land, worin sie geprägt sind." — „Künstliche Körper sind entweder Stühle, oder Kleidungsstücke, oder Hüte," ist nach der Regel b. falsch, denn Stühle und Kleidungsstücke sind von künstlichen Körpern die nächsten Arten, aber nicht Hut; die nächste Gattung von Hut ist nicht „künstlicher Körper," sondern Kleidungsstück. Hut ist also als Nebenart neben der Gattung „Kleidungsstück" gesetzt. Die Eintheilung: „Münzen sind entweder goldene, oder silberne, oder kupferne, oder Dukaten, oder Pfennige," ist aus demselben Grunde falsch, denn Dukaten und Pfennige sind hier als Nebenarten ihrer Gattung „goldene und kupferne Münze" aufgestellt.

Bei richtigen Eintheilungen muß (nach Nr. 5.) kein Theilungsglied fehlen und keines überflüssig, auch ein Theilungsglied nicht in dem andern enthalten sein.

Die Eintheilung „Die Strafen können sein: Leibesstrafen oder Geldstrafen," ist unvollständig, denn sie können auch Ehrenstrafen sein: „die Strafen sind Leibesstrafen, oder Geldstra-

sen, oder Ehrenstrafen, oder Verweise." Verweise sind keine Strafen, ist also ein überflüssiges Theilungsglied. „Die Strafen sind entweder Geldstrafen oder ungerechte Strafen." Hier sind nicht nur zwei verschiedene Eintheilungsgründe, sondern der letzte Begriff steckt auch in dem ersten, Geldstrafen können ungerechte Strafen sein.

Die Divisionen sind besonders anwendbar, wenn man die Individuen klassificiren will, also in der Naturgeschichte, in der Statistik, oder in Theorien, Systemen u. s. w.

§. 57. Das Eintheilen ist ein sehr nützliches Mittel, den Verstand zu üben, seinen Kreis zu erweitern, und Ordnung, Zusammenhang und Licht in unsere Begriffe zu bringen. — Das rechte Princip der Eintheilungen, die schon im Gebrauche sind, zu finden, um danach die Wahrheit oder Falschheit der Eintheilungen zu beurtheilen, hat öfters große Schwierigkeit.

Die Uebersicht (das System) von Eintheilungen und Unterabtheilungen heißt eine Tabelle. Die Tabellen werden entweder mit Klammern oder mit Einrücken angefertiget.

Beispiele.

Die Philosophie zerfällt in die

- theoretische
  - formale, Logik.
    - reine.
    - angewandte.
  - materiale, Metaphysik.
    - niedere.
    - höhere.
- und praktische
  - philosoph. Sittenlehre, Ethik.
  - philosoph. Rechtslehre, Naturrecht.
  - philosoph. Religionslehre, Moraltheologie.

Die schönen Künste sind

- tonische, Künste der Zeit.
  - Tonkunst, Dichtkunst, Gesangkunst, schöne Sprachkunst, schöne Redekunst, schöne Rednerkunst.
- plastische, Künste des Raums.
  - Bildnerkunst, Malerkunst, Gartenkunst, schöne Baukunst, schöne Schriftkunst, schöne Münzkunst.
- mimische, Künste der Zeit und des Raums.
  - Geberdenkunst, Tanzkunst, Schauspielkunst, Fechtkunst, Reitkunst, Turnierkunst.

Die Staats-Oekonomie wird eingetheilt in

I. National-Oekonomie.
   1. Theoretischer oder spekulativer Theil, enthaltend die allgemeinen Gesetze und Bedingungen
      a. zur Erwerbung und Vermehrung des National-Einkommens,
      b. zur Vertheilung desselben unter die Nationalglieder,
      c. zum Gebrauche, zur Benutzung oder zur Consumtion desselben.

2. Praktischer oder angewandter Theil, sich beschäftigend mit den Grundsätzen und Regeln
   a. zur wirklichen Gewinnung der rohen Produkte, oder der Urproduction: Feldwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau, Jagd und Fischerei (Landwirthschaft im weitesten Sinne);
   b. zur wirklichen Verarbeitung, Zurichtung, Genießbarmachung der Urprodukte oder industrielle Produktion: Fabriken, Manufakturen, Handwerke (Technologie);
   c. zum wirklichen Absatze, zur Austheilung, Verbreitung sowohl der Ur- als der industriellen Produkte, oder der commerciellen Production (Handel und Transport).

II. Finanz-Oekonomie, begreifend
   1. die Lehre von dem Staatszweckaufwande, den Staatsregierungsbedürfnissen,
   2. die Lehre von der Erhebung und Verwendung des Staatsregierungseinkommens:
      a. des unmittelbaren, aus dem der Regierung zur Benutzung überlassenen Vermögen durch
         α. die zweckmäßige Benutzung der Domänen,
         β. die zweckmäßige Benutzung der Regale;
      b. des mittelbaren aus dem Nationalvermögen: Gefälle, Steuern, Abgaben;
   3. die Lehre von der Nachweisung der Erhebung und Verwendung des Staatsregierungseinkommens (Finanzrechnungswesen):
      a. Finanz-Rechnungs-Etat,
      b. Finanz-Rechnungs-Führung,
      c. Finanz-Kassen-Verwaltung,
      d. Finanz-Kassen-Revision,
      e. Finanz-Rechnungs-Justification und Absolution.

Von der verschiedenen Graden des Fürwahrhaltens.

§. 85. Das Fürwahrhalten beruht auf Gründen. Ein Grund ist das, woraus etwas erkannt wird. Erkenne ich Etwas aus einem Grunde, der nur für mich gültig ist, so ist es ein subjectiver Grund; erkenne ich aber Etwas aus einem Grunde, der auch für Andere gültig ist, so ist es ein objectiver Grund. Ein Grund ist zureichend, wenn er uns mit Recht bestimmt, einen Satz für wahr zu halten; — unzureichend, wenn er uns zwar zum Fürwahrhalten des Satzes geneigt macht, aber doch keine feste unumstößliche Ueberzeugung hervorbringt.

§. 59. Wenn Jemand aus subjectiven Gründen eine Sache für wahr hält, diese Gründe aber für objectiv ansieht, so ist er überredet. Ein Fürwahrhalten aus hinreichenden objectiven Gründen heißt Ueberzeugung.

zeugung. Man muß **Wahrheit** nicht mit **Fürwahrhalten** verwechseln; jene beruht auf dem Verhältniß einer Vorstellung zu den Gesetzen der Erkenntniß oder zu dem Gegenstande selbst, dieses auf dem Verhältniß einer Erkenntniß zu einem Erkenntnißvermögen. Bei dem Fürwahrhalten bestimme ich den Grad der Gewißheit, bei der Wahrheit sind keine Grade möglich.

§. 60. Steigt man von dem niedern Grade der Gewißheit zu den höheren auf, so kommt zuerst das **Meinen**, dann das **Glauben**, dann das **Wissen**. Wenn ich etwas für wahr halte, dabei aber weiß, daß meine Gründe weder für mich, noch für Jedermann gültig sind, so **meine** ich; wenn ich Etwas für wahr halte aus Gründen, die für mich zureichend sind, von denen ich aber gestehen muß, daß sie nicht für Jedermann gelten, so **glaube** ich; wenn ich aber die Gründe meines Fürwahrhaltens für mich und für Jedermann (subjectiv und objectiv) hinreichend erkenne, so **weiß** ich. Eine Meinung, die gar keine vernünftige Gründe hat, ist ein **Hirngespinst** (Chimäre); Glaube ohne alle vernünftige Gründe heißt ein **Köhlerglaube**, blinder Glaube; ein Glaube, für dessen Falschheit viele sichere Gründe vorhanden sind, ist ein **unvernünftiger Glaube**. Glaube bewirkt Ueberredung, Wissen — Ueberzeugung. Das Wissen wiegt den Glauben, der Glaube — die Meinung auf.

Z. B. Wer dafür hält, daß wohl im Monde feuerspeiende Berge sein möchten, oder daß auch künftig die Bourbons den französischen Thron behaupten werden, der meint: wer dafür hält, daß es in der Welt immer besser werden müsse, daß nach dem Tode eine Vergeltung statt finden werde, der glaubt: wer die obersten Gesetze des Denkens, die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte erkennt, eine Thatsache gehört oder gesehen hat, der weiß. Wer glaubt, daß die Menschen allmählig in einen Zustand übergehen werden, wo keine Gesetze und keine Religion mehr nöthig sind — macht sich ein Hirngespinst. Wer die Erzählungen eines Reisenden ohne alle Prüfung für wahr hält — hat einen Köhlerglauben. Wer glaubt, daß ehemals die Menschen 900 Jahr alt geworden, oder daß man eine Brücke von Calais nach Dover bauen könne, hat einen unvernünftigen Glauben. Wer aus Neigung sich bald überreden läßt, ist leichtgläubig; wer aus Neigung sich hartnäckig gegen Gründe verschließt, ist ungläubig.

§. 61. Wenn Gründe für und wider eine Sache streiten, so entstehen **Zweifel**; werden diese Gründe nicht deutlich gedacht, beruhen sie noch auf dunklen Vorstellungen, so sind es **Skrupel**; Skrupel werden

gehoben, wenn man sie deutlich macht, d. h. zu Zweifeln erhebt. Die gegen eine Behauptung vorgetragenen Zweifel sind Einwürfe. Zweifel und Einwürfe ohne alle objectiven Gründe heißen grundlos.

Das Entstehen der Zweifel liegt theils in uns, theils in den Dingen außer uns, daher kann man sie in subjective und objective eintheilen. Die subjectiven Zweifel entstehen aus Mangel der Einsicht und Urtheilskraft, oder aus Unwissenheit. Objective Zweifel entstehen, wenn wegen der Natur der Sache keine völlige Gewißheit möglich ist. Vernünftiges Zweifeln ist die Frucht des Selbstdenkens und entsteht oft aus zunehmenden Einsichten. Wer nicht zweifeln kann, kann auch nicht denken. Die Zweifel und Skrupel werden dadurch am besten gehoben, wenn man es durch Fragen dahin zu bringen sucht, daß der Zweifelnde durch sein Antworten veranlaßt wird, bestimmt und deutlich auszudrücken, was er für irrig oder zweifelhaft hält, was er für Gründe dazu hat; dann wird es nicht selten gelingen, die Zweifel zu heben und von der Wahrheit zu überzeugen.

Z. B. Ich zweifle, daß die Sonne 112mal so dick als die Erde sei, daß Berge im Monde seien, daß 10 Thlr. zu 5 Proc. vor 2400 Jahren verliehen, jetzt zu einem Kapital angewachsen sein müßten, dessen Werth viele Tausend Billionen goldne Sonnenkugeln betragen würde, daß beim L'Hombrespiel mehr als 273 Millionen verschiedene Spiele möglich sind ꝛc. — weil mir die Kenntnisse des Astronomen und Arithmetikers fehlen, und meine Zweifel sind subjectiv; wenn ich aber zweifle, daß die Erde wirklich ein so erstaunend hohes Alter habe, als Manche vermuthen, daß durch eine Revolution die jetzt bewohnten Länder wieder vom Meere werden verschlungen werden, oder daß ein ewiges Fortschreiten in der Kultur statt finde, so sind meine Zweifel objectiv, und aus dem Nachdenken über diese Gegenstände entstanden.

§. 62. Die Betrachtungen über die verschiedenen Arten des Zweifelns führen auf den Begriff der **Wahrscheinlichkeit** und **Scheinbarkeit**. **Wahrscheinlich** ist, was mehr Gründe für als wider sich hat. Was **scheint**, **scheinbar** ist, hat einen geringern Grad der Gewißheit, als was wahrscheinlich ist. Wenn die Gründe und Gegengründe für eine Sache, sowohl an Werth als an Anzahl, völlig gleich sind, so ist der eine Fall so möglich, als der andere dem vorigen entgegengesetzte, es entsteht eine völlige Ungewißheit, es fällt mithin alle Berechnung der Wahrscheinlichkeit weg. Hingegen

kann eine Berechnung, oder wenigstens eine Schätzung der Gründe der Wahrscheinlichkeit für und wider eine Sache angestellt werden, wenn sie entweder an Anzahl oder an Werth, oder an beiden zugleich verschieden sind. Die Wahrscheinlichkeit wächst und nimmt ab, nach der größern oder geringern Menge der Gründe, nach der Stärke und Schwäche derselben. Um eine solche Berechnung anzustellen, bemerke man 1) die möglichen einzelnen Fälle; zähle 2) bei jedem Falle die Gründe, und schätze 3) sie nach ihrem Werthe, wenn sie darin verschieden sind. Man bestimme sich alsdann für den Fall, der die wichtigsten Gründe für sich hat. Ist der Werth der Gründe gleich, so bestimme man die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit bloß nach der Mehr- oder Minderzahl derselben. — Die meisten Angelegenheiten des gemeinen Lebens beruhen auf Wahrscheinlichkeit.

Z. B. Wenn ich aus den früher wahrgenommenen Aeußerungen und Handlungsweisen eines meiner Bekannten schließe, daß er sich in einem gewissen Falle aus Edelmuth zu einer großen Aufopferung entschließen werde, so finde ich es wahrscheinlich. Wenn hingegen aus einer Menge von Kugeln, die aus gleich vielen schwarzen und weißen bestehet, Eine herausgenommen werden soll, so ist kein Grund vorhanden, warum man annehmen könnte, daß wahrscheinlicher eine weiße als eine schwarze gezogen werden möchte. Hier ist eine völlige Ungewißheit und es fällt alle Berechnung weg. — Will man die Frage untersuchen: ob der Kaufmann Titius viel oder wenig besitzt, so sprechen für das Erste, daß er eine gute Erbschaft gethan, ein ansehnliches Vermögen durch Heirath erhalten, einen ausgebreiteten Handel führt, bei angesehenen Häusern in gutem Kredit steht; für das Zweite würden sprechen: er hat seit langer Zeit verschwenderisch gelebt, in seiner Handlung geht es sehr unordentlich zu, er hat durch den Bruch einiger Häuser großen Verlust erlitten. Aus diesen und ähnlichen Umständen lassen sich wahrscheinliche Schlüsse ziehen, welcher von beiden Fällen der wahrscheinlichste ist.

§. 63. Wenn man bei dem Glauben auf die Verschiedenheit der Zwecke sieht, warum man etwas glaubt, so bekommt er danach verschiedene Benennungen. Er heißt ein **moralischer** Glaube, wenn der Zweck eine Erfüllung der Pflicht ist; ein **pragmatischer** — wenn der Zweck die Erfüllung einer Klugheitsregel ist; ein **historischer** — wenn der Zweck das Erklären geschehener Dinge ist; ein **doctrinaler** — wenn der Zweck Erkenntniß ist.

Z. B. Da das höchste Gut, als das nothwendige Ziel des

moralischen Strebens, nur durch die Annahme einer Gottheit als möglich erreichbar gedacht werden kann, so ist der Glaube an die Gottheit aus moralischen Gründen nothwendig, ein moralischer Glaube. Wenn einer, der nach Reichthum begierig ist, glaubt, die Sparsamkeit sei das zweckmäßigste Mittel, reich zu werden, oder glaubt, daß er bei fortgesetztem Spiel in der Lotterie einmal einen großen Gewinn erhalten werde, so hat er einen pragmatischen Glauben. Wenn Jemand, um die Entstehung ansteckender Krankheiten erklären zu können, glaubt, daß durch ein gewisses Schiff und die darin befindlichen Waaren der Krankheitsstoff verbreitet worden sei, hat er einen historischen Glauben. Wer das Dasein eines sehr weisen Welturhebers glaubt, um daraus so manche zweckmäßige Einrichtung der Natur erklären zu können, hat einen doctrinalen Glauben.

Von den Beweisen und dem Beweisführen.

§. 64. Beweisen heißt, die Wahrheit eines Satzes aus der Wahrheit anderer Sätze, d. h. aus allgemein gültigen Gründen, hinreichend darthun. Allgemein gültige (objective) Gründe sind solche, die von allen vernünftigen Wesen und aus der Vernunft selbst als wahr und richtig anerkannt werden.

§ 65. Ein Satz, der nicht aus andern Sätzen wieder abgeleitet werden darf (der keines Beweises bedarf), sondern dessen Wahrheit man einsieht, sobald man ihn versteht, heißt ein Grundsatz, oder auch Princip, in so fern aus ihm die Möglichkeit vieler Kenntnisse erkannt wird.

Z. B. Alle Körper haben Ausdehnung.

§. 66. Diejenigen Sätze, aus welchen die Wahrheit eines andern Satzes eingesehen wird, heißen Beweisgründe (argumenta). Derjenige Beweisgrund, auf welchem alle übrigen beruhen und welcher der vorzüglichste ist, heißt der Hauptgrund (nervus probandi).

§. 67. Man braucht das Wort Beweis auch in einer weitern Bedeutung oder in dem Falle, wenn man die Wahrheit einer Sache entweder aus eigener Erfahrung, oder aus dem Zeugnisse anderer glaubwürdigen Personen darthut.

Z. B. Man beweiset aus der Anatomie den Zusammenhang der Lunge mit dem Herzen, in der Pflanzenkunde das Entstehen der Bastardpflanzen, aus dem Tacitus den Karakter der alten Deutschen.

§. 68 Meinungen und Glauben können nicht bewiesen werden, weil sie auf subjectiven Gründen be-

ruhen. Ein Beweis, der aus subjectiven Gründen geführt wird, und also auf Allgemeingültigkeit nicht Anspruch machen kann, ist ein Scheinbeweis, der wohl überreden, aber nicht überzeugen kann. Man nennt die eigentlichen Beweise, in Rücksicht auf die Scheinbeweise, Beweise ad veritatem, so wie die Scheinbeweise, Beweise ad hominem.

Z. B. Der Beweis für die Unsterblichkeit der Seele aus dem Wunsche, nach dem Tode fortzudauern, ist ein Beweis aus subjectiven Gründen.

§. 69. In Hinsicht auf logische Form unterscheidet man den progressiven und regressiven, den directen und indirecten Beweis. Die progressiven Beweise heißen auch synthetische, die regressiven analytische Beweise: die directen auch ostensive, die indirecten apagogische Beweise.

§. 70. Fängt man eine Reihe von Schlüssen mit einem ersten Grundsatze an und läßt den Schlußsatz zuletzt folgen, so führt man einen synthetischen Beweis. Die Conclusion wird immer wieder als Prämisse in den folgenden Schlüssen gebraucht, woraus die Verbindung der einzelnen Schlüsse entsteht. Fängt man aber von dem Schlußsatze oder dem Satze an, den man beweisen will, und löset denselben in zwei Vordersätze auf, so lange bis die Vordersätze keiner fernern Auflösung bedürfen, so führt man einen analytischen oder regressiven Beweis.

Z. B. Ich will beweisen, „daß Cajus zurechnungsfähig sei," so kann solches entweder synthetisch oder analytisch geschehen. Will ich das erste, so muß ich einen allgemeinen Satz suchen, aus demselben Folgen ableiten, und diese Folgen zu Prämissen der folgenden Schlüsse machen:

„Alle Menschen sind verständige Wesen; Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus ein verständiges Wesen."

„Alle verständige Wesen sind freie Wesen; Cajus ist ein verständiges Wesen, also ist Cajus ein freies Wesen."

„Alle freie Wesen sind zurechnungsfähig: Cajus ist ein freies Wesen, also ist Cajus zurechnungsfähig."

Kehre ich diesen Beweis um, mache von dem letzten Satze den Anfang und gehe so nach und nach auf seine Gründe zurück, so führe ich einen analytischen Beweis:

„Der Mensch ist ein freies Wesen; Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus ein freies Wesen."

„Ein freies Wesen ist ein verständiges Wesen; Cajus ist ein freies Wesen, also ist Cajus ein verständiges Wesen."

„Ein verständiges Wesen ist zurechnungsfähig; Cajus ist ein verständiges Wesen, also ist Cajus zurechnungsfähig."

Daß dergleichen Beweise in dem gewöhnlichen mündlichen

und schriftlichen Vortrage von dieser Schulform entkleidet und verkürzt werden, ist schon oben bemerkt worden. Z. B. „Der Mensch ist als ein freies verständiges Wesen zurechnungsfähig;" oder: „wo Verstand und Freiheit des Willens ist, da muß auch Zurechnungsfähigkeit statt finden.

Es soll synthetisch bewiesen werden, daß jede feinere Bevortheilung, die auch der Bevortheilte nicht merkt, unerlaubt sei.

„Das Princip der Moral befiehlt so zu handeln, daß man wollen könne, unsere Maxime soll ein allgemeines Gesetz sowohl für uns als für andere vernünftige Wesen werden. Nun kann ich als vernünftiges Wesen nicht wollen, daß Jemand mich auf eine feine Art bevortheile; was ich als vernünftiges Wesen nicht wollen kann, kann auch nicht erlaubt sein, folglich kann auch die feine Bevortheilung oder Betrügerei nicht erlaubt sein."

Analytisch: „Erlaubt ist, was ich als vernünftiges Wesen wollen kann; was ich als vernünftiges Wesen will, müssen auch alle andere vernünftige Wesen wollen; alle andere vernünftige Wesen können aber das feinere Bevortheilen nicht wollen; was nicht alle vernünftige Wesen wollen, kann nicht in eine allgemeine Gesetzgebung für vernünftige Wesen passen; was nicht in eine allgemeine Gesetzgebung paßt, kann auch nicht erlaubt sein; folglich kann auch das feinere Bevortheilen nicht erlaubt sein." Verkürzt: „Was nicht als eine allgemein gültige Maxime angenommen werden kann, das kann auch nicht erlaubt sein; das feinere Bevortheilen kann nicht als eine allgemeine Maxime gelten, folglich kann es auch nicht erlaubt sein."

So unterscheiden sich die Beweise im gemeinen Leben von den systematischen Beweisen der Wissenschaft. Im gemeinen Leben gehen wir von bekannten Sätzen aus, über die wir mit andern einig sind; in wissenschaftlichen Beweisen muß man bis auf die ersten wissenschaftlichen Principien (Grundsätze) zurückgehen.

§ 71. Die progressive (synthetische) Beweisart geht von den Bedingungen zu den Folgen, von den Gründen zu den Resultaten; die regressive (analytische) betritt den entgegengesetzten Weg. Man braucht also bald die eine, bald die andere, nachdem man entweder den Zweck hat, aus gewissen Sätzen ihre Folgen zu entwickeln, oder einen unbewiesenen Satz auf seine ersten Gründe zurückzuführen.

§. 72. Wenn die progressive Beweisart im Ganzen eine höhere Bildung und Thätigkeit des Geistes voraussetzt, und sich daher für Ungebildete weniger eignet, als die regressive, so behauptet sie dafür den Vorzug, die Aufmerksamkeit des Denkenden mehr zu spannen und durch den Reiz der Neuheit zu fesseln.

§. 73. Die synthetische Beweisart ist natürlicher als die analytische, weil man versichert ist, daß sich ein Schlußsatz werde ziehen lassen, so oft man zwei Vor-

dersätze hat, die sich zu einer Schlußrede schicken. Die Anwendung dieser Beweisart ist vorzüglich da nothwendig, wo man das eigentliche Ziel einer Reihe von Wahrheiten und Sätzen nicht sogleich bemerklich zu machen wünscht, damit die freie und ruhige Prüfung der Wahrheit um so weniger durch die Macht des blinden Glaubens, der Autorität oder des Vorurtheils gehemmt werde.

§. 74. Der directe (ostensive) Beweis zeigt die Wahrheit einer Behauptung unmittelbar, das heißt, aus Einsicht der Gründe. Von dieser Art waren die bisherigen Beispiele.

Z. B. „Freie Wesen sind zurechnungsfähig; der Mensch ist ein freies Wesen, also ist er zurechnungsfähig."

§. 75. Der indirecte (apagogische) Beweis zeigt die Wahrheit einer Behauptung mittelbar, indem er das Gegentheil des zu beweisenden Satzes einstweilen als wahr annimmt, und zeigt, daß aus dieser Annahme Unrichtigkeiten und Ungereimtheiten folgen.

Man beweiset z. B. den Satz, „der Mensch ist ein freies Wesen," indem man einen Augenblick das Gegentheil annimmt: „Gesetzt, der Mensch wäre nicht frei, so könnte man ihm weder eine tugendhafte Handlung als Verdienst, noch eine lasterhafte Handlung als Vergehen anrechnen; die Belohnung der ersten würde eine Thorheit, die Bestrafung der letzten eine Grausamkeit sein."

Wenn die Welt nicht die möglich beste wäre, und man doch annimmt, daß ihre Regierung vom vollkommensten Wesen abhänge, so müßte folgen, daß es diesem Wesen entweder an Kenntniß, oder an Macht, oder an gutem Willen fehle. Alle diese Fälle sind ungereimt, weil sie gegen die Annahme eines allervollkommensten Wesens streiten; daher ist der Glaube, daß die Welt nicht die möglich beste sei, ungereimt.

Um zu beweisen, daß sich die Erde in jeden 24 Stunden einmal um ihre Axe drehet, nehme man das Gegentheil als wahr an, daß nämlich die Erde stille stehe, und der Himmel sich um dieselbe drehe. Es ist aber sehr ungereimt, zu behaupten, daß so viele Tausend Himmelskörper, die meistens weit größer als die Erde sind und in einer erstaunlich großen Entfernung von ihr stehen, in 24 Stunden sich mit der ungeheuersten Geschwindigkeit, gegen welche die Geschwindigkeit des Lichts selbst sehr klein wäre, um die Erde drehen sollten.

§. 76. Dem gebildeten Geiste ist die directe Methode willkommener; dem ungebildeten ist die indirecte nicht selten einleuchtender und überzeugender; vorzüglich ist sie da wichtig, wo der Andere gegen eine gewisse Behauptung im Voraus eingenommen ist.

§. 77. Die indirecten Beweise sind gewöhnlich

leichter zu führen, weil sie keine Kenntniß der Sache selbst erfordern, sondern weil man bloß zu zeigen hat, daß aus der Annahme des Gegentheils sich Folgerungen ergeben, die anerkannten Wahrheiten widersprechen. Hier wird also der Gegner ad absurdum geführt.

§. 78. Obgleich die indirecten Beweise keine Einsicht in die Gründe erfordern, warum eine Behauptung wahr sei, sondern nur ein Fürwahrhalten bewirken, so ersetzen sie an subjectiver Wirkung und innerer Zuverlässigkeit, was ihnen an objectivem Gehalt abgeht, und nähern sich einer anschaulichen Darstellung vermöge des Contrastes. In populärer Hinsicht ist daher die indirecte Beweisart von vorzüglicher Wirkung.

§. 79. Die stärkste, überzeugendste Kraft liegt in einer **Verbindung** beider Methoden, wo man von der indirecten zur directen fortgeht.

§. 80. Aus der Beschaffenheit der Beweisgründe läßt sich beurtheilen, ob ein Beweis streng und zuverlässig, oder weniger streng ist. Alles, was nicht an sich klar ist, muß aus den ersten Grundsätzen durch richtige Schlüsse hergeleitet werden.

§. 81. Wird ein Beweis so geführt, daß sich das Gegentheil von dem erwiesenen Satze gar nicht mehr denken läßt, so ist er ein **apodictischer** Beweis.

§. 82. Da aber eine apodictische Gewißheit nicht überall möglich ist, so müssen wir uns oft, anstatt der ausgemachten Grundsätze, mit **Voraussetzungen** (Hypothesen) behelfen, d. h. solchen Sätzen, welche einen Grund ohne Beweis behaupten, weil er hinterher durch die Wahrheit seiner Folgen bewiesen werden soll, oder deren Wahrscheinlichkeit man annimmt, um etwas anders, dessen Wirklichkeit nicht erweislich ist, daraus zu erklären.

§. 83. Soll eine Hypothese zulässig sein, so muß sie, an und für sich betrachtet, nichts Widersprechendes in sich fassen, andern ausgemachten Wahrheiten nicht widerstreiten, mit den Umständen übereinstimmen, die sich bei der Sache, die man daraus erklären will, finden, unter allen andern Hypothesen, die etwa von einerlei Sache vorhanden sein dürften, die fruchtbarste und einfachste sein, und keiner neuen Hülfshypothese bedürfen, um dadurch ihre Wahrscheinlichkeit selbst allererst zu beweisen.

§. 84. Diese Haupteigenschaften einer Hypo-

these werden erhalten, wenn man die möglichen Gründe aufsucht, welche etwa bei der Sache, die man erklären will, noch denkbar wären, und, durch regelmäßige Ausschließung der unstatthaften, auf die gegenwärtigen den Schluß macht.

§. 85. Soll eine solche Hypothese den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit haben, so muß die Furcht, als könnte oder dürfte dennoch das Gegentheil statt finden, gegen dieselbe für nichts zu achten sein. Sind aber die übereinstimmenden Umstände den unerklärbaren Schwierigkeiten gleich, so wird die Sache zweifelhaft; und wenn sich ein Umstand findet, welcher der Hypothese geradezu widerspricht, so ist die Hypothese falsch.

§. 86. Im engern Sinne heißt beweisen, etwas aus Vernunftgründen darthun; die Vernunftgründe sind entweder aus der Erfahrung hergenommen, oder aus der bloßen Vernunft: die ersten heißen Beweise a posteriori oder empirische, die andern Beweise a priori oder rationale Beweise.

§. 87. Es versteht sich von selbst, daß die Beweise a priori nur auf eine Art, die a posteriori auf mehrere Arten geführt werden können. In populären Vorträgen sind daher die letztern, um eine Wahrheit von allen Seiten, um sie lebhaft, interessant und praktisch darzustellen, nothwendig.

Z. B. Wenn man aus der Betrachtung der Schönheit, Ordnung, Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Natur das Dasein eines höchst weisen und gütigen Weltschöpfers herleitet, so führt man einen Beweis a posteriori.

Oder man beweist die Zwergartigkeit von Geschöpfen: Z. B. Die Erfahrung lehrt, daß alle Geschöpfe, die unter dem Nordpole wohnen, Menschen, Thiere, Bäume, Pflanzen, elend gebildet und klein sind. Da nun unter dem Nordpol die größte Kälte herrscht, und die Kälte die Ausdehnung der Körper verhindert, so muß auch die Kälte die Ursache der Zwergartigkeit der dort vorhandenen Geschöpfe sein.

In der Seele des Menschen entwickeln sich früh gewisse Begriffe von Ursach und Wirkung, von Substanz ꝛc., die in dem Denkvermögen selbst ihren Grund haben. Aus der Verbindung dieser Begriffe entstehen gewisse Grundsätze, oder allgemein gültige Wahrheiten. Wenn aus solchen ersten Grundsätzen ein Beweis geführt wird, so heißt er ein Beweis a priori.

§. 88. Unter den empirischen Beweisen verdienen eine besondere Rücksicht diejenigen, welche vom Besondern zum Allgemeinen fortschreiten, und durch die Reflexion zu dem Besondern das Allgemeine aufsuchen.

In diesem Falle schließt man entweder von vielen Dingen einer Art auf alle Dinge derselben Art:

Z. B. Die Peicherähs, die beständig in den kältesten Gegenden der Erde wohnen, sind klein und elend gebildete Menschen;

Alle übrigen unter gleichem Himmelsstrich wohnenden Menschen müssen also auch klein und verkrüppelt sein.

Oder man schließt von vielen Bestimmungen und Eigenschaften, worin verschiedene Dinge übereinstimmen, auf ihre Uebereinstimmung in den übrigen Eigenschaften:

Z. B. In der Natur finden sich so viele Spuren von Weisheit und Güte, welche Eigenschaften bei uns Menschen nur durch Vernunft und Willen möglich sind;

Also hat der Urheber der Natur Vernunft und Willen.

Die erste Schlußart heißt die Induction, die letztere die Analogie.

§. 89. Das Princip der Induction ist: was vielen Dingen derselben Gattung zukommt, das kommt auch den übrigen zu. Es wird also von dem Besondern auf das Allgemeine geschlossen.

Wenn Kant, in dem populären Beweise von der Allgemeinheit des radicalen Bösen, zeigt, daß eine empirisch unerklärbare Bösartigkeit bei den Menschen auf allen Stufen der Kultur, unter allen Himmelsstrichen, zu allen Zeiten, bei allen Altern und Geschlechtern sich offenbare, woraus ein ursprünglicher Hang zum Bösen folge, so beruhet dieser Beweis auf Induction.

§. 90. Die Induction aus der Erfahrung oder der Schluß aus besondern Fällen auf etwas Allgemeines ist gewöhnlich unvollständig, weil es ungewiß ist, ob man alle einzelne Dinge, die zu einer Art gehören, beobachtet habe. Uebrigens muß das Merkmal, welches man einer ganzen Gattung beilegt, weil es sich bei vielen einzelnen Dingen dieser Gattung findet, nichts Zufälliges oder von der Willkühr der Menschen Abhangendes sein.

Man kann z. B. nicht schließen, daß alle Professoren auch Doctoren sein müssen, ob es gleich viele sind; oder ich habe noch nie in der Lotterie gewonnen, also werde ich auch künftig nichts gewinnen.

§. 91. Die Analogie hingegen schließt von besonderer Aehnlichkeit zweier Dinge auf allgemeine, und nach dem Princip: Dinge einer und derselben Gattung, die in Vielem übereinstimmen, stimmen

auch in dem Uebrigen überein, was wir an einigen von dieser Gattung kennen, an andern aber nicht wahrnehmen.

Z. B. Der Arzt hat einen Kranken zu behandeln, dessen Krankheit mit der Krankheit eines andern von ihm Geheilten übereinstimmt; indem er daraus folgert, daß die Arzneimittel, welche diesen von seiner Krankheit befreiet haben, auch bei jenem dieselbe Wirkung thun werden, so schließt er nach der Analogie.

So ist der schöne populäre Beweis der Unsterblichkeit: daß jedes Ding zur höchsten Stufe seiner Reife und Naturvollkommenheit gelange, mithin auch der Mensch, und da dieses vor dem Tode nicht geschehe, es also nach dem Tode geschehen werde, ein Beweis nach der Analogie.

§. 92. Solche analogische Beweise und analogische Gleichnisse haben immer einen mächtigen Einfluß auf die Gemüther, und dieses um so mehr, je mehr Sinnlichkeit die Vorstellungen haben und je mehr übereinstimmende Merkmale angeführt werden. Aber auch hier muß auf wesentliche, nicht auf zufällige Merkmale Rücksicht genommen werden.

Z. B. Daraus, daß zwei Menschen einerlei Namen führen, folgt nicht, daß sie auch in andern Stücken viele Aehnlichkeit haben werden. Eben so läßt sich nicht aus der Uebereinstimmung wesentlicher Merkmale auf Uebereinstimmung der zufälligen schließen: „Zwei Menschen haben eine ähnliche Gemüthsart, ähnliche Gesichtsbildung, also wird sich auch Einer wie der Andere kleiden.

§. 93. Die historischen Beweise beruhen auf Zeugnisse oder Aussagen Anderer. Ihre Gültigkeit hängt von der größern oder geringern Glaubwürdigkeit der Zeugnisse ab, bei welcher die Person der Zeugen, ihre Absicht, die Natur der Sache selbst 2c. erwogen werden muß. Ein Zeuge muß die Wahrheit sagen können und auch sagen wollen; er muß nämlich ein verständiger und zu richtiger Erfahrung und Beurtheilung fähiger Mensch und von unbescholtenem Rufe sein. Es giebt Augen- und Ohrenzeugen.

§. 94. Ein Zeugniß vieler Ohrenzeugen von einer Sache, deren Augenzeuge unbekannt ist, heißt eine allgemeine Sage. Geht eine gemeine Sage unter den Leuten herum, die zu einer Zeit leben, so heißt sie ein öffentliches Gerücht. Geht sie aber unter den Menschen herum, die der Zeit nach auf einander folgen, und wird sie von Nachkommen auf Nachkommen fort-

gepflanzt, so heißt sie eine mündliche Ueberlieferung (Tradition).

§. 95. Mit den Beweisen muß man die Beispiele nicht verwechseln, welche oft zur Erläuterung und größern Anschaulichkeit einer erwiesenen Wahrheit dienen können.

§. 96. Vor allen Dingen muß man untersuchen, ob der Satz, der bewiesen oder angegriffen werden soll, auf objectiven Gründen beruhe, also eines Beweises fähig sei, und ob man über ihn disputiren könne.

§. 97. In einem gültigen Beweise darf sich keine Lücke, kein Sprung finden, er muß vollständig sein.

Z. B. Wir können die Form der organisirten Körper ohne den Begriff der Zweckmäßigkeit nicht erklären;

Die organisirten Körper müssen also nach den Begriffen von Zweck und Mittel hervorgebracht sein;

Die Vernunft ist das Vermögen der Zwecke; der Schöpfer der organisirten Körper muß also ein vernünftiges Wesen sein.

Nun finden wir aber jeden Augenblick, wie sehr die Vernunft dieses Wesens die unsrige übertrifft, es ist folglich die höchste Vernunft.

In diesem Beweise finden sich mehreren Lücken. Einmal ist ein Sprung von dem Satze: „daß wir zur Erklärung der Form organisirter Körper genöthigt sind, den Begriff der Zweckmäßigkeit zu Hülfe zu nehmen," — zu dem: „daß sie also wirklich nach Zwecken hervorgebracht sind." Ein anderer Sprung ist von dem Satze: „daß die Vernunft unsere Vernunft übertreffe," zu dem Satze: „daß es die höchste Vernunft sein müsse."

§. 98. Der Beweis muß nicht mehr beweisen, als er beweisen soll.

Z. B. Niemand kann dem das Leben nehmen, dem er es nicht gegeben hat, ohne Unrecht zu thun, und in die Rechte des Wesens zu greifen, welches das Geschöpf hervorgebracht hat; der Mensch weiß es sehr wohl, daß er sich nicht selbst das Leben gegeben hat, also kann er sich auch das Leben nicht nehmen.

Dieser Beweis gegen den Selbstmord beweist zu viel, weil nach ihm es auch nicht erlaubt wäre, Thiere zu tödten.

§. 99. Der Beweis muß nicht zu wenig beweisen.

Wenn die Theologen aus der Reinigkeit und Sittlichkeit der Christuslehre die Göttlichkeit derselben beweisen, so beweiset ihr Beweisgrund zu wenig: er thut zwar die Vortrefflichkeit der Christuslehre dar, aber nicht ihre Göttlichkeit.

Hierbei ist zu bemerken, daß ein Beweis, der zu wenig beweist, nicht ganz zu verwerfen ist, man muß ihn nur auf das einschränken, was wirklich aus ihm fließt: derjenige Beweis

hingegen, der zu viel beweiset, beweiset mehr als wahr ist, und ist daher allezeit falsch.

§. 100. **Ein gültiger Beweis darf nichts erschleichen, nicht etwas als ausgemacht voraussetzen, was erst erwiesen werden muß. Ein solches Beweisen heißt man petitio principii.**

Wer z. B. die Rechtmäßigkeit des Sklavenhandels dadurch erweisen wollte, daß er dem Handel der Nation großen Vortheil bringe, der erschleicht den Vordersatz; denn daß etwas darum recht sei, weil es dem Handel Vortheil bringt, muß erst bewiesen werden.

§. 101. **Es muß in dem Beweise kein Zirkel enthalten sein, d. h. man darf nicht den Satz, welchen man beweisen will, wieder als Beweisgrund brauchen.**

Z. B. Die Zugvögel müssen den Ortssinn haben, weil sie ihren Aufenthalt immer wieder finden; und die Zugvögel müssen ihren Aufenthaltsort wieder finden, weil sie den Ortssinn haben.

§. 102. **In einem jeden Beweise muß die Consequenz richtig sein.**

Z. B. Das Streben aller Menschen ist auf Glückseligkeit, d. h. Befriedigung ihrer Bedürfnisse, gerichtet; also muß Glückseligkeit als der höchste Zweck der Menschheit angesehen werden. Hier ist die Folge unrichtig.

§. 103. **Man kann nicht vom Möglichen aufs Wirkliche (a posse ad esse) schließen.**

Z. B. Weil die Planeten bewohnt sein können, so müssen sie bewohnt sein.

§. 104. **Sollen die Beweise überzeugend sein, so müssen sie bestimmt und vollständig in einem richtigen Zusammenhange vorgelegt werden.**

§. 105. **Man muß nicht mit Gründen bestürmen wollen, sondern nach und nach die Beweise entwickeln, und dem Leser Zeit zum Nachdenken und Prüfen lassen.**

§. 106. **Man muß die Sachen von mehreren Seiten darstellen, bis man diejenige trifft, von welcher sie am besten einleuchtet.**

§. 107. **Man muß auf wahre Ueberzeugung und nicht auf Ueberredung wirken.**

§. 108. **Zuerst müssen die wahrscheinlichen Punkte oder die Beweise a priori beigebracht werden; dann die Zeugnisse und entschiedenen Gründe a posteriori.**

§. 109. Eine andere Art ist, zuerst die allgemeinen Beweise aufzustellen, dann die Beweise aus einzelnen Gegenständen der Sache folgen zu lassen.

§. 110. Oft erfordert die Natur der Sache ein umgekehrtes Verfahren, indem man zuerst die Beweise aus der Erfahrung angiebt, und dann die Erscheinung aus allgemeinen Gründen erklärt.

§. 111. Sind alle Gründe angegeben, welche auf directem Wege und bestimmt die Wahrheit einer Sache beweisen, so kann es oft gerathen sein, auch jedem entgegenstehenden Zweifel und Einwurf im Voraus zu begegnen und ihn zu zerstören.

§. 112. Wo Wahrheit und Recht durch ein Gesetz begründet wird, da müssen der Geist und die Bestimmungen desselben geprüft und dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall außer Zweifel gesetzt zu werden. Die Sache selbst wird dem gewandten Sachwalter rathen, ob er sogleich mit dem Ausspruche des Gesetzes anfangen, an dasselbe die einzelnen Thatsachen anreihen, und am Schlusse Thatsache für Thatsache mit den einzelnen gesetzlichen Erfordernissen vergleichen und die Folgerungen aufstellen, oder ob er eben so die Thatsachen anführen, sie beweisen und dann die Gesetze folgen lassen soll.

§. 113. Was die Stellung gleichartiger Beweise betrifft, so lehrt die Natur des menschlichen Denkens und Empfindens, daß sie steigern, d. h. von dem Unwichtigern zu dem Wichtigern forschreiten müssen.

§. 114. Es giebt indessen auch Fälle, wo es rathsamer ist, mit den stärksten Gründen und Beweisen anzufangen, und sie in ihrer ganzen Stärke zu entwikkeln, und die schwächern als Zugabe nachzubringen, und so mit einander zu verbinden, daß sie sich wechselseitig unterstützen

§. 115. Es kann auch vortheilhaft sein, einige wichtige Gründe bis zum Ende des Beweises zurückzulassen. Ueberhaupt kommt es hierbei viel auf die Beschaffenheit der Sache, auf die Beurtheilungskraft und die Menschenkenntniß des Beweisführers an.

§. 116. Thatsachen und Umstände, worauf man nicht seinen vornehmsten Beweis zu gründen gesonnen ist, werden oft sehr vortheilhaft gebraucht, wenn man sie bloß auf eine leichte, zufällige Art erwähnt. Durch diesen Kunstgriff giebt man zu verstehen, daß

man es in seiner Gewalt habe, weit mehr für eine Sache zu sagen, als man wirklich thut, und indem man aus einem Ueberflusse von Beweisen bloß einige wenige von den wichtigsten zu wählen scheint; dadurch wird der Leser leicht versucht werden, den mit Stillschweigen übergangenen mehr Gewicht beizulegen, als ihnen gebührt.

§. 117. Auch giebt es einen gewissen Gesichtspunkt, worin Thatsachen oder Umstände auf einen Augenblick eine günstige Ansicht darbieten; hält man hingegen die Aufmerksamkeit des Lesers länger dabei fest, so wird das vortheilhafte Licht, in welchem sie anfangs erschienen, allmälig wieder geschwächt.

§. 118. Zur vorigen Regel gehört auch der Fall, wenn man von sich selbst spricht. Die beiläufige Erwähnung oder das beabsichtigte Uebergehen vieler einzelner Umstände in Betreff seiner selbst, hat noch einen andern Vortheil, nämlich den Anschein der Bescheidenheit, und in dieser Rücksicht wird eine günstige Meinung für die Person erweckt.

§. 119. Oft sind einzelne Umstände, für sich allein betrachtet, unerheblich, ja sie können sogar, wenn man sie alle umständlich zergliederte, einen Begriff von der Armseligkeit der Sache geben; faßt man sie hingegen unter einem allgemeinen Gesichtspunkt zusammen, und stellt sie einen Augenblick vor Augen: so werden sie zum günstigen Erfolge des Ganzen beitragen.

So sagt z. B. Demosthenes, wenn er die Siege des Philipps erzählt: „Ich sage nichts von seinen Feldzügen gegen die Illyrier und Pannonier, gegen den Arymbos und andere, womit Jedermann bekannt ist."

Cicero in einem seiner Angriffe: „Ich will nicht der Schwelgerei und Unmäßigkeit meines Gegners erwähnen, will nicht seiner viehischen Wollüste gedenken; ich will nicht ein Wort sagen von seiner Verrätherei, seiner Bosheit und Grausamkeit ꝛc."

Und in seiner Vertheidigung des Sextus: „Ich könnte noch viel von seiner Freigebigkeit, von seinem leutseligen Betragen, seinen Hausbedienten, von seinem Commando bei der Armee und von seinem gemäßigten Betragen während der Verwaltung in der Provinz sagen; aber die Ehre des Staates schwebt nur vor meinen Augen, und diese gebietet mir, dergleichen geringe Umstände zu übergehen."

§. 120. Unter gewissen Umständen ist es also gerathen, nicht alles zu sagen, oder doch wenigstens nicht zu sagen zu scheinen, was sich über einen Ge-

genstand vorbringen läßt, sondern einen Theil davon dem Leser selbst zu überlassen, und dadurch seinem Geiste und seiner Einbildungskraft Stoff zur Beschäftigung zu geben.

§. 121. Es muß aber auch wirklich das Ansehen haben, daß man noch mehr sagen könne; unsere Lage muß es wahrscheinlich machen, daß wir hinreichende Gründe haben, den Beweis nicht weiter fortzuführen, als wir wirklich thun.

§. 122. Sehen wir Jemand, von dem wir bereits eine günstige Meinung gefaßt haben, in einer Lage, die ihn verbindet, die Wahrheit zu verhehlen, diese oder jene Umstände zu unterdrücken, und geschieht alles dieses aus Zurückhaltung, so macht es weit mehr Eindruck, als irgend etwas, das man über die Sache, wenn es auch noch so überzeugend und genugthuend wäre, hätte sagen können.

§. 123. Unterdessen muß man beim Gebrauche dieses sehr erlaubten Kunstgriffes nicht vergessen, daß Stillschweigen, wenn man keinen Grund dazu hat, lächerlich wird, nnd daß alsdann die Unterdrückung der freien Sprache die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen muß.

§. 124. Endlich ist es eine Hauptregel, von Gründen zu Ueberredungen überzugehen. Man muß erst den Verstand überzeugen, ehe man das Herz gewinnen will. Nachdem die Gründe oder die Beweise in möglichster Kürze und Deutlichkeit vorausgeschickt worden, kann die Anregung der innern und andern Beweggründe folgen; dieser Theil des Vortrages erlaubt zwar einen gewissen Schmuck, aber durchaus keinen Schwulst.

§. 125. Mit dem Uebergange der Rede an die Einbildungskraft, oder nach Beschaffenheit der Umstände an das Gefühl, tritt nämlich die Lebhaftigkeit ein, und diese wird dann unfehlbar, wenn der Verstand entschieden hat, den Sieg vollenden.

§. 126. Was die Steigerung bei der Darstellung der Beweise in Hinsicht auf die Ueberzeugung ausrichtet, eben dieses bewirkt, wo die Neigungen und Gefühle für Etwas gewonnen werden sollen, das allmälige Fortschreiten von den schwächern Eindrücken zu den stärkern, bis zu den Bewegungen, welche für den Zweck die wichtigsten sind.

§. 127.

§. 127. Der Vortrag endige sich so, daß der Leser mit den möglichst lebhaften und für die Sache vortheilhaften Eindrücken das Gelesene aus der Hand lege: es mag nun dieser Zweck durch eine kurze, gedrängte Wiederholung der Hauptmomente des ganzen Vortrages, oder durch die Darstellung der Gedanken, welche der letzte Abschnitt der Ausführung selbst veranlaßt, oder durch die Anknüpfung verwandter Ideen, welche mit dem Geiste des Ganzen in einer ungesuchten Verbindung stehen, in einzelnen Fällen am besten erreicht werden.

Ein Schluß, der den ganzen Inhalt des Vortrages in eine einzige Periode zusammenfaßt, ist dazu geeignet, die Aufmerksamkeit in hohem Grade zu wecken und zu fesseln. Eine lebhaftere Sprache ist hier vorzüglich an ihrer Stelle.

Doch darf die Wiederholung des Beweises nicht in einen neuen Beweis ausarten.

§. 128. Alles, was hier von der Form der Darstellung der Gründe gesagt worden, ist nicht von der strengen, schulgerechten Form der Schlüsse zu verstehen: es muß vielmehr das logische Baugerüste, durch dessen Hülfe das Ganze ein gründlicher und geordneter Vortrag wird, vermittelst einer freien und ungezwungenen Form der Darstellung verborgen werden.

§. 129. Unter der Gestaltung der Beweise, auf welcher die freie, ungezwungene Darstellung derselben und ihrer Gründe am meisten beruht, verdient vorzüglich die Erweiterung (Amplification) erwähnt zu werden, d. h. die Darstellung eines Satzes, welche sich nicht bloß mit den wesentlichen und zur Vollständigkeit unumgänglich nothwendigen Begriffen begnügt, sondern auch andere Begriffe und Sätze damit zu verbinden weiß, welche bald zur Erläuterung oder Versinnlichung, bald zur überzeugenden oder überredenden Kraft der Behauptung beitragen.

Die Kunst zu widerlegen und zu überzeugen.

§. 130. Wer etwas widerlegen will, muß es als unwahr und unglaubwürdig oder unbewiesen darstellen; dabei kommt es vor Allem darauf an, zu wissen, was zu widerlegen ist, und worauf die eigentliche Stärke dessen beruht, was widerlegt werden soll.

§. 131. Jemand bestreitet eine Behauptung,

wenn er Gründe gegen dieselbe vorzubringen sucht; er widerlegt sie, wenn er ihre Falschheit wirklich darthut.

§. 132. Man unterscheidet streiten und disputiren: beide kommen darin überein, daß sie, durch wechselseitigen Widerstand der Urtheile, Einhelligkeit hervorzubringen suchen; sind darin aber verschieden, daß man beim Disputiren, diese Einhelligkeit nach bestimmten Begriffen als Beweisgründe zu bewirken hat, mithin allgemein gültige (objective) Begriffe als Gründe des Urtheils annimmt, beim Streiten hingegen solche bestimmte Begriffe nicht statt finden.

So kann man über die Sicherheit der Bürger und ihres Vereins als Zweck des Staates disputiren, weil man von bestimmten Begriffen ausgehen kann. Dagegen streitet man über die Hoffnung eines ewigen Friedens, über die guten und bösen Folgen des englisch-französischen Krieges, weil jene so wenig als diese auf unwidersprechlichen Gründen beruhen.

Beim Disputiren kann man mit Sicherheit erwarten, daß Einhelligkeit der Urtheile bewirkt werde, wenn der Andere nur die gehörige Einsicht besitzt und die Wahrheit anerkennen will; beim Streiten ist diese Einhelligkeit nicht mit Sicherheit zu erwarten.

§. 133. Wir widerlegen, wenn wir Behauptungen durch Darstellung ihrer Grundlosigkeit vernichten, und eine solche Deduction ist eine **Widerlegung**. Durch dieselbe wird gezeigt, daß die Behauptung an und für sich, oder in ihrer Anwendung, Unwahrheit enthalte.

§. 134. Einwendungen können zwar Wahrheit an sich, aber keinen Grund der Unwahrheit der bestrittenen Behauptung enthalten, oder es kann aus einem wahren Gedanken das nicht folgen, was daraus zu Gunsten eines bestimmten Zweckes gefolgert wird. Die Einwendung trifft alsdann nicht die dadurch bestrittene Behauptung. Man hüte sich daher, Einwendungen zu machen, die bloße **Luftstreiche** sind, und ganz etwas anders der Form oder Materie nach voraussetzen, als der Gegner behauptet hat.

§. 135. Die allgemeinen Regeln, welche bei jedem Streite beobachtet werden müssen, sind folgende:

a) Von beiden Seiten muß guter **Wille**, sich zu verständigen, da sein.

b) Der geübtere Denker suche sich genau in den

Sprachgebrauch und die Vorstellungsarten seines Gegners zu versetzen.

c) Er mache ihn vorläufig auf logische Fehler und Unbestimmtheiten seiner Sprache aufmerksam, und lasse ihn diese verbessern.

d) Dann wird sich der Grundirrthum entweder in einer Unwissenheit oder in einem Vorurtheil eines Theils finden.

e) In Rücksicht dieses Grundirrthums ist es dann nicht genug, ihn zu widerlegen, sondern die Hauptsache ist, den Schein aufzudecken, der ihn hervorbrachte.

§. 136. Man muß sich vor allen Dingen mit seinem Gegner über die Grundsätze verständigen; denn ohne dieses ist es nicht möglich, den Streit zu beendigen.

§. 137. Bei Streitfragen kommt alles darauf an, den Streitpunkt (Statum controversiae) erst genau und richtig zu bestimmen, damit keine Mißverständnisse und Wortstreite (Logomachien) entstehen. Jeder der Streitenden muß, besonders bei der Disputation, sich selbst richtig verstehen, um seinen Gegner widerlegen zu können. Man muß beim Widerlegen, so wie bei dem Beweisen, von richtigen Begriffen ausgehen.

§. 138. Ist die Streitfrage verworren, so muß sie deutlich auseinander gesetzt werden.

§. 139. Ist das Undeutliche dadurch undeutlich, daß es verworren, d. h. nicht in der gehörigen Ordnung vorgetragen ist, so muß es auseinander gesetzt werden. Das Dunkle, Unbestimmte und Ungewisse muß erörtert, d. h. durch sorgfältige Forschungen ins Klare gezogen werden. Verworrene Begriffe und Sätze werden auseinander gesetzt, unbestimmte und dunkle Fragen — erörtert.

§. 140. Um verwirrte oder dunkle Begriffe auseinander zu setzen, nehme man anstatt des angegebenen Begriffes, wo es angeht, bald den allgemeinen, der darin steckt, bald den bestimmteren, der darunter gehört, und wende die Frage darauf an. Dadurch, daß man die Frage bald allgemeiner, bald bestimmter denkt, entdeckt man oft den Weg, sie in ihrem wahren Lichte darzustellen.

§. 141. Man sinne nach, ob man nicht die dunkle

oder unbestimmte Frage auf eine andere zurückführen kann, die man leichter zu beantworten weiß.

§. 142. Man darf hierbei sogar etwas annehmen, was nicht ist, wenn man dadurch auf ein Resultat kommt, aus welchem das, was man wissen will, sich leichter finden läßt.

§. 143. Man muß geneigt sein, allenthalben einen vernünftigen Sinn zu finden, und Behauptungen nicht für leere Worte, Unsinn, widersprechend und gefährlich erklären, ohne solches durch Beweise darzuthun.

§. 144. Bei Fragen, die die Erklärung einer Begebenheit betreffen, muß zuerst gefragt werden, ob und in wie fern die Thatsache wahr und richtig angegeben worden ist.

§. 145. Hat man den Streitpunkt mit völliger Bestimmtheit festgesetzt, und so klar, daß kein gegründeter Einwurf dagegen gemacht werden kann, so muß noch gezeigt werden, bei welchen Punkten die Meinungen oder Behauptungen der Streitenden sowohl von der Thatsache, als auch, wenn dies der Fall ist, von der Anwendung des Gesetzes auf die Thatsache, von einander abweichend werden.

§. 146. Wer lächerliche und gefährliche Folgen aus dem Satze eines Andern zieht, wodurch die Wahrheit eines Satzes nicht widerlegt, sondern der Gegner nur lächerlich oder verhaßt gemacht wird, der macht einen feindseligen oder gehässigen Angriff; ein solcher Angriff ist unvernünftig, denn er rührt aus einer Leidenschaft her, und die Wahrheit wird dadurch nicht ausgemacht.

§. 147. Wer die Folgen aus einem Satze zu einem andern Zwecke zieht, als ihn zu widerlegen, heißt ein Consequenzenmacher.

§. 148. Gegen einen Unwissenden vertheidigt man sich, wenn man seine Unwissenheit aufdeckt. Einen Consequenzenmacher würdigt man keiner Vertheidigung, sondern beweiset bloß, daß er ein Consequenzenmacher sei.

§. 149. Man greift entweder den Satz oder den Beweis eines Satzes an. Im letzten Falle läßt man die Wahrheit oder Falschheit eines Satzes unangetastet. Denn wenn auch mehrere Beweise eines Satzes widerlegt werden, so kann doch noch ein anderer möglich sein. Wer aber einen Satz widerlegt, widerlegt auch alle seine Beweise. Wenn auch alle bekannte Beweise für

für einen Satz widerlegt werden, so folgt dessen Falschheit doch nicht: denn ein subjectiver grundloser Satz ist noch kein falscher Satz; nur die Behauptung, daß man dessen Wahrheit einsehe, ist falsch.

§. 150. Widerlegt man den Andern mit subjectiven Gründen (ex concessis), so hat man ihn überredet, und die Widerlegung heißt ad hominem; widerlegt man ihn hingegen aus objectiven Gründen, so überzeugt man ihn, und die Widerlegung heißt ad veritatem. Nur die letztere ist eine wahre Widerlegung.

§. 151. Jeder Streit läuft auf Zweierlei hinaus: entweder man beweiset seinen Satz, seine Behauptung, oder man widerlegt die Gründe des Gegners. Widerlegen wir bloß die Gründe, welche gegen unsere Behauptung aufgestellt worden, so haben wir zwar den Gegner zum Stillschweigen gebracht, aber wir haben ihn noch nicht überzeugt. Ueberzeugt kann er erst dann werden, wenn der vorgetragene Satz so bewiesen wird, daß der Gegner die Wahrheit und Richtigkeit des Beweises anerkennen muß.

§. 152. Will man also seinen Zweck vollkommen erreichen, so muß gezeigt werden, daß der Gegner seinen Satz nicht nur nicht bewiesen habe, sondern auch daß er, wenn auch seine Beweise richtig wären, einen falschen Satz bewiesen hätte. Hierauf führe man noch einen Beweis für seinen Satz, gegen dessen Wahrheit sich nichts einwenden läßt.

§. 153. Man widerlegt einen Gegner auf eine dreifache Weise: man zeigt, a) sein Beweis sei entweder in der Form falsch, indem man die Fehler im Schließen aufdeckt; b) oder in der Materie unrichtig, indem man die Falschheit der Grundsätze darthut; c) oder man zieht aus seinen Sätzen Folgerungen (durch den indirecten Beweis), die anerkannten Wahrheiten widersprechen.

§. 154. Noch vollkommener ist die Widerlegung, wenn man nicht bloß die Falschheit der aufgestellten Beweise, sondern auch darthut, wie der Gegner auf diesen Irrthum gerathen ist, indem man zeigt, welche äußere Umstände den Gegner verhinderten, die Sache richtig zu beurtheilen, oder welche falsche Grundsätze ihn zu seiner Behauptung verleiteten.

§. 155. Setzt man die Einwürfe des Gegners zu dessen eigener Befriedigung aus einander, bringt sogar

noch neue vor, und giebt dem Gegner Waffen in die Hand, die er selbst nicht einmal kannte: so ist der Sieg der edelste und ruhmvollste, wenn man ihn dennoch widerlegt.

§. 156. Um eine Sache auf eine überzeugende Art darzustellen, ist es oft gerathen, alle Vorurtheile, Zweifel und Einwürfe zum Voraus zu entfernen, welche sich dagegen anführen liessen. Man sucht zuerst die stärksten Einwendungen auf, und steigt zu den schwächsten hinab: hat man sie alle vernichtet, so geht man zu den Beweisen für die Sache über; man geht hier, in umgekehrter Methode, von den schwächern zu den stärkern Beweisen. Hierdurch gewinnt man den wichtigen Vortheil, seine Beweisfolge ununterbrochen durchführen zu können.

§. 157. Die Beweisführung auf die Widerlegung folgen zu lassen, stützt sich auf einen doppelten Grund:

a) Die Widerlegung soll in den meisten Fällen nur die Ueberzeugung bewirken, daß der dargestellten Behauptung nichts Erhebliches im Wege stehe; von ihrer Wahrheit und Nothwendigkeit sollen uns erst die Beweise überführen. Das Fortschreiten von jenen zu diesen entspricht daher, eben so wie der Fortgang von schwächern Beweisen zu stärkern, dem allgemeinen Gesetze der Steigerung.

b) Oft kann ein Einwurf oder Zweifel so bedeutenden Einfluß haben, daß man eine nachtheilige Meinung faßt, und dem Vortrage nicht mit der Aufmerksamkeit folgt, als geschehen sein würde, wenn eine solche Meinung nicht wäre veranlaßt oder die derselben zum Grunde liegenden Zweifel und Einwürfe sogleich wären gehoben und widerlegt worden.

§. 158. So wie sich, bei der Darstellung der Gründe, die allmälige Steigerung der Ueberzeugungskraft durch den Fortgang von den schwächern zu den stärkern Momenten als eine psychologisch natürliche Methode bewährt, so ist es bei der Beantwortung der Einwürfe in eben dieser Hinsicht nicht weniger zweckmäßig, bei den wichtigern den Anfang zu machen, und bei den minder erheblichen aufzuhören; denn je mehr der entgegengesetzten Behauptung an Kraft entzogen wird, desto mehr wird die Wahrheit der eigenen Behauptung begründet.

§. 159. Ein Hauptvortheil ist es, zu zeigen, daß

die Einwürfe, die gegen eine Sache gemacht werden, gerade zu ihrem Vortheile gereichen; oder daß die Beweise, die für eine Sache geführt werden, gerade auf das Gegentheil führen. Der Leser wird durch eine solche Wendung überrascht und auf eine sehr günstige Art gewonnen.

§. 160. Bei willkührlichen Voraussetzungen ist das ganze Raisonnement widerlegt, wenn der Grund der Voraussetzung widerlegt ist.

§. 161. Jede Folgerung ist nothwendig falsch, die, als Regel aufgestellt, eine Widersinnigkeit autorisiren würde. Solche Folgerungen werden in ihrer Blöße dargestellt, wenn an einzelnen Beispielen, die unter die Regel fallen, die Unmöglichkeit der Regel klar gemacht wird.

§. 162. Dergleichen Darstellungen der Unmöglichkeit einer bestimmten Folgerung aus einzelnen Beispielen heißen Instanzen. Aus ihrem Begriffe folgt, daß sie nicht directe wider die Behauptung selbst, sondern wider die Schlußart gerichtet sind, die einer bestimmten Behauptung zum Grunde liegt.

§. 163. Die Falschheit einer Regel läßt sich also am kürzesten durch eine Instanz, d. i. einen Fall, beantworten, der mit unter die Regel gehören müßte, und doch nicht darunter begriffen ist.

§. 164. Nichts trägt so sehr bei, Ueberzeugung zu gewinnen, als der Anschein der Aufrichtigkeit und Unparteilichkeit, und die Bereitwilligkeit, sich überzeugen zu lassen, wenn man im Irrthum sei. Wer seine Meinung mit solcher Bescheidenheit vorträgt, wer in sein eigenes Urtheil Mißtrauen setzt, wer keinen Grund, kein Interesse zu haben scheint, daß er zum Vortheile der Unwahrheit sprechen sollte, den wird man zuverlässig ohne Vorurtheil anhören.

§. 165. Wir zeigen diese Aufrichtigkeit, wenn wir in Zweifel zu sein scheinen und unsere eigenen Zweifel untersuchen; wenn wir den gegenseitigen Einwürfen so viel Gewicht, als möglich, offenherzig zugestehen, und besonders, wenn wir das zurücknehmen, was wir allzuschnell behauptet haben; kurz, wenn wir unsere Unparteilichkeit in Aufsuchen und Erkennen der Wahrheit über den leisesten Verdacht zu erheben suchen.

§. 166. Manche glauben, dem Gegentheil nichts einräumen zu müssen, und unterdrücken und ver-

stümmeln oder verschieben seine Beweisführung. Statt ihm damit zu schaden, schaden sie dadurch vielmehr sich selbst; denn es wird dadurch die Meinung erweckt, daß man sich zu schwach fühle, den Gegenbeweisen, in ihrer wahren Stärke, mit Hoffnung des Erfolges, entgegen zu kommen. Das Mildeste ist noch, daß man das bloß einem Mangel unserer Einsicht beimißt, welche uns unfähig macht, die Sache richtig zu beurtheilen.

§. 167. Wenn dagegen der Leser fühlt, daß man die Gründe des Gegentheils alle, und jeden in seiner vollen Stärke, aufstellt, ehe man sich an die Widerlegung derselben macht, so erweckt das eine überaus günstige Meinung, welche den Leser voraus bestimmt, das Uebergewicht der Gründe auf unsrer Seite finden zu wollen. Die Sache ist so natürlich, und man ist überzeugt, daß ein Vertheidiger, der sich so benimmt, einen umfassenden Blick, eine vollkommene Uebersicht alles dessen habe, was an beiden Seiten vorgebracht werden kann; daß also, wenn er dennoch ein so volles Vertrauen in die Gerechtigkeit der Sache, die er vertheidigt, setzt, daß er es verschmähet, irgend etwas gegen die andere Partei erschleichen zu wollen, jenes Vertrauen auf sichern und festen Gründen beruhen müsse, welche ihn über alle Kunstgriffe einer unrühmlichen Sophistik weit hinwegsetzen.

§. 168. Der Sachführer also, der zugleich als so ehrlich und so scharfsichtig sich darstellt, wird den Richter viel geneigter finden, seine eigene Ueberzeugung in sich aufzunehmen. Nirgends hat jener eine schönere Gelegenheit, eine meisterhafte Gewandtheit zu zeigen, als wenn er selbst die Gründe seines Gegners vor sich hinstellt, um sie zu widerlegen. Ja, in dem höchsten Glanze steht er sodann da, wenn, weit entfernt, solchen Gründen etwas von ihrem Gewichte entziehen zu wollen, er sogar zeigt, wie der Gegentheil ihnen eine noch größere Stärke hätte geben können.

§. 169. Zuweilen kann es indessen doch gerathen sein, etwas von den gegenseitigen Gründen zu übergehen, oder zu umgehen. Besonders kann dieser Fall eintreten bei Dingen, welche gewisse zarte Verhältnisse berühren, so daß man sich nicht getrauen darf, ohne anstößig zu werden, oder Anlaß zu weitern, der Partei mißfälligen oder nachtheiligen Erörterungen zu geben,

welches vielleicht gerade die hämische Absicht des Gegentheils war, sich auf solche einzulassen.

§. 170. Hierher behört auch die **Kunst**, dem **Leser** (oder Richter) für die **Person**, wie für die Sache, ein **Wohlwollen** einzuflößen. Man muß die Meinung, die dem Clienten nachtheilig ist, auszulöschen, oder eine ihm günstige zu erregen, die beigemessenen Fehler als ungegründet darzustellen oder zu entschuldigen, das Gute bemerklich zu machen, hervorzuheben, und es entweder in mildem Lichte, oder in strahlendem Glanze darzustellen suchen. Kann solches aber nicht geschehen, ohne daß der Gegentheil damit in widrige, herabwürdigende Contraste gesetzt werde, so verbietet dieses die Humanität und Schonung.

Wenn wir indeß gegen nichts anstoßen sollen, was wir in dem Leser nicht zu ändern vermögen, so sollen und dürfen wir doch da, wo es das Beste der Sache erfordert, mit edler Freimüthigkeit, gleich fern von Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, nicht schonen, und uns über alle jene kleinlichen Rücksichten eines falschen Wohlstandes hinwegsetzen.

§. 171. Was endlich die **Würde** des Streites für Wahrheit und Recht betrifft, er geschehe mündlich oder schriftlich, so sind ruhige Besonnenheit, reine **Wahrheitsliebe**, Achtung für Sittlichkeit, und der edle **Muth**, **Unrecht zu haben**, die Genien, unter deren Schutz allein Wissenschaft und Wahrheit durch die Disputation gewinnen.

Die Sophistik.

§. 172. Es kommen nicht selten Fälle vor, wo man sich mündlich und schriftlich, anstatt der **Beweisgründe**, **bloßer Ueberredungskünste** bedient. Dieses könnte z. B. der Fall sein, wenn man solchen Leuten etwas vorzutragen hat, die strenge Beweise nicht fassen können, oder trockene Beweise nicht achten; will man sie desto sicherer und leichter für die Wahrheit gewinnen, so sind wohl solche Mittel erlaubt, die die allgemeine Menschenpflicht nicht verletzen. Unerlaubte hingegen sind jene **blendenden Kunstgriffe**, womit man bloß zu verführen und schwache Köpfe einzunehmen sucht. Man muß sie wenigstens kennen, und darum will ich auf sie aufmerksam machen.

§. 173. Der Sophist sucht den, welchen er über-

reden will, für einen Satz einzunehmen, und in ihm den Wunsch hervorzubringen, daß der Satz wahr sein möchte. Dies kann entweder directe oder indirecte geschehen. Im ersten Fall spricht er von dem großen Einflusse des zu beweisenden Satzes auf die Religion, auf die Sittlichkeit, auf die äußere Ruhe, auf das Wohl des Staates und seiner Bürger. Im zweiten Falle stellt er das Gegentheil des zu beweisenden Satzes, als gefährlich für Religion und Tugend, vor, spricht von dem nachtheiligen Einflusse dieses entgegengesetzten Satzes auf bürgerliche Ordnung und Gesetzgebung, und zeigt, daß dadurch die ganze Glückseligkeit des Menschen untergraben und zerstört werde. So sucht er in dem Zuhörer den Wunsch zu erzeugen, daß der Satz, den er beweisen will, wahr sein möge, und flößt ihm Furcht vor der Wahrheit des Gegentheils desselben ein.

§. 174. Der Sophist sucht des Gegners Worte zu verdrehen, und ihnen unmerklich einen andern Sinn unterzuschieben, dessen Irrthum sich leicht darthun läßt.

§. 175. Er greift das an, was dem Gegner unversehens entfallen ist, und worauf er sich nicht gefaßt gemacht hat.

§. 176. Der Sophist sucht den Gegner von der Hauptsache abzuführen und ihn zu Behauptungen zu bringen, deren Vertheidigung er nicht gewachsen ist.

§. 177. Der Sophist sucht den Gegner mit mancherlei verfänglichen Fragen zu verwirren, und die Absicht, ihn zu ungereimten Behauptungen zu führen, unter dem Scheine, als brauche man die Beantwortung zu Aufklärung des Satzes, zu verbergen.

§. 178. Er sucht sich das Ansehen eines gewissenhaften Disputators zu geben, läßt seinen Gegner immer mehr bestimmen, bis er ihn zu Subtilitäten verleitet.

§. 179. Der Sophist sucht den Gegner zu erhitzen, damit er durch Leidenschaft verhindert werde, ruhig zu denken und zu prüfen: dies sucht er zu bewirken a) durch Unterbrechungen und Ausrufungen; b) dadurch, daß man den Gegner lächerlich und verächtlich macht, indem man entweder seinen Beweisen alle Kraft und Zweckmäßigkeit abspricht, oder sie für leicht und unbedeutend ausgiebt, oder lächerliche Beispiele zu Instanzen gebraucht; c) durch Consequenzen und feindliche Angriffe, da man die Meinung des Gegners als für den Staat

und die Sitten gefährlich darstellt; d) dadurch, daß man die Stärke seiner Einsicht angreift oder zweifelhaft macht, indem man sagt, daß ja seine Behauptung nichts Neues sei, daß sie schon viele hundertmal sei behauptet worden, daß er selbst immer dasselbe wiederhole, daß er sich im Zirkel drehe u. s. w.; e) daß man es ihm ins Gewissen schiebt und behauptet, daß demjenigen, der so etwas sagen konnte, alle Rechtschaffenheit fehlen müsse.

§. 180. Der sophistische Vertheidiger einer Sache giebt nur verfängliche und zweideutige Sätze hin, die sich auf alle Art drehen und wenden lassen; er erklärt sich nie gehörig, sondern behält immer etwas im Hinterhalt; er leugnet alle Sätze und fordert von allen Beweis.

§. 181. Um einen Satz auf eine sophistische Art anzugreifen, sucht man a) den Gegner durch verwickelte Schlußformen, durch indirecte Angriffe zu verwirren; b) schiebt ihm immer den Beweis zu, dadurch, daß man leugnet, daß die angebrachten Gründe Gründe sind; c) besonders sucht man schnell zu sprechen, viele Schlüsse hinter einander ohne Unterbrechung mit einer triumphirenden Miene auszusprechen, und sich der progressiven Methode zu bedienen, damit der Gegner anfänglich gar nicht wisse, wo er hinaus wolle, und auf die Vordersätze nicht gehörig achte, wodurch er in der Antwort zu falschen Vordersätzen verleitet wird, welche den Triumph leicht machen; d) den Hauptgrund erwähnt er nicht nachdrücklich, sondern nur beiläufig, damit der Gegner nicht darauf verfalle, ihn zu prüfen.

§. 182. Der Sophist sucht sorgfältig Nachlässigkeiten und zufällige Unvollkommenheiten im Vortrage des Gegners auf, und behandelt sie als Wichtigkeiten, auf welchen die Einsicht und die Entscheidung der Hauptsache beruhe.

§. 183. Der Sophist giebt absichtlich verstellte Blößen, damit der Gegner sie ergreife, und er ihm dann durch Widerlegung seine Uebermacht zeigen könne.

§. 184. Er bringt oft Sätze in Verbindung mit den bekanntesten Dingen der gemeinen Erkenntniß, an welchen Niemand zweifelt, bei denen aber die vielen Bestimmungen und der verworrene Schein leicht eine Seite zulassen, wo sich das Falsche an das Wahre anschließt und mit einschleicht.

§. 185. Er beschäftigt auf eine angenehme und feine Art mit Nebenideen, und bringt den unrichtigen Satz mit unter, ohne daß es der Leser oder Zuhörer gewahr wird.

§. 186. Er sucht dadurch zu gewinnen, daß er alle seine Grundsätze auf die herrschenden Sitten und Meinungen des Zeitalters hinleitet, mit denen der Leser vertraut ist und die für ihn anziehend sind.

§. 187. Der Sophist stellt blendende Sätze, Beispiele oder Erfahrungen auf, denen der Gegner seinen Beifall nicht versagen kann: er vernimmt erst die Anerkennung derselben, und wendet sie dann sogleich auf den bestrittenen Gegenstand an.

§. 188. Er hat oft die schlaue Bescheidenheit, dem Zuhörer selbst den Ausspruch über die Wahrheit der vorgetragenen Sache zu überlassen, hat aber schon alles aufgeboten, ihn vorzubereiten und für die Sache unvermerkt zu gewinnen. Jener hält sich desto mehr überzeugt, weil ihn seine geschmeichelte Eigenliebe glauben läßt, selbst geurtheilt zu haben.

§. 189. Oft versucht der Sophist, seine Meinung einem Andern dadurch beizubringen, daß er gerade das Gegentheil von dem sagt, was er glaubt; er sagt es aber auf eine solche Art, daß der Leser für sich selbst auf die entgegengesetzte Meinung kommen muß.

§. 190. Es ist ein sophistischer Kunstgriff, lieber die Schwierigkeiten eines Satzes zu zeigen, als ihn geradezu zu widerlegen; jenes läßt sich bei den meisten, selbst gewissen Sätzen thun.

§. 191. Ein gewöhnlicher Kunstgriff ist, eine Meinung lächerlich zu machen, anstatt sie zu widerlegen oder die entgegengesetzte zu beweisen. So leicht dieses ist, so thut es doch bei Vielen noch immer seine Wirkung.

§. 192. Oft hört man große Männer als Autoritäten für den zu beweisenden Satz anführen, und es als lächerlich darstellen, daß man klüger sein wolle, als diese Männer; oder man beruft sich auf den gesunden Menschenverstand, auf das Alter und die Allgemeinheit einer Behauptung, und unterläßt nicht, dabei anzumerken, wie wohl man sich bisher bei dieser Meinung befunden habe.

§. 193. Der Sophist versucht oft, Sätze, die man nicht beweisen kann, als ausgemachte Wahrheiten

mit entscheidendem Tone hinzustellen, und es lächerlich zu machen, an der Richtigkeit derselben zu zweifeln.

§. 194. Eben so oft hilft er sich mit witzigen Wendungen, und verbirgt dadurch die Schwäche des Beweises.

§. 195. Der Sophist bringt oft für seine Behauptung alle nur möglichen Gründe zusammen, um durch die Menge derselben ihren Mangel an Stärke zu ersetzen.

§. 196. Wir hören den Sophisten das Interesse der allgemeinen Menschheit, der Religion, das Wohl des Staats, der bürgerlichen Ordnung, bald für, bald wider eine Sache anführen: er sucht alsdann durch glänzende Tiraden einzunehmen, durch Wortprunk und ausgeschmückten Vortrag zu blenden, und den Mangel des Zusammenhanges der Schlüsse und der Folgerungen zu verstecken.

Beispiele von Beweisführungen und Widerlegungen werden weiter unten vorkommen. Der Sonderbarkeit wegen und zur Prüfung des Scharfsinns mögen indeß hier einige verwickelte Spitzfindigkeiten stehen, um sie nach logischen Gesetzen aufzulösen und zu erörtern.

1. Die Logiker aus der stoischen Schule hatten eine sophistische Schlußart, welche Crocodilites hieß, und fast wie ein Dilemma aussah. Dem Ursprung und der Benennung liegt folgende Fabel zum Grunde.

Einst sah eine ägyptische Frau, daß ein Krokodil im Nil einen Knaben erhaschte, worauf sie das Thier um die Herausgabe desselben bat. Das Krokodil sagte, es solle geschehen, wenn sie etwas Wahres sagen würde. Diese Bedingung nahm die Frau an, und sagte: „Du wirst mir den Knaben nicht wiedergeben." Hierauf versetzte das Krokodil: „Du magst wahr oder falsch reden, so gebe ich den Knaben nicht wieder her: denn redest du wahr, so kann ich den Knaben nicht von mir lassen, weil du ausdrücklich sagst, daß ich es nicht thun werde; redest du aber falsch, so ist es meiner vorgeschriebenen Bedingung zuwider, daß du etwas Wahres sagen sollst." Die Frau aber erwiderte darauf: „Ich mag wahr oder falsch geredet haben, so mußt du mir den Knaben wieder heraus geben: denn wenn ich die Wahrheit gesagt habe, so bist du mir ihn vermöge des eingegangenen Vertrags schuldig; falsch aber kann ich nicht eher geredet haben, als bis du mir ihn wiedergegeben hast."

2. Der griechische Redner Protagoras übernahm die Verpflichtung, dem Euathlus die gerichtliche Redekunst gegen ein gewisses Honorar zu lehren. Euathlus bezahlte die Hälfte dieses Lehrgeldes, und versprach, die andere Hälfte zu zahlen, wenn er den ersten Proceß gewinnen würde. Nach Beendigung

des Unterrichts practisirte aber der Lehrling nicht, worüber Protagoras verdrießlich wurde und ihn verklagte. Dabei machte er folgendes Dilemma: „Wird es dir zuerkannt, mich zu bezahlen, so erhalte ich mein Geld; fällt aber das Urtheil günstig für dich aus, so hast du den ersten Proceß gewonnen, und dann mußt du kraft unsers Vertrags zahlen." Dieses Dilemma wandte aber Euathlus um, und sagte: „Wird es mir nicht zuerkannt, dich zu bezahlen, so bin ich dir nach dem Ausspruch des Richters nicht schuldig; fällt aber der Ausspruch dahin aus, daß ich dich bezahlen soll, so habe ich meinen ersten Proceß verloren, und bin also, nach unserm Vertrag, nicht schuldig, dir Zahlung zu leisten."

3. Daß es dem Witz gelingen kann, selbst die Logik lächerlich zu machen, ergiebt sich aus folgendem Beispiel. Cajus behauptet: „alle Berliner sind Lügner;" nun ist er aber selbst ein Berliner, folglich hat er auch gelogen, und so sind die Berliner keine Lügner, folglich hat Cajus nicht gelogen, und die Berliner sind Lügner.

Ausbildung der Denkkraft.

§. 197. Die Hauptvermögen unserer Seele, aus welchen das Denken hervorgeht, sind **Einbildungskraft**, **Gedächtniß** und **Verstand** im weitern Sinne (S. 7). Diese Vermögen sind selten bei Einem Menschen in einer gleichen Vollkommenheit verbunden; durch Uebung und Anstrengung können sie aber belebt, gestärkt und erweitert werden.

§. 198. Die **Einbildungskraft** ist die Kraft, ein Bild in sich selbst zu erneuern oder zu erschaffen, oder, mit andern Worten, das Vermögen, sich nicht nur abwesende Dinge lebhaft vorzustellen, sondern auch neue Vorstellungen zu erzeugen.

Indem ich meinen zurückkommenden Freund irgend erblicke, steht sein Bild, als er vor zehn Jahren von mir Abschied nahm, vor meiner Seele: ich vergleiche seine damalige Gestalt mit seiner jetzigen. So kann ich mir die Vorstellung von einem ländlichen Feste erneuern, das ich vor acht Tagen sah. Je deutlicher, lebhafter die frühern Eindrücke von der Gestalt, von der ganzen Individualität meines Freundes zurückkehren, ich mir die Auftritte des Festes, die dabei erschienenen einzelnen Personen wieder vorstellen kann, desto lebhafter ist meine Einbildungskraft. Wir hören eine Glocke, sogleich steht der Thurm, die Kirche, die Orgel, die Kanzel, die Kirchenversammlung, der Prediger, kurz alles, was wir in der Kirche sahen, vor uns. Franklin rieb mit dem Finger über den nassen Rand eines Glases, hörte den Ton, und seine Einbildungskraft, vom Verstande geleitet, schuf die Harmonika. Joseph Montgolfier sah den Rauch aus einem Schornstein steigen, und Verstand und Einbildungskraft sahen zugleich den ersten Luftballon.

§. 199. Die Einbildungskraft ist also das wichtige Vermögen, ohne welches kein Vergleichen, kein Unterscheiden, kein Zusammenstellen dessen, was zusammengedacht werden muß, möglich ist; ohne Einbildungskraft wäre keine absichtliche Erfindung möglich. Witz und Scharfsinn entspringen aus der Verbindung des Verstandes mit der Einbildungskraft.

§ 200. Der Mangel einer leichten, lebhaften und viel umfassenden Einbildungskraft mag oft auf dem natürlichen Mangel der feinern Sinne und der ursprünglichen Lebendigkeit und Regsamkeit des Geistes beruhen: eine von Natur schwache oder gänzlich fehlende Einbildungskraft kann daher durch Kunst so wenig ersetzt werden, als der Mangel des musikalischen Gehörs durch eine Theorie der Tonkunst; aber sehr oft liegt der Grund davon in dem Mangel der Erweckung und Uebung, und daher kann sie zu einer größern Vollkommenheit gebracht werden. Der Tonkünstler muß große Meister hören und ihre Werke studiren, der Dichter oder Redner die besten Muster in seiner Kunst kennen lernen, eben so der Maler, Bildhauer, Baumeister rc. Die allgemeinen Mittel dieses zu den geistigen Beschäftigungen des Menschen so wichtige Vermögen zu beleben und zu bereichern sind folgende:

a) Man übe sich, die äußern Gegenstände scharf zu fassen, und davon der Seele vollkommne Bilder zuzuführen; dadurch werden wir vermögend, künftig diese Bilder richtig zu erneuern und regelmäßig zu verknüpfen.
b) Man wecke seinen Sinn für das Symbolische oder Bedeutsame, indem man auch in dem Leblosen, Vernunftlosen etwas Bedeutendes aufsucht, wodurch dem Todten Leben und der Materie Geist gegeben wird.
c) Man unterhalte sich mit Werken der Phantasie und Dichtkunst; als da sind: bildende Kunst, Gedichte, Märchen, Fabeln, besonders Parabeln *).
d) Die Einbildungskraft ist in der Einsamkeit, im Dunkeln, oder da, wo sie am wenigsten durch sinnliche Eindrücke zerstreut wird, am geschäftigsten.

---

*) Herders Palmblätter, Krummachers Parabeln, Apologen und Paramythien sind zu diesem Zwecke sehr empfehlungswerth.

e) Die Einbildungskraft muß aber nur im Dienste des Verstandes thätig sein, wenn sie nicht in wilde Phantasie und Schwärmerei ausarten soll.

Wem es an Lebendigkeit der Einbildungskraft gebricht, der stockt beim mündlichen Gedankenvortrag, es fehlt ihm an Ausdruck, am schnellen Finden der eigentlichen Worte; auch der schriftliche Vortrag geht langsamer und mühsamer von statten.

§. 201. Gedächtniß ist das Vermögen, die Vorstellungen, welche der äußere Sinn aufgenommen hat, zu bewahren. Wie wichtig dieses Seelenvermögen ist, läßt sich schon aus den häufigen Klagen über Schwäche des Gedächtnisses schließen. Je vollkommner das Gedächtniß ist, desto leichter ist die Verstandesbildung. Offenbar hat die Vollkommenheit des Gedächtnisses ihren Hauptgrund in den Organen des innern Sinnes; denn wir finden sie oft in hohem Grade bei Personen, die gar keine Mühe darauf gewendet haben; die Vollkommenheit des Gedächtnisses kann aber auch durch frühe zweckmäßige Ausbildung, durch Uebung erlangt werden; das Gedächtniß ist sehr bildsam, und auch das schwächste kann gestärkt werden.

§. 202. Das Gedächtniß unterscheidet sich darin von der Erinnerungskraft, daß das erste die gehabten Vorstellungen behält; die letzte sagt bloß, daß ich gewisse Vorstellungen schon einmal gehabt habe; ich kann mich daher gewisser gehabten Eindrücke erinnern, ohne daß ich sie vollständig zurückzurufen vermag. Ich erinnere mich, eine schöne Rede gehört zu haben, aber Worte und Inhalt habe ich vergessen.

§. 203. Die Eigenschaften eines vollkommnen Gedächtnisses bestehen darin: daß es einen großen Umfang habe, daß es lange behalte, daß es leicht und schnell auffasse, daß es richtig und leicht wieder hervorrufe. Es giebt ein Wort-, Zahlen-, Namen-, Orts-, und Sachgedächtniß; die Verschiedenheit, die man hiervon bei einzelnen Menschen antrifft, kommt wohl daher, daß sie ihr Gedächtniß nicht an allen diesen Gegenständen gleichmäßig geübt haben. Um das Gedächtniß zu stärken, befolge man folgende Regeln:

a) Man gebe der Sache, die man dem Gedächtniß anvertrauen will, den größtmöglichen Grad des Bewußtseins.

b) Man lerne täglich etwas auswendig (Gedichte, schöne

schöne Stellen, Redensarten, Sprüchwörter ꝛc.), und sage es sich selbst oder Andern vor; das Wiedererzählen des Gelesenen oder des Gehörten, das Verfolgen des Fadens eines Gesprächs rückwärts bis zur ersten Idee, ist eine treffliche Uebung. Hat man eine Seite, einen Paragraph, einen Abschnitt eines Buches gelesen, so lege man es beiseit und gebe sich die Ideenfolge an. Die Uebung des Gedächtnisses ist desto nützlicher, je mehr zugleich der Verstand geübt wird. Wir behalten diejenigen Dinge am besten, die für uns angenehm und nützlich sind; man wähle also vorzugsweise Gegenstände aus diesem Gebiete, und befolge den Stufengang vom Anziehenden zum minder Anziehenden. Dadurch giebt man der Uebung Reiz.

c) Man bemühe sich vorzüglich, das, was man auswendig lernen will, durchaus zu verstehen, und denke sich recht deutlich den Zusammenhang desselben. Man bringe also Ordnung und Zusammenhang in seine Begriffe; man sorge für allgemeine Uebersichten, und für ein regelmäßiges, anschauliches Fachwerk, in welches die Kenntnisse für die Erinnerung geordnet werden, so daß jede einzelne ihren festen Ort bekomme. Durch die Vergesellschaftung der Begriffe macht man den Verstand zu einer Stütze des Gedächtnisses, zu einem Mitarbeiter an den Gedächtnißsachen.

d) Man lese das, was man auswendig lernen will, einigemal vor Schlafengehen durch, und versuche noch im Bette, ob man es nothdürftig, bloß aus dem Gedächtnisse, wieder zusammensetzen könne.

e) Eben diesen Versuch mache man des Morgens, und lese das zu Lernende noch etliche mal durch; denn was man vor dem Einschlafen dem Gedächtnisse einzuprägen sucht, das wird nicht so schnell wie am Tage durch neue Vorstellungen wieder verdrängt. Und wenn man das nämliche beim Erwachen abermals durchdenkt, so stehen ihm keine alte Bilder im Wege. Man bemerke hierbei: je weniger man ermüdet ist, desto stärker sind die Eindrücke.

f) Bei Wörtern und Zahlen ist das laute Durchlesen sehr empfehlungswerth, weil da der Gehörsinn das Gedächtniß eben so unterstützt, wie der Gesichtssinn, wenn man genau auf die Zeilen und ihren Stand,

oder auf einzelne Merkzeichen sieht, die man sich etwa mit Bleistift macht.

g) Endlich kann man sich auch das Merken sehr erleichtern, wenn man das Unbekannte an etwas Bekanntes knüpft, wozu sich aber keine schriftliche Anleitung geben läßt.

§. 204. Der **Verstand** im weitern Sinne ist das Vermögen, zu begreifen, zu urtheilen und zu schließen. Zum Gebrauche des Verstandes gelangen wir durch **Aufmerken** und **Nachdenken**. Die Aufmerksamkeit besteht in dem Bestreben der Seele, sich der Vorstellungen deutlich bewußt zu sein; sie besteht daher in der Kraft, seine Gedanken ausschließlich, fest und beharrlich auf einen Gegenstand zu richten. Sie ist gewissermaßen die Seele alles Denkens, die unerläßliche Bedingung alles Fassens und Behaltens. Unterlassung der Aufmerksamkeit ist Zerstreuung. Zerstreute Menschen denken gewöhnlich nur halb an das, was sie hören, und wiederholen das Gehörte nicht bei sich selbst. Um den recht Aufmerksamen darf vorgehen, was da will, er bemerkt es kaum; denn der stärkere Eindruck dessen, was er denken will, verschlingt den schwächeren. Er kann z. B. mitten unter einer geschwätzigen Gesellschaft einen Aufsatz entwerfen, eine Rechnungsaufgabe so gut lösen, als ob er allein wäre.

Zu den Vollkommenheiten der Aufmerksamkeit gehört, daß sie stark — sich nicht unterbrechen lasse —, anhaltend — nicht ermüde — und ausgebreitet sei — sich zugleich auf mehrere Gegenstände richte.

Um seine Aufmerksamkeit zu üben, beachte man folgende Regeln:

a) Man stelle sich die **Wichtigkeit** und den großen **Werth** der Aufmerksamkeit immer lebhaft vor, und halte es für unmöglich, ohne Aufmerksamkeit zu deutlichen, richtigen und zuverlässigen Begriffen zu gelangen; man sei überzeugt, daß es weit besser ist, von einer Sache gar keine, als undeutliche und verwirrte Begriffe zu haben. Je mehr wir von dem großen Nutzen deutlicher, wahrer und sicherer Begriffe, von ihrem großen Einfluß auf unsere Denkungsart, auf unser ganzes Verhalten, auf unsere Achtung und Ehre bei Andern, auf unsere Ruhe, auf unsere Fähigkeit Andern zu nützen, überzeugt sind, je lebhafter wir uns dies vorstellen, besonders in einzelnen

Fällen es uns denken, desto aufgelegter und geneigter werden wir auch sein, bei jeder Gelegenheit unsere Aufmerksamkeit anzustrengen.

b) Man richte seine Gedanken nicht zu gleicher Zeit auf zu viele Gegenstände, und versuche dieses erst nach und nach. Mehrere Gegenstände vertheilen die Aufmerksamkeit, sie vermindern sie also, und sie verliert an innerer Stärke, was sie an Umfang zu gewinnen scheint. Auch ermüdet sie früher, weil die Seele fühlt, daß sie so Vieles auf einmal doch nicht fassen kann. Die eigentliche Kraft wird daher nicht verstärkt.

c) Man nehme es sich also fest vor und mache es sich zum Gesetz, jede Gelegenheit, die sich zur Beförderung deutlicher Kenntniß darbietet, wohl zu benutzen. Was sich unsere Seele fest und ernstlich vornimmt, sich zur Pflicht macht, das stellt sie sich sehr lebhaft vor, das wird ihr wichtig, sie erinnert sich desselben leicht, sie wird den ernstlichen Vorsatz nicht leicht aufgeben, die Ausführung desselben wird ihr bald Vergnügen gewähren, indem sie bemerkt, wie sich der Kreis ihrer deutlichen Begriffe täglich erweitert. Zur Ausführung und Stärkung dieses Vorsatzes bietet sich jeden Augenblick Gelegenheit dar, wenn wir z. B. ein Buch, selbst die Zeitung lesen, uns mit Jemand unterhalten, und seine Gedanken über einen wichtigen Gegenstand vernehmen.

d) Man schreibe täglich, so viel man kann, seine Bemerkungen auf. Legt man sich die Pflicht auf, das Wichtige, was man täglich sieht, hört oder lieset, schriftlich zu verfassen, so hat man sich zugleich die Pflicht aufgelegt, alles seiner Aufmerksamkeit zu unterwerfen, um fähig zu sein, es schriftlich zu wiederholen. In einem solchen Tagebuche wird sich allmälig ein fruchtbarer Reichthum von Gedanken aufsammeln, ein Gemälde unsers denkenden Lebens aufstellen, das uns künftig unnennbares Vergnügen gewähren wird.

e) Man wiederhole, so oft man kann, die gemachten Bemerkungen, und frage sich jeden Tag selbst, ob man an deutlichen und richtigen Einsichten zugenommen hat. Durch die Wiederholung erhält die Aufmerksamkeit eine neue, erleichterte Uebung, gewinnt unsere Erkenntniß an Deutlichkeit, unser Ge-

dächtniß an Stärke. Man wird zugleich seine Fehler kennen lernen, und auf die Mittel sinnen, wie man sie verbessern und ablegen will.

§. 205. Man befördere die **Selbstthätigkeit im Gebrauche des Verstandes**. Der bei weitem größere Theil der Menschen empfängt zwar seine Kenntnisse von Andern, aber er muß sie nicht bloß leidend empfangen, sondern er muß dem Empfangenen die Form seines Geistes aufdrücken, sie selbstthätig verarbeiten.

a) Man gewöhne sich, selbst zu untersuchen, wie und was etwas sei. Um zu begreifen, muß man zuerst vergleichen, die Aehnlichkeiten der Dinge oder Vorstellungen aufzusuchen; unterscheiden, die Unähnlichkeiten derselben aufsuchen; man muß das **Wesentliche** (die wesentlichen Merkmale, die ein Gegenstand haben muß, um das zu sein, was er sein soll) und das **Außerwesentliche** oder das Zufällige (die Merkmale, ohne welche der Gegenstand verbleibt, was er ist, oder die er haben kann, die ihm aber auch fehlen können, ohne daß er aufhört, das zu sein, was er sein soll) unterscheiden. Aus dem **Nichtunterscheiden** fließt besonders jenes lästige Uebel, die verhaßte Weitläufigkeit vieler Menschen bei ihren Erzählungen und Beschreibungen. Vor lauter Nebendingen können sie nicht zur Hauptsache kommen. Man sei mehr Selbstdenker nnd Selbstprüfer, als Nachsprecher.

b) Noch wichtiger ist es, von allen Dingen Ursach, Wirkung und Grund zu erforschen, folglich nicht leichtgläubig zu sein. Untersuchen wir das, wodurch etwas geschieht oder hervorgebracht wird; so gehn wir auf die Ursache zurück; sehn wir auf das, was geschieht, oder von einer Ursache hervorgebracht wird, so sehn wir auf die **Wirkung**. Untersucht man aber dasjenige, woraus sich einsehen oder begreifen läßt, warum etwas geschieht, oder ist, und warum es so ist, wie es ist, warum es wahr oder falsch ist, so untersucht man den **Grund**; bei der Ursache fragt man, **wodurch** etwas geschieht oder ist, bei dem Grunde hingegen, **warum** etwas ist oder geschieht.

Wenn ich einen Baum umhaue, so ist das Umhauen die Ursache, daß (wodurch) er fällt; der Grund, daß (warum) ich ihn umhaue, kann mancherlei sein, daß er z. B. hohl ist, den unter ihm stehenden Pflanzen schadet, oder daß ich sein Holz benutzen will.

c) Eben so wichtig ist das Nachdenken über Zweck und Mittel. Wer etwas erlangen oder zu Stande bringen will, hat eine Absicht; das, was er erlangen oder bewirken will, ist sein Zweck; das, wodurch er seinen Zweck zu erlangen strebt, heißt Mittel. Unzählig sind die Vortheile, die unser Verstand, namentlich unser Nachdenken über Mittel und Zweck uns verschafft: aus ihm gingen z. B. nicht nur die verschiedenen Sprachen, sondern fast alle Erfindungen hervor; durch den Verstand, der über Mittel und Zweck denkt, brachte es der Mensch dahin, tausend Dinge zu seinem Nutzen zu verwenden, die, so wie sie die Natur giebt, fast ganz unnütz für ihn sein würden u. s. w.

§. 206. Indem wir uns bestreben, die Materialien über einen gegebenen Gegenstand herbeizuschaffen, müssen wir uns denselben lebhaft und mit Interesse vorstellen, und unsere Aufmerksamkeit ausschließlich und ausdauernd auf denselben richten; dies heißt Meditation. Zur Erleichterung des Nachdenkens oder Meditirens beobachte man folgende Regeln:

a) Man setze sich in eine ruhige Gemüthsstimmung; sei nicht ängstlich, wenn sich die Vorstellungen nicht gleich lebhaft entwickeln, und wenn man inne wird, daß die Gedanken durchaus stocken, so wolle man nichts erzwingen, sondern warte eine bessere Zeit ab.
b) Man bringe das, was man sucht, in die Form einer Frage, stelle aber diese so genau und umständlich als möglich, und drücke sie sich auf verschiedene Weise aus.
c) Man untersuche, ob der Gegenstand, über den man nachdenkt, überhaupt erkennbar sei; auf welchem Wege man zu seiner Erkenntniß gelangen könne, und ob man Vorkenntnisse genug besitze, diesen Weg zu betreten.
d) Man zergliedere die Frage, trenne das Bekannte von dem, was man sucht, und suche den Vereinigungspunkt des Unbekannten mit irgend einem bekannten zu finden.
e) Man unterscheide den Hauptgegenstand der Untersuchung und die Nebengegenstände, und richte vorzüglich auf den erstern seine Aufmerksamkeit.
f) Man habe stets vor Augen, wo man steht, und

wohin man will, damit man während des Gedankenlaufes sich immer wieder zurecht finden kann.

g) Man suche den zunächst höhern Begriff, unter welchem der Gegenstand des Nachdenkens steht, und sehe zu, was man von diesem kennt; sodann vergleiche man den Gegenstand mit seinen beigeordneten Gegenständen.

h) Man versuche zuvörderst die analytische Methode, bis man auf bekannte Gegenstände stößt.

i) Man schreibe sich das, was man durch Nachdenken herausgebracht, kurz nieder, so stückweise und abgerissen auch die einzelnen Sätze sein mögen.

k) Wenn man durch sein Nachdenken weiter nichts herausbringen kann, so unterbreche man dasselbe auf einige Zeit.

l) Findet man weiter nichts hinzuzufügen, so überlese man, was man niedergeschrieben, und suche, ob sich nicht manches vereinfachen oder unter allgemeine Begriffe bringen lasse.

m) Man suche das erhaltene Mannigfaltige durch Eintheilung als Eintheilungsglieder zu erhalten, und sehe zu, ob man nicht Lücken entdeckt, welche auszufüllen sind.

n) Man suche die Theile in eine leichte Verbindung unter sich zu bringen, so daß der nachfolgende durch den vorhergehenden, das zu Erklärende durch das Erklärte bestimmt wird.

o) Man forsche nach den Gründen der Behauptung und den Ursachen der Erscheinung.

p) Was man auf analytischem Wege gefunden, stelle man auf synthetischem Wege dar. (Siehe oben Seite 53.)

q) Man stelle sich den Gegenstand nicht bloß in abstracto, sondern in concreto, mit der Erinnerung an Thatsachen, in der wirklichen Erfahrung vor. Das Versinnlichen durch Bilder, Gleichnisse, Analogien, wo es angeht, ist ein gutes Hülfsmittel.

Will man z. B. über den Geiz meditiren, so nehme man das Bild eines Geizigen aus dem Kreise seiner Bekanntschaft.

r) Ein gutes Mittel, wenn es mit dem Meditiren nicht fort will, ist, daß man andere Gegenstände, die dem aufgegebenen Gegenstande ähnlich und verwandt sind, untersucht.

Wer z. B. über gelehrte Eitelkeit meditiren will, der be-

trachte den Gelehrten überhaupt und seine Aeußerungen, die Einseitigkeit, in welche er leicht verfällt; vergleiche die Eitelkeit mit Selbstvertrauen, Ehrgeiz, Stolz ꝛc.

Die Ideen, welche man dadurch gewinnt, geben Aufschlüsse über den Hauptgegenstand

s) Die Meditation kann durch Lesen vorbereitet werden oder schon vorbereitet sein. Im Allgemeinen ist es aber nicht rathsam, zur Zeit des Nachdenkens fremde Gedanken über denselben Gegenstand zu Rathe zu ziehen; die eigene Denkkraft wird dadurch mehr unterdrückt als gehoben; man hat den Gegenstand selbst nicht mehr vor den Augen des Geistes, sondern das Bild oder die Idee desselben, welche uns von dem Schriftsteller gleichsam aufgedrungen ward.

Daher ist es besser, zuerst selbst über eine Sache nachzudenken, und seine eigenen Gedanken zu entwickeln und zu Papiere zu bringen, ehe man sich bei Andern Raths erholt, oder ehe man die Betrachtungen über dieselbe Materie und die zu ihrer Untersuchung gehörigen Thatsachen und Hülfsmittel zusammenbringt. Dadurch bereitet man sich nicht nur vor, die Gedanken des Andern besser zu beurtheilen, sondern man kann auch auf Bemerkungen geleitet werden, auf welche man nicht würde gekommen sein, wenn man sich gleich Anfangs einen Führer gewählt hätte.

Das einem jeden Kopfe eigenthümliche Maß von Denkkraft und Scharfsinn wird freilich die eine oder die andere Methode bestimmen, oder Manchen nöthigen, die entgegengesetzte zu wählen; auch können noch andere Umstände darüber entscheiden; denn der Gegenstand der Ausarbeitung und des Aufsatzes kann es nothwendig machen, nicht eher die Arbeit anzufangen, als bis man alle Thatsachen und Gedanken Anderer, die man zusammenbringen kann, als die Materialien des gegenwärtigen Nachdenkens, gesammelt hat.

§. 207. Um zur Erkenntniß eines Gegenstandes zu gelangen, giebt es eine systematische und eine sokratische Methode der Meditation.

a) Der systematischen Methode liegt eine, nach strengen Regeln geordnete, vollständige Auseinandersetzung einer zusammenhängenden Ideenreihe zum Grunde, die von einfachen Begriffen oder den ersten Principien ausgeht, und, indem sie zu den ersten Begriffen immer neue hinzufügt und den vorhergehenden Sät-

zen immer neue unterordnet, zu dem Besondern und Unbekannten hinabsteigt. An der Spitze stehen die Definitionen; ihnen folgen die an sich einleuchtenden Sätze, oder Grundsätze, die in andern Wissenschaften oder durch die Erfahrung festgestellt sind; aus diesen oder aus dem Zweck der Untersuchung werden die Gründe zu der Eintheilung des zuvor definirten Gegenstandes hergenommen, und diese Eintheilung bestimmt zugleich den Gang der Unterordnung des Besondern unter das Allgemeine (Subsumtion), und folglich der damit anzufangenden Schlußreihen. Die Beweise folgen auf die Sätze, und die Erläuterung durch Beispiele auf die Beweise. Die Theorie wird vorausgeschickt, und die Thatsachen, worauf sie sich stützt, folgen. Von dem Abstracten geht es zum Concreten. Hierher gehört alles, was oben vom Definiren, Schließen, Beweisen gesagt ist.

b) Die sokratische Methode fängt mit einzelnen Thatsachen an, die sie entweder als Beispiele gebraucht, um Begriffe daraus herzuleiten, oder als Erscheinungen, zu deren Erklärung sie Hypothesen versucht. Zuweilen legt sie allgemein angenommene Meinungen, die Sage der Vorzeit, oder die Aussprüche der Denker, ihren Untersuchungen zum Grunde. Indem sie den wahren Sinn derselben zu erforschen oder ihre Wahrheit zu prüfen bemüht ist, kommt sie auch zur Untersuchung des Gegenstandes selbst. Wo sie in der Behauptung Anderer einen Irrthum wahrnimmt, sucht sie ihr durch Einschränkung oder Zusätze mehr Richtigkeit zu geben, prüft dann die Aenderung von Neuem, klärt weiter auf, bis der Gegenstand endlich in voller Klarheit dasteht und die Untersuchung bei Behauptungen anlangt, die durchaus verständlich sind, alle Schwierigkeiten lösen und alle Gründe der Wahrscheinlichkeit in sich vereinigen.

Unterarten dieser Methode sind: die historische, welche das Nachdenken über einen Gegenstand durch die Geschichte der Sache oder durch die Geschichte der Kenntniß von der Sache einleitet; die widerlegende Methode, welche die Unwahrheit von Thatsachen, die Falschheit von Sätzen, Behauptungen und Schlüssen darstellt (Siehe oben S. 65 vom Widerlegen). Diese Methode ist die erleichterndste, denn wer widerlegt, hat etwas Bestimmtes, von dem er ausgeht. Alle Talente

haben dabei einen freiern Spielraum; nur dient sie nicht gerade dazu, neue Seiten der Gegenstände aufzufinden.

Die commentirende Methode (Siehe die Auslegungsregeln S. 93). Man muß geistreich commentiren, sonst geht leicht das Selbstdenken und das eigene Urtheil unter. Man muß die Kunst verstehen, die Gedanken eines Schriftstellers deutlicher, als er selbst vermochte, zu entwickeln, sie unter neuen Gesichtspunkten darzustellen, neue Folgen davon abzuleiten 2c.

Die beobachtende oder bemerkende Methode unterscheidet sich von der vorigen dadurch, daß sie mit freiem Blicke den Geist eines Gedankenvortrags auffaßt, um die Mängel oder das Unhaltbare darin aufzudecken, oder auch, durch Vergleichung und Berichtigung des Einzelnen, neue Ansichten zu gewinnen sucht; sie ist rhapsodisch und die Methode der geistreichen Weltleute.

Von den Verwahrungsmitteln gegen den Irrthum.

§. 208. Wer etwas Falsches für wahr hält, der irrt. Entsteht das Irren aus einer unrichtigen Anwendung des Denkens, so ist es ein logischer Irrthum; entsteht das Irren aus einer unrichtigen Erkenntniß der Gegenstände, so ist es materialer Irrthum. Was den Verstand zu einem Irrthum verleitet, nennen wir Schein; es giebt also einen logischen (formalen) und einen materialen Schein. Zum Irrthum verleiten heißt täuschen.

§. 209. Die Quellen des Irrthums entspringen theils in dem äußern, theils in dem innern Sinne.

§. 210. Um uns gegen den Betrug der Sinne zu schützen, müssen wir unsere Sinneswerkzeuge üben und verbessern; wir müssen die sinnlichen Gegenstände von allen Seiten, nach ihren einzelnen Theilen, zu wiederholten Malen, aus dem gehörigen Standpunkte, wo möglich durch mehrere Sinne betrachten und untersuchen; auch müssen wir unsere Wahrnehmungen mit den Wahrnehmungen Anderer vergleichen.

§. 211. Um den falschen Schein zu verhüten, welcher aus dem innern Sinne, der Einbildungskraft, dem Gedächtniß, den Neigungen und Leidenschaften, den Zeichen unserer Gedanken (der Sprache) und aus dem

Verstande selbst entspringt, muß man auf folgende Regeln merken:

a) Damit uns die Einbildungskraft beim Hervorbringen von Vorstellungen nicht zu Irrthümern verleite, müssen wir die strengste Aufmerksamkeit anwenden; wir müssen z. B. das Interesse prüfen, welches wir an Vorstellungen haben, unser Urtheil mit dem Urtheil Anderer vergleichen, und dadurch dessen Einseitigkeit verhüten; wir müssen überhaupt die Einbildungskraft dem Verstande und dem Willen unterwerfen, damit sie nicht ausschweife oder regellos werde.

b) Das Gedächtniß ist selten ganz treu, und verliert Vorstellungen ganz oder zum Theil aus dem Bewußtsein; man muß also sein Gedächtniß üben. (S. oben S. 80.)

c) Oft besticht uns herrschende Neigung und Leidenschaft; wir haben z. B. Vorliebe für das Alte oder für das Neue, für das Naturgemäße oder für das Künstliche, für gewisse Gebräuche, Moden, durch Erziehung, Lebensart, gesellschaftliche Verhältnisse ꝛc.; wir urtheilen anders im Zustande der Leidenschaft und starker Gefühle, als bei kaltem Blute: alle diese Einflüsse muß man mit Strenge prüfen, den ruhigen Gemüthszustand wiederkehren lassen, und sein Urtheil mit dem Urtheile Anderer vergleichen.

d) Wie verschieden sind nicht die Bedeutungen, in welchen manches Wort, manche Redensart genommen wird; man muß sich daher des richtigen Sinnes, den wir oder Andere mit den Zeichen der Gedanken verknüpfen, bewußt sein: z. B. Er hat sich gebessert; (physisch oder moralisch?) Gieb ihm so viel Geld, als Du willst, kann heißen: so viel Du ihm geben willst; und (wenn man den Ton auf Du legt) als Du willst (haben). Hier leistet das Studium der sinnverwandten Wörter *) und Anstrengung der Aufmerksamkeit wichtige Dienste.

§. 212. Eben so vielfältig sind die Irrthümer, welche aus dem Verstande entstehen. Um sich gegen die

*) Die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden sinnverwandten Wörter sind in dem von mir herausgegebenen gemeinnützigen Wörterbuch ꝛc. enthalten. Berlin bei Hayn.

Irrthümer des Verstandes zu bewahren, beobachte man folgende Regeln:

a) Man urtheile nicht voreilig, nicht ohne reifliche Ueberlegung.

b) Man urtheile nicht über eine Sache, ohne die erforderlichen Vorkenntnisse. So urtheilt man z. B. sehr oft über Naturerscheinungen, weil man die Ursachen derselben nicht weiß. Unwissenheit ist eine der gewöhnlichsten Quellen der Irrthümer.

c) Man unterwerfe sein Urtheil nicht blindlings dem Urtheil, dem Ansehn und den Behauptungen Anderer. Wer nie selbst denkt, sondern immer Autoritäten folgt, heißt **unmündig**. Diese Unmündigkeit ist entweder **unverschuldet**, wie bei Kindern, oder **verschuldet**, wenn man aus Trägheit oder Mangel an Selbstvertrauen dem Ansehen Anderer folgt. Jeder Irrthum des Verstandes ist verschuldet und enthält eine Lüge gegen sich selbst. Der Unmündigkeit steht die Freiheit des Denkens entgegen, wo der Verstand seiner eigenen Ueberzeugung folgt. Die Maxime des Selbstdenkens heißt die Maxime der **activen** Vernunft, so wie die des Befolgens der Autoritäten ohne alle Prüfung Maxime der **passiven** Vernunft genannt wird. Der Hang zur passiven Vernunft ist die Quelle von Vorurtheilen. Ein **Vorurtheil** ist ein Urtheil, welches vor der rechten Zeit, d. h. ehe die Wahrheit desselben durch den Verstand untersucht worden, gefällt wird; es wird Etwas aus bloßen Scheingründen für wahr gehalten, und mit Unrecht als Erkenntnißgrund gebraucht. Befreiung von Vorurtheilen heißt **Aufklärung**.

Zu Vorurtheilen geben häufig Sprüchwörter des gemeinen Mannes, Sentenzen des gebildeten, Veranlassung. Z. B. „Noth hat kein Gesetz;" wäre dieser Satz allgemein wahr, so könnten viele Verbrechen gerechtfertiget werden. „Einmal ist nicht immer" ist nicht allgemein wahr; denn einmal sündigen heißt immer gesündiget haben. Es ist zwar zwischen einem Menschen, der einmal einen Groschen gestohlen, und dem, der öfter tausend Thaler unterschlagen hat, in Absicht des Materiellen ein großer Unterschied, allein jener bleibt formell immer ein Dieb, das Bewußtsein seiner durchgängigen Redlichkeit hat er verloren, und durch die ei-e und kleine That, vermöge der in ihm entstehenden Gleichgültigkeit über die Unmöglichkeit, das Geschehene ungeschehen zu machen, den nächsten Schritt zu einer zweiten noch schlechtern gethan.

d) Wir gerathen oft deswegen in irrige Ansichten

weil wir über Gegenstände, die uns unangenehm sind, schnell hineilen, und mit halben oder Scheingründen zufrieden sind; man lasse sich dadurch aber nicht abhalten, die Gegenstände von allen Seiten unbefangen zu prüfen.

e) Sucht man die Wahrheit, so frage man nie, wohin wird das führen. Die Wahrheit muß für uns das Heiligste, das Erhabenste sein.

f) Man lerne sich, seine Neigungen und Leidenschaften kennen, um auf den Einfluß derselben rechnen zu können.

g) Man sei mißtrauisch gegen Resultate, die mit unsern Wünschen übereinstimmen.

h) Man setze seiner Begierde zur Vielwisserei Grenzen; denn sie verleitet uns leicht zu übereilten Urtheilen.

i) Man hüte sich vor Paradoxensucht; mancher will sich durch paradoxe Behauptungen einen Namen machen, Aufsehen erregen.

k) Man gewöhne sich zum Selbstdenken, besonders bei wichtigen Gegenständen, bei Angelegenheiten, die für den Menschen als ein freies, vernünftiges Wesen vorzügliches Interesse haben; bei Allem, was die Pflichten, Rechte, religiöse Ueberzeugung, Erziehung, Volksbildung, Aufklärung, Gesetzgebung u. dgl. betrifft. In Hinsicht solcher mit der Menschheit in der innigsten Verbindung stehender Angelegenheiten muß jeder, der des Namens eines Menschen nicht unwürdig sein will, selbst prüfen und nicht bloßen Autoritäten folgen. Wo aber kein strenges Wissen möglich ist, da sollen wir aus vernünftigen Gründen glauben oder nicht glauben, für wahr annehmen oder als falsch verwerfen.

Die Auslegungskunst.

§. 213. Unter der Auslegungskunst (Hermenevtik, Interpretation) versteht man die Fertigkeit, den Sinn eines mündlichen oder schriftlichen Vortrags oder einer ganzen Schrift aufzufinden, und zwar diesen Sinn aus den Wörtern und Begriffen des Gesprochenen und Geschriebenen so zu entwickeln, wie derselbe, wenn anders der Redner oder Verfasser sich deutlich und dem Geiste der Sprache gemäß ausgedrückt hat, von demselben gedacht worden ist.

§. 214. Wer sich gewöhnt, alles was er hört und lieset, richtig auszulegen, übt seinen Verstand im Denken, erwirbt sich ein kritisches Gefühl und verwahrt sich gegen Irrthum. Die Hauptregeln der Auslegungskunst sind folgende:

a) Wer richtig auslegen will, muß der Sprache, in welcher das Auszulegende gesprochen oder geschrieben ist, völlig mächtig sein.
b) Der Ausleger muß den Gegenstand des Ganzen, worüber gesprochen oder geschrieben wird, kennen.
c) Er muß den Hauptgedanken aufsuchen, der dem Ganzen zu Grunde liegt und der ausgeführt werden soll.
d) Er muß mit der Denkart des Verfassers und mit Allem, was auf dieselbe Einfluß hat, mit seiner ganzen Individualität, bekannt sein.
e) Er muß diese Eigenthümlichkeit aus andern Beispielen des Verfassers kennen, mit denselben vergleichen und nach denselben beurtheilen.
f) Man kann die Regel annehmen, daß jeder seine Gedanken so deutlich, als es ihm nur möglich ist, habe darstellen wollen, daher ist zu vermuthen, daß der leichteste Sinn der richtigste ist; man muß also von der eigentlichen Bedeutung nicht eher abgehen, als bis man hinlängliche Gründe dazu hat. Zu diesen Gründen gehört unter andern der Zweck des Verfassers, seine Meinung zu verbergen.
g) Man muß sich wohl hüten, dem Verfasser eine Meinung anzudichten.
h) Es ist zu vermuthen, daß der Verfasser seine Ausdrücke in der gewöhnlichen Bedeutung genommen habe, oder wenn er davon abgeht, daß er doch seinem eigenen Sprachgebrauche treu bleibe.
i) Dunkle und zweifelhafte Stellen werden theils aus dem logischen und grammatischen Zusammenhange, theils aus der Absicht des Verfassers, theils aus ähnlichen (Parallel-) Stellen erklärt.
k) Man muß geneigt sein, allenthalben einen vernünftigen Sinn zu finden, und ohne unleugbare Beweise nichts für leere Worte, Unsinn, widersprechend und gefährlich erklären.
l) Zur Beurtheilung des Ganzen muß man auch darauf sehen, ob sich der Verfasser mehr Verdienste um den Stoff, die Sache selbst, die er darstellte, oder

um die Form, wie er sie darstellte, oder um beide zugleich, erworben hat; auch darauf, wie er sich gleich geblieben ist.

Die Ausbildnng und Uebung der Denkkraft wird ferner vermittelt durch Lectüre und Selbstarbeiten.

Lectüre.

Man lieset entweder, um eine Wissenschaft eigens zu studiren, oder um sich überhaupt mit wissenschaftlichen Gegenständen bekannt zu machen, oder bloß um sich zn erholen. In allen dreien Fällen verbinde man mit der Absicht, sich von gewissen Gegenständen zu unterrichten, zugleich das Sprachstudium und das Bestreben, seinen Styl auszubilden.

§. 1. Man ordne seine Lectüre, das heißt, man theile sie ein in das Lesen ernsthafter, belehrender und erholender Schriften. Kann man selbst in den verschiedenen Fächern keine Auswahl treffen, so befrage man darum sachkundige Männer. Man studire die Geschichte bei Spittler, Eichhorn, Heeren, Bredow, Schlichtegroll, Woltmann, Baczko, Gallus, Posselt, Genz, Archenholz, Venturini; die Erdbeschreibung bei Gaspari; die Staatenkunde bei Hassel und Meusel; die Staatsweisheit bei Soden und Luden; Naturbeschreibung bei Funke; die Philosophie bei Platner, Bouterweck, Fichte, Fries, Garve, Tiedemann, Moses Mendelsohn, Krug, Zimmermann, Knigge, Moritz 2c.; und erhole sich bei Schillers, Göthe's, Voß's, Wielands, Tieks, Jean Pauls, Lessings, Engels, Georg Forsters, Campe's, Lichtenbergs, Musäus, Benzel-Sternau's 2c. Meisterwerken.

§. 2. Man lese nicht zu geschwind und nicht zu viel. Wer nur flüchtig liest, ohne über das Gelesene nachzudenken, es zu prüfen, gehörig zu ordnen, mit den schon vorhandenen Ideen zu vergleichen, an das vorher Erlernte anzuknüpfen u. s. w., der raubt sich seine Zeit und hat wenig Nutzen von seinem Lesen.

§. 3. Man setze sich jedesmal in eine ruhige Gemüthsstimmung, und richte seine Aufmerksamkeit schon im Voraus darauf, wie man seinen Gesichtskreis erwei-

tern, seine Kenntnisse vermehren, neue Ansichten gewinnen und neue Belehrungen finden werde.

§. 4. Um gewiß zu sein, daß man mit Aufmerksamkeit lieset, unterbreche man sich zuweilen, und frage sich, was man gelesen.

§. 5. Gute Bücher müssen mehrmals gelesen werden, dadurch werden sie erst vorzüglich nützlich zur Aufhellung der Ideen und Bildung des Geschmacks

§. 6. Ehe man ein solches Buch zu lesen anfängt, suche man sich vorher von der Absicht des Verfassers, von dem Plan, welchen er befolgte, und der Art seiner Darstellung einen Begriff im Allgemeinen zu machen. Dadurch lernt man ihn leichter verstehen, und kann hernach besser beurtheilen, wie weit er seinem Plan getreu geblieben ist. Daher muß die Vorrede und Einleitung vorher mit Sorgfalt gelesen werden.

§. 7. Da man Bücher, die viel Neues enthalten, oder schwer zu verstehen sind, ohnehin mehrmals lesen muß, so ist es gut, sie das erstemal nur flüchtig zu durchlaufen, um eine allgemeine Uebersicht davon zu erhalten, und zu bemerken, wo bei wiederholtem Lesen das Nachdenken am längsten verweilen muß.

§. 8 Auf die erste Lesung eines Buches muß die zweite sobald als möglich folgen, und mit Aufmerksamkeit, ohne Uebereilung und häufige Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 9. Wenn man wissenschaftliche Schriften lieset, in welchen ein genauer Zusammenhang herrscht, so muß man nicht eher zum Folgenden übergehen, bis man das Vorhergehende völlig verstanden hat. Was aller Anstrengung ungeachtet noch dunkel bleibt, muß man bemerken, um es in der Folge noch weiter durchzudenken, andere Schriften darüber nachzulesen, oder sich darüber bei Männern von Kenntniß weiter belehren zu lassen.

§. 10 Man beurtheile das Gelesene nach dem Geiste der deutschen Sprache, nach den allgemeinen Gesetzen derselben, nach dem Zwecke der Wissenschaft, die vorgetragen wird, und erhebe die Gründe dieses Urtheils zum deutlichen Bewußtsein. Hierher gehört alles, was über die Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Präcision, Periodenbau, Wohlklang, logische Entwickelung rc. weiter unten folgt. Man versuche diese Analyse an einzelnen Stellen des Schriftstellers, und sehe dabei zugleich auf das Eigenthümliche in der Schreibart des-

selben; dadurch gewöhnt man sich an einen festen, richtigen Blick und an einen sichern Tact.

§. 11. Eine solche Lectüre hat bildende Kraft. Indem wir auf diese Art mehrere Schriftsteller lesen und durch die Analyse unsern prüfenden Geist wecken, erwerben wir uns nicht nur Festigkeit in der Sprache, sondern jene Gewandtheit des Geistes, uns in fremde Gedanken leicht und schnell zu finden, und unsere eigenen eben so leicht in dem Gesichtspunkte darzustellen, als es der gegebene Fall erfordert; wir bereichern unsern Verstand mit Gedankenstoff, und lernen unvermerkt Wendungen, die wir bei unsern eigenen Arbeiten benutzen können.

§. 12. Um die Selbstthätigkeit bei der Lectüre rege zu erhalten, muß man sich frühzeitig daran gewöhnen, Collectaneen und Excerpte zu sammeln, um das Wichtigste, für unsern Zweck Brauchbarste, sich für die Zukunft zu erhalten, weil man ein Buch oft nur einmal lesen, manches auch nicht zum zweitenmale bekommen kann. Man zeichne aber nicht bloß die Gedanken des Schriftstellers, sondern seine eigne Gedanken auf, die einem während des Lesens beifallen.

§. 13. Eine höhere Anstrengung gehört dazu, wenn man einen gedrängten, vollständigen und deutlichen Auszug aus einem Buche verfertigen will, wo der Hauptgedanke desselben an der Spitze steht, und die wichtigsten Momente seiner Entwickelung und Durchführung durch das Ganze angegeben sind. Durch diese Uebung, so mühsam sie auch bei den ersten Versuchen sein mag, gewöhnt man sich, kurze und bestimmte Uebersichten über ganze Schriften und über die Ausführung und Vollendung derselben zu erhalten, wodurch man am sichersten beurtheilen lernt, ob und wie es dem Verfasser gelungen ist, das Ganze mit fester Haltung im Vortrage, mit Ordnung, Plan und Einheit durchzuführen, und ob er seinen Gegenstand erschöpft habe oder nicht.

§. 14. Man glaubt wohl während des Lesens Manches ganz gefaßt zu haben, und bemerkt die Dunkelheiten und Lücken in seinen eigenen Vorstellungen nicht; wenn man aber etwas darüber aufschreibt, so werden die Begriffe mehr aufgehellt und berichtiget, indem man nun das noch nicht völlig Gefaßte schärfer und sorgfältiger durchdenken muß, weil man es aufschreiben will.

§. 15.

§. 15. Um sich völlig zu versichern, daß man alles wohl verstanden habe, wird es nicht undienlich sein, eine oder etliche Materien eines gelesenen wichtigen Buches ausführlich auszuarbeiten. Durch Vergleichung dieses Aufsatzes mit dem Buche entdeckt man die Fehler des erstern, und kann hernach leicht das Mangelhafte verbessern. Oefters wird man dadurch auch auf neue Ideen geleitet, oder findet Gelegenheit, bei Verschiedenheit der Sache den Autor zu berichtigen. Dieses heißt eigentlich, ein wichtiges Buch studiren und fremde Gedanken sich ganz eigen machen.

§. 16. Hat man einen Freund, mit dem man über das Gelesene sprechen kann, dessen Einwürfe oder Erläuterungen Stoff zu anderer Unterhaltung geben und zum Versuche einladen, sie zu beantworten oder weiter auszuführen, so gewinnt die Bildung des Geistes durch Lectüre noch mehr.

§. 17. Die Ordnung, in welcher man wissenschaftliche Bücher lieset, ist, besonders wenn man eine Wissenschaft anfängt zu studiren, nicht gleichgültig. Läßt man das Leichtere dem Schweren vorangehen, so spart man Mühe und Zeit. Der Rath sachverständiger Männer ist hier unentbehrlich.

§. 18. Man schreibe nicht immer die Worte des Schriftstellers unverändert ab; der erste und leichteste Weg, sich im Denken zu üben, ist, die Gedanken Anderer mit eigenen Ausdrücken zu wiederholen, und eigene Gedanken damit zu verbinden. Bei dem Fortgange solcher Uebungen müssen wir versuchen, nur Materialien, Gedankenstoffe, nicht die Form, worin sie der Schriftsteller aufstellt, nicht das Raisonnement, in unser Tagebuch aufzunehmen; dadurch sichern wir uns unseres Geistes Eigenthümlichkeit, verpflanzen fremde Erzeugnisse in sein Gebiet, und gewinnen Früchte, die das Eigenthümliche unserer Denk- und Empfindungsweise an sich tragen.

§. 19. Man verweile bei dunklen Stellen, sehe aber auch auf das Nachfolgende, welches oft ein helles Licht auf das Vorhergehende zurückwirft.

§. 20. Man verbinde in der Folge mit den obigen Auszügen die Versuche, den Schriftsteller zu widerlegen, zu berichtigen und zu ergänzen; dadurch lernt man zugleich seinem Denken eine gute Form geben.

§. 21. Einzelne Materien des gelesenen Buchs ar-

beite man ausführlich aus, vergleiche die Ausarbeitung mit dem Buche selbst und bemerke die gemachten Fehler.

§. 22. Man versuche, eine Skizze von dem ganzen gelesenen Buche aus dem Gedächtniß zu verfertigen, wobei sich dann finden wird, ob wir unsern Schriftsteller recht verstanden und das Gelesene vollkommen gefaßt haben oder nicht.

§. 23 Ueberhaupt mache man sich es zum Grundsatz, nie etwas zu lesen, es sei auch was es wolle, ohne sich die Gründe anzugeben, warum etwas wahr, und wozu etwas nützlich, und in welchem Verhältnisse dasselbe besonders bedeutend und fruchtbar sei.

Eigene Ausarbeitungen.

§. 1. Unsere Gedanken bleiben so lange in einem unbestimmten Helldunkel, bis wir sie aussprechen oder schreiben, und wir wissen eigentlich nur so viel, als wir deutlich sagen können. Erst dadurch erhalten unsere Ideen bestimmte Umrisse und werden uns selbst deutlich. Das eine geschieht im Umgange, das andere am Schreibtische. Durch eigne Ausarbeitungen gelangt man nur zur Fertigkeit, seine Gedanken in einer natürlichen Ordnung, bestimmt und deutlich, folgerichtig und gründlich niederzuschreiben. Dies ist so wahr und so unumgänglich erforderlich, daß man hierin dem Appelles nachahmen sollte, welcher die Gewohnheit hatte, keinen, auch noch so beschäftigten Tag zurückzulegen, an welchem er nicht durch Zeichnung einer Linie seine Kunst geübt hätte; daher von ihm das Sprüchwort: nulla dies sine linea, entstanden ist.

§. 2. Man fange damit an, daß man jeden, in uns entstandenen oder von Andern gehörten neuen Gedanken so klar und schön wie möglich niederschreibe. Die Eindrücke, Wahrnehmungen, die Begeisterung, die wir in manchen Momenten haben, kommen vielleicht nie wieder; sie unbenutzt zu lassen, ist eine Undankbarkeit gegen sich selbst.

§. 3. So übe man sich in der Kunst des Ausdrucks, und lasse keinen Tag verschwinden, an welchem man sich nicht beschäftiget hätte, wenigstens einen Satz, eine Periode schriftlich zu entwerfen. Man treffe mit seinen Stylübungen die Einrichtung, daß man denselben Gedanken bald in der Form eines kurzen Satzes,

bald in der Gestalt einer einfachen Periode, bald in allen Verschiedenheiten einer zusammengesetzten Periode einkleidet.

§. 4. Man fange vom Leichten an und gehe zum Schwerern fort. Erst müssen wir uns üben, über das bloß Gehörte und Gesehene unsere Anschauungen und Gedanken schriftlich aufzusetzen, ehe wir über dasselbe Reflexionen anstellen. Erzählungen des Vernommenen, Beschreibungen des Gesehenen und Schilderungen des Gefühlten müssen die ersten Gegenstände unserer schriftlichen Arbeiten seyn. Briefe, Erzählungen, Naturbeschreibungen, Reiseschilderungen sind das Leichteste für die ersten schriftlichen Aufsätze. Bei diesen Ausarbeitungen aber müssen wir so schreiben, wie wir gesprochen haben würden, wenn wir Jemandem, den wir hochachten, Nachricht von demjenigen, was wir erfahren haben, mündlich mitzutheilen hätten. Von diesen Arbeiten gehe man zu den oben bemerkten Auszügen über.

§. 5. Will man etwas Ganzes entwerfen, so denke man über den Plan zuerst und am längsten nach. Dies ist das schwerste, aber damit im Reinen, hat man die Arbeit schon halb vollendet.

§. 6. Man fasse den Hauptbegriff oder die Hauptbegriffe des Gegenstandes, über den man schreiben will. Man dränge die ganze Aufmerksamkeit auf denselben zusammen, zergliedere ihn in seine kleinsten Bestandtheile, und betrachte ihn von allen Seiten.

§. 7. Während dieser Anstrengung der Denkkraft entsteht der Plan der Ausarbeitung. Ist man so weit, daß derselbe ganz hell, deutlich, fest, mit allen seinen Haupttheilen vor unserm Geiste steht, dann schreibe man ihn in logischer Ordnung auf; eine Uebung, wodurch das richtig logische Denken unvermerkt zur Natur wird. Schreiben wir hin, wie es uns beifällt, so gerathen wir ins Schwatzen, das Ganze hat keinen richtigen Zusammenhang, wir haben die Mühe, es umarbeiten zu müssen, um ihm die bessere, gehörige Form zu geben. Der Plan muß also das Gedachteste sein, der Schluß muß so gut als der Anfang im Kopfe sein, dann fange man an zu schreiben, und überlasse sich seinem Gedankenlaufe, ohne allzuängstlich an einzelnen Theilen zu künsteln.

§. 8. Ist der Gegenstand wichtig oder weitläufig,

so mache man sich eine Skizze von demselben, und prüfe, ob sie den Gegenstand erschöpft und ihn in das richtige Licht setzt. In der Verbindung der einzelnen Sätze muß eine natürliche Ordnung herrschen, jeder muß der nächste von dem vorhergehenden sein, und jeder muß zur Erläuterung und Aufhellung des Ganzen dienen.

§. 9. Ist der Gegenstand des Nachdenkens von Wichtigkeit, so denke man nicht einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten über denselben nach, und wiederhole dieses so oft, bis man das Ganze mit Leichtigkeit umfaßt.

§. 10. Wir müssen unsere schriftlichen Arbeiten öfters, in nicht unbeträchtlichen Zeiträumen, wieder durchsehen, und dieselben von Neuem prüfen, ob wir nicht eine Seite des Gegenstandes übersehen, oder einen Punkt nicht so ins Licht gestellt haben, als es nothwendig und nützlich ist. Die Fehler fallen uns dann leichter auf, weil uns die Sache neu ist. Langsam, bedächtlich, sorgfältig, bis auf die Beobachtung der Rechtschreibung, und zu wiederholten Malen, muß die Correctur geschehen.

§. 11. Es ist zu empfehlen, sich seine Aufsätze laut vorzulesen, um sowohl den Styl als die Gedanken zu prüfen. Durch das Gehör laden wir den Verstand zu einer neuen angestrengten Prüfung ein, und er entdeckt, durch laute Töne aufmerksam gemacht, öfters Fehler, die demselben beim stillen Lesen entgangen wären.

§. 12. Um sich einen eigenen Gedankenvorrath anzuschaffen, ist es sehr rathsam, in ein eigenes Heft die Gedanken einzutragen, welche sich in uns gelegentlich, beim Lesen, beim Gespräche, oder auch oft ohne alle uns bewußte Veranlassung, über gewisse Gegenstände des Lebens oder des Denkens entwickeln Ja man wird auch wohlthun, absichtlich einen Gegenstand zu einer solchen Entwickelung sich zu wählen, an welchem man gerade in einem Augenblicke vorzügliches Interesse hat, und sich dann ganz den Eingebungen des Augenblicks zu überlassen, ohne daß gerade die Absicht statt findet, von dieser Entwickelung einmal irgendwo Gebrauch zu machen. So nützlich auch das oben empfohlne Excerpiren ist, so wird doch eine Sammlung eigener Gedanken weit zweckmäßiger, und bei Durchsicht dieser eigenen Geistesausbeute geräth das Denkvermögen wieder in das freie Spiel, welches der Meditation so günstig

ist; oder man findet auch wohl unvermuthet darin Gedanken, welche auf den nur vorliegenden Gegenstand Bezug haben.

§. 13. Das laute oder auch nur leise Lesen ist ferner zu empfehlen, weil dadurch nicht nur die Aufmerksamkeit erhöhet, sondern auch der Eindruck in das Gedächtniß verstärkt wird.

§. 14. Eine gute und leichte Uebung des Styls ist die Umarbeitung der Poesie in Prosa, der Gespräche in Erzählung und umgekehrt; man muß damit schon früh anfangen und von Zeit zu Zeit fortfahren.

§. 15. Auch sind Uebersetzungen und Nachbildungen aus fremden Sprachen zu empfehlen. Den fremden Schriftsteller muß aber die Uebersetzung so abbilden, als ob er ursprünglich in unserer Muttersprache geschrieben hätte. Versuche dieser Art schärfen unser Auge, tiefer in den Genius unserer Sprache, in ihre Natur und in den Zusammenhang ihrer Bezeichnung zu blicken.

§. 16. Abwechselung der Lectüre ist nothwendig. Wer stets nur eine Art von Schriften lieset, bekommt leicht dadurch eine einseitige Bildung. Bald müssen ernsthafte und schwere, bald unterhaltende Bücher gelesen werden.

§. 17. Man lese so viel als möglich ohne Vorurtheil, und zwar in zweifacher Rücksicht: erstlich ohne Vorurtheil für und wider die Sache, von welcher das Buch handelt; zweitens für oder wider den Verfasser desselben.

§. 18. Man lese die Schriften Für und Wider, und ergreife nur erst nach reiflicher Prüfung und vollkommner Ueberzeugung eine Partei, sonst ist man in Gefahr, ein blinder Anhänger und Nachbeter zu werden *).

§. 19. Zur Selbstübung ist besonders das Uebertragen der Poesie in Prosa und die Auszüge aus längern Aufsätzen zu empfehlen. Die Umsetzung eines Gedichts ist nicht nur eine fruchtbare Uebung im Denken, sondern auch in den Sprachwendungen. Man beobachte dabei folgende Regeln: 1) Aller Reim und aller Gleichklang ist zu vermeiden, und daher den Endsylben

*) Vergleiche was im deutschen Sekretair S. 176 über Lectüre und Selbstübung gesagt ist.

eine andere Stellung zu geben. 2) Die bildlichen Ausdrücke müssen in andere übergetragen werden, die denselben Sinn ausdrücken, oder sie können in einer veränderten Stellung und Erweiterung beibehalten werden. 3) Es müssen oft Zwischengedanken eingeschaltet werden, weil der prosaische Vortrag mehr Zusammenhang erfordert, als sich die Kürze des Dichters erlaubt.

Der fromme General.

Ein Spötter der Religion
Und auch ein großer Prinz, — denn trägt nicht mancher Thron
Noch Spötter der Religion? —
Sprach einst mit einem tapfern Greise
Und ihrem großen Freund, nach kühner Spötter Weise,
Von ihr, in einem Ton, aus dem ein Stolzer lacht,
Der kein Gesetz erkennt, als das er selbst gemacht.
„Prinz," sprach der General, „Sie kränken meinen Glauben,
Und wollen mir, mir alten Mann,
Des Lebens Trost, den Trost im Tode rauben;
Was hab' ich Ihnen denn gethan?"
„„Nichts,"" rief der Fürst. „„Ihr seid ein tapfrer Mann;
Ihr seid mein bester Unterthan,
Bis auf den frommen Aberglauben.
Nur den verlaßt!"" — „Nein, den verlaß ich nicht!"
„„Auch dann nicht, wenn ich's Euch befehle?""
„Nein! Dies ist wider Ihre Pflicht.
Gott ist nur Herr von meiner Seele,
Und alle Fürsten sind es nicht!" —
„„Wie aber, wenn ich Herr von Euerm Leben wäre?""

Prosa.

Ein großer Fürst, welcher gewöhnlich über die Religion zu spotten pflegte — denn auch unter den Regenten giebt es Religionsverächter — sprach einst von ihr mit einem tapfern Greise und warmen Verehrer derselben, in dem verwegenen, bittern Tone jenes verhöhnenden Stolzes, welcher von keinem andern Gesetze wissen will, als die er selbst gegeben hat.

„Prinz," erwiederte der General, „Sie kränken mich, wenn Sie meinen Glauben verspotten, und suchen mir altem Manne den einzigen Trost im Leben und im Tode zu rauben; was hab' ich Ihnen zu Leide gethan?"

„„Nichts,"" antwortete der Fürst, „„Ihr seid ein braver Soldat, seid einer meiner besten Unterthanen, den Aberglauben abgerechnet; nur den legt ab.""

„Den werd' ich nie ablegen."

„„Auch nicht auf meinen Befehl?""

„Auch dann nicht! Und zudem würde ein solcher Befehl Ihrer Pflicht zuwider sein; denn Gott allein und kein Fürst auf Erden kann über meine Gesinnung gebieten."

„„Wenn ich aber über Dein Leben zu gebieten hätte?""

„Dies sind Sie," sprach der Greis, „ich hab' es unverzagt
In mehr als einer Schlacht für Sie, mein Fürst, gewagt,
Und jetzt wag' ich's zu Gottes Ehre."
„„Thor!"" rief der Prinz, „„wie, wenn nun keiner wäre?
Wie, wenn ich Dich, daß keiner ist, belehre?""
„So hätt' ich Lust, ein Bösewicht zu sein,
Und würde, wär' kein Gott, auch keinen König scheu'n:
Und meiner würden in dem Heere
Gewiß noch viele Tausend sein:
Dies, Prinz, dies fließt aus Ihrer Lehre!"

Prosa.

„Das haben Sie," fiel der Greis ein; „ich habe mein Leben oft auf dem Schlachtfelde für Sie gewagt, und ich sollte es nicht für die Ehre Gottes wagen?" —

„„Thor!"" rief der Fürst, „„wie, wenn es nun keinen Gott giebt? — wenn ich Dir das beweise?""

„Ueberzeugte mich der Beweis, so würde ich ungescheut jede Bosheit ausüben; denn, glaubte ich an keinen Gott, so würde ich auch das Recht der Gewalt des Königs nicht achten, und eben so würden viele Tausende in der Armee denken: das, Fürst, das ist die Folgerung, die aus Ihrem Beweise hervorgehen würde.

Die Ewigkeit.

Furchtbares Meer der ernsten Ewigkeit!
Uralter Quell von Welten und von Zeiten!
Unendlich's Grab von Welten und von Zeit!
Beständig's Reich der Gegenwärtigkeit!
Die Asche der Vergangenheit
Ist Dir ein Keim von Künftigkeiten.

Unendlichkeit! wer misset Dich?
Bei Dir sind Welten Tag' und Menschen Augenblicke.
Vielleicht die Tausendste der Sonnen wälzt jetzt sich
Und Tausend bleiben noch zurücke.
Wie eine Uhr, beseelt durch ein Gewicht,
Eilt eine Sonn', aus Gottes Kraft bewegt;
Ihr Trieb läuft ab, und eine zweite schlägt,
Du aber bleibst und zählst sie nicht.

Prosa.

Welten und Zeiten flossen aus der Ewigkeit und werden von ihr wieder verschlungen. Ihr gehört die Gegenwart und aus der Vergangenheit schafft sie die Zukunft.

Sie kann nicht gemessen werden: Welten sind ihr, was uns Tage, und Menschen, was uns Augenblicke sind. Vielleicht daß unsere Sonne schon die Tausendste ist, die dieses System erleuchtet, und Tausende kommen vielleicht erst in der Zukunft von diesem; denn diese Sonnen gleichen den Uhren, die sich durch die Hand des Künstlers bewegen und schlagen, und nach denen die Zeit gemessen wird; du aber überlebst sie und zählest nicht nach ihren Zahlen.

Der Sterne stille Majestät,
Die uns zum Ziel befestigt steht,
Eilt vor Dir weg, wie Gras an schwülen Sommertagen;
Wie Rosen, die am Mittag jung,
Und welk sind vor der Dämmerung,
Ist gegen Dich der Angelsterne Tragen.

Als mit dem Urding noch das neue Wesen rang,
Und, kaum noch reif, die Welt sich aus dem Abgrund schwang,
Eh' als das Schwere noch den Weg zum Fall gelernet,
Und auf die Nacht des alten Nichts
Sich goß der erste Strom des Lichts,
Warst Du so weit als jetzt von Deinem Quell entfernet.

Und wenn ein zweites Nichts wird diese Welt begraben,
Wenn von dem Allen selbst nichts bleibet als die Stelle,
Wenn mancher Himmel noch, von andern Sternen helle,
Wird seinen Lauf vollendet haben:
Wirst Du so jung als jetzt, von Deinem Tod gleich weit,
Gleich ewig künftig sein wie heut.

Die schnellen Schwingen der Gedanken,
Wogegen Zeit und Schall und Wind
Und selbst des Lichtes Flügel langsam sind,
Ermüden über Dir und hoffen keine Schranken.
Ich häufe ungeheure Zahlen)
Gebirge Millionen auf;
Ich häufe Zeit auf Zeit, und Welt auf Welt zu Hauf;
Und wenn ich von der fürchterlichen Höhe
Mit Schwindeln wieder nach Dir sehe,
Ist alle Macht der Zahl, vermehrt mit Tausend Malen,
Noch nicht ein Theil von Dir:
Ich tilge sie, und Du liegst ganz vor mir.

Prosa.

Die Sterne eilen vor Dir hin, wie wir das Gras im Sommer verschwinden sehen. Die Sternbilder sind vor Dir, was vor uns die Rosen sind, die nur einen halben Tag stehen.

Ja, noch ehe aus dem Chaos die Schöpfung hervortrat, noch ehe das Gesetz der Schwere erkannt ward, noch ehe der erste Lichtstrahl die Welt erleuchtete, warst Du so weit wie jetzt von Deinem Ursprunge entfernt.

Und wenn dies Alles umgebildet und vernichtet wird, wenn von diesem Weltall bloß noch der Raum übrig bleibt, wenn ganz andere Sterne an diesem Himmel wandeln und wieder vergehen werden, dann bist Du noch so weit von Deinem Ende wie jetzt.

Das Schnellste, was wir kennen, Zeit, Schall und das Denken, das noch flüchtiger forteilt als das Licht, ermüdet Dich zu ergründen. Keine Zahl mißt Dich, und wenn wir Millionen an Millionen reihen, durch sie an die Grenze des Endlichen zu gelangen und mit Schwindel von der aufgethürmten Höhe nach Dir zurücksehen, ja wenn wir diese Schwindel erregende Zahlen noch tausendmal vermehren, so geben sie uns noch keinen Theil von Dir. Ich vernichte diese Zahlenrechnung, und da erst finde ich, daß Du nicht ergründet werden kannst.

§. 20. Auszüge sind kürzere Darstellungen eines größern Aufsatzes: es wird von dem erstern so viel weggelassen, als unbeschadet des wesentlichen Inhalts geschehen kann. Man braucht sich nicht an die Worte und Wendungen des Aufsatzes zu binden, wenn nur der Sinn nicht verfehlt wird. Zu solchen Arbeiten findet sich überall in Büchern, Journalen und Zeitungen Gelegenheit. Auch sind hierzu die Tagebücher nützlich, worin man an jedem Abend oder am nächsten Morgen Alles aufzeichnet, was man gethan, gehört und gesehen hat. S. oben S. 99.

Erzählung.	Auszug.
Eine Wittwe in Japan hatte drei Söhne, und war mit ihnen in die äußerste Dürftigkeit gerathen. Ob diese nun gleich mit vereinigten Kräften alle Mühe anwandten, sich durch ihrer Hände Arbeit den nothdürftigsten Unterhalt zu verschaffen: so waren sie doch kaum im Stande, sich vor dem Hunger zu schützen. Unter diesen Umständen faßten einst die Söhne, die ihre Mutter aufs zärtlichste liebten, als sie sich eben in der kümmerlichsten und traurigsten Lage erblickten, einen außerordentlichen Entschluß. Man hatte seit Kurzem bekannt gemacht, daß derjenige eine ansehnliche Belohnung erhalten solle, welcher den Räuber gewisser Waaren bei der Obrigkeit anzeigen könne. Die drei Brüder beredeten sich unter einander, daß einer von ihnen den Räuber vorstellen, und die beiden andern ihn vor die Obrigkeit führen sollten. Da sie sich nicht vereinigen konnten, welcher von ihnen das Opfer kindlicher Liebe sein sollte, so ließen sie das Loos entscheiden. Es trifft den Jüngsten, und unter heißen Thränen und heftigem Kampfe der Bruderliebe läßt sich der Jüngling als Verbrecher die Hände binden und vor den Richter füh-	Drei Söhne einer sehr armen Wittwe in Japan waren, bei aller angewandten Mühe, doch kaum vermögend, sie und sich durch ihrer Hände Arbeit vor dem Hunger zu schützen. Als einst, da sie eben in der größten Verlegenheit waren, von Obrigkeits wegen eine ansehnliche Belohnung auf die Entdeckung des Räubers gewisser Waaren gesetzt wurde: so faßten sie, von zarter Kindesliebe bewogen, den Entschluß, daß einer von ihnen, den das Loos treffen würde, als Räuber sich vor den Richter führen lassen solle. Der Jüngste wird das Opfer, und nun von den Brüdern mit tiefem innern Kummer als Verbrecher gebunden dem Rich-

ren. Hier bekennt er freiwillig das Verbrechen, wird ins Gefängniß geführt, und die Brüder erhalten die ausgesetzte Belohnung. Aber nun zittert auch ihr Herz vor der Gefahr, in welcher der geliebte Bruder schwebt. Sie suchen Mittel und finden sie, mit ins Gefängniß zu kommen; und da sie von Niemand bemerkt zu werden glaubten, so umarmen sie ihn zärtlich und benetzen ihn mit ihren Thränen. Der Richter, dem dieser Vorgang angezeigt wird, erstaunt darüber, und befiehlt einem seiner Diener, den beiden Angebern nachzuschleichen, und sie nicht aus dem Gesichte zu lassen, bis er Alles entdeckt hätte, was zu Aufklärung dieser wunderbaren Sache nöthig wäre. Der Bediente befolgt den Befehl und bringt seinem Herrn die Nachricht: daß er den Beiden bis an ihr Haus nachgegangen wäre; dort hätte er gehört, daß sie ihrer Mutter alles das erzählt hätten, was wir bereits wissen; die Mutter aber wäre in ein klägliches Geschrei ausgebrochen, und habe ihren Söhnen befohlen, das erhaltene Geld sogleich wieder zurückzugeben, indem sie lieber Hungers sterben, als durch den Tod eines ihrer lieben Söhne ihr Leben erhalten wollen. Der Richter, der dieses Wunder der kindlichen Liebe kaum begreifen konnte, läßt sogleich den Gefangenen vor sich kommen, befragt ihn von Neuem wegen des vorgegebenen Diebstahls, und droht ihm mit der grausamsten Marter. Der junge Mensch indessen, den nichts als die Zärtlichkeit gegen seine Mutter rührt, bleibt unbeweglich. „O, das ist zu viel!“ rief der edle Richter endlich aus, indem er ihm um den Hals fällt. „Vortrefflicher Sohn! Deine Tugend setzt mich in

ter überliefert. Er bekennt sich zur That, wird ins Gefängniß gesetzt, und die Brüder bekommen die ausgesetzte Summe. Voll Angst und Kummer über das Schicksal des Bruders finden sie Mittel, ins Gefängniß zu kommen, und weinen mit zerrissenem Herzen an dem Busen des Unglücklichen. Sie werden beobachtet, und der Richter, dem der Vorfall angezeigt wird, befiehlt einen Diener, den Angebern nachzugehn und ihm nähere Aufklärung der Sache zu verschaffen. Dieser bringt die Nachricht, daß ihre Mutter, als sie das kindliche Opfer vernommen, unter lautem Jammergeschrei ausgerufen habe, lieber vor Hunger sterben, als ihr Leben durch den Tod eines geliebten Sohnes erhalten zu wollen. Der erstaunte Richter läßt sogleich den Gefangenen bringen, befragt ihn von Neuem und droht ihm mit der grausamsten Marter; allein der Jüngling bleibt unbeweglich. „Vortrefflicher Sohn!“ ruft endlich der Richter aus und umarmt ihn, „Deine Tugend soll belohnt

Erstaunen." — Sogleich berichtet er dem Kaiser diese rührende Geschichte. Der Monarch, durch eine so heroische That entzückt, verlangt die drei Söhne zu sehen, überhäuft sie mit Lobsprüchen, und setzt sogleich dem jüngsten ein ansehnliches Gnadengeld, den beiden ältern aber ein etwas geringeres alle Jahre, auf ihre ganze Lebenszeit aus.

werden." — Er berichtet den Vorgang dem Kaiser, und dieser läßt die drei Brüder vor sich bringen, überhäuft sie mit Lobsprüchen, und setzt Jedem ein Jahrgeld, dem Jüngsten ein ansehnlicheres, auf Lebenszeit aus.

Rettung einer Magd und eines Kindes nach dem Bergfall bei Goldau.

Zeitungs-Bericht.

Als am 2. Sept. 1806 durch den Bergfall bei Goldau, gegen Abend um 5 Uhr, in einer Zeit von fünf Minuten, die Hälfte eines der schönsten, fruchtbarsten und nutzbarsten Thäler des Cantons Schwitz in eine wüste Einöde verwandelt wurde, und unter einer stundenbreiten und 600 Fuß tiefen gewaltigen Masse, die sich von dem Berge Spitzebüel lostrennte, 468 seiner fleißigen Bewohner und 16 unbesorgte fremde Reisende in einem Augenblicke ein schauderhaftes Grab fanden, da entgingen von den anwesenden Bewohnern nur wenige diesem verhängnißvollen Schicksale, und noch weniger von denen, die es betroffen hatte, wurden späterhin durch Hülfe des Nachgrabens gerettet. Von denen, welchen dieses Glück widerfuhr, verdient der actenmäßig beurkundete Fall einer Dienstmagd aufbewahrt zu werden, die eine Viertelstunde unter Lauwerz mit dem fünftehalbjährigen Kinde ihrer Herrschaft am Tage nach dem Bergsturze lebend unter dem Schutte hervorgezogen ward. Der Vater des Kindes war mit den zwei ältesten Söhnen dem andringenden Erdfalle glücklich

Auszug.

Der Bergfall am 2. Sept. 1806 bei Goldau, im Canton Schwitz, verwandelte die Hälfte eines der fruchtbarsten Thäler innerhalb fünf Minuten in eine Einöde, und unter seinem Schutte fanden 468 Bewohner und 16 Reisende plötzlich ihr Grab. Nur wenige entgingen diesem schrecklichen Schicksale und noch wenigere wurden durch Nachgraben gerettet. Unter den letztern ist die Rettung einer Dienstmagd und eines fünftehalbjährigen Kindes, eine Viertelstunde unter Lauwerz, besonders merkwürdig. Der Vater des Kindes entkam mit den beiden ältesten Söhnen glücklich

entronnen: die Mutter aber, die einem kleinern Kinde nachlief, und es, um sich schneller mit ihm zu retten, auf ihren Arm nahm, hatte dadurch zu viel Zeit verloren, und ward vom Einsturze erreicht und verschüttet. Die treue Magd Franziska war ins Haus geeilt, um, wo möglich, auch das vierte Kind aus der Stube zu retten. So wie sie, ihrer eigenen Erzählung nach, in die Stube trat und das Kind ergriff, ward auf einmal alles verfinstert, und es kam ihr vor (das sind ihre eignen Worte), als wenn sie, in einem Haspel eingeflochten, bald auf die Füße, bald seitwärts hinabgewirbelt würde. Dadurch verlor sie das Kind von der Hand, konnte nun sich selbst nicht mehr bewegen, und urtheilte aus der fürchterlichen Finsterniß, daß sie tief verschüttet sein müsse. Es dauerte nicht lange, als das Kind, daß dem Schalle seiner Stimme nach nicht weit von ihr entfernt sein konnte, anfing nach Suppe und nach seinen Eltern zu rufen. Franziska antwortete ihm: der jüngste Tag sei ohne Zweifel gekommen, Niemand lebe mehr auf Erden, der ihnen helfen könnte, und sie würden nun auch sterben müssen. Das Kind fing an zu weinen, und die arme Franziska, die selbst trostlos war, vermochte es nicht zu beruhigen. Jetzt hörte sie, zwar dumpf, aber doch bestimmt, die Abendglocke läuten, und erkannte aus dem ihr wohlbekannten Schalle, daß es die Glocke des benachbarten Dorfes Steinau sei. Daraus schöpfte sie Hoffnung, daß noch Menschen am Leben sein müßten, und beruhigte nun das Kind durch die Aussicht, daß man ihnen bald zu Hülfe kommen werde. So brachte sie die ganze Nacht hin und hörte alle Stunden die

dem Erdsturze; die Mutter aber, die einem kleinern Kinde nacheilte, und es, um sich mit ihm schneller zu retten, auf den Arm nahm, ward von dem Schutte erreicht und unter demselben begraben. Franziska, die Magd, läuft ins Haus, um das vierte Kind aus der Stube zu retten, und wie sie es ergreift, verfinstert sich alles plötzlich, und es kommt ihr vor (ihre eignen Worte), als wenn sie, in einem Haspel eingeschlossen, bald auf den Füßen, bald seitwärts hinabgewirbelt würde. Sie verlor dabei das Kind aus der Hand, konnte sich nicht bewegen, und schloß daraus, daß sie verschüttet sei. Bald darauf hörte sie nicht weit von sich das Rufen des Kindes nach Suppe und nach seinen Eltern. Franziska antwortet: „Der jüngste Tag ist da, und Niemand lebt der uns helfen kann.“ Das Kind weint und die selbst trostlose Franziska kann es nicht beruhigen. Jetzt hört sie, doch nur dumpf, die ihr bekannte Abendglocke des benachbarten Dorfes Steinau; sie schöpft Hoffnung, daß noch Menschen am Leben sind, und beruhiget auch das Kind mit der Aussicht zur Rettung. Sie hört die Nacht durch alle

Glocke schlagen, das Kind hingegen war eingeschlafen und ließ keinen Laut mehr von sich vernehmen. Sobald es Tag war, fing der Vater des Kindes an der Stelle, wo er seine ihm nachlaufende Frau zuletzt gesehn hatte, an zu graben. Er fand Füße, grub tiefer; es war die gute Mutter mit ihrem Kinde auf dem Arme, aber beide erstickt. Mit nicht geringer Beruhigung hörte Franziska das Arbeiten und das Wehklagen des Mannes um seine gute Frau. Sie urtheilte, daß, so gut sie die Töne vernehmen konnte, so gut werde man auch ihre Stimme hören, und rief also um Hülfe. Sie hatte richtig geurtheilt; man hörte sie, grub dem Schalle nach, und sie ward glücklich unter den Trümmern des Hauses, fast gerade auf dem Kopfe stehend, nur im Gesichte stark gequetscht, hervorgezogen. Bei weiterm Nachgraben fand man auch das Kind, und zwar noch schlafend, zwischen Baumzweigen eingeschlossen, und an Händen und Füßen zwar verletzt, aber nicht bedeutend. So wurde Magd und Kind nach vierzehn qualvollen Stunden, die aber letzteres meistens glücklicherweise verschlafen hatte, glücklich gerettet und bald wieder hergestellt.

Stunden der Glocke, aber nichts mehr vom Kinde. Mit Tagesanbruch gräbt der Vater an der Stelle, wo er seine Frau zuletzt sah. Er findet Füße, gräbt tiefer, es ist die Mutter mit dem Kinde auf dem Arme, aber beide erstickt. Franziska hört das Graben und Jammern des Mannes, und urtheilt daraus, daß auch sie gehört werden müsse. Sie ruft um Hülfe; man gräbt dem Schalle nach und findet sie unter den Trümmern des Hauses, fast aufrecht auf dem Kopfe stehend und im Gesichte stark gequetscht. Bei weiterm Graben findet man auch das Kind, noch schlafend, zwischen Baumzweigen eingeschlossen und an Händen und Füßen leicht verletzt. Beide, nach vierzehn angstvollen Stunden so wunderbar Geretteten wurden sehr bald wieder hergestellt.

Kürzerer Auszug.

Durch den Bergsturz am 2. Sept. 1806 bei Goldau im Canton Schwitz wurde die Hälfte eines der fruchtbarsten Thäler in wenig Minuten verschüttet und 468 Einwohner und 16 Reisende wurden lebendig begraben. Nur wenige der Anwesenden retteten sich, noch wenigere wurden durch Nachgraben dem Tode entrissen. Unter den letztern war die Magd, die das fünftehalbjährige Kind aus der Stube retten wollte und mit dem Hause hinabgeschüttet wurde. Die Mutter, mit einem noch kleinern Kinde, ihrem Manne, der mit den zwei ältesten Knaben dem Sturze entging, nacheilend, wurde verschüttet. Am andern Morgen gräbt der Mann an der Stelle, wo er seine Frau zuletzt gesehen hatte, und findet sie auf dem Kopfe stehend, mit dem Kind in ihrem Arme, erstickt. Die Magd hört

das Graben und Wehklagen des Mannes, ruft um Hülfe und wird gehört, und bald unter den Trümmern des Hauses, fast auf dem Kopfe stehend, nach 14 Stunden hervorgezogen. Auch das Kind, das sie im Stürzen aus den Armen verloren hatte, wird beim Fortgraben zwischen Baumästen schlafend gefunden. Beide wurden, die Magd von einigen Quetschungen im Gesichte, das Kind von unbedeutenden Beschädigungen an Händen und Füßen, in kurzer Zeit wieder hergestellt.

Von den Erfordernissen schriftlicher Darstellungen überhaupt.

Wenn die obigen, freilich nur aphoristisch vorgetragenen Gesetze des Denkens, bei jedem schriftlichen Aufsatze angewendet werden müssen, und ohne ihre Anwendung der Vortrag weder richtig noch deutlich sein kann: so ist es doch nicht nöthig, daß die technische Logik nur als positives Prinzip die Form der Vorträge bestimme; es thut nicht wohl, wenn ihr Fachwerk in der Anlage und Ausführung gewisser Aufsätze zu vorherrschend hindurchschimmert, ungeachtet der denkende Geist mit dieser Methode sich willig und ohne Störniß befreundet. Aber ästhetisch erfreulicher ist es, wenn der Schein, als ob man bloß ein vernünftelndes Spiel mit den Begriffen treiben wolle, vermieden wird, und wenn ein ursprünglich systematischer Gedankenzusammenhang sich so natürlich, als geschehe das durch ungezwungene Ideenverknüpfung, oder durch Eingebung des Gefühls, von selbst vor unsern Augen entwickelt. Diese Ungezwungenheit wird sich um so natürlicher und besser ausnehmen, je richtiger und im Wesen der Sache, von der die Rede sein soll, gegründeter jener ursprüngliche Entwurf ist. Die freiere Form wird dem am besten gelingen, bei dem sie am wenigsten, hier in Verworrenheit, dort in Manier ausartet, der sich zuerst an Aufsätzen in der strengern Form geübt hat; von dieser Vereinigung, von einem höchst fleißig und gründlich durchdachten Entwurf und einer sehr ungezwungenen Form in der Ausführung wird also die Schönheit eines schriftlichen Aufsatzes ausgehen.

Auch mag ein zu Licht und Ordnung gebildeter Kopf uns zuweilen unbedenklich, ohne dergleichen bei ihm selbst zu Grunde liegende systematische Uebersicht, das geben, was sich so in natürlicher Gedankenfolge bei ihm an einander reiht; und er wird das am unbedenklichsten dann thun dürfen, wenn es weniger auf Darlegung von Prinzipien, auf Erläuterung und Beweis in

erschöpfender Vollständigkeit, als Beachtung neuer Seiten an schon Bekanntem, auf Erregung oder Besänftigung des Gefühls, und auf praktische unmittelbar zu gewinnende Resultate abgesehen ist.

Als **negatives Prinzip** darf aber die **Logik** ihre Ansprüche nirgends aufgeben. Nicht daß sie mit Peinlichkeit mäckeln wird, wenn sich Verschiedenes unter einen allgemeinen Titel gebracht findet, der dazu nicht auf das strengste paßt, wenn die Glieder einer Eintheilung nicht allemal haarscharf getrennt sind, wenn sich, andern Rücksichten zu gefallen, ihnen zuweilen Fremdartiges beimischt, wenn zuweilen nachkommt, was der Regel nach hätte vorausgehen sollen, und umgekehrt, zumal, wo die Form sich ohnedem als eine freiere ankündigt. Aber das verträgt sie nirgends, daß ihr jedem Verstande, auch dem ungebildetsten, dunkel einwohnendes Grundgesetz verletzt, was der Sache nach wesentlich verschieden ist, vermengt, oder was eins ist, geschieden, das Widersprechende vereinigt, falsch gefolgert, und alle Möglichkeit, Mannigfaltiges auf einen Gesichtspunkt zurückzuführen, verletzt werde, als wodurch unausbleiblich das Ganze jedes größern oder kleinern Gedankenzusammenhangs zerrissen und das Gemüth des Lesers in den Zustand einer peinlichen Uneinigkeit mit sich selbst versetzt wird.

Der Hauptzweck eines jeden Vortrags, der Inhalt mag sein welcher er will, ist im Allgemeinen: **richtig und leicht verstanden zu werden.** Die Anforderungen an die Vollkommenheit eines stylistischen Ganzen werden also sein: Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit, Präcision, Ueblichkeit und Schicklichkeit des Ausdrucks und Natürlichkeit. Mit dieser technischen Vollkommenheit, d. h. mit der Anwendung der eigentlichen Elementarregeln bei der Darstellung durch die Sprache, soll aber auch noch Schönheit und Wohlgefälligkeit, in einzelnen Worten sowohl als in ganzen Perioden, vereinigt sein, wenn nicht bloß die Anforderung des Verstandes, sondern auch die unsers Geschmacks befriedigt und unsere Aufmerksamkeit gefesselt werden soll.

Jeder Vortrag wird also nach seiner **grammatischen, logischen und ästhetischen** Vollkommenheit zu

beurtheilen ſein. Die logiſchen Erforderniſſe ſind im Obigen dargeſtellt worden; die grammatiſchen und äſthetiſchen können hier weniger ausgeführt als angedeutet werden: ich verweiſe daher auf Heinſius und Heine's Sprachlehren, auch auf die Zuſammenſtellung des Gemeinnützigen aus der deutſchen Sprache, welche in meinem deutſchen Secretär (dritte Auflage, Berlin bei Hayn 1816) enthalten iſt.

Sprachrichtigkeit.

§. 1. Unter der Sprachrichtigkeit verſteht man die Beobachtung der allgemein angenommenen Geſetze der Sprache, in welcher man darſtellt, nämlich die Anwendung der Sprachlehre (Grammatik) a) in Anſehung der regelmäßigen Bildung und Beugung (Declination); b) der regelmäßigen Abwandlung (Conjugation) der einzelnen Wörter; c) der regelmäßigen Verbindung einzelner Wörter (die Rectionslehre), und d) der regelmäßigen Verbindung und Ordnung mehrerer Wörter zu Sätzen (Conſtruction). Unter a) und b) wird die Wortforſchung (Etymologie), unt c) und d) die Wortfügung (der Syntax) verſtanden.

Die Sprachrichtigkeit im weitern Sinne begreift die Sprachreinheit, d. i. die Vermeidung aller alten und neuen ſprachwidrigen Formen: Sprachreinheit im engern Sinne (Purismus) iſt Vermeidung der fremden Ausdrücke.

§. 2. Die Sprachrichtigkeit überhaupt wird verletzt durch Solöcismen und durch Barbarismen.

1) Durch Solöcismen, d. h. durch Fehler gegen die richtigen Abänderungsformen und die regelmäßige Verbindung der Wörter. Hierher gehören:

a) Unrichtiges Decliniren und Conjugiren.

Die Generäle, Pläne, Läden, Fäden ꝛc. ſtatt Generale, Plane, Laden, Faden: die Mädchens, Frauens, ſtatt Mädchen ꝛc.; der Wind ſchwoll die Segel, ſtatt: ſchwellte; der Backen iſt ihm geſchwellt, ſtatt: geſchwollen; er hat, ſtatt: er iſt mir auf der Straße begegnet; er iſt, ſtatt: er hat ihm gut begegnet.

b) Fehlerhafte Stellung der Redetheile.

Er hat es mir nicht geſagt, anſtatt: er hat es nicht mir geſagt; wer dein Freund ſoll ſein und bleiben, ſtatt: ſein und bleiben ſoll.

c) Veraltete Conſtructionen.

Er hat ſeiner Schande kein Hehl; ſich der Sünde fürchten; es

es nimmt mich Wunder; gehabe dich wohl; nach seines Herzens Gedünken; ich habe gesehen sein Bild und mich vergnügt darüber, statt: ich habe sein Bild gesehen und mich darüber vergnügt.

d) Fehlerhafte Häufung der Wörter.

Meines Freundes sein größtes Vergnügen; sag' Niemanden nichts.

e) Gezierte Constructionen.

Der Beweis, welchen Sie mir in diesem, gewiß von allen schwierigsten Falle, von Ihrem geläuterten Zartgefühl gegeben haben.

2) Unter Barbarismen versteht man solche Wörter und Formen, die sich zu der Stufe der Bildung, auf welcher unsere Sprache steht, theils nicht mehr eignen, daher von musterhaften Schriftstellern nicht gebraucht werden, theils sich nur noch in der niedrigen Sprache des Pöbels finden. Hierher gehören:

a) Die Archaismen, d. i. veraltete Wörter und Redensarten, für welche wir edlere, wohlklingendere haben.

„Kriegen, schmeißen, große Stücke auf einen halten, aus freien Stücken; mein Geld ist alle geworden; das Glas ist wieder ganz gemacht; es kommt ihm sauer zu stehen; die Schwierigkeiten, die ihm aufstießen; eine große Lache aufschlagen. Jemand scheren, statt: unnöthige Mühe machen; sich an einem reiben; ins Hundeloch stecken u. s. w." Alle diese Redensarten werden in der edlen Sprache nicht geduldet. Man kann hier als eine sichere Regel annehmen, daß eine Redensart nicht taugt, wenn sie, in irgend eine fremde Sprache wörtlich übersetzt, nicht etwa bloß unbestimmt oder dunkel, sondern offenbarer Unsinn ist.

Zu den Archaismen gehören ferner alle Wörter, die einen unnützen Sylbenüberfluß haben:

„Benahmsen, halbwege, statt: benennen, ziemlich: absonderlich, alldieweil, alleweile, dannenhero, anheute, zumalen, geruhig rc. statt: besonders, weil, jezt, daher, heute, zumal, ruhig;"

alle Ausdrücke für die Bezeichnungen und die Verrichtungen der niedrigen thierischen Natur:

z. B. „rülpsen."

Unverdienter Weise sind:

„Muhme, Fehde, Heimath, heim, frommen, bieder u. a."

veraltet oder außer dem Gebrauche, die keineswegs dem Geiste und den edlen Formen unserer Sprache widerstreben.

b) Die Provinzialismen (landschaftliche Wörter)

sind solche Ausdrücke, die nur in einigen Gegenden oder Provinzen gebräuchlich, und nicht im Hochdeutschen aufgenommen sind:

„Flugs, Fohlen, Zacken, Schreiner, Spinde, Metzger ꝛc." statt: „schnell, Füllen, Ast, Tischler, Schrank, Fleischer;" „Hickel," statt: „Ziegenlamm ꝛc."

c) **Ausländische Wörter.** Das Einmischen fremder Wörter in deutsche Rede und Schrift giebt unserer Sprache und Völkerschaft das Ansehn von Unausgebildetheit und Geistesärmlichkeit, schadet der deutlichen und lebendigen Einsicht, beleidigt den guten Geschmack und das Gefühl für das wahre Schöne. Manche prunken und gefallen sich, oder finden wohl gar einen Wohlklang in fremden Wörtern; sie versündigen sich recht muthwillig an dem Heiligthum der Nation *). Die allgemeine Regel ist: **Man vermeide alle fremde Wörter, für die wir in der deutschen Sprache richtig bezeichnende und den Begriff der Sache erschöpfende und wohlklingende Ausdrücke haben.**

Z. B. Naturkunde für Physik, Erdkunde für Geographie, Zeitrechnung für Chronologie, Mittelpunkt für Centrum, Erscheinung für Phänomen, Hörsaal für Auditorium, Erwerbniß für Acquisition; Theilnahme, Antheil, Vortheil für Interesse; ungünstig, widerwärtig, mißlich für fatal; Mitgefühl für Sympathie; Ergebniß, Folge für Resultat u. s. w. Siehe das eben angeführte Wörterbuch.

Wo hingegen der Begriff durch Umschreibung geschwächt, oder ein bestimmter Begriff durch einheimische Wörter nicht erschöpft werden kann, ist es besser, besonders in wissenschaftlichen Gegenständen, das fremde Wort zu behalten. Hierher gehören:

„Philosophie, Literatur, Kritik, Mechanismus, mechanisch, romantisch, Genie, Publicum, Parterre, Despot, Tyrann, Hypothese, Humanität, Invalide, Ideal ꝛc." So sind auch die Amtstitel, besonders beim Militair, ohne allgemeine Uebereinkunft nicht wohl zu ändern, und die von Eigennamen abgeleiteten „Magnetism, Galvanism". Man spreche und schreibe: „Athener, athenisch, Venediger, ciceronisch, physisch, psychisch;" und nicht: „Athenienser, atheniensisch, Venetianer, ciceronianisch, physikalisch, psychologisch."

d) **Ausländische Wortfügungen** (Gallicismen, Latinismen, Gräcismen);

---

*) S. Gemeinnütziges Wörterbuch für Sprachreinigung ꝛc. von Rumpf. Berlin, bei Hayn.

„Er hörte es nicht sobald, als er ꝛc.; er wollte mich glauben machen: es fehlte nicht viel, daß er das thun sollte; es handelt sich darum, daß ꝛc.“

e) **Neologismen**, d. i. sprachwidrig gebildete neue Wörter, die entweder dem Sprachgebrauch, oder der Deutlichkeit, oder dem Wohlklange zuwider sind:

Erstigkeit statt Erstheit, tosen statt toben, sich verfeinden, beidlebig, bevorworten, angrünen, Menschthum für Humanität, Kraftkopf für Genie, Zerrbild für Karrikatur, Baumschattenlustgang für Allee. Wenn solche verunglückte Verdeutschungen im edlen Vortrage nicht erscheinen dürfen, so ist doch der Zuwachs, welchen die Sprache des Komischen dadurch gewonnen hat, keineswegs zu verkennen, als: Zierbengel für Elegant, Siehdichum für Belvedere, Stelldichein für Rendezvous.

Deutlichkeit und Bestimmtheit.

§. 3. Was man leicht auffaßt und versteht, ist deutlich, und wovon man keinen andern als den beabsichtigten Sinn auffaßt, ist bestimmt. Es ist unmöglich, deutlich und bestimmt zu schreiben, ohne zuvor deutlich zu denken. Zu der Klarheit des Gedankens kommt noch die Klarheit des Ausdrucks. Wer deutlich schreibt, hat auch deutlich gedacht; nicht jeder aber, der deutlich denkt, schreibt auch deutlich; denn die Wörter, als Zeichen unserer Begriffe, sind von den Begriffen verschieden; es kann also wohl geschehen, daß wir von etwas Begriffe haben, oder etwas denken, ohne im Stande zu sein, es durch Worte deutlich auszudrücken. Dies bestätigen häufige Erfahrungen. Das unerläßliche Gesetz ist also: die schriftliche Darstellung nicht eher anzufangen, als bis man sich dieselbe deutlich und klar gedacht, und dann für den deutlichen und klaren Gedanken den bestimmten Ausdruck, d h. denjenigen Ausdruck gefunden hat, der ihn ganz und ihn allein bezeichnet und auch in Andern unsern Gedanken erzeugt oder hervorruft Wer des Ausdrucks wegen verlegen ist, ist meistens auch mit den Gedanken noch nicht ganz im Reinen, denn die Schuld liegt nicht in unserer Sprache, die, bei ihrem beispiellosen Wortreichthum und ihrer Bildsamkeit, sogar, wie Schiller sagt, selbst denket und dichtet.

§. 4. Der Deutlichkeit steht die **Undeutlichkeit** entgegen. Die Hauptursachen der Undeutlichkeit sind: **Verworrenheit** der Begriffe, **Dunkelheit** der Vorstellungen; unrichtige und schwerfällige Wortfolge; all-

zulange Periodentrennung zuſammengehörender Ausdrücke, zumal durch lange Zwiſchenſätze; Gedankenſprünge oder Uebergang von einem Satz zum andern; Gebrauch von Wörtern, die einen zweideutigen Sinn geben, und Gebrauch der Wörter in einer ungewöhnlichen Bedeutung; unrichtige Interpunction, Sucht neu zu ſein, oder etwas Ungemeines, Tiefgedachtes zu ſagen; übermäßiges Streben nach Faßlichkeit, allzuhäufiger und ungeſchickter Gebrauch der Participien.

Aus dieſen Fehlern in ſchriftlichen Aufſätzen entſteht auch die **Unbeſtimmtheit**, das Schwankende (Mangel der Präciſion), insbeſondere aber durch Ausdrücke, die zu allgemein ſind, eine weitere Bedeutung haben, und den Gedanken oder die Sache nicht genau bezeichnen, und die den Hauptgedanken durch Nebenbegriffe ſchwächen, entſtellen.

Präciſion.

§. 5. Kürze, mit Beſtimmtheit verbunden, heißt **Präciſion**. Sie dringt auf Weglaſſung alles Ueberflüſſigen, was, nach der Abſicht der Schriftſtellers und der Beſchaffenheit des Gegenſtandes, nicht zur Klarheit und Vollſtändigkeit des Vortrags beiträgt. Präciſion iſt die eigentliche Ründung der Gedanken, die Quintilian unter dem Grundſatz: obstat, quidquid non adjuvat, begreift. Präciſion erhöhet die Deutlichkeit und Lebhaftigkeit des Vortrags, vertieft ſeinen Eindruck, befördert die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Auffaſſung, und giebt dem Ganzen ein kernhaftes und kraftvolles Gepräge; vorzüglich dient die Präciſion zum Ausſprechen ſtarker Gedanken.

§. 6. Die **Präciſion** wird verletzt durch **unnützen Wortüberfluß**, wenn man durch mehrere Wörter einen und denſelben Begriff ohne hervorſtechende Nebenbegriffe bezeichnet (Tavtologie):

Man hat mir gemeldet und kund gethan; auf dieſe Art und Weiſe;

oder wenn man durch Worte Begriffe gebraucht, die den Begriffen eines andern etwas beilegen, was dieſes ſchon ausdrückt, und was man ſich ohne Schwierigkeit hinzudenkt (Pleonasm):

Ein großmüthiger Fürſt, welcher gern Großmuth übt; ein alter Greis; mit Augen ſehen.

Auch einzelne Wörter ſind oft pleonaſtiſch:

Rückerinnerung.

Die Tavtologien und Pleonasmen finden sich aber nicht nur in einzelnen Wörtern und Redensarten, sondern auch in ganzen Sätzen.

Z. B. „Er läßt sich sein Amt angelegen sein und macht sich die Verwaltung desselben zum beständigen Geschäfte;" der zweite Satz wiederholt mit andern Worten den Gedanken des ersten.

Hierher gehören alle unzeitige Umschreibungen, übermäßige Ausdehnungen eines Gedankens (Tiraden), und Ueberladungen mit Nebenideen und solchen Vorstellungen, die sich von selbst leicht hinzudenken lassen; es sind noch Denkmale des asiatischen Styls unserer Vorfahren, die nicht leicht ein Hauptwort ohne einen Secundanten auftreten ließen, und den Hauptgedanken mit Nebengedanken verdeutlichen und verschönern zu müssen glaubten.

§. 7. Um sich bestimmt und präcis auszudrükken, muß man den Sinn eines jeden Worts wissen, und besonders ein sinnverwandtes Wort nicht für das andere gebrauchen. Ohne das Studium der Sinnverwandtschaft der Wörter, d. h. die Kenntniß der Abgrenzung der Bedeutung und der Nebenbegriffe von jedem Worte, wird man es schwerlich zu einem leichtfaßlichen, eindringenden und bestimmten Vortrag bringen. Es liegt in dem Geiste der Sprache, daß auch die feinen Unterschiede und Andeutungen der sinnverwandten Wörter von denen empfunden werden, denen der klare, geistige Sinn derselben in so fern mangelt, daß sie selbst solche nicht richtig gebrauchen können, aber doch den richtigen Gebrauch fühlen.

Z. B. Die Wörter „Unglück, Jammer, Widerwärtigkeit, Elend, Bedrängniß, Drangsal, Leiden, Noth, Trübsal und Kreuz" bezeichnen überhaupt eine unangenehme Lage, in der wir uns befinden, aber es sind eben so viel verschiedene Beziehungen einer und eben derselben Sache.

§. 8. Wird zwar in der guten Schreibart nicht geduldet, einen Gedanken zweimal zu sagen, und soll man die Anhäufung der Synonymen vermeiden: so ist deswegen ihr Gebrauch schlechthin nicht ausgeschlossen. Gottsched stellt hierbei die richtige Regel auf: „Wenn es sich schickt, zwei oder drei sinnverwandte Wörter neben einander zu setzen, so muß man mit dem schwächsten anfangen und mit dem stärksten aufhören."

§. 9. Manche glauben ihrem Vortrag dadurch Gehalt und Schönheit zu geben, wenn sie jedem Haupt-

wort ein verſchönerndes Beiwort an die Seite ſetzen. Welcher Unſinn dadurch zum Vorſchein gebracht wird, lieſet man häufig.

Z. B. Das ſüße Joch der Liebe.

Man kann daher vor dieſem Mißbrauch nicht genug warnen, und muß die Lehre empfehlen: kein verſchönerndes Beiwort eher zu ſetzen, als es unumgänglich nöthig iſt, die Hauptwörter dadurch ins Licht oder in den Schatten zu ſtellen.

Wirklich verſchönernde Beiwörter dienen allerdings zur Verſinnlichung, Belebung und Verſtärkung der Vorſtellungen. Von den verſchönernden Beiwörtern müſſen die nothwendigen Beiwörter unterſchieden werden, die ohne Hinſicht auf Verſchönerung erforderlich ſind.

§. 10. So empfehlungswerth Kürze und Bündigkeit iſt, ſo müſſen ſolche doch nicht auf Koſten der Verſtändlichkeit in Wortgeiz ausarten. Wortgeiz iſt eben ſo verwerflich als Wortverſchwendung, und nur zu oft iſt, was man Präciſion des Ausdrucks nennt, Künſtelei, nicht ſelten der Eigenthümlichkeit fremder Sprachen nachgebildet. Es mag gut ſein und mit dem Geiſte unſerer fügſamen Sprache ſich wohl vertragen, durch Aufnahme dieſer oder jener fremden Eigenthümlichkeit unſerer Proſa aufzuhelfen, und ihr ſo zu geben, was ihr an Kunſt und Würde noch abgeht; aber es darf dabei die eigene Selbſtſtändigkeit nicht verloren gehen, noch, wie von einigen unſerer neuern, ſonſt ſehr achtbaren, Schriftſtellern geſchieht, die Deutlichkeit und Leichtigkeit der Darſtellung darüber vernachläſſiget werden.

Man hüte ſich alſo, durch das Beſtreben, allzukurz und überall kurz zu ſein, dunkel zu werden *). Man muß ſich jedesmal in die Lage derjenigen ſetzen, die unſern Vortrag vernehmen und verſtehen ſollen, und nicht geradezu glauben, daß das, was uns deutlich iſt, es auch Andern ſei und ſein müſſe. Der ſogenannte lakoniſche Styl, der in möglichſt gedrängten, wenig oder gar nicht verbundenen Ausdrücken des Hauptgedankens beſteht, eignet ſich für den ſtärkern Affect, in welchem z. B. Cäſar die Worte: veni, vidi, vici, an den römiſchen Senat ſchrieb. Hierher gehört auch der La-

*) Brevis esse laboro, obscurus fio, ſagt Horaz.

pidarstyl, der von den Inschriften auf steinerne Denkmale seinen Namen hat und sich durch bündige Kürze auszeichnet.

§. 11. Bei der Bestimmtheit und Präcision muß der Gemessenheit des Styls auch die Angemessenheit nicht fehlen, er muß nicht gegen die Ueblichkeit des Ausdrucks anstoßen, d. h. nicht dem herrschenden Schriftgebrauche in der Wahl und Beibehaltung der gangbarsten Wörter und ihrer üblichen Bildung und Biegung zuwider sein; auch nicht die Schicklichkeit, d. h. die Angemessenheit der Ausdrücke zu den Gegenständen, von welchen, zu den **Verhältnissen**, in welchen, und zu den **Personen**, an welche man schreibt, aus der Acht lassen; worüber freilich Gefühl und Sitte mehr als Regeln entscheiden. Hat der Styl diese Eigenschaften, und ist er von allem Gesuchten und Gezwungenen (Pretiösen), von aller Uebertreibung Schwulst, (Bombast) frei, so darf er Anspruch auf **Natürlichkeit** machen. Hochtrabende Redensarten werden oft für blühenden Styl gehalten: sie blenden den Unwissenden, dem Kenner sind sie lächerlich.

§. 12. Um sich der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Präcision seines Aufsatzes zu versichern, muß man nicht nur jeden Gedanken und Ausdruck, in Ansehung seiner Richtigkeit, Schicklichkeit, seines Verhältnisses zum Ganzen, vor und unter dem Schreiben mit Aufmerksamkeit erwägen, sondern auch den geendigten Aufsatz, hauptsächtlich in der Absicht, alles Weitschweifige zusammen zu ziehen und alles Ueberflüssige abzuschneiden, nochmals durchlesen.

Schönheit des Styls.

§. 13. Wer seine Worte so wählt und verbindet, daß dadurch bei dem Leser oder Hörer Reiz und Wohlgefallen erweckt wird, der schreibt oder spricht schön. Die Schönheit des Vortrages besteht theils in dem **Wohlklang**, theils in der **Würde** und **Lebhaftigkeit**; jene könnte man die äußere, diese die innere Schönheit nennen.

§. 14. Der **Wohlklang** liegt theils in einzelnen Buchstaben, Sylben und Wörtern, und heißt dann **Euphonie**, theils in Sätzen und in ganzen Perioden, und heißt **Rhythmus** (Numerus).

Am wohlklingendsten sind diejenigen Wörter, in

welchen die weichen und fließenden Töne, die Consonanten und Vokale im Verhältniſſe ſtehen; zu viele Consonanten verurſachen Härte: z. B. die Superlative: barbariſchſte, ſchelmiſchte, der künſtleriſchſte. Hier gebrauche man andere Formen, z. B. ſtatt: das künſtleriſchſte Genie, ſage man: das größte Kunſtgenie. Auch vermeide man das Zuſammenſtoßen zu vieler Vokale, Mundöffnungen (Hiatus), wenn zwei Wörter zuſammengeſtellt werden, von welchen das eine ſich auf einen Vokal endigt und das andere mit einem Vokal anfängt; hier wähle man eine andere Stellung der Wörter, ohne durch Wegwerfung eines Vokals eine andere Härte zu veranlaſſen.

Mißlaut und Härte wird ferner veranlaßt durch das Aufeinanderfolgen mehrerer einſylbigen Wörter:

„Das geht ja mich, Dich und Sie nichts an;"

durch Häufung der Genitive:

„Friedrich Wilhelms des Königs Friedrichs des Erſten Sohnes;"

durch Häufung der Hülfszeitwörter:

„Man hofft, daß er auch geheilt wird werden können."

Der Wohllaut erfordert gefällige Vereinigung längerer und kürzerer Wörter.

Dem Wohlklang zuwider iſt der Gleichklang in Wörtern und Buchſtaben:

„Das Band in der Hand; die Aehnlichkeit des Bildes deſſelben; man macht mir mehrere Mühe; ſelten ſieht man ein ſo ſeltſames Geſchöpf; der Diener, der Dir es meldete;"

das zufällige Reimen, ſo wie nicht gereimte Versmäßigkeit.

Wie ſehr der Wohlklang von der Stellung der Wörter abhängt, ſehe man aus folgendem Beiſpiele:

„Denn man denkt ſich doch unter Styl das Eigenthümliche, woran man die Schreibart eines jeden wieder erkennt, und wodurch ſie eigentlich erſt zur Schreibart wird: nun aber finden ja über das Eigenthümliche keine Regeln ſtatt."

Dieſer Satz kann auf folgende vierfache Art verändert werden:

„nun finden aber über das Eigenthümliche keine Regeln ſtatt."

aber über tönen hier ſehr übel;

„nun finden über das Eigenthümliche aber keine Regeln ſtatt;"

dies klingt beinahe ſo, als ob aber ein Subſtantiv wäre;

„aber nun finden über das Eigenthümliche keine Regeln statt;"
das aber im Anfange macht hier einen zu starken Einschnitt, weil kein anderer Satz angeht, sondern der letzte Satz sich dem vorhergehenden anschliessen soll;

„nun aber finden über das Eigenthümliche keine Regeln statt;"
auch hier steht das aber und über zu nahe zusammen.

„Nun aber finden ja über das Eigenthümliche keine Regeln statt;"
indem hier nun das Wörtchen ja eingeschoben wird, ist das aber und über gehörig von einander getrennt, ohne den Gedanken zu schwächen, der vielmehr an Lebhaftigkeit dadurch gewonnen hat.

§. 14 Unter **Würde** des Styls versteht man jene Schicklichkeit in den Ausdrücken und Formen, die mit der Denk-, Empfindungs- und Sprechart der Gebildeten übereinstimmen, die weder in Begriffen noch Lauten etwas Unedles, Niedriges, Pöbelhaftes, Unanständiges und Ekelhaftes enthalten. Es giebt eine sach-, zeit- und ortgemäße Würde. Ein Gegenstand erfordert mehr Würde und Kraft als der andere, eben so wie die Verhältnisse des Schreibenden zu dem Leser beachtet werden müssen. Manche Ausdrücke sind an sich nicht unedel, und können doch in der Verbindung, worin sie stehen, die Würde verletzen *). Ueberhaupt enthalte man sich, wie schon oben bemerkt ist, der unedlen, niedrigen, platten, albernen Redensarten, der zweideutigen und verbrauchten Scherze und Sprüchwörter, welche von Mangel an Bildung und feinem Gefühle zeugen:

„Das Maul halten, die Kolbe lausen, an Jemand einen Narren gefressen haben; hier stehen die Ochsen am Berge; Haare auf den Zähnen haben u. dgl."

Auch verdient ein Aufsatz schön genannt zu werden, wenn die Darstellung nicht trocken ist, sondern wenn der Ausdruck durch Stärke der Einbildungskraft und mit Wärme der Empfindung belebt ist.

Z. B. „Schon im Frühling meines Lebens (statt in meiner Jugend) trennte sich das Glück von mir; der Strahl der Hoffnung."

---

*) Semper in omni parte orationis, ut vitae, quid deceat est considerandum, quod et in re, de qua agitur, positum est, et in personis, et eorum, qui dicunt, et eorum, qui audiunt.

Der Periodenbau.

§. 15. Unter Periode verſteht man eine Reihe in ſich zuſammenhängender und zu einem Ganzen verbundener Sätze. Ein Satz iſt die Verbindung eines Subjects mit dem Prädicat: „Cajus ſchreibt ſchön." Erweitere ich dieſen Satz indem ich die zur Erläuterung oder nähern Beſtimmung deſſelben erforderlichen Neben- und Zwiſchenſätze beifüge und ſo geſtalte, daß ſie ſich alle zu einem ſchönen, gliederreichen Ganzen reihen und verketten, ſo habe ich eine Periode gebildet. Erweitern wir z. B. obigen einfachen Satz:

„Cajus ſchreibt ſchön, denn ſein Styl iſt leicht und fließend und ſeinem Gegenſtande gemäß;"

ſo beſteht die Periode aus mehreren Sätzen, die durch Kommata (Einſchnitte) getrennt ſind. Wir können dieſen Satz noch mehr erweitern und ſagen:

„Cajus ſchreibt ſchön, denn ſein Styl iſt leicht und fließend, und ſeinem Gegenſtande gemäß: er verräth, daß er unſere muſterhaften Schriftſteller geleſen, ſtudirt und ihnen dieſe Kunſt abgelernt hat."

Dieſe Periode beſteht aus zweien Gliedern (colis), und hat daher das Gliederzeichen (Kolon): jedes Glied beſteht wieder aus Abſchnitten oder Einſchnitten, Kommata genannt. Dieſe Zuſammenreihung der Sätze kann ſo weit getrieben werden, daß die Perioden nicht allein mehrere Glieder (cola), ſondern auch dieſe wieder mehrere Unterglieder (semicola) haben, ehe es zu bloßen Einſchnitten (commatibus) kommt.

§. 16. Die Perioden ſollen ſich durch grammatiſche und logiſche Richtigkeit dem Verſtande, ſo wie durch einen gefälligen Rhythmus dem Schönheitsſinn empfehlen. Je ſchwieriger es nun für ſich ſchon iſt, eine größere Anzahl in einander gereiheter Vorſtellungen mit Einem Male zu überſehen, und je häufiger die oft ſo verwickelte Ineinanderbildung der Glieder einer Periode Zweideutigkeiten und Dunkelheiten veranlaſſen kann, um ſo ſorgfältiger hat man ſich beim Bau derſelben der Klarheit zu befleißigen. Zu dem Ende muß zuvörderſt alles ausgeſchieden bleiben, was in keiner innern und nothwendigen Verbindung mit dem Hauptgedanken ſteht; denn alles, was als fremdartiger Theil ſich eindrängt und ſo die Einheit verletzt, zerſtreut die Aufmerkſamkeit und erſchwert eben dadurch das Verſtändniß. Zu viel Gleichartiges hingegen, auf einen

Punkt zusammengedrängt, ermüdet das Gedächtniß; es ist daher nöthig, daß die Periode in Hinsicht ihrer Länge sich in gewissen Grenzen halte.

Cicero *) giebt die Regel, daß eine Periode nicht die Länge von vier sechsgliedrigen Versen (Hexametern) überschreiten dürfe, um ohne Erschöpfung der Stimme in einem Athem gesprochen werden zu können. Quintilian **) sagt, eine Periode müsse wenigstens zwei Glieder haben, gewöhnlich habe sie vier, oft aber auch mehrere. Er bemerkt, daß Cicero das Längenmaaß auf vier sechsgliedrige Verse oder nach dem Maße des Athems bestimme, und fügt hinzu: sie muß den Sinn vollenden; sie sei deutlich, um verstanden, nicht übermäßig lang, um behalten zu werden.

Wie lang und wie kurz eine Periode sein müsse, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Ist sie in Ansehung ihrer Glieder, Unterglieder und Abschnitte nur richtig gebaut und richtig gedacht, und enthält sie nur einartige Begriffe, so wird sie der Stimme Ruhepunkte genug gewähren, und es wird dem geübten Leser nicht schwer fallen, zu folgen und sich beim Anfange des Nachsatzes die Ideenreihe des Vordersatzes lebhaft zu vergegenwärtigen. So viel sieht jeder ein, daß kurze Perioden am leichtesten und daher den Anfängern im Styl anzurathen sind; lange Perioden hingegen nur der Meister des Styls sich erlauben darf.

§. 17. Uebrigens lassen sich für den Periodenbau noch folgende Regeln aufstellen: a) die Hauptvorstellung muß so gestellt sein, daß sie vor den übrigen hervortrete, während die Nebenvorstellungen sich nach Maßgabe ihrer größern oder geringern Wichtigkeit ihr anreihen; b) zwischen dem Vorder- und Nachsatz muß ein gewisses Ebenmaß statt finden; c) die untergeordneten Sätze, deren einer immer zur nähern Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden dient, dürfen nicht un-

---

*) E quatuor igitur quasi hexametrorum versuum quod sit, constat fere plena comprehensio. Cic de Orat. 66.

**) Habet Periodus membra minimum duo. Medius numerus videtur quatuor; Sed recipit frequenter et plura. Modus ei a Cicerone aut quatuor senariis versibus, aut ipsius spiritus modo terminatur. Praestare debet, ut sensum concludat, sid aperta, ut intelligi possit: non immodica, ut memoria contineri. Quinct. Inst. orat. IX. 4. 124.

nöthig gehäuft sein; d) in der Anordnung der einzelnen Vorstellungen muß eine gewisse Stufenfolge, ein Fortschreiten von dem Unbestimmtern zu dem Bestimmtern, von dem Schwächern zu dem Stärkern, von dem Unwichtigern zu dem Wichtigern statt finden, so daß das Stärkste und Bedeutungsvollste bis zum Schlusse aufgespart wird; e) bei aller logischen Ordnung der Periode muß die Gedankenfolge doch ungezwungen sein; die freiere Manier ist gefälliger als die schulgerechte, obgleich letztere der logischen Formlosigkeit vorzuziehen ist.

Beispiel. „Mit dem erwerbenden und freien Mittelstande hält die Cultur der Nation gleichen Schritt."

„Gleich weit von einem Ueberflusse, der nur gedankenlos verschwendet, und einer Dürftigkeit, die Geist und Seele lähmt, fehlt es seinem Fleiße nie an einer mäßigen Belohnung;"

„und dadurch an Genügsamkeit und Mäßigkeit gewöhnt, und zu einer immer regen Thätigkeit ermuntert, wohnt bei ihm Sittlichkeit und Ordnung, Anstrengung und Erfindsamkeit."

„In seinem Schooße gedeihen Gewerbe, Handlung, Künste und Wissenschaften."

„Wo er entsteht, da entwickelt sich der Geist der Nationen;"

„wo er in Blüthe ist, da zeigt sich allenthalben geistige Veredelung,"

„und wo er fehlt, da herrschen Barbarei und Rohheit."

Beispiel. „Daß mehrere Völker Einem gehören, ist an sich gegen die Natur:"

„denn nichts ist wohl klarer, als daß eigentlich jedes Volk seine Regierung haben sollte, wenn gleich Zeitverhältnisse das Gegentheil nothwendig und selbst nützlich machen können."

„Die Nachtheile davon aber zeigen sich erst auffallender, wenn man sich weit von der Natur entfernt."

„Eine Menge verschiedener Völker, verschieden durch Sprache, Sitten und Religion, lassen sich nicht nach gemeinschaftlichen Gesetzen regieren,"

„und die Folge davon ist, daß Willkühr an die Stelle der Gesetze tritt."

„Eine Satrapenregierung bleibt dann das einzige Mittel, das Ganze zusammen zu halten und zu übersehen;"

„und auf diese Weise organisirt sich der Despotismus von oben herab, weil auch der mächtigste Despot nicht mächtig genug ist, Satrapen unter das Joch des Gesetzes zu beugen, wenn er sie auch unter dem Joche des Zwanges halten kann."

In dem ersten Beispiele hat Eichhorn den Gedanken entwickelt, daß die Cultur der Völker in den Händen des dritten Standes sei; in dem zweiten beweist Heeren, daß der Despotismus da eintrete, wo mehrere an sich fremdartige Völker durch Eroberungen zu einem Ganzen verbunden werden.

In beiden Fragmenten sind die Ausdrücke bestimmt, bedeutsam und kräftig; der Gedankengang ist deutlich, der Periodenbau leicht zu übersehen, gerundet, nicht überladen; der Sinn jedes einzelnen Begriffes und Satzes, so wie das Verhältniß der sämmtlichen Begriffe und Sätze zu einander, ist einleuchtend; die eingeschobenen Sätze fügen sich ungezwungen ins Ganze; es ist gerade so viel gesagt, als nöthig ist, um den Beweis leicht zu fassen und sich von seiner Wahrheit zu überzeugen. Das zweite Fragment schließt mit einer treffenden Sentenz.

Aber nicht genug, daß die Periode durch folgerichtige Verknüpfung der einzelnen Vorstellungen (logische Form) dem Verstande zusagt, sie soll auch dem Ohr gefallen. Die Glieder derselben müssen daher nach tonischen Gesetzen in einander gereihet werden, so daß sie in ihrer Verbindung einen angenehmen Eindruck auf den Gehörsinn hervorbringen.

§. 18. Zu dem oben über den Wohlklang bemerkten hier noch Folgendes: Zuvörderst müssen demnach alle solche Wörter vermieden werden, die das Ohr auf irgend eine Weise beleidigen (Gesetz der Euphonie, Wohlklang der einzelnen Töne, Wörter), Selbst- und Mitlauter müssen nicht nur mit Berücksichtigung des Wohllauts gewählt und sorgfältig gemischt sein, sondern auch ganze Wörter, mit gleicher Sorgfalt ausgewählt, zu einem wohlklingenden Ganzen sich verbinden. Wo aber die Wahl nicht frei steht, da werde wenigstens dem härteren, mißfälligern Worte ein sanfteres beigesellt. Vor allem aber werde durch eine verständige Mischung der Längen und Kürzen ein gewisses Ebenmaß erzeugt, das, gleich weit entfernt von Regellosigkeit und stets widerkehrendem versartigen Gleichmaße, zwischen beiden die Mitte hält (Gesetz der Eurhythmie, Wohlklang ganzer Sätze und Perioden). Dieses Gesetz, auch Numerus, Rhythmus genannt, ist für die Prosa das, was für die Poesie das Versmaß ist. Was oben von der Ebenmäßigkeit (Symmetrie) der einzelnen Sätze einer Periode gesagt ist, gilt auch mit Rücksicht auf den Numerus. Ein allzukurzer Nachsatz, nach mehrern und langen Vordersätzen, beleidigt das Ohr eben so, wie ein Vordersatz, dem unverhältnißmäßig lange Nachsätze sich anschließen.

§. 19. Der Anfang einer Periode soll die Aufmerk-

samkeit für sich gewinnen; darum sind für denselben solche Wörter zu empfehlen, die durch eine oder mehrere voranstehende Längen das Ohr füllen und zum Verweilen zwingen, wie der erste Päon [1]) — ⏑ ⏑ ⏑, der Jonicus a majori — — ⏑ ⏑ [2]), der dritte Epikrit — — ⏑ — 3) und einige andere.

§. 20. Der Schluß soll einen festen Ruhepunkt gewähren und zugleich das Ohr durch einen vollen Klang befriedigen. Für ihn eignen sich vorzüglich folgende Füße: der vierte Päon (⏑ ⏑ ⏑ —), der das umgekehrte Verhältniß des ersten Päons darstellt; der Ampibrach (⏑ — ⏑), der Antibachius (— — ⏑), der Dactylus Jambus (— ⏑ ⏑ ⏑ —), der Ditrochaus (— ⏑ — ⏑) u. s. w.

Eine nach diesen Regeln gebildete Periode heißt abgerundet; ihr steht die eckige, schleppende entgegen.

§. 21. Was die Grundsätze für die Länge und Kürze der einsylbigen Wörter und Zusammensetzungen betrifft, so ist zu bemerken, daß, da unsere Sprache mehr Gedankensprache als Empfindungssprache ist, jene Grundsätze sich nicht sowohl auf die durch das Gehör empfundene Volltönigkeit gründen, als vielmehr auf die größere oder mindere Bedeutsamkeit der Wörter und Sylben Die Sprache der Griechen ist mehr Sprache der Einbildungskraft und des Gefühls, ist im Besitz eines Reichthums von Participien und wohltönenden Endungen und Wörtern; daher war auch bei keinem Volke der Periodenbau in solcher Vollendung ausgebildet, als bei den Griechen.

Zur Anschaulichkeit dieser Regeln wähle ich aus Moritzens Vorlesungen über den Styl folgendes Beispiel:

„Das Dasein einer Menge mißlungener poetischer Versuche läßt sich aus diesem verkehrten Bestreben erklären."

Die Ausdrücke, die hier auf einander folgen, und

---

[1]) Der erste Päon hat eine lange und drei kurze Sylben, ist also fünfzeitig: eiligeres (— ⏑ ⏑ ⏑). [2]) Der Jonicus a majori ist sechszeitig und hat zwei lange und zwei kurze Sylben: freundschaftliche (— — ⏑ ⏑). 3) Der dritte Epikrit ist siebenzeitig und hat zwei lange, eine kurze und eine lange Sylbe: ach! welche Kluft! (— — ⏑ —)

wovon jeder zwei kurze Sylben und in der Mitte eine lange Sylbe hat, verursachen schon durch den gleichen Sylbenfall eine unausstehlich widrige Eintönigkeit:

˘ — ˘ ˘ — ˘ ˘ — ˘ ˘ — ˘
aus diesem — verkehrten — Bestreben — erklären. —

Dazu kommt noch, daß in verkehrten, Bestreben, erklären das e und ä immer in der Hauptsylbe hervortönt, und daß dadurch die Aufmerksamkeit von dem Gedanken abgelenkt und auf den immer wiederkehrenden Laut gezogen wird, welches in der Prosa auf alle Weise vermieden werden muß.

Setzt man nun obige Periode also:

„das Dasein einer Menge mißlungener poetischer Versuche erklärt sich aus diesem verkehrten Bestreben;"

so ist der Sylbenfall noch immer zu versmäßig, und erregt mehr Aufmerksamkeit, als er in der gewöhnlichen Prosa erregen soll.

˘ — ˘ ˘ — ˘ ˘ — ˘ ˘ — ˘
erklärt sich — aus diesem — verkehrten — Bestreben. —

Auch macht das vortönende ä und e in erklärt, verkehrten, Bestreben immer noch einen widrigen Gleichlaut, obgleich diese Wörter nicht mehr unmittelbar auf einander folgen. Das Wort erklären muß also wo möglich mit einem andern vertauscht werden, wodurch der Gedanke nicht geschwächt, und doch die Eintönigkeit in der Wortfolge und dem Silbenfall vermieden wird.

Man setze also:

„hat in dem verkehrten Bestreben seinen Grund."

Nun folgen zwar noch dreimal zwei kurze und in der Mitte eine lange Sylbe auf einander:

˘ — ˘ ˘ — ˘ ˘ — ˘
hat in dem — verkehrten — Bestreben —

aber durch den Schlußfall:

— ˘ —
seinen Grund,

wo man gerade umgekehrt zwei lange und in der Mitte eine kurze Sylbe vernimmt, wird nun die vorhergehende Eintönigkeit wieder gehoben; der Sylbenfall verliert auf einmal das unangenehme Versmäßige, weil der Wiederkehr des Gleichlautenden durch das ganz Entgegengesetzte vorgebeugt wird, und nun die Rede wieder ihren gewöhnlichen abwechselnden Gang geht. Wollte man obige Periode also schließen:

„das Daſein einer Menge mißlungener Verſuche hat in dieſem verkehrten Beſtreben ſeinen Grund, wo man mit dem Ausdruck anfängt und mit dem Gedanken endigt, und indem man das Mittel zum Zweck macht.“

Dadurch erhält aber die Periode keinen ordentlichen Schlußfall: ſie klingt, als ob ſie plötzlich abgebrochen wäre:

„indem man das Mittel zum Zweck macht.“

Es ſcheint hier mehr dem Klange der Periode, als dem Ausdruck des Gedanken an ſeiner Vollſtändigkeit zu fehlen. — Hier iſt eben der Punkt, wo das Mechaniſche im Ausdruck mit dem Gedanken ſelber auf das innigſte verwebt iſt. Wenn die Periode nicht gehörig austönt, ſo iſt es, als ob dem Nachdenken die Zeit benommen würde, auf ſeinem Gegenſtande ruhig zu verweilen. Es iſt nicht bloß das Ohr, ſondern das Nachdenken ſelber, welches durch die volltönende Periode befriedigt ſein will.

Man muß alſo im obigen Falle einen Ausdruck ſuchen, welcher, ohne dem Gedanken zu ſchaden, der Periode ihre Ründung giebt; nun findet man eine ähnliche Beziehung zwiſchen Grund und Folge, wie zwiſchen Mittel und Zweck, ohne daß es doch gänzlich dieſelbe wäre; dieſe beiden Beziehungen neben einander geſtellt, klären ſich ſelbſt einander auf, und der Zuſatz:

„den Grund zur Folge macht,“

giebt dem letztern Theil der Periode eine harmoniſche Uebereinſtimmung mit dem Vorhergehenden, in Anſehung der Dauer des fortſchreitenden Sylbenfalls, welcher gleichſam die fehlenden Momente herbeiführt, die zur ruhigen Darſtellung des Gedankens noch erfordert wurden. Die ganze Periode heißt nun:

„Das Daſein einer Menge mißlungener poetiſcher Verſu„che hat in dieſem verkehrten Beſtreben ſeinen Grund, wo man „mit dem Ausdruck anfängt und mit dem Gedanken endigt, „das Mittel zum Zweck, den Grund zur Folge macht.“

Zur Belehrung und Anſchaulichkeit wird noch folgendes Beiſpiel von Garve dienen.

„Es iſt gewiß, daß in unſerer Maſchine eine Kraft liegt, „ſich ſelbſt wieder herzuſtellen, wenn ſie in Unordnung iſt, und „daß alsdann alle ihre Bewegungen, ſelbſt die, durch welche „die gefährlichſten und ſchmerzhafteſten Symptome der Krank„heit veranlaßt werden, darauf abzielen.“

„Wenn aber dieſe Bewegungen ihren Zweck erreichen ſol„len, ſo iſt es nothwendig, daß ſie nicht geſtört werden. Je

mehr

„mehr Ruhe allen Fibern, Nerven und Gefäßen alsdann ge„lassen wird, desto mehr können sie die Materie der Krankheit, „die sich in ihnen gehäuft hat, überwältigen und fortschaffen: „oder desto eher können sie, wenn sie bloß abgespannt sind, ih„ren Ton wieder erlangen. Nichts aber befördert diese Ruhe „mehr, nichts kommt der wohlthätigen Wirksamkeit der Ma„schine zu ihrer Wiedergenesung mehr zu Hülfe, als Geduld „und Ruhe der Seele."

Der Periodenbau ist hier ein getreues Bild von der allmäligen Entwickelung schöner und ruhiger Gedanken: keine gewaltsame Einschiebung unterbricht die Folge; durch keinen raschen Sprung wird von dem einen Gedanken zum andern ein plötzlicher Uebergang gemacht; alles wird gehörig vorbereitet, und stellt und ründet sich allmälig wie die Frucht am Baume, die zum Abfall reif ist.

Der erste Theil der Periode:

„Es ist gewiß, daß in unserer Maschine eine Kraft liegt, sich selbst wieder herzustellen, wenn sie in Unordnung ist;"

hat zu dem zweiten Theil eine verhältnißmäßige Länge; das heißt, er ist kurz und abgebrochen genug, um einen vollständigen Schluß der Periode vorzubereiten und erwarten zu lassen, und ist doch auch nicht zu kurz und abgebrochen, um in den zweiten Theil sanft überzugehen und mit ihm ein schönes Ganze zu bilden.

Der zweite Theil der Periode:

„Und daß alsdann alle ihre Bewegungen, selbst die, durch welche die gefährlichsten und schmerzhaftesten Symptome der Krankheit veranlaßt werden, darauf abzielen;"

füllt sich durch den eingefügten Satz „selbst die 2c.," so daß der Schluß „darauf abzielen" nun eine Gedankenfülle in sich enthält, wo ein einziges Wort allein die vorher entwickelten Begriffe wieder in sich zusammenfaßt, und sie, indem es ausgesprochen wird, noch einmal vor die Seele bringt.

Die kurze Periode, welche nun folgt:

„Wenn aber diese Bewegungen ihren Zweck erreichen sollen, so ist es nothwendig, daß sie nicht gestört werden;"

macht wegen ihrer Kürze und Einfachheit eine schöne Vorbereitung zu der folgenden, längern und zusammengesetzten Periode:

„Je mehr Ruhe allen Fibern, Nerven und Gefäßen alsdann gelassen wird; desto mehr können sie die Materie der Krankheit, die sich in ihnen gehäuft hat, überwältigen und fortschaffen; oder desto eher können sie, wenn sie bloß abgespannt sind, ihren Ton wieder erlangen."

Ob nun gleich bei „erlangen" ein Punkt ſteht, ſo können wir doch die folgende Periode:

„Nichts aber befördert dieſe Ruhe mehr, nichts kommt der wohlthätigen Wirkſamkeit der Maſchine zu ihrer Widergeneſung mehr zu Hülfe, als Geduld und Ruhe der Seele;"

als eine Fortſetzung, oder als den völligen Schluß des Vorhergehenden betrachten, und dieſer Schluß des Ganzen hat einen vorzüglich ſchönen Sylbenfall.

Garve hat aber nicht nur den mechaniſchen, logiſchen und äſthetiſchen Regeln in gleichem Maße genügt: er hat das ſchön Gedachte auch ſchön geſagt.

Der Hauptbegriff Geduld iſt ſo geſtellt, daß auf ihn das ſtärkſte Licht fallen muß; die übrigen Begriffe ſind ihm alle verhältnißmäßig untergeordnet, und zwekken alle dahin ab, dieſem die größte Klarheit und Deutlichkeit zu geben.

Zuerſt wird der Begriff von Heilung und Geneſung entwickelt:

„Es iſt gewiß, daß in unſerer Maſchine eine Kraft liegt, ſich ſelbſt wieder herzuſtellen ꝛc."

Der Begriff von Geduld wird dagegen geſtellt:

„Wenn aber dieſe Bewegungen (der Maſchine zu ihrer Wiederherſtellung) ihren Zweck erreichen ſollen, ſo iſt es nothwendig, daß ſie nicht geſtört werden."

Der allgemeine Begriff wird nun anſchaulicher gemacht; der Gedanke wird gleichſam verkörpert:

„Je mehr Ruhe allen Fibern, Nerven und Gefäßen alsdann gelaſſen wird ꝛc."

Der Begriff von Krankheit, in ſo fern entweder eine ſchädliche Materie ſich angehäuft hat, oder durch Abſpannung die Nerven ihren Ton verloren haben, wird mit Fleiß aus einander geſetzt, um durch dieſen vollſtändig entwickelten untergeordneten Begriff den Hauptbegriff in ein deſto volleres Licht zu ſetzen.

„Nichts kömmt der wohlthätigen Wirkſamkeit der Maſchine zu ihrer Wiedergeneſung mehr zu Hülfe, als Geduld und Ruhe der Seele."

Wäre dies gleich im Anfange geſagt worden, ſo würde es ſeine Wirkung verfehlt haben. Es mußte bis zuletzt aufgeſpart, es mußten erſt die untergeordneten Begriffe vollſtändig entwickelt werden, um das Licht von dieſen auf den Hauptbegriff zu ſammeln.

Das Geheimniß, etwas ſchön Gedachtes auch ſchön

zu sagen, liegt also vorzüglich darin, daß man den Ausdruck des Hauptgedankens gehörig aufzusparen, und ihn gerade an den Ort zu stellen wisse, wo er die meiste Wirkung thut.

Man muß sich zu dem Ende die Fertigkeit erwerben, das Bild seiner Gedanken gleichsam umzukehren, damit, wenn dieses Bild sich in der Seele des Lesers spiegelt, es wieder von der rechten Seite erscheine.

Was sich uns in unsern Gedankenvorstellungen zuerst aufdringt, ist nicht immer das, was wir auch zuerst sagen müssen, wenn ein Bild unserer Gedanken in einem Andern erweckt werden soll.

Uns ist eine Vorstellung vorzüglich lebhaft, wir verfolgen die Reihe von untergeordneten Vorstellungen, wodurch sie es geworden ist, und wenn wir nun unsere Gedanken niederschreiben, so fangen wir da an, wo unsere Betrachtung aufgehört hat, und steigen gleichsam die Leiter wieder hinauf, die wir hinabgestiegen sind, weil wir jetzt nicht unsere eigenen Gedanken für uns selber entwickeln, sondern schon hinlänglich damit bekannt sind, und in der Seele des Lesers ein Ideenspiel hervorbringen wollen, das demjenigen ähnlich tönen soll, welches in unserer Seele schon ausgeklungen hat.

Alles kömmt nur darauf an, daß den Nebenbegriffen kein zu starkes Licht gegeben werde, wodurch sie den Hauptbegriff verdunkeln würden, und daß sie gerade so vollständig entwickelt sind, als es nöthig ist, um den Hauptbegriff gehörig vorzubereiten und seine Folge nothwendig zu machen.

In dem angeführten Beispiele durfte von der inwohnenden Kraft unserer Maschine, sich selbst wieder herzustellen, gerade nur soviel gesagt werden, als nöthig war, um überzeugend darzuthun, daß Geduld das vorzüglichste Heilmittel sei.

Die ganze Periode konnte sich daher nicht zweckmäßiger anfangen, als mit dem Begriffe von der Gewißheit dieser inwohnenden Kraft, welche Gewißheit selbst einer der vorzüglichsten Bewegungsgründe zum Ausharren und zur Geduld ist:

„Es ist gewiß, daß in unserer Maschine eine Kraft liegt, sich selbst wieder herzustellen, wenn sie in Unordnung ist."

Von dem Bestreben der Maschine, sich selbst wieder herzustellen, wird gerade nur das berührt, was auf den Begriff des Duldens die nächste Beziehung hat:

„und daß alsdann alle ihre Bemühungen, ſelbſt die, durch welche die gefährlichſten und ſchmerzhafteſten Symptome der Krankheit veranlaßt werden, darauf abzielen.“

Der Gedanke, daß alle Bewegungen der Maſchine in einem kranken Zuſtande auf ihre Wiederherſtellung abzielen, wäre hier müßig geweſen, wenn nicht durch den Zuſatz

„ſelbſt die u. ſ. w.“

dieſer Gedanke Zweckmäßigkeit und eine unverkennbare Beziehung auf den Hauptbegriff erhalten hätte; denn wenn ſelbſt die gefährlichſten und ſchmerzhafteſten Symptome der Krankheit, welche durch das Beſtreben der Maſchine veranlaßt worden, auf ihre Wiederherſtellung abzielen, ſo iſt es um ſo vernünftiger, mit Geduld und Ruhe der Seele den Erfolg abzuwarten.

Nun darf aber von der Kraft der Maſchine, ſich ſelbſt wieder herzuſtellen, nicht ferner die Rede ſein, wenn die Aufmerkſamkeit der Seele von dem Hauptzweck nicht abgezogen werden ſoll. Zu dieſem muß nun der Uebergang gemacht werden:

„Wenn aber die Bewegungen ihren Zweck erreichen ſollen, ſo iſt es nothwendig, daß ſie nicht geſtört werden.“

„Nicht geſtört werden“

iſt der allgemeine Begriff, worunter eben ſowohl, wie der Begriff von Geduld und Ruhe der Seele, auch Schlummer, Schlaf, Unthätigkeit ꝛc. paßt.

Dieſer allgemeine Begriff wird alſo erſt noch vorausgeſchickt, um den beſondern Begriff von Geduld und Ruhe der Seele vorzubereiten, damit er in der allgemeinen Vorſtellung gleichſam wie in einer ſanften Hülle liege, und nicht zu abgeſondert und für ſich allein da ſtehe.

Der Uebergang zu dem beſondern Begriff von Geduld und Ruhe der Seele wird aber auch nach dem

„nicht geſtört werden“

durch den Begriff der Ruhe überhaupt vorbereitet.

„Je mehr Ruhe allen Fibern, Nerven und Gefäßen alsdann gelaſſen wird u. ſ. w.“

Auf dieſe Weiſe liegt nun der Begriff von Geduld und Ruhe der Seele gleichſam in einer doppelten Hülle von allgemeinern Vorſtellungen, und wird dadurch deſto ſanfter eingewickelt. Man verſuche es und laſſe dieſe Uebergänge und Entwickelungen des Hauptbegriffs weg, ſo wird er einem dürren Aſte gleichen, ſtatt daß er jetzt

wie ein schöner Baum in der fruchtbaren Erde gewurzelt steht.

Der Schluß des Ganzen ist eine Zurückweisung auf den Anfang, wodurch nun alles, was dazwischen liegt, noch einmal zusammengestellt wird.

„Nichts befördert diese Ruhe mehr, nichts kommt der wohlthätigen Wirksamkeit der Maschine zu ihrer Wiedergenesung mehr zu Hülfe, als Geduld und Ruhe der Seele."

Der Anfang war: „Es ist gewiß rc." Der Schluß ist gleichsam ein Bild des Ganzen im verjüngten Maßstabe; die wesentlichen Begriffe desselben: **Wiedergenesung; Ruhe** überhaupt, die dazu nothwendig ist; — **Geduld und Ruhe der Seele**, drängen sich hier so nahe wie möglich zusammen, und wirken nun, nachdem sie einzeln schon ihre Kraft geäußert haben, noch einmal vereint auf die Seele.

Wo auf diese Weise der Schluß den Anfang wieder in sich aufnimmt, das kann man füglich eine Gedankenperiode nennen, weil nämlich erst ein Kreis oder Umlauf von Begriffen vollendet ist, und ein anderer wieder anhebt.

In einer Gedankenperiode kann es mehrere Wortperioden geben, unter denen eine jede für sich eigentlich kein Ganzes ausmacht, und nur dadurch, daß die Stimme sich erhebt und sinkt, eine Art von Ründung oder Vollendung in sich selbst erhält, die aber nicht hindert, daß der Faden des Gedankens ununterbrochen fortgeht. —

Der Schlußfall der Stimme, welcher durch den Punkt bezeichnet wird, schreibt der Wortperiode ihre Grenzen vor. Die Wortperiode muß aber durch ihre Unvollständigkeit von der vollständigen Gedankenperiode gleichsam ein Bild im Kleinen sein; sie muß eine gewisse Fülle und Ründung haben, und ein schönes Ebenmaß muß in ihren Theilen herrschen. Diese Fülle und dies Ebenmaß würde darunter leiden, wenn wir in dem angeführten Beispiele die erste Periode etwa auf folgende Art umändern wollten:

„In unserer Maschine liegt gewiß eine Kraft, sich selbst wieder herzustellen u. s. w." anstatt: „Es ist gewiß, daß in unserer Maschine eine Kraft liegt rc."

Wir stellen die folgenden vier Glieder des Satzes unter einander:

„Es ist gewiß, — daß in unserer Maschine eine Kraft liegt, — sich selbst wieder herzustellen, — wenn sie in Unordnung ist." —

Die erſten beiden Glieder bilden mit den beiden letzten eine Art von Symmetrie, die verloren gehen würde, wenn wir ſagen wollten:

„gewiß liegt in unſerer Maſchine ꝛc.“

Das erſte Glied:

„es iſt gewiß,“

wäre nun nicht mehr da, und das ſchöne Verhältniß zwiſchen den beiden Doppelgliedern wäre verſchwunden.

Hier ſcheint es nun, daß in dem Ausdruck etwas bloß Mechaniſches, von dem Gedanken Unabhängiges liege. Allein das Band zwiſchen Gedanken und Ausdruck iſt ſo zart, daß es ſelbſt da ſich knüpft, wo es kaum noch merkbar iſt.

Es kommt dem Gedanken ſelbſt zu ſtatten, wenn das Ende der Wortperiode voll und langtönend iſt, und nicht zu kurz und jähling abbricht, wenn wir auch die Worte, auf denen die Stimme, ehe wir ſie ſinken laſſen, verweilen muß, ohne Rückſicht auf ihre bedeutende Kraft, nur bloß als Unterlage des Gedankens betrachten, der eine hinlängliche Anzahl Momente verlangt, um ohne Uebereilung ausgedacht zu werden. Indem alſo der Begriff von müſſen und dürfen in einen ganzen Satz:

„ſo iſt es nothwendig,“

gewickelt wird, ſo gewinnt die Denkkraft, ſo wie Stimme und Athemzug, dadurch eine neue Pauſe, wodurch die Folge und Entwickelung der Begriffe bedächtiger, langſamer und ruhiger von ſtatten geht, und dieſe kurze Wortperiode dennoch zu einer wirklichen Periode oder einem Kreislauf wird, der ſeinen Anfang, ſeine Fortſetzung und ſeinen Schlußfall hat.

Der Schluß der ganzen Gedankenperiode könnte nun heißen:

„Geduld und Ruhe der Seele befördern am meiſten jene Ruhe, und kommen der wohlthätigen Wirkſamkeit der Maſchine zu ihrer Wiederherſtellung am meiſten zu Hülfe;“

ſtatt es jetzt heißt:

„Nichts befördert die Ruhe mehr, nichts kommt der wohlthätigen Wirkſamkeit der Maſchine zu ihrer Wiedergeneſung mehr zu Hülfe, als Geduld und Ruhe der Seele.“

Warum iſt der Gedanke auf dieſe letzte Art ſchöner ausgedrückt?

Weil der Hauptbegriff ans Ende gestellt ist, also nun die ganze Aufmerksamkeit der Seele durch das Vorhergehende gleichsam stufenweise in Anregung gebracht, nur auf diesen Hauptgedanken zusammengedrängt wird, und ohne durch etwas von ihm abgezogen zu werden, auf ihm allein ausruhen und ohne Störung auf ihm verweilen kann.

Wäre der Hauptbegriff in dieser Periode, so wie auf die erstere Art, vorangestellt worden, so wäre die Aufmerksamkeit durch das noch Folgende wieder zerstreuet. Die ganze Gedankenperiode hätte sich mit dem Nebenbegriff geschlossen, und der Hauptbegriff wäre gleichsam im Schatten zurückgeblieben; zwischen Gedanken und Ausdruck hätte ein Mißlaut obgewaltet, und die Schönheit und Volltönigkeit des Schlusses, die eben in dem passenden Verhältniß des Ausdrucks zu dem Gedanken liegt, wäre gänzlich verschwunden.

Wenn nun in der Schlußperiode die Lebhaftigkeit des Ausdrucks noch hätte vermehrt werden sollen, so hätte es heißen können:

„Was befördert wohl mehr diese Ruhe, was kömmt der wohlthätigen Wirksamkeit der Maschine zu ihrer Wiedergenesung wohl mehr zu Hülfe, als Geduld und Ruhe der Seele."

Man ziehe nur sein Gefühl zu Rathe, ob dieser lebhafte Schluß mit dem ruhigen Ideengange in dieser ganzen Gedankenperiode wohl harmonisch sein würde.

Diese Frage setzt schon die Sprache des Affects voraus, welche hier auf keine Weise herrschend sein, sondern der nachdenkenden Vernunft und ruhigen, kalten Ueberlegung Platz machen soll.

Nicht auf Rührung oder Ueberredung, sondern auf Ueberzeugung zweckt diese Kette von Vernunftschlüssen ab, und es würde also mit der ganzen Art des Vortrags nicht übereinstimmend sein, wenn dem Leser am Schluß, durch die Frage, sein Urtheil gleichsam abgezwungen werden sollte, da es sich vielmehr aus der Natur der Sache von selbst ergeben muß, und keiner Frage weiter bedarf.

Anordnung des Vortrags oder Stellung und Eintheilung der gefundenen Materialien.

Wir haben bisher gesehen, wie die einzelnen Materialien nach logischen Gesetzen zusammengestellt werden müssen; es kommt nun noch darauf an, anschau=

lich zu machen, wie das Ganze eines Vortrags anzuordnen.

§. 22. Hat man alles auf dem Papier oder im Kopfe zuſammengebracht, was man von dem Gegenſtande weiß, über den man ſchreiben will, ſo ordne man daſſelbe in einen natürlichen Zuſammenhang. Hierzu fordert uns das Denkvermögen von ſelbſt auf, indem unſer Verſtand nach dem Allgemeinen ſtrebt, die allgemeineren Begriffe aufſucht und ihnen die beſondern unterordnet. Um die allgemeinen Begriffe aufzufinden, werden die einzelnen Gedanken mit einander verglichen, wobei ſich finden wird, daß einige darunter ähnlich ſind, ohne doch ganz deſſelben Inhalts zu ſein; dieſe werden zuſammengeſtellt, und ſo entſtehen mehrere Arten. Auch dieſe Arten werden unter einander verglichen, die ähnlichen werden verbunden, und daraus entſtehen Gattungen (Gattungsbegriffe), die ſich aber alle wieder unter Einen Geſichtspunkt oder einen Hauptbegriff zuſammenfaſſen laſſen. Die Gattungen ſind die Theile, die Arten die Unterabtheilungen (Siehe oben Seite 4 u. folg.), z. B. Familiengeſellſchaften, Privatgeſellſchaften ſind Theile einer Gemeine. Mehrere Gemeinen ſind die nächſten Unterabtheilungen eines Staatsvereins. Mehrere Staatsvereine ſind wieder die Theile eines Staatenbundes.

§. 23. Jeder Vortrag hat in der Regel drei Theile: Eingang, Ausführung und Schluß.

§. 24. Der Eingang iſt beſtimmt, den Leſer für den Gegenſtand zu intereſſiren und in denſelben einzuleiten, d. h. den Gegenſtand in den Geſichtspunkt zu ſtellen, aus welchem ihn der Leſer betrachten ſoll, und ihm die nöthigen Begriffe oder Vorkenntniſſe zu geben, oder ins Gedächtniß zurückzurufen, welche zur Verſtändlichkeit des Abzuhandelnden erforderlich ſind.

Zum Eingang gehört denn auch der Uebergang zur Ausführung, der Satz ſelbſt und die Angabe des Gegenſtandes und die Bitte um Nachſicht oder Aufmerkſamkeit.

§. 25. Die Ausführung handelt den Gegenſtand ſelbſt ab. Der Satz muß kurz, einfach und deutlich vorgetragen, vollſtändig, ungekünſtelt und kurz eingetheilt werden.

Der Satz iſt entweder eine Frage, die unterſucht, oder eine Wahrheit, die bewieſen, oder ein Begriff,

der erläutert werden soll. In allen diesen Fällen disponirt man am leichtesten nach folgendem Schema.

1. **Erläuterungen** (argumenta explicantia): z. B. **Gewissen.**

a) Erklärung. Das moralische Gefühl, sobald es uns unsern eigenen sittlichen Zustand angiebt, heißt Gewissen; oder noch genauer: Gewissen ist das mit dem moralischen Gefühl verbundene Vermogen, die Sittlichkeit und Unsittlichkeit seiner Handlungen zu beurtheilen.

b) Worauf gründet sich der Begriff; was setzt er voraus? Er gründet sich auf das moralische oder sittliche Gefühl, welches durch die Vorstellung erregt wird, daß etwas dem Sittengesetz gemäß oder entgegen sei.

Man kann auch den Gedankengang umkehren und so anfangen: Der Mensch hat ein moralisches Gefühl in sich, welches ihm sagt, daß Etwas dem Sittengesetz gemäß oder entgegen ist; indem nicht bloß dieses Gefühl rege wird, sondern auch die Vernunft den sittlichen Werth oder Unwerth erkennt, so entsteht das mit dem moralischen Gefühl verbundene Urtheil über die Sittlichkeit und Unsittlichkeit der Handlungen, welches wir Gewissen nennen.

c) Bestandtheile des Begriffs. Moralischer Sinn und Urtheil der Vernunft.

d) Eintheilung. Je nachdem das Urtheil über unsere Handlungen gut oder böse, klar oder dunkel, deutlich oder undeutlich, wahr oder falsch, gewiß oder zweifelhaft ist, ist es auch das Gewissen.

e) Aeußerungen. Rechnet sich der Mensch nur sehr grobe Vergehungen zu, so hat er ein weites Gewissen; macht das Gewissen ihn auch bei Kleinigkeiten unruhig und bedenklich, so heißt es ängstlich; geht es unsern Entschließungen voran, so ist es warnend; folgt es den Handlungen nach, so ist es richtend. In diesen Zuständen ist das Gewissen wachend; im entgegesetzten ist es schlafend.

f) Beispiele. Der Gewissenhafte, der Gewissenlose. So lassen sich nach Maßgabe des Gegenstandes die Erläuterungen noch erweitern und in vielen andern Gesichtspunkten darstellen.

2. **Beweise und Belege** (argumenta probantia). Die allgemeinen Beweise gehen voran, die besondern (Gründe oder Thatsachen) folgen nach.

3. **Antriebe, Bewegungsgründe** (argumenta persuadentia). Für diese nahmen die Alten folgende Rücksichten:

a) Vom Anständigen oder Schändlichen.
b) Vom Nutzen oder Schaden.
c) Vom Angenehmen oder Beschwerlichen.
d) Von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit.
e) Von der Nothwendigkeit oder Abgeschmacktheit.

Die gleichartigen Bewegungsgründe werden von

den unwichtigern zu den wichtigern fortschreiten; selten wird der umgekehrte Fall statt finden.

§. 26. Der Schluß stellt das Vorzüglichste von dem Abgehandelten entweder kurz und deutlich zusammen, oder empfiehlt die vorgetragenen Wahrheiten der Einbildungskraft und dem Herzen, oder zieht praktische Lehren daraus.

Die kurze Zusammenstellung ist vorzüglich zu empfehlen, um sich selbst und den Leser von der Ordnung des Vortrags und der Erschöpfung des Gegenstandes zu überzeugen. Lang darf jedoch diese Wiederholung nicht sein: oft ist eine einzige Periode zureichend.

§. 27. Der Vortrag theilt sich in vier Hauptgattungen: er ist **Erzählung**, wenn wir Andern etwas Geschehenes mittheilen; — **Beschreibung**, wenn wir Andern etwas Vorhandenes deutlich machen; — **Belehrung**, wenn wir eine theoretische Wahrheit erläutern, oder eine practische Wahrheit empfehlen; — **Belebung**, wenn wir Andere zu einer Thätigkeit bestimmen.

a) Geschichtliche Themata. Disposition derselben.

Die Darstellung einer Thatsache setzt eine Sammlung der Nachrichten von derselben voraus, welche aus zuverlässigen Quellen geschöpft sind, die entweder in eigener Anschauung und Ueberzeugung, oder in schriftlichen Urkunden, oder in mündlichen Nachrichten glaubwürdiger Augenzeugen und anderer gleichzeitiger unparteiischer Männer bestehen. Die Sichtung der Quellen lehrt die historische Kritik.

Die Thatsachen haben sich entweder in der moralischen oder in der physischen Welt zugetragen. In beiden Hinsichten kommen folgende Punkte, mit weniger Abänderung, in Betracht.

1. **Entstehungsart und Veranlassung**: Zeit, Ort, Personen, Hauptpersonen, Nebenpersonen, gegenseitiges Verhältniß.

2. **Ursachen und Triebfedern**: wahre und falsche, innere und äußere. Zu den innern Ursachen und Triebfedern gehören die, welche aus dem Charakter der Handelnden entspringen; zu den äußern, die aus Erziehung, Gewohnheit, Stand, Vermögen, Verhältnissen u. s. w. hervorgehen.

3. Zweck und Absicht der handelnden Personen, Mittel zum Zweck, Hindernisse und Schwierigkeiten.

4. Werth und Wichtigkeit einer Begebenheit oder Handlung an sich. Idee, welche der Handlung zum Grunde lag; Eindruck, welche die Begebenheit im Ganzen hervorbringt.

5. Ausgang der Begebenheit.

6 Folgen derselben und ihr Einfluß auf die Handelnden selbst und auf Andere, auf jene Zeit, auf die Nachwelt, falsche und wahre.

7. Urtheil der Zeitgenossen und der Nachwelt.

Bei einer Begebenheit aus der physischen Welt ist unter 7. das Urtheil der Sachverständigen in Betracht zu ziehen.

Geschichtliche Wahrheiten werden oft benutzt, um gewisse Behauptungen zu beweisen; so kann man z. B. aus dem Verfall und der Ohnmacht aller Weltreiche die Behauptung: „zu große Ausdehnung der Grenzen schwächt ein sonst mächtiges Reich," beweisen.

b) Beschreibende Themata. Disposition derselben.

Durch die Beschreibungen soll etwas Vorhandenes so deutlich gemacht werden, daß wir es von andern unterscheiden können (Siehe oben Seite 17). Die Erzählung stellt das Aufeinanderfolgende, die Beschreibung das Zusammenbestehende (Coexistirende) dar.

Gegenstände der Beschreibung können sein äußere und innere. Zu den äußern gehören Werke der Natur: Naturerzeugnisse, Naturmerkwürdigkeiten, Gegenden, Naturerscheinungen ꝛc. Werke der Kunst: Gebäude, Gemälde, Statuen, Feste ꝛc. Werke, welche beiden angehören: Gartenanlagen, Häfen ꝛc. Innere Gegenstände der Beschreibung sind Zustände des Körpers und der Seele: Gesundheits- und Krankheitszustände; Freude, Traurigkeit, Hoffnung, Charakter ꝛc.

Ist der Gegenstand im Raume, so wird man entweder dem natürlichen Gange der sinnlichen Auffassung folgen, wie bei Ortsbeschreibungen, Denkmälern; oder man bringt die einzelnen Merkmale unter allgemeine Begriffe, die man durch Vergleichung auffindet.

Man findet z. B. in einem Park Berge, Grotten, Wasserkünste, Einsiedeleien, Tempel, Aussichten, Boskette, Thiere, Gewächsbau, Bassins u. s. w.: so kann man diese Gegenstände in der Folge beschreiben, wie sie beim Umherwandeln erscheinen; zweckmäßiger wird es aber sein, die ähnlichen Gegenstände zusammenzufassen und sie unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zu bringen; z. B.

1. Naturanlagen: Lage, Berge, Thäler, Flächen, Wasserpartieen, Aussichten.

2. Kunstanlagen: Gänge, Lauben, Säle von Bäumen und Buschwerk, Gewächse, Blumenflore, Bassins, Grotten, Einsiedeleien, Wasserkünste, Thiere, Kunstwerke, Denkmäler, Gebäude.

3. Oekonomischer Nutzen: Gewächsbau, Baumzucht, Obstbau, Weinbau ꝛc. Diese Gegenstände, die schon in den obigen Rubriken aufgenommen sind, können jedoch hier nur in Ansehung ihres Nutzens berücksichtiget werden.

Den Beschluß macht 4. die im Ganzen herrschende Idee und der Totaleindruck des Ganzen auf das Gefühl: Gefühle der Ruhe, der Heiterkeit, der Wehmuth, der Abgeschiedenheit, des Contrastes, des Romantischen ꝛc.

Ist der zu beschreibende Gegenstand als ein Gegenstand in der Zeit darzustellen,

z. B. ein Mensch, so würde zuerst seine innere Beschaffenheit: Alter, Leibesbeschaffenheit, Temperament, Leidenschaften, Gewohnheiten, Charakter, Erziehung, Geistesbildung; dann seine äußere Beschaffenheit: Lage, häusliche, bürgerliche, Verbindungen, in Betracht kommen.

c) Belehrende Themata. Disposition derselben.

Der Zweck der Belehrung ist, Jemanden von einer Wahrheit durch Gründe zu überzeugen; dies geschieht durch Entwickelung eines Begriffs und die Belehrung darüber, durch Beweise, durch Berichtigung und Widerlegung falscher Begriffe, durch Untersuchung und Anwendung einer Wahrheit.

Im Allgemeinen hat man sich bei der Belehrung über einen Gegenstand folgende Fragen vorzuhalten:

1. Was bedeutet das Wort: Feststellung des Hauptbegriffs? Definition oder Beschreibung?

2. Was ist wesentlich und was ist zufällig?

3. Giebt es ähnliche Begriffe, welche einander erläutern?

4. Sind falsche Begriffe zu widerlegen?

5. Beispiele und Zeugnisse.

Die Begriffe werden bald analytisch, bald synthetisch entwickelt: analytisch, wenn man vom Allgemeinen zum Besondern herabsteigt: z. B. Uneigennützigkeit ist die Fertigkeit, seinen eigenen Vortheil dem Vortheil Anderer freiwillig und gern, aus vernünftigen Gründen und mit dem deutlichen Bewußtsein dieser Gründe, aufzuopfern; synthetisch, wenn man vom Besondern zum Allgemeinen aufsteigt, z. B. wer seinen eigenen Vortheil dem Vortheil Anderer freiwillig und gern aus vernünftigen Gründen und mit dem deutlichen Bewußtsein

dieser Gründe aufopfert, handelt edel, und wer eine Fertigkeit in diesem edlen Handeln erworben hat, besitzt die Tugend der Uneigennützigkeit.

Vollständige Belehrung und Auseinandersetzung, z. B.

1. Was ist Uneigennützigkeit? Definition derselben wie vorher.

2. Gegenstand, Größe, Wahrheit. Andere Menschen; beruht auf Gefühl und Einsicht.

3. Entstehungsart, wahre, falsche. Die wahre Uneigennützigkeit entsteht aus der Ueberzeugung, daß wir verbunden sind, die vernünftigen Zwecke eines Andern zu befördern, und aus der Menschenliebe, welche uns antreibt, an den Schicksalen und Wünschen Anderer Theil zu nehmen. Die falsche Uneigennützigkeit entsteht aus Leichtsinn, aus fehlerhafter Weichlichkeit des Gefühls, aus Mangel an Einsicht. Ich darf nicht meine höheren allgemeinen Zwecke den unbedeutendern oder auch wohl unvernünftigen und selbstsüchtigen Zwecken Anderer aufopfern.

4. Kennzeichen. Das äußere Benehmen. Handlungen. Der Uneigennützige thut das Gute, weil es das Gute ist. Nicht der Erfolg seiner Handlungen, sondern die Pflichtmäßigkeit derselben und die Reinheit seiner Gesinnungen kommt bei ihm in Betracht. Er wirkt still und geräuschlos, ist für keine Bestechung zugänglich, wirkt ununterbrochen und ausdauernd, kraftvoll und unerschütterlich, und bleibt sich immer gleich.

5. Grade. Wahre Uneigennützigkeit hat keine Grade: sie opfert alles auf für den gut erkannten Zweck.

6. Mittel. Nahrung der allgemeinen Menschenliebe. Nachdenken über die Wichtigkeit der menschlichen Zwecke. Benutzung der sich darbietenden Veranlassungen. Gewöhnung an Entsagung.

7. Nutzen. Andere Beweggründe: Urtheil der Welt; Beispiele. Die Uneigennützigkeit ist ein veredelndes Gefühl, sie bewahrt vor Mißmuth über fehlgeschlagene Erwartungen und erhöhet dadurch unsern Gleichmuth — sie bewahrt uns, unsere Zwecke zu hoch anzuschlagen — sie erwirbt uns Liebe, Achtung und Zutrauen, sie macht uns empfänglich für die höhern Zwecke der Menschheit. Beispiel.

Will man eine Wahrheit beweisen, so muß man untersuchen und darstellen:

1. Das Zeugniß der Sinne, des Gefühls, Gesichts und Gehörs.
2. Das allgemeine Wahrheitsgefühl.
3. Proben, Erfahrung, Aehnlichkeit.
4. Folgerung aus andern Wahrheiten.
5. Unstatthaftigkeit der Zweifel.
6. Folgerungen aus dem Gegentheil.
7. Zeugnisse.
8 Nutzbarkeit der Wahrheit.

Wollte man z. B. beweisen, daß die Erziehung für den Menschen eine Wohlthat sei, so würde man anzuführen haben:

ad 1 Das Gefühl der Nothwendigkeit, und das Streben, unsere Anlagen auszubilden.

ad 2. Daß die menſchliche Geſellſchaft Anſprüche an uns macht und uns ſchätzt, in ſo fern wir dieſe befriedigen können.

ad 3. Durch die Erziehung wird der Menſch erſt wahrhaft Menſch, durch ſie wird er geſchickt, ſeine Beſtimmung zu erreichen; das Thier ſelbſt wird durch Abrichtung veredelt.

ad 4. Die Verpflichtung des Menſchen, ſich zu vervollkommnen und der menſchlichen Geſellſchaft nützlich zu werden, ſetzt die Ausbildung ſeiner Anlagen voraus.

ad 5. Die Zweifel an dieſer Wahrheit beruhen theils auf Mißdeutung, ſo fern man Erziehung mit Abrichtung verwechſelt; theils auf Ungereimtheiten und metaphyſiſchen Grillen, da man z. B. behauptet, die Natur ſei die beſte Bildnerin.

ad 6. Eine allgemeine Verwilderung würde die Folge ſein, wenn man Erziehung verwürfe.

ad 7. Die größten Denker zeugen für die Nothwendigkeit der Erziehung.

ad 8. Einfluß auf unſere Handlungen. Die Betrachtung der Wohlthätigkeit der Erziehung erhöht in uns das Streben nach Vervollkommnung; ſie erweckt zur Dankbarkeit gegen Eltern und Lehrer, zur Beförderung der Erziehung Anderer; ſie flößt uns Theilnahme an den höchſten Intereſſen der Menſchheit ein. (Siehe oben S. 52 über das Beweisführen.)

Will man falſche Begriffe widerlegen, ſo muß man zeigen:

1. Den Mangel an gültigen Beweiſen.
2. Streit mit dem eigenen Gefühl, mit dem allgemeinen Wahrheitsgefühl, mit den Proben, Erfahrungen, mit den Analogien, mit andern Wahrheiten, oder Mißdeutung der Zeugniſſe.
3. Schwäche der Gründe des Irrthums.
4. Unbegreiflichkeit und Widerſinnigkeit der Sache.
5. Alberne und gefährliche Folgerungen aus dem falſchen Begriffe.
6. Aufſuchung der Gründe, welche zu dem Irrthum verleiten.

(Siehe oben S. 65 die Kunſt zu widerlegen.)

Bei Unterſuchung einer Wahrheit treten eben die Rückſichten ein, wie bei Entwickelung, Beweis und Widerlegung eines Begriffs.

Wäre z. B. der Gegenſtand unſerer Unterſuchung die Liebloſigkeit, ſo würden die einzelnen Ideen etwa folgende ſein:

1. Der Menſch hat einen natürlichen Hang, ſich als Mittelpunkt aller Beſtrebungen anzuſehen.
2. Liebloſigkeit macht fühllos gegen fremde Leiden und Freuden.
3. Liebloſigkeit entfernt die Herzen der Menſchen von uns.
4. Lieblos iſt nicht der, welcher dem Müßiggang und der Völlerei Unterſtützung verweigert.
5. Man findet für ſeine eigenen Leiden ſo ſelten Theilnahme bei Andern.
6. Liebloſigkeit artet leicht in Härte und Grauſamkeit aus.
7. Der Liebloſe urtheilt leicht ſchlecht über ſeine Mitmenſchen.

8. Er sieht nicht darauf, ob sein Urtheil dem Andern auch schaden könne.

9. Lieblosigkeit artet leicht in Schadenfreude aus.

10. Die Quelle der Lieblosigkeit ist auch Mangel an Wohlwollen.

11. Der Lieblose urtheilt oft nach bloßem Scheine.

12. Wer seinen Nebenmenschen nicht liebt, entbehrt die meisten menschlichen Freuden.

13. Der Lieblose ist keiner ächten Tugend fähig.

14. Man kann nicht Allen geben und helfen.

15. Lieblosigkeit entspringt aus Egoismus.

16. Man muß sein Herz stets den Gefühlen offen halten.

17. Wer Andern Gutes zu erweisen strebt, faßt auch eine Neigung für sie.

18. Es thut nichts so weh, als sich lieblos beurtheilt zu sehen.

19. Wenn man nicht Allen geben und helfen kann, so kann man ihnen doch Theilnahme bezeigen.

20. Wer seine Nebenmenschen liebt, findet oft Mittel zur Hülfe, wo er sie selbst nicht vermuthete.

21. Der Lieblose verweigert seine Hülfe auch da, wo sie gut angewendet wäre und geleistet werden kann.

22. Lieblosigkeit entspringt oft aus Trägheit.

23. Ohne gegenseitige Liebe und Nachsicht kann die Welt nicht bestehen.

24. Man ist oft lieblos aus Leichtsinn.

25. Unser Gefühl wird in der Welt zu oft betrogen.

26. Lieblosigkeit ist Unempfindlichkeit gegen die Leiden und Freuden seiner Mitmenschen.

27. Lieblos ist nicht der, welcher Verbrechen an den Tag bringt.

28. Lieblos ist der, welcher unschädliche Schwächen und Fehler seiner Nebenmenschen aufdeckt.

Vergleicht man nun diese 28 Ideen, so findet man, daß folgende zusammengehören und unter einen Gesichtspunkt gebracht werden können:

1. Quellen der Lieblosigkeit, 1, 10, 15, 22, 24.
2. Erweisung, 2, 7, 8, 11, 21, 28.
3. Folgen und andere Fehler, 3, 6, 9, 13.
4. Beschaffenheit, 4, 26, 27.
5. Ausflüchte und Entschuldigungen und Widerlegung derselben, 5, 14, 19, 20, 25.
6. Mittel und Antriebe zur Vermeidung, 12, 16, 17, 18, 23.

Werden diese 6 Gattungsbegriffe mit einander verglichen, so wird sich finden, daß zusammengehören 1, 2, 3, 4, und wieder 5 und 6. Der Satz war also:

Belehrung über die Lieblosigkeit.

1. Was ist Lieblosigkeit?
a) Was ist sie nicht? 4, 27.
b) Erweisung, 2, 7, 8, 11, 21, 28.
c) Quellen, 1, 10, 15, 22, 24.
d) Folgen und andere Fehler, 3, 6, 9, 13.

2. Wie kann man ſich gegen Liebloſigkeit bewahren?
a) Ausflüchte und Entſchuldigungen ſind ungegründet, 6, 14, 19, 20, 25.
b) Mittel und Antriebe, 12, 16, 17, 18, 23.
c) Beſondere Regeln, aus dem Vorhergehenden abgezogen.

Ein anderes Beiſpiel ſei die Empfindlichkeit. Die Materialien zur Unterſuchung über dieſelbe wären etwa folgende:

1. Empfindlichkeit iſt nicht Ehrgefühl.
2. Wer kein Ehrgefühl hat, kann nicht empfindlich ſein.
3. Empfindlich iſt, wer in der Neigung, die Handlungen Anderer als Beleidigungen anzuſehen, eine Fertigkeit erworben hat.
4. Das Urtheil Anderer über uns und ihr Verhalten gegen uns darf und kann uns nicht gleichgültig ſein.
5. Wir dürfen kein zu großes Gewicht auf die Urtheile Anderer legen.
6. Wir müſſen unterſcheiden, wer das Urtheil fällte, und prüfen, ob es ein angemeſſenes iſt.
7. Mancher iſt empfindlich, weil er krank iſt, ein Anderer, weil er ehrgeizig, ein Dritter, weil er mißtrauiſch iſt.
8. Der Empfindliche verſchlimmert ſeinen körperlichen Zuſtand.
9. Er fühlt ſich immer gekränkt, iſt mißmüthig.
10. Auch bei einem böſen Bewußtſein wird man oft empfindlich.
11. Der Empfindliche glaubt, daß Andere feindſelig gegen ihn denken und das Unangenehme beabſichtigen.
12. Es giebt auch gewiſſe Gemüthsſtimmungen, in welchen man vorzüglich zur Empfindlichkeit geneigt iſt.
13. Hypochondriſche Menſchen ſind am meiſten dieſem Fehler unterworfen.
14. Der Empfindliche kommt nie zur Ruhe, und er ſcheucht Andere von ſich
15. Der Empfindliche verliert den Vortheil, den er aus dem vernünftigen Tadel für ſeine Beſſerung ziehen kann.
16. Der Empfindliche kann nicht beſſer werden.
17. Ein Empfindlicher kann nicht lange Freunde haben.
18. Es iſt möglich, ſich von dieſem Fehler los zu machen.
19. Wer nicht auf Zeit und Umſtände Rückſicht nimmt, wird nicht leicht davon frei werden.
20. Der Empfindliche geht oft abſichtlich darauf aus, ſolche Seiten an Andern auszuſpähen, die er auf ſich beziehen und übel deuten kann.
21. Der Empfindliche ſtört das geſellſchaftliche Vergnügen.
22. Der Empfindliche wird als unverträglich von andern gemieden.
23. Der Empfindliche iſt mißtrauiſch, argwöhniſch, heftig.
24. Die Aufmerkſamkeit des Empfindlichen iſt auf die Worte und das Betragen Anderer, ſelbſt auf Kleinigkeiten, geſpannt.
25. Wer nicht gewiſſenhaft und ehrbar lebt, kann es nie dahin

dahin bringen, daß er die Urtheile und den Spott der Schlechten ruhig ertragen kann.

26. Der Empfindliche gehe der Reizung aus dem Wege.

Bei der Vergleichung dieser Materialien wird man bemerken, daß einige den Begriff der Empfindlichkeit bilden, andere sie genauer beschreiben in ihren Aeußerungen, wieder andere sich auf die Ursachen und Wirkungen, und einige endlich auf die Mittel beziehen, wodurch man sich von diesem Fehler frei machen kann. Hieraus entsteht nun folgende Disposition und Anordnung des Ganzen:

1. Was ist Empfindlichkeit? Begriff und Wesen dieses Fehlers.
   a) Verneinende Merkmale, oder was sie nicht ist, 1.
   b) Bejahende Merkmale, 3.
   c) Aeußerungen und Wirkungen dieses Fehlers, 20, 21, 23, 24.
2. Ursachen oder Quellen dieses Fehlers, 6, 7, 8, 9, 10 rc.
3. Nachtheiliger Einfluß, 8, 9, 14.
4. Besserungsmittel, 25, 26.

Zur Selbstübung folgen hier einige Aufgaben vermischten Inhalts.

1. Was hat die Sprache für einen Einfluß auf den Geist der Nation?
2. Warum sind die Menschen oft gerade gegen die Fehler am strengsten, die sie selbst an sich haben?
3. Vor welchen Fehlern sollen wir uns in der Freundschaft hüten?
4. Woher ist die dem Alter eigene Sparsamkeit zu erklären?
5. Verdiente Alexander wirklich den Beinamen des Großen?
6. Züge zur Charakterschilderung des Neidischen.
7. Welchen Endzweck muß der Staat mit seinen Strafen verbinden?
8. Was nutzt es einer Stadt, daß sie an einem schiffbaren Flusse liegt?
9. Seine Fehler nicht verbessern, ist so gut, als neue begehen.
10. Ueber den moralischen Werth schneller Entschließungen.
11. Ueber die Selbstbeherrschung.
12. Ueber die Folgen der Entdeckung von Amerika.
13. Ueber den Unterschied der Stände und die Ungleichheit des Vermögens.
14. Ueber die Vaterlandsliebe.
15. Ueber die Vortheile des Ackerbaues.
16. Vergleichung des Privat- und öffentlichen Unterrichts.
17. Vergleichung der Republik, Monarchie und Despotie.
18. Der Achäische Bund und die Schweizerische Eidgenossenschaft.
19. Vergleichung des Geizigen mit dem Verschwender.
20. Vergleichung der Ehrsucht mit der wahren Ehrliebe.

21. Welches sind die besten Mittel, sich Menschenkenntniß zu erwerben?

22. Dürfen wir unsere Gesundheit und unser Leben unserer Ehre nachsetzen?

23. In welchen Fällen müssen wir Andern Nachsicht versagen?

24. Sind Nothlügen erlaubt?

25. Widerlegung des Satzes: Die Urtheile der Menschen über uns sind gleichgültig.

Karakter und Gattungen der Schreibart.

§. 1. Die Alten führen vier Schreibarten an: die lakonische, attische, rhodische und asiatische Schreibart. Die Kürze der alten Lacedämonier in allem, was sie sagten, ging so weit, daß sie oft auf einen Brief nichts antworteten als Ja oder Nein, und zwar mitunter bloß durch den Anfangsbuchstaben dieser Wörter. Die attische Schreibart war dagegen etwas wortreicher, aber im Ganzen immer kurz und bestimmt, von allem Schwulst und jeder Gesuchtheit frei, witzig und schön. Als Muster hierin führt man den Thucydides, Xenophon und Aristophanes an. Von den Römern gehört Tacitus und Sallust hierher Ihr ganz entgegengesetzt war die wortreiche asiatische Schreibart, während die rhodische zwischen ihr und der attischen die Mitte hielt. Cornelius Nepos, Julius Cäsar, Livius und Cicero schrieben in der rhodischen Schreibart; letzterer schweifte mitunter auch in die asiatische hinüber. Zur gehörigen Zeit und am rechten Ort mag jede dieser Schreibarten gut sein.

§. 2. Aus dem Gegenstande selbst, den wir darstellen, aus dem Zwecke, für welchen wir ihn darstellen, und den hiernach zu wählenden Wörtern und Verbindungen der Sätze, so wie auch aus der eigenthümlichen Bildung und Gewöhnung, gehen verschiedene Haltungen hervor, die man, nach dem genus dicendi tenue, medium und sublime der alten Rhetoren, auf drei Hauptgattungen der Schreibart, den niedern, mittlern und höhern Styl, zurückführt. Hiermit soll der nicht behauptet werden, daß ein Vortrag sich noth-

wendig vom Anfange bis zum Ende in einer und derselben Gattung halten müsse. Der Ausdruck ist das Erzeugniß des Gedankens, hebt und senkt sich mit ihm. Aber im Begriffe scheidet sich Manches, dessen Grenzen in der Wirklichkeit in einander laufen, und der Beurtheilung bleibt es immer erwünscht, ein Gesetz zu haben, woran sie sich halten könne, während der frei und kräftig schaffende Geist sich selbst das Gesetz giebt.

§. 3. Die niedere (nicht niedrige) Schreibart ist deutlich, faßlich, natürlich; hält sie sich gleich von aller künstlichen Verschönerung entfernt, so herrscht in ihr doch einige Lebhaftigkeit und Würde, damit sie nicht matt, trocken und langweilig, auch in Volksschriften nicht zu niedrig, platt, und in Kinderschriften nicht zu kindisch, tändelnd und läppisch werde. Sie ist die herrschende Schreibart für alle Vorträge, die den Zweck der Gemeinfaßlichkeit haben. Indem sie vorzüglich, doch nicht allein, in Briefen, Gesprächen und Erzählchen statt findet, kann und soll sie sich durch innige Vereinigung der Correctheit und Schönheit in ihrer Form zur Musterhaftigkeit (Classicität), erheben. Demnach muß sie vor Verstoßen gegen Correctheit, Bestimmtheit, Schönheit und Wohlklang durchaus bewahrt bleiben.

Z. B. „Manche Menschen genießen die Nahrungsmittel, die uns Gott zu unserer Erhaltung gegeben hat, nicht sowohl in der Absicht, um ihr Leben zu erhalten, ihre Kräfte zu stärken und zu erfrischen, als vielmehr ihren Geschmack zu ergötzen. Sie wissen daher kein Ziel zu halten; sie denken gar nicht daran, daß es Unrecht sei, wenn sie sich täglich bis zum Ekel mit Speisen überladen. Hierzu kommt noch, daß es sehr Wenige der Mühe werth halten, aufmerksam auf ihre Natur und auf ihre eigene Erfahrung zu sein, und zu erforschen, welche Arten von Nahrungsmitteln ihrer Gesundheit zuträglich oder nachtheilig sind, daß sie weder in Schlafen noch Wachen, weder in Arbeit noch Ruhe, die von der Natur selbst angewiesene Ordnung beobachten, sondern bloß ihren sinnlichen Neigungen und Trieben folgen, ohne die Vernunft zu Rathe zu ziehen.“

In diesem Fragment hat der Verfasser (Rosenmüller) alles vermieden, was das Gepräge eines gelehrten Vortrags an sich trägt. Der Stoff ist aus dem gemeinen Leben genommen und für das gemeine Leben bearbeitet. In dem Periodenbau herrscht einfache Kürze, daher ist er leicht verständlich; die Sprache ist rein und correct.

§. 4. Die mittlere Schreibart ist die Sprache

der Ruhe, der ernsten Ueberzeugung und Belehrung; es herrscht darin sorgfältiger, gemessener Ausdruck des gebildeten Verstandes, und zugleich des lebhaften Ergriffenseins von dem darzustellenden Gegenstande. Die Ausdrücke sind reicher und kräftiger, der Periodenbau ist voller und gerundeter, als in der niedern Schreibart; sie versinnlichet durch einzelne bildliche Ausdrücke und Bezeichnungen den darzustellenden Gegenstand höher und lebendiger, als es die niedere Schreibart vermag, aber sie verwandelt den dargestellten Gegenstand nie selbst in ein Bild, wie die höhere Schreibart, sondern bleibt zu dieser in dem Verhältnisse, in welchem die Wärme zur Gluth, der Schmuck zum Glanze steht. Sie hält sich also, im vollen Sinne des Worts, in der Mitte zwischen der niedern und höhern Schreibart, obgleich aus ihr, in einzelnen Fällen, die Uebergänge abwärts in die niedere, zur höhern Deutlichkeit und Faßlichkeit des Vortrags, und aufwärts in die höhere, zur freiesten Versinnlichung des Gegenstandes für Phantasie und Gefühl, möglich und verstattet sind. In dieser würdevollen Haltung und vollendeten Ausbildung hat man mit Recht den höchsten Triumph der Sprache gefunden; sie ist daher zum Vortrag wichtiger Angelegenheiten, des einzelnen Menschen sowohl als der ganzen Menschheit, zu den wichtigern Angelegenheiten der Staatsbürger und der Staaten, vorzüglich geeignet.

Beispiel. „Sie läßt sich nicht wiederholen, nicht von neuem durchlaufen, die Bahn des Lebens, wenn wir sie einmal vollendet haben. Mit aller deiner Reue, mit allen deinen Thränen kannst du sie nicht wieder zurückbringen, jene frohen Jahre der blühenden Jugend, die du verschwendet, jene glücklichen Jahre der männlichen Kraft, die du gemißbrauchet hast; sie sind dir ganz und auf immer entflohn. In schneller rastloser Bewegung sehen wir die Zeit; während daß wir unser Auge auf sie richten, ist schon wieder ein Theil derselben verschwunden: und dieses Verschwinden ist so still, so geräuschlos, so unmerklich, daß es uns täuscht, daß wir von dem, was uns zugemessen ist, schon weit mehr verloren haben, als wir uns vorstellen: und von diesem Verlorenen kann uns nicht ein Augenblick wieder zu Theil werden, es ist auf ewig, unwiederbringlich dahin; die Allmacht selbst kann es uns nicht wiedergeben.“ —

Diese Stelle von Reinhard erhebt sich besonders durch ihre Lebhaftigkeit zur mittlern Schreibart, und diese findet vorzüglich in den Wortversetzungen (Inversionen) statt.

Ein anderes Beispiel. „Wenn dem Bürger eines Staates

alles, was zum erlaubten Genusse des Lebens und zur Entwikkelung seiner Kräfte gehört, offen steht; wenn er, gegen die Angriffe auswärtiger Feinde geschützt, sein frei gewähltes Gewerbe in ungestörter Ruhe betreiben kann; wenn ihm eine strenge, unparteiische, durch keinen Eingriff der Willkühr gehemmte Rechtsverwaltung die Garantie seines Eigenthums und die beruhigende Aussicht gewährt, daß nie einer seiner Mitbürger mächtiger werden wird, als die Gesetze; wenn billige, gleichförmige, nach einfachen Grundsätzen geordnete, ohne Druck und Chikane erhobene Abgaben ihm nur so viel von seinen Einkünften entziehen, als zur Erhaltung des Staates erforderlich ist, und eine weise und gewissenhafte Administration die zweckmäßige Verwendung seiner Beiträge verbürgt; wenn keine ungerechten oder übel verstandenen Einschränkungen ihn hindern, seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, sein Vermögen nach eigener Neigung und Einsicht, nach der Idee, die er selbst von seinem Vortheile hat, zu benutzen; wenn er überdies seine Gedanken über alles, was ihn umgiebt, vortragen, und seinen Zeitgenossen sogar seine Irrthümer und seine Grillen mittheilen darf; wenn endlich die Regierung die edle Bereitwilligkeit, das, was noch in der Organisation des Staates fehlerhaft sein möchte, zu verbessern, durch Thaten darlegt; — dann ist alles erschöpft, was der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft suchte. Die Vereinigung dieser Güter, aber auch nur die Vereinigung derselben, füllt die ganze Sphäre der Wünsche und Erwartungen eines vernünftigen Wesens aus, und der Inbegriff dieser Güter ist die bürgerliche Freiheit."

Der Ausdruck in dieser Stelle ist durchgehends passend; die Begriffe sind mit Leichtigkeit unter sich verbunden; der Gegenstand ist erschöpft. Nur einige ausländische Wörter hätten füglich mit deutschen vertauscht werden können. Garantie — Sicherheit; Chicane — Gelegenheiten zu Neckereien; Administration — Verwaltung; Idee — Vorstellung; Organisation — Einrichtung; Sphäre — Kreis. Die Stelle gehört zur mittlern Schreibart. Es findet sich in ihr nichts Ueberspanntes und Ueberladenes; da das Ganze fast nur aus einer Periode besteht, so können keine einzelnen Stellen als Gedankensprüche ausgehoben werden. Dennoch ist die lange Periode an sich selbst nicht schwerfällig oder unverständlich. Die Gedanken sind an sich nicht neu, aber ihre Zusammenstellung hat das Verdienst der Kürze, der Ruhe und der Ordnung.

§. 5. Die höhere Schreibart hat den Zweck, den Gegenstand, vermittelst einer reichen Bildersprache, lebhaft und stark zu versinnlichen, das Gefühl mächtig zu ergreifen und die Phantasie in ein freies Spiel zu versetzen; sie ist auf Gefühl und Phantasie mehr als auf Belehrung und Entschließung des Willens berech-

net, und in ihrem Gebiete liegt die Sprache des Dichters. Indem ihr schon das Große und Erhabene, das sie darstellt, Bewunderung, Staunen und Ehrfurcht leihen, darf sie eben so wenig in Schwulst, Ueberladung und Uebertreibung ausarten, als ins Matte und Schleppende herabsinken. Sie veredelt und erhebt durch das gewählte Wort oder den feierlichen Ausdruck den bezeichneten Gegenstand, z. B. Haupt, Antlitz, Gefilde, statt: Kopf, Gesicht, Felder. Da sie aber eine höhere Spannung jener Seelenkraft voraussetzt, so folgt, daß sie bald ihre Haltung verlieren muß, daß nicht ganze Bücher in ihr geschrieben werden können, sondern daß sie sich nur in einem Wechsel mit der mittlern Schreibart halten und aus dem Stoffe und der Ansicht des Stylisten hervorgehen kann.

Beispiel. „Eine traurige Nacht, die alle Köpfe verfinstert, hängt über Europa, und nur wenige Lichtfunken fliegen auf, das nachgelassene Dunkel desto schrecklicher zu zeigen. Die ewige Ordnung scheint von dem Steuer der Welt geflohen, oder, indem sie ein entlegenes Ziel verfolgt, das gegenwärtige Geschlecht aufzugeben. Aber, eine gleiche Mutter allen ihren Kindern, rettet sie einstweilen die erliegende Ohnmacht an den Fuß der Altäre, und gegen eine Noth, die sie ihm nicht erlassen kann, stärkt sie das Herz mit dem Glauben der Ergebung. Die Sitten vertraut sie dem Schutze eines verwilderten Christenthums, und vergönnt dem mittleren Geschlechte, sich an diese wankende Krücke zu lehnen, die sie dem stärkern Enkel zerbrechen wird." (Aus Schillers dreißigjährigem Krieg).

§. 6. Diese drei Hauptgattungen oder eigenthümlichen Haltungen der Schreibart schließen aber die mannigfaltigen Zwischenarten so wenig aus, daß sie in einem Vortrage nie ganz gleichmäßig fortgesetzt werden müssen, und daß ihre Uebergänge, aufwärts aus der niedern in die mittlere und von dieser in die niedere, am natürlichsten und unmerkbarsten sind. Nur die gewaltsamen und unvorbereiteten Uebergänge (Sprünge) aus der niedern in die höhere und aus der höhern in die niedere sind geradehin fehlerhaft. Da aber die Uebergänge aufwärts für das Gefühl mit höherm Wohlgefallen verknüpft ist, als abwärts, so muß man, bei nicht allzulangen Aufsätzen, lieber den Schluß für eine höhere Schreibart aufsparen, als in eine niedere Schreibart rückwärts schreiten.

§. 7. Die Verwandlung der drei Schreibarten in einander ist als eine sehr nützliche Uebung zu em-

pfehlen; nur muß man das eben Bemerkte beachten und immer stufenweise übergehen.

Beispiele. „Unser Leben ist eine Reihe von mannichfaltigen Freuden und Leiden. Wir dürfen nur in die Jahre, die wir selbst erlebt haben, zurückgehen, um diese Behauptung wahr zu finden. Gewiß hat aber diese Einrichtung ihre guten Gründe; denn wenn ein Gott die Welt regiert, so müssen die Menschen auf verschiedene Weise auf ihre Bestimmung aufmerksam gemacht werden."

Die Ausdrücke sind hier leicht, faßlich, ohne doch unedel und niedrig zu sein. Das Ganze gehört daher zur niedern Schreibart. Dies ergiebt sich aus folgender Verwandlung des Ganzen in die mittlere Schreibart:

„Das menschliche Leben ist eine Kette von abwechselnden Freuden und Leiden. Wollen wir uns davon überzeugen, so dürfen wir bloß einen Blick auf die Jahre zurückwerfen, die bereits entschwunden sind. Diese seltene Ordnung der Dinge, die Mischung unserer Verhältnisse ist aber zu erhabenen Zwekken angelegt; denn wenn ein höheres Wesen das Ganze umschließt, so muß es in dieser Weltregierung unzählige Mittel geben, um die vernünftigen Wesen zu ihrer Bestimmung zu führen."

Verwandelt man diese Schreibart in die höhere, so kann solches durch mehrere und lebhaftere Bilder auf folgende Art geschehen:

„Der Gang durchs Leben ist ein Gang voll Dunkelheit und Licht. Die hellen Seiten überraschen und erquicken uns in frohen Augenblicken; die Leiden, die uns drücken, sind das dunkle Nachtstück unsers Lebens. So schmerzhaft auch uns diese Erfahrung sein mag, so sehr sagt uns die Wahrheit unsers innigsten Gefühles zu. Doch auch über diesen räthselhaften Gang muß eine höhere Ordnung walten; denn wenn die moralischen Wesen zur Erreichung eines unermeßlichen und Alles umschließenden Planes erzogen und gebildet werden, so muß auch jedes einzelne Wesen mit seiner Bestimmung in dem Kreise dieses Planes liegen."

Anderes Beispiel:

„Wenn wir das irdische Leben genauer betrachten, so kann uns die Bemerkung nicht entgehen, daß wir auf der Erde weise und gut gelebt haben müssen, wenn wir nach dem Tode ein besseres Schicksal erwarten wollen. Wir dürfen aber nur das gegenwärtige Leben aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten, um uns von dieser Wahrheit zu überzeugen: denn alle Versuchungen und Prüfungen, die wir auf der Erde antreffen, sollen uns nicht von der Tugend abwendig machen, sondern bloß unsere Kräfte üben und uns Muth und Stärke geben, um uns unserer künftigen Belohnung desto würdiger zu machen."

Verwandlung dieses Bruchstücks in die mittlere Schreibart:

„Sobald wir den Aufenthalt der Menschen auf der Erde aus seinem einzig richtigen Standpunkt fassen, sobald muß sich uns die Ueberzeugung aufdringen, daß nur auf ein Leben im Dienste der Weisheit und Tugend ein besserer Zustand jenseit des Grabes eintreten kann. Zu dieser Ueberzeugung werden wir uns um so sicherer erheben, wenn wir die mannigfaltigen Prüfungen und Reizungen zum Abfalle von der Pflicht, die sich uns überall entgegen stellen, bloß für die Mittel unserer Erziehung und Bildung halten, durch welche ein höheres Wesen alle unsere Anlagen in Thätigkeit setzen und zu der Kraft erheben will, durch welche es allein möglich ist, jenseits in einen Zustand der höheren Reife und Beseligung überzugehen.“

Verwandlung in die höhere Schreibart:

„Die Thätigkeit eines vernünftigen und freien Wesens erweitert sich nur dann zur Erreichung ihres erhabensten Zieles, und darf der befriedigenden Auflösung des Räthsels unserer irdischen Verhältnisse entgegensehen, wenn diese Thätigkeit sich die großen Ideale der Wahrheit und der sittlichen Vollkommenheit lebhaft vergegenwärtiget. Je tiefer diese Ansicht der Gegenwart in alle unsere Thätigkeit eingreift, um so höher wird der Standpunkt, auf welchem uns dieser Zustand der Vorbereitung und Erziehung für eine bessere Ordnung der Dinge erscheint. Nicht für den Staub der Erde sind die unendlichen Kräfte ins Dasein gerufen, die nach einem grenzenlosen Ideale streben, und die nur in der Aussicht auf den Zustand einer höhern Vollendung die unermeßliche Befriedigung finden, für die sich alle Anlagen unsers Wesens entwickeln. Mag dann immer diese Entwickelung unter dem Drängnisse unzähliger Anstrengungen und Aufopferungen geschehen, so sind diese Anstrengungen und Aufopferungen doch die nothwendigen Bedingungen, um den hier Vollendeten jenseit des Grabes zu einem höhern Leben zu erheben.“

Fehlerhafte Stellung dieses Beispiels in der niedern Schreibart:

„Wenn wir unser Augenmerk recht ordentlich auf das irdische Leben richten, so kann es uns nicht anders vorkommen, als daß wir gescheit und gut geworden sein müssen, wenn es uns dort droben nicht erbärmlich gehn soll. Wir dürfen aber nur nicht blind und taub gegen das sein, was auf Erden um uns her vorgeht, um jene Wahrheit recht ins Gemüthe zu fassen; denn alle Schlingen, die uns auf Erden gelegt werden, sollen uns nicht etwa von der Tugend abspänstig machen, sondern bloß unsere Kräfte antreiben, und uns diejenige Dreistigkeit geben, daß wir unsere künftige Glückseligkeit nicht muthwillig in die Schanze schlagen.“

Das Fehlerhafte dieser Schreibart liegt hauptsächlich in den gemeinen und niedrigen (durch die ausgezeichnete Schrift bemerkbar gemachten) Ausdrücken, wodurch das Ganze unedel und niedrig wird.

Fehlerhafte Stellung in der mittlern Schreibart:

„Sobald wir es gern wissen möchten, wie wir es anfangen müssen, wenn wir den Aufenthalt des Menschen aus seinem einzig richtigen Gesichtspunkte anschauen wollen; sobald kann uns die Bemerkung nicht entgehen, daß wir zum umlichteten Sonnenhügel der bessern Zone jenseit des Grabes bloß durch eine Aufführung gelangen können, in deren Mitte sich der Strahl der Weisheit und der Tugend bricht. Zu dieser großen Ueberzeugung werden wir um so sicher hinansteigen, wenn wir die unterschiedlichen Prüfungen und Anfechtungen zur Veruntreuung unserer Pflicht, die uns hier überall in den Wurf kommen, bloß für die Mittel unserer Erziehung und Bildung halten, durch welche der große Weltgenius alle unsere Kräfte in Umlauf bringen, und zu der alles zermalmenden Stärke begeistern will, zu der sie sich erheben müssen, wenn jenseits der Gewölke des irdischen Horizonts das Morgenlicht eines unüberschwenglichen Lohnes mit siegender Gewalt anbrechen soll."

Die Fehler in der mittlern Schreibart finden sich in der Aufnahme, Vermischung und schiefer Verbindung solcher Ausdrücke, die an sich theils der niedern, theils der höhern Schreibart angehören; in beiden Fällen sind dieselben hier mit ausgezeichneter Schrift gedruckt.

Fehlerhafte Stellung dieses Fragments in der höhern Schreibart:

„Nur der Rosenduft, der unsern Idealen entquillt, kann die Thätigkeit eines mit Vernunft und Freiheit ausgerüsteten Wesens zur Erreichung eines weit über ihn ins Unendliche hinausliegenden Zieles begeistern, und die holdlächelnden Blüthen der Weisheit und der Tugend auf sein Erdenleben zaubern, um in ihrem Kelche die Ahnung einer bessern Zukunft zu lesen. Dieser Rosenduft wird über das Halbdunkel dieses Erdenlebens eine so milde Dämmerung werfen, daß wir selbst durch all die tief blutenden Wunden, mit denen die Leiden und Prüfungen dieses Lebens in das Herz unserer schönsten Kräfte einschneiden, und aus diesem Herzen den Samen der Tugend reißen wollen, nicht in dem erhabenen Wettrennen in der Laufbahn der Pflicht aufgehalten werden, sondern am Ende derselben den Ueberwindungskranz um unsere Schläfe ziehen dürfen, der uns am Morgenthore des künftigen Lebens dargereicht wird."

Die Ausdrücke mit ausgezeichneter Schrift sind der höhern Schreibart theils nicht eigen, theils überhaupt zu dem Gedanken unpassend, die Bilder sind schlecht gewählt und matt; das Ganze ist ohne Haltung, gekünstelt, kraftlos, das Gefühl zurückstoßend.

§. 8. Die höhere Schreibart offenbart sich in einem warmen Ergreifen des Gegenstandes, in einem

reichhaltigen Gedankengang, in einer kräftigen und blühenden Fülle des Ausdrucks, einer treffenden Auswahl der Beiwörter, in zarten, die Phantasie belebenden Bildern; die Anlage zur höhern Schreibart scheint daher mehr ein Werk der Natur, als Werk des Studiums zu sein; daher kömmt es denn, daß keine Schreibart mehr gemißbraucht und gemißhandelt wird, als die höhere. Ihre Reinheit, ihre Correctheit bleibt indeß nur eine Sache der Bildung, und die Fertigkeit und Sicherheit in derselben ein Ergebniß der langen Uebung. Bis zur Fertigkeit in der mittlern Schreibart kann sich aber jeder erheben, der für die niedere Schreibart Talent und Anlage besitzt.

§. 9. Eine vorzügliche Eigenschaft in jedem Vortrage, der ein Ganzes bildet, wird daher die Haltung sein, d. h. die Gleichheit, Harmonie und Durchführung des Hauptkarakters im Vortrag. Man muß nicht poetisch anfangen und prosaisch enden, nicht gemüthlich ansprechen und mit trockenen Gemeinplätzen entlassen, nicht einige Theile des Vortrags schmücken und andere häßlich nackt dastehen lassen, nicht von der Sprache der Würde in den Ton des Gemeinen übergehen.

Eine gelungene Haltung zwischen der mittlern und höhern Schreibart ist folgende Darstellung:

„Keines einzelnen Mannes Name reicht für die Thatenfülle der beiden letzten Jahre aus: viele der Größten mußten zusammentreten und theilen die Ehre des gemeinsamen Werks. Schöner aber strahlet keine als die Ruhmkrone Preußens, die, mit dem Gestirn eines heldenmüthigen Königs, in seltnem Verein, zugleich die Krone des Feldherrn und des Staatsmanns, in Blücher und Hardenberg besitzt.“

„Preußen hat sich selbst genügt nach allen Richtungen, als ein Staat in seiner besten Kraft, der in keiner Gattung der Talente eine Lücke zeigt, und jedem Verlangen der Geschichte seinen Mann bietet.“

„Wenn dem edlen Könige zunächst die Liebe des begeisterten Volkes, das er glorreich gerettet, zujauchzt, dem tapfern Feldherrn der Preis des Heers, das er zum Siege geführt, erschallt, so ist dem großen Staatsmanne vorzüglich die Bewunderung derjenigen angewiesen, in deren Gesichtskreis sein stilleres, aber nur desto außerordentlicheres Verdienst beschlossen zu bleiben pflegt.“

„Der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, sieht seinen Ruhm nicht in diese Schranken gebannt, er sieht ihn, wie sein Handeln, das ganze Volk durchdringen.“

„Der Glanz der Vornehmheit verhinderte seinen leutseligen und aufgeklärten Sinn mit nichten, das Volk zu erkennen; frei und offen wandte er sich zu ihm, dessen Kraft er zu sam-

meln, zu erheben und zu leiten gewußt. Unter der Leitung seines vortrefflichen Monarchen verdankt ihm Preußen den fordernden Anstoß zu seinen unglaublichen Bewaffnungen, den raschen Aufschwung der Landwehr, das dunkle Drohen des Landsturms. Wer anders als er hat im entscheidenden Augenblick die Verwaltung des Landes der zögernden Form entrissen, und mit heilbringendem Erfolg dem freien Wirken der rechtschaffensten Männer anvertraut? Wer anders als er hat die sparsamen Quellen des erschöpften Wohlstandes in trauervollen Jahren so weise erhalten, so klug geleitet, um plötzlich, durch die Gesinnung des Volks geschwellt, die ungeheuersten Anstrengungen des größten Krieges zu tragen? Was Großes und Starkes die Zeit darbot, ihm gehört es mit an, durch richtiges, zeitgemäßes Erfassen."

„Durch ihn erhielt sich im Cabinet die Einigkeit, die im Felde durch fortgesetztes Siegen sich stets glücklich verlängerte. Mit edler Bereitwilligkeit bot er zu allem die Hand, was der Augenblick verlangte, alles Unzeitige und Voreilende klug entfernt haltend. Die berechnende Kälte schloß die Wärme des Gefühls nicht aus, in welcher alle Mißhelligkeit unterging. Auch ihm lag des eignen Staates Heil vorzüglich am Herzen; wer Preußens Dastehn betrachtet, erblickt den Erfolg, aber die offne und freundliche Handlungsweise hat ihn ohne Verbitterung der andern erreicht. Ohne eine glückliche Persönlichkeit war dies nicht möglich; die einnehmendste Humanität empfing und gewährte wohlwollendes Nachgeben."

„Seinen Ruhm kröne jetzt das Werk, auf dessen Beginn Aller Augen gerichtet sind. Bekannt mit allem trügerischen Schein, in welchen Staatsmänner sonst wähnten ihren einzigen Ruhm setzen zu müssen, ruft er in das verwaisete Gebiet öffentlicher Verhandlungen die Wahrheit und die Treue zurück, und weiß zu verschmähen, was er mit Ueberlegenheit erwiedern könnte. Er bringt dafür die Deutscheste Gesinnung, die es nicht seine Schuld sein wird, im stürmenden Ringen der Meinungen vielleicht, was der Himmel verhüte! auf das nächstliegende Heil beschränken zu müssen." —

Der Geschäftsstyl.

Fehler, Förmlichkeiten, Erfordernisse und Eintheilung des Geschäftsstyls.

§. 1. Der Geschäftsstyl im weitern Sinne begreift alle schriftlichen Vorträge in Geschäften, sie mögen aus öffentlichen oder Privat-Verhältnissen hervorgehen. Man nennt daher diesen schlechthin den Privatgeschäftsstyl, jenen, weil er aus den Kanzleien der Staatsbehörden hervorgeht, den Kanzlei- oder Curialstyl. Der bei weitem größere Theil der Staatsgeschäfte wird schriftlich verhandelt; die Amtsführung der Behörden kann als ein beständig fortgehender Briefwechsel, und dessen Kenntniß und Handhabung als ein Theil des kleinen Staatsdienstes angesehen werden. Der gute Vortrag in den Geschäften des Staats ist von großer Wichtigkeit, wenn man bedenkt, daß man sich durch einen unrichtigen, dunkeln, zweideutigen, unschicklichen und überhaupt schlechten Ausdruck der Gefahr aussetzt, mißverstanden zu werden, oder doch nicht so viel zu seiner Absicht bei andern auszurichten, als man wünschet, und nach den Umständen der Sache auch wirklich könnte.

§. 2. Der Kanzleistyl war und ist noch häufig ein Gegenstand des Spottes, indem man durch den Ausdruck Kanzleistyl sprüchwörtlich jeden steifen, durch lange Perioden schleppenden und verworrenen, durch veraltete und fremde Wörter überladenen, geschmacklosen Styl, zu bezeichnen pflegt.

Der Kanzleistyl verdient mit Recht die Vorwürfe der Unverständlichkeit und Undeutlichkeit wegen des darin herrschenden Gebrauchs schwerfälliger Verbindung und Ineinanderschiebung mehrerer Sätze, so wie wegen des häufigen Gebrauchs der fremden Wörter und Redearten aus der lateinischen und französischen Sprache; — der Geschmacklosigkeit, wegen der veralteten Ausdrücke und Redeformen und wegen Mangel an Rundung und Wohlklang.

Die Weitläufigkeit, die Häufung der Bestimmungs- und Zeitwörter, die Länge und Verwickelung der doppelten Sätze durch Einschiebsel, Vergleichungen und Gegensätze, die steife Einförmigkeit, Trockenheit ohne Leben und Anschaulichkeit, das sind die gewöhnlichen Fehler in unsern Geschäftsverhandlungen.

Man lieset z. B. im sächsischen Curialstyl Verordnungen, Urtheile und Bestätigungen, Verträge, Gutachten u. s. w., die in einem einzigen, mit Als oder Nachdem angefangenen Satze bestehen, in welchem alle Umstände, Zweifel, Einwendungen und Entscheidungsgründe mit einem Und, Auch, Desgleichen, Wiewohl, So, Als, Dennoch, Sintemal und Alldieweilen rc. über das andere verbunden werden, bis dem Leser Athem und Verstand ausgeht, den er nicht eher, als am Ende einer Seite oder gar eines Bogens, geschlossen findet.

Geschäftsmänner verfallen in Weitläufigkeit, weil sie recht deutlich, gründlich und genau sein wollen, und begreifen nicht, daß die deutliche Bestimmung, die Gründlichkeit und Genauigkeit nicht in vielen, sondern in wenigen, recht gewählten Worten zu suchen ist; sie geben jedem Worte einen bestimmenden Beisatz, der sich doch oft von selbst versteht, und öffnen eben durch diese unnöthig zugesetzten Wörter den Streitigkeiten ein unabsehbares Feld.

Der Richter ermangelt z. B. nicht, das unterm heutigen Dato, in Gegenwart der N. N. und N. N. gehörig abgehaltene Protocoll, nach der ihm unterm 25 v. M. aufgetragenen, möglichst beschleunigten und nunmehr geschlossenen Untersuchung, sogleich einzusenden — da er es doch wirklich, ohne alle diese Bei-, Mittel- und Nebenwörter, noch eher hätte thun können.

So sind die langen Perioden des Kanzleistyls für jeden Leser eine Qual, weil ihre Verfertiger die Gewandheit eines Wieland nicht besitzen, der seinen langen Perioden Verständlichkeit und Anmuth zu geben wußte.

§. 3. Die nachtheiligen Folgen der gemeinen Weitläufigkeit, der Verwirrung und der Einmischung fremder Ausdrücke sind von sehr mannigfacher Art. Der gemeine Mann, ja oft selbst der gebildetere Ungelehrte, Bürger, Kaufmann, Künstler, Soldat, ist nicht im Stande, die seine Geschäfte angehenden Befehle, Gesetze, Verträge oder andere Aufsätze zu verstehen. Er muß sich darum erst, und wohl mit Kosten, Raths befragen, oder er ist in Gefahr, mit Schaden klug zu werden. Andere, die durch bessern Geschmack, durch Wissenschaft

und feine Lebensart gewöhnt sind, können dergleichen nicht ohne Ekel lesen, und thun es nur mit Widerwillen und selten, wenn es aber ja sein muß, nur obenhin und flüchtig. Darüber können sie in Hinsicht ihrer Angelegenheiten eben so in Schaden kommen. Und wie müssen vollends die Geschäfte der Staatsverwaltung im Ganzen leiden, wenn dieses bei hohen Staatsbeamten eintritt, die nicht eben immer durch Gewohnheit von Jugend auf dagegen abgehärtet sind. Noch weniger ist dieses der Fall bei den Regenten selbst, und wie leicht kann also, zumal bei überhäuften Geschäften, die Pflicht der Selbstregierung von der Empfindung des Mißfallens unterdrückt werden.

§. 4. Die neuere Ausbildung unserer Sprache und die allgemeinere Verbesserung des Geschmacks, haben auf den bessern Styl einen bedeutenden Einfluß hervorgebracht; selbst bejahrte, sonst nur für das alte Herkommen gestimmte und darin verhärtete Geschäftsmänner, haben sich eines Bessern überzeugt; dagegen wird aber auch noch von vielen Andern der bessere und möglichst reine deutsche Kanzleistyl als eine Schöngeisterei verschrien, die alle gründliche Gelehrsamkeit verdränge.

§. 5. Daß der Geist eines Volks auch in seiner Sprache wohne, mit ihr sich hebe und sinke, darüber haben sich laute und nachdrückliche Stimmen vernehmen lassen. Aber diese Stimmen scheinen in unsere Kanzleien und Gerichtssäle nicht eingedrungen zu sein oder darin doch nur taube Ohren gefunden zu haben. Unsere, in die hergebrachten Formen der Kanzleien eingelebten Geschäftsmänner achten die Sprache für weiter nichts, als für ein bloßes Verständigungsmittel; von ihren Ansprüchen als Bildungsmittel des Verstandes, des Geschmacks und der Nationalität, haben sie keinen Begriff; aber auch nicht einmal als allgemeines Verständigungsmittel wird, wie schon vorhin bemerkt ist, von unsern Actenmännern die Sprache gehandhabt; sie müssen sich schämen, wenn man ihren, mit weitschichtigen Formen, leeren Wiederholungen und Beiwörtern, mit altfränkischen Ausdrücken, Redensarten, Wendungen und entbehrlichen Kunstwörtern überladenen Aufsätzen, den klaren und gefälligen Vortrag unserer Nachbarn, der Franzosen und Engländer, an die Seite setzt. Manche unserer Geschäftsmänner rühmen sich, die Alten gelesen oder wohl gar studirt zu haben, aber die gute Schreibart haben sie von

ihnen nicht gelernt. Wenn man die Dekrete der Griechen liest, so steht der Styl so klar, voll, im Großen und Kleinen so ausgebildet, so tonreich, majestätisch, und doch so schmucklos und einfach vor uns da, daß er unser ganzes Gemüth ergreift. Wie erscheinen dagegen unsere Dekrete, unsere öffentlichen Bekanntmachungen und Verordnungen, in ihren steifen Formen, schwerfälligen und unverständlichen Perioden, und in ihrer buntscheckigen Sprachmischung! Alle diese Fehler, und ein noch sichtbar unterscheidendes Gepräge des Alterthums findet man am meisten bei den Juristen, in deren Jugendunterrichte deutsche Sprachübung Nebensache war, die späterhin ihren Styl aus den Acten lernten, nach alten Formularen fortarbeiten, und so den Schlendrian verewigen.

§. 6. Die Schreibart in Geschäften, besonders der höhere Geschäftsstyl, hat in den neuern und neuesten Zeiten an Vollkommenheit und Ausbildung sehr gewonnen. Am frühesten wird dieses im Preußischen Staate bemerkt, wo sich vorzüglich auszeichnen: im Kabinetsstyl, die Herzbergschen Noten aus dem Baierschen Erbfolgekrieg, die Kabinetsordres Königs Friedrich Wilhelms III.; im Gerichtsstyl das Preußische Landrecht und die Gerichtsordnungen, Klein's Annalen, Matthis und v. Kamptz's Monatsschriften, und im Edicten- und Rescriptenstyl viele andere Geschäftsaufsätze. Auch unter der Regierung Katharina II und besonders seit Alexanders I. Thronbesteigung hat sich im Norden, Schweden und Dänemark nicht ausgeschlossen, eine gebildete Schreibart in den höhern Staatsangelegenheiten entwickelt. Dagegen ist der Gerichtsstyl überall zurückgeblieben, und besonders auffallend ist es, daß im Preußischen Staate, der reinen und bündigen Sprache in den oben erwähnten Gesetzbüchern ungeachtet, in den Gerichtsstuben der weitschweifige, undeutsche, veraltete und geschmacklose Juristenstyl noch immer herrschend ist.

§. 7. Der bessere Geist und die veredelte Form des Kanzleistyls muß von der obersten Staatsbehörde ausgehen und befohlen werden, wenn das Fortschreiten zum Bessern durch das Bestreben nach ehrenvoller Auszeichnung geweckt werden soll.

a Im Preußischen ist dies in so fern geschehen, daß der Gebrauch des alten Curialstyls gesetzlich abge-

schafft worden. In dem Königl. Edict über die Finanzen des Staats vom 27. Oct. 1810 heißt es:

„Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstyl, welcher nichts anders ist, als der Styl des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Rescripten, Decreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtiget haben, durchgängig abgeschafft, und von jeder Behörde in dem gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens, sowohl an Obere, als an die auf gleicher Stufe stehenden oder untergebenen Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehresten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete, leere Formen. Der Name, welchen wir einem jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel nur in Eingaben an Uns selbst statt finden dürfe."

Hiernach ist der bisherige weitläufige und schwerfällige Curialstyl in folgenden Punkten vereinfacht.

1) Die bisher in den Kabinetsordres an Staatsbediente des Kriegs- und Bürgerstandes, an andere inländische Standespersonen, an Geistliche, gebräuchlich gewesen Titulaturen und Anredeformen: „Mein lieber Rath! Lieber Getreuer! Vester lieber Getreuer!" imgleichen bei Frauenzimmer von Stande: „Besonders Liebe!" und die im Context übliche Form: „Euch, Ihr," so wie der Schluß: „Ich bin euer wohlaffectionirter König," und endlich die Schreibart: „Seine Königliche Majestät von Preußen rc." sind abgeschafft.

Dagegen schreibt der König ohne Anrede und ohne Schluß: bei dem Militär, an alle Officiere und die beim Militär angestellten Beamten, welche Officiersrang haben; beim Civilstande an alle Staatsdiener bis zum Titularrath einschließlich, an den Adel und die ordinirte Geistlichkeit, desgleichen an die akademischen

und

und bei gelehrten Schulen angestellten Lehrer, so wie an Doctoren und Professoren, wenn sie auch bei keiner Universität oder Schule angestellt sind: „Sie und Ihnen."

An alle übrige Inländer, Staatsdiener, Kaufleute, Bürger ꝛc. wird in der dritten Person geschrieben: Dem Salz-Inspector W. oder dem Kaufmann W. ertheile ich auf seine Eingabe vom — zum Bescheid ꝛc.

Auch in den Kabinetsschreiben an Departements, Regierungen ꝛc. heißt es bloß: „Ich" statt des sonst gewöhnlichen Seine Königl. Majestät.

2) Wird der Königliche Titel den obern Staatsbehörden, Ministerien, General-Departements und Landescollegien nicht weiter beigelegt, sondern es wird bloß unter ihrer Benennung an sie geschrieben. Eben so ist nun auch der ehemalige Rescriptenstyl dieser Behörden: Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm u. s. w. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester Getreuer, auch die Anrede an einen vom Adelstande:

„Lieber Getreuer! Hochgelahrter, Vester ꝛc."

Und der Schluß: „Sind Euch mit Gnaden gewogen;" so wie auch die Unterschrift:

„Signatum Berlin den — Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl. ꝛc." abgeschafft worden.

Nach dem jetzigen preußischen Curialstyl schreibt entweder der Chef eines Ministeriums oder Departements in seinem eigenen Namen, oder die Behörde schreibt als moralische Person: oder die unterzeichnete Regierung, das unterzeichnete Oberlandesgericht.

Sie bedienen sich in ihren amtlichen Schreiben an alle Staatsbedienten und Bürger, ausgenommen die untersten Subalternen, Copisten, Kanzleiboten und andere, die diesen gleich geachtet werden, der Anrede: Herr, Sie, Ihnen.

An Adlige, Beamte, die den Rathstitel führen, heißt es: „Ew. Hochwohlgeboren, oder Ew. Wohlgeboren." Statt des sonst gewöhnlichen: dem Polizei-Inspector gereichet auf seine Vorstellung vom — zum Bescheid, heißt es also jetzt: „Auf Ihre Vorstellung vom —

Hat man Gesuche, Vorstellungen bei den Preußischen Staatsbehörden einzureichen, so schreibt man entweder an das Ministerium, Departement, das Oberlandesgericht, die Direction, die Regierung ꝛc. oder

persönlich an den Chef. Man sehe hierüber das Preußische Addreßbuch.*)

b) In einer **Königl. Würtenbergischen Verordnung** vom 24. Decbr. 1816 wird in Absicht der Einfachheit und Reinheit der Schreibart empfohlen, Wörter aus fremden Sprachen, wo es ohne Undeutlichkeit und ohne gesucht zu sein, geschehen kann, und wo sich eben so gut deutsche Ausdrücke finden lassen, zu vermeiden.

c) Im **Großherzogthum Weimar** ist wegen des Curial-Styls folgende Verordnung vom 18. Sept. 1818 ergangen:

Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen 2c.

Wir haben zu zweckmäßiger Vereinfachung und Abkürzung des Canzleistyls und zu Herstellung einer durchgängigen Gleichförmigkeit bei Unsern gesammten Landescollegien, folgendes anzuordnen und festzusetzen beschlossen:

„Die bisherige Rescriptsform: **Wir von Gottes Gnaden** 2c., nach welcher die Person des Regenten selbst die Beschlüsse ausspricht, soll lediglich bei den aus Unserm Staatsministerium ergehenden Verfügungen an öffentliche Behörden, die Wir Höchstselbst vollziehen, oder Kraft speciellen Auftrags an Unserer Statt vollziehen lassen, beibehalten, von Unsern nachgesetzten Großherzogl. Landes Collegien aber nicht weiter gebraucht werden."

„Eben so sollen nur die zur Eingabe an Uns unmittelbar, oder an Unser Staats-Ministerium bestimmten Berichte, Vorstellungen und Gesuche 2c. in Anrede, Context, Schluß und Aufschrift directe Beziehung auf Unsere höchste Person enthalten."

Alle unsere Landes-Collegien verfügen, jedes in seinem Bereich, durchgängig ohne besondere persönliche Anrede oder Schlußformel, unter dem ihnen zu Bezeichnung ihrer verschiedenen Bestimmung verliehenen Amtsnamen:

Großherzogliche Regierung, Cammer, Ober-Consistorium 2c., daher auch der bei den Landes-

*) Titulaturen und Addressen an Königl. Preußische Staatsbehörden, Staatsbeamten und andre Personen, nebst den Stempel- und Kanzleigebühren-Sätzen und einem Verzeichnisse von Königl. Preuß. Ordensrittern und Inhaberinnen des Louisenordens. Dritte verbesserte Ausgabe. Berlin bei Hayn, (Preis 16 Gr.)

regierungen bisher übliche Unterschied in den Ausfertigungen zwischen **Regierung** und **Canzley**, ingleichen die bei einigen andern Collegien mitunter gebräuchliche Formel: **verordnete Präsident und Räthe**, hiermit abgeschafft wird."

„Es sollen jedoch alle von Unsern Landescollegien an von *) ihnen ernannte Deputirte und Commissarien, an die Landräthe, Forst-Departementschefs, Consistorialämter, Justizunterbehörden und Stadträthe ergehende — den Staatsdienst betreffende — Verfügungen die Formel: **Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach!** vorgesetzt erhalten und fernerhin **Rescripte** benannt bleiben, zur angemessenen Auszeichnung von den an andere Stellen und an Privatpersonen ergehenden Verordnungen und Resolutionen."

„Jede Behörde wird dabei, mit Vermeidung aller persönlichen Anrede und Titulatur und jeder ersparlichen Weitläuftigkeit, bloß nach ihrem Amtsnamen im Context aufgeführt und von dem Beschluß des betreffenden Collegiums klar und bündig unterrichtet."

„Alle übrige unmittelbare Oberbehörden und Commissionen, ingleichen die Deputationen und Commissionen der Landescollegien verfügen an die ihnen untergeordneten, oder durch Auftrag für den vorliegenden Fall untergebenen Behörden und Personen lediglich durch **Verordnungen**; in Ansehung der Landräthe bewendet es bei der im §. 4. der landräthlichen Instruction angegebenen Form."

„Die Berichte an die Landescollegien und alle Eingaben der Parteien und Privatpersonen, sowohl an Landes-Collegien, als Unterbehörden, sollen statt jeder sonstigen Titulatur bloß den Amtsnamen der Behörde, an die sie gerichtet sind, mit der Bezeichnung **Großherzogliche** sowohl zur Anrede, als Aufschrift erhalten."

„Bei den Landescollegien wird der Ehrerbietungstitel **hochpreißliche** oder **hochverehrliche** (Regierung) (Cammer rc.), bei Commissionen und Deputationen **hochlöbliche** bei den Justizunterbehörden, Rent-

---

*) Diesen Verstoß gegen die Regel der Grammatik, „daß zwei Präpositionen nie auf einander folgen dürfen," sollte man hier nicht erwarten.

ämtern und Stadträthen Wohllöbliche beigesetzt, welcher am Schlusse wiederholt und worauf sodann in derselben Abstufung mit resp. unterthänig, gehorsamst, gehorsam unterzeichnet wird."

„Die Landescollegien und andere unmittelbare Behörden und Commissionen communiciren unter einander, ohne alle Titulatur und besondere Form, im möglichst kurzen Briefstyl des gewöhnlichen Lebens."

„Dasselbe gilt von den Unterbehörden unter sich. Den Landesregierungen und der Landesdirection im amtlichen Verhältniß zu den Militärchefs und Militärgerichten bleibt die Form der Veranlassung, auch zu den verschiedenen Wegebau-Commissionen, ingleichen den Criminalgerichten im Verhältniß zu den Localgerichten die Form des Aufforderns oder Veranlassens verstattet, welche Form überhaupt an die Stelle der seitherigen s. g. Verfügungen Ex Decreto treten soll."

„Jeder Ausfertigung soll in der Aufschrift die Nummer der Registrande der ausfertigenden Behörde und, wo bei solcher mehrere Registranden geführt werden, auch der Buchstabe der betreffenden Registrande beigesetzt werden."

„Ueberdies soll jede an eine Oberbehörde gerichtete Eingabe, außer der schon längst vorgeschriebenen kurzen Inhalts-Anzeige auf der ersten Seite, links unter der Anredeformel, noch — so oft sie durch eine an sie ergangene Verfügung derselben Oberbehörde veranlaßt worden — die Beziehung auf die Nummer und den Buchstaben der an sie ergangenen Verfügung enthalten. z. B. zu 1413. A Jena den 13. August 1813. das Amt Jena berichtet in der Camsdorfer Frohnirrung. Bei Ausfertigungen an Unterbehörden und bei Communicaten sich gleich stehender Behörden soll jene kurze Inhalts-Anzeige nebst dem Namen der Behörde, an die der Erlaß geht, auf die erste Seite unten links gesetzt und, wenn die Ausfertigung durch eine Eingabe derselben Neben- oder Unterbehörde veranlaßt worden, ebenfalls deren Nummer und Buchstabe dabei angemerkt werden."

„Im Allgemeinen soll bei allen schriftlichen Ausfertigungen und Eingaben zweckmäßige Kürze und Klarheit im Ausdruck als das Wesentlichste betrachtet, zugleich aber im Verhältniß zu Vorgesetzten die schuldige Ehrerbietung, — gegen Gleiche die ange-

messene Achtung, — gegen Untergebene aber amtliche Würde und Nachdruck auf die jedes mal angemessendste und einfachste Weise beobachtet und ausgedrückt werden."

§. 8. Ich komme zu den Erfordernissen der guten Schreibart in Geschäften und werde das bisher Vorgetragene und das diese Schreibart näher Betreffende, unter drei Gesichtspunkten, Sprachrichtigkeit, deutliche Fassung, und Schönheit, zusammen gedrängt, darstellen.

Als unerläßliche Anforderung an jeden, der in oder außer dem Staatsdienste schriftliche Aufsätze zu entwerfen hat, steht.

a) Die Kenntniß der deutschen Sprache oben an. Die gründliche Erlernung derselben kostet Anstrengung, geht durch ein weites Gebiet von trocknen Regeln, lohnt aber am Ziele mit fruchtbarem Gewinn. Heinsius und Heise's Sprachlehren, werden neben Adelungs ausführlichem Lehrgebäude der deutschen Sprache, gute Dienste leisten. Auch Adelungs oder Campe's Wörterbuch ist nicht wohl entbehrlich. Der im frühern Sprachunterricht Versäumte kann freilich noch Viel nachholen; aber bald fehlt es ihm an Ausdauer, bald an Zeit- und Kostenaufwand. In diesem Falle wird er in dem von mir herausgegebenen deutschen Sekretär Rath und Aushülfe finden. Ich habe mich bemüht, hier das Wesentliche der Sprachregeln in der möglichsten Kürze zusammenzustellen, und mit Beispielen zu erläutern; besonders herausgehoben ist das Schwierige und Zweifelhafte in der Rectionslehre und Wortfügung, gegen welche am meisten gefehlt wird. Außerdem nenne ich noch das grammatisch-orthographische Wörterbuch, welches in dem gleichfalls von mir herausgegebenen Kanzleisecretär enthalten ist, und worin besonders die veralteten und tadelhaften Wörter, die in der Kanzleisprache vorkommen, bemerklich gemacht sind.

Das Gebiet unserer Sprache ist nichts weniger als abgeschlossen und wird es auch nie sein; es werden darin täglich mit mehr und weniger Gewinn Fortschritte gemacht, oft aber auch unfruchtbare Versuche gewagt. Daher ist einem jeden, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen oder auszuführen hat, zu empfehlen, weder mit seinen, in den steifen Kanzleistyl eingelebten, Genossen, im Alterthum zurück zu blei-

ben, noch mit den Neuerungssüchtigen zu sehr vorzueilen. Der Geschäftsmann wähle also die Mittelstraße des herrschenden Gebrauchs, und suche diesen durch aufmerksames Studium der als vorzüglich anerkannten Muster seiner Zeitgenossen zu finden, wozu die nachfolgende Sammlung Gelegenheit darbietet.

b. Das Gesetz der Sprachreinheit macht mit Recht an den, im ächten Sinne deutschen Geschäftsmann die dringende Anforderung: **Alle fremde Wörter und Redarten zu vermeiden, für welche wir in unserer Muttersprache gleich verständliche biegsame, vollkommnen gleich bedeutende, nicht übellautende Wörter haben.** Diese Forderung ist um so unerläßlicher, da der Geschäftsmann auch für die niedern Volksklassen schreibt, die sich bei den fremden Wörtern nichts denken, also den Sinn der Verordnungen, der Gesetze nicht fassen können, obgleich sie dieselben befolgen sollen und für deren Befolgung verantwortlich sind. Unsere Actenmänner begehen eine unverzeihliche Sünde, nicht nur gegen den Geist unserer Muttersprache, sondern auch gegen die Nation, daß sie die Sprachmengerei verewigen, und aus Vorurtheil und Gemächlichkeitsliebe auf dem gemeinen Wege fortschlendern. Damit ist nicht gesagt, daß der Geschäftsmann jenem thörichten Reinigkeitsdünkel huldigen, von jener verblendeten Reinigungssucht angesteckt sein soll, jedes übliche fremde Wort durch ein deutsches verdrängen zu wollen, welches mehr oder weniger sagt, von weiterer oder engerer Bedeutung ist, oder, zwar in der Hauptbedeutung dem fremden entspricht, aber die feinere Schattirung desselben nicht bezeichnet. Hieher gehören besonders die fremden Wörter, die manche Natur- und Kunsterzeugnisse, und oft zugleich ihren Ursprung und ihr Vaterland, oder Würden, Einrichtungen und Gebräuche bezeichnen. Selbst gute Umschreibungen stören oft den Vortrag, hindern die Kürze, und machen also auch den Gebrauch fremder Wörter noch nicht ganz überflüssig. Eben so widrig und unzulässig in Geschäftsvorträgen sind jene ganz neue **Wortbildungen**, die noch nicht allgemein angenommen und allgemein verständlich sind. *)

---

*) Jedem Geschäftsmann oder vielmehr Jedem, der sich Reichthum, Gewandtheit und Schönheit in der deutschen Sprache erwerben will, sollte bei seinen Arbeiten ein Verdeutschungs-

Der Verfasser öffentlicher Aufsätze, welche Künste und Gewerbe betreffen, muß der in denselben üblichen (technischen) Sprache kundig sein, und sich nach dem landschaftlichen (Provinzial=) oder örtlichen Gebrauche genau richten, wenn er nicht dunkel bleiben, oder miß=verstanden werden will.

---

wörterbuch zur Hand liegen. Ich benutze die Gelegenheit, hier einige Bemerkungen über den Gebrauch eines solchen Buches niederzuschreiben, welches ich unter dem Titel: Vollständiges Wörterbuch der in unsere Schrift= und Umgangssprache eingeschlichenen fremden Ausdrücke, nebst Erklärung der wichtigsten sinnverwandten Wörter. Ein Sprachschatz für Alle, die im Schreiben und Sprechen sich reindeutsch, edel und richtig auszudrücken wünschen. Zweite Ausgabe. Berlin bei Hayn 1819. 1 Thlr. 16 Gr. herausgegeben habe.

Dieses Buch sei zur Hand, so oft schriftliche Ausarbeitungen vorgenommen werden, um sogleich das fremde Wort, das man zu gebrauchen in Versuchung gerathen könnte, nachzuschlagen. Weiß man auch einen deutschen Ausdruck, so muß man sich gleichwohl diese Mühe nicht verdrießen lassen; denn man wird durch das Vergnügen belohnt werden, sehr oft einen andern Ausdruck zu finden, der im vorliegenden Falle den Gedanken genauer und bestimmter bezeichnet, als der, welcher uns im ersten Augenblick gegenwärtig war. Es kommt z. B. die Redart: einem etwas zur Disposition überlassen, vor, so schlage ich in dem Handbuche nach und finde die Verdeutschungen: Anordnung, Einrichtung, Veranstaltung, Verfügung, Befehl, Geneigtheit rc. ich kann nun sogleich entscheiden, welcher von diesen Ausdrücken meinen Gedanken am passendsten und genauesten bezeichnet, den ich durch Disposition nicht anders als sehr unbestimmt und dunkel andeuten würde. Will man aber nun noch tiefer in den Sinn des geeignet scheinenden deutschen Wortes dringen, so schlage man in demselben Buche die Sinnverwandtschaft nach, um sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Wahl desto gewisser zu überzeugen. Auch in allen andern Fällen, wo es nicht auf Verdeutschung ankommt, sondern um unter vielen sinnverwandten Wörtern das richtigere zu treffen, ist dieses Nachlesen zu empfehlen. Es ist z. B die Rede „von einer Bitte, einem Gesuch, einem Antrag, einem Vorschlag, der gestattet, eingeräumt, bewilligt, genehmigt, gebilligt, zugegeben, zugestanden, gutgeheißen werden soll, oder man braucht oder gebraucht etwas," so schlage ich diese Sinnverwandtschaften nach, und wähle nun ohne alle Schwierigkeiten diejenige Form, die dem Gedanken am besten entspricht. Eben so ist es mit dem Gebrauche der Bindewörter: da, als, indem, weil, daher, also, folglich, darum, deshalb, deswegen und unzähliger anderer Sprachelemente, bei deren Gebrauch man gewöhnlich willkührlich, ohne bestimmte Auswahl, zu Werke geht, und sich bald unrichtig, bald undeutlich und schief ausdrückt. So leicht auch die Mühe ist, die man bei diesem Nachschlagen aufwendet, so ist sie freilich mit jener Gemächlichkeitsliebe, mit jener Gleichgültigkeit, die das Erste, das Beste findet, oder mit jenem Selbstdünkel nicht ver=

§. 9. **Logische Ordnung und Gedankenfolge** ist die Bedingung einer deutlichen und klaren Darstellung; aber der Verfasser von Geschäftsvorträgen muß nie den Unterschied aus den Augen setzen, welcher zwischen einem Vortrage, der philosophisch gedacht, geordnet und ausgearbeitet ist, und einem Vortrage herrscht, der wie eine philosophische Abhandlung oder eine Kathedervorlesung klingt (Siehe oben Seite 110). Angehende Geschäftsmänner schreiben oft im Compendienstyl, stellen Principien auf, die Niemand in Zweifel zieht, und verfallen in Lehrton; sie verfehlen ihren Zweck und schaden der guten Sache, weil die Geschäftssprache keine Schulsprache ist, und die Collegien kein gelehrtes Auskramen von Weisheit, sondern einen leichten und faßlichen Vortrag verlangen, in dem sich die innere Wahrheit der Beweise, ohne Zwang und ohne prunkende gelehrte Einkleidung, dem gesunden Menschenverstand (Sens commun) von selbst ankündigt.

§. 10. In Geschäftsvorträgen kommt es hauptsächlich darauf an, alle Nebenideen, alles Einmischen fremdartiger Vernünfteleien fortzulassen, dagegen den Hauptzweck so aufzufassen, hinzustellen und durchzuführen, daß er sich dem Leser von selbst aufdringt. Der zu wählende Gesichtspunkt muß zwar immer aus der Natur der Sache hervorgehen, aber er läßt auch Modificationen zu, die dem herrschenden Geiste einer Behörde oder eines Individuums mehr und weniger zusagen. Man wird also mit Kenntniß dieses Geistes sich die Frage vorlegen müssen: aus welchem Gesichtspunkte werden und können diejenigen Einzelnen, oder die Mehrern, denen vorzutragen ist, nach ihren Umgebungen, ihrer Denkungsart, und was sonst die Ansichten über die Angelegenheit außer uns bestimmen kann, den Gegenstand betrachten und beurtheilen? Diesem muß der Vortragende sich entweder, wenn es der Zweck erlaubt, mit anschmiegen, oder seine Leser von ihren eigenthümlichen Ansichten abzubringen, und für die seinige zu gewinnen suchen; in welcher Rücksicht wieder-

---

träglich, dem die hergebrachten Formen mehr gelten, als gesunde Vernunft; dagegen darf auch derjenige, der auf die erwähnte Art verfährt, hoffen, in kurzer Zeit sich einen solchen Reichthum an Ausdrücken und Wendungen, eine solche Einsicht in die feinen Sprachunterschiede zu erwerben, daß ihm das Bessere, Richtigere, Schönere sogleich gegenwärtig ist, und er des fernern Nachschlagens nicht weiter bedarf.

um die Klugheit in jedem einzelnen Falle rathen muß, ob dieſes durch offenbare Widerlegung, oder nur unvermerkt geſchehen darf.

§. 11. Wenn die ſchriftliche Darſtellung eines Gegenſtandes, in der Regel, die einzige Erkenntnißquelle für die entſcheidende Perſon oder die Behörde iſt, wenn alſo die Sache für ſich ſelbſt ſprechen und gelten ſoll: ſo leuchtet ein, daß die Kunſt eines geſchickten Vortrags ein unentbehrliches Erforderniß iſt. Dieſe Kunſt macht an den Kopf und Karakter des Geſchäftsmanns gleich große Anſprüche. Sie erfordert einen gebildeten Verſtand, eine leichte und gründliche Auffaſſungsgabe, eine reife Urtheilskraft und einen edlen Karakter, vereint mit theoretiſcher Kenntniß des zu bearbeitenden Faches, Gewandtheit der Sprache, Kenntniß der Regeln des Styls, und, in jedem einzelnen Falle, Ergründung des Gegenſtandes in allen ſeinen Beziehungen, klare Anſicht des Zwecks und der geeignetſten Mittel, mit jedesmaliger Beachtung der Individualität und der Maximen derjenigen Perſon oder Behörde, deren Beurtheilung und Entſcheidung die Sache unterliegt.

§. 12. Der wiſſenſchaftlich gebildete, mit Kenntniſſen bereicherte Verſtand wird nie in Verlegenheit gerathen, wie er ſich zu einem vorkommenden, ſelbſt fremden, Gegenſtande vorbereiten, ſich über denſelben und das unterrichten ſoll, was etwa, aus andern Gebieten des Wiſſens, zur Entwickelung deſſelben, erforderlich iſt. Die richtige Auffaſſungsgabe und Urtheilskraft werden auf den Hauptpunkt hinführen, auf den alles ankommt, werden das Weſentliche vom Unweſentlichen, das Zweckmäßige vom Unzweckmäßigen ſcheiden, werden die verſchiedenen Seiten des Gegenſtandes auffinden, die vortheilhafteſte und klarſte herausheben; gründliche Sachkenntniſſe werden die Denkkraft leiten, Beherrſchung und Gewandtſchaft der Sprache, wird den Gegenſtand und ſeine Darſtellung empfehlen; und das Talent endlich, in dem Geiſte desjenigen zu ſprechen, an den der Vortrag gerichtet iſt*), wird den Erfolg ſichern. Muß alſo der gute

---

*) Die Lehre, daß man die Denkungsart, die Vorurtheile, die herrſchenden Maximen, die Lieblingsideen der Individuen und Behörden erforſchen ſolle, welche zu gebieten, zu beſchlie-

Geschäftsmann zugleich ein gebildeter, feiner Weltmann sein, so soll in ihm der edle Mann nicht untergehen, er soll vielmehr seine lebendige Ueberzeugung von Recht und Unrecht, seinen Eifer für Menschenwohl, seine hohe Achtung für Menschenwürde nie verleugnen, sie mit Kraft und Muth vertheidigen, und selbst gegen übereilte, unklug gewählte Maaßregeln höherer Behörden, ein zwar bescheidenes, aber unerschrockenes Wort reden, und sich vom gemeinen Diener des Staats zum Diener der Menschheit, also zum höchsten Zwecke des Staatsdienstes, erheben.

§. 13. Zur logischen Ordnung gehört ferner das Ab- und Eintheilen unter allgemeine und besondere Gesichtspunkte, sowohl in Ansehung der Erzählung, als Ausführung der Gründe und Beweise. Dadurch wird dem Ganzen eine leichtere Uebersicht, kürzere Beziehung und deutlichere Bestimmung gegeben. So kann jeder Umstand der Erzählung, jeder Theil der Bitte oder Entscheidung näher bewiesen, erläutert, untersuchet, oder gleich darüber gestimmt, dagegen widersprochen, weiterer Bericht gefordert, höherer Befehl eingeholt werden. Man bedient sich zu diesen Unterscheidungen der Ziffern und Buchstaben, des Ein- und Ausrückens der Bitte, des Absetzens der Entscheidungsgründe, der streitigen Fragen, geläugneten Thatsachen und Umstände. Nur schweife man nicht über die Grenzen zweckmäßiger Ein- und Abtheilungen, wie Manche, die alle römische und gemeine Ziffern, deutsche, lateinische, griechische und hebräische Buchstaben erschöpfen, und gerade dadurch ihre Absicht, recht klar darzustellen,

---

ßen und zu richten haben, könnte vielleicht den Verdacht auf sich laden, als wenn man durch listige Täuschung und Kunstgriffe, durch Anwendung trügerischer Mittel zum Zweck gelangen solle. Der rechtliche Mann wird nie das höhere Ziel des Staatsdienstes aus den Augen setzen, nie auf Kosten der Gerechtigkeit, für eine Sache etwas zu gewinnen suchen; aber er wird sich auch aller erlaubten Mittel bedienen, die gute Sache durchzuführen; und wenn Vorurtheile, Schwachheiten, vererbte Meinungen, im öffentlichen so wie im Privatleben, ewig ihr Spiel treiben, und oft auf die wichtigsten Angelegenheiten entscheidenden Einfluß haben, so sind sie als Feinde der menschlichen Gesellschaft zu betrachten und als solche mit den Waffen der Klugheit zu bekämpfen. — Daß hier nicht die Rede von Vertheidigungen in peinlichen Sachen sein kann, darf ich kaum bemerken.

verfehlen, indem zu viele Unterscheidungen verwirren, in einander fließen und von dem gemeinen Verstande nicht gefaßt werden können. Erfordert die Weitläufigkeit einer Sache mehr Unterabtheilungen, so gebrauche man lieber die in den Büchern üblichen Ueberschriften. Auch ist die feine Unterscheidung bei einfachen Gegenständen nur beschwerlich, indem sie dem Aufsatz ein steifes Ansehn giebt. Daher sind in solchen Vorträgen die Abtheilungen nicht nöthig.

§. 14. Die Schönheit des Vortrags beruhet theils auf den Gedanken, theils auf ihrem Ausdrucke durch Worte, jedoch so, daß beide sich wechselseitig unterstützen und nicht getrennt werden können; denn so wie der seichte Gedanke durch die schönsten Ausdrücke nicht verbessert oder gehoben wird, so muß auch der gehaltreichste Gedanke durch schlechten Ausdruck seine Wirkung verlieren. Schön ist jeder Geschäftsaufsatz wenn er mit Einfalt, Ernst, Würde, Wohlklang und mit Beachtung des Ueblichen abgefaßt ist.

§. 15. Man glaube nur nicht, daß, um seinen Zweck zu erreichen, um eine große Wirkung hervorzubringen, es der gesuchten Worten, blumenreicher Redensarten, des Glanzes und Schmuckes bedarf. Der Mann von Geist und Geschmack sagt Alles mit dem Ausdrucke, welcher der natürlichste ist, die Sache am richtigsten bezeichnet, und sie am treffendsten darstellt; bei dem eben daher keine Spur von Ziererei, Gezwungenheit und Gefühlsprahlerei, von Haschen nach Witz, von überraschenden Wendungen, und von jener genial sein sollenden Verwegenheit vorkommt, bei der sich viele so wohl gefallen; der dagegen durch seine männliche, kraftvolle, kein überflüssiges Wort enthaltende Sprache, die Aufmerksamkeit fesselt; der durch die Stärke seiner Gedanken, durch die Macht seiner Gründe, und durch die Ueberlegenheit, womit er sie entwickelt, den Verstand gleichsam überwältigt; der endlich durch seinen Vortrag, der in harmonischen, das Ohr füllenden und in sich selbst vollendeten Perioden dahin strömt, Alles mit sich fortreißt.

§. 16. Wenn die Einfachheit der Schreibart darin besteht, daß man den Gedanken durch so wenig Worte, als es ohne Nachtheil der Klarheit möglich ist, bezeichnet: so erweckt auch der Vortrag die mitzutheilenden Gedanken und Empfindungen beim Leser um so

leichter, je einfacher ihr Ausdruck ist. Und so ist diese Schreibart bei allen wichtigen Gegenständen um so nothwendiger, indem hier der Ausdruck dem vorgestellten Gegenstande so wenig Aufmerksamkeit als mög- entziehen muß. So wählt der Mann von Geist und Geschmack den Weg, den die Natur bei allen ihren Werken einschlägt; stets gebraucht sie den kürzesten Weg, und wendet zu Erreichung ihrer Zwecke die wenigsten Mittel an. Aber auch die einfachste Schreibart schließt den figürlichen Ausdruck nicht aus; er ist vielmehr oft der natürlichste und bezeichnendste, und um den Vorstellungen mehr Lebhaftigkeit zu geben und die Einbildungskraft durch erregte Nebenvorstellungen zu beschäftigen, auch um den Vortrag durch Kürze und Neuheit zu heben, können die Tropen und Redefiguren von der erwünschten Wirkung sein.

§. 17. Die Gegenstände des Kanzleistyls, mehr oder minder wichtig, von niedern oder höhern Staats-Behörden oder im Namen des ganzen Staates verhandelt, erfordern unter allen Umständen das Gepräge des **Ernstes** und der **Würde**. Alles Unedle, Gemeine, Niedrige, Spaßhafte und Vertrauliche muß sorgfältig vermieden und aus den Geschäftsvorträgen verbannt sein, und wenn die Erwähnung unanständiger, pöbelhafter, zweideutiger und schlüpfriger Ausdrücke nicht zu umgehen ist, so müssen solche auf eine Art wiedergegeben werden, daß sie als eine fremde, von dem Vortragenden nothgedrungen vorgebrachte, Sprache erscheinen. Wer den Strom wirklich ausgestoßener gemeiner Schimpfwörter in seine Schrift aufnehmen wollte, verräth beinahe selbst daran Geschmack zu finden. Eben so kann z. B. in Ehesachen eine genaue Erzählung mancher natürlichen Vorfälle nöthig werden, die sonst bloß hinter den Vorhängen bleiben. Aber es muß dann mit einem gewissen trocknen keuschen Ernst vorgetragen werden, und alles Anbringen von Scherz und Witz entfernt bleiben.

§. 18. **Wohllaut** und **Ründe** des Vortrags lehrt der Geschmack und ein feines Gefühl, welche mehr durch aufmerksames Lesen von Musterschriften, als durch Regeln ausgebildet werden. Hiebei ist folgendes zu bemerken: man häufe nicht zu viel einsilbige Wörter, füge nicht mit demselben Worte mehrere Sätze nach der Reihe an einander; vermeide das Zusammentreffen

zu vieler gleichlautenden Wörter, oder Wörter, die sich mit demselben Buchstaben anfangen oder mit den nämlichen Silben enden: man vermeide die unnöthige Häufung der Bindewörter, vorzüglich der schleppenden, indem, wenn und daß, und suche nicht jeden Satz an den andern anzuhängen; lasse nicht mehrere Hülfswörter am Ende des Satzes nachschleppen; hüte sich vor zu vielen Zwischensätzen oder vor den schleppenden Bezugwörtern; schließe nicht mite insilbigen Wörtern; auch vermeide man jene Gedrängtheit, die ganze Redensarten gleich einverleibten Beschaffenheitswörtern zu gebrauchen pflegt (z. B. der sich nie mit seinem Schicksale begnügende Sterbliche)

§. 19. Mit jedem Gegenstand, den wir vortragen, und mit dem Verhältniß, in welchem wir zu den Personen stehen, an welche wir unsern Vortrag richten, ist eine gewisse Ueblichkeit und Schicklichkeit verbunden, die wir jederzeit zu beachten haben. Guter Geschmack und feines Gefühl sind die ersten Lehrer einer angemessenen Sprache; Erfahrung und Lesen guter Geschäftsschriften vollenden das, was man Takt zu nennen pflegt. Es sind übliche Formen, denen man sich anschmiegen muß, und auf welche die meisten Geschäftsmänner einen so hohen Werth legen, daß sie, selbst den gelungensten Arbeiten, wenn darin die Regeln der Schicklichkeit vernachlässiget sind, ihren Beifall versagen.

§. 20. Zum Schicklichen des Geschäftsstyls gehört die Beobachtung der Höflichkeitsformen und des gesammten Titelwesens, (Courtoisie, Curialien), welche in dem bestimmten Festhalten der, durch gewisse angenommene Ausdrücke und Formeln festgesetzten, Bezeichnung der äußern Würde und gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Staatsmitglieder und Collegien, der Untern gegen Obere und umgekehrt, bestehen, und welche in allen europäischen Staaten, theils durch eine stillschweigende Uebereinkunft, theils durch ausdrückliche Vorschriften, eingeführt sind.

§. 21. Die Curialien zeigen sich, theils in gewissen angenommenen Titeln und Ehrerbietungs-Prädicaten, deren sich Individuen und Collegien gegen einander bedienen und wodurch sie ihr gegenseitiges Verhältniß im Staate bezeichnen; theils in gewissen hergebrachten Wendungen und Formen des Ausdrucks, die zur Einkleidung, Einleitung, zu den Uebergängen und dem

Schlusse der Aufsätze gehören. Anders sind die Wendungen, deren sich die Regierung bedient, anders die, welche die Collegien gegen die Unterthanen, oder die Unterthanen gegen die Collegien gebrauchen.

§. 22. In Ansehung der Regeln und Grenzen der Curialien ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

a) Man erlaube sich weder, die feststehenden Curialien zu ändern, zu verstärken und zu übertreiben, noch zu vermindern und herabzuwürdigen: es würde in dem einem Falle Schwachheit und Unwissenheit, in dem andern Dünkel und Anmaßung verrathen.

b) Die Curialien werden eckelhaft, wenn sie kriechend und schmeichlerisch sind, wenn sie der Würde eines vernünftigen Wesens zuwider sind, das zwar die Abstufungen der bürgerlichen Stände anerkennen und ehren, aber keineswegs seinen eigenen Werth dabei vergessen und herabwürdigen soll.

c) Die Curialien sollen nicht auf Kosten der Grammatik, der Sprachreinheit und Sprachrichtigkeit und der Logik festgehalten werden; denn, man darf voraussetzen, daß das Staatsoberhaupt und seine Staatsbehörden, an entschiedenen Verstößen und Unrichtigkeiten gegen den Geist der Nationalsprache kein Wohlgefallen finden. Eben so wenig kann durch das Herkommen das Vernunftwidrige geheiliget werden.

d) Der Gebrauch der Curialien muß, in allen Geschäftsaufsätzen, dem Gesetz der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze untergeordnet sein; diese dürfen also nie durch jene beeinträchtiget werden.

e) Ein jeder Privatmann, der mit den Formen des Geschäftsstyls unbekannt ist, wird wohl thun, um weder durch das Zuviel, noch durch das Zuwenig anzustoßen, sich in einem Titulaturbuche oder bei einem erfahrnen Geschäftsmann Raths zu erholen.

§. 23. **Eintheilung des Geschäftsstyles.** Die Gegenstände des Geschäftsvortrags entstehen aus den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens; so vielfach die Geschäfte und Berufsarten desselben sind, unter eben so vielfachen Formen muß also auch der Geschäftsstyl erscheinen. Die bürgerlichen Angelegenheiten überhaupt sind entweder öffentliche Geschäfte des Staats, oder Angelegenheiten einzelner Privatpersonen ohne Dazwischenkunft der Staatsbehörden; aus jenen geht der höhere, auch weil die öffentlichen Angelegenheiten vor

den Curien (Collegien) verhandelt werden, der Curial- oder Kanzleistyl genannt, aus den letzten der niedere oder gemeine Geschäftsstyl, hervor. Es kommen demnach folgende Geschäftsverhandlungen vor:

1. In öffentlichen Angelegenheiten.

a) Staaten mit Staaten. (Der diplomatische Styl) Hierher gehören die Bündnisse, Kriegserklärungen, Manifeste, Friedensschlüsse, Verträge aller Art, sogenannte Noten oder geheime Verhandlungen ꝛc.

b) Das Staats-Oberhaupt mit den Staats-Behörden und Unterthanen, so wie die Staats-Behörden mit Staatsbürgern; als: Kabinets-ordres, Proclamationen, Landtagsordnungen, Edicte, Publicande, Verordnungen, Mandate, Patente, Privilegien, Bestallungen u. s. w, welche theils im Namen des Regenten, theils im Namen der Staatsbehörden ergehen.

c) Die Staatsbehörden unter einander, als Rescripte Verfügungen, Bescheide, Berichte, Mittheilungen (Communicate, Requisitionen.

d) Die Unterthanen mit dem Regenten oder den Staatsbehörden: Bittschriften, Vorstellungen, Beschwerden.

e) Die rechtlichen Angelegenheiten der Unterthanen unter einander: hieher gehören alle Verhandlungen der Rechtspflege und Polizei: Vorladungen, Klagschriften, Protocolle, Bescheide, Relationen, Repliken, Dupliken, Erkenntnisse, Vollmachten, Testamente, Reverse, Pässe, Lehrbriefe, Kundschaften, Zeugnisse, Geburtsbriefe, Trau-, Tauf- und Todesscheine ꝛc.

2. In Privatangelegenheiten, welche sich auf die Verhandlungen zwischen Bürgern ohne Mitwirkung der Obrigkeit beschränken: z. B. Obligationen, Schuldscheine, Quittungen, Reverse, Vollmachten, Verträge aller Art, Abschiede, Zeugnisse, Ankündigungen ꝛc.

Vom Vortragen, Decretiren und Expediren.

§. 1. Vortragen heißt, dem Collegium den Inhalt einer Sache mündlich darstellen, und demselben über den zu nehmenden Beschluß seine Meinung eröffnen. Die collegialische Verhandlung der Staatsgeschäfte, wenn sie so ist, wie sie sein soll, hat entschiedene Vorzüge vor der Bureaucratie. Bei der ersten ist nicht, wie bei der letzten, die Sache der Willkühr eines Einzigen über-

lassen; sie wird vielmehr durch den Vortrag zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder eines Collegiums gebracht, damit sie nicht nur von denselben an sich erwogen und und beurtheilt, sondern auch die darüber abgegebene Meinung des Vortragenden untersucht und berichtiget werde. In wichtigen und zweifelhaften Fällen muß es dem Decernenten selbst zur Beruhigung gereichen, über seine Meinung das Urtheil mehrerer verständiger und sachkundiger Männer vernommen zu haben. Wo die collegialische Verhandlung Statt findet, ist auch der öffentliche Vortrag nothwendig, weil die Beschlüsse im Namen des Collegiums gefaßt und ausgefertiget werden, mithin auch jedes Mitglied von dem Gegenstande derselben genau unterrichtet sein muß. Im Gegentheil würde ein sehr nachtheiliges Urtheil über die Führung der collegialischen Verhandlungen und des Staatsdienstes im Publikum erweckt, und begründet werden, wenn, wie wohl manchmal geschiehet, das Mitglied, welches einen Erlaß mit unterschrieben hat, weder von dessen Inhalt, noch viel weniger von dem Sachverhältniß Auskunft zu geben vermag. Der Präsident wird diesem Uebelstande dadurch am sichersten vorbeugen, wenn er bald diesen bald jenen Hörer des Vortrags aufruft, seine Meinung über das Vorgetragene abzugeben. — Der Decernent ist als treuer Staatsdiener und auf seinen Diensteid verpflichtet, das Sachverhältniß richtig darzustellen, und keine erhebliche Umstände und Gesichtspunkte dabei zu übergehen, und dann ist er für den Beschluß nicht weiter, als jedes andere Mitglied verhaftet. Im Gegentheil aber muß der Vortragende den Beschluß allein vertreten, wenn er das Collegium dazu durch falsche und unvollständige Darstellung der Sache verleitet hat.

§. 2. Die Kunst, mündlich gut vorzutragen, hängt mehr von Naturgaben ab, als die Fertigkeit eines guten Geschäftsstyls. Der wesentliche Inhalt eines jeden Vortrags ist die Erzählung der Sachverhältnisse in ihrem ganzen Umfange, und der Antrag auf einen Beschluß.

§. 3. Die Erzählung muß natürlich und ungekünstelt, deutlich und vollständig sein, um das Collegium von dem wahren Sachverhältnisse gründlich zu unterrichten. Alle unnütze Abschweifungen und weite Ausholungen müssen vermieden werden. In das Vergangene gehe man

man nicht weiter zurück, als zur Kenntniß der Sache erforderlich ist; alles übrige ermüdet und zerstreuet die Aufmerksamkeit. Der Vortrag stehe in einem richtigen Zusammenhang, jeder Satz sei eine Folge des vorhergehenden. Ordnung und Beobachtung der Zeitfolge sind Haupteigenschaften.

Oft ist es nothwendig, den Gegenstand in besondere, scharf begrenzte Theile zu zerlegen, einen auf den andern folgen zu lassen, und nicht zu verstatten, daß über mehrere zusammen gesprochen und Eines in das Andere gemengt werde. So erhält der Ideengang weniger Spielraum zum Abschweifen, und die Erörterung wird bestimmter. Da der Geschäftsgang nicht zuläßt, daß jedes Mitglied des Collegiums die Acten lese, dasselbe sich vielmehr auf die Mittheilung des Referenten verlassen muß, so leuchtet ein, daß dieser das wichtige Organ ist, mittelst dessen das Collegium die zur Fassung seines Beschlusses erforderliche Kenntniß von dem factischen sowohl als dem rechtlichen Inhalte der Sache empfängt. Aufmerksames und kritisches Lesen der Acten, richtige Beurtheilung, was wesentlich und unwesentlich, zur Entscheidung gehörig oder unerheblich ist, sind daher unerläßliche Forderungen, die der Geist der collegialischen Verwaltung an jeden Referenten macht. Ist die Sache von der Art, daß sie nicht selbst ganz klar und unwidersprechlich zeigt, was zu ihrer Entscheidung erforderlich ist, vielmehr Zweifel darüber obwalten, so muß der Referent, da er nicht für sich allein zu entscheiden hat, dem Collegium alle die Materialien, Gründe und Gegengründe zu seiner Beurtheilung und seinem Beschlusse vollständig vortragen. Jeder Vortrag muß ferner von strenger Unpartheilichkeit und Wahrheitsliebe, ausgehen, von aller Streitsucht, Rechthaberei und allen Lieblingsmeinungen entfernt sein. Dem Referenten ist zwar daran gelegen, seine Meinung als gemeinschaftlichen Beschluß des Collegiums angenommen zu sehen; aber dazu bedarf es keines hartnäckigen Streites; seine Meinung wird des Sieges gewiß sein, wenn sie auf Wahrheit und Recht gegründet ist und beide mit Klarheit und Ueberzeugung vor Augen gestellt werden. Lehnen sich Streitsucht, Vorurtheile, Parteilichkeit und Lieblingsmeinungen gegen ihn auf, so wird er sich zwar bescheiden und der Würde des Collegiums gemäß, aber mit Kraft, Bestimmheit,

Eindringlichkeit vertheidigen. In dieser Hinsicht ist jedem Referenten zu empfehlen, seine Umgebungen, die Individualität seiner Amtsgehülfen, ihre herrschenden Maximen zu kennen, um zu wissen, wo er unbesorgt seine Meinung der unbefangenen Abstimmung vortragen darf, oder wo und wie er sich auf den Widerstand der Feinde der Wahrheit und des Rechts gefaßt halten muß.

Wann an jeden mündlichen Vortrag die Forderungen der Einfachheit und Natürlichkeit, also der Entfernung von zierlichen und gesuchten Phrasen, gemacht werden, so muß er sich doch, wenn er gefallen soll, über die gemeine Unterredung, den Discurs, erheben, auch oft, nach Beschaffenheit der Sache, bis zu einer gewissen Lebhaftigkeit gesteigert werden, um die Aufmerksamkeit der Zuhörer desto mehr zu wecken und zu fesseln.

Weitläuftige Sachen vorzutragen erfordert Uebung, ein sehr treues Gedächtniß und in Ansehung der auszuführenden Gründe ein judiciöses Memoriren; um daher nicht Dinge, worauf bei der Entscheidung viel ankommen kann, zu übersehen, so ist es rathsam, sich die wichtigern Punkte und Stellen in den Acten, auch die Hauptideen, die der Referent selbst über die Sache gefaßt hat, aufzuzeichnen und bei dem Vortrage zur Hand zu haben.

Um jeden Vortrag zum Ziele zu bringen, wird der Präsident, wenn er sonst nicht bloß als eine Figur zur Repräsentation erscheint, sich über den Wort- und Ideen-Wechsel der Mitglieder emporstellen, bloß Acht haben, wo dieser hinaus will, um zur rechten Zeit einzugreifen, und an den eigentlichen Zweck und Gegenstand zu erinnern. Dadurch eben, daß dieser Beruf aus den Augen gesetzt wird, geschieht es, daß Conferenzen oft in ein leeres Gewäsch ausarten, und zu weiter nichts dienen, als daß kostbare Zeit verloren und der Beschluß aufgehalten wird. Jedem Collegium kann es an dem Viertel guter Köpfe genügen, wenn der Präsident selbst einer ist. Aber der Präsident muß auch nicht die stolze Meinung von sich hegen, daß er allein die Wahrheit sehe, und jeder sich in seine Meinung fügen müsse. Er muß vielmehr Unbefangenheit und Empfänglichkeit für fremde Meinungen genug besitzen, um es anzuerkennen und geschehen zu lassen, daß die Meinung eines Andern als die richtigere angesehen und mit Beifall vor der seinigen angenommen werde. Er muß

aber auch auf seiner Hut sein, daß es nicht irgend Einem unter seinen Räthen gelinge, der unsichtbare Präsident zu werden.

§. 4. Decretiren heißt, den in einer Sache gefaßten Beschluß des Collegiums schriftlich entwerfen; in gewöhnlichen Fällen geschieht solches schon vor dem Vortrag, in zweifelhaften und wichtigen aber erst nach demselben. Ist auf der vorgetragenen Sache der erforderliche Raum vorhanden, so wird das Decret gewöhnlich auf die erste Seite geschrieben, sonst auf ein besonderes Blatt.

Da die Decrete von den expedirenden Secretarien nach Inhalt und Form weiter ausgeführt werden, so hat der Decernent nur das Wesentliche des Beschlusses zu bemerken und im Uebrigen auf die Lage der Sache und die Acten zu verweisen. Was aber der Expedient aus den letztern nicht entnehmen kann, das muß von dem Decernenten kurz, bündig und bestimmt angeführt werden. Man sollte glauben, daß es dem Decernenten, der die Sache vorgetragen hat und sie also auf das genaueste kennt, leicht sein müsse, ein bestimmtes und klares, ein nicht zu weites und nicht zu enges Dekret anzugeben, und doch fehlt es Vielen an dem Talent, mit Präcision zu decretiren, d. h nicht mehr und nicht weniger zu sagen, als nöthig ist.

Der Kürze wegen bedienen sich die Decernenten verschiedener lateinischen Ausdrücke, z. B. rescr. (rescribatur) wenn eine höhere Behörde an eine untere verfügt; mand. (mandetur) wenn sie einen Befehl erläßt; excit. (excitetur) wenn eine Erinnerung erlassen werden soll; ref. (referatur) wenn an eine vorgesetzte Behörde berichtet werden soll; instr. (instruatur) wenn eine Behörde von eine Sache unterrichtet werden soll; comm. (communicetur) wenn einer Behörde eine Mittheilung zu machen ist; not. (notificetur) wenn Jemand etwas bekannt gemacht werden soll; committ. (committatur) wenn Jemand beauftragt werden soll; fiat, wenn nach Maßgabe des Antrags verfügt ist; appr. (approbetur) wenn man etwas genehmigt, was gut und vortheilhaft scheint; accord. (accordetur) wenn etwas zugestanden, bewilligt wird, ohne den Nebenbegriff des Gutheißens.

§. 5. Ein Decret ausfertigen (expediren) heißt dasselbe ausführlich entwerfen, es erweitern, und in eine gewisse Form bringen. Dies ist das Geschäft der Secretarien.

Man hat hin und wieder die Meinung geäußert, daß die expedirenden Secretarien entbehrlich seien, wenn entweder jeder Rath selbst sein Decret in der Ausdehnung und gehörigen Form abfasse, oder in der Kanzlei jemand diese Arbeit übernehme, denn, sagt man, ungeschickten Secretarien kann man keine wichtige Sachen anvertrauen; geschickte und kluge Sekretarien hingegen befördern die Nachlässigkeit der Räthe und werden bei ihnen zu wichtig.

Es kann allerdings Fälle geben, wo der Secretär nicht hinlänglich in den Geist des Collegiums und des collegialischen Beschlusses über irgend einen Gegenstand eingeweiht ist, und wo es dem Rath nicht mehr Mühe kosten würde, den ganzen Aufsatz selbst zu schreiben, als die Sache erst zu decretiren und hernach die unrichtige und unvollständige Ausfertigung mit Aufwand von Zeit und Mühe zu verbessern und zu ergänzen. Jeder Rath wird zwar häufig Veranlassung haben, selbst vollständige Aufsätze zu entwerfen; aber gegen das durchgängige Expediren der Räthe wird nicht ohne Grund eingewendet, daß man den Räthen die vollständige Ausfertigung der Decrete, besonders in Hinsicht der Förmlichkeiten bei Justizcollegien, nicht aufbürden könne, ohne ihnen die Zeit zu rauben, die sie weit nützlicher für den Dienst anwenden können und müssen, oder man müßte mehrere Räthe anstellen und besolden. Sollten dagegen die Ausfertigungen in den Kanzleien geschehen, so müßten nicht einige, sondern alle Kanzlisten dazu geschickt seyn: dann würde aber auch eine ganz andere Auswahl von Kanzleibeamten und ein höherer Besoldungsetat erforderlich sein. Bei diesen im Wege stehenden Hindernissen ist es überall bei der bisherigen Verfassung geblieben.

Wenn man indeß unsere heutigen Secretäre betrachtet, so sind sie in vielen Fällen wahre Zwitter: halb Schreiber, halb Räthe. Das erstere sind sie in Ansehung der Ausfertigung der Decrete und der meisten Expeditionen, die sich auf den Schlendrian des gewöhnlichen Geschäftsgangs beziehen. In so weit bedürfen sie durchaus keiner gründlichen gelehrten Kenntnisse. Allein der Secretär hat auch Arbeiten von sehr großer Wichtigkeit. Die Berichte, die Anschreiben an in- oder ausländische, gleiche oder höhere Behörden, in welchen nicht selten Deductionen streitiger Rechte,

Darstellungen dunkler und verwickelter Materien enthalten sind, erfordern einen Mann, der die Sache selbst gründlich auffasset und die Sprache in seiner Gewalt hat. Zwar sind die Vota der Räthe das Material, das der Secretär zu bearbeiten erhält: allein wer in diesem Fache eigene Erfahrungen gemacht hat, wird wissen, wie viel einem geschickten Secretär noch immer zu thun übrig ist, und daß er selbst an dem Erfolg der Sache keinen geringen Antheil hat. Und wäre es auch weiter nichts als die Form der Darstellung, wie viel kömmt nicht darauf an? Eben daher ist es oft weit leichter ein richtiges Decret abzugeben, als dasselbe bündig auszufertigen, und die Sache in einer schönen und gefälligen Form darzustellen.

Die eigentliche Bestimmung der expedirenden Secretarien ist also, den Räthen ihre Arbeiten zu erleichtern. Sie müssen daher nicht nur den zu bearbeitenden Gegenstand gründlich verstehen, klar auffassen, und sich, durch fleißiges Lesen der Acten, Geschäftskunde erwerben, sondern auch das Talent eines guten und schönen Vortrags in vollkommnem Maße besitzen. Sie müssen des Decernenten Art zu decretiren genau kennen, in seinen Geist dringen; in wichtigen und schwierigen Sachen, in persönlichen Verhältnissen, die einzelnen Worte des Decrets beachten und beibehalten; sie müssen wissen, wie fern ihnen der Decernent die Form der Darstellung überläßt, wo sie andere Ausdrücke, welche die Sache deutlicher und bestimmter bezeichnen, wählen können und sollen. Sie müssen auch wissen, wo es nöthig ist, von der, in dem Decrete aufgestellten, Ordnung der einzelnen Punkte abzugehen, und sie in einen natürlichern, bessern Zusammenhang zu bringen: denn, von einem mit vielen Arbeiten überladenen Rathe kann nur verlangt werden, den Geist des Beschlusses in sein Decret zu legen; Körper und Einkleidung soll ihm der Concipient geben.

Wer dieses nicht vermag, füllt die Stelle eines expedirenden Secretärs sehr schlecht aus; wer aber einer solchen Bearbeitung gewachsen ist, dem muß solche auch, als ein freies Product seines Geistes, überlassen werden. Aber das letztere ist nicht immer der Fall: theils, weil der Scharfblick und das Talent, nicht mehr und nicht weniger in dem Decrete zu sagen, als zum Wesen der Sache gehört, nicht jedem Decernen-

ten eigen ist, und derselbe bei Revision des Concepts noch manches zusetzt, woran er bei der Angabe nicht dachte, oder ausstreicht, was ihm jetzt überflüssig scheint; theils auch, weil manche Decernenten so streng auf die ipsissima verba decreti halten, so eingebildet auf ihre eigenen Worte und Wortstellungen sind, daß sie jedes andere Wort, jede andere Periode, wenn sie auch die bessern sind die sich der Secretär statt der ihrigen erlaubte, wegstreichen und ihre Ausdrücke herstellen; theils endlich, weil manche die Gewohnheit haben, kein Concept aus den Händen zu legen, ohne einige Aenderungen, es mögen Verbesserungen sein oder nicht, anzubringen, um dem Superrevisor, Präsidenten oder Director des Collegiums, zu beweisen, daß sie genau revidirt haben Angehende, in der guten Schreibart noch nicht feste, Expedienten, werden durch dergleichen Aenderungen und vermeintliche Besserungen irre gemacht, und, wenn nicht Genie oder gereifte Bildung sie vor fehlerhaften Nachahmungen schützt, leicht veranlaßt, sich unvermerkt die Fehler und den Schlendrian ihrer Geschäftslehrer eigen zu machen, indem sie glauben, so schreiben und arbeiten zu müssen, wie diese schreiben und arbeiten; daher darf man sich nicht wundern, wenn man, in den Arbeiten so mancher jungen Geschäftsleute, den buntscheckigen und schleppenden Styl, die Länge und Verwickelung der Perioden durch Einschiebsel und Gegensätze, kurz das lebendige Ebenbild ihrer Meister, wahrnimmt.

Auch geschieht es häufig, daß die, bei Revision eines Concepts vorgenommenen, Aenderungen nicht gehörig in das Ganze eingeschoben werden, und diesem Umstand ist es dann zuzuschreiben, daß es so vielen Geschäftsaufsätzen an Einheit, an leichtem und natürlichem Vortrag fehlt; denn, ein logisch, kurz und bündig gefaßter, in allen seinen Theilen übereinstimmender Vortrag, erlaubt keine Einschaltungen und Aenderungen, ohne daß dem Ganzen ein merklich nachtheiliger Eintrag geschehe.

Aus dieser Entwickelung ergeben sich einige Hauptursachen der Mängel, an denen die öffentlichen Geschäftsvorträge so oft kranken, zugleich auch die Lehre: erstens, für die Revisoren der Concepte, daß sie bei Durchsicht derselben nicht mehr an ihre eigenen Worte und die selbst beliebte Form ihres Decrets, sondern

nur an das Wesentliche der Sache denken, und nur wirkliche Besserungen machen sollen: zweitens, für die Sekretarien, daß sie, bei ihren Arbeiten, die Regeln der guten Schreibart stets vor Augen haben, und mit Einsicht anwenden, und sich nicht durch den Schlendriansstyl der Acten und Actenmänner irre leiten lassen.

Das Lesen der Acten ist allerdings ein sehr gutes Hülfsmittel zur Erlernung des Geschäftsstyls; nur sind die Acten noch gar zu oft, wie sie Plinius nannte, illiteratissimae literae. In allen Registraturen finden sich jedoch Meisterstücke von Geschäftsvorträgen; diese müssen angehende Secretarien aufsuchen, mit kritischem Sinn lesen und studiren, und sich nach ihnen bilden.

Bei manchen und zwar den meisten Collegien im Preußischen Staate, herrscht der Gebrauch, daß einem jeden Mitglied ein besonderer Expedient zugetheilt wird, der die Decrete desselben ausfertiget; bei andern Collegien werden die Decrete Eines Raths, bald diesem, bald jenem Expedienten zur Ausführung übertragen. Dies Verfahren läßt sich, hinsichtlich des Einflusses auf Vortrag und Styl, von mehreren Seiten betrachten.

Da in der Regel ein jeder Rath ein besonderes Geschäftsfach hat und sich in dieses vorzugsweise einstudirt, so folgt, daß auch der nur in diesem Fache arbeitende Secretär den Umfang desselben leichter und gründlicher kennen lernt, als wenn er in mehrern Fächern arbeitet; ferner, daß eben daher auch seine Arbeiten mehr Zuverlässigkeit haben, daß er mit seines Decernenten Art zu decretiren genauer bekannt wird, und den Sinn desselben besser trifft. Ist der Decernent kein eigensinniger, und der Secretär ein gewandter Stylist, so müssen in diesem Verhältnisse die Ausarbeitungen immer gut ausfallen: ist aber dieses nicht, ist der Decernent ein Anhänger des Schlendrians, ein Freund der langen, schleppenden Perioden, so wird und muß ihn auch der Expedient nachahmen, und so wird die schlechte Schreibart in Geschäften fortgepflanzt und verewigt.

Im entgegengesetzten Falle, wo die Sachen ohne Unterschied und gemeinschaftlich von den Secretarien bearbeitet werden, hat jeder Secretär eben so viel Vorbilder als Decernenten; der eine liebt die kurzen, der andere die langen Perioden, die alten hergebrachten Formen, der eine das Künstliche, das Pretiöse, der andere

das Natürliche u. s. w. Will der Expedient es jedem recht machen, so wird ihm das zwar nothdürftig gelingen; aber seine Arbeiten werden ewigen Correcturen unterliegen, und sein eigenthümlicher Styl wird untergehen. Da indeß fast jedem Uebel einige gute Folgen abzugewinnen sind, so auch hier: beachtet der Expedient in dieser Schule das Gute, ist er mit den Regeln und mit dem Geiste des guten Geschäftsvortrags vertraut, und läßt er sich vom Schlechten nicht verleiten: so wird er unter so vielen Lehrern, von so verschiedenen Ansichten und Manieren, grade die beste Gelegenheit haben, sich zur Festigkeit zu erheben, und zu einem vollkommnen Stylisten auszubilden.

Uebrigens müssen Decernenten und Concipienten bei Allem, was sie im Namen der Collegien verfassen und erlassen, der hohen Würde und Bestimmung derselben stets eingedenk sein, und dies müssen sie beweisen, nicht etwa durch einen stolzen, maßgebenden oder verweisenden Ton, sondern durch die sorgfältigste Erwägung des Gegenstandes, durch die strengste Prüfung und stete Beifügung der Entscheidungsgründe, verbunden mit behutsamer Wahl des Ausdrucks und mit der unverkennbarsten Ruhe und Unbefangenheit Wird die Achtung und Würde einer Staatsbehörde auf das Spiel gestellt, so ist weitgreifenden Nachtheilen das Feld eröffnet, und es sind oft mehrfach verderbliche Einwirkungen auf den Geist der ganzen Staatsverwaltung zu befürchten.

Die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Arbeiten kann für die Vernachlässigung derselben nie einen Entschuldigungsgrund abgeben.

§. 6. Was die, bei den Expeditionen erforderlichen, Förmlichkeiten betrifft, so sind im Allgemeinen folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Eine jede Ausfertigung wird entweder auf einen besondern gebrochenen Bogen, oder, wenn bei der decretirten Sache noch eine oder mehrere Seiten unbeschrieben sind, auf diesem weißen gleichfalls zu brechenden Blatte, und zwar auf der rechten Seite des Bruchs, geschrieben; über dem Anfange der Expedition, wird die Vortrags-Nummer der decretirten Sache, der Monat und der Name des Re- und etwanigen Correferenten bemerkt; oben auf der linken Seite des Bruchs steht das Datum des Decrets, darunter die Adresse, wohin die Sache bestimmt ist, und der kurze Inhalt

derselben, ingleichen, ob Stempelpapier dabei anzuwenden, und Gebühren anzusetzen; ob sie unter dem Rubro: Herrschaftliche, Polizei-, Steuer-, Militär-, Bau-, Kassen- rc. Sachen, geben soll. Da auch bekanntermaßen nicht alle ex officio, oder Stempel- und Gebührenfrei ergehende Ausfertigungen, zur Porto Freiheit geeignet sind: so muß in Fällen dieser Art, wenn nämlich von Official-Sachen Porto bezahlt werden muß, von dem Expedienten auf dem Concepte neben den Worten: ex officio, zugleich der Zusatz: jedoch **Portopflichtig**, gemacht werden, wohin z. B. die Excitatorien oder Strafbefehle, ingleichen in der Regel alle Resolutionen an Supplicanten gehören, wenn sie gleich mit den Gebühren verschont werden. Sind in der Sache etwa vorgeschossene Porto-Gelder, oder gleich zu bezahlende Stempel-Gelder einzuziehen; so ist dies ebenfalls an der gedachten Stelle zu vermerken und das Geldquantum mit Buchstaben anzugeben.

b) Wenn die Sache mit Cito, Citissime bezeichnet ist; oder wenn der Decernent etwa in seinem Decret bemerkt hat, daß, nach Abgang der Sache, aus der Expedition ein Extract gemacht, oder die Sache nach einem gewissen Zeitraum wieder vorgelegt, oder sonst irgend etwas besorgt werden soll; so müssen die Secretarien dies ebenfalls auf der ersten Seite des Bruchs und zwar mit etwas großer Schrift bemerken, damit dergleichen Notizen der Registratur oder Kanzlei nicht entgehen.

c) Werden in der Ausfertigung Anlagen als mitgehend angeführt, so müssen gegenüber auf der linken Seite des Bruchs, eben so viel in die Augen fallende Striche gemacht werden, als Anlagen mitgehen sollen.

d) Muß nach geschehener Ausfertigung, dicht unter dem Decret, das Wort: **Expedirt** — und unter demselben der Name des Secretärs, ingleichen am Ende einer jeden Expedition und zwar auf der linken, weißen Seite des Bruchs, der Tag des Empfanges der decretirten Sache und der Tag der Ausfertigung derselben bemerkt, diese Bemerkung von dem Secretär unterschrieben werden.

e) Endlich müssen alle Expeditionen, die mehr als einen Bogen einnehmen, zusammengeheftet und nie lose und ungeheftet abgeliefert werden.

Muster des Geschäftsstyls in allen Gattungen von Vorträgen.

I. Oeffentliche Geschäftsvorträge.

Der Ministerialstyl für auswärtige Angelegenheiten.

Die Aufsätze in auswärtigen Angelegenheiten werden bald unter dem Namen des Staatsoberhaupts selbst, bald in seinem Namen oder Auftrage abgefaßt. In beiden Fällen ist die eigenthümliche Sprache derselben, feierlicher Ernst in einer edlen, würdevollen Haltung, aus welcher Mäßigung, Klugheit, offnes Wohlwollen, freundschaftliches Entgegenkommen, heilige Pflicht für Völkerwohl und Staatenrechte hervorblicken. Es ist in diesen Vorträgen erlaubt, über die Grenzen der mittlern Schreibart hinauszugehen und sich der höhern zu nähern. In den neuern Zeiten finden sich ausgezeichnete Muster dieser Art, die in Rücksicht ihrer bündigen Kürze, ihrer eindringenden politischen Wahrheit und würdevollen Einfachheit, nicht nur dem damit beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen, sondern auch als Sprachmuster Interesse erregen. Meisterhaft in aller Hinsicht ist folgende:

1. Kriegeserklärung des Kaisers von Oestreich gegen Napoleon vom 10. August 1813.

Die Oestreichsche Monarchie fand sich durch ihre Lage, durch ihre vielfachen Verbindungen mit andern Mächten, durch ihre Wichtigkeit in dem Europäischen Staatenbunde, in einen großen Theil der Kriege verwickelt, die seit länger als zwanzig Jahren Europa verheerten. Im ganzen Laufe dieser schweren Kriege hat nur ein und immer derselbe politische Grundsatz jeden Schritt Seiner Majestät des Kaisers geleitet. Aus angeborner Neigung, aus Pflichtgefühl, aus Liebe zu Ihren Völkern dem Frieden zugethan, allen Eroberungs- und Vergrößerungs-Gedanken fremd, haben Se. Maj. nie die Waffen ergriffen, als wenn die Nothwendigkeit unmittelbarer Selbstvertheidigung, oder die von eigener Erhaltung unzertrennliche Sorge für das Schicksal benachbarter Staaten, oder die Gefahr, das ganze gesell-

schaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, dazu aufforderten. Für Gerechtigkeit und Ordnung haben Se. Majestät zu leben und zu regieren gewünscht, für Gerechtigkeit allein hat Oestreich gestritten. Wenn in diesem, oft unglücklichen, Kampfe der Monarchie tiefe Wunden geschlagen wurden, so blieb Sr. Majestät wenigstens der Trost, daß das Schicksal Ihres Reiches nicht für unnütze oder leidenschaftliche Unternehmungen aufs Spiel gesetzt ward, und daß jede Ihrer Entschließungen vor Gott, vor Ihrem Volke, vor den Zeitgenossen und der Nachwelt gerechtfertiget werden konnte.

Der Krieg von 1809 würde, ungeachtet der zweckmäßigsten Vorbereitungs-Anstalten, den Staat zum Untergange geführt haben, wenn die unvergeßliche Tapferkeit der Armee, und der Geist einer treuen Vaterlandsliebe, der alle Theile der Monarchie beseelte, nicht stärker gewesen wäre, als jedes feindselige Schicksal. Die Nationalehre und der alte Waffenruhm wurden unter allen Widerwärtigkeiten dieses Krieges glücklich behauptet, aber kostbare Provinzen gingen verloren, und durch die Abtretung der Küstenländer am Adriatischen Meere wurde Oestreich aller Antheil am Seehandel, eins der wirksamsten Beförderungsmittel seiner Landes-Industrie, geraubt; ein Schlag, der noch tiefer gefühlt worden sein würde, wenn nicht zu eben der Zeit ein, den ganzen Continent umschlingendes, verderbliches System ohnehin alle Handelswege gesperrt, und fast alle Gemeinschaft zwischen den Völkern gebrochen hätte.

Der Gang und die Resultate dieses Krieges hatten Sr. Majestät die volle Ueberzeugung gewährt, daß, bei der einleuchtenden Unmöglichkeit unmitttlbarer und gründlicher Heilung des tief zerrütteten politischen Zustandes von Europa, die bewaffneten Rettungsversuche einzelner Staaten, anstatt der gemeinschaftlichen Noth ein Ziel zu setzen, nur die noch übrig gebliebenen unabhängigen Kräfte fruchtlos aufreiben, den Verfall des Ganzen beschleunigen, und selbst die Hoffnung auf bessere Zeiten vernichten mußten. Von jener Ueberzeugung geleitet, erkannten Se. Majestät, welch ein wesentlicher Vortheil es sein würde, durch einen auf mehrere Jahre gesicherten Frieden den bis dahin unaufhaltsamen Strom einer täglich wachsenden Uebermacht wenigstens zum Stillstand zu bringen, Ihrer Monarchie die zur Herstellung des Finanz- und Militärwesens unentbehrliche Ruhe, zugleich aber den benachbarten Staaten einen Zeitraum von Erholung zu verschaffen, der, mit Klugheit und Thätigkeit benutzt, den Uebergang zu glücklichern Tagen vorbereiten konnte. Ein Friede dieser Art war unter den damaligen gefahrvollen Umständen nur durch einen außerordentlichen Entschluß zu erreichen. Der Kaiser fühlte es, und faßte diesen Entschluß. Für die Monarchie, für das

heiligste Interesse der Menschheit, als Schutzwehr gegen unabsehliche Uebel, als Unterpfand einer bessern Ordnung der Dinge, gaben Se. Majestät, was Ihrem Herzen das Theuerste war, hin. In diesem, über gewöhnliche Bedenklichkeiten weit erhabenen, gegen alle Mißdeutungen des Augenblicks gewaffneten Sinne, wurde ein Band geknüpft, das, nach den Drangsalen eines unglücklichen Kampfes, den schwächern und leidenden Theil durch das Gefühl einiger Sicherheit aufrichten, den stärkern und siegreichen für Mäßigung und Gerechtigkeit stimmen, und so, von zwei Seiten zugleich, der Wiederkehr eines Gleichgewichtes der Kräfte, ohne welches die Gemeinschaft der Staaten nur eine Gemeinschaft des Elends sein kann, den Weg bahnen sollte.

Der Kaiser war zu solchen Erwartungen um so mehr berechtiget, als zur Zeit der Stiftung dieses Bandes der Kaiser Napoleon den Punkt in seiner Laufbahn erreicht hatte, wo Befestigung des Erworbenen wünschungswürdiger wird, als rastloses Streben nach neuem Besitz. Jede weitere Ausdehnung seiner längst alles gerechte Maaß übersteigenden Herrschaft war nicht nur für Frankreich, das unter der Last seiner Eroberungen zu Boden sank, sondern selbst für sein wohlverstandenes persönliches Interesse, mit sichtbarer Gefahr verknüpft. Was diese Herrschaft an Umfang gewann, mußte sie nothwendig an Sicherheit verlieren. Das Gebäude seiner Größe erhielt, durch die Familien-Verbindung mit dem ältesten Kaiserhause der Christenheit, in den Augen der französischen Nation und der Welt, einen solchen Zuwachs an Festigkeit und Vollendung, daß unruhige Vergrößerungs-Plane es forthin nur entkräften und erschüttern konnten. Was Frankreich, was Europa, was so viel gedrückte und verzweifelte Nationen vom Himmel erflehten, schrieb dem mit Ruhm und Sieg gekrönten Beherrscher eine gesunde Politik als Gesetz seiner Selbsterhaltung vor. — Es war erlaubt zu glauben, daß so viele vereinigte große Motive über den Reiz eines einzigen triumphiren würden.

Wenn diese frohen Hoffnungen unerfüllt blieben, so kann Oestreich kein Vorwurf darüber treffen. Nach vieljähriger vergeblicher Anstrengung und unermeßlichen Aufopferungen aller Art, gab es Bewegungsgründe genug zu dem Versuch, durch Vertrauen und Hingebung Gutes zu wirken, wo Ströme von Blut bisher nur Verderben auf Verderben gehäuft hatten. Se. Majestät werden es wenigstens nie bereuen, diesen Weg betreten zu haben.

Das Jahr 1810 war noch nicht verflossen, der Krieg wüthete in Spanien noch fort, die Deutschen Völker hatten kaum Zeit gehabt, nach den Verwüstungen der beiden vorigen Kriege den ersten freien Athemzug zu thun, als

der Kaiser Napoleon in einer unglücklichen Stunde beschloß, einen ansehnlichen Bezirk des nördlichen Deutschlands mit der Masse von Ländern, die den Namen des französischen Reiches führte, zu vereinigen, und die alten freien Handelsstädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, ihrer politischen, bald nachher auch ihrer commerziellen Existenz und ihrer letzten Subsistenzmittel zu berauben. Dieser gewaltthätige Schritt geschah ohne irgend einen auch nur scheinbaren Rechtsgrund, mit Verachtung aller schonenden Formen, ohne vorhergehende Ankündigung, oder Rücksprache mit irgend einem Kabinet, unter dem willkührlichen und nichtigen Vorwande, daß der Krieg mit England ihn gebiete. Zugleich wurde jenes grausame System, welches auf Kosten der Unabhängigkeit, der Wohlfahrt, der Rechte und der Würde des öffentlichen und Privat-Eigenthums aller Staaten des Continents, den Welthandel zu Grunde richten sollte, mit unerbittlicher Strenge verfolgt, in der eitlen Erwartung, ein Resultat zu erzwingen, das, wenn es nicht glücklicherweise unerreichbar gewesen wäre, Europa auf lange Zeiten hinaus in Armuth, Ohnmacht und Barbarei gestürzt haben würde.

Der Beschluß, welcher eine neue französische Herrschaft, unter dem Titel einer 32sten Militärdivision, an deutschen Seeküsten errichtete, war an und für sich beunruhigend genug für alle benachbarte Staaten; er wurde es noch mehr als unverkennbare Vorbedeutung künftiger größerer Gefahr. Durch diesen Beschluß sah man das, in Frankreich selbst aufgestellte, zwar früher schon übertretene, doch immer noch als bestehend proclamirte System der sogenannten natürlichen Gränzpunkte des französischen Reiches, ohne alle weitere Rechtfertigung oder Erklärung, über den Haufen geworfen, und sogar die eignen Schöpfungen des Kaisers mit beispielloser Willkühr vernichtet. Weder die Fürsten des Rheinbundes, noch das Königreich Westphalen, noch irgend ein großes oder kleines Gebiet auf dem Wege dieser furchtbaren Usurpation wurde geschont. Die Grenze lief, dem Anschein nach von blinder Laune gezeichnet, ohne Regel noch Plan, ohne Rücksicht auf alte oder neue Verhältnisse, quer über Länder und Ströme hin, schnitt die mittleren und südlichen deutschen Staaten von aller Verbindung mit der Nordsee ab, überschritt die Elbe, riß Dänemark und Deutschland von einander, nahm selbst die Ostsee in Anspruch, schien der Linie der fortdauernd besetzten preußischen Oderfestungen entgegen zu eilen. Und doch trug die ganze Occupation, so gewaltsam sie auch in alle Rechte und Besitzungen, in alle geographische, politische und militärische Demarcationen eingriff, so wenig das Gepräge eines vollendeten und geschlossenen Gebiets, daß man gezwungen war, sie nur als Einleitung zu noch größeren

Gewaltschritten zu betrachten, durch welche die Hälfte von Deutschland eine französische Provinz, und der Kaiser Napoleon wirklicher Oberherr des Continents werden sollte.

Am nächsten mußten sich, durch diese unnatürliche Ausdehnung des französischen Gebiets, Rußland und Preußen gefährdet fühlen. Die preußische Monarchie, von allen Seiten eingeschlossen, keiner freien Bewegung mehr mächtig, jedes Mittels, neue Kräfte zu sammeln, beraubt, schien sich ihrer gänzlichen Auflösung mit starken Schritten zu nähern. Rußland, durch die eigenmächtige Verwandlung der im Tilsiter Frieden frei erklärten Stadt Danzig in einen französischen Waffenplatz, und eines großen Theils von Polen in eine französische Provinz, auf seiner Westgränze schon hinreichend beunruhigt, sah in dem Vorrücken der französischen Macht längs der Seeküste, und in den neuen Fesseln, die Preußen bereitet wurden, eine dringende Gefahr für seine deutschen und polnischen Besitzungen. Von diesem Augenblick an war der Bruch zwischen Frankreich und Rußland so gut als entschieden.

Nicht ohne große und gerechte Besorgniß sah Oestreich diese neuen Wetterwolken aufsteigen. Der Schauplatz der Feindseligkeiten mußte in jedem Falle seine Provinzen berühren, deren Vertheidigungsstand, da die nothwendige Reform des Finanzwesens die Wiederherstellung der Militärmittel gehemmt hatte, höchst unvollkommen war. Aus einem höhern Standpunkte betrachtet, erschien der Kampf, der Rußland bevorstand, in einem äußerst bedenklichen Lichte, da er unter eben so ungünstigen Conjuncturen, eben dem Mangel an Mitwirkung anderer Mächte, eben dem Mißverhältniß der wechselseitigen Streitkräfte, folglich eben so hoffnungslos als alle frühern von ähnlicher Art, begann. Se. Majestät der Kaiser boten alles, was freundschaftliche Vermittelung von einer und der andern Seite vermogte, auf, um den Ausbruch des Sturmes zu verhindern. Daß der Zeitpunkt so nahe war, wo das Mißlingen dieser wohlgemeinten Schritte dem Kaiser Napoleon weit verderblicher werden sollte, als seinen Gegnern, konnte damals kein menschlicher Scharfsinn voraussehen. So war es aber im Rath der Weltregierung beschlossen.

Als die Eröffnung des Krieges nicht mehr zweifelhaft war, mußten Se. Maj. auf Maßregeln denken, wie sich, in einer so gespannten und gefährlichen Lage, eigne Sicherheit mit pflichtmäßiger Rücksicht auf das wesentliche Interesse benachbarter Staaten vereinigen ließ. Das System einer wehrlosen Unthätigkeit, die einzige Art von Neutralität, die der Kaiser Napoleon, seinen Erklärungen zufolge, gestattet hätte, war nach allen gesunden Staats-Grundsätzen unzulässig, und am Ende nur ein ohnmächtiger Versuch, der schweren Aufgabe, die gelöset werden

sollte, auszuweichen. Eine Macht von Oestreichs Gewicht durfte der Theilnahme an den Angelegenheiten von Europa unter keiner Bedingung entsagen, noch sich in eine Lage versetzen, wo sie, gleich unwirksam für Frieden und Krieg, ihre Stimme und ihren Einfluß in allen großen Berathschlagungen verloren hätte, ohne irgend eine Gewährleistung für die Sicherheit ihrer eigenen Gränze zu gewinnen. Sich gegen Frankreich zum Kriege zu rüsten, wäre ein unter den obwaltenden Umständen eben so sehr mit der Billigkeit als mit der Klugheit streitender Schritt gewesen. Der Kaiser Napoleon hatte Sr. Maj. keinen persönlichen Anlaß zu feindlichen Handlungen gegeben; und die Aussicht, durch geschickte Benutzung der einmal gestifteten freundschaftlichen Verhältnisse, durch vertrauliche Vorstellungen, und mildernde Rathschläge, manchen wohlthätigen Zweck zu erreichen, war noch nicht ohne alle Hoffnung verschwunden. In Bezug auf das unmittelbare Staatsinteresse aber hätte ein solcher Entschluß zur unausbleiblichen Folge gehabt, daß die Oestreichischen Länder der erste und vornehmste Schauplatz eines Krieges geworden wären, der, bei der offenbaren Unzulänglichkeit ihrer Vertheidigungsmittel, die Monarchie in kurzer Zeit zu Boden werfen mußte.

In dieser peinlichen Lage blieb Sr. Majestät kein anderer Ausweg, als der, auf der Seite von Frankreich den Kampfplatz zu betreten. Für Frankreich im eigentlichen Sinne des Wortes Partei zu ergreifen, hätte nicht nur mit den Pflichten und Grundsätzen des Kaisers, sondern selbst mit den wiederholten Erklärungen Seines Kabinets, welches diesen Krieg ohne allen Rückhalt gemißbilligt hatte, im Widerspruch gestanden. Se. Majestät gingen bei der Unterzeichnung des Traktats vom 14. März 1812 von zwei bestimmten Gesichtspunkten aus. Der nächste war, wie selbst die Worte des Traktats bezeugen, sich keines Mittels zu begeben, wodurch früher oder später auf den Frieden gewirkt werden konnte; der andere, von innen und außen eine Stellung zu gewinnen, die, im Fall der Unmöglichkeit des Friedens, oder wenn der Lauf des Krieges entscheidende Maaßregeln nothwendig machen sollte, Oestreich in den Stand setzte, mit Unabhängigkeit zu handeln, und in jeder gegebenen Voraussetzung so zu Werke zu gehen, wie eine gerechte und weise Politik es vorschreiben würde. Aus diesem Grunde war nur ein genau bestimmter und verhältnißmäßig geringer Theil der Armee zur Mitwirkung bei den Kriegs-Operationen verheißen; die übrigen bereits vorhandenen, oder noch zu bildenden Streitkräfte blieben außer aller Gemeinschaft mit diesem Kriege. Durch eine Art von stillschweigender Uebereinkunft wurde selbst das Gebiet der Monarchie von allen kriegführenden Mäch-

ten als neutral behandelt. Der wahre Sinn und Zweck des von Sr. Majestät gewählten Systems konnte weder Frankreich, noch Rußland, noch irgend einem einsichtsvollen Beobachter der Weltbegebenheiten, entgehen.

Der Feldzug von 1812 bewies an einem denkwürdigen Beispiel, wie ein mit Riesenkräften ausgestattetes Unternehmen, in den Händen eines Feldherrn vom ersten Range scheitern kann, wenn er, im Gefühle großer militärischer Talente, den Schranken der Natur und den Vorschriften der Weisheit Trotz zu bieten gedenkt. — Ein Blendwerk der Ruhmbegierde zog den Kaiser Napoleon in die Tiefen des Russischen Reichs; und eine falsche politische Ansicht verleitete ihn zu glauben, daß er in Moskau den Frieden vorschreiben, die russische Macht auf ein halbes Jahrhundert lähmen, dann siegreich zurückkehren würde. Als die erhabene Standhaftigkeit des Kaisers von Rußland, die ruhmvollen Thaten seiner Krieger und die unerschütterte Treue Seines Volkes, diesem Traum ein Ende gemacht hatte, war es zu spät, ihn ungestraft zu bereuen. Die ganze französische Armee wurde zerstreut und vernichtet; in weniger als vier Monaten sah man den Schauplatz des Krieges vom Dnieper und der Dwina an die Oder und die Elbe versetzt.

Dieser schnelle und außerordentliche Glückswechsel war der Vorbote einer wichtigen Revolution in den gesammten politischen Verhältnissen von Europa. Die Verbindung zwischen Rußland, Großbrittanien und Schweden bot allen umliegenden Staaten einen neuen Vereinigungs-Punkt dar. Preußen, längst rühmlich vertraut mit dem Entschlusse, das Aeußerste zu wagen, selbst die Gefahr des unmittelbaren politischen Todes einem langsamen Verschmachten unter auszehrenden Bedrückungen vorzuziehen, ergriff den günstigen Augenblick, und warf sich den Verbündeten in die Arme. Viele größere und kleinere Fürsten Deutschlands waren bereit, ein Gleiches zu thun. Allenthalben eilten die ungeduldigen Wünsche der Völker dem regelmäßigen Gange ihrer Regierungen zuvor. Von allen Seiten schlug der Drang nach Unabhängigkeit unter eigenen Gesetzen, das Gefühl gekränkter National-Ehre, die Erbitterung gegen schwer gemißbrauchte fremde Obergewalt, in helle Flammen auf.

Se. Majestät, der Kaiser, zu einsichtsvoll, um diese Wendung der Dinge nicht als die natürliche und nothwendige Folge einer vorhergegangenen gewaltsamen Ueberspannung, und zu gerecht, um sie mit Unwillen zu betrachten, hatten ihr Augenmerk einzig darauf gerichtet, wie sie durch reiflich überdachte und glücklich kombinirte Maaßregeln für das wahre und bleibende Interesse des Europäischen Gemeinwesens benutzt werden könnte. Schon seit

dem

dem Anfange des December-Monats waren von Seiten des östreichischen Kabinets bedeutende Schritte gethan worden, um den Kaiser Napoleon durch Gründe, die seiner eigenen Wohlfahrt eben so nahe lagen, als dem Interesse der Welt, für eine gerechte und friedliche Politik zu stimmen. Diese Schritte wurden von Zeit zu Zeit erneuert und verstärkt. Man schmeichelte sich, daß der Eindruck des vorjährigen Unglücks, der Gedanke an die fruchtlose Hinopferung einer ungeheuren Armee, die zum Ersatz dieses Verlustes erforderlichen harten Zwangsmaßregeln aller Art, der tiefe Widerwille der französischen Nation, und aller in ihr Schicksal verflochtenen Länder gegen einen Krieg, der, ohne Aussicht auf künftige Schadloshaltung, ihr Inneres erschöpfte und zerriß; daß endlich selbst ein kaltblütiges Nachdenken über die Ungewißheit des Ausganges dieser neuen höchst bedenklichen Crisis, den Kaiser bewegen könnte, den Vorstellungen Oestreichs Gehör zu geben. Der Ton, in welchem diese an Ihn gerichtet wurden, war den Umständen sorgfältig angepaßt; so ernst, als die Größe des Zweckes, so schonend, als der Wunsch eines günstigen Erfolges, und die obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisse es forderten.

Daß Eröffnungen, die aus so lauterer Quelle geflossen waren, bestimmt verworfen werden sollten, ließ sich freilich nicht erwarten. Die Art aber, wie man sie aufnahm, und mehr noch der scharfe Contrast zwischen den Gesinnungen, welche Oestreich nährte, und dem ganzen Verfahren des Kaisers Napoleon zur Zeit jener mißlungenen Friedensversuche, schlug schon früh die besten Hoffnungen darnieder. Anstatt durch eine gemäßigte Sprache wenigstens den Blick in die Zukunft zu erheitern, und die allgemeine Verzweiflung zu besänftigen, wurde vor den höchsten Autoritäten in Frankreich bei jeder Veranlassung feierlich angekündigt, daß der Kaiser auf keinen Friedensantrag hören würde, der die Integrität des französischen Reiches im französischen Sinne des Wortes verletzen, oder irgend eine der ihm willkührlich einverleibten Provinzen in Anspruch nehmen möchte. Zu gleicher Zeit wurde selbst von solchen eventuellen Bedingungen, die diese eigenmächtig aufgestellte Gränzlinie nicht einmal zu treffen schien, bald mit drohendem Unmuth, bald mit bitterer Verachtung gesprochen; gleich als hätte man nicht vernehmlich genug andeuten können, wie fest der Kaiser Napoleon entschlossen sei, der Ruhe der Welt auch nicht ein einziges namhaftes Opfer zu bringen.

Diese feindseligen Manifeste hatten für Oestreich noch die besondere Kränkung zur Folge, daß sie selbst die Aufforderungen zum Frieden, die dieses Kabinet, mit Vorwissen und scheinbarer Beistimmung Frankreichs, an andere

Höfe gelangen ließ, in ein falsches und höchst unvortheilhaftes Licht stellten. Die wider Frankreich verbündeten Souverains setzten den östreichischen Unterhandlungs- und Vermittlungs-Anträgen statt aller Antwort die öffentlichen Erklärungen des französischen Kaisers entgegen. Als Se. Majestät im Monat März einen Gesandten nach London geschickt hatten, um England zur Theilnahme an einer Friedens-Unterhandlung einzuladen, erwiderte das Brittische Ministerium, es könne nicht glauben, daß Oestreich noch Friedenshoffnungen Raum gebe, da der Kaiser Napoleon in der Zwischenzeit Gesinnungen offenbart habe, die nur zur Verewigung des Krieges führen müßten; eine Aeußerung, die Sr. Majestät um so schmerzhafter sein mußte, je gerechter und gegründeter sie war.

Nichts desto weniger fuhr Oestreich fort, dem Kaiser von Frankreich die dringende Nothwendigkeit des Friedens immer bestimmter und stärker ans Herz zu legen; bei jedem Seiner Schritte von dem Grundsatze geleitet, daß, da das Gleichgewicht und die Ordnung in Europa durch die gränzenlose Uebermacht Frankreichs zerstört worden war, ohne Beschränkung dieser Uebermacht kein wahrer Friede gedacht werden könne. Zu gleicher Zeit ergriffen Se. Majestät alle zur Verstärkung und Concentrirung Ihrer Armee erforderliche Maßregeln. Der Kaiser fühlte, daß Oestreich zum Kriege gerüstet seyn müßte, wenn seine Friedensvermittelung nicht ganz ohnmächtig werden sollte. Ueberdies hatten Se. Majestät Sich schon längst nicht verborgen, daß der Fall einer unmittelbaren Theilnahme am Kriege von Ihren Berechnungen nicht ausgeschlossen seyn durfte. Der bisherige Zustand der Dinge konnte nicht fortdauern: von dieser Ueberzeugung war der Kaiser durchdrungen; sie war die Triebfeder seiner sämmlichen Schritte. Schlug der Versuch, zum Frieden zu gelangen, schon in erster Instanz fehl, so mußte jene Ueberzeugung nur noch lebendiger werden. Das Resultat ergab sich von selbst. Auf einem von beiden Wegen, durch Unterhandlungen, oder durch Waffen-Gewalt, mußte man zu einem andern Zustande gelangen.

Der Kaiser Napoleon hatte die Kriegesrüstungen Oestreichs nicht nur vorausgesehen, sondern selbst als nothwendig erkannt, und bei mehr als einer Gelegenheit ausdrücklich gebilliat. Er hatte Gründe genug, um zu glauben, daß Se. Majestät der Kaiser, in einem für das Schicksal der Welt so entscheidenden Zeitpunkte, alle persönliche oder vorübergehende Rücksichten bei Seite setzen, nur das bleibende Wohl der östreichischen Monarchie und der sie umgebenden Staaten zu Rathe ziehen, und nichts beschließen würde, als was diese höchsten Motive Ihm zur Pflicht machten. Das Oestr. Kabinet hatte sich nie so geäußert, daß

seinen Absichten eine andere vernünftige Deutung gegeben werden konnte. Nichts desto weniger wurde von Seiten Frankreichs nicht bloß anerkannt, daß die östreichische Vermittlung nur eine bewaffnete sein könne, sondern mehr als einmal erklärt, wie bei den eingetretenen Umständen Oestreich sich nicht mehr auf eine Nebenrolle beschränken, sondern mit großen Kräften auf dem Schauplatz erscheinen, und als selbsthandelnde Hauptmacht einen Ausschlag geben müsse. Was auch sonst die französische Regierung hoffen, oder besorgen mochte, in jenem Geständniß lag die vorläufige Rechtfertigung des ganzen von Sr. Maj. dem Kaiser beschlossenen und durchgeführten Ganges.

Bis auf diesen Punkt hatten die Verhältnisse sich entwickelt, als der Kaiser Napoleon Paris verließ, um den Fortschritten der alliirten Armee Einhalt zu thun. Dem Heldenmuth der russischen und preußischen Truppen in den blutigen Gefechten des Monats Mai haben selbst ihre Feinde gehuldigt. Daß gleichwohl der Ausgang dieser ersten Periode des Feldzuges nicht günstiger für sie war, hatte theils in der Ueberzahl der französischen Kriegesmacht, und in dem von aller Welt anerkannten militärischen Genie des Anführers derselben, theils in den politischen Combinationen, welche den verbündeten Souverains bei ihrer ganzen Unternehmung zur Richtschnur dienten, seinen Grund. Sie handelten in der richtig berechneten Voraussetzung, daß eine Sache, wie die, für welche sie stritten, unmöglich lange bloß die ihrige bleiben könnte, daß früher oder später, im Glück oder im Unglück, jeder noch nicht ganz seiner Selbstständigkeit entkleidete Staat in ihren Bund treten, jede unabhängig gebliebene Armee auf ihrer Seite stehen müsse. Sie ließen daher der Tapferkeit Ihrer Truppen nur so weit, als der Augenblick es gebot, freien Schwung, und sparten einen ansehnlichen Theil ihrer Kräfte für einen Zeitraum auf, wo sie mit ausgedehntern Mitteln nach größern Erfolgen streben zu können hofften. Aus gleichen Gründen, und um die weitere Entwikkelung der Begebenheiten abwarten zu können, gingen sie einen Waffenstillstand ein.

Inzwischen hatte durch den Rückzug der Alliirten der Krieg für den Augenblick eine Gestalt gewonnen, die dem Kaiser täglich fühlbarer machte, wie unmöglich es sein würde, beim weitern Fortgange desselben, ein unthätiger Zuschauer zu bleiben. Vor allem war das Schicksal der Preußischen Monarchie ein Punkt, der Sr. Majestät Aufmerksamkeit lebhaft beschäftigte. Der Kaiser hielt die Wiederherstellung der Preußischen Macht für den ersten Schritt zur Wiederherstellung des politischen Sistems von Europa; die Gefahr, in welcher sie jetzt schwebte, sah er ganz wie seine eigne an. Der Kaiser Napoleon hatte dem Oestrei-

chischen Hof bereits zu Anfang des April-Monats eröffnen lassen, daß er die Auflösung der Preußischen Monarchie als eine natürliche Folge ihrer Abtrünnigkeit von Frankreich und der weitern Fortsetzung des Krieges betrachte, und daß es jetzt nur von Oestreich abhangen würde, ob es die wichtigste und schönste ihrer Provinzen mit seinen Staaten vereinigen wolle; eine Eröffnung, die deutlich genug bewies, daß kein Mittel unversucht bleiben mußte, um Preußen zu retten. Wenn dieser große Zweck durch einen billigen Frieden nicht zu erreichen war, so mußten Rußland und Preußen durch eine kräftige Mitwirkung unterstützt werden. Von diesem natürlichen Gesichtspunkt aus, über welchen selbst Frankreich sich nicht mehr täuschen konnte, setzten Se. Majestät Ihre Rüstungen mit unermüdeter Thätigkeit fort. Sie verließen in den ersten Tagen des Juni-Monats Ihre Residenz, und begaben Sich in die Nähe des Kriegsschauplatzes, um theils an einer Unterhandlung für den Frieden, der nach wie vor das höchste Ziel Ihrer Wünsche blieb, wenn sich irgend eine Aussicht dazu zeigte, wirksamer arbeiten, theils die Vorbereitungen zum Kriege, wenn Oestreich keine andre Wahl bleiben sollte, mit größerm Nachdrucke leiten zu können.

Nicht lange zuvor hatte der Kaiser Napoleon ankündigen lassen: „Er habe einen Friedens-Congreß zu Prag in Vorschlag gebracht, wo Bevollmächtigte von Frankreich, den vereinigten Staaten von Nordamerika, Dännemark, dem Könige von Spanien, und sämmtlichen alliirten Fürsten, und von der andern Seite, Bevollmächtigte von England, Rußland, Preußen, den spanischen Insurgenten, und den übrigen Alliirten dieser kriegführenden Masse erscheinen, und die Grundlagen eines langen Friedens festsetzen sollten.“ — An wen diese Vorschläge gerichtet, auf welchem Wege, in welcher diplomatischen Form, durch wessen Organ sie geschehen seyn konnten, war dem östreichischen Kabinet, welches bloß durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß derselben gelangte, völlig unbekannt. Wie übrigens ein solches Projekt auch nur eingeleitet, wie aus der Vereinigung so ungleichartiger Elemente, ohne irgend eine einstimmig anerkannte Grundlage, ohne irgend eine planmäßig geordnete Vorarbeit, eine Friedens-Unterhandlung erwachsen sollte, ließ sich so wenig fassen, daß es erlaubt war, den ganzen Vorschlag weit eher für ein Spiel der Phantasie, als für die ernstlich gemeinte Aufforderung zu einer großen politischen Maßregel zu halten.

Mit den Schwierigkeiten eines allgemeinen Friedens vollkommen vertraut, hatte Oestreich lange darüber gedacht, ob diesem fernen und mühsam zu erreichenden Ziel nicht allmählig, und Schrittweise, näher gerückt werden könnte, und in diesem Sinne sowohl gegen Frankreich, als gegen

Rußland und Preußen, die Idee eines Continental-Friedens geäußert. Nicht als ob der östreichische Hof die Nothwendigkeit und den überwiegenden Werth eines von allen großen Mächten gemeinschaftlich verhandelten und abgeschlossenen Friedens, ohne welchen für Europa weder Sicherheit noch Wohlfahrt zu hoffen ist, auch nur einen Augenblick verkannt, oder gemeint hätte, der Continent könnte bestehen, wenn man je aufhörte, die Trennung von England als ein tödtliches Uebel zu betrachten! Die Unterhandlungen, die Oestreich vorschlug, nachdem durch Frankreichs abschreckende Erklärungen fast jede Hoffnung auf die Theilnahme Englands an einen gemeinschaftlichen Friedens-Versuch vereitelt worden war, sollten als wesentlicher Bestandtheil einer bevorstehenden größern Unterhandlung, eines wahren allgemeinen Friedens-Congresses betrachtet werden; sie sollten diesem zur Vorbereitung dienen, Präliminar-Artikel zum künftigen Haupt-Traktat liefern, durch einen langen Continental-Waffenstillstand einer ausgedehnten und gründlichern Verhandlung den Weg bahnen. Wäre der Standpunkt, von welchem Oestreich ausging, ein anderer gewesen, so würden sicherlich Rußland und Preußen, durch die bestimmtesten Verträge an England gebunden, sich nie entschlossen haben, den Einladungen des Oestreichischen Kabinets Gehör zu geben.

Nachdem der russische und preußische Hof, von einem für Se. Mejestät den Kaiser höchst schmeichelhaften Vertrauen geleitet, sich bereit erklärt hatten, einem Friedens-Congreß unter östreichischer Vermittlung die Hand zu bieten, kam es darauf an, der förmlichen Beistimmung des Kaisers Napoleon gewiß zu werden, und von dieser Seite die Maßregeln zu verabreden, die unmittelbar zur Friedens-Unterhandlung führen sollten. In dieser Absicht entschlossen Sich Se. Maj., Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten in den letzten Tagen des Juni-Monats nach Dresden zu schicken. Das Resultat dieser Sendung war eine am 30. Juni abgeschlossene Convention, durch welche die von Sr. Majestät dem Kaiser angebotene Vermittlung zum Behuf eines allgemeinen, und im Fall kein solcher zu Stande kommen könnte, eines vorläufigen Continental-Friedens vom Kaiser Napoleon angenommen wurde. Die Stadt Prag wurde zum Congreß-Ort und der 5te Juli zum Tage der Eröffnung bestimmt. Um die für die Unterhandlung erforderliche Zeit zu gewinnen, war in derselben Convention festgesetzt, daß der Kaiser Napoleon den mit Rußland und Preußen bis zum 20. Juli bestehenden Waffenstillstand vor dem 10. August nicht aufkündigen würde; und Se. Majestät der Kaiser übernahm es, den russischen und preußischen Hof zu einer gleichen gegenseitigen Erklärung zu vermögen.

Die in Dresden verhandelten Punkte wurden hierauf diesen beiden Höfen mitgetheilt. Obgleich die Verlängerung des Waffenstillstandes mit manchen Bedenklichkeiten, und manchen wesentlichen Inconvenienzen für sie verknüpft war, überwog doch alle Einwürfe der Wunsch, Sr. Majestät dem Kaiser einen neuen Beweis Ihres Vertrauens zu geben, und zugleich vor der Welt zu beurkunden, daß sie keine Aussicht zum Frieden, wie schwach und beschränkt sie auch seyn mogte, vernachlässigen, keinen Versuch, der den Weg dazu bahnen konnte, von sich ablehnen wollten. Die Convention vom 30. Juni erlitt keine Abänderung als die, daß der Termin der Eröffnung des Congresses, weil die letzten Verabredungen so schnell nicht hatten beendigt werden können, bis zum 12. Juli hinausgerückt wurde.

In der Zwischenzeit hatten Se. Maj., da Sie die Hoffnung, den Leiden der Menschheit, und den Zerrüttungen der politischen Welt durch einen allgemeinen Frieden ein gründliches Ende zu bereiten, noch immer nicht aufgeben konnten, auch einen neuen Schritt bei der Brittischen Regierung beschlossen. Der Kaiser Napoleon hatte dies Vorhaben nicht nur mit anscheinendem Beifall aufgenommen, sondern sich selbst erboten, zur Abkürzung der Sache, den deshalb nach England abzusendenden Personen, die Reise durch Frankreich zu gestatten. Als es zur Ausführung kommen sollte, fanden sich unerwartete Schwierigkeiten vor; die Ertheilung der Pässe wurde von einem Termin zum andern, unter unerheblichen Vorwänden, aufgeschoben, zuletzt verweigert. Dieser Vorgang lieferte einen neuen und bedeutenden Grund zu gerechten Zweifeln gegen die Aufrichtigkeit der von dem Kaiser Napoleon mehr als einmal öffentlich ausgestellten Versicherungen seiner Geneigtheit zum Frieden; zumal, da man, nach mehreren seiner Aeußerungen, gerade damals hätte glauben müssen, daß der Seefriede Ihm vorzüglich am Herzen liege.

Unterdessen hatten Ihre Maj. der Kaiser von Rußland und der König von Preußen Ihre Bevollmächtigte zum Friedenscongreß ernannt, und mit sehr bestimmten Instructionen versehen; und beide trafen, so wie der von Sr. Maj. mit dem Vermittlungsgeschäfte beauftragte Minister, am 12ten Juli zu Prag ein.

Die Unterhandlungen, wenn sie nicht frühzeitig eine Wendung nahmen, die ein erwünschtes Resultat mit Zuversicht voraussehen ließ, konnten nicht über den 10ten August hinaus fortdauern. Bis zu diesem Termin war durch Oestreichs Vermittlung der Waffenstillstand verlängert; die politische und militärische Lage der Mächte, die Stellungen und Bedürfnisse der Armeen, der Zustand der Länder,

welche sie besetzt hatten, der sehnliche Wunsch der verbündeten Souverains, einem quälenden Ungewißheit ein Ende zu machen, gestatteten keine weitere Verlängerung. Der Kaiser Napoleon war mit allen diesen Umständen bekannt. Er wußte, daß die Dauer der Unterhandlungen durch die des Waffenstillstandes nothwendig bestimmt war. Ueberdies konnte der Kaiser Napoleon Sich nicht leicht verbergen, wie sehr eine glückliche Abkürzung, und ein froher Ausgang des bevorstehenden Geschäfts von seinen Entschließungen abhing.

Mit wahrem Kummer mußten daher Se. Maj. der Kaiser bald inne werden, daß von Französischer Seite nicht nur kein ernsthafter Schritt zur Beschleunigung des großen Werkes geschah, sondern vielmehr ganz so verfahren wurde, als hätte man die Verzögerung der Unterhandlungen, und die Vereitlung eines günstigen Erfolges, bestimmt zur Absicht gehabt. Ein Französischer Minister befand sich zwar am Orte des Congresses, doch ohne Auftrag, irgend etwas zu unternehmen, bis der erste Bevollmächtigte erschienen sein würde. Die Ankunft dieses ersten Bevollmächtigten wurde von einem Tage zum andern vergeblich erwartet. Erst am 21. Juli erfuhr man, daß ein beim Abschluß der Waffenstillstands-Verlängerung zwischen den Französischen und Russisch-Preußischen Kommissarien vorgefallener Anstand, ein Hinderniß von sehr untergeordnetem Belange, das auf den Friedenscongreß keinen Einfluß haben konnte, und das durch Oestreichische Vermittlung leicht und schnell hätte gehoben werden können, jene befremdende Verspätung erklären und rechtfertigen sollte. Als auch dieser Vorwand beseitigt war, langte endlich der erste Französische Bevollmächtigte den 28. Juli, Sechszehn Tage nach dem zur Eröffnung des Congresses bestimmten Termin, in Prag an.

Gleich in den ersten Tagen der Ankunft dieses Ministers blieb über das Schicksal des Congresses kaum ein Zweifel mehr übrig. Die Form, in welcher die Vollmachten übergeben, und die wechselseitigen Erklärungen eingeleitet werden sollten, ein Punkt, der früher bereits von allen Seiten zur Sprache gekommen war, wurde der Gegenstand einer Discussion, an welcher alle Bemühungen des vermittelnden Ministers scheiterten. Die offenbare Unzulänglichkeit der den Französischen Bevollmächtigten ertheilten Instructionen führte einen Stillstand von mehreren Tagen herbei. Nicht eher als am 6ten August überreichten diese Bevollmächtigten eine neue Erklärung, durch welche die obwaltende Schwierigkeit in Rücksicht der Form nicht gehoben, die Unterhandlung ihrem wesentlichen Zwecke um keinen Schritt näher gebracht wurde. Unter einem fruchtlosen Notenwechsel über jene vorläufige Frage ge-

langte man an den 10. August. Die Russischen und Preußischen Bevollmächtigten konnten diesen Termin nicht überschreiten; der Congreß war beendigt; und der Entschluß, den Oestreich zu fassen hatte, war durch den Gang dieses Congresses, durch die jetzt ganz vollendete Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Friedens, durch den längst nicht mehr zweifelhaften Standpunkt, aus welchem Se. Maj. die große Streitfrage betrachtete, durch die Grundsätze und Absichten der Alliirten, in welchen der Kaiser die Seinigen erkannte, endlich durch die bestimmtesten frühern Erklärungen, die keinem Mißverständniß Raum ließen, zum Voraus entschieden.

Nicht ohne tiefe Betrübniß, und allein durch das Bewußtseyn getröstet, daß alle Mittel, den Krieg zu vermeiden, erschöpft worden sind, sieht der Kaiser Sich zu diesem Schritte gezwungen. Se. Maj. haben drei Jahre lang mit unermüdeter Beharrlichkeit darnach gestrebt, die Grundlage der Möglichkeit eines dauerhaften Friedens für Oestreich und für Europa, auf milden und versöhnenden Wegen zu gewinnen. Diese Bemühungen sind vereitelt; kein Hülfsmittel, keine Zuflucht mehr als bei den Waffen. Der Kaiser ergreift sie, ohne persönliche Erbitterung, aus schmerzhafter Nothwendigkeit, aus unwiderstehlich gebietender Pflicht, aus Gründen, welche jeder treue Bürger Seines Staates, welche die Welt, welche der Kaiser Napoleon selbst, in einer Stunde der Ruhe und der Gerechtigkeit, erkennen und billigen wird. Die Rechtfertigung dieses Krieges ist in dem Herzen jedes Oestreichers, wie jedes Europäers, unter wessen Herrschaft er auch lebe, mit so großen und leserlichen Zügen geschrieben, daß keine Kunst zu Hülfe genommen werden darf, um sie geltend zu machen. Die Nation und die Armee werden das ihrige thun. Ein durch gemeinschaftliche Noth und gemeinschaftliches Interesse gestifteter Bund mit allen für ihre Unabhängigkeit bewaffneten Mächten wird unsern Anstrengungen ihr volles Gewicht geben. Der Ausgang wird, unter dem Beistande des Himmels, die gerechten Erwartungen aller Freunde der Ordnung und des Friedens erfüllen!

8. Note des Königlich Preußischen Kabinets-Ministeriums, in Betreff der von Frankreich verletzten preußischen Neutralität, dem französischen Gesandten, de Laforest, und Marschall Duroc zugestellt, zu Berlin den 10. Oktober 1805.

Der König hat mir den Auftrag gegeben, Sr. Excellenz dem Herrn Marschall Duroc, und Herrn de Laforest, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Folgendes bekannt zu machen. Se. Majestät wissen nicht, ob Sie sich mehr über die Gewaltthätigkeiten, welche die französischen Armeen sich in Ihren Provinzen erlaubt haben, oder über die un-

begreiflichen Gründe, wodurch man dieselben jetzt zu rechtfertigen sucht, verwundern sollen. Preußen hat seine Neutralität 1) laut erklärt; allein, indem es, bis auf den letzten Augenblick, seinen frühern Verpflichtungen treu blieb, wovon der ganze Nutzen auf Seiten Frankreichs war, hatte es diesem Staate Opfer gebracht, die seine theuersten Interessen in Gefahr bringen konnten. Diese, sich stets gleichbleibende Redlichkeit, das Verhältniß, welches, ohne Frankreich etwas zu kosten, ihm auf wesentlichen Punkten eine höchst nützliche Sicherheit gewährte; wie hat man dieselbe vergolten? — Mit Recht eifersüchtig auf die Achtung, welche man seiner Macht und seinem Charakter schuldig ist, hat der König nur mit einer Empfindung, vor der er vergeblich sich zu hüten strebte, die Rechtfertigungs-Depesche 2) gelesen, welche die französische Gesandtschaft seinem Kabinette mitgetheilt hat. Man beruft sich darin auf das Beispiel der letzten Kriege, auf die Aehnlichkeit der Umstände, als wenn die damals zugelassene Ausnahme sich nicht auf positive 3) Verträge gegründet hätte, welche seitdem der Friede längst vernichtet hat. Als wenn der Kaiser sich an diese Verträge erinnert hätte, wie er von Hannover, welches Land sie so viele Jahre hindurch unter preußischen Schutz gesetzt hatten, Besitz nahm? Man beruft sich auf die Unbekanntschaft mit unsern Absichten. Als wenn dieselben hier nicht in der Natur der Sache lägen, so lange man nicht wegen des Gegentheils übereingekommen ist; als wenn diese feierlichen Protestationen 4) der Provinzial-Behörden und des Ministers Sr. Majestät bei Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baiern nicht hinlänglich laut erklärt hätten, was gar nicht erklärt zu werden brauchte, und als wenn ich nicht selbst, die Karte in der Hand, in meinen Conferenzen, mit Sr. Excellenz, dem Herrn Marschall Duroc und Herrn de Laforest, seit langer Zeit die Unzulässigkeit irgend eines Truppen-Marsches durch die Markgrafthümer angekündigt, und ihnen die von Baiern sich

---

1) Neutral, Neutralität (parteilos, keinseitig) ist eines von den fremden Wörtern, die sich in der diplomatischen Sprache nicht wohl verdeutschen lassen. Parteilosigkeit ist seines Nebenbegriffs wegen unschicklich. Unter Neutralität versteht man den Zustand eines Staates, der an dem Kriege zweier benachbarten Staaten weder mittelbar noch unmittelbar thätigen Antheil nimmt, und seinen eigenen Friedenszustand dergestalt behauptet, daß er keinen von beiden Etwas leistet oder gestattet, wodurch dessen Kräfte oder Vortheile gegen den Feind verstärkt werden können.

2) Hier heißt Depesche so viel als Bericht, jedoch mit dem Nebenbegriff des Eiligen.

3) bestimmte. 4) Einsprüche, Widersprüche.

ausbedungene Communications-Straße[1]) als die Einzige angezeigt hätte, wo die Märsche keine Schwierigkeit fänden. Es wird bemerkt, daß man, in so wichtigen Angelegenheiten sich kathegorisch[2]) erklären müsse. Als wenn die Verbindlichkeit, sich zu erklären, dem obläge, der sich ruhig auf Treue und Glauben eines Grundsatzes verläßt, und nicht dem, welcher denselben umstoßen will! Endlich beruft man sich auf Thatsachen, welche nie existirt[3]) haben, außer in untreuen Berichten, und schreibt den Oestreichern Ueberschreitungen zu, welche sie nicht begangen haben. Allein man heftet dadurch nur die Aufmerksamkeit des Königs auf den Kontrast[4]) Ihres Betragens mit dem der französischen Armee. Der König hätte aus diesem Kontraste noch wichtigere Schlüsse, über die Absichten des Kaisers, ziehen können. Er beschränkt sich, zu denken, daß Se. Majestät wenigstens Gründe hatten, die zwischen Ihnen bestehenden positiven Verpflichtungen, als ohne Werth, unter den gegenwärtigen Umständen, anzusehen, und daß daher er selbst, der vielleicht eben im Begriff war, der Achtung vor seinen Zusagen alles aufzuopfern, sich nunmehr als frei von jeder, dem gegenwärtigen Augenblicke vorangegangenen, Verpflichtung ansieht. Zurückgekommen also auf den Zustand der Dinge, wo man keine andere Pflichten mehr zu beobachten hat, als die seiner eigenen Sicherheit und der allgemeinen Gerechtigkeit, wird der König nichts desto weniger beweisen, daß ihn noch immer dieselben Grundsätze beleben. Europa den Frieden theilen zu sehn, den er seinen eigenen Völkern zu erhalten strebt, wird sein einziger Wunsch sein. Aus allen Kräften zu dessen Wiederherstellung auf einen dauerhaften Fuß beizutragen, und zu diesem großen Unternehmen seine thätige Vermittelung und seine emsige Sorgfalt anzuwenden, wird er stets für seine erste Pflicht halten. Allein von allen Seiten in seinen großmüthigen Absichten gestört, kann der König in Zukunft, wegen der Sorge, für die Sicherheit seiner Völker zu wachen, sich nur auf sich selbst verlassen. Von nun an ohne Verbindlichkeit, aber auch ohne Garantie, fühlt er sich gezwungen, seine Armeen Stellungen annehmen zu lassen, wie sie für die Sicherheit des Staats unumgänglich nothwendig werden. Ich bitte Se. Excellenz, den Herrn Marschall Duroc, und Herrn de Laforest, diese Erklärung an Se. Kaiserliche Maj. gelangen zu lassen, und habe die Ehre u. s. w. Hardenberg.

Ich habe diese Uebersetzung mit der französischen Urschrift nicht vergleichen können; aber so viel ist gewiß, daß sie fließender sein könnte.

---

1) Verbindungsstraße. 2) unbedingt, hier so viel als offen.
3) Das Abstechende, Gegenseitige.
4) Vorhanden gewesen sind.

5. Note des Herzogs von Bassano, französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an den Grafen von Romanzow, Reichskanzler von Rußland. Paris, den 25. Apr. 1812.

Herr Graf.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland hatten in Tilsit anerkannt, daß das gegenwärtige Menschengeschlecht dem Glücke nicht eher zurückgegeben sein würde, bis alle Nationen, der Fülle ihrer Rechte genießend, sich in voller Freiheit ihrem Kunstfleiß überlassen könnten; bis die Unabhängigkeit ihrer Flagge unverletzt bliebe. Se. Majestät hatten anerkannt, daß diese Unabhängigkeit der Flagge für jede derselben ein Recht, und ein wechselseitiges Recht der einen gegen die andern sei; daß sie nicht weniger für die Unverletzbarkeit ihrer Flaggen als für die Unverletzbarkeit ihres Territoriums 1) solidarisch 2) haften; daß wenn eine Macht, ohne aufzuhören, neutral zu sein, durch eine kriegführende Macht das Eigenthum einer andern nicht auf ihrem Territorium wegnehmen lassen kann, sie ebenfalls aufhöre neutral zu sein, wenn sie unter ihrer Flagge, durch eine kriegführende Macht das Eigenthum wegnehmen lasse, welches eine andere Macht dieser Flagge anvertraute; daß dem zufolge, alle Mächte das Recht haben, zu verlangen, daß die Nationen, die für neutral gelten wollen, ihrer Flagge eben diejenige Achtung verschaffen, die sie ihrem Territorium verschaffen; daß, so lange England, auf sein Kriegssystem beharrend, die Unabhängigkeit keiner Flagge zur See anerkennt, keine Macht, welche Seeküsten besitzt, in Hinsicht auf England neutral sein könne.

Mit jenem Scharfsinn, mit jener Erhabenheit von Gesinnungen, die ihn unterscheiden, begriff der Kaiser Alexander ebenfalls, daß es für die Kontinental-Staaten kein Glück geben könne, bis dieselben wieder durch den Seefrieden in ihre Rechte eingesetzt wären. Dieses große Interesse des Seefriedens war im Traktat von Tilsit überwiegend; alles übrige war nur eine unmittelbare Folge desselben.

Der Kaiser Alexander bot der englischen Regierung seine Vermittelung an, und machte sich anheischig, „wenn diese Regierung zur Abschließung des Friedens ihre Zustimmung versage, und sich weigere, den Grundsatz anzuerkennen, daß die Flaggen aller Mächte einer gleichen und vollkommenen Unabhängigkeit auf dem Meere genießen, — mit Frankreich gemeinschaftliche Sache zu machen, und in Verbindung mit Frankreich die drei Höfe von Kopenhagen, Stockholm und Lissabon aufzurufen, den Engländern ihre Häfen zu verschließen und England den Krieg zu erklären; er machte sich anheischig, bei den Mächten mit Nachdruck darauf zu bestehen, daß sie eben diese Grundsätze annähmen."

---

1) Landgebiet. 2) gegenseitig, wechselseitig.

Der Kaiser Napoleon nahm die Vermittelung Rußlands an; allein England beantwortete sie bloß durch eine Verletzung des Völkerrechts, die bisher in der Geschichte ohne Beispiel gewesen war. Es griff in vollem Frieden, ohne vorläufige Kriegeserklärung, Dänemark an, überrumpelte [1]) die Hauptstadt, verbrannte die Zeughäuser, bemächtigte sich der Flotte, die sicher und unbewaffnet in den Häfen lag. Rußland, in Gemäßheit der Stipulationen [2]) und der Grundsätze des Traktats von Tilsit, erklärte England den Krieg, „proklamirte aufs neue die Grundsätze der bewaffneten Neutralität und machte sich anheischig, nie von diesem System abzugehen." Jetzt legte das Brittische Kabinet die Maske ab, und proklamirte [3]) im Monat November 1807 die Kabinetsordre, zufolge welcher England einen Zoll von 4 bis 500 Millionen (Franken) vom Kontinent erhob, und alle Flaggen den Tarifs und den Dispositionen [4]) seiner Gesetzgebung unterwarf. Also, auf einer Seite, stellte sich England auf den Kriegsfuß gegen ganz Europa; auf der andern setzte es sich in den Stand, diesen Krieg auf ewige Zeiten fortzusetzen, indem es seine Finanzen auf den Tribut [5]) gründete, den es allen Völkern abforderte.

Schon im Jahre 1806, und während Frankreich sich mit Preußen und Rußland im Kriege befand, hatte England eine Blokade proklamirt, welche alle Küsten eines Reichs mit Interdikt belegte. Als Se. Maj. nach Berlin gekommen waren, beantworteten Sie diese ungeheure Forderung mit der Blokade-Erklärung der Brittischen Inseln. Allein um die Kabinets-Ordres des Jahres 1807 unschädlich zu machen, bedurfte es kräftigerer Maaßregeln, und Se. Maj. erklärten durch Ihr Dekret von Mailand, vom 17ten Decbr. 1807, alle Flaggen für entnationalisirt, [6]) die ihre Neutralität dadurch verletzen lassen würden, daß sie sich jenen Kabinetsordres unterwürfen.

Der Angriff auf Kopenhagen war plötzlich und öffentlich gewesen. In Spanien bereitete England heimliche, mit langem Vorbedacht und in der Finsterniß ausgesponnene Angriffe.

Da England über die Festigkeit Carls IV nicht siegen konnte, bildete es eine Partei gegen diesen Fürsten, welcher

---

1) überrumpeln gehört in d. niedrige Sprechart; b. überfallen.

2) Stipulation ist ganz entbehrlich für Verträge, Bestimmung, Uebereinkunft, Zusage, Festsetzung.

3) proclamiren wird völlig ersetzt durch öffentlich bekannt machen, aussprechen, verkündigen.

4) Anordnung, Verfügung. 5. Schatzung.

6) für entnationalisirt ist entheimen nicht ausreichend; für entnationalisirt erklären, heißt hier: der Volksrechte unwürdig erklären.

das Interesse seines Reichs den Planen Englands nicht aufopfern wollte. Es bediente sich des Namens des Prinzen von Asturien, und im Namen des Sohnes wurde der Vater vom Throne gestoßen; die Feinde Frankreichs und die Anhänger Englands bemächtigten sich der Gewalt.

Se. Maj. der Kaiser, vom Könige Carl IV eingeladen, ließ Truppen in Spanien einrücken, und der Krieg brach auf der Halbinsel aus.

Durch eine Stipulation des Tilsiter Traktats sollte Rußland die Wallachei und Moldau räumen. Diese Räumung wurde von einer Zeit zur andern aufgeschoben. Neue Revolutionen, in Konstantinopel ausgebrochen, hatten mehr als einmal im Serail-Blut fließen lassen.

So war kaum ein Jahr nach dem Frieden von Tilsit abgelaufen, und schon hatten die Angelegenheiten von Kopenhagen, von Spanien, von Konstantinopel und die Kabinetsordres von England im Jahre 1807, Europa in eine so unerwartete Lage versetzt, daß die beiden Souverains es für zweckmäßig erachteten, zusammen zu treffen und sich zu verständigen. Die Zusammenkunst in Erfurt fand statt.

Willenseinig und desselben Geistes als in Tilsit, trafen sie eine Uebereinkunft in allem, was so große Veränderungen in den Weltbegebenheiten von ihnen verlangten. Der Kaiser willigte in die Räumung Preußens ein, willigte zugleich darin ein, daß Rußland die Moldau und Wallachei nicht räumte, sondern beide Provinzen mit seinen Staaten vereinigte.

Beide Souveraine, von demselben Wunsche beseelt, den Seefrieden wieder herzustellen, und damals, wie zu Tilsit, fest entschlossen, die Grundsätze, um derentwillen sie sich verbunden hatten, zu verfechten, beschlossen gemeinschaftlich einen feierlichen Versuch bei England zu machen. Sie kamen damals, Herr Graf, nach Paris, um die Folgen dieses Versuchs zu beobachten. Sie wechselten mehrere Noten mit der Brittischen Regierung. Aber das Londner Kabinet, welches voraussah, daß ein neuer Krieg auf dem Kontinent ausbrechen würde, wies alle Unterhandlungen von der Hand.

Schweden hatte es abgeschlagen, England seine Häfen zu verschließen. Rußland, in Gemäßheit der Stipulationen des Tilsiter Friedens, hatte Schweden den Krieg erklärt. Die Folge dieses Krieges war für Schweden der Verlust von Finnland, welches Rußland mit seinen Staaten vereinigte. Zu gleicher Zeit bemächtigten sich die Russischen Armeen der festen Plätze an der Donau, und führten mit der Türkei den Krieg zu ihrem Vortheil.

Inzwischen, Hr. Graf, triumphirte Englands System. Die Kabinetsordres ließen unermeßliche Resultate erwar-

ten; der Zoll, der die Mittel an die Hand gab, den Krieg, den es proklamirt hatte, in die Ewigkeit hinauszuspielen, wurde zur See gehoben. Holland und die Hansestädte setzten ihre Verbindungen mit England fort. Ihre Connivenz machte die heilsamen Folgen der Dekrete von Berlin und Mailand, wodurch einzig die Kabinetsorders siegreich angegriffen werden konnten, zu schanden. Die Ausführung dieser Dekrete erforderte die tägliche Einwirkung einer festen wachsamen Verwaltung, die unter keinem feindlichen Einflusse stände; Holland und die Hansestädte mußten mit Frankreich vereiniget werden.

Während aber die theuresten Gesinnungen, in dem Herzen Sr. Maj., dem Interesse seiner Völker und des Kontinents zurückstanden, trugen sich große Veränderungen zu. Rußland ging von den Grundsätzen ab, die es zu Tilsit angenommen, und in seiner Kriegserklärung gegen England proklamirt hatte, gemeinschaftliche Sache mit Frankreich zu machen, worauf allein die Dekrete von Berlin und Mailand beruhten. Diesen Dekreten wurde durch die Ukase ausgewichen, welche allen Engl. Schiffen den Eingang in die Häfen gestattete, es mochte mit Engl. Fabrik- und Kolonialwaaren beladen sein, wenn es nur eine fremde Flagge zum Schein führte. Dieser unerwartete Streich vernichtete den Tilsiter Traktat und jene Grund-Verhandlungen, welche dem Kampfe der beiden größten Reiche der Welt ein Ende gemacht, und Europa die große Wohlthat des Seefriedens verheißen hatten. Von diesem Augenblick an sah man nahe Zerrüttungen und blutige Kriege voraus.

Rußlands Betragen seit dieser Epoche neigte sich beständig zu jenen traurigen Resultaten hin. Die Vereinigung des von allen Seiten mit den neuerdings Französisch gewordenen Besitzungen umgebenen Herzogthums Oldenburg, war eine nothwendige Folge der Vereinigung der Hansestädte mit Frankreich. Eine Schadloshaltung wurde angeboten. Die Sache war leicht abgethan, sobald man beiderseitige Verhältnisse in Uebereinkunft brachte. Allein Ihr Kabinet machte eine Staatsangelegenheit daraus, und man sah zum erstenmale eine Protestation eines Alliirten gegen einen Alliirten erscheinen. Die Aufnahme der Engl. Schiffe in Russische Häfen und die Disposition der Ukase von 1810 hatten zu erkennen gegeben, daß die Traktaten nicht mehr beständen; die Protestation bewies, daß nicht allein die Bande, welche beide Reiche vereinigt hatten, zerrissen wären, sondern daß Rußland geradezu Frankreich den Fehdehandschuh in einer Angelegenheit zuwerfe, die ihm fremd war, und nicht anders ausgeglichen werden konnte, als durch das von Sr. Maj. vorgeschlagene Mittel. Man konnte es sich nicht verbergen: die Ablehnung

des Vorschlags verrieth den bereits gefaßten Entschluß eines Bruchs. Rußland traf schon alle Vorkehrungen dazu. In dem Augenblick, wo es der Türkei hätte Friedensbedingungen vorschreiben können, rief es plötzlich 5 Divisionen von der Moldauischen Armee zurück, und im Monat Februar 1811 erfuhr man in Paris, daß die Armee des Herzogthums Warschau genöthigt worden sei, sich über die Weichsel zurückzuziehen, um sich in den Stand zu setzen von der Konföderation Hülfe zu erhalten, so zahlreich und drohend waren schon die sich auf der Russischen Grenze zusammenziehenden streitbaren Kräfte der Russen geworden.

Als Rußland sich zu Maaßregeln entschlossen hatte, die dem Interesse des aktiven Krieges, den es zu führen hatte, entgegen waren; als es seinen Kriegsrüstungen eine Ausdehnung gegeben hatte, die schwer auf seine Finanzen drückte, und in der Lage, worin sich alle Kontinentalmächte befanden, ohne allen Gegenstand war, waren alle Französ. Truppen diesseits des Rheins, ausgenommen ein Korps von 40000 Mann, welches sich in und um Hamburg befand, in der Absicht die Küsten zu decken, und die neuverkörperten Länder im Ruhestand zu erhalten. Die in Preußen reservirten Festungen waren bloß von verbündeten Truppen besetzt. In Danzig lag eine Garnison von 4000 Mann; die Truppen des Herzogthums Warschau standen auf dem Friedensfuße; ein Theil derselben war in Spanien.

Rußlands Zurüstungen waren folglich ohne Gegenstand, es hätte denn die Hoffnung gehabt, Frankreich durch eine große Entwickelung von Streitkräften zu imponiren, und es, um die Reklamationen von Oldenburg zu beendigen, zur Aufopferung des Herzogthums Warschau zu bewegen. Vielleicht auch, da es sich nicht verbergen konnte, den Traktat von Tilsit verletzt zu haben, nahm Rußland seine Zuflucht zur kriegerischen Stellung weil es Verletzungen zu rechtfertigen suchen wollte, die nicht zu rechtfertigen waren. Dessenungeachtet blieben Se. Maj. der Kaiser ruhig und unbeweglich. Sie bestanden auf den Weg einer freundschaftlichen Entscheidung; Sie glaubten, es sey immer Zeit genug, die Waffen zu ergreifen; Sie verlangten, daß der Fürst Kurakin mit Vollmachten versehen und eine Unterhandlung eröffnet würde, worin sich Irrungen vergleichen und beendigen ließen, die nicht von der Art wären, Blutvergießen nothwendig zu machen.

Diese Irrungen ließen sich auf vier Punkte zurückbringen:

1) Die Existenz des Herzogthums Warschau, welche eine Bedingung des Tilsiter Friedens gewesen war, und welche schon am Ende des Jahrs 1809 Rußland Veranlassung gab, ein Mißtrauen zu äußern, auf welches Se. Maj. mit einer Nachgiebigkeit antworteten, die so weit

getrieben wurde, als es die gebieterische Freundschaft wünschen und es die Ehre erlauben durfte.

2) Die Vereinigung des Herzogthums Oldenburg, die der Krieg mit England nothwendig gemacht hatte, und die dem Geiste des Tilsiter Friedens angemessen war.

3) Die Gesetzgebung, betreffend den Handel mit Englischen Waaren und entnationalisirten Fahrzeugen, die nach dem Geiste und dem Buchstaben des Tilsiter Traktats bestimmt werden sollte.

4) Endlich, die Dispositionen der Ukase vom Decbr. 1810, welche alle Handelsverbindungen zwischen Frankreich und Rußland aufhebend, und den Scheinflaggen mit Engl. Eigenthum die Häfen öffnend, dem Buchstaben des Traktats von Tilsit entgegen waren.

Diese 4 Punkte sollten der Gegenstand der Negociation sein.

Was den ersten, das Herzogthum Warschau, betraf, so traten Se. Maj. sehr gern einem Vortrage bei, zufolge dessen Se. Maj. sich anheischig machten, kein Unternehmen zu begünstigen, welches geradezu oder auf Umwegen die Wiederherstellung von Polen zur Absicht hätte.

Was Oldenburg betraf, so nahmen Se. Maj. die Dazwischenkunft Rußlands an, welches gleichwohl kein Recht habe, sich in eine Sache zu mischen, die einen Fürsten vom Rheinbunde angienge, und bewilligten diesem Fürsten eine Schadloshaltung.

Was den Handel mit Engl. Waaren und entnationalisirten Fahrzeugen betrifft, so wünschten Se. Maj., sich darüber zu vergleichen, wie die Bedürfnisse Rußlands mit den Grundsätzen des Kontinentalsystems und dem Geiste des Tilsiter Traktats zu vereinbaren wären.

Endlich, was die Ukase betrifft, so wollten Se. Maj. einen Handelstraktat schließen, welcher zugleich das durch den Friedenstraktat von Tilsit garantirte Interesse Frankreichs mit dem Interesse Rußlands vereinige.

Der Kaiser schmeichelte sich, daß Dispositionen, welche durch eine so offenbar zum Vergleich sich hinneigende Stimmung eingegeben waren, endlich ein Arrangement hervorbringen würden. Es war gleichwohl unmöglich, Rußland zu Ertheilung der Vollmachten zu einer Unterhandlung zu bewegen. Es beantwortete alle neue Vorschläge durch neue Rüstungen, und man mußte sich endlich für überzeugt halten, es versage jede Erklärung, weil es Vorschläge zu machen habe, die es nicht deutlich aussprechen dürfe, und die nicht eingeräumt werden könnten, weil es nicht Stipulationen zwischen dem Herzogthum Warschau und Sachsen seien, die Rußland in Hinsicht auf die Ruhe seiner dortigen Provinzen, beunruhigen könnten, sondern weil es das Herzogthum selbst sey, was Rußland sich einverleiben wollte;

wollte; weil es nicht seinen, sondern Englands Handel begünstigen wolle, um England vor dem drohenden Sturze zu retten; weil es nicht für den Herzog von Oldenburg die Vereinigung verlange, sondern dieses nur als einen Anlaß zum Streite mit Frankreich im Rückhalt behalte, sobald es den günstigen Zeitpunkt dazu ersehen würde.

Jetzt sah der Kaiser ein, er habe keinen Augenblick zu verlieren. Jetzt nahm auch Er seine Zuflucht zu den Waffen. Er setzte sich in den Stand, Heeren Heere entgegen zu stellen, um einen so oft bedrohten Staat zweiter Größe sicher zu stellen, der seine ganze Existenz auf den Schutz und die Treue Frankreichs baute.

Inzwischen ergriffen, Herr Graf, Se. Maj. noch jede Gelegenheit, seine Gesinnungen zu äußern. Der Kaiser erklärte öffentlich am 15ten August v. J. die Nothwendigkeit, den gefährlichen Gang, den die Angelegenheiten nähmen, aufzuhalten, und den Wunsch, durch Arrangements zum Ziel zu gelangen, weswegen er fortdauernd auf eine Unterhandlung antrüge.

Am Ende Novembers glaubten Se. Maj. hoffen zu können, daß Ihr Kabinet, Hr. Graf, diesen Wunsch theilen würde. Sie kündigten dem Botschafter Sr. Maj. an, daß Herr von Nesselrode bestimmt sei, sich mit Instructionen nach Paris zu begeben. Vier Monate waren verflossen, als Se. Maj. erfuhren, daß diese Sendung nicht Statt finden würde. Der Kaiser ließ sogleich den Grafen Czernichew rufen, und gab demselben für den Kaiser Alexander ein Schreiben mit, das auf die Eröffnung neuer Unterhandlungen abzielte. Herr v. Czernichew kam den 10ten März in Petersburg an, und dieses Schreiben ist bis auf den heutigen Tag unbeantwortet geblieben.

Wie kann man sich länger verbergen, daß Rußland jeder Annäherung ausweicht? Seit anderthalb Jahren hat es sich zur unwandelbaren Regel gemacht, so oft man ihm ein Arrangement vorschlägt, die Hand aufs Schwert zu legen.

Da Se. Maj. jeder Hoffnung, sich mit Rußland zu vergleichen, entsagen mußten, hielten Sie, bevor ein Kampf anhübe, der so viel Blut fließen lassen wird, es für Ihre Pflicht, sich an die Engl. Regierung zu wenden. Die Unbehaglichkeit, worin sich England befindet, die Unruhen die es zerrütten, die Veränderungen, die sich in der Regierung zugetragen haben, entschieden Se. Maj. zu diesem Schritte; ein aufrichtiger Wunsch, Frieden zu schließen, hat den Schritt veranlaßt, den ich Ihnen mitzutheilen befehliget worden bin. Kein Agent ist nach London geschickt worden, keine andere Eröffnung hat zwischen beiden Regierungen statt gefunden. Das Schreiben, welches Ew. Exc. hier abschriftlich finden werden, und welches in dem

Staatssekretär Sr. Königl. Großbritannischen Maj. für die auswärtigen Angelegenheiten zugeschickt habe, ist in offner See dem Kommandanten der Station vor Dover zugestellt worden.

Der Schritt, den ich hier bei Ihnen mache, Herr Graf, ist eine Folge der Disposition des Traktats von Tilsit, welchem nachzukommen es bis auf den letzten Augenblick der Wille Sr. Maj. ist. Sollten die Eröffnungen an England einigen Erfolg haben, so werde ich mich beeilen, es zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Se. Maj. der Kaiser Alexander werden Theil daran nehmen können, entweder zufolge des Tilsiter Traktats, oder als Alliirter von England, wenn schon mit England Verbindungen eingegangen sind.

Es ist mir förmlich vorgeschrieben, Ew. Exc. beim Schlusse dieser Depesche den schon dem Hrn. Obersten Czernichew von Sr. Maj geäußerten Wunsch auszudrücken, daß Unterhandlungen, die schon vor anderthalb Jahren von Sr Maj. unaufhörlich verlangt worden sind, Ereignissen zuvorkommen mögen, über welche die Menschheit so tief zu seufzen haben würde.

Welches auch die Lage der Dinge zur Zeit sein mögen, wo dieses Schreiben an Ew. Exc. gelangen wird, so soll doch der Friede noch von den Entschlüssen Ihres Kabinets abhangen. Ich habe die Ehre 2c.

Der Herzog von Bassano.

4. Antwort des Grafen Romanzow. Wilna, den 7. (19.) Mai 1812.

Der Herr Graf Narbonne hat mir die Depesche zugestellt, die Ew. Exc ihm anvertraut haben. Ich habe keinen Augenblick Anstand genommen, sie Sr. Maj. dem Kaiser vorzulegen. Se. Maj., immer treu der Richtschnur die Sie sich unwandelbar vorgezeichnet haben, immer beharrend bei dem reinen Vertheidigungssysteme, immer gemäßigter je mehr die Entwickelung Ihrer Kräfte Sie in den Stand setzt, die Forderungen, die man gegen das Interesse Ihres Reichs und die Würde Ihrer Krone machen könnte zurückzutreiben, schränkt sich auf den Wunsch ein, mit welchem Ew. Exc. die interessante Mittheilung Ihres Hofes schließen. Es liegt Sr. Maj. am Herzen, beständig zu zeigen, wie gern Sie alles vermeiden möchten, was in Ihre Verhältnisse mit Frankreich einen Anstrich von Bitterkeit und Feindschaft bringen könnte. Se Maj. befehlen mir, die von Ew. Exc. angeführten Klagepunkte noch nicht zu widerlegen, und Aeußerungen, die mehrentheils auf verunstalteten Thatsachen, oder auf grundlosen Vermuthungen beruhen, noch nicht zu beleuchten. Die dem Fürsten Kurakin durch den Baron Serdobin zugeschickten Depeschen haben zum Theil alle Klagepunkte im Voraus

beantwortet; sie haben das biedere Betragen, welches der Kaiser in allen seinen Verhältnissen mit Frankreich beobachtet hat, in sein wahres Licht gestellt; sie haben in Hinsicht auf unsere Rüstungen Erklärungen gegeben, die die Erwartungen des Kaisers Napoleon sogar zu übertreffen scheinen. Aller drohenden Demonstrationen seiner Heere ungeachtet, ist seit dem letzten Courier keine Veränderung bei uns vorgegangen. Nicht ein Mann ist in Preußen, oder ins Herzogthum Warschau vorgedrungen. Von unserer Seite ist kein Schritt geschehen, der die Erhaltung des Friedens erschweren könnte. Im Gegentheil, die letzten Instructionen, die der Fürst Kurakin erhalten hat, setzen ihn vollkommen in den Stand, unsre Irrungen beizulegen, und die Negociation anzuheben, die Ihr Hof gewünscht hat. Wir haben mit Vergnügen gehört, daß der Kaiser Napoleon unsern Vorschlägen Gehör gegeben. Die officielle Antwort, die von Ihnen erfolgen wird, und die uns der Fürst Kurakin ankündigt, wird die wichtige Frage über Krieg oder Frieden definitiv auflösen. Die Mäßigung der Antwort, die ich die Ehre habe, Ihnen zuzuschicken, ist Ew. Exc. die sicherste Bürgschaft, daß unsererseits nicht ermangelt werden wird, alle Nüancen zu ergreifen, die sich zum Frieden hinneigen könnten. Se. Maj. haben mit großem Vergnügen den Schritt gesehen, der bei der Brittischen Regierung gemacht worden ist; Sie sind dem Kaiser Napoleon für die Mittheilung verbunden; Sie werden immer die Opfer zu schätzen wissen, die Ihr Souverain für die Gründung des allgemeinen Friedens bringen wird. In den Augen des Meinigen ist keines zu kostbar, um zu einem so schönen und großen Resultate zu führen.

Ich habe die Ehre 2c. Graf Romanzow.

6. Der Herzog von Bassano an Lord Castlereagh, Staatssekretär Sr. Brittischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten. (Paris den 17ten April 1812.)

Mein Herr!

Se. Majestät der Kaiser und König, immer von den nämlichen Gefühlen von Mäßigung und Frieden beseelt, haben von neuem einen authentischen und feierlichen Schritt machen wollen, um den Drangsalen des Kriegs ein Ende zu machen. Die Größe und der Drang der Umstände, worin sich die Welt gegenwärtig befindet, bestimmen Se. Maj. dazu. Se. Maj. ermächtigen mich, Sie, mein Herr, von Seinen Dispositionen und Absichten zu unterrichten.

Seit 10 Jahren haben sich viel Veränderungen in Europa zugetragen; sie sind die nothwendige Folge des Kriegs gewesen, der sich zwischen Frankreich und England entsponnen hat. Viel Veränderungen werden sich noch künftig ereignen, und aus derselben Ursache entspringen. Der besondere Charakter, welchen der Krieg angenommen

hat, kann zur Ausdehnung und zur Dauer dieser Resultate beitragen. Ausschließliche und willkührliche Grundsätze können nur durch einen Widerstand ohne Maaß und Ziel bestritten werden, und das System der Bewahrung und des Widerstandes muß denselben Charakter von Allgemeinheit, von Beharrlichkeit und von Kraft mit sich führen.

Wäre der Friede von Amiens beibehalten worden, er würde viel Umwälzungen verhindert haben. Ich wiederhole den Wunsch, daß die Erfahrung der Vergangenheit für die Zukunft nicht verloren gehen möge.

Se. Maj. sind mehr als einmal vor der Ansicht der gewissesten Triumphe still gestanden, und haben Ihre Blicke von denselben abgewendet, um den Frieden herbei zu rufen. Im Jahr 1805, so gewiß der Kaiser von seiner vortheilhaften Lage war, so zuverlässig er auf die Vorzeichen des Glücks rechnen konnte, welches so bald verwirklicht werden sollte, machte er der Englischen Regierung Vorschläge, welche aus dem Grunde abgelehnt wurden, Rußland müsse befragt werden. Im Jahr 1808 wurden, im Verein mit Rußland, Vorschläge gemacht. England führte die Nothwendigkeit einer Dazwischenkunft an, welche nur das Resultat der Verhandlung selbst sein konnte. Im Jahr 1810 konnten sich Se. Mai. nicht länger verhehlen, daß die Engl. Kabinetsordres von 1807 die Art der Führung des Kriegs mit der Unabhängigkeit von Holland unverträglich machten. Se. Maj. berechtigten mich zu indirecten Eröffnungen, welche ebenfalls auf den Frieden abzielten; sie blieben ohne Wirkung und neue Provinzen wurden mit dem Reiche vereinigt.

Der gegenwärtige Augenblick begreift mit einemmale alle Umstände der verschiedenen Epochen in sich, wo Se. Maj. die friedfertigen Gesinnungen zeigten, die Sie mir befehlen, noch heute zu offenbaren.

Die Unglücksfälle, welche die Halbinsel (Spanien und Portugal) und das Spanische Amerika verheeren, müssen das Interesse aller Völker erregen, und in allen den nämlichen Wunsch erregen, und in allen den nämlichen Wunsch erregen, diesem Elende ein baldiges Ziel gesetzt zu sehen.

Ich will mich auf eine Art ausdrücken, die Ew. Exc. mit der Freimüthigkeit des Schrittes, den ich zu thun beauftragt bin, übereinstimmend finden werden. Nichts wird mehr im Stande sein, die Größe und Biederkeit dieses Schrittes zu beweisen, als die bestimmten Ausdrücke der Sprache, deren ich mich bedienen darf. In welcher Absicht und aus welchen Gründen sollte ich mich in Formen hüllen, die sich bloß für die Schwäche schicken, deren Interesse es ist, zu betrügen?

Die Angelegenheiten der Halbinsel und beider Sicilien sind die Zwistigkeiten, welche am schwersten beseitiget

werden zu können scheinen. Ich bin authorisirt, Ihnen ein Arrangement auf folgende Grundlagen vorzuschlagen:

Die Integrität Spaniens würde garantirt. Frankreich entsagte aller Vergrößerung jenseits der Pyrenäen. Die gegenwärtige Dynastie würde für unabhängig erklärt. Spanien würde durch eine National-Constitution der Cortes regiert;

Die Unabhängigkeit und Integrität von Portugal würde ebenfalls garantirt, und das Haus Braganza nähme den Thron ein;

Das Königreich Neapel verbliebe dem Könige von Neapel. Das Königreich Sicilien würde dem gegenwärtigen Königl. Hause von Sicilien gerantirt.

Diesen Stipulationen zufolge würde Spanien, Portugal und Sicilien, von den Franz. und Engl. Land- und Seetruppen geräumt.

Die übrigen Discussions-Gegenstände könnten nach folgender Grundlage negotiirt werden:

Jede Macht wird behalten, was ihr die andere nicht durch Krieg nehmen kann.

Dieses sind, mein Herr, die Grundlagen zur Annäherung und Ausgleichung, die S. K. H. dem Prinz-Regenten angeboten werden.

Se. Maj. der Kaiser und König berechnen in diesem Schritte weder die Vortheile, noch die Nachtheile, die der Krieg, wenn er noch verlängert wird, seinem Reiche ahnden lassen kann. Se. Maj. bestimmen sich durch die bloße Betrachtung des Interesse der Menschheit und der Ruhe der Völker; und sollte dieser vierte Versuch ohne Erfolg sein, wie die vorhergehenden, so wird Frankreich wenigstens den Trost haben, denken zu können, daß alles Blut, welches noch fließen möchte, einzig England zur Last falle.

Ich habe die Ehre 2c. Der Herzog von Bassano.

6. Antwort des Lord C. an den Herzog v. Bassano. London den 23. Apr. 1812 (das Original ist englisch).

Mein Herr!

Das Schreiben Ew. Excell. vom 17ten d. ist eingelaufen, und Sr. Königl. Hoh. dem Prinz-Regenten vorgelegt worden. Se. Königl. Hoh. haben eingesehen, daß Sie es Ihrer Ehre schuldig sind, bevor Sie mich ermächtigen, über die Eröffnungen, die mir Ew. Excell. haben zukommen lassen, in einige Erörterung zu treten, den eigentlichen Sinn, welchen die Französische Regierung folgender Stelle im Schreiben Ew. Excell. beilegt, zu bestimmen: Folgendes ist die Stelle: „Die gegenwärtige Dynastie würde für unabhängig erklärt. Spanien würde durch eine National-Constitution der Cortes regiert werden."

Wenn, wie Se. Königl. Hoh. es befürchten, der Sinn

dieses Satzes wäre, daß das Königl. Ansehen in Spanien, und die daselbst durch die Cortes eingerichtete Regierung, als in der Person des Bruders des Oberhaupts der Französischen Regierung residirend angesehen werden soll, und nicht in der Person des rechtmäßigen Souverains Ferdinands VII. und seiner Erben, und in der außerordentlichen Versammlung der in dessen Namen und unter dessen Ansehen mit der Regierungsgewalt im Königreich Spanien ausgerüsteten Cortes; so ist mir befohlen, Ew. Excell. freimüthig und bestimmt zu erklären, daß treu eingegangene Verbindlichkeiten Sr. Königl. Hoh. es nicht erlauben, Friedensvorschläge anzunehmen, die auf einer solchen Grundlage beruhen.

Sollten hingegen die oben angeführten Ausdrücke sich auf die gegenwärtige Regierung beziehen, die im Namen Ferdinands VII. dessen Ansehen vertritt, so sind, auf die Versicherung, die Ew. Excell. deswegen ertheilen werden, Se. Königl. Hoheit geneigt, sich vollständig über die der Ueberlegung Sr. Königl. Hoheit mitgetheilte Grundlage zu erklären; da der dringendste Wunsch Sr. Königl. Hoh. ist, in Uebereinkunft mit seinen Verbündeten, zur Ruhe von Europa und zur Wiederherstellung eines Friedens beizutragen, welcher nicht bloß für Großbrittannien und Frankreich, sondern auch für diejenigen Staaten, mit welchen gedachte beide Mächte in freundschaftlichen Verhältnissen stehen, ehrenvoll sein könne.

Nachdem ich ohne Rückhalt die Gesinnungen Sr. Königl. Hoh. über einen Punkt dargethan, über welchen es so nothwendig ist, sich zu verstehen, bevor man sich in eine fernere Erörterung einlassen kann, werde ich mich den Instruktionen Sr. Königl. Hoh. fügen, wenn ich es vermeide, unnöthige Bemerkungen und Recriminationen über die Nebengegenstände Ihres Schreibens zu machen. Ich kann mich glücklicherweise, was die Rechtfertigung des Betragens betrifft, welches Großbrittannien in den verschiedenen Zeitpunkten beobachtet hat, deren Ew. Excell. erwähnen, auf die damals geführte Correspondenz und auf die Urtheile berufen, die seit langer Zeit die Welt darüber gefällt hat.

Was den eigenthümlichen Charakter betrifft, den unglücklicherweise der Krieg angenommen hat, was die ausschließlichen und willkührlichen Grundsätze betrifft, die Ew. Excell. als Ursachen der Fortdauer desselben bezeichnen, so läugne ich, in sofern es die Brittische Regierung angeht, daß diese Grundsätze ihr zugeschrieben werden können, und bin authorisirt, Ew. Excell. zu versichern, daß Se. Königl. Hoh. das Dasein derselben aufrichtig bedauern, da sie nur dazu dienen, die Drangsale des Krieges unnöthigerweise zu vermehren, und daß der aufrichtigste Wunsch Sr. Königl.

Hoh. im Frieden, wie im Kriege mit Frankreich, darin besteht, daß die Verhältnisse zwischen den Nationen auf die liberalen und gewohnten Grundsätze der vorigen Zeiten zurückgeführt werden möchten. Ich ergreife diese Gelegenheit 2c. Castlereagh.

Der Kabinetsstyl für innere Angelegenheiten.

In den Schreiben, Antworten und Befehlen des Staats-Oberhaupts an seine Unterthanen soll Hoheit, Ernst und Wohlwollen vorherrschen; die Majestätssprache besteht aber nicht in orientalischem Schwulst, in hochtrabenden Worten, sie muß vielmehr in dem Gedankenausdrucke liegen; die Sprache, in welcher sich die höchste Staats-Gewalt ausdrückt, muß eben so weit von Stolz und Härte, als von Schwachheit entfernt sein; die Macht, Großmuth und Weisheit, die Huld, Milde, Schonung und herablassende Güte soll in dem Geiste, nicht in leerem Wortprunk angekündigt werden. Deutlichkeit, Bestimmtheit, bündige Kürze und männlicher Nachdruck in einzelnen Worten und ganzen Sätzen, sind unerläßliche Eigenschaften der Kabinets-Schreiben.

7. Handbillet Kaiser Leopolds an die Regierungspräsidenten von Semerau, d. d. Wien, den 2ten Februar 1792.

Ich mache Ihnen hiermit zu wissen, [1]) daß zur Verstärkung der Truppen in Vorderösterreich ein hinlängliches [2]) Corps von Infanterie und Cavallerie bereits [3] bestimmt und ehestens sich dahin in Marsch zu setzen befehliget worden. [4]) Diese Truppen werden, wie ich hoffe, hinreichend [5]) sein, diese meine Länder vor allem französischen Anfall [6]) zu decken, [7]) und Sie können den Einwohnern in meinem Namen die Zusicherung ertheilen, daß, so wie ich über das Wohl aller meiner Unterthanen

---

1) Ist ein Gallicismus. Besser: ich mache bekannt, benachrichtige.

2) Hinlänglich steht hier ganz ohne Bedeutung, da man die eigentliche Bestimmung der Truppen noch nicht weiß.

3) Bereits ist hier überflüssig.

4) Ehestens kann auf, in Marsch setzen, und auch auf, befehligen, gehen; besser: bestimmt und befehliget worden, sich ohne Aufschub in Marsch zu setzen, dorthin aufzubrechen.

5) Hier steht hinreichend zum zweitenmal, aber an seinem Ort.

6) Ein französischer Anfall ist ein Anfall, wie ihn Franzosen zu machen pflegen, er kann also auch von andern, die nicht Franzosen sind, gemacht werden. Es soll hier heißen: gegen das Eindringen der Franzosen zu schützen.

7) Hier müßte ein Punkt stehen: der folgende Satz würde besser anfangen: Versichern Sie die Einwohner 2c.

mit gleicher väterlicher Sorgfalt wache, Ich meine getreue Vorlande gegen alle feindliche Anfälle nach aller Möglichkeit zu schützen und zu vertheidigen mir jederzeit bestens angelegen sein lassen werde. Peter Leopold.

Es fehlt diesem Schreiben durchaus an Bestimmtheit, Würde und Nachdruck, und es ist, bei aller Kürze des Inhalts, schleppend. Es könnte folgendermaßen abgefaßt werden:

Ich habe, die Truppen in Vorderösterreich zu verstärken, ein Corps von Infanterie und Cavallerie zum schleunigen Ausbruche dorthin befehligt, und hoffe, daß solches hinreichend sein wird, meine Länder gegen das Eindringen der Franzosen zu schützen. Ertheilen Sie den Einwohnern in meinem Namen die Versicherung, daß ich mit eben der väterlichen Sorgfalt, mit welcher ich über das Wohl aller meiner Unterthanen wache, auch meine getreuen Vorlande gegen jede feindliche Beunruhigung, nach Möglichkeit, sichern und vertheidigen werde.

Herr von Sonnenfels in seinem Buche über den Geschäftsstyl führt folgendes Kabinetsschreiben als ein vorzüglich gutes Muster an; dafür kann es aber nicht gelten, obgleich sein Inhalt der Denkungsart Josephs II. völlig würdig ist.

Lieber Graf Kolowrat. Die Frage des N. läßt sich durch folgende Vorschrift und Maßnehmung [1]) ganz leicht entscheiden. Die Religion, auf welche in Ehegesetzen mit zurückgesehen werden muß, [2]) gestattet dem unverehlichten Manne, eine unverehlichte Weibsperson, die ihm in verbotenen Graden nicht anverwandt ist, [3]) zu ehligen; [4]) aber sie befiehlt keinem zu heirathen, und schließt keine Klasse [5]) von der Ehe aus. Ahnenstolz und gesellschaftliches Vorurtheil hat die mariages de conscience [6]) erfinden machen; [7]) diese können und sollen [8]) in Zukunft aufgehoben sein, und dem Aufgebote, auch allen andern aus Contracten [9]) entstehenden Verbindlichkeiten unterliegen. [10]) Wer erröthet, eine Handlung öffentlich

---

1) Fragen werden durch Bescheide, oder Antworten erledigt. Maßnehmung ist ein oberdeutsches schwerfälliges und veraltetes Wort; b. Maßregel.

2) B. Die Kirche, welche in den Ehegesetzen berücksichtiget werden muß, gestattet —

3) Soll heißen: die mit ihm in einem, die Ehe verbietenden, Grade nicht verwandt ist. 4) Ehelichen.

5) Hier fehlt: der Staatsbürger. 6) Gewissensehe.

7) Ein Gallicism; b. hervorgebracht.

8) Können ist hier überflüssig; was nach dem Befehl des Monarchen geschehen soll, muß auch geschehen können.

9) Verträgen. 10) Besser: unterworfen sein.

zu thun, soll sie auch in Geheim [1]) unterlassen. Wer, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, eine Gattin aus einer andern Klasse [2]) zu nehmen sich entschließet, muß auch standhaft genug sein, [3]) den Vorurtheilen Trotz zu bieten. Nach diesen Grundsätzen ist künftig vorzugehen [4]) und [5]) sind die geistlichen und weltlichen Behörden darnach [6]) zu belehren.

Wie edel, schön und richtig ist die Sprache in folgenden Königl. Preuß. Kabinetsschreiben:

8. Kabinetsschreiben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelms III. an die Ostpreußischen Stände vom 1. Januar 1801.

Feste, besonders liebe Getreue! [7])

Die Treue der Preußen gegen ihren König, vom Ursprung der Monarchie an, bis herab [8]) auf die neuesten Zeiten, ist in den Jahrbüchern der Geschichte ein unvergleichliches Beispiel von Nationaltugend, der Stolz ihrer Landesherrn und für Mich ein so angenehmes Bild ihres festen und geprüften Charakters, daß ich dabei mit innigem Vergnügen verweile, und, glücklich in dem Berufe, ein solches Volk zu regieren, nur einen Wunsch habe, den — ein solches Volk glücklich zu machen. Urtheilt [9]) hienach selbst, unter welchen Erinnerungen Ich am bevorstehenden Krönungsfeste Mich der reinsten Freude über die Vorzüge dieses edlen Volkes und die Euch von Euren Vorfahren angestammte Redlichkeit überlassen werde. Ich bin es überzeugt, daß auch Eure Theilnahme an der Feier dieses Festes groß, mit einem Worte Eurer ganz würdig sein wird. Um aber dieselbe noch zu erhöhen, so komme ich Euren Wünschen entgegen, und widme der Nation die Statue Friedrichs I. zum immerwährenden Denkmale gegenseitiger Liebe und Treue. Ich habe daher den Staatsministern, Freiherrn von Heinitz und von Schrötter, die nöthigen Befehle ertheilt, ersterem ein zu diesem Monumente [10]) erforderliches Piedestal [11]) anfertigen zu lassen, und letzterem den Transport [12]) von beiden von hier aus auf meine Kosten nach Königsberg zu bewirken und sich über die Art, den Ort und die Zeit der Aufstellung mit Euch zu

1) d. ingeheim. 2) d. Stande.
3) Die Gesinnung wird hier nicht durch Standhaftigkeit, sondern durch Muth bezeichnet, also: muß auch Muth genug haben. 4) zu verfahren.
5) und damit solches geschehe, so sind —
6) Man belehrt einen von einer Sache und nicht nach —
7) Ist die alte, jetzt nicht mehr gebräuchliche Anrede.
8) herab ist hier überflüssig.
9) Urtheilen Sie — in der jetzigen Sprache.
10) Denkmale. 11) Fußgestelle. 12) Fortschaffung.

vereinigen, welches ich Euch hiedurch zu erkennen gebe als Euer gnädiger König. Friedrich Wilhelm.

9. Kabinetsschreiben Friedrich Wilhelms III. vom 9. Apr. 1798 an das Generaldirectorium, bei Gelegenheit der Huldigungsreise.

Ich erfahre, daß man bereits hin und wieder an den Oertern, [1] durch welche die Huldigungsreise Mich führen wird, auf Anstalten zu einem feierlichen Empfange denkt. Als Zeichen der Zuneigung von Seiten Meiner treuen Unterthanen würden Mir diese Feierlichkeiten, selbst bei der Ermüdung der Reise, höchst schätzbar und willkommen sein. Allein die Liebe des Volks hat untrüglichere Merkmale, die von keiner Gewohnheit und [2] Herkommen abhängen, sondern gerade aus dem Herzen kommen. [3] Nur diese haben für das Meinige wahren Werth, und Ich verdanke ihnen während Meiner Regierung schon manche frohe Stunde. Ich hoffe, Sie auch während Meiner Reise in den Provinzen wieder zu finden, und wünschte [4] dagegen [5] um so mehr, daß man sich alles Gepränges zu Meinem Empfange enthielte, [6] als es Mir nicht unbekannt ist, mit welchen Unbequemlichkeiten und Kosten dergleichen feierliche Anstalten für die Theilnehmer verknüpft sind. Ich hoffe, [7] das Generaldirectorium wird Gelegenheit finden, meine Gesinnungen über diesen Punkt, da wo es erforderlich sein möchte, unter der Hand [8] zu verbreiten, und dadurch die gewünschte Wirkung hervorzubringen, zu welchem Ende [9] Ich dasselbe hierdurch [10] habe benachrichtigen wollen. [11]

10. Königl. Preuß. Kabinetsschreiben v. 7. Jan. 1798 an die Bürger einer kleinen Provinzialstadt, wegen öfterer Widersetzlichkeit gegen ihre Obrigkeit.

Bürger von — — Gern nennte Ich euch Meine lieben Bürger und Unterthanen; aber wie kann ich das, da ihr Meine Gesetze verachtet, ungehorsam gegen eure Obrig-

---

1) d. an mehreren Orten.

2) Hier fehlt keinem, — weil die Hauptwörter von verschiedenem Geschlecht sind.

3) Anstatt kommen, welches hier einen Gleichlaut verursacht — entspringen.

4) wünsche, weil vorher im Präsens gesprochen wird.

5) deshalb. 6) enthalte.

7) Ich zweifle nicht, daß das Generaldirectorium Gelegenheit finden werde — weil die vorige Periode mit ich hoffe anfängt.

8) unter der Hand gehört nicht in die edle Sprache, d. gelegentlich.

9) Zu welchem Ende, uneigentlich für Endzweck, gehört nicht in die edle Schreibart, besser in welcher Absicht.

10) Hiervon.

11) Der Schluß könnte heißen: in welcher Absicht ich diese Benachrichtigung an das Generaldirectorium erlasse.

keit seid, euch gegen sie zusammenrottirt,[1] und sie durch Gewalt an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert! Also ihr Bürger von — — ihr habt euch schwer vergangen und harte Strafe verdient; und wenn Ich euch bloß nach dem Gesetze behandeln wollte, so hättet ihr die militärische Hülfe in euren Mauern, um solche zu vollziehen. Allein es schmerzt Mich, daß ihr von allen Meinen Unterthanen die ersten und einzigen sein sollt, an welchen solche Strenge ausgeübt wird, und daß ihr auf diese Art der Schande und der Verachtung des ganzen Landes bloßgestellt werdet, wo solche rebellische[2] Widersetzlichkeiten, Gottlob! unerhört sind. Ich will daher noch einmal die Güte an euch versuchen. — Gehet in euch! folgt der Stimme und dem Rathe guter Menschen, die unter euch sind, und nicht den eigennützigen Rädelsführern, die euch zu verführen[3] suchen. Leistet den Bürgereid, den ihr nach Gesetz und Recht zu leisten schuldig seid. Gehorchet der Obrigkeit, und suchet durch eine ruhige und gesetzmäßige Aufführung doch einmal den verhaßten Ruf der Widerspenstigkeit von euch abzuwälzen, der schon seit so langer Zeit auf euch ruht, und euch unglücklich macht; Ich bitte euch darum als ein wohlmeinender Vater, und befehle es euch, als euer König. Ihr sollt Mir alsdann als treue und rechtschaffene Unterthanen lieb und werth sein, und ich werde euch in allem, was recht ist, schützen. Kehret ihr aber nicht sogleich zu eurer Pflicht zurück, so wisset, daß Ich ein strenges Exempel an euch statuiren[4] werde, und daß bereits die erforderlichen Befehle gegeben sind, auf den ersten neuen Unfug das Militär bei euch einrücken zu lassen, um euch zu harter Strafe[5] abzuführen. Richtet euch also hiernach, wenn Ich euch das Vergangene vergeben und vergessen soll, und wenn euch eure eigene Wohlfahrt und die Liebe eures Königs etwas werth ist.

11. Kabinetsschreiben des Königs von Preußen v. 22. Dec. 1797.

Ich habe eure Klagen gegen den v. — — untersuchen lassen, und Mich überzeugt, daß ihr vollkommen Unrecht darin[6] habt. Das schlimmste dabei ist, daß dieses Unrecht so klar am Tage liegt, daß ihr es selbst mit gesundem Menschenverstande recht wohl hättet begreifen können;

---

1) b. zusammenrottet.
2) aufrührische oder Aufruhr erregende —
3) Der Vermeidung des Gleichklangs wegen — täuschen oder verleiten.
4) Die lateinische Redart, ein Exempel statuiren, wird durch ein Beispiel aufstellen oder vollziehen (ein strenges Strafbeispiel) völlig entbehrlich.
5) Bestrafung oder Gefängnißstrafe. 6) kann wegbleiben.

14. Der König von Preußen verweigert die Erhebung in den Adelstand.

Aus eurer [1]) Vorstellung vom 10 dieses ersehe Ich euren Wunsch, in den Adelstand erhoben zu werden, zu welcher Auszeichnung ihr euch durch euer Vermögen und durch die dem Preußischen Staate erwiesenen Dienste für berechtigt haltet. Ohne darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß Dienstleistung sehr häufig nichts mehr, als die mit einem Amte nothwendig verknüpfte Pflicht sein kann und sein muß, so scheint es Mir, als wenn ihr mit dem, was man in unsern Tagen Auszeichnung nennen könnte, nicht ganz richtige Begriffe verbindet. Da ihr, nach euren Aeußeruugen, in der Lage seid, euren Kindern eine gute Erziehung zu geben, auch überdem durch pflichtmäßige Führung eures Amtes euch, außer meiner besondern Zufriedenheit, Achtung und wahre Auszeichnung verschaffen könnet, so werdet ihr wohl selbst einsehen, daß Ich unrecht handeln würde, in ein Gesuch zu willigen, was für euch und den Staat gar keinen Vortheil bringen dürfte. Uebrigens bin Ich euer wohlaffectionirter König.

15. Kaiser Alexander der Erste hebt die geheime Inquisition auf.

Sclavensinn und Mönchsdummheit kamen zwar aus dem griechischen Kaiserthum in die erste Bildung des europäischen Rußlands, aber keine Spitzfindigkeiten, Formeln und Kunstwörter des römischen und päbstlichen Rechts; daher bildete sich die Schreibart in Geschäften schon früh natürlich und rein, und die, bei uns sich eingeschlichene, ängstliche Kunstform blieb ihr fremd.

Man muß im folgenden Manifest die Reinheit und Würde des Styls, die natürliche Gedankenfolge eben so wohl als die zarte Schonung bewundern, mit welcher der Gesetzgeber einen, von seinen Vorfahren eingesetzten und beibehaltenen, die bisherige Beibehaltung eines, von ihm aber verabscheuten, Gerichtshofes berührt.

Von Gottes Gnaden [2]) Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland u. s. w. Der Geist des Zeitalters und besondere Umstände in den verflossenen Jahrhunderten hatten die Monarchen, Unsere Vorfahren, bewogen, unter andern einstweiligen Verordnungen eine geheime Inquisitionskanzlei zu errichten, die unter verschiedenen Grundsätzen sogar bis in den Zeiten Unserer geliebtesten Großmutter, der Frau und Kaiserin Katharina der Zweiten, vorhanden war. Da Sie diesen Gerichtsort, der festgesetzten Art der Regierung in

---

1) Ihrer nach dem neuen Styl.

2) Es heißt auch zuweilen in dem Petersburger Kanzleistyl: von Gottes hülfreicher Gnade 2c.

Rußland nicht angemessen und Ihren eigenen Grundsäzzen äußerst zuwider fand, so hob sie ihn durch ein im Jahr 1762 herausgegebenes Manifest feierlich auf und vernichtete ihn. Auf solche Art war der Name dieser Kanzlei schon aus den gesetzlichen Verordnungen ausgelöscht: doch wurde unterdessen in Erwägung einiger Umstände für nöthig erkannt, mit der möglichsten Mäßigung ihrer Grundsätze durch persönliche Weisheit und eigene allerhöchste Untersuchung aller Sachen, ihre Wirkung unter der Benennung einer geheimen Expedition zu verlängern. Da es sich aber einerseits in Folge der Zeit gezeigt hat, daß persönliche Grundsätze, die schon an sich selbst, ihrer Natur nach, Veränderungen unterworfen sind, dem Mißbrauche keine sichern Grenzen setzen konnten, und die Kraft der Gesetze nöthig war, um diesen Anordnungen die gehörige Unerschütterlichkeit zu geben; und von der andern Seite betrachtet, in einem wohleingerichteten Staate alle Verbrechen bloß durch die allgemeine Kraft der Gesetze entdeckt, gerichtet und bestraft werden müssen; so haben Wir für gut befunden, nicht nur die Benennung, sondern auch selbst die Activität (Wirksamkeit) der geheimen Expedition auf immer zu vernichten und aufzuheben, indem Wir befehlen, alle in derselben anhängig gewesenen Prozesse in dem Reichsarchiv, der ewigen Vergessenheit zu übergeben; fürs künftige aber sie im ersten und fünften Departement des Senats und in allen Gerichtsstellen, wo Criminalsachen vorgenommen werden, zu untersuchen. Unserm Herzen ist die Ueberzeugung angenehm, daß, indem Wir unsere Vortheile mit den Vortheilen Unserer Unterthanen vereinigen, und die Erhaltung Unseres Namens mit der Unverletzlichkeit des Reichs gegen alle Unternehmungen der Unwissenheit oder Bosheit bloß der Wirkung der Gesetze anvertrauen, Wir Unsern Unterthanen auch einen neuen Beweis geben, wie sehr Wir von ihrer Treue gegen Uns und Unsern Thron überzeugt sind, und daß Wir Unsere Vortheile nie von ihrem Wohle trennen werden, welches auf immer einzig und allein das ganze Wesen Unserer Gedanken und Unsers Willens ausmachen wird. Uebrigens überlassen Wir es dem Senat, die Ordnung bei Untersuchung der Sachen dieser Art in den Gerichtsorten, wohin sie gehören, festzusetzen und einzurichten. Gegeben St. Petersburg, den 2. April, im Jahre nach Christi Geburt 1801, und Unserer Regierung im ersten. Alexander.

16. Kabinetsordre Friedrich Wilhelms III an den Staats-Minister v. Wöllner, worin, außer der schönen Abfassung, die mit Aufklärung vereinte wahrhafte Frömmigkeit des Königs hervorleuchtet.

Die Deutung, welche Ihr Meiner Ordre vom 23. November v. J. in Eurem unterm 5. December v. J. an die Consistorien erlassenen Rescript gegeben habt, ist sehr

willkührlich, indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder Logik zur Einschärfung des Religions-Edicts hätte Anlaß geben können. Ihr seht hieraus, wie gut es sein wird, wenn Ihr bei Euern Verordnungen künftig nicht ohne vorherige Berathschlagung mit den Geschäftskundigen und wohlmeinenden Kennern, an denen in Euern Departementern kein Mangel ist, zu Werke geht, und hierin dem Beispiele des verewigten Münchhausen folgt, der denn doch mehr, wie viele andere, Ursache gehabt hätte, sich auf sein eigenes Urtheil zu verlassen. Zu seiner Zeit war kein Religions-Edikt, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei, wie jetzt, und das geistliche Departement stand bei Ein- und Ausländern in größter Achtung. Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorschriften, und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, das keine Religion hätte. Aber Ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muß und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen durch sich selbst feststehen, ohne der Autorität derer zu bedürfen, die es sich selbst anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen und den Nachkommen vorzuscheriben, wie sie zu jeder Zeit denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach ächt Lutherischen Grundsätzen verfahrt, welche so ganz der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind; wenn Ihr dafür sorgt, daß Predigt- und Schul-Aemter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit und Exegese fortgeschritten sind, so werdet Ihr wahre Religion im Lande aufrecht erhalten, und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen verbreiten. Ich habe Euch diese Meine Meinung auf Euren Bericht vom 15ten nicht vorenthalten wollen.

27. Kabinetsordre Friedrich Wilhelms III an den Staatsminister von Angern vom 20. Februar 1804, worin sich der Geist der Preußischen Regierung in Betreff der Schreib- und Druckfreiheit ausspricht.

Mein lieber Staatsminister von Angern! Bei der in den Anlagen von dem Regierungsrath Mallinkrodt zu Dortmund geführten Beschwerde über die Kriegs- und Domainenkammer zu Hamm, kömmt Alles darauf an, ob die in dem eingereichten Stücke des westphälischen Anzeigers enthaltene Rüge der gänzlichen Vernachlässigung der Reparatur 1) der so gefährlich schadhaften Ruhrbrücke bei Schwer-

1) Ausbesserung.

Schwerte gegründet war oder nicht. Ersten Falls mußte die Kammer dem Einsender und Redacteur vielmehr danken, als demselben Unannehmlichkeiten verursachen; und im letzten Fall, wenn die Kammer, wie es auf alle Fälle anständiger gewesen wäre, sich nicht bewogen fand, die Anzeige berichtigen zu lassen, hätte dieselbe sich darauf einschränken müssen, die Unrichtigkeit der Anzeige darzuthun, und auf rechtliches Verfahren gegen den Einsender und Verleger anzutragen. Es kann nicht Jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit officielle Denunciationen 1) verbunden sind, aussetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität 2) darüber unterdrückt werden, so würde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten, und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden. Ich befehle euch daher, die genannte Kammer hiernach für die Zukunft gemessenst anzuweisen. Uebrigens will ich nicht hoffen, daß über diesen Disput 3) die Sache selbst, nämlich die Reparatur der schadhaften Brücke, wird vergessen sein. Ich verbleibe euer wohlaffectionirter König.

18. Kabinetsschreiben Friedrich Wilhelms III vom 16. Apr. 1813 an das Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder bei der allgemeinen Bewaffnung und Bildung der Landwehr. (In der neuen Form.)

Mit Vergnügen habe Ich aus Ihrem Bericht vom 5. dieses die Ueberzeugung geschöpft, daß Sie die große Angelegenheit der Vertheidigung des Vaterlandes mit der rastlosen Thätigkeit und dem Eifer zu betreiben bemüht sind, die Ich von Ihnen zu erwarten berechtigt war, und die das Bedürfniß der Zeit erfordert. Indem Ich wünsche und hoffe, daß Ihr Beispiel wohlthätig auf alle eingreifenden Behörden wirken möge, werde Ich die ersten Beweise davon in dem schnellen Vorschreiten der allgemeinen Bewaffnung in der Provinz auffinden. Mit lebhafter Freude erkenne Ich schon jetzt den treuen, echt vaterländischen Sinn, der Meine braven Unterthanen der Priegnitz und in der Gegend von Burg unaufgefordert zum Kampfe an den Grenzen in Masse versammlet hat. Drücken Sie ihnen Meine Zufriedenheit darüber lebhaft aus, und sagen Sie ihnen, daß dieser Geist es ist, der ein Volk siegen läßt, und seinen König über jede Sorge vor dem mächtigsten Feinde erhebt.

---

1) amtliche Anzeigen. 2) Oeffentlichkeit. 3) Streit.

Aufrufe (Proclamationen.)

Aufrufe, die die Vereinigung des allgemeinen Willens zu einem großen, wichtigen und edlen Zweck beabsichtigen, müssen das Gemüth ergreifen, begeistern und zur Kraft und Stärke erheben. Der Verfasser eines solchen Aufrufs muß ein feiner Menschenkenner sein, und wissen, wie man Leidenschaften erregt, und wie er in die Stimmung der Nation eingreifen soll; er muß selbst die stärksten Beweggründe für sie kennen, und selbst für die Sache begeistert sein, für welche er Andere einnehmen will. Vermag er alles dieses nicht, so wird sein Vortrag frostig und matt sein, uud der Zweck verfehlt werden. Aufrufe müssen mit gleicher Stärke den Verstand überzeugen, und auf das Gefühl wirken; sie müssen, bei hoher Einfachheit, Klarheit und allgemeiner Verständlichkeit, in einer lebhaften Sprache abgefaßt sein, wozu sich die kurzen Perioden am besten eignen. Ergehen sie an das Kriegsheer, so sollen sie die Soldaten für die Wichtigkeit ihres Berufs begeistern, zu Tapferkeit und Heldenmuth entflammen. Die neuste Zeitgeschichte hat in diesem Styl viele vortreffliche Muster geliefert.

19. Des Fürsten Kutusow Smolensk Aufruf an die Deutschen, im Namen des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen. Kalisch den $\frac{13}{25}$ März 1813.

Indem Rußlands siegreiche Krieger, begleitet von denen Sr. Majestät des Königs von Preußen, Ihres Bundesgenossen, in Deutschland auftreten, kündigen Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Preußen den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit an. Sie kommen nur in der Absicht, ihnen diese entwandten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Nur dieser große, über jede Selbstsucht erhabene, und deshalb Ihrer Majestäten allein würdige Zweck ist es, der das Vordringen Ihrer Heere gebietet und leitet.

Diese, unter den Augen beider Monarchen, von ihrem Feldherrn geführten Heere vertrauen auf einen waltenden, gerechten Gott, und hoffen vollenden zu dürfen für die ganze Welt, und unwiderruflich für Deutschland, was sie für sich selbst zur Abwendung des schmachvollsten Joches so rühmlich begonnen. Voll von dieser Begeisterung rücken sie heran. Ihre Loosung ist Ehre und Freiheit. Möge jeder Deutsche, der des Namens noch würdig sein will,

rasch und kräftig sich anschließen; möge jeder, er sei Fürst, er sei Edler, oder stehe in den Reihen der Männer des Volks, den Befreiungs-Plänen Rußlands und Preußens beitreten, mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben.

Diese Gesinnungen, diesen Eifer, glauben Ihre Majestäten, nach dem Geiste, welcher Rußlands Siege über die zurückwankende Weltherrschaft, so deutlich bezeichnet, von jedem Deutschen mit Recht erwarten zu dürfen.

Und so fordern Sie denn treues Mitwirken, besonders von jedem deutschen Fürsten, und wollen dabei gern voraussetzen, daß sich keiner finden werde unter ihnen, der, indem er der deutschen Sache abtrünnig sein und bleiben will, sich reif zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung und durch die Macht gerechter Waffen.

Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit welcher der Allentzweiende das erst zertrümmerte Deutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namens, neu umschlang, kann, als Wirkung fremden Zwanges und als Werkzeug fremden Einflusses, länger nicht geduldet werden. Vielmehr glauben Ihre Majestäten, einem längst gehegten, nur mühsam noch in beklommener Brust zurückgehaltenem, allgemeinem Volkswunsche zu begegnen, wenn Sie erklären, daß die Auflösung dieses Vereins nicht anders, als in Ihren bestimmtesten Absichten liegen könne.

Hiermit ist zugleich das Verhältniß ausgesprochen, in welchem Se. Majestät, der Kaiser aller Reußen, zum wiedergebornen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dies, da Sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes sein, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben soll. Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dies Werk heraustreten wird aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland wieder unter Europas Völkern erscheinen können.

Uebrigens werden Se. Majestät, nebst Ihrem Bundesgenossen, mit dem sie in den hier dargelegten Gesinnungen und Ansichten vollkommen einverstanden sind, dem schönen Zwecke, in der Befreiung Deutschlands von fremdem Joche, Ihre höchsten Anstrengungen jederzeit gewidmet sein lassen.

Frankreich, schön und stark durch sich selbst, beschäftige sich fernerhin mit der Beförderung seiner inneren Glückseligkeit! Keine äußere Macht wird diese stören wollen, keine feindliche Unternehmung wird gegen seine rechtmäßigen Gränzen gerichtet werden. Aber Frankreich wisse, daß die

andern Mächte eine fortdauernde Ruhe für ihre Völker zu erobern trachten, und nicht eher die Waffen niederlegen werden, bis der Grund zu der Unabhängigkeit aller Staaten von Europa festgesetzt und gesichert sein wird.

20. König Friedrich Wilhelm III an sein Volk beim Wiederausbruche des Krieges im Jahr 1815 gegen Napoleon. Wien den 7. April 1815.

Als Ich in der Zeit der Gefahr Mein Volk zu den Waffen rief, um für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesammte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entsagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen, und entschlossen, selbst dem Tode entgegen zu gehen; da trat die Kraft des Volks unerschrocken in die Reihen Meiner tapfern Soldaten, und Meine Feldherren führten Mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter als Erben ihres Ruhms sich würdig erwiesen. So eroberten wir und unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; unsere Fahnen weheten in Paris: Napoleon entsagte der Herrschaft, dem deutschen Vaterlande war Freiheit, den Thronen Sicherheit, und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben.

Diese Hoffnung ist verschwunden; wir müssen von neuem in den Kampf. Den Mann, der zehen Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitete, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können; seine Thron-Entsagung, obwohl er selbst, noch im Besitz einer beträchtlichen Heeresmacht, sie für ein freiwilliges, dem Glück und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtet er, wie jeden Vertrag, für nichts; er steht an der Spitze eidbrüchig gewordener Soldaten, die den Krieg verewigen wollen; Europa ist von neuem bedrohet; es kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte, und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann.

Von neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf unserer Hülfe, und ganz Europa ist mit uns verbündet. Mit euren alten Siegesgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, gehet ihr, brave Preußen! mit Mir, mit den Prinzen Meines Hauses, mit den Feldherren, die euch zu Siegen geführt, in einen nothwendigen, gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die wir verfechten, sichert uns den Sieg.

Ich habe eine allgemeine Bewaffnung, mittelst Ausführung meiner Verordnung vom 3. September 1814, die

in allen Meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das stehende Heer soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20sten Jahre hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten, oder in die Jäger-Corps des stehenden Heeres aufgenommen sein will. Jeder Jüngling, der sein 17tes Jahr vollendet hat, kann, bei gehöriger körperlicher Stärke, dem Heer nach eigener Wahl sich anschließen; Ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Ueber die Bildung der einzelnen Corps und der Landwehr wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen.

So treten wir bewaffnet, mit dem gesammten Europa, wider Napoleon Bonaparte und seinen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf dann! mit Gott für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland! Wien, den 7. April 1815.

21. Aufruf des Kaisers Alexander I. von Rußland an seine Armee. (Ehe er von Willna abreiste.)

Soldaten! Eure Tapferkeit und Standhaftigkeit wurde mit einem Ruhme belohnt, der nie bei der Nachwelt erlöschen wird. Eure Namen und Thaten werden von Mund zu Mund von Euren Söhnen und deren Kindern und Kindeskindern bis zur spätesten Nachkommenschaft gehen. Gelobt sei der Allerhöchste! des Herrn Hand ist mit uns und wird uns nicht verlassen. Schon stehen keine Feinde mehr auf unserm Gebiete. Ueber ihre Leichen und Gebeine kommt ihr zu den Grenzen des Reichs. Ihr steht nun bereit, über dieselben zu gehen, nicht um Eroberer zu werden, oder den Krieg in unserer Nachbarn Land zu spielen, sondern um einen gewünschten und dauerhaften Frieden zu erlangen. — Ihr seid Russen! Ihr seid Christen! Bei diesen Namen wird sich jeder erinnern, daß des Soldaten Pflicht ist, tapfer im Felde, mild auf Märschen und beim Aufenthalt in friedlichen Ländern zu sein. Ich drohe nicht mit Strafen; denn ich weiß, daß keiner von Euch sich deren schuldig machen wird. Sollte wider Vermuthen ein solcher gefunden werden, so verdient er nicht Russe zu sein und er soll aus Eurer Mitte ausgestoßen werden. Soldaten! Dies fordert und erwartet Eure rechtgläubige Religion, Euer Vaterland, Euer Czar.

Zuschriften (Addressen) zwischen dem Staats-Oberhaupt und den Volksvertretern in ständischen und andern Angelegenheiten.

In den Vorträgen, welche bei der Erbhuldigung des Großherzogs von Weimar und der Eröffnung der

ständischen Berathungsversammlung statt hatten, waltet ein Geist der edelsten Gesinnungen, der sich in eben so gehaltreicher Rede, als einer schönen und würdevollen Sprache ausdrückt. Mit Vergnügen räume ich ihnen, als trefflichen Mustern, hier eine Stelle ein.

22. Einleitung zur Huldigung: gesprochen von dem Herrn Staats-Minister, Freiherrn von Fritsch.

Als segensreiche Folge des glücklich beendigten Krieges schließt an das vor Kurzem begangene Fest des Friedens sich die heutige Feier an. Wiedergekehrt ist die Ruhe der Länder, gesichert ist Eigenthum und Besitz, und die Unabhängigkeit Deutschlands von Neuem befestigt.

Wohlthuend ist das Bewußtsein, daß die Vergrößerung, welche die Mächte von ganz Europa Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, in Anerkenntniß Höchstdessen ächten Deutschen Sinnes, zugetheilt haben; durch Aller Einstimmigkeit verbürgt ist, daß jeder Zweifel, jede Sorge für die Zukunft beseitigt wird, und der neue Landesfürst Grundsätze annehmen und aussprechen kann, welche die Wohlfahrt seiner Unterthanen dauerhaft begründen.

Ihro Königl. Hoheit haben bereits, in den meisten Gegenden des neuerworbenen Gebiets, bei Ihrer Anwesenheit, die unzweifelhaften Merkmale der Liebe und des Zutrauens Ihrer neuen Unterthanen mit freudiger Rührung empfangen, und Höchstdero landesväterliche, auf das Gemeinwohl gerichtete Gesinnungen sind den Einwohnern kund geworden. Diese haben fast Alle in Ihm wiedergefunden den Erben des alten Herrscherstammes und dessen Tugenden. Sein Wohlwollen und seine Vatersorge ist durch mannichfache Beweise, und jetzt durch die Anordnung der Berathungsversammlung, auf das treffendste beurkundet.

Der feierliche Eidschwur, welchen die gegenwärtigen Abgeordneten nunmehr als Unterpfand der Liebe, der Treue und des Gehorsams abzulegen im Begriffe stehen, wird nur die Gefühle aller Herzen bestätigen, womit sie dem neuen Regenten zugewendet sind.

Vernehmen Sie nun die Worte der Erbhuldigung, welche Ihnen vorgelesen werden wird und für sämmtliche neue Vasallen und deren Mitbelehnten die Stelle der Beleihung vertritt.

23. Antwort und Rede der Huldigenden; gesprochen von dem Herrn Domdechant Wurmb von Zink.

Auf Ew. Königl. Hoheit gnädigsten Befehl von ihren Mitbürgern erwählt, sind die Abgeordneten der Höchstdero Zepter neuerlich unterworfenen Länder vor Höchstdero Throne erschienen, und haben so eben den ehrenvollen Auftrag erfüllt, im Namen der gesammten Landschaften

Ew. Königl. Hoheit die Huldigung Ihrer neuen Unterthanen darzubringen, und das Band, welches sie hinführo auf ewige Zeiten mit diesem Fürstenstuhle vereinigen soll, feierlich zu knüpfen.

Höchst wichtig und folgereich ist diese Handlung, entscheidend für das Schicksal vieler Tausende. Zeither einander fremd und unbekannt, durch getrenntes Interesse geschieden, unter verschiedenen Gesetzen und Regierungsformen lebend, kaum durch Sprache und Sitten, und einen nie klar verstandenen National Namen verwandt, finden wir uns durch eine wunderbare Verkettung von Ereignissen hier versammelt, um einen neuen Bund zu schließen, eine neue Familie zu bilden, neuen Brüdern die Hand zu reichen, einen neuen Vater zu verehren. Losgerissen von allen staatsbürgerlichen Verhältnissen, die durch inneren Werth oder lange Gewohnheit uns theuer geworden waren, stehen wir an dem Scheidepunkte zwischen Vergangenheit und Zukunft, wo das frühere Leben sich schließt, ein neues beginnt. Es geziemt dem ernsten Sinne Teutscher Männer, einen Blick der Wehmuth zu werfen auf jenes, das nun hinter uns liegt, mit Gerechtigkeit und dankbarem Herzen zu würdigen seine Segnungen in älteren, glücklicheren Zeiten, sie nicht zu vergessen über den namenlosen Drangsalen, seitdem erduldet; nur mit Trauer zu scheiden von den uralten Eichen, unter deren Schatten unsere Väter wohnten.

Doch so wie die waltende Vorsehung den einzelnen Menschen durch Leiden und Trübsal zur höheren Glückseligkeit vorbereitet, so führt sie auch Staaten und Völker durch furchtbare Erschütterungen zu einem besseren Zustande, und wird aus der allgemeinen Zerrüttung unseres Teutschen Vaterlandes ein schöneres Leben hervorgehen lassen. Schon keimet die Saat, die unter Sturm und Ungewitter gesäet war, und den gebeugten Muth erhebt die frohe Hoffnung.

Von ihrer Hand geleitet, treten auch wir vor diesen Thron, schauen getrost der Zukunft entgegen, und richten unsere Augen empor auf den erhabenen Fürsten, den die Vorsehung uns geschenkt hat. Von einer gemeinsamen freudigen Regung, gleich dem leitenden Lichtstrahl in dunkler Nacht, ergriffen, erkennen wir in dieser Empfindung den Punkt unserer Vereinigung. Die Fremden und Getrennten fühlen sich von diesem Augenblicke an als Brüder, und schließen sich desto enger zusammen, je mehr die Quelle, aus der unser Gefühl entspringt, das menschliche Gemüth freundlich und wohlthätig anspricht. Denn sie ist nun vorüber die Zeit des Kummers und der Noth, des Druckes unter fremder Gewalt, des Elendes unter allen Gestalten, der peinvollen Ungewißheit.

Unter der Aegide des Fürsten, den Gott uns gegeben,

der mit uns eines Stammes ist, wird Religion, Tugend und Sitte, die Grundpfeiler der Staaten, heilig geachtet, das Recht nach vaterländischen Gesetzen gesprochen, die persönliche Freiheit geschützt, das Eigenthum vor willkührlichen Eingriffen behütet, der Meinung, in Wort und Schrift ausgesprochen, Unbeschränktheit, bloß von dem Gesetze geregelt, verstattet, Wissenschaften und Künste gepflegt, der Betriebsamkeit freier Spielraum eröffnet, der Unterthan von unerschwinglichen Lasten erlöst, und nur mit mäßigen, nach seinen Kräften abgemessenen, Beiträgen zu den nothwendigsten Staatsbedürfnissen belegt, die Polizei, von fremdartigen Auswüchsen gereinigt, mit Schonung und Rücksicht auf den rechtlichen Sinn des Teutschen Volkes gehandhabt, dem Laster mit Nachdruck, dem Verbrechen mit Strenge gesteuert, dem Schwachen und Hülflosen Beistand und Trost gereicht, und alle Segnungen, die eine weise Regierung dem Lande gewährt, durch eine freie, den Regenten, so wie das Volk gleich ehrende Verfassung, befestiget und den künftigern Geschlechtern gesichert werden. Daß unsere Erwartungen nicht trügerisch sind, bezeugt der heutige Tag selbst, den Ew. Königl. Hoheit bestimmt haben, um den Grund dieser Verfassung zu legen.

Aber es sind nicht bloß Erwartungen und Hoffnungen, mit denen wir vor den Stufen des Thrones erscheinen, wir bringen auch das dar, was der gute Unterthan dem guten Fürsten gern und willig bietet, und was den ächten Sinn und Geist der Huldigung ausmacht. Wir bringen Ihnen, Durchlauchtigster Herr, Vertrauen: Vertrauen in das erprobte Wohlwollen Ihrer Gesinnungen, auf das Glück Ihres Volkes, als den Zweck Ihrer hohen Bestimmung und das Ziel Ihrer Zufriedenheit, gerichtet; Vertrauen in Ihre Weisheit bei der Wahl angemessener Mittel zu Erreichung Ihrer wohlthätigen Absichten; Vertrauen in Ihre Kraft, die für heilsame Zwecke ergriffenen geprüften Maßregeln mit Standhaftigkeit auszuführen. Wir bringen Unterwerfung und Gehorsam, nicht den erzwungenen, den die Gewalt gebietet, sondern den redlichen, freien, wie er von jeher die Völker teutschen Stammes mit ihren Führern verband. Wir bringen Verehrung, geschöpft aus dem heiteren Anblicke des alten Stammlandes, dessen blühender Wohlstand, dessen zufriedenes, treuergebenes Volk der schönste Preis des Herrschers ist, der über ihm waltet. Wir bringen Herzen, redlich gesinnt für Fürsten und Vaterland, empfänglich und offen für die dankbare Anerkennug jeder guten Gabe, von Ihrer Hand uns gespendet, bereit und entschlossen, dem heiligen Eide, den wir so eben mit Hand und Mund geleistet haben, bis in den Tod getreu zu sein.

Durchdrungen und belebt von diesen Gedanken und

Empfindungen, vereinigen sich in dieser feierlichen Stunde unsere und unserer abwesenden Mitbürger Wünsche und Hoffnungen in die einzige ehrfurchtsvolle Bitte, daß Ew. Königl. Hoheit Ihre neuen Unterthanen mit gleicher Liebe, Huld und Gnade, wie Ihre älteren, umfassen, und, was Sie Ihren alten Landen seit langen Jahren schon waren, auch unsern Provinzen sein wollen, der wahre Vater des Vaterlandes. Heil, rufen wir dann, unserm Königlichen Fürsten, Heil seinem erlauchten Hause.

23. Einleitung zur Berathungs-Versammlung der Stände der alten, und Abgeordneten der neuen Lande, gesprochen von dem Herrn Staats-Minister Freiherrn von Fritsch.

Die so eben vollendete Feier der Huldigung ist die würdigste Einleitung zu dem Geschäfte, zu welchem Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Abgeordneten des gesammten Landes berufen lassen. Mit gleicher Liebe sämmtliche Unterthanen umfassend, zögern Se. Königl. Hoheit keinen Augenblick, den vergrößerten Staat zu einem schönen, glücklichen Ganzen zu ordnen, jeglichem Theile die Wohlthat einer Verfassung zu geben, wie solche das erhabene Wort der zu Wien versammelten Fürsten jedem Deutschen verheißen hat, wie solche der fortgeschrittene Zustand der Bildung und das Bedürfniß der Völker erfordert.

Die mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger beehrten Abgeordneten sind um den Thron versammelt, damit sie die Grundzüge der künftigen Verfassung berathen, der Eingebornen Wünsche vortragen und die freie Stimme für das Gemeinwohl erheben mögen. Groß und ruhmwürdig ist die Bestimmung dieser Versammlung: auf sie sind die Blicke des Vaterlandes, ja die Blicke aller Deutschen gerichtet; auf diesen Staat, der von der Vorsehung erkohren zu sein scheint, den Strahl des geistigen Lichts der Welt zu bewahren, dessen Fürstenhaus früh die Weihe empfieng, aufzuwachsen zum Schutze alles Edlen und Schönen, gleich der vaterländischen Eiche, deren weitschattende Zweige gegen Stürme Obdach gewähren.

Nach gleichem Ruhme strebend, mit solcher Gesinnung, mit offenem Zutrauen, tritt Se. Königl. Hoheit den Abgeordneten seines Landes entgegen, unbewunden sind die Grundsätze ausgesprochen, welche diese Zusammenberufung geleitet haben. Se. Königl. Hoheit kennen nur ein Interesse, die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen; dieses auszudrücken, bedarf es nicht des Schmucks der Rede. Aus diesem Grunde sind zu den Großherzogl. Bevollmächtigten dieser Versammlung Männer gewählt, die einst selbst unter den Ständen der alten Lande ehrenvolle Plätze behaupteten, deren vaterländische Gesinnung erprobt ist: Jeglicher soll und wird erkennen, daß es der ernste Wille Sr. Königl.

Hoheit ist, in Ihrem Lande die für Deutschland aufgegangenen Hoffnungen zu verwirklichen. Und wer vermöchte zu zweifeln, da Se. Königl. Hoheit, als der Rheinbund andern Fürsten den Vorwand lieh, die frühere Verfassung umzustürzen, aus eigener Bewegung, aus Achtung altherkömmlicher Rechte, in Ueberzeugung von deren gemeinnützigen Wirksamkeit, die Landständische Verfassung zu bestätigen, ihre Rechte zu erweitern sich entschlossen, da gegenwärtig Se. Königl. Hoheit erklären lassen, daß die Gewährleistung der künftigen Verfassung dem deutschen Bundestage übertragen werden soll.

Kommen Sie nun mit gleicher Offenheit, mit unbeschränktem Vertrauen dieser wohlwollenden Absicht entgegen, daß der herrliche Bau, zu dem Sie berufen sind, auf dem festen Grunde altteutscher Treue, gemäß den Sitten und Bedürfnissen der Bewohner, einfach und sicher erhoben werde! Nicht vergebens sind wir Zeitgenossen außerordentlicher Begebenheiten gewesen; nicht umsonst waren die Leiden und Sorgen der vergangenen Jahre, wenn sie den Sinn und die Augen öffneten, zu erkennen, was Noth thut: daß die Eintracht es ist, welche die Thronen bewahrt und die Hütten, daß die Eintracht Stärke verleiht gegen äußeren Angriff und gegen jede unrechtmäßige Gewalt, daß sie die Größe und das Glück jedes Staats erschafft. Aber diese Eintracht kann nur bestehen durch großmüthiges Entsagen alles selbstsüchtigen Eigennutzes; die Wohlfahrt des geselligen Vereins wird bloß errungen durch wechselseitige Opfer. Die Grundfeste des Staats ist Gleichheit vor dem Gesetz, Ebenmaaß und Verhältniß in den Vortheilen, so wie in den Lasten.

Dieß sei das Ziel Ihrer Bemühungen; doch vermeiden Sie, durch Erfahrung belehrt, jene frevelnde Neuerungssucht, die zerstört das von den Altvordern erworbene Gut, die umzuwandeln strebt die alte Ordnung der Dinge, um den Flitterschein einer jungen Schöpfung hervorzuzaubern. Ehrwürdig sei Ihnen das Alte, und mit heiliger Scheu werde das Mangelhafte ergänzt, das Bessere angefügt, das Ueberflüssige beseitigt, und so eine Verfassung vollendet, würdig des Zeitalters, in dem sie entstand, würdig des Fürsten, der sie gewährt.

Mit günstiger Vorbedeutung geht eine bessere Zeit ihrer Entstehung voraus. Gedenken wir der Lage des vorigen Jahrs, als der Ausbruch des neuen Kriegs die Bedürfnisse und die Sorgen auf das höchste gesteigert hatte: alle Gemüther waren niedergebeugt und wurden nur durch das unvergeßliche Beispiel hohen fürstlichen Sinns ermuthigt und aufgerichtet. Ein glorreicher Feldzug führte seitdem einen eben so glorreichen Frieden herbei; auch diese Lande genießen der Früchte des Sieges und des Friedens. Se. Königl. Hoheit erfreuen Sich, den deputirten Stän-

den Ihrer alten Lande vorlegen lassen zu können, wie durch den Eingang Englischer Subsidien eine beträchtliche Landesschuld getilgt worden sei; daß die Französischen Sold- und Contributionsgelder die Mittel verliehen haben, Rückstände abzutragen, und die Kriegslasten für das vergangene Jahr ganz zu vergüten; daß die Amortisationsplane ausgeführt werden und aller Wahrscheinlichkeit nach ein Ueberschuß bleibt, der einen Nachlaß der Steuern in den drei Kreisen gestattet.

Eine gleiche Aussicht den Abgeordneten der neuerworbenen Gebiete zu eröffnen, ist zwar diesmal unmöglich, da die Ausgleichungs-Verhandlungen noch nicht begonnen haben, da die öffentlichen Schulden und Lasten noch nicht vollständig bekannt sind. Dennoch zählen Se. Königl. Hoheit darauf, daß die bisherigen Abgaben zu den Bedürfnissen ausreichen werden; daß einige drückende Abgaben gegen minder lästige vertauscht und die Erhebungsarten vereinfacht werden können, und daß der nothwendige Beitrag zu den erhöheten Staatsausgaben ohne Schwierigkeit geleistet werden wird.

Seit der Rückkehr des Friedens hat sich die Sorgfalt Sr. Königl. Hoheit auf die innere Verwaltung mit verdoppeltem Eifer gerichtet; schon sind alle Zweige des Staatsdienstes neu geordnet und in bestimmte Gränzen gewiesen, der Zustand der öffentlichen Beamten ist verbessert, die Gesetze werden einer neuen Prüfung unterworfen. Zu Errichtung eines unabhängigen Appellations-Gerichts sind die Verhandlungen bereits gepflogen, die Wünsche und Vorschläge zum Besten der Akademie Jena, dieser weltberühmten Zierde dieses Landes, sind der Gegenstand anderer Verhandlungen, und sie darf der besonderen Fürsorge und Hülfe sich versichert halten, wie überhaupt Wissenschaft und Kunst den gewohnten Schutz und freigebige Unterstützung gefunden haben.

Das stehende Militär ist vermindert und der Plan wird bearbeitet, es mit der allgemeinen Landesbewaffnung in die wünschenswertheste Verbindung zu setzen; so werden uns nie Vertheidiger des Vaterlandes fehlen, so lange in jedes Jünglings Brust ein teutsches Herz schlägt.

Die Mitwirkung zu manchen hochwichtigen Verbesserungen, ist der künftigen ständischen Versammlung vorbehalten. Den Anwesenden ist das beneidenswerthe Loos gefallen, an den Vorarbeiten Theil zu nehmen, und so den Grund zu legen zu dem Gebäude der öffentlichen Glückseligkeit. Durchdrungen von der Würde dieses hohen Berufs, erglühend von der reinsten Vaterlandsliebe, wie von der innigsten Anhänglichkeit und tiefsten Ehrfurcht gegen den Landesfürsten, werden Sie alle Kräfte aufbieten, um das schöne Ziel zu erreichen, und der ewigen Vorsicht Segen wird über Ihre Bemühungen walten.

25. Gegenrede im Namen der sämmtlichen Stände und Abgeordneten, gesprochen von dem Herrn Obrist und Landrath Freiherr v. Lynker.

So drückend das Gefühl für Unterthanen und ihre Vertreter sein mag, Gesetze und Lasten anzunehmen, die sie nicht für die gerechtesten, nicht für die unabwendbarsten erkennen, so hoch können sich diejenigen preisen, welche in den Anordnungen nur den klaren Willen zum Guten, die Scharfsichtigkeit verehren, wodurch sich der Name Landesherr zu dem Inbegriff aller glücklichen Erwartungen erhebt.

Es ist ein unmännlich' Gewerb, den Großen zu schmeicheln, und Gott verwahre jeden teutschen Mann vor solchem Beginnen; aber es ist ein namenlos köstlicher Moment, in dem wir unsern Herrn mit Ehrfurcht und Anhänglichkeit nennen können, und wer dieß nicht fühlen mag, weiche von dieser geheiligten Stätte — er weiche vom teutschen Boden!

Mit unbefangenem Blicke konnten die Stände des Weimarschen Landes unter ihre Mitunterthanen treten, als sie ihnen die unvermeidlichen, ja die drückendsten Lasten ankündigten, die Klagenden durften sie auf Gott verweisen, da das Menschmögliche für sie gethan, und nichts geschehen war, was nicht geschehen sollte.

Unsere Ehre konnten wir verpfänden, daß die Landes-Cassen nur zu Landes-Ausgaben verwendet worden, ja dem Leidenden die Aufmunterung gewähren, daß ihr Herr mit ihnen die Schwere der Zeit fühle und trage. Stolz legte der Arme seinen Groschen neben den Schmuck des angebornen, sich so ächtbewährten Fürsten-Stammes nieder, und bot das Letzte willig dar, um auch im niedern Stande das Bessere zu zeigen.

Unvergeßlich bleibt die glänzende Beleuchtung jener dunkeln Tage, ein Dankfeuer in der Brust der Unterthanen, das frei und unbefohlen lodert, und nicht erlöschen wird.

Ew. Königl. Hoheit wolle die Betheuerung von uns huldreichst aufnehmen, daß Sie ein Volk regieren, das solcher Gnade nicht unwerth ist. Mit Hochgefühl rühmen sich die treuen Stände, Beauftragte dieses treuen Volks zu sein, erkennen jedoch tiefgerührt, die Huld, mit der ihr Edler, hoher Herr ihnen so väterlich entgegenkommt.

Aus eigener Ueberzeugung gab Er öffentlich, was manche andere Stände mit Mühe noch zu erstreben, zu erhandeln suchen. Die schönste Zeit ist uns gekommen, der Friedenssegen soll fortan sich über das so schwer geprüfte theure Vaterland verbreiten.

Arm sind wir geworden, doch nicht verarmt an Muth und innerer Kraft; der Fleiß, mit Sparsamkeit verbunden, wird die noch offenen Wunden heilen.

Nur wenige waren so gestellt, daß sie in diesen Dul-

daaas Jahren nicht Alles aufzubieten hatte, um stehen zu bleiben an ihrem Platze.

Wir lernten, was der Mensch ertragen kann; neue, selbst noch nicht erkannte, Kräfte forderte nicht selten jeder neue Tag, und in beståndigem Vertheidigungszustande, für das Unglaubliche gerüstet, fand Mancher noch ein Rettungsmittel in sich auf, das ihm sonst fremd geblieben wåre.

Wie wohl muß es uns werden, von dem altgewohnten Besseren wieder abzuhängen, nur von dem besten Herrn, der unsere Meinung nicht verschmåht, der uns fernerhin sein hohes Zutrauen schenken will!

Nicht unwürdig wollen wir empfangen solche teutsche Fürstenhuld, nicht Weisheit suchen in Schwierigkeiten, damit der herbe Vorwurf uns nicht treffe, ihm das theure Leben erschwert zu haben, damit die Welt ein Land in uns erkenne, das frei vor seinem Herrn stehen und sprechen darf, und spricht, doch, Pflicht empfindend, seine Schranken sich selbst zu setzen weiß. Sie sehe klar, wie das Vertrauen eines weisen Herrn zu seinen Treuen die schönsten Früchte trägt, auf vaterländischem Boden — wie die Staatsklugheit nicht klüger rechnet, wenn sie das Haupt trennt von dem Körper, und daß dem Fürsten, der traulich sich zu seinem Volke neigt, die Alleinherrschaft von Gott gegeben ist, die unbedingteste, die sich nur denken låßt.

In solch' einem beglückenden Gefühl erneuern die Deputirten des Mutterlandes, in nunmehr brüderlichem Bunde mit den hinzugetretenen — die sie hiermit feierlich am Fuße des heimischen Throns begrüßen — ihrem allverehrten Landesherrn die Betheurung, daß sie bei der bevorstehenden, dem Lande so wichtigen Berathung, so wie für jede Zukunft, nur das Wohl dieses Höchstverehrten Hauses und des theuern Vaterlandes vor Augen haben, als den unzertrennlich heiligsten Verein; daß sie es für das verworfenste Vergehen halten, wenn sich irgend eine selbstische oder ihr verwandte Ansicht, in das reine Bestreben zum allgemeinen Guten mischen könnte.

Noch immer fanden wir in diesem hohen Hause das ächtfürstliche Gemüth, das Jedem wohl will, auch den Kleinsten nicht unwerth achtet, wenn er in unbemerktem Kreise das Seine rechtlich thut.

So lebten wir beglückte Unterthanen in einem engbegränzten Lande, und dankten dem allwaltenden Geschick.

Möge die Erweiterung des Landes Ew. Königl. Hoheit altgepriesenem Hause, so wie dem Ganzen, neuen Segen bringen, und uns den alten fest bewahren!

26. Rede des Großherzogs von Baden, bei Eröffnung der Ständeversammlung am 22. April 1819.

Edle Herren und liebe Freunde! Mit einem erheben-

den Gefühl sehe ich mich heute zum erstenmal umgeben von den Stellvertretern eines treuen Volks, das ich in meinem Herzen trage. Durch Sie gelangen nun seine leisesten Wünsche zu mir; ich werde sie gerne anhören, und wenn sie geprüft sind, erfüllen. Meinem in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungsvorfahren gehört das erhabene Verdienst, dem Lande eine Verfassung gegeben zu haben, dem Throne zur Stütze, und allen zum Schutz. Heil dem Andenken des Verklärten! Er hat ein schönes unauflösliches Band zwischen Fürst und Volk geschlungen. Was Er zu vollenden wünschte, ward ich berufen zum Ziele zu führen; ich konnte dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung baldmöglichst ins Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Dank und von dem Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Heilig sei uns der Sinn, so wie der Wortlauf der Verfassungsurkunde! In ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen, und auf ewige Zeiten begründen. Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben, und die Konstitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen: darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürstenwort. Meine Minister und Staatsräthe werden Ihnen die innere Lage unsers Landes, seine Verhältnisse nach außen, seinen Finanzzustand und die Plane zu dessen künftiger Verbesserung, klar und unumwunden vor Augen legen. Noch sind Wunden zu heilen, von einer verhängnißvollen Vergangenheit geschlagen, vielleicht — warum soll ich es nicht offen bekennen — manches Uebel, das traurige Vermächtniß vorübergegangener Uebermacht, auszurotten. Nur müssen wir die Gegenwart nicht die ganze Vergangenheit büßen lassen; dazu sind die Kräfte zu sehr erschöpft. Der glücklichern Zukunft muß ein Theil der Lasten vorbehalten bleiben. Ich fühle die Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, um meinem Lande jenen Grad von Wohlstand zu verschaffen, den ich ihm wünsche; allein mit einem Volke, das mir in den wenigen Monaten meiner Regierung schon so rührende Beweise von Liebe und Zutrauen gegeben, mit so würdigen Stellvertretern der Nation, kann ich nichts für unmöglich halten. Meine Herren! Das Vertrauen eines schönen Landes ruhet auf uns; möge der Segen Gottes unsere Arbeiten zum Gedeihen des Ganzen leiten! Das öffentliche Wohl wird die große Sorge meines ganzen Lebens bleiben; was Sie von dem wärmsten Freunde des Vaterlandes fordern können, dürfen Sie mit Zuversicht von mir erwarten; aber ich zähle auch auf Ihre Weisheit, auf den Frieden Ihrer Gesinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen. Ich rufe Sie nun auf, den Eid zu schwören, den die Konstitution vorschreibt, und den Ihnen mein Staatsminister vortragen wird.

87. Rede des großherzoglichen Staatsministers Freiherrn v. Berstett, nach Eröffnung der Ständeversammlung am 22. April 1819.

Hochzuverehrende, hochgeehrte Herren! Keinen schönern, keinen ehrenvollern Auftrag konnte mir das Vertrauen unsres gnädigsten Fürsten ertheilen, als den, diese erhabene Versammlung mit den väterlichen Gesinnungen Sr. königl. Hoheit noch näher bekannt zu machen, und Ihre Aufmerksamkeit im Allgemeinen auf die politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes zu leiten. Ein feierliches Gefühl ergreift und erhebt mich, indem ich zu den Stellvertretern des Landes rede; denn es ist mir, als vernehme das versammelte Volk meine Worte. Unmöglich aber wäre es mir, von unsern gegenwärtigen Verhältnissen auch nur flüchtig zu sprechen, ohne einen Rückblick auf jene verhängnißvolle Vergangenheit zu werfen, aus der unsere Gegenwart hervorgegangen, und ohne welche sie nicht verstanden werden könnte. Eine stürmische Zeit, die manches besser, manches schlimmer, alles aber beinahe neu gestaltete, hat die Bestandtheile des Großherzogthums zusammengefügt; keine heterogenen Bestandtheile, sondern Länder, deren Bewohner an Charakter, Sinnesart und Kultur sich ähnlich sind; Länder, die schon einst von Einem deutschen Volksstamme bewohnt, und deren größte Hälfte schon unter dem Scepter der Zähringer vereint war. Gleichwohl sind diese Bestandtheile erst jetzt zu einem unzertrennlichen Ganzen verschmolzen, jetzt, nach dem Sturz fremder Uebermacht, nachdem ein tiefer religiöser Sinn die großen Führer unserer Geschichte beseelte, seitdem Gerechtigkeit die Grundlage der Politik geworden, und einseitige Absichten vor den großartigen Gesinnungen der Monarchen weichen mußten. Wohl ist es noch nicht lange, daß Gerüchte neuer Trennung, oder wenigstens neuer Ungewißheit über künftiges Schicksal, die Bewohner eines Theiles unseres Landes beunruhigten; aber die Regierung konnte den Ausgang der politischen Verhandlungen darüber nie für zweifelhaft halten; Sie fühlte, daß eine solche Trennung im Widerspruch stehe mit allem, worauf erst seit kurzem eine neue Ordnung, ein neues Glück der Welt gegründet worden, mit allem, worauf der sichere Bestand aller übrigen Bundesstaaten Deutschlands ruhet. Dank sei den weisen Beschlüssen der erhabenen Friedensstifter und Befreier Europa's, die uns beruhigten, und Dank dem so früh verklärten Regenten! Er hat im Gefühle Seines Rechts, schon im Hausgesetz und Familienstatut vom 4. Oktober 1817, die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums ausgesprochen, und mit Zuversicht die Regierungsnachfolge im Stamme der Zähringer befestigt. Er hat noch kurz vor Seinem Hinscheiden, schon gebeugt von körperlichen Leiden, alle Kräfte des Landes durch eine liberale Verfassung ver-

einigt, unter deren Schutz und Wirksamkeit jede fernere Besorgniß auf immer verschwinden mußte. Und wie könnte unser jetziger erhabener Fürst, der schon am ersten Tage Seines Regierungsantritts allen Seinen Unterthanen gleiche Liebe, gleiche Sorgfalt zusicherte, dem sich so schnell alle Herzen zuwandten, und den es drängte, sie alle in den Genuß der schönsten konstitutionellen Freiheit zu setzen; wie könnte er den Gedanken ertragen, ein Land zu regieren, das, in seinen Bestandtheilen unsicher und unbestimmt, niemals zu beglückender Einheit gelangen könnte, Unterthanen aufzugeben, die mit unbegrenztem Vertrauen von Ihm ihre Wohlfahrt fordern und erwarten dürfen, und die ein unbestreitbares Recht auf den Genuß der ihnen schon lieb gewordenen Verfassung erhalten haben, sich von Provinzen zu trennen, die, wenn sie aus dem allgemeinen Verbande mit ihren Rechten und Pflichten heraustreten, die ganze Berechnung der innern Ordnung und gemeinschaftlichen Einrichtungen umstoßen würden, welche nur auf das Zusammensein, Zusammenwirken und Zusammenhelfen Aller gegründet sein kann? Wie könnten Sie selbst, meine Herren! mit klarer Umsicht, mit festem Vertrauen das Wohl des Ganzen berathen? wenn Sie befürchten müßten, daß bald ein Theil der Stimmen in dieser Versamrilung fehlen könnte, wenn Sie nicht wüßten, wer zu diesem Ganzen gehört, und im Zweifel bleiben, ob Sie diejenigen, die Ihnen heute noch so innig verbunden scheinen, vielleicht morgen, wenn schon nicht als Fremde, doch als Bürger eines andern Staats zu betrachten hätten? Man muß des Bodens nach seinem ganzen Umfange gewiß sein, wenn ein festes, geregeltes Gebäude aufgeführt werden soll. Und so ist es auch entschieden! Wir gehören zu einander auf immer! Und für immer ist jede trübe Wolke vor dem hellen Lichte der Gerechtigkeit — und der festen Treue von Fürst und Volk verschwunden. So viel, hochzuverehrende, hochgeehrte Herren, zu Ihrer vorläufigen Beruhigung für unsern innern Bestand; in wenig Tagen vielleicht bin ich schon im Stande, Ihnen darüber die officielle Gewißheit zu geben. Sehen wir auf unsere Begrenzungen von Außen, so finden wir uns zum Theile umgeben von Bundesgenossen, von Deutschen, die ein festes Band umschließt, die ein gleiches Ziel mit uns erreichen wollen, und die unser gemeinschaftliches Interesse nicht verkennen werden. Am Rheine können wir mit Vertrauen in jenes große Reich hinüberblicken, das, nach den heftigsten Erschütterungen aller Art, nunmehr in konstitutioneller Entwickelung, unter einem weisen Monarchen, einer glücklichen Ruhe entgegen reift. Seit langen Jahren pflegen wir freundschaftliche Beziehungen mit der Schweiz, deren freisinnige biedre Bewohner an Karakter, Sitten und

und Gebräuchen, mit denen unsrer obern Landestheile so nahe verwandt sind. Können wir nun mit Zufriedenheit unsern Blick nach Außen wenden, so kann uns auch die Ansicht des Innern nicht mehr beunruhigen, — und hiervon nur noch einige Worte. Sie wissen es selbst, meine Herren, aus eigener trauriger Erfahrung, welche Schicksale unser schönes Land durch 25 Jahre hindurch unaufhörlich betroffen. Wo der Krieg nur vorübergeht, da läßt er schon schwere Spuren seiner Zerstörung zurück, bei uns aber war sein stetes Lager aufgeschlagen, und wie auch das Glück der Waffen wechselte, Sieger und Besiegte beschwerten das Land, das nur zu oft der Schauplatz ihres Getümmels, immer der Aufenthalt bleibender, oder der Weg durchziehender Truppen war. Doch hier bei dem Blick in jene trübe Zeit, wo uns das leuchtende Bild des Erhabenen unvergeßlichen Karl Friedrichs begegnet, darf ich seinen hochgefeierten Namen nur nennen, um in jeder Brust auch wieder frohe und dankbare Gefühle zu erregen, und um unzählige Erinnerungen zu wecken, wie Er in jener Noth als Vater des Vaterlandes sich zeigte, welche Opfer er brachte, wie Er selbst flüchtig und ungewiß Seines eigenen Schicksals, Seine Silberschätze, ja Seinen ganzen beträchtlichen Privatreichthum, zu zwei verschiedenen Malen zur Erleichterung der geliebten Unterthanen aus der Ferne in das Vaterland sandte, wie er überall Hülfe zu leisten, thätig und bereit war, und bis auf die äußerste Noth Sein Land mit drückenden Abgaben verschonte. Es war genug, in diesen Kriegeszeiten so manches Gute fest zu halten, und zu bewahren, an Fortschreiten und Verbessern war wenig zu denken. Gleichwohl hat auch diese stürmische Zeit manche nützliche Folgen für das Land gehabt, und manche wohlthätigen Einrichtungen sind aus ihr hervorgegangen. Der Landmann durch die Noth der Zeit zu doppelter Thätigkeit aufgeregt, lernte dem Felde ergiebigere Erndten abgewinnen; die Agricultur stieg auf eine höhere Stufe, und unbebautes Feld ist nun wenig mehr zu finden. Doch den Werth dieses verbesserten Zustandes werden wir erst in den ruhigeren Zeiten, die wir jetzt leben, und unter dem Schilde einer, jedes Eigenthum und jede Art von Industrie schützenden, Verfassung recht kennen lernen. Gleiche Bewandtniß hat es mit unserm Handel, so wie mit der Spedition, diesem bedeutenden Nahrungszweige, der sich in den Kriegsjahren, trotz der vielen Hindernisse, die sich ihm von allen Seiten entgegen stemmten, so sehr ausgedehnt hat. Eine Menge neuer Verbindungsstraßen ist angelegt, und die alten fortwährend in dem bestmöglichsten Zustande erhalten worden. Auch die Gewerbsindustrie hat sich ungeachtet dieser Kriegsperiode gehoben; wir besitzen über 160

größere und kleinere Manufakturen und Fabriken; Tausende im Schwarzwald und andern wenig fruchtbaren Gegenden finden Arbeit und Nahrung darin; ein höchst bedeutender Vortheil für einen Staat, dessen Hauptreichthum in Urprodukten besteht. Und wenn einmal die liberalen Grundsätze des völlig freien Handels innerhalb der Bundesstaaten, zu deren Anwendung wir uns schon längst bereit erklärt haben, von allen Bundesgenossen zur gemeinschaftlichen Ausführung kommen — wenn jener schöne Zeitpunkt erscheint, wo jedes deutsche Land sich als einen Theil des Ganzen betrachtend, gegen Einsetzung in die natürlichen Vortheile, die ihm seine Lage und seine übrigen Fabrikationsverhältnisse gewähren, Zwangsvortheile aufgeben will, die, indem sie einzelne bereichern, dem Allgemeinen Schaden bringen, dann wird unsere Industrie, mit der des gesammten deutschen Vaterlandes, noch schneller steigen und bald im Stande sein, mit jeder fremden zu wetteifern. Ueber das Gemeindewesen, den Staatshaushalt, die Ausgleichung der Kriegsprästationen, das Zollwesen und andere Administrationsgegenstände werden Ihnen besondre Vorschläge gemacht werden. Sehr vieles bleibt uns zu thun noch übrig; zu dem meisten sind jedoch die Grundlinien schon gezogen. Unser Land wird an Umfang leicht übertroffen; aber es hat alle Eigenschaften, um glückliche Bewohner zu tragen. Wir dürfen nur wollen mit Eintracht, Vertrauen und Liebe — allmählich und sicher an dem Gebäude unseres Glückes bauen. Das allgemeine Wohl entflammt allein unsere Herzen: Nicht gewagte, oft gefährliche Neuerungen, nur kluge Verbesserungen führen sicher zum Ziele. Es ist ein beneidenswerther Vorzug, den kleinere Staaten vor großen Reichen haben, daß bei ihnen der Weg, der zum Bessern führt, keinen so heftigen Stürmen ausgesetzt ist. Fern von uns liegt das eitle Streben nach einer politischen Wichtigkeit, die unser inneres Glück nur stören würde, und die mit unserer Bevölkerung im Widerspruche stände; fern der Gedanke, uns nach großen Reichen bilden zu wollen; als eine Familie können wir leben, glücklich sein in dem beschränkten Haushalt unter den Augen eines Vaters, der, allen seinen Kindern nahe, ihre Stimme beinahe täglich vernehmen und sich mit ihnen berathen kann. Bei uns finde der Ehrgeiz, die Meinungen und Gefühle durch die Macht einer hinreißenden oft verführerischen Beredsamkeit zu unterjochen, keinen Spielraum, denn dieser Art von Ruhmsucht wird kein Eintritt in eine Versammlung gestattet, wo Vaterlandsliebe und gegenseitiges Vertrauen den Vorsitz haben. Und was können wir nicht alles hoffen und erwarten von unserem jetzigen Regenten? Es ist Ihnen allen bekannt — denn wer hätte sich nicht be-

reits davon überzeugt — daß Er, seit der Stunde seines Regierungsantrittes, Sich mit einer gänzlichen Hingebung einzig und allein mit dem Wohl seines Landes beschäftigt, und daß in Ihrer Zusammenberufung die Erfüllung seines aufrichtigsten und sehnlichsten Wunsches lag. Ein unbegrenztes Vertrauen in die von seinem Volke frei gewählten Stellvertreter war das Gefühl, welches Ihn sichtbar ergriff, als er vor wenig Augenblicken in ihre Mitte trat. Ein unbegrenztes Vertrauen zu dem besten Landesvater sei der erste Lohn seines edlen Bestrebens, und erleichtre Ihm die Ausführung Seiner wohlthätigen Absichten. Er hat gerechte Ansprüche auf dies Vertrauen, denn, glauben Sie es mir, kein gemeinnütziger Vorschlag wird aus Ihrer Mitte entspringen, kein Gedanke zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und zur Erhaltung der dem Lande verfassungsmäßig zugesicherten bürgerlichen Freiheit wird von Ihnen ausgesprochen werden, den unser Landesfürst nicht schon in Seinem Herzen gehegt, oder dessen Ausführung Er nicht sehnlich wünschte. Wäre es mir nicht ausdrücklich untersagt, von den einzelnen landesväterlichen Verfügungen zu sprechen, womit unser edler Großherzog beinahe jeden Tag seiner erst beginnenden Regierung schon bezeichnet hat, so wäre ich im Stande, den bereits allgemein bekannten, noch eine nicht unbedeutende Reihe weiser Anordnungen hinzuzufügen; allein es liegt nicht in den Absichten des erhabenen Fürsten, sich ein Verdienst aus dem zu machen, was das Gefühl Seiner heiligen Pflichten, und der Drang Seines Herzens allein erzeugt hat; nur dies eine darf ich noch anführen: — Er hat Sich Seinen großen Vater Karl Friedrich zum Vorbild gewählt. Ihn, dessen langjährige Regentengeschichte nur ein fortlaufender Kommentar zu seinen unvergeßlichen — in eigenhändiger Schrift noch aufbewahrten Worten an den Baden-badenschen geheimen Rath ist; Ich könnte mit keinen schönern Worten schließen! „Rühmen Sie (so lauten diese Worte) rühmen Sie meinen Unterthanen die vortrefflichen Folgen der Uebereinstimmung der Gemüther zum Besten des Ganzen, und daß, gleichwie die Glückseligkeit des Regenten in der Wohlfahrt seiner Unterthanen bestehe, so sich auch ihre Wohlfahrt auf ein uneingeschränktes Vertrauen gegen ihren Regenten gründe, durch welches sie ihn in den Stand setzen, ihr Bestes zu befördern. Ich sehe dieses als einen der größten Dienste an, den sie mir leisten können, und ist dieser Endzweck erreicht, so sind meine Wünsche erfüllt, so genieße Ich das Glück, über die Herzen meiner Unterthanen zu regieren; so vermehrt sich das Ansehn und die Größe des Hauses Baden; und es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bei unsern spätesten Nachkommen blei-

ben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei."

8. Dankaddresse der zweiten Kammer der Ständeversammlung an den Großherzog den 2. Mai 1819.

Als Ew. königl. Hoheit, nach dem Rathschluß des Allerhöchsten, auf den Thron Ihrer erlauchten Ahnen berufen, durch die erste Ihrer Regentenhandlungen Ihrem getreuen Volke die huldvolle Absicht verkündeten, die Verfassungsurkunde, das kostbare Unterpfand der hochherzigen Gesinnungen Ihres nun in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungsvorfahrers, ohne Verzug in das Leben des Staates einzuführen, da schlugen alle Herzen in freudiger Rührung Ihnen entgegen. Eine frohe Ahnung, der lindernde Balsam auf die bittern Schmerzen der noch blutenden Wunde, fand die schönste Bestätigung. In seinem neuen Fürsten erkannte das biedere Volk den ruhmgekrönten Erben der Weisheit und Tugenden seines unsterblichen Vaters, dessen Andenken im Seegen blühen wird, so lange der Rhein seine Wogen an unsern Grenzmarken hinabwälzt. Noch begeisterter aber schlagen die Herzen ihres Volkes heute empor, da alle Gauen unsers schönen Vaterlandes von den wahrhaft fürstlichen Worten wiederhallen, welche aus dem erhabenen Munde unsers Fürsten und Vaters zu vernehmen uns vergönnt war. Die Verfassungsurkunde, schon in den ersten Tagen ihres jugendlichen Daseins von allen Bürgern des Staates mit einstimmigem tiefgefühltem Dank aufgenommen, ist nun durch die freierwählten Stellvertreter des Volks mit Herz und Mund feierlich beschworen. Ew. königl. Hoheit selbst haben für die gewissenhafte Erfüllung der Verfassung in ihrem ganzen Umfang uns Ihr heiliges Fürstenwort gegeben, dessen hohe religiöse Bedeutung wir in der Tiefe unserer Herzen empfanden. Das erhabene Geschenk eines hinscheidenden Fürsten hat nun den heiligen Karakter eines unverletzlichen Staatsgrundvertrags angenommen. Ein festeres Band der Liebe und Treue ist nun um den Fürsten, sein erlauchtes Haus und sein gutes Volk geschlungen, ein Band, das keine Stürme der Zeit mehr lösen können.

Der Anker ist ausgeworfen, an dem unser Heil fortan ruht, fest und unerschütterlich, wie der Boden selbst der mütterlichen Erde, die uns trägt und nährt. Der Blick, den der Minister Ewr. Königl. Hoheit nach Höchstihrem Befehl auf die äußern Verhltnisse des Staates uns gestattet, hat uns gezeigt, daß endlich auch der leiseste Funke banger Besorgnisse ausgelöscht ist, daß keine Gefahren schmerzlicher Trennung uns mehr drohen, daß der edle Fürsten-

stamm der Zähringer und sein treues Volk sich fortan zuversichtlich der reinen ungetrübten Hoffnung einer schönen Zukunft und unzertrennlicher Vereinigung hingeben können.

Der patriotischen Freude, womit diese frohe langersehnte Botschaft unsere Herzen erfüllt, kommt nur die ehrfurchtsvolle Theilnahme an dem Glanze des Ruhmes gleich, den ein so herrlicher Erfolg schon über die ersten Tage Ihrer Regierung verbreitet. Ewr. königl. Hoheit väterlicher Mund sagt es uns selbst, daß noch Wunden zu heilen, manche Uebel, das traurige Vermächtniß vorübergegangener Uebermacht, auszurotten sind. Wir fühlen das volle Gewicht der heiligen Pflichten, zu deren Ausübung wir berufen sind. Wie groß aber auch immer die Schwierigkeiten sein mögen, unser Muth ihnen entgegen zu treten, und sie durch redliche beharrliche Anstrengung zu besiegen, ist nicht geringer. Das Vertrauen auf die erhabenen Eigenschaften des Geistes und Herzens Ewr. königl. Hoheit gestattet uns nicht, vor irgend einem Hindernisse scheu zurückzuweichen. Wenn die Stellvertreter eines Volkes, das durch unerschütterliche Ergebenheit, Liebe, Treue und Ausdauer in den härtesten Stunden der Prüfung sich den unverkennbarsten Anspruch auf volle Würdigung seines Werthes erworben hat, auf der hohen Bahn des volksbeglückenden Strebens und Wirkens sich mit einem solchen Herrscher vereint sehen, welches Gute könnte ihnen dann in dem eigenen Bewußtsein ihres reinen Willens für die Dauer unerreichbar scheinen? Hat die vergangene Zeit fremder Gewaltherrschaft uns gleich den Kampf mit manchem schweren Uebel zum Vermächtniß hinterlassen, so gefiel es doch der allwaltenden Vorsehung, aus der langen Aussaat von Blut und Thränen einige Keime hervorsprießen zu lassen, welche in ihrer vollen Entwickelung als Ersatz für den Druck langer, fast beispielloser Noth den Völkern eine reiche Aerndte künftigen höheren Glückes verheißen. Aus der finstern Nacht dieser sturmbewegten Zeit brach uns der erquickende Morgenstrahl verfassungsmäßiger Freiheit hervor, zu deren fester Begründung wir heute von dem besten Fürsten berufen sind. Die namenlosen Drangsale dieser Zeit schufen den großen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf den diejenigen Völker Europas, welche der Grad ihrer Bildung für gesetzliche Freiheit reif und empfänglich zeigt, wie auf den unwandelbaren Polarstern ihrer Hoffnungen, schauen. Darum ist unsere Verfassungsurkunde von Badens Volke mit so einstimmigem Jubel aufgenommen, darum ist sie in und außer den Grenzen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes so laut gepriesen worden, weil sie, allen freisinnigen Ideen huldigend, diesen erhabenen Grundsatz

nicht nur feierlich anerkennt, sondern auch alle Mittel seiner unverletzlichen Erhaltung gewährt. Unserer großen Zeit war vorbehalten, die heilsame Wahrheit ganz zu erkennen, daß die Rechte des Thrones und des Volkes wesentlich eins und in ihrer innigen Vereinigung unzertrennlich und unveräußerlich sind. Rechnen Ewr. Königl. Hoheit gnädigst auf die unbedingteste Bereitwilligkeit der Abgeordneten Ihres Volkes zur kräftigsten Unterstützung aller Maaßregeln, welche Sie in Ihrer Weisheit für die Erhaltung dieses Grundsatzes in der vollen Reinheit, womit die Verfassungsurkunde ihn ausspricht, anordnen wollten. Ew. königl. Hoheit haben Ihrem gutem Volke die huldvolle Zusage ertheilt, daß Sie seine leisesten Wünsche gerne anhören, und die geprüften erfüllen wollen. Auf diesen goldenen Worten eines erleuchteten Herrschers ruht unsere Hoffnung, daß Sie diesem Volke keine der Einrichtungen versagen werden, um die es, im Einklange mit dem Geiste einer hellen Zeit, als unentbehrliche Grundlage oder wesentliche Bestandtheile einer freisinnigen Verfassung, durch das Organ seiner Stellvertreter, Sie bitten könnte. Genehmigen Ew. Königl. Hoheit die Ausdrücke der tiefsten Ehrfurcht, der reinsten Liebe, der unverbrüchlichsten Anhänglichkeit und Treue, wovon die Herzen der unterthänigst treugehorsamsten Abgeordneten zur zweiten Kammer Ihrer Stände gegen Höchstihre geheiligte Person und den erhabenen Stamm Karl Friedrichs durchdrungen sind. Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

29. Antwort des Großherzogs.

„Es ist mir angenehm, in dem Ausdruck der Gesinnungen, die mir die 2. Kammer darbringt, einen erneuerten Beweis des guten Geistes, welcher in ihr herrscht, zu finden. Es werden Ihnen nun sogleich verschiedene Vorschläge in administrativen Gegenständen zur möglichsten Erfüllung gerechter Wünsche von den Commissären der Regierung vorgelegt werden. Ich wünsche, daß Sie solche vor allem prüfen, und mir Ihre Absichten darüber bekannt machen möchten; denn nur durch eine ruhige Befolgung einer von der Regierung bereits vorbereiteten Ordnung der Verhandlungsgegenstände werden wir bald zu einem wünschenswerthen Resultat gelangen.“

30. Ueber das freie Handelsverkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten. Eine Rede voll Kraft und gewichtigen Wahrheit in der zweiten Kammer der badischen Ständeversamlung von Hrn. v. Liebenstein den 17. Mai 1819.

„Meine Herren! Die Redner vor mir haben den Gegenstand unserer gegenwärtigen Berathung von der Seite seines hohen Interesse für den Ackerbau, den Gewerbefleiß, den Handel und den auf diesen natürlichen

Elementen ruhenden Wohlstand der Deutschen Nation hinreichend beleuchtet. Ich kann mich daher enthalten, schon Gesagtes zu wiederholen. Die Frage, ob die Staaten des deutschen Bundes geschlossene Handelsstaaten sein, oder der Verkehr zwischen ihnen sich frei bewegen soll, bietet aber auch noch eine andere Seite dar, nämlich die ihrer hohen Wichtigkeit für die politische Entwickelung unsrer Nation, ihres entscheidenden Einflusses auf Wohl und Wehe unsrer Nachkommen. Ueber diese Seite des Gegenstandes, vielleicht die bedeutungsvollste und folgenreichste von allen, erlaube ich mir, Ihnen einige Bemerkungen ans Herz zu legen. Als vor 30 Jahren eine durch die Ereignisse mehrerer Jahrhunderte vorbereitete Umwälzung die veralten Formen eines benachbarten Staates mit unwiderstehlicher Gewalt ergriff, da erkannten alle denkende Menschen, daß eine der Hauptursachen der ungeheuern Erscheinung das fehlerhafte System der innern Verwaltung jenes Staates sei. Douanen und Schlagbäume trennten die Provinzen des Reichs, der Umlauf der Kräfte stockte in den Pulsadern des Staats, und nur die Last eines gleichen Drucks zeigte dem Normannen und dem Gascogner, dem Burgunder und dem Bretagner, daß sie alle Franzosen seien. Ein Tag riß diese unnatürlichen Schranken nieder. Die Wogen der gesammten Volkskraft schlugen brausend zusammen, und überschwemmten die in sich selbst zersplitterten kraftlosen Nachbarstaaten mit Waffen und Sieg. Nur die ungeheuerste Ueberspannung, nur der schreiendste Mißbrauch des Sieges vermochte Frankreich wieder von der Höhe herabzustürzen, worauf es sich durch die Vereinigung seiner Volkskraft geschwungen hatte. Seit Jahrhunderte sehen wir die einst furchtbare Spanische Monarchie langsam verschmachten. Jedermann weiß, daß eines der Hauptübel, welche die Lebenskraft dieses edlen Volkes verzehren, die unselige Spetre des Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Reichs ist. Der Andalusier kann Hungers sterben, während der Ueberfluß an Getreide auf den Speichern des Kastilianers verfault. Und beide, der Andalusier und Kastilianer, gehorchen einem Herrn. Wenn wir nur mit dem tiefsten Schmerze sehen können, wie alle Lehren der Erfahrung für dieses beklagenswerthe Land rettungslos verloren scheinen, so werfen wir nicht ohne freudiges Erstaunen unsern Blick auf die mit Riesenschritten fortschreitende Entwickelung des nordamerikanischen Staatenbundes zu Reichthum und Macht, zu Größe und Ruhm. Hier sehen wir einen Bundesstaat, wie er sein soll, in einzelne Staaten getrennt für alle die Angelegenheiten, die in kleinern Kreisen sich mit zuverlässigerm Erfolge für das öffentliche Wohl besorgen lassen, als in den größten, aber

zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt, in allem, was den Wohlstand, die Sicherheit, die Macht und Größe der Nation berührt. Das deutsche Volk müßte alles Gedächtniß für seine eigene Vergangenheit verloren haben, wenn die Gewalt solcher Erscheinungen spurlos an ihm hätte vorüber gehen können. Als es vor sechs Jahren aus einem langen schweren Traum fremder Knechtschaft zu dem Bewußtsein seines Werthes, zu dem Gefühl seiner innern Stärke erwacht war, da richtete es an seine Herrscher laute einstimmige Wünsche für die Gründung eines politischen Zustandes, worin die gesammte Volkskraft sich im Innern frei entwickeln, und nach Außen gegen jeden die Nationalunabhängigkeit bedrohenden Feind fest zusammen schließen könnte. Laut und einstimmig erscholl der Ruf der deutschen Nation nach Herstellung eines völlig freien Verkehrs zwischen den Staaten des Bundes, nach Vertilgung jener unwürdigen Schranken, welche bisher alle Bewegung der Volkskraft gelähmt, und die gemeinschaftlichen Söhne einer edlen Mutter sich gegenseitig entfremdet, und oft feindselig gegenüber gestellt hatten. Wenn uns damals jemand gefragt hätte: was uns zu solchen Forderungen berechtige, so könnten wir, statt aller Antwort, auf unsere Schlachten und Siege, auf unsere noch offene Wunden, auf die von dem Blute ihrer edelsten Kinder noch rauchende Erde des Vaterlandes deuten. Nach Jahrhunderten werden es unsere Enkel noch beweinen, daß auf dem glänzenden Fürstenverein zu Wien die Gewaltigen Europa's zu vielfach beschäftigt gewesen sind, um alle gerechten Forderungen und Wünsche des deutschen Volks vernehmen, und nach Gebühr würdigen zu können. Der Artikel 19 der Bundesakte gewährte noch einen Schimmer von Hoffnung, und freudig heftete sich an ihn jene unerschöpfliche Fülle von Glauben und Vertrauen, die in den Herzen unsres Volkes lebt. Mit bitterm Kummer müssen wir es gestehen: Alles, was seit 1815 geschehen ist, hat die düstern Ahnungen jener gerechtfertigt, welche schon früher ein tiefer eindringendes Urtheil in die wahre Natur der Ereignisse der Zeit mit dem schmerzlichen Verlust ihres frommen kindlichen Glaubens erkauft hatten. Von allen Seiten erheben sich in Deutschland neue Mauthgesetze und Schlagbänme, eiserner, zerstörender und unerträglicher, als alle frühern. Die Macht hat allenthalben den ungleichsten und unseligsten Kampf mit der widerstrebenden Natur der Dinge begonnen. Kleine sich überall durchkreuzende Staatsgebiete sollen gleich den größten Reichen der Erde geschlossene Handelsstaaten werden. Was die Natur für einander geschaffen hat, das will die Macht trennen. Was vereint sein will und muß, das versucht die Macht feindselig ge-

gen einander zu stellen. Aber die Natur der Dinge, immer stärker als sie, spottet ihres vergeblichen Strebens. Den Bruderhaß, den jene entzünden will, lößt sie auf in die reine Glut einer immer steigenden Liebe, und das Gefühl eines gemeinsamen Elends begünstigt und stärkt den Bund der Herzen. Unsere erleuchtete Regierung bietet den Genossen des vaterländischen Bundes freundlich die Hand. Sie fordert sie auf, mit der Erfüllung des lautesten, des einstimmigsten, des dringendsten, des gerechtesten Volkswunsches nicht länger zu zögern. Wird ihre Stimme Gehör finden, oder wird sie unbeachtet verhallen? Ich weiß es nicht. Wenn aber die offen dargebotene Hand frostig zurück gestoßen wird, wenn das oft getäuschte Volk noch einmal seine theuersten Wünsche verschmäht sehen muß, wird es dann so gut sein? Und wenn es nicht gut ist, für wen wird es schlimmer sein, für das Volk — oder seine Regierungen? Wir sind auf dem offenen graden Wege zur gänzlichen Verarmung. Davon sind allgemeine tiefe Unzufriedenheit des Volks und absolute politische Ohnmacht die unausbleiblichen Folgen. Wer ist unter uns verblendet genug, zu glauben, daß Deutschland keine Gefahren von Außen mehr drohen? Wo ist der Thor, der auf morschem Brette mitten im sturmbewegten Ocean schiffend sich einbilden möchte, er schlummerte sanft in dem stillen Hafen der Ruhe? Wenn nun der äußere Feind wieder in die offenen Seiten des unbewehrten Vaterlandes hereinbricht, wie werden wir ihm Widerstand leisten? „Wir haben Eisen und rüstige Arme genug!“ höre ich antworten. Wie aber, wenn es am Golde fehlt, um das rohe Eisen in die schützenden Waffen zu verwandeln? Wenn in den Herzen der Männer jeder Funke jenes heiligen Feuers erloschen ist, das allein die Sehnen des Arms zum siegreichen Kampfe zu spannen vermag? Wenn der Bürger wieder ohne alle Theilnahme an der Sache eines Vaterlandes, das ihm nur Fesseln anzulegen weiß, dem Gang der Ereignisse mit stumpfer Gleichgültigkeit zusieht, wenn er keinen Tropfen Blutes mehr für die Erhaltung eines Zustandes vergießen mag, der ihm unerträglich geworden? Wenn er so weit gebracht ist, in jeder Veränderung nur ein Schritt zum Besserwerden zu sehen? Wen wird dann die Schwere des Unglücks härter treffen, das Volk, oder seine Regierungen? Die Geschichte lehrt uns, daß die Völker selten untergehen. Sie können von Fremden überwältigt, unterjocht werden; aber im Laufe der Jahrhunderte übt die Natur ihre ewigen Rechte. Die kleine Zahl der Eroberer wächst mit der großen Masse der Eroberten zusammen. In der fortschreitenden Reihe der Geschlechter verschwindet der Unterschied der Stämme, und eine nicht allzuferne Zukunft

zeigt die überwundene Nation in verjüngter Kraft. So sind die Franken unter den Galliern, die Sachsen und Normannen unter den Britten untergegangen, und Gallier und Britten stehen Heute da unabhängig, auf gländer Höhe der Volksentwickelung! Hört ihr den Stifter von Unmuth und Unruhe in den Gemüthern unseres Volkes, werden manche ängstlich besorgt ausrufen, die sich Heute wieder am weisesten dünken, nachdem die Wuth der Stürme, vielleicht nur scheinbar, ausgetobt hat. Solcher Angstruf schreckt euch nicht. Es ist das schönste Vorrecht, es ist der erhabene Beruf, es ist die heiligste Pflicht der Abgeordneten des Volks, die wahre Gestalt der Dinge furchtlos und ohne alle falsche Schonungen und trügerische Uebertünchungen vor den Augen der Mächtigen zu enthüllen. Wenn es im Leben der Staaten dahin gekommen ist, daß die reine Stimme der Wahrheit für Hochverrath gilt, und man den guten Bürger nur an kriechendem Schmeicheln, an gleisnerischer Heuchelei erkennen will, dann hat das Verderben den höchsten Gipfel erreicht, und der Fall der Nationen ist unvermeidlich und nahe. Möge der Glaube, daß mein Volk, daß unser deutsches Vaterland von diesem Aeußersten des Verderbens noch um einige Schritte entfernt sei, kein leerer Wahn sein, trügerisch, wie so viele andere, an deren freundlicher Gestalt unsere Phantasie sich früher ergötzt hat. Ich unterstütze den Antrag des Herrn von Lotzbeck in seinem ganzen Umfang."

31. Addresse der Kammer der Reichsräthe an den König von Baiern am 9. Febr. 1819.

Allerdurchlauchtigster rc. rc. Von dem Gefühl einer unbegrenzten Dankbarkeit durchdrungen, legen wir zu den Füßen des Thrones den Ausdruck der Gesinnungen nieder, welche uns belebten, als uns das Glück zu Theil ward, die Eröffnung der ersten Ständeversammlung durch Ew. Majestät huldvolle Gegenwart verherrlicht zu sehen. Sie gab der Feier des ewig denkwürdigen Tages einen Karakter von Heiligkeit, welcher alle bei großen vaterländischen Ereignissen mit unwiderstehlicher Kraft sich äußernden Empfindungen in Ehrfurcht und Liebe auflöset. Unsere ganze Seele hängt an den rührenden Aeußerungen des väterlichen, alle Unterthanen Ew. Majestät mit gleicher Wärme umschließenden Wohlwollens. Herz und Verstand sind mit gleicher Macht ergriffen, durch die in der königl. Rede mit hinreißender Innigkeit dargestellten Züge der beglückenden Verfassung, welche das baierische Volk der Weisheit seines Souveräns verdankt.

Ew. Maj. war es vorbehalten, bei diesem großen Werke die Irrthümer der Vorzeit für immer zu entfer-

nen, und was noch größer ist, die Vorurtheile zu besiegen. Durch dieselbe Hand, welche dem Bürger eine gesetzmäßige Freiheit zusicherte, und dem Untersten im Volke den unbedingtesten Schutz seiner Person und seines Eigenthums gewährte, sind auch alle diejenigen Verhältnisse befestiget, die, den Stempel des Rechts tragend, schon vermöge dieses heiligen Gepräges eine Verletzung anderer nie zum Gegenstande haben können.

Standesvorzüge sind beibehalten, weil die Grundsätze der Gerechtigkeit und die Regeln der Staatsklugheit es im gleichen Maaße erheischen. In ihrem vollen Umfange wurden sie den ehemaligen Reichsständen zu Theil, weil sowohl die Wiener Congreßacte als auch der Rückblick auf ihre früheren politischen Verhältnisse es forderten, und weil die wohlwollenden, unverschuldetes Unglück ehrenden Absichten Ew. Majestät bereits durch die Declaration vom Jahr 1807 öffentlich beurkundet worden.

Allein diese Vorzüge stören das Glück der Bürger nicht, sie schwächen die Herrschaft der Gesetze nicht, sie hemmen nicht das Aufstreben der Nation nach einem hohen Ziele.

Schon sind die Städte durch das neu belebte Gemeindewesen zu jener Selbstständigkeit wieder gelangt, die ihrem Andenken stets so theuer blieb. Eine innigere Vereinigung ihrer Bürger erweckt in ihnen das stolze Selbstgefühl, welches man als eine der reichsten Quellen der Vaterlandsliebe und des Nationalwohlstandes betrachten kann. Und so treten die Städte mit verjüngter Kraft in die schöne Wirksamkeit zurück, welcher die bürgerliche Gesellschaft die ersten Früchte der Civilisation verdankt.

Ganz neu erscheint in dem öffentlichen Leben die wichtige Klasse der Landeigenthümer. In der grauen Vorzeit erlag sie unter dem Drucke der Willkühr. Vor nicht vielen Jahren noch war sie von dem lähmenden Gefühle einer allgemeinen Geringschätzung ergriffen, und nun steht sie mit jener Würde da, welche ihr die Natur selbst angewiesen zu haben scheint. Ihre Theilnahme an den wichtigsten Landesangelegenheiten wird dem Gedeihen alles Guten die sichere Bürgschaft, ihre allmähligen Fortschritte in Allem, was den Menschen veredelt, werden der Nation einen neuen Glanz verschaffen.

Auch die Religion, die erhabne Vermittlerin zwischen Erde und Himmel, Gegenwart und Zukunft, dem Fürsten und dem Untersten vom Volke gleich heilig, ist nun unter den Schutz der Verfassung gestellt. Die Kirche erhebt sich wieder durch Eintracht und durch ihre wiedererlangte Würde; Meinungen und Herzen suchen sich zu nähern, die Jugend wird in frommer Lehre erzogen, und

der Grundsatz der Duldung, aus dem Gemüthe des göttlichen Stifters unserer Religion entsprossen, ist durch die Gleichheit der Rechte aller christlichen Glaubensbekenntnisse für immer befestigt.

Indem wir, gleich unsern Vorfahren, die ehrwürdigen Diener unsers heiligen Glaubens in unsern Versammlungen erblicken, erklären wir öffentlich, daß wir die innige Verbindung der Kirche und des Staates als eine der stärksten Grundsäulen des bürgerlichen Glückes anerkennen und verehren.

Doch allen diesen schönen Elementen der gesellschaftlichen Ordnung würde Harmonie und Seele fehlen, hätte sich nicht der Thron in seinem vollen Glanze erhalten, ausgerüstet mit der in Monarchien nöthigen, aber durch verfassungsmäßige Formen gemilderten Gewalt, gebaut auf des Volkes Wohl, und befestigt durch die neuen Grenzen, die ihn umgeben. Ihn schützen gesellschaftliche Einrichtungen, welche sich bedächtlich an die Vergangenheit anschließen, und der Zukunft freundlich die Hand bieten, ihn schützt die Treue und Ergebenheit aller Klassen der Gesellschaft. Ihm zu dienen durch Mitwirkung zum Wohle Aller, der Gesammtheit zu dienen durch die Beförderung seiner menschenfreundlichen Absichten, und beiden zu huldigen durch strenge Beobachtung der Verfassung, dies ist der hohe Beruf, der uns beseelt, dem unser Leben gewidmet sein soll.

In einer Epoche, wo Viele in den Constitutionen nur Werkzeuge ihrer Leidenschaften, nur Uebergänge zu einem erträumten Zustande erblicken, wo hohle Theorien für ewige Gesetze der Menschheit gelten sollen, während diese sie mit Abscheu von sich stößt; in einer Epoche, wo andrerseits bittere Erinnerungen unaufhörlich auf Formen und Verhältnisse zurückführen, welche sich als unverträglich mit dem Geiste der Zeit, und widerstrebend dem Wohle des Ganzen darstellen, muß es unser Stolz sein, das in unserer Institution tief gegründete Erhaltungsprincip mit der Kraft von Männern zu bewahren, welche kein höheres Glück kennen, als den Erwartungen ihres geliebten Königs, den Hoffnungen des Volkes, und den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen.

Wenn die Masse der thätigen Menschen im Staate nach den Gesetzen der ewigen Bewegung, im Drange nach Veränderungen und Verbesserungen unwiderstehlich zu neuen Strebungen hingerissen wird; und dieselbe Regsamkeit, welche man als die belebende Kraft der menschlichen Gesellschaft betrachten kann, sich als leitendes Princip in dem aus dem Vertrauen des Volkes, durch seine Wahl, hervorgegangenen Versammlungen äußert, so muß es dagegen jederzeit das Ziel unsers ganzen Wirkens sein,

diesem mächtigen Anwogen einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stätigkeit entgegen zu setzen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe bleibe, unerreichbar und unverletzlich.

Durchdrungen von der Heiligkeit der Pflichten, deren Erfüllung wir zu den Füßen des Thrones im Angesichte der Welt durch einen feierlichen Eid angelobt haben, treten wir unsere neue Laufbahn an, beseelt von dem feurigsten Wunsche, uns des großmüthigen Geschenkes einer Verfassung würdig zu zeigen, welche der freie Wille unsers angebeteten Monarchen allein hervorrief.

Geruhen Ew. Maj. die allerunterthänigste Versicherung huldvoll aufzunehmen, daß jede unserer Handlungen das Gepräge der unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit tragen werde, womit wir in allertiefster Ehrerbietung ersterben 2c.

32. Der Kronprinz von Schweden an die Deputation des Storthings des Königreiches Norwegen den 6. Juli 1816.

„Ein Jahr ist seit dem Tage verflossen, an welchem Sie sich zufolge der Constitution versammelten, um die Functionen zu erfüllen, zu welchen sie durch die Wahl Ihrer Mitbürger berufen worden. Da die norwegische National-Versammlung erklärt hat: daß Ihre Arbeiten beendigt wären, so erfülle Ich eine Meinem Herzen sehr theure Pflicht, indem Ich hier die Gesinnungen des Königs für das biedere Volk der Normänner zu erkennen gebe.

Es ist Mir, Meine Herren, sehr angenehm, Ihnen von Seiten Sr. Maj. anzuzeigen, daß bei der Fortdauer des Friedens mit allen Mächten, die freundschaftlichen Verhältnisse, die uns mit den benachbartesten Staaten, mit Rußland, Preußen und England, vereinigen, täglich einen festern Bestand erhalten. Sie kennen selbst auf eine nähere Art Ihre Verhältnisse mit der Regierung, von der Sie vormals abhingen. Mit Vergnügen zeige Ich Ihnen an, daß die Unterhandlungen mit Dännemark in Betreff der Kriegsbriggs, der Postschiffe und der Packetböte, durch den Admiral Fabricius zur Zufriedenheit beider Regierungen beendigt worden. Der dänische Commissär hat allen Forderungen Dänemarks wegen besagter Schiffe mittelst einer Geldsumme entsagt, deren erste Zahlung am Ende dieses Jahres anfängt, und deren ganzer Betrag am Ende des Jahrs 1817 entrichtet sein muß.

Mit besonderm Wohlgefallen hat der König das Vertrauen gesehen, womit die Normänner die Bruderhand drückten, die ihnen die Schweden entgegen reichten. Ungeduldige und argwöhnische Seelen hatten geglaubt, daß eine völlige Eintracht nicht ein Jahr lang zwischen dem Kö-

nige und der Versammlung der norwegischen Repräsentanten bestehen könne. Sie haben bewiesen, daß gute Treue und Gerechtigkeit immer dauerhafte Vereinigungen hervorbringen.

Der König hat sich alle die Schwierigkeiten nicht verhehlt, die Sie auf der neuen Bahn angetroffen haben. Der Patriotismus begrüßte mit Wärme die Morgenröthe der norwegischen Freiheit; allein nur in den Fortschritten der Zeit kann der Patriotismus die weisen Lehren der Erfahrung und den Triumph der Vernunft über die Vorurtheile damit vereinigen. Sie haben jüngst das Vermögen erlangt, von ihren Rechten zu reden. Sie haben über Ihr Interesse und über ihre gesellschaftlichen Vorrechte berathschlagt, und wir müssen hoffen, daß glückliche Resultate in der Folge die Frucht Ihrer Arbeiten sein werden. Es war mein erster Wunsch, an diesen Arbeiten mit Ihnen Theil zu nehmen; allein Meine Abwesenheit, die durch den Wunsch veranlaßt wurde, Ihnen einen Beweis Meiner Achtung und Meines Zutrauens zu geben, hat zugleich denjenigen, die Ihre jetzige Freiheit und Ihre künftigen Schicksale beneiden möchten, beweisen müssen, wie weit entfernt die Regierung davon gewesen, irgend einen Einfluß auf Ihre Berathschlagungen ausüben zu wollen.

Die erste Pflicht der Repräsentanten eines Volks besteht darin, seine wahre Lage zu kennen und gehörig zu würdigen. Lassen Sie uns über unsere Lage und über die Hülfsmittel, die das Land darbietet, uns nicht täuschen. der Ertrag unsrer Bergwerke und unsrer Waldungen ist beschränkt; Schwierigkeiten stehen unserm Handel im Wege, und nur mit Mühe gewinnen wir dem Boden unsichere Ernten ab; und wie viele Sachen sind dabei noch einzurichten, welche die Menschheit, die Vaterlandsliebe, die Vorsicht und selbst die Noth zur Pflicht machen! Von der Art sind milde Stiftungen in den Provinzen; ein Hospital für die Vaterlandsvertheidiger, für deren alte Tage wir sorgen müssen, Magazine, um uns gegen schlechte Ernten zu sichern und um bei auswärtigen Begebenheiten gefaßt zu sein. Was die Mittel hiezu betrifft, so lassen sie uns auf die Vorsehung hoffen, die in der Vereinigung zwischen den Scandinavischen Völkern uns die erste Bürgschaft ihres göttlichen Schutzes gab.

Indem die Natur den Kindern des Nordens die Vortheile versagte, welche sie den Bewohnern sanfterer Himmelsstriche bewilligte, so verlieh sie ihnen die kostbarsten Gaben: Stärke der Seele und Liebe zur Freiheit. Um zu diesem edlen Zweck zu führen, bestimmte sie Mäßigkeit, Arbeit und Geschäftigkeit zu Wegweisern, und um ihre Wohlthaten zu krönen, ließ sie in den Herzen der Kinder des Nordens jene innere Stimme ertönen, die

tausendfach aus den Gräbern und aus dem Andenken ihrer Väter wiederholt wird, und die ihnen zuruft: „Seid arm, aber unabhängig und geehrt und geachtet!“ Möge diese Stimme Ihnen immer heilig sein; dann wird die Freiheit stets Erben im Norden finden, dann wird der innere Friede und die Achtung der Ausländer immer das Erbtheil Ihrer Nachkommen bleiben, lange nachdem Ich aufgehört habe zu sein.

Leben Sie wohl, meine Herren! Ein jeder von Ihnen kehre in seine Heimath zu seinen alten Berufsgeschäften zurück; mögen sie von geistlicher, von verwaltender oder von gerichtlicher Art sein. Möge sich der Landmann von neuem mit allen demjenigen beschäftigen, was sich auf den Ackerbau bezieht, und der Kaufmann mit den Mitteln, seinen Handel blühend zu machen. Meine besten Wünsche begleiten Sie zu Ihren Geschäften, und Ich bitte Gott, daß er sie mit der schützenden Hand seiner Allmacht aufs segensreichste leite!“

33. Glückwunsch des schwedischen Staatsministers **Peder Anker** am Tage der erlangten Volljährigkeit des Herzogs von Südermannland, den 4. Juli 1817.

Hochgeborner Erbfürst! „Wenn Könige und Unterthanen sich mit Recht bei der Geburt von Prinzen freuen, und wenn diese, ungeachtet des schwachen Kindesalters, doch von allen als eine Art Stütze des sonst wankenden Thrones betrachtet werden, um wie viel höher muß nicht der Glanz jetzt sein, da die aufwachsende Kraft bereits durch die Zeit entwickelt worden, und eine Hoffnung dadurch Stärke erhalten hat, deren Unsicherheit in so weiter Entfernung die Einbildungskraft selbst nicht blendend genug ist zu verbergen. Geschieht es auch zuweilen, wie bei der Schöpfung des ersten Menschen, oder bei der Wahl des großen Vaters Ew. königl. Hoh., daß der vollendete Mann im Nu vor das erstaunte Volk, dessen Leiden und fehlgeschlagene Erwartungen nicht mehr durch bloße Hoffnungen getröstet werden können, hintritt, so sind solche wunderbare Vorfälle doch allerdings sehr selten. Daß dergleichen hier nicht nothwendig war, davon giebt uns heute Sr. Maj. unsers guten Königs theures Leben, Sr. k. H. des Kronprinzen noch ungeschwächte Mannskraft und das volljährige Alter Ew. k. H. die erfreuliche Gewißheit. Wie glücklich bin ich also, im Namen Norwegens, meines geliebten Vaterlandes, Ihnen, gnädigster Herr, den Glückwunsch und die Huldigung, welche E. k. H. durch reife Tugenden, Kenntnisse und Geisteskräfte zu verdienen gewußt haben, abstatten zu können. Bald ist die Zeit vorhanden, da Norwegen E. k. H., als seinen Vicekönig, im getreuen Schooße zu besitzen hofft. Wir werden dann das Glück Ew. k. H. abwechselnd zu beschäftigen, mit

dem Brudervolke theilen können; wir werden dann, sowohl Alte als Junge, wetteifern, Ew. k. H. Gnade zu gewinnen, und die Gesinnungen thätig zu beweisen, welche ich mit Wahrheit, wenn gleich unvollkommen, schildere. Aber während die Jugend sich mit überlauten Freudensbezeugungen zum Erbieten ihrer Dienste um die Person E. k. H. drängt, tritt das Alter, beruhigt über das Schicksal des nachfolgenden Geschlechts, gerne zurück, und wenn eine Thräne am Abend des Lebens in unserm Auge zittert, so ist sie nur ein Ausdruck stillerer Freude. Ew. k. H. haben einen großen Namen, eine unsterbliche Ehre von Königen, welche auf dem Throne eines geliebten Großvaters gesessen, geerbt. Noch strahlt der Glanz davon so milde und erquickend aus dieser untergehenden Sonne. Möchten unsre Wünsche selbige noch lange zurückzuhalten vermögen, ehe sie für immer sinkt! Dein großer Vater geliebter Prinz! hat den Schatz bedeutend vermehrt, welchen diese Könige in Jahrhunderten gesammelt. Sein Name, als Held und Staatsmann, wird ewig unter denen der Befreier Europa's glänzen."

„Der unvergängliche Kranz, welchen er sich dadurch erworben, war kaum um sein Haupt gewunden, als er ihn an den Altar seines neuen Vaterlandes niederlegte, und, statt Siegeszeichen und Ehrendenkmäler, Scandinaviens Glück und Unabhängigkeit, als seine schönste Belohnung, wünschte und erhielt. Norwegen besonders wird niemals die Art, wie dessen Vereinigung mit dem alten Brudervolke endlich bewerkstelligt ward, vergessen; denn gab es wohl ein dienlicheres Mittel, die Menschlichkeit und Weisheit des Königs, seine Achtung für die Rechte des Volks in ein so vortheilhaftes Licht zu setzen, und konnten Se. Maj. diese wohl besser, als durch einen Sohn darthun, dessen Gesinnungen so ganz Ihren eigenen entsprachen? Unter allen Eroberungen Sr. kön. Hoheit war die der Herzen allenthalben die größte und beständigste. Das Feuer des Südens, die heilige Flamme des Genies, soll durch ihn die felsenfeste Kraft des Nordens von neuem durchglühen, welche dadurch in jeder, von Ehre und Glück ihr angewiesenen Richtung, zu wirken vermögen wird. Du, hochgeborner Erbfürst, wirst durch die harmonische Vereinigung dieser beiden Elemente die Seele und der lebendige Ausdruck dieser Kraft werden. Die ruhige Ueberlegung, eine Folge unsrer Kälte, wird von einer gedrängten und tief verschlossenen Wärme genährt werden, und die Kraft zu wirken beständig fortfahren, gleichwie die Flüsse, deren Quellen unversiegbar sind. — Glücklich Du und wir! Groß, geliebter Prinz, ist Dein Erbtheil, groß Deine Aussicht und Bestimmung. Natur, Vorbild und Erziehung gaben Dir das Vermögen, jene zu benützen

benutzen und diese zu erfüllen. Möchte das Schicksal, das will sagen, die Vorsehung, welche so oft in finstern Donnerwolken über die Erde hinzieht, nur wollen, daß Ew. königl. Hoheit so große Geschenke stets zur Beförderung der Künste, Wissenschaften, Religion und Sittlichkeit gebrauchen, daß Sturm und Ungewitter selten diese Ruhe stöhren. Möchte eine gebührliche Sorge für unser bürgerliches Daseyn niemals irgend ein Opfer, welches unsre Fortschritte zu diesem höhern Ziel aufhielte, fordern! Möchte endlich die Gelegenheit, zu ermuntern und zu belohnen, sich weit öfter als die Nothwendigkeit zu strafen darbieten, und sollte auch, um die Bosheit zu entwaffnen und die Feinde zu schrecken, der Blitz zuweilen aus dem Auge, worin das kraftvolle Bild des Vaters gezeichnet ist, hervorleuchten müssen so umstrahle doch öfters der milde Glanz des guten Herzens, welches Ew. königlichen Hoheit angeerbt ist, die stets offne Stirn. Mögen Seelenruhe und Geistesharmonie Ewr. königl. Hoheit Tage, und mit ihnen das Glück des Volks, bis auf die spätesten Zeiten verlängern!

34. Antwort.

Meine Herren! Die Lobgesänge, welche für mein Wohlergehen zum Throne des Ewigen emporschallen, die rührende Feyer, welche diesen Tag bezeichnet, machen einen Eindruck auf mich, den die Zeit niemals zu vertilgen im Stande seyn wird. Ich fühle die Größe der Pflichten, welche mir auferlegt werden, und keine Mühe soll meiner Seits gespart werden, um die schmeichelhaften Hoffnungen zu erfüllen, welche sie aus meiner Denkungsart schöpfen. Wenn Se. Majestät mir eine nähere Sorge für Norwegens Wohl anzuvertrauen geruhen werden, so werde ich alle meine Kräfte aufbieten, mich dieses hohen Vertrauens würdig zu bezeigen und Dessen väterliche und wohlthätige Absichten auszuführen. Schweden und Normänner sind in meinem Herzen Brüder, besitzen gleichen Anspruch auf meine Liebe, und mein ganzes Leben soll dem Bestreben geheiligt seyn, ihnen beständige Beweise meines Eifers für ihr gemeinschaftliches Wohl zu geben. Ich danke Ihnen, meine Herren, für die mir geäußerten Gesinnungen. Sie sollen in dankbarer Erinnerung von mir bewahrt werden. Seyn Sie die Dollmetscher meiner Gefühle bei ihren Mitbürgern, und sagen Sie ihnen, daß ich mich glücklich schätzen werde, ihnen künftig zu beweisen, was mein Herz in diesen feierlichen Augenblicken empfindet.

Verfügender Vortrag in Gesetzen und Verordnungen.

Unter Gesetzen werden im eigentlichen Sinne die Bestimmungen der Pflichten und Rechte der Staatsbür-

ger gegen den Staat, oder der Bürger gegen einander verstanden. Aus dem ersten Verhältniß geht die Staatsgesetzgebung in Polizei-, Finanz- und Kriegssachen; aus dem zweiten die Gesetzgebung für die Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Sachen hervor.

Da jedes Gesetz ein Ausspruch des Staatszwecks ist, und diesem jeder Staatsbürger sich unterwerfen muß, so erfordert es unbedingten Gehorsam; und da jeder Bürger den Staatszweck anerkennt, so kann bei Abfassung der Form des Gesetzes selbst die Absicht nicht sein, diejenigen, die man verpflichten will, durch Gründe zu belehren oder zu überzeugen; beides wird als völlig überflüssig angesehen, da es in der Vernunftthätigkeit des Staatsbürgers rechtlich voraussetzt wird. Hieraus folgt, daß in den Gesetzen Form und Ausdruck bestimmt und befehlend sein müssen.

Die Bestimmtheit fordert nicht nur allgemeine Verständlichkeit, sondern auch solche Ausdrücke, die die Verwechselung mit ähnlichen oder Nebenbegriffen durchaus nicht zulassen. Der Verfasser eines Gesetzes muß also in der Wahl der Ausdrücke mit der äußersten Behutsamkeit zu Werke gehen. Er muß bedenken, daß er zu einem Publikum spricht, welches nicht auf einer gleichen Stufe der Bildung steht. Das Gesetz ist weder ausschließlich für die höhern Stände, noch ausschließlich für die niedern, sondern für eine Gesammtheit, die auf der Stufe des gesunden Menschenverstandes steht. Er muß sich nicht damit begnügen, daß ihm selbst das gewählte Wort deutlich und verständlich zu sein scheint; er muß auch Andere darüber hören, oder sich auf eine andere Art die Ueberzeugung zu verschaffen wissen, daß er vollkommen von denjenigen verstanden wird, deren Wille bestimmt werden soll. In einem Gesetz, das alle Bürger eines Staats verpflichten soll, muß nach den strengsten Regeln des Styls verfahren, es müssen darin alle veraltete, landschaftliche, undeutliche, technische Ausdrücke vermieden werden, von denen man nicht voraussetzen kann, daß sie von Allen gleich richtig verstanden werden. Die genau bestimmten Hauptbegriffe eines Gesetzes müssen so nahe als möglich zusammengerückt sein; es muß alles, was nicht unmittelbar zur Absicht dient, abgeschnitten werden. Die Perioden dürfen nicht zu einfach und kurz sein,

sondern müssen diejenige Länge haben, wodurch mehrere Sätze zusammengedrängt, die Fassung und Uebersicht des Ganzen erleichtert und die Kürze selbst befördert wird. Sind demnach in einem Gesetze die nothwendigsten Begriffe zusammengefaßt, in das hellste Licht gesetzt, von allen überflüssigen Bestimmungen befreiet, die treffendsten Worte mit der möglichsten Sprachrichtigkeit und Reinheit gewählt, so wird die Fassung des Ganzen den Charakter des feierlichen Ernstes und der hohen Einfalt an sich tragen.

Das Befehlende oder Gebietende muß in der Kürze und Bestimmtheit des Gebots und Verbots und in den Ausdrücken liegen, die den Willen am stärksten anregen.

Musterhaft ist die Abfassung des Preußischen Gesetzbuchs im Ganzen so wohl, wie in jedem einzelnen Gesetze; zum Beispiel aus demselben dienen folgende Paragraphen aus dem Abschnitt von der Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen:

So weit jemand Eigenthum zu erwerben fähig ist, so weit kann er bewegliche Sachen, welche von einem Andern verlassen worden, in Besitz nehmen.

Das Recht, unbewegliche verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, ist ein Vorbehalt des Staats.

Nur alsdann ist eine Sache für verlassen zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz, in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat.

Wer durch äußere Umstände genöthigt wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam zu lassen, der hat dadurch sich seines Eigenthums noch nicht begeben.

Ein krankes Thier, welches des bisherige Besitzer von sich gestoßen, und hülflos sich selbst überlassen hat, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt.

Wer eine verlorne Sache findet, ist dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben schuldig.

Ist dieser unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen.

Sind an dem Orte, wo der Fund geschehen ist, mehrere Gerichtsobrigkeiten, so hängt es von dem Finder ab, die Anzeige, bei welcher derselben er will, zu machen.

Der Finder muß bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei.

Die gefundene Sache muß zur gerichtlichen Verwahrung angeboten, und von dem Richter in redliche Obsicht genommen werden.

Ist der Finder eine unverdächtige und sichere Person, so kann der Richter, nach Bewandtniß der Umstände und Be-

schaffenheit des Werths, die Verwahrung der Sache ihm selbst übertragen.

Er muß aber in allen Fällen die Beschaffenheit der Sache und ihre Merkmale in den Acten verzeichnen, und dem Finder die Art der ihm überlassenen Aufbewahrung vorschreiben.

So lange der Finder die Sache solchergestalt in seiner Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher aber unvollständiger Besitzer anzusehen.

Verordnungen können allgemeine und besondere sein.

Unter Verordnung versteht man überhaupt jede Bestimmung von organischen Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks. Es werden aber oft schon vorhandene allgemeine Vorschriften noch genauer bestimmt, und alsdann nennt man diese zum Unterschied von solchen, welche als völlig neue und allgemeine Gesetze anzusehen sind, Declarationen, die letzten aber vorzugsweise, Verordnungen. Haben die Verordnungen für alle Staatsmitglieder verbindliche Kraft, so sind es allgemeine Verordnungen; betreffen sie aber nur gewisse Klassen, oder Einzelne von Staatsbürgern, so sind es besondere Verordnungen.

Die allgemeinen Verordnungen erhalten, nach den Absichten, die dadurch erreicht werden, nach dem Gegenstand, den sie betreffen, nach der Form, in welcher sie erscheinen; die Benennung: General-Verordnungen, Edicte, Patente, Publicande, Declaration, auch bloß Verordnung oder Ordnung (z. B. Städteordnung), Reglement, Regulativ, Circulare, Instruction u. s. w.

Die besondern Verordnungen heißen Rescripte, Verordnungen, Bescheide, Mandate, Decrete.

Zuvörderst einige allgemeine Bemerkungen. Im Gebrauche aller dieser Benennungen, Edicte, Publicande, Patente rc. herrscht überall viele Willkühr: man hält sich nirgends an genaue und bestimmte Begriffe, indem das eine mit dem andern, das Allgemeine mit dem Besondern verwechselt wird; welches, wenn es auch auf das Publikum keinen Einfluß hat, doch als ein Mißverstand anzusehen ist, der leicht vermieden werden könnte. Hierbei läßt sich dem Verfasser einer solchen Schrift kein anderer Rath geben, als sich genau nach dem herkömmlichen Begriffe zu erkundigen, um derselben die erforderliche Form geben zu können.

Edicte sind allgemeine landesherrliche Verordnun-

gen, welche von dem höchsten Gesetzgeber erlassen, eine ganz neue Vorschrift oder eine neue Bestimmung einer älteren Verordnung zum Gegenstande, für alle Unterthanen eine fortdauernde gesetzliche Kraft haben, und durch eine besondere Druckform zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Nimmt man diese unterscheidenden Merkmale an, so würde die formale Beschaffenheit der Edicte bestimmt sein und feststehen. Allein in manchen Ländern nennt man die Mandate und andere besondere Verordnungen für einzelne Provinzen und Stände auch Edicte, und legt sogar Vorschriften, wodurch etwas Nützliches nur geboten oder etwas Schädliches verboten wird, und wobei durchaus kein Zwang statt finden darf, diese Benennung bei; da doch die äußere Form bei den letzten wesentlich von der verschieden ist, welche bei den Edicten gewählt werden muß, wenn sie auf Zweckmäßigkeit Anspruch machen will.

Unter Patenten versteht man diejenigen öffentlichen Urkunden, welche, von dem Regenten selbst oder von den obern Staatsbehörden, bei wichtigen Regierungsveränderungen zur Befolgung, oder zur Uebernahme gewisser Verbindlichkeiten, die in jenen Veränderungen ihren Grund haben, bekannt gemacht werden: Patent, die Errichtung der Landstände betreffend. Man hält sich freilich nicht immer ganz streng an den gegebenen Begriff und braucht den Namen auch bei andern Urkunden, die bloß eine öffentliche Nachricht enthalten, die entweder das Ganze oder einen Theil des Publicums, oder einzelne Personen betreffen. So nennt man z. B. auch einen Freiheitsbrief, worin Jemanden gewisse Vortheile oder Vorrechte, z. B. auf die Verfertigung von Waaren zugestanden werden, Patente; daher: Patentwaaren, Patentmeister; auch die Bestallungen, Bestallungsurkunden der höhern Staatsdiener, heißen Patente. Kann auch nicht leicht Mißständniß durch diese Verwechselung veranlaßt werden, so läßt es sich doch nicht rechtfertigen, eine solche Benennung unnöthigerweise in so vielfacher Bedeutung zu gebrauchen.

Publicande sind Vorträge, durch welche bald dem gesammten Publicum, bald einem Theil desselben eine Nachricht zur Befolgung oder zur Belehrung mitgetheilt wird.

Reglements, oder, wie sie auch zuweilen heißen, Regulative, enthalten die Vorschriften und genaue Beschreibung der Art, wie bei einer gewissen Geschäftsverwaltung verfahren werden soll; wir haben Accise-, Canton-Reglements u. dgl. m. Die Vorschriften, durch welche das Verfahren in Betreibung gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte bestimmt ist, bezeichnet man mit dem Namen Gerichtsordnung, von welcher die Proceßordnung ein Theil ist.

Zuweilen betreffen die Reglements die Bestimmung des Wirkungskreises (Ressorts) einer Staatsbehörde, die Rechte, die ihnen zustehen, und die Verbindlichkeiten, die ihnen obliegen, (Ressortreglement). In dieser Rücksicht sind es eigentlich Instructionen, und sollten auch nur diese Benennung führen: aber die Grenzen der Reglements und der Instructionen sind nicht genau bestimmt. Man hat allgemeine und besondere Instructionen. Z. B. eine Instruction für die Regierungen, und Instructionen für einzelne Verwaltungszweige in den Regierungen z. B. Instructionen für die Calculatoren, Registratoren, Steuerräthe u. s. w.

Regeln über die Abfassung der Verordnungen.

An alle Verordnungen, welche von dem Staatsoberhaupt unmittelbar, oder durch seine Organe ausgehen, macht der gebildete Verstand die unbedingte Forderung, daß sie mit Klarheit, Umsicht, Nachdruck und doch in einer gefälligen Form abgefaßt werden, und daß in denselben ein Geist herrsche, wie es von der höchsten Intelligenz im Staate zu erwarten ist.

Sollen die Verordnungen allgemein verbindliche Kraft haben, so müssen sie auch für die weniger gebildeten Unterthanen, vollkommen verständlich sein; denn gerade auf diesen Theil des Volks soll durch Gesetze am meisten gewirkt werden, weil hier das Bedürfniß am stärksten ist, bei den Gebildeten hingegen, schon auf die Gesetzgebung ihrer eigenen Vernunft gerechnet werden kann.

Was mit einem oder wenigen Worten völlig verständlich gesagt werden kann, bedarf nicht vieler. Was jeder gescheidte Leser von selbst bei den Worten denkt, bedarf keiner Erklärungen, Zusätze, Umschreibungen. Wo die Verbindung der Gedanken von selbst in die

Augen fällt, bedarf es nicht vieler, langer Verbindungswörter. Wiederholung einer und eben derselben Sache, bloß mit andern Worten, ist Zeitverlust ohne allen Nuzzen. Jede Weitläuftigkeit, welche durch Einmischen ganz fremder, zweckwidriger Dinge entsteht, ist noch verwerflicher, weil sie das Verstehen erschwert. Allzu große Kürze ist noch schädlicher, weil sie oft großen Mißverstand erregt, oder völlige Dunkelheit daraus entsteht.*) Einschränkungen, Bedingungen, erklärende Zusätze und Bestimmungen, von denen man nicht voraussetzen kann, daß sie Jeder von selbst hinzudenken wird; Verbindungswörter, deren Auslassung Doppelsinn verursachen könnte, müssen aus öffentlichen Verordnungen um so viel weniger wegbleiben, weil es nicht angeht, daß sich das Publicum Erklärung ausbitten kann, und es sehr übel ist, wenn der Gesetzgeber sich genöthigt sieht, mit einer Erklärung des Gesetzes (Declaration) nachzukommen.

Der Verfasser einer Verordnung muß daher die Einsichten und Fähigkeiten seines Publicums genau kennen; dies ist besonders in den Fällen nothwendig, in welchen es nicht auf die Bestimmung von Rechten ankommt, sondern in welchen etwas Nützliches oder den Zeitumständen Angemessenes zu erreichen beabsichtiget wird. Da hierüber die Meinungen und Ansichten eines großen Publikums verschieden sind und sein müssen, so muß der Verfasser genau erwägen, aus welchem Gesichtspunkte der, zur öffentlichen Sprache gebrachte, Gegenstand beurtheilt werde. Er muß also wissen, welche Meinungen im Umlaufe, und auf welche Begriffe, richtige oder unrichtige, sie gegründet sind; er würde seine Verordnung höchst verkehrt stellen, wenn er dieselbe geradezu mit dem Befehl, daß dieses oder

*) Ein zu gedrängter Styl verlangt seine eigenen Leser und Hörer; er schickt sich nicht zu Verordnungen, die an das Volk ergehen. Als Cicero für den Milo sprach, hätte er seinen Satz: das Naturrecht erlaubt die Nothwehr, ganz nackt darstellen können; dies that er aber nicht, sondern trug ihn im asiatischen Style so vor: Est hæc non scripta sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum e natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus, ut, si vita nostra in aliquas insidias, si in vim, si in tela, aut latronum, aut inimicorum, incidisset, omnis honesta ratio esset expediendæ salutis.

jenes geschehen solle, anfangen wollte; er muß sich vielmehr zu der bekannten Meinung des Publicums herablassen, den richtigen Begriff von dem in Frage stehenden Gegenstande bestimmen, und mit Gründen zeigen, was und warum dasjenige geschehen soll, was durch die Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und was befolgt werden soll. Die Bildungsfähigkeit und der gute Wille des Publicums wird also den Ton und den Ausdruck angeben, in welchen zu demselben gesprochen werden muß.

Erfolgt nach einer frühern allgemeinen Verordnung eine neue, in welcher nicht nur verschiedene Zusätze gemacht werden, um die erstern Bestimmungen noch genauer zu bezeichnen, sondern wirklich neue Bedingungen und Vorschriften hinzukommen: so ist es jedesmal nothwendig, sich auf die ältern Verordnungen zu beziehen, Zeit, Ort und Umstände, unter welchen sie erlassen worden, in der Einleitung oder dem Eingange ganz kurz und geschichtlich anzugeben. Das Publicum erhält dadurch einen Beweis von der Wichtigkeit der Sache, und zugleich die beschämende Erinnerung an die Nichtbefolgung einer Vorschrift, die zu seinem Besten gegeben worden und eben darum von neuem wiederholt werden mußte. Man kann aber auch in der neuen Verordnung um so kürzer sein, da es nur auf die neuen Zusätze ankommt, und auf die alten Bezug genommen wird.

Kommen in einer allgemeinen Verordnung einzelne Vorschriften vor, die nicht mit dem Hauptgegenstande in einer unbedingten Verbindung stehen, so müssen solche demselben gehörig untergeordnet und so gestellt werden, daß sie denselben nicht verdunkeln. Es ist daher nicht genug, daß man die verschiedenen Punkte von einander abgesondert und dieselben durch Nummern, Paragraphen u. dgl. bezeichnet, und das zusammenbringt, was dem ersten Schein nach zusammengehört; sondern man muß mit der möglichsten Ueberlegung zu Werke gehen, und bei dergleichen für das große Publicum bestimmten Vorträgen die nämlichen Regeln befolgen, die ein jeder gute Schriftsteller beobachtet, wenn er verständlich und schön schreiben will, und wenn er wünscht, daß man ihn schon der Darstellung wegen gern lese, wenn auch der Gegenstand an sich trocken ist. Man muß das Allgemeine von dem Besondern trennen;

jenes zuerst anführen, und dieses so folgen lassen, daß es immer durch das Erste begründet wird. Dadurch erreicht man den Zweck, daß nicht allein das Ganze leichter überschaut, gefaßt, sondern auch der Gebrauch der Verordnung erleichtert wird.

Das Allgemeine bei einer solchen Verordnung ist entweder dasjenige, was alle Staatsbürger, ohne Unterschied ihrer besondern Verhältnisse, verpflichtet, oder es ist die Darstellung des Gegenstandes und der Bedingungen, unter welchen derselbe überhaupt mit Hülfe der Bürger verwirklicht werden soll. Dabei ist nicht nothwendig, im Anfange die Ordnung anzugeben, welche man befolgen will. Dies würde gegen den Geist, der in solchen Verordnungen herrschen soll, und gegen die herkömmliche Form sein; aber der Theilungsgrund muß bei jeder Abtheilung sogleich in die Augen springen, daß man im Stande ist, die folgenden Haupt- und Unterabtheilungen selbst in Gedanken zu ergänzen, oder den Plan zu überschauen, welcher der Verordnung zum Grunde liegt.

Hat man auf diese Art das Allgemeine deutlich und lichtvoll dargestellt, so muß nun das Besondere, was einzelne Bürger verpflichtet, oder was genauer zu beschreiben ist, unter der Bedingung folgen, daß man den Zusammenhang mit dem Allgemeinen sogleich wahrnimmt. Die besondern Sätze müssen gehörig auf und aus einander folgen, so daß jeder ein Ganzes ausmacht, welches für sich verständlich ist, und keiner weitern Erklärung durch die nachstehenden Sätze bedarf. Auch darf nichts vorausgesetzt werden, was sich nicht nach der Lage der Umstände und nach Beschaffenheit der Leser voraussetzen läßt. Dabei glaube man aber nicht, durch Wiederholungen, weitschweifige Beschreibungen rc. helfen zu wollen: der verständige Leser wird dadurch ermüdet, und der weniger Gebildete verwirrt. Endlich muß jeder Paragraph nur einen Hauptsatz enthalten; oder müssen durchaus mehrere Sätze zusammengestellt werden, um gerade durch diese Zusammenstellung den Sätzen mehr Klarheit zu geben, oder den Eindruck zu verstärken, so kann das doch nur unter der Bedingung geschehen, daß der gleichartige Inhalt derselben eine solche Verbindung erlaubt, und der Grund dazu sogleich in die Augen fällt.

Man bemerkt häufig, daß in den Verordnungen

allgemeine (abstracte) und unbestimmte Forderungen vorkommen, von denen es sich eigentlich nicht sagen läßt, was dadurch erreicht werden soll. Sie geben dem verschiedenartigen Publicum Gelegenheit zu falschen Auslegungen, unrichtigen Folgerungen, und müssen daher aus den öffentlichen Verordnungen wegbleiben; der Punkt, von welchem nicht genau angegeben werden kann, was geschehen und nicht geschehen soll, muß lieber unberührt bleiben.

Da die innere Zweckmäßigkeit einer Verordnung nicht immer hinreichend ist, ihr Ansehen geltend zu machen, so bedarf es noch immer gewisser äußerer Mittel, nämlich der Belohnungen und Strafen. Allein es ist auf keine Weise gleichgültig, wie von diesen Mitteln Gebrauch gemacht wird, und es muß vielmehr mit der größten Klugheit und Vorsicht zu Werke gegangen werden, wenn sie das wirken sollen, was man von ihnen zu erwarten sich berechtiget hält.

Die Belohnungen bestehen theils in allgemeinen Aufmunterungen, theils in bestimmten Versprechungen, welche erfüllt werden sollen, sobald die Verpflichteten den gegebenen Vorschriften ein Genüge leisten. Die ersten werden in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, welchen immer die Idee zum Grunde liegt: wie sehr es dem Gesetzgeber zum Wohlgefallen gereichen, und wie er diejenigen mit besonderer Gnade ansehen, und nach Verhältniß der Umstände belohnen und befördern werde, die sich durch Befolgung der erhaltenen Befehle auszeichnen. Gewöhnlich werden solche Belohnungen entweder gleich im Anfange der Verordnung angebracht, oder man schließt dieselbe damit. Es kommt dabei jedoch darauf an, daß man sie immer an eine solche Stelle setze, wo das Versprechen den stärksten Eindruck macht, und daß man aus ihm selbst überzeugt werde: es sei ernstlich gemeint und kein bloßes Vorgeben, oder eine gewöhnliche Redensart, von der man weiß, wie man sie zu nehmen hat. Gegen ein solches Urtheil muß sich also der Verfasser zu sichern suchen, und seine Ausdrücke so wählen und zusammenstellen, wie es die angegebene Absicht erfordert; weiter läßt sich im Allgemeinen hierüber nichts sagen, als nur das noch, daß solche Aufmunterungen alle Mal von größerer Wirksamkeit sein werden, als die mit Nachdruck ausgesprochenen Befehle, zumahl in Sachen, die meistens von

dem guten Willen der Staatsbürger abhängen und worin ihrer Willkühr ein freier Spielraum gelassen werden muß, da es in ihrer Macht steht, gegen das Gesetz zu handeln, ohne fürchten zu dürfen, daß man sie entdecke.

Die bestimmten Versprechungen, daß Geld, Preise (Prämien), Beförderungen, Ehrenzeichen u. dgl. demjenigen ertheilt werden sollen, der die erlassene Verordnung pünktlich und gewissenhaft befolgt, haben das **Wohlthätige**, daß besonders solche Bürger dadurch zum Handeln erweckt werden, denen es, aus Mangel an Bildung, an edlern Beweggründen dazu fehlt. Sie führen aber auch auf der andern Seite das Schlimme mit sich, daß sie den Eigennutz reizen, und oft selbst Betrügereien veranlassen, wodurch die guten Absichten des Gesetzgebers auch bei den Bessergesinnten zerstört werden können. Auf beides muß nun derselbe Rücksicht nehmen, die Fälle wohl überlegen, und sich erst die Frage beantworten, ob es dem beabsichtigten Zwecke gemäß sei, eine Geldbelohnung oder dergleichen zu versprechen. Auch muß man nicht überhaupt eine gewisse Summe versprechen, ohne die Bedingungen genau anzugeben, unter welchen dieselbe ausgezahlt werden soll, und dieses nachher der nähern Untersuchung und den entscheidenden Umständen überlassen wollen. Wo bei dem Publicum solche Zweifel über den ungewissen Ausfall der Sache entstehen können, da ist das Versprechen so gut wie gar nicht gegeben. Hieraus ergiebt sich die Regel: daß man auch bei solchen Versprechungen mit äußerster Vorsicht zu Werke gehen muß, und daß es räthlicher ist, dergleichen nur im Allgemeinen auszudrücken, um nach der Untersuchung des Falls desto angemessener belohnen zu können.

Was die in einer Verordnung festgesetzten **Warnungen, Drohungen** und **Strafen** betrifft, so läßt sich nicht leugnen, daß sie derselben ein gewisses feierliches Ansehen geben, sie hiedurch einen höhern Grad von Wirksamkeit erhält, und das Verhältniß bestimmt ausgesprochen wird, was zwischen dem Gesetzgeber und den Unterthanen Statt finden soll; allein auch hier vereiteln leicht verkehrte Mittel die gute Absicht, und es muß daher auch hier, mit möglichster Vorsicht und Klugheit, die Bestimmung einer Strafe erwogen werden.

Die Gesetzverfasser irren nämlich darin, wenn sie glauben, daß die **stärksten Mittel** auch am stärk-

sten wirken müßten. Die schärfsten und schwersten Strafen werden gerade am wenigsten gefürchtet, weil man weiß, daß sie doch nicht nach ihrer ganzen Strenge vollzogen werden, indem solches ohne die größte Ungerechtigkeit, und ohne den Strafbaren völlig unglücklich zu machen, nicht geschehen kann. So wird mit Geldstrafen in manchen Fällen wenig ausgerichtet: die Uebertreter des Gesetzes machen vorläufig ihren Ueberschlag, wie viel sie, wenn sie entdeckt würden, zu zahlen haben, rechnen dagegen ihren Gewinn, den sie auf der andern Seite erhalten, und so entscheiden sie gemeiniglich dafür, das Gesetz zu übertreten, weil es doch noch möglich ist, daß sie nicht entdeckt werden.

Weit leichter wird also der Zweck und die Befolgung einer Verordnung zu erhalten sein, wenn man entweder eine möglichst gelinde Strafe wählt, um sie desto unfehlbarer zu vollziehen, oder wenn man die Strafen ganz unbestimmt läßt, sie nur im Allgemeinen droht, die eintretende Untersuchung aber desto schärfer einrichtet, und dann nach Befinden der Umstände, nach einem gerechten Urtheil und ohne Ansehen der Person verfährt.

Sonst glaubte und auch wohl noch jetzt glaubt man, keine Verordnung schließen zu dürfen, ohne ihr die drohende Formel anzuhängen: wonach sich also ein jeder zu achten und vor Strafe (Schaden) zu hüten; das verräth ein Mißtrauen gegen das Volk und hilft nichts: jeder Uebertreter des Gesetzes ist ja ohnehin strafbar, wenn auch keiner Strafe erwähnt ist. Wird ein Befehl nicht geachtet und muß er wiederholt werden, dann erst sollte eine Strafe bestimmt werden. Einzelne Uebertretungen machen aber eine Wiederholung noch nicht nothwendig.

Auch werden gewöhnlich die Strafen so kurz und nachdrücklich in der Verordnung bestimmt, daß es das Ansehen hat, als wenn sie dem Gesetzgeber nur der höchste Zorn eingegeben hätte, oder, als wenn man zu Menschen spräche, die ohne Unterschied zu jeder Uebertretung geneigt wären. Die Strafe muß sich aus der Verordnung selbst ergeben, es muß unvermerkt zur Bestimmung derselben übergegangen werden, sie muß in einer ernsten, aber nicht harten Form erscheinen. Es ist nicht gut, das ganze Publikum oder den Stand, welchen die Verordnung besonders angeht, nach Einem

Maßstabe zu beurtheilen und zu richten: man sollte gehörig unterscheiden, Schuldige und Unschuldige, wie es so häufig geschieht, nicht in eine Klasse setzen, die mannigfaltigen Verhältnisse schon im Voraus berücksichtigen, welche unter demselben statt finden, und dieselben deutlich und bestimmt in den Verordnungen ausdrücken.

So muß also die Abfassung einer neuen Verordnung, besonders wenn sie eine allgemein verbindliche Kraft erhalten soll, das Werk der reifsten Ueberlegung, der durchdachtesten Prüfung aller Verhältnisse und Umstände sein. Der erleuchtete Geist für Gemeinwohl*) und Gerechtigkeit, muß sich in jeder Verordnung aussprechen, muß in jeder Zeile wahrgenommen werden; sie muß keiner Abänderung, Verbesserung, Erklärung ꝛc. unterworfen sein, und auf jeden Zweifel selbst antworten. Ist diesen Forderungen genügt, so werden die schädlichen Meinungen, daß man sich übereilt habe, und, von seinem Irrthum zurückgekommen, seine Mißgriffe verbessern werde, nie aufkommen können; das Gesetz wird durch seine innere Würde Achtung und Ehrfurcht gebieten, und sich in dem Ansehen erhalten, welches zur willigen und pünktlichen Befolgung desselben unbedingt nothwendig ist

In Ansehung der Form der Verordnungen ist zu bemerken, daß jede Verordnung, die einigermaßen von Wichtigkeit ist, drei Abtheilungen hat: den Eingang oder die Einleitung, worin die Ursachen und Gründe angeführt werden, welche die Verordnung veranlaßt haben; die Verordnung selbst, und den Schluß. Die Sätze in der Verordnung müssen gehörig getrennt, und entweder unter Haupt- und Unterabtheilungen gebracht, oder durch fortlaufende Paragraphen und Nummern bezeichnet werden, je nachdem durch das Eine oder durch das Andere, die Uebersicht oder das Auffinden der einzelnen Vorschriften, erleichtert wird. Zu dem Ende werden auch wohl die Paragraphen mit kurzen Summarien (Hauptinhaltsanzeigen) versehen, die entweder an die Seite der Paragraphen oder über dieselben gesetzt werden; das erste ist gewöhnlicher. Bei kurzen Verordnungen sind dergleichen Eintheilungen unnöthig.

Der Schluß muß sich nach dem Inhalt der Verordnung richten. Es wird entweder darin festgesetzt,

*) Salus publica suprema lex esto,

wie es mit der Bekanntmachung derselben gehalten werden soll, oder der Wunsch und die Hoffnung ausgedrückt, daß die Verpflichteten den gegebenen Vorschriften gebührend Folge leisten werden, auch wohl die Strafe bestimmt, welche den Uebertreter des Gesetzes treffen soll; oder es wird ganz kurz mit der Formel abgeschlossen: Wonach sich Jedermann zu achten hat.

Was die übrigen Förmlichkeiten betrifft, so muß man sich nach dem Herkömmlichen der verschiedenen deutschen Kanzleien richten. In den Königlich Preußischen Kanzleien ist die Form sehr einfach. Gesetzen, Verordnungen und andern Ausfertigungen wird der Name des Königs nur dann vorgesetzt, wenn sie von demselben selbst vollzogen werden; ist dies nicht der Fall, so erscheinen sie ohne allen Formelkram, unter der Benennung der Königlichen Behörde, von welcher sie erlassen werden. Siehe oben Seite 160.

Die unter dem Namen des Königs ergehenden Verordnungen, Edicte, Patente, fangen an mit dem abgekürzten Königl. Titel:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. und der Formel: thun kund und fügen hiermit zu wissen; oder: thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen; oder, thun hiermit Jedermann kund;" oder:

„Wir — erklären hiermit und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen. Da nach" —

Oft bleibt diese Formel ganz weg, und es heißt: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c."

„verordnen hierdurch:"

„daß bis zur allgemeinen Reform 2c. folgende vorläufige Verordnungen statt finden sollen;" oder es folgt sogleich der Eingang, worin die Gründe, welche die Verordnung veranlassen, angeführt werden. Z. B.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c."

„haben durch Unsern Befehl vom — in Rücksicht auf —" (siehe unten.)

Oder: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c."

„Da (oder in Erwägung, daß —) gegenwärtig das stehende Heer sowohl als die Landwehr des ersten Aufgebots zum allgemeinen Kampf außerhalb der Grenzen bestimmt ist, so erfordert theils die Erhaltung der innern Ordnung, bei Transporten, Märschen 2c., theils die Bewachung der Grenzen, anderweite Sicherheitsmaßregeln."

„Um hierbei mit dem wenigsten Kostenaufwande und mit der möglichsten Schonung der innern Verhältnisse, besonders des Landbaues und der andern Gewerbe, zu verfahren, haben Wir Folgendes verordnet."

Nun folgt die Verordnung selbst durch Paragraphen gehörig abgetheilt.

Die Schlußformel der Verordnungen, die vom König von Preußen selbst vollzogen werden, heißt gewöhnlich:

„Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größern Königl. Insiegels Gegeben Berlin den" —; oder: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen Berlin, den" —; oder: „des zu Urkund haben Wir dieses Patent (dieses Edict) eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unsers Königl. Insiegels bekräftigen lassen."

Bei Patenten heißt die Schlußformel:
„hienach geschiehet Unser Wille. Gegeben Berlin, den —"

So wie aber die Anfangsformeln: thun kund ꝛc. weggelassen werden, so geschieht solches auch in Ansehung der eben erwähnten Schlußformeln: Urkundlich ꝛc. wo die erstern fehlen, da müssen auch die letztern wegbleiben.

Unter der Verordnung steht der Name des Königs und unter diesem der Name des Ministers, in dessen Geschäftskreis die Verordnung gehört.

Erläßt der König von Preußen Gesetze, Verordnungen, Declarationen in Form der Kabinetsordres, so fallen alle Eingangs- und Schlußformeln gänzlich weg.

Die Benennung des Aufsatzes, Verordnung, Edict, Patent, nebst dem Hauptinhalt desselben, wird jedesmal über demselben gesetzt, wie die nachstehenden Beispiele zeigen.

Unter Declarationen werden entweder Erklärungen schon bestehender älterer Verordnungen, oder ganz neue Vorschriften verstanden, die einer oder der andern Klasse von Staatsbürgern zur Nachachtung ertheilt werden. Sie ergehen unmittelbar von dem Regenten, und haben im ersten Falle den besondern Zweck, undeutliche oder nicht hinlänglich bestimmte Gesetze zu erklären. Bei Abfassung derselben ist also eine Hauptregel, den vorhin begangenen Fehler zu vermeiden, und alle unbestimmt gebliebene Punkte so genau und so allgemein verständlich, als nur möglich, auszudrücken, um auch den geringsten Zweifel zu entfernen. Geschieht dieses nicht, so läßt sich leicht voraussehen, daß dadurch das Vertrauen auf die Einsichten, die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des Gesetzgebers geschwächt werden muß, weil er, durch seine Declaration, der regel-

losen Willkühr noch einen größern Spielraum eröffnet, und zu abweichenden und sich widersprechenden Auslegungen und Entscheidungen, mithin zu sehr schlimmen Folgen, Gelegenheit giebt. Sobald man die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so dürfte sich auch wohl die Regel rechtfertigen lassen: mit den Declarationen nicht zu freigebig zu sein, sondern mit denselben zu warten, bis solche dringende Umstände eintreten, wo ausgemacht gewiß ist, daß, mit jeder längern Verzögerung, Gefahr für das Ganze verbunden sein würde; im letztern Falle muß dann der Verfasser der Declaration mit der möglichsten Behutsamkeit zu Werke gehen, und alle die Regeln beobachten, welche oben über die Bestimmtheit des Styls gegeben worden sind. Dabei wird in Ansehung der Declaration selbst dasjenige ganz kurz angedeutet, wodurch sie veranlaßt worden ist, und in wiefern die schon vorhandene Verordnung entweder ganz oder zum Theil durch die neue Erklärung aufgehoben worden sei; auch wohl, nach Befinden der Umstände, daß man nunmehr eine größere Bereitwilligkeit von Seiten der Unterthanen erwarte ꝛc. Uebrigens haben die Declarationen die nämliche Form, wie alle andere landesherrliche Verordnungen.

Enthält die Declaration neue Vorschriften, und wird sie einzeln, in Folio oder Quartformat, gedruckt, so steht auf der ersten Seite der Titel, der genau ihre Bestimmung ausdrückt, mit dem Ort und der Zeit der Ausfertigung. Auf dem zweiten Blatte kommt ein allgemeines Inhaltsverzeichniß, worauf die Declaration selbst angefangen, und in Paragraphen eingetheilt wird, deren Inhalt die Seitensummarien anzeigen.

Publicande sind öffentliche Erlasse, durch welche entweder dem ganzen Publicum oder einem Theil desselben eine Nachricht zur Befolgung mitgetheilt wird. In diesem Falle sind sie den Verordnungen gleich zu achten. Sie können aber auch Nachrichten enthalten, die öffentliche Belehrungen sind, um einen gemeinnützigen Zweck zu erreichen; oder Belobungen, wodurch die aus innerm Pflichtgefühl unternommenen, zum allgemeinen Besten gereichenden Handlungen, anerkannt werden. Dergleichen Publicande sind gewöhnlich aus dem Gebiete der Polizei. Die Belehrungen müssen so gemein verständlich und bestimmt, als möglich, ausgedrückt werden, so daß jedermann die Vorschriften befolgen

folgen kann, ohne einer weitern Belehrung zu bedürfen. Die Absichten müssen darin genau und mit einem gewissen väterlichen Wohlwollen angegeben werden, daß keine Mißdeutungen möglich sind, keine Nebenabsichten angedichtet werden können, und von keinem Zwang die Rede ist. Bei Belobungen muß das Wohlgefallen und die Billigung in angemessenen und edlen Ausdrükken abgefaßt sein, und es muß dabei wohl bedacht werden, daß jeder schwankende und mehrerer Deutungen fähige Ausdruck, den Belobten in der guten Meinung des Publicums herabsetzen, und selbst lächerlich machen kann. Bei den Belehrungen, Aufforderungen und Belobungen muß das Weitschweifige und das unnütze Prunken (Declamiren) vermieden werden.

Die Begriffe von Reglements, auch Regulative genannt, und von Instructionen sind schon oben entwickelt worden. Die Bearbeitung eines Reglements gehört zu den schwierigsten Geschäften, die einem Beamten aufgetragen werden können. Es kommt dabei alles auf die richtige und deutliche Ausführung der Gegenstände an, die in demselben zur Befolgung aufgestellt und beschrieben werden sollen; hierin werden die Grenzen bald zu weit, bald zu eng gesteckt.

Die Bestimmung der Rechte und Pflichten ist oft so schwankend, daß man sich nicht wundern darf, wenn sich die Beamten in der Folge Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen. In der Ungewißheit, in welcher sie oft wegen ihres Wirkungskreises sind, wagen sie keine Anfrage um Erläuterung, weil sie zu bequem oder zu ängstlich sind, und Zurechtweisungen fürchten, die nicht selten mit Härte abgefaßt und in denen, unbilligerweise, die Grenzen der Humanität überschritten werden; oder weil sie sich in ihrer regellosen Willkühr gefallen, da ihnen das allgemeine Beste zu wenig am Herzen liegt.

Die Hauptregel bei Bearbeitung der Reglements ist, die allgemeinen Amtspflichten so deutlich zu bestimmen, daß sie auch der gewöhnliche Verstand begreifen kann; hingegen da, wo es auf die eigentliche Behandlung (Manipulation) der Geschäfte und auf eine gleiche äußere Form derselben ankommt, desto genauer und ausführlicher zu sein.

Hieraus ergiebt sich, daß der Verfasser eines Reglements nicht nur gründliche und umfassende Kennt-

nisse in den Grundsätzen und der Ausübung (Theorie und Praxis) des gegebenen Faches haben, sondern, weil das Staatsgebäude ein, in seinen einzelnen Theilen zusammenhängendes und sich unaufhörlich berührendes, Ganzes bildet, auch die ganze Verfassung des Staates kennen müsse, es mag nun darauf ankommen, daß entweder Geschäftszweige verbessert, oder daß sie in Ansehung ihrer Form neu gestaltet (organisirt) werden sollen. Aber auch dieses ist noch nicht genug: der Verfasser muß die erforderlichen Ortskenntnisse besitzen, weil nur allein diese ihn in den Stand setzen, die Gegenstände in ihrem wahren Gesichtspunkte zu fassen, und auf das schärfste zu bestimmen. Bei allem diesem ist es, wenn auch der erste Entwurf einem mit solchen Kenntnissen ausgerüsteten Manne überlassen worden, dennoch nothwendig, daß derselbe mehrern Sachkundigen vorgelegt und von ihnen gewissenhaft und unparteiisch geprüft werde.

Wird bei Abfassung von Reglements nicht auf diese Weise zu Werke gegangen, und die Arbeit einem Manne überlassen, dessen Weisheit und Kenntnisse sich auf seine Compendien oder auf bereits vorhandene Werke beschränken, so wird zwar ein schönes Ideal aus seinen Händen hervorgehen, aber es wird bei der wirklichen Anwendung nirgends passen, und unaufhörlich neue Erklärungen, Bestimmungen und Abänderungen zur Folge haben, wodurch das Ganze am Ende so verwickelt und unverständlich wird, daß auch der beste Kopf sich zu rathen und zu helfen kaum im Stande ist.

Im Eingange des Reglements werden ganz kurz die Ursachen erzählt, welche zu demselben Gelegenheit gegeben haben. Sind schon Verordnungen vorhanden, die auf das neue Reglement Bezug haben, so ist zu bestimmen, in wiefern dieselben ganz oder zum Theil aufgehoben werden; oder man giebt auch bei einem völlig neuen Reglement den Gesichtspunkt an, aus welchem dasselbe anzusehen ist. So werden auch zuweilen gleich in der Einleitung die Hauptgrundsätze angegeben, auf welchen die ganze Verordnung beruht, und diese sogleich durch einen schicklichen Uebergang mit der Verordnung selbst verbunden. Die schicklichen Wendungen, die hierbei zu nehmen sind, ergeben sich von selbst aus der Natur der Sache, und werden von einem gewandten Verfasser gehörig benutzt werden. Zu erinnern ist

nur noch, auf die Einleitung vorzüglichen Fleiß zu verwenden, und sie in einem gefälligen Gewande darzustellen, damit man nicht gleich im Anfang abschrecke, was nur zu häufig durch einen schwerfälligen Styl, indem man Alles in eine Periode zusammenpreßt, zu geschehen pflegt. In dem Reglement selbst müssen, wie in andern Verordnungen, die allgemeinen Sätze den besondern vorausgehen. Das Ganze wird, nach seinem Umfang, in Hauptabschnitte, Kapitel und Paragraphen eingetheilt, und mit den Haupt- und besondern Inhalts-Anzeigen (Summarien) versehen. Betrifft das Reglement den Geschäftskreis von Behörden oder einzelnen Beamten, so ist es eigentlich eine Instruction, bei deren Abfassung die schon oben angeführten Regeln zu beobachten sind.

Circulare oder Ausschreiben, Umlaufschreiben, werden von einer höhern Behörde an sämmtliche derselben untergebene Behörden gerichtet und unterscheiden sich von dem Reglement nur darin, daß sie von minder großem Umfange sind.

Verfügende Schreibart in Rescripten, Decreten, Resolutionen.

Unter Rescripten versteht man alle besondere Vorschriften, welche im Namen des Regenten, oder einer ihm zunächst untergeordneten Behörde (Ministerium, Generaldepartement) auf die Bitte einer Privatperson, auf den Bericht und Antrag einer Unterbehörde, oder aus eigener Bewegung erlassen werden. Man nennt auch solche Schreiben Rescripte, welche von den obersten Justizbehörden (Justizministerien, Justizminister) an die Unterbehörden in bürgerlichen oder peinlichen Angelegenheiten ergehen, und wodurch entweder eine schnellere Rechtspflege beabsichtiget, oder eine Berichterstattung verlangt, oder ein Rechtsgesetz bestimmt wird.

Unter Decret versteht man gewöhnlich jede schriftliche Verfügung eines Staatsbeamten. Verfügungen in Rechtssachen, oder solchen Geschäften, deren Verhandlung vor einem Gerichtshofe, oder unter dessen Aufsicht geschieht, und die entweder auf Ansuchen einer Partei, oder von Amtswegen ertheilt werden, und die Einleitung, Ordnung oder Beförderung jener Angelegenheiten betreffen, ohne Einfluß auf das Recht der Parteien zu haben, heißen gerichtliche oder richterli-

che Decrete. Man bezeichnet ferner mit diesem Wort alle eigenen Entscheidungen des Landesherrn über eine streitige Rechtssache, nachdem diese vorher untersucht worden ist, und worin derselbe will, daß sie nicht nur ein Recht unter den Parteien machen, sondern auch für ähnliche Fälle als Gesetze gelten sollen. Man pflegt auch endlich unter Decreten diejenigen Befehle der höchsten Gewalt zu verstehen, wodurch Jemandem ein öffentliches Amt, eine Belohnung rc. ertheilt wird. So werden also höchst verschiedenartige Gegenstände durch einen und eben denselben Namen ausgedrückt.

Nach der **Preußischen Verfassung** ist jedoch die Sache einfacher und bestimmter. Alle vom Könige selbst ergehende Befehle, Verfügungen, Bescheide in Finanz- und Gnadensachen, an Behörden oder einzelne Personen heißen durchgängig **Kabinetsordres**. Die Verfügungen der Ministerien in Finanz-, Polizei- und Rechtsangelegenheiten heißen **Rescripte** (Verfügungen). **Decrete** giebt es nur in den Gerichtshöfen. Bei allen übrigen Behörden heißen diejenigen Beschlüsse der Collegien Decrete, welche ausgefertigt werden sollen, oder welche unausgefertigt bleiben und in dieser Gestalt brevi manu mitgetheilt werden. Sind sie förmlich ausgefertigt, so erhalten sie die Benennung **Rescript, Verfügung, Bescheid, Bescheidung.**

Der Regel nach werden bei **Rescripten** keine Gründe angeführt, weil die Untergebenen voraussetzen müssen, daß die rescribirende Behörde die Sache von allen Seiten erwogen und unparteiisch entschieden hat. In Finanz- und Polizeisachen ist es jedoch häufig nothwendig, durch Gründe auf die Ueberzeugung zu wirken, und die Untergebenen in den richtigen Gesichtspunkt zu stellen, aus welchem sie die Sache ansehen sollen. Es ist auch ein durchaus verwerflicher Grundsatz, die Gründe in einem Rescript niemals so zu stellen, daß es das Ansehen habe, als wolle der Obere seine Verfügung gegen den Untergebenen rechtfertigen; es erinnert an jene Zeiten, wo die höchste Regierungsmaxime in dem Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, bestand, und wo die Unterbehörden und Untergebenen wie arme Sünder da standen. In diesen Zeiten leben wir, Gott Lob! nicht mehr. Der neuere Zeitgeist hat die Idee des Staats und seiner nothwendigen Gestaltung, statt der Idee des Fürsten und seiner

willkührlichen Verwaltungs- und Regierungsart, hervorgehoben, und demnach auch den Geschäftsgeist veredelt und den Geschäftsgang regelmäßiger und natürlicher eingerichtet. Bedarf also die Verfügung einer Rechtfertigung, und liegt diese nicht in jener selbst, so hat man die doppelte Verpflichtung, sie zu geben, weil der Untergebene nur dann willig gehorchet, wenn man ihn vernünftig, d. h. seiner Würde gemäß, behandelt und wenn ihm seine eigene Vernunft sagt, daß er folgen müsse. Man sollte die Gôthesche Herrscher- und Dienstphilosophie: „von oben billig, von unten willig" immer vor Augen haben

In den Rescripten (noch mehr aber in den Verordnungen) müssen die sogenannten verba solennia beachtet und nicht willkührlich mit andern vertauscht werden; es muß darin, schon ihrer Natur nach, ein mehr gefälliger Ausdruck herrschen, als in den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen; da sie gewissermaßen zu den persönlichen oder denjenigen Aufsätzen gehören, die an bestimmte Behörden gerichtet werden. Es herrsche kein rauher, beißender Ton in den Verfügungen der Landescollegien an die Unterbehörden. Der Fehlende werde mit Kaltblütigkeit, Mäßigung und Gründen zurechtgewiesen; in den Tadel mische sich keine Verachtung, keine Herabwürdigung; bei Verweisen werde kein Anspielen auf Persönlichkeit, und bei Strafen kein Haß verrathen: und fern sei in diesen Schreiben alles Moralisiren und jede zur Sache nicht gehörige Witzelei.

Die Obern werden an die ihnen untergeordneten Beamten, ohne dem Ansehen ihrer Würde und ihres Wirkungskreises etwas zu vergeben, den Ausdruck durch das Angenehme der Form zu mildern wissen. Der Chef jeder Verwaltung sollte es sich angelegen sein lassen, der Gewalt die Liebe zu gewinnen, und dem Untergeordneten unablässig das Interesse bemerkbar zu machen, welches man jedem Bürger, der das Vertrauen des Regenten genießt, und sich seinem Dienst gewidmet hat, schuldig ist, er mag übrigens auf einer höhern oder niedern Stufe im Staate stehn.

Anstatt also den Untergeordneten Befehle zuzuschicken, die in einem gebieterischen Tone geschrieben, oder mit einer an Trockenheit gränzenden Kürze abgefaßt sind, werden vielmehr die Obern den Geist und

die Beweggründe des Befehls, dessen Ausführung ihnen obliegt, entwickeln. Solche väterliche Eröffnungen werden der Unerfahrenheit zu Hülfe kommen, die Arbeit erleichtern und einen schönen Wetteifer erzeugen.

Es kann nicht fehlen, daß die Härten, Unfreundlichkeiten, und die bis zur Kränkung gehenden Ausdrücke, welche sich die Oberbehörden gegen die untern, gegen achtungswürdige Collegien und Privatpersonen erlauben, in hohem Grade niederschlagen müssen, zumal wenn man weiß, wer solche Decrete angab oder ausfertigte, und wie mancher Unbärtige sich darin wohlgefiel.

Freilich haben die Verfasser solcher gebieterischen Ausfertigungen die Observanz für sich. Aber der noch immer zu allgemeine Mangel an Geschmacks- und Stylbildung so vieler Geschäftsmänner (Actenmänner) hat gewiß nicht wenig Theil daran.

Die Form, den Namen des Regenten vor die unbedeutendsten Rescripte zu setzen und immer wie in seinem Namen zu reden, schien vollends alles zu rechtfertigen. Man dachte oft gar nicht daran, daß man gerade da einen König, einen Regenten am väterlichsten sprechen lassen sollte, wo man die Erlaubniß benutzte, sein Organ zu sein, und daß man durch einen groben oder harten Ton sich eben so wohl an Ihm, als an dem versündige, gegen den man sich ihn erlaubte.

Der Geschäftsstyl, der Styl der Rescripte und landesherrlichen Anordnungen überhaupt, soll aber kein schwacher, süßlicher, kein Complimentenstyl sein. Dieß wäre unter der Würde einer Regierung und ihrer Beamten. Sie sollen der Würde ihres Postens nichts vergeben. Aber ein humaner Geist soll sich in ihrer Sprache eben so ausdrücken, wie er sich in jedem gebildeten Menschen ausdrückt, wenn er auch nur mit seinem untersten Bedienten spricht. Man kan als Herr, als Vorgesetzter, als Befehlshaber sprechen, ohne herrisch und befehlerisch zu reden, so wie man vernehmlich sprechen kann, ohne zu schreien und zu toben, und sehr nachdrücklich seinen Willen offenbaren, ohne zu schelten und zu fluchen.

Die Obern müssen sehr oft Befehle und Verordnungen ergehen lassen, die unangenehm sind. Dieß ist in keiner Verfassung vermeidlich. Gerade darum

sollte man das Unangenehme mildern, es als unabwendbare Nothwendigkeit, als natürliche Folge der Verfassung, der gestörten Ordnung begründen, und schon durch das für sie bewiesene Interesse die Gemüther geneigter machen, sich dem Unvermeidlichen zu unterwerfen, und statt sie zum Unwillen, zum Haß aufzureizen, ihnen Achtung gegen das Gesetz und gegen die, welche es handhaben und vollziehen, einflößen.

Es müssen Abstufungen in allen Verhältnissen des Staates sein. Aber man muß jeden Staatsdiener, wie hoch oder wie niedrig er auch stehe, nicht als eine bloße Maschine behandeln, die keine andere Ehre als die gloriam obsequii, die Ehre zu gehorchen, kennen und begehren soll. Man muß durch Vertrauen, durch Berathung, die Kräfte der Untergeordneten wekken, sie zu dem Gefühl bringen, daß sie lebendige, vernünftige Wesen, nicht todte Räder sind, daß sie mit Bewußtsein, mit Nachdenken und mit der Ueberzeugung, in ihrem auch noch so kleinen Kreise geachtet und gehört zu werden, in die große Staatsmaschine eingreifen.

Dieß vergaßen und vergessen manche höhere Collegien nur gar zu oft, und schaden dadurch offenbar dem Dienstgeiste. Ist es gleich nicht zu leugnen, daß überhaupt das Unangenehme stärker den Willen bewegt, als das Angenehme, und daß Furcht kräftiger auf Fleiß und Ordnung wirkt, als Lob und Geld: so kann dieß doch bei der Dienstcensur nicht als allgemeiner Maßstab gelten. Was der Schuldige verdient hat, muß nicht den Unschuldigen mit treffen! Unbesserliche Staatsdiener sollten überhaupt nicht geduldet werden.

Und wer hat auf der andern Seite nicht die Erfahrung gemacht, daß die bravsten Männer, von dem reinsten Willen, bloß darum weniger als andere wirkten, weil sie unbekannt mit der gefallenden Manier oder gleichgültig gegen sie waren. Es liegt ein tiefer Sinn in den alten römischen Worten: Fortiter in re, suaviter in modo; diese Kraft kann Wunder thun, wenn sie sich in schönen Formen ankündiget.

Man gebe also Behörden und Beamten, die ein geringes Versehen begangen haben, und die sonst mit Treue, Fleiß und Umsicht ihr Amt verwalten, nicht gleich harte Verweise, lasse es vielmehr bei einer Erinnerung, mit dem Bemerken, bewenden, daß man sich

künftig mehr Achtsamkeit, genauere Befolgung ꝛc. verspreche.

Sind Rescripte Antworten, Verfügungen auf erstattete Berichte, so wird auf diese Bezug genommen und die Veranlassung kürzlich angeführt.

Bescheide sind Antworten, die auf Vorstellungen, Gesuche ertheilt werden; sie sind entweder willfährig, oder abschläglich.

Die willfährigen Bescheide, durch welche ein Gesuch bewilliget wird, können um so einfacher und kürzer sein, da der Antragende meistentheils selbst die Gründe angegeben hat, aus welchen sein Gesuch gewährt werden muß; oder die Sache so klar vorliegt, daß es völlig unnütz sein würde, darüber noch etwas zu sagen. Die Einwilligung muß jedoch mit derjenigen Würde, dem Ernste und der Bestimmtheit ausgedrückt werden, welche der Gegenstand und das Ansehen der Behörden erfordern.

Ganz anders verhält es sich hingegen mit den abschläglichen Bescheiden, die einen größern Umfang haben und einer genauern Auseinandersetzung bedürfen. Der Antrag wird nämlich ganz, ohne alle Einschränkung und geradezu abgeschlagen, wenn er den Gesetzen entgegen, oder auf falsche Gründe gestützt ist. Im ersten Falle wird das Gesuch kurz und bestimmt, mit bloßer Hinweisung auf das vorhandene Gesetz oder die bestehende Verfassung, als unstatthaft, unzulässig abgelehnt; weitläuftige Ausführungen würden hier eben so überflüssig als zweckwidrig sein. Beruht das Gesuch auf falschen Gründen oder unrichtigen Thatsachen, so wäre es der Würde der Behörde zuwider, wenn sie sich in weitläuftige Widerlegung einlassen wollte, da der Irrende allein an seinem Irrthum schuld ist, und entweder durch sich selbst, oder durch Andere von der Unstatthaftigkeit seines Gesuchs überzeugt werden kann. Von den Ausnahmen von dieser Regel weiter unten.

Besteht das Gesuch aus mehrern Punkten, von welchen einige genehmigt, andere verworfen werden müssen; oder wie es auch der Fall sein kann, daß die Eingabe nur einen einzigen Gegenstand betrifft, dieser an sich zulässig, nach der Lage der Umstände aber, oder so wie gebeten worden, nicht bewilliget werden kann, ohne den Gesetzen entgegen zu handeln: so muß auch

hienach die Verfügung eingerichtet werden. Man drückt sich nämlich in derselben so aus, daß der Bittsteller sogleich einsieht, warum ihm sein Gesuch zum Theil, so wie es angebracht worden, abgeschlagen werden muß. Allein es ist ebenfalls nicht nöthig, auf Gründe sich einzulassen, wenn diese sogleich vorliegen, oder ohne viele Mühe gefunden werden können. Doch ist besonders bei Oberbehörden Folgendes noch wichtig, wenn nämlich Klagsüchtige (Querulanten) von der Unterbehörde wegen ihres zum Theil unzulässigen Gesuchs schon zurecht gewiesen worden sind, und sie dessenungeachtet sich von ihrem Unrecht nicht überzeugen können oder wollen, sondern sich an die Oberbehörde wenden; hier wird das Gesuch ganz kurz abgeschlagen, und der Bittsteller an die betreffende Behörde zurückgewiesen. Gründe werden in einem solchen Falle nur dann zu geben sein, wenn aus der Vorstellung deutlich zu erkennen ist, daß aus Unwissenheit oder aus Unkunde der Gesetze geirrt wird; denn ein solcher Irrender verdient eine Schonung.

Endlich kann auch ein Gesuch aus dem Grunde abgeschlagen werden, weil darin die wesentlichen Punkte nicht enthalten sind, die angeführt werden müssen, wenn darauf verfügt werden soll; hierauf muß der Bittsteller aufmerksam gemacht und ihm überlassen werden, den Mängeln abzuhelfen.

Die Regel, bei abschläglichen Bescheiden die Gründe zu übergehen, ist jedoch häufigen Ausnahmen unterworfen; es ist dabei jedesmal auf den Gegenstand und die Person genaue Rücksicht zu nehmen, und daraus ergiebt sich, daß es oft nothwendig ist, umständliche und gründliche Bescheidungen abzufassen.

Jeder Gegenstand läßt sich von verschiedenen Seiten betrachten, und Jedermann, der bei einer Behörde um etwas nachsucht, glaubt, Recht zu haben und fordern zu können, daß ihm seine Bitte gewährt werde. Es kann aber auch die vorliegende Sache von der Art sein, daß es schwer ist, dem Bittsteller mit einigen Worten und befehlenden Aeußerungen begreiflich zu machen, warum man so und nicht anders entschieden hat. Oder es können in einer und eben derselben Sache wiederholte Vorstellungen gemacht, und Bescheide ergangen sein: unter solchen und andern ähnlichen Umständen kann es einer Behörde nicht gleichgültig sein, wie der Bittsteller über ihre Verfügung denkt und urtheilt, und

es fordert nicht nur die Billigkeit, sondern auch die Klugheit, den letztern in den nämlichen Gesichtspunkt zu stellen, aus welchem die erste die Sache angesehen hat, und folglich die Gründe der bis dahin gegebenen Verfügungen anzuführen, um ihn von der Ungerechtigkeit seiner Forderung zu überzeugen und ihn zu beruhigen; aber auch hier muß man sich in keine weitläuftige Erörterung einlassen, die Gründe müssen so kurz als möglich angegeben werden, und nur die vorzüglichsten, die zur Entscheidung der Sache beigetragen haben. Der Ausdruck muß den Umständen angemessen, ernsthaft aber nicht bitter, nicht beleidigend sein; es herrsche im Ganzen eine ruhige Sprache, die keine unangenehme Empfindungen erregt, vielmehr deutlich zu erkennen giebt, daß man Ueberzeugung wünsche und Belehrung hoffe. Wie übrigens die Gründe, die besondern unter die allgemeinen, oder umgekehrt, geordnet werden müssen, ob sie mit Nummern zu bezeichnen, oder alle in eine oder einige Perioden zusammen zu drängen sind, hierüber müssen der Gegenstand des Bescheides, die Personen, die man vor sich hat, und die Absichten, die man erreichen will, entscheiden.

35. Königl. Preußische Verordnung wegen angeblicher geheimen Gesellschaften. Vom 6. Jan. 1816.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß eine jede allgemeine landesherrliche Verordnung, ohne Unterschied ihrer Benennung, mit einer Einleitung anfangen muß, in welcher die Gründe kurz und eindringend angeführt werden, welche die Verordnung veranlaßt haben. Ist zum Beispiel ein Edict zu entwerfen, in welchem die geheimen Gesellschaften verboten werden sollen, so würden in der Einleitung folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt werden können:

„Es ist einleuchtend, daß eine weise, gemäßigte Regierung in ihrer Mitte keine einzelne, partheiliche Gesellschaften dulden kann, die sich von der großen allgemeinen staatsbürgerlichen Gesellschaft absondern, sei es auch unter dem Vorwand, ihr zu dienen.“

„Ist der Zweck einer gesellschaftlichen Verbindung gesetzmäßig und edel, so bedarf es keines Geheimhaltens dabei: die Gesinnungen guter Staatsbürger lassen sich eben so laut bekennen, als es allgemein anerkannt ist, daß sie für das öffentliche Wohl heilsame Folgen

haben. Von dieser Gattung sind jene Vereine der Menschenliebe, welche öffentlich in Unserm Königreiche bestehen, weil ihre Absicht von offenkundiger Reinheit ist, und sich mit jedem Tage durch wohlthätige und menschenfreundliche Handlungen bestätiget. Aber Gesellschaften und Vereine, deren Verhandlungen, auf das gelindeste beurtheilet, ohne Nutzen sind, und die sich hinter einem geheimnißvollen Schleier verbergen, und die förmliche Gestalt einer politischen Secte annehmen, darf eine weise Regierung nicht dulden, so groß auch die persönliche Achtung sein mag, die man denjenigen schuldig ist, welche sich zu dergleichen geheimen Gesellschaften verbinden. Selbst wenn man die reinsten Absichten voraussetzen wollte, dienen dergleichen Anstalten nur dazu, den Parteiengeist anzudeuten, Haß und Feindschaft zu verewigen, und sich von demjenigen Geiste der Annäherung und Vereinigung zu entfernen, den die Regierung hegen und pflegen soll. Dem Staate auf eine so irrige Weise dienen zu wollen, heißt ihm durch Mittel dienen, die der Natur der Sache, und dem beabsichtigten Gegenstand entgegen arbeiten. Ueberdies verbergen sich ja nicht nur die reinsten, sondern auch die strafbarsten Absichten hinter dem Schleier des Geheimnisses. Die Unzufriedenheit, der Ränkegeist, das Factionengift würde bald eine Duldung mißbrauchen, die man treuen Staatsbürgern gern zu gewähren bereit wäre, und jene Vereine, welche nie mit einem wohlgeordneten Staate in Einklang stehen, würden leicht zu einem Werkzeug der Unruhen, der Empörung und eines gefährlichen Staates im Staate ausarten können."

„Dadurch, daß achtbare Staatsbürger, Mitglieder öffentlicher Behörden, zugleich Mitglieder dieser Gesellschaften werden, wird ihr Geist nicht gebessert; nein, gerade durch diese geht ein Theil des öffentlichen Ansehens verloren: die Gegenwart desjenigen, was einem öffentlichen Mißbrauche abhelfen sollte, giebt diesem Mißbrauche Nachdruck und Gewicht. Ueberdies erhält jede eingerichtete Gesellschaft Einfluß, und übt ihn aus; und es ist nicht schicklich, daß ein Staatsbürger, in welchem Verhältniß er sich auch befinde, unter einem andern Einfluß stehe, als unter dem, der von der allgemeinen Staatsbürgerpflicht ausgeht, oder daß er einen andern Geist annehme, als den Geist der Stelle, die er bekleidet. Und es würde noch weit weniger

schicklich, und weit gefährlicher sein, wenn in irgend einer Ortsverwaltung ein anderer Federdruck sein sollte, als der, den der höchste Sitz der Regierung in Bewegung setzt."

„In Erwägung dieser Uebelstände und Unserer Pflicht, mit väterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen zu wachen, verordnen Wir, wie folgt: 1. (hier folgen die Bestimmungen).

In diesem Geiste ist folgende Königl. Preußische Verordnung abgefaßt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland, durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich-wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben, und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Discussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus, unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt — wo der Friede allenthalben hergestellt ist; und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben, den sich so herrlich bewährten National-Sinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens Allen gesichert bleibe und der Wohlstand Aller, welcher Unser unverwirktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken. Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen Unsers allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. IV. Abschnitt.

§. 184. die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Ab-

sicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit, zur Prüfung und Genehmigung, angezeigt werden.

2) Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. October 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten darnach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften, und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhiget Unsere getreuen Unterthanen, und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an, bei nahmhafter Geld- oder Leibesstrafe, von Niemand in Unsern Staaten etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

66. Königl. Preuß. Edict wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oct. 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und

ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche, mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche, auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen,

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

II. worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vor-

geben, oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme, statt finden.

§. 3. Von den Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié
und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. IV. und V. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in nachstehenden §§. 9 bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots, für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civil-Beamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestäts-Verbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung, erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und, wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amts entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der oberen Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn jemanden die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbinbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe, verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich, davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen, Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungs-Falle wird eine Geldbuße von Zwei Hundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungs-Falle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Ein Hundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungs-Fall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs-Orte, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. IV. V. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventions-Falle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurücknehmen, auch, wie solches geschehen sei, der obersten Polizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

87. Königl. Preuß. Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. Nachdem, in Folge des zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen unterm 7. Juni d. J. zu Wien abgeschlossenen Tractats, Seine Königl. Schwedische Majestät für Sich und Ihre Nachfolger in dem Schwedischen und Norwegischen Thron nach der Successionsordnung vom 26. September 1810 das bisher von Ihnen besessene Herzogthum Pommern, nebst dem Fürstenthum Rügen, so wie alle dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städte und Landschaften, an Uns und Unsere Nachfolger in dem Thron, feierlichst und für ewige Zeiten abgetreten haben, auch die Ein-

wohner des genannten Herzog- und Fürstenthums ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir, in Kraft des gegenwärtigen Patents, von dem Herzogthum Pommern, dem Fürstenthum Rügen, und allen dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städten und Landschaften, so wie solche bisher von Sr. Königl. Schwedischen Majestät besessen worden sind, Besitz, und einverleiben solche Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für jetzt und auf ewige Zeiten.

Wir vervollständigen den schon bisher zu Unsern Königlichen Titeln gehörig gewesenen Titel eines Herzogs von Pommern durch Hinzufügung des Titels eines Fürsten von Rügen.

Wir lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich einzunehmen, so erhält Unser Staats-Minister und Ober-Präsident, Freiherr von Ingersleben, den Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen.

Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten, und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente. Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte.

Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen nnd patriotisch gesinnten Männern berathen werden.

Die ständische Verfassung werden Wir erhalten, und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unsern gesammten Staaten zu gewähren beabsichtigen.

Unser Staats-Minister und Ober-Präsident, Freiherr von Ingersleben, ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen auszuführen, und die Verwaltung der solchergestalt in Besitz genommenen Länder Unsern Ministerial-Behörden in Berlin zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

So geschehen und gegeben zu Paris, den 19. September 1815.

X. Der Rath der Reichsstadt Frankfurth a. M. verbietet das Hazardspiel. Im J. 1791.

Eine Verordnung, die ganz nach dem alten Schlendrian und in fehlerhaften oberdeutschen Formen abgefaßt ist. Fast in jeder Zeile findet sich ein veraltetes, ein unrichtig gebildetes, oder ein müßiges Wort. Die Perioden sind gedehnt und schleppend; der ganze Vortrag ist voll matter Wiederholungen, steif, trocken, ohne Leben, Kraft und Würde. Es fehlt demselben durchaus an jenem männlichen Tone, jenem eindringenden Geiste und feierlichen Ernste, der in einem solchen Verbote vorherrschen muß.

Wir Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen: 1) Obwohlen 2) Wir durch mehrere in öffentlichen Druck 3) bekannt gemachten Edicte, insbesondere 4) aber durch das vom 21sten Januar 1779, alles 5) Hazardspiel sowohl in allhiesiger 6) Stadt als deren Gebieth, auf das ernstlichste und bei den gemessensten 7) Strafen gänzlich untersagt 8); so haben Wir doch zu Unserm höchsten Misfallen, besonders in den gegenwärtigen Zeiten 9) wahrnehmen müssen, wie diesen unsern 10) wohlgemeinten, und das Beste 11) so-

---

1) Fügen — die veraltete, ganz müßige Eingangsformel. Gute Stylisten fangen dergleichen Verordnungen mit einer kurzen Einleitung an.

2) Obwohlen für obwohl gehört in den veralteten Kanzleistyl. Die Schleppen in en, lich, lig, 2c. die man den Bindewörtern angehängt hat, sind längst aus der guten Schreibart verbannt. Unter den Bindewörtern obwohl, obschon, obgleich, ist gerade das erste das unedelste, das letztere hingegen das edlere.

3) Muß heißen: öffentlichem; ist aber ein Wortüberfluß, denn was durch den Druck bekannt gemacht wird, ist öffentlich.

4) ins ist eine überflüssige Silbe. 5) Besser: das — 6) Wieder eine müßige Silbe für hiesig.

7) d. bestimmtesten.

8) In dem Ausdruck, untersagen, liegt kein Begriff von ganz und halb; gänzlich ist also überflüssig, besser: verboten. Untersagt wird nur das, was bisher erlaubt gewesen: verboten auch das, was nie erlaubt gewesen: das Hazardspiel kann in einem wohl geordneten Bürgerverein nie erlaubt, also eigentlich auch nicht untersagt werden, sondern verboten sein.

9) Warum gerade „in den gegenwärtigen Zeiten?" Ist das Hazardspiel zu gewissen Zeiten weniger unerlaubt und schädlich?

10) Diesen, unsern, eines von beiden ist überflüssig.

11) Hier sollte eigentlich nicht von dem Besten, das durch die Verfügung beabsichtiget wird, sondern von dem Bösen, dem dadurch vorgebeugt werden soll, die Rede sein. Das Gute dabei ist nur negativ, das Böse aber positiv. Die bösen, unglücklichen Folgen dieses Spiels hätten daher berührt werden

wohl des Ganzen als eines jedweden [1]) Einzelnen, bezweckenden Verfügungen, allerdings [2]) nicht die gehörige Folge geleistet, sondern vielmehr jenem ausdrücklichen Verbot sowohl, als auch denen nicht minder nachhero in dessen Gemäßheit mehrmahlig [3]) öffentlich ergangenen Abmahnungen, [4]) ja selbst der in vorkommenden [5]) Fällen von der treffenden [6]) Behörde wirklich vollzogenen schweren Geldstrafen ohngeachtet [7]) sothane [8]) in jeder Hinsicht so sehr verderbliche Hazardspiele hie und dorten, [9]) vorzüglich aber in einigen dahiesigen [10]) Gast- und Wirthshäusern, zum offenbaren Nachtheil des gemeinen Wesens [11]) und Aergerniß der wohlgesinnten und dasselbe verabscheuenden übrigen Bürger und Einwohner, dennoch heimlich fortgetrieben, mithin solchergestalt [12]) die hierunter obrigkeitlich bezielte gute Absicht zum Theil auf eine freche Weise vereitelt werde. [13])

Gleichwie [14]) nun aber Unser obrigkeitliches Amt von Uns erfordert, diesem schändlichen [15]) Unfug, durch fernere [16]) und ernsthaftere Vorkehrungen, die erforderlichen Grenzen zu setzen, [17]) somit sothanes dem

---

müssen. — Man sieht, daß der Verfasser seinen Gegenstand weder mit dem Kopfe noch mit dem Herzen gefaßt hat; daher überall Mangel an Licht und Wärme.

1) Ist schleppend für jeder.

2) Allerdings steht hier für gänzlich, ist aber in diesem Sinne veraltet, und wird nur als eine Bejahung für freilich gebraucht. 3) d. mehrmals. 4) Abmahnung ist veraltet, d. Warnungen. 5) Soll heißen: vorgekommen; 6) d. betreffenden. 7) oberdeutsch für ungeachtet. 8) Sothane für dieses, vorher erwähnt, gehöret zu den größten Eckelhaftigkeiten des Geschäftsstyls.

9) Was mag der Frankfurter unter hie und dorten verstehn?

10) Dahiesig f. hiesig. 11) Dieser Gedanke kommt hier zum drittenmal vor.

12) Solchergestalt, solchemnach, solchenfalls, solchermaßen sind lauter babarische Formen, für: auf solche, diese Art, also, so, so sehr 2c.

13) Dieser ungeheure Nachsatz von: so „haben Wir" bis „vereitelt werde" — enthält nicht mehr als 125 Wörter; unter wie viel Athemzügen muß man wohl denselben, mit allen seinen eingeschobenen matten Sätzen, lesen!

14) Gleichwie, eine unnütze Verlängerung des einfachen wie.

15) Der Verf. sucht überall durch verstärkende Eigenschaftswörter seinem Vortrag Kraft und Nachdruck zu geben; wie sehr er hierin irrt, s. oben S. 171.

16) Fernere steht hier ganz müßig.

17) Einer Sache Grenzen setzen, heißt, hindern, daß dieselbe sich nicht über gewisse Schranken ausdehne, sie also innerhalb derselben erlauben. Der Ausdruck, dem Hazardspiel Grenzen setzen, ist also nicht geeignet; denn man will es gar nicht statt finden lassen, man will es vielmehr gänzlich ausrotten.

allgemeinen Wohl so äußerst nachtheilige Hazardspiel [1]) gänzlich allhier [2]) auszurotten, als [3]) haben Wir Uns genöthiget gesehen, in dieser Hinsicht nachfolgende anderweite gemessenste Verordnung, hiermit zu erlassen. [4])

1) Vermahnen [5]) Wir hiermit nochmals Jedermänniglich [6]) insbesondere aber jene oberwähnte allhiesige [7]) Gast- und sonstige [8]) Wirthe, welche des bei ihnen getriebenen Hazardspiels wegen bereits schon [9]) bestraft, auch überdieß erst neuerlich noch durch die Behörde [10]) dieserwegen aufs ernstlichste vermahnt und bedroht worden, von diesem leidigen [11]) Unwesen für die Zukunft gänzlich abzustehen — damit es nicht die Nothwendigkeit erfordere, gegen sie mit denen nunmehro geschärften dießfalsigen Strafmitteln, zu ihrer bei allhiesigem Publiko gereichenden [12]) Beschimpfung, wie ansonsten zuversichtlich geschehen wird, vorzuschreiten [13]).

Und zwar sollen

2) a) diejenigen, welche dergleichen verbotene Hazardspiele in ihrer Wohnung gestatten, sie seyen [14]) nun Gast-

---

Von einer Sache, die in einem Mißbrauch auszuarten droht, sagt man wohl: Grenzen setzen, sie einschränken; aber nicht von Etwas, das gänzlich verboten ist.

1) Schon wieder der leere allgemeine Ausdruck des Nachtheils, den das Hazardspiel hat; warum wird derselbe nicht einmal in seinen zerrüttenden Wirkungen und weitgreifenden Folgen lebendig und anschaulich dargestellt, wie es der Gesetzgeber von Geist thun würde!

2) Für hier. 3) Als für so. 4) In dieser Hinsicht — erlassen; welch ein unnützer Wortkram für: Folgendes zu verordnen.

5) Vermahnen schickt sich nicht für die Sprache einer Obrigkeit, die Gesetze ausspricht. Vermahnen heißt so viel als wiederholt und ernstlich ermahnen. Prediger, Eltern, Freunde ermahnen, Gesetzgeber aber „fordern auf, oder verwarnen."

6) Jedermann.

7) Für: jene oberwähnte allhiesige, ist die vorerwähnte oder bloß die erwähnte genug. 8) d. andere.

9) Eine Tavtologie; bereits und schon sagen gleich viel.

10) Durch welche Behörde? etwa durch den Stadtknecht? Vielleicht würde das Abmahnen (die Warnung) von besserem Erfolg gewesen sein, wenn der hochweise Rath selbst das Organ gewesen wäre. 11) Leidig heißt soviel als lästig, bös: ein leidiger Tröster, das leidige Geld, aber das leidige Unwesen ist eine leidige Tavtologie, denn in Unwesen steckt schon der Begriff des Leidigen.

12) Die vier Worte können durch: öffentlichen, ausgedrückt werden.

13) d. ergreifen oder verfahren. Welche matte Motivirung des Gesetzes! 14) d. es mögen Gast —

und andere Wirthe oder nicht, auch wenn sie sich gleichwohlen [1]) des Mitspielens oder sonstigen Antheilnehmens [2]) an demselben nicht schuldig gemacht hätten, [3])

b) die Mitspieler — als [4]) worunter auch diejenigen begriffen, [5]) welche vielleicht [6]) nicht unmittelbar, hingegen doch mittelbar, entweder durch Vergesellschaftung, oder auf eine sonstige Weise, an dergleichen verbotnen Spielen Antheil haben, — endlich

c) die Bankhalter der Hazardspiele, sowohl diejenige, welche solches öffentlich sind, als auch die Gesellschafter oder Mitinteressenten [7]) derselben — und zwar ein jeglicher [8]) der obgenannten Personen — in so ferne allhiesiger Jurisdiction [9]) unterworfen — auf den Betretungsfall in eine Strafe von 500 Rthlr. ohnnachsichtlich [10]) verfallen, insbesondere aber letztere noch, jede Erlegung des Werths der ausgesetzten Spielbank ausdrücklich [11]) gehalten sein. [12])

d) Würde nun Jemand, wider Vermuthen [13]) sich hierunter [14]) zu andern mal straffällig bezeigen [15]), so soll, so viel die Gast-, Wein- und sonstige Wirthe betrifft, alsdenn derselben Wirthschaft zur anderweiten Bestrafung, ohne weitere Rücksicht, auf eine dieserhalb zu bestimmende Zeit gänzlich geschlossen, gegen die übrigen Uebertreter aber oben angesetzte Strafe der 500 Rthlr. gedoppelt eingetrieben, in einem dritten Uebertretungsfall hingegen gegen selbige, nach Bewand-

---

1) Das barbarische gleichwohlen, soviel als dennoch, dessen ungeachtet, steht hier eben so unpassend als überflüssig.

2) d. Theilnehmen. 3) d. schuldig machen. 4) Als ist hier ganz überflüssig. 5) Hier fehlt: sind.

6) Vielleicht, eben so müßig; d. welche, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar. 7) d. Theilhaber.

8) Ein jeder. 9) Gerichtsbarkeit. 10) d. in eine unerläßliche Strafe.

11) Ausdrücklich steht hier ohne allen Nachdruck.

12) Die ganze zwecklose Eintheilung unter Num. 2. von a bis c. läßt sich in folgende kurze Periode zusammenfassen: „Alle hiesigen Gastwirthe und Einwohner, welche Hazardspiele in ihren Wohnungen gestatten, alle Mitspieler und Theilnehmer ohne Unterschied, so wie die Bankhalter und ihre Gehülfen, haben, im ersten Betretungsfalle, eine unerläßliche Strafe von 500 Rthlr. und letztere überdies den Verlust der ausgesetzten Bank verwirkt.

13) Wider Vermuthen — ein sehr mattes, nichtssagendes Einschiebsel, und überhaupt ein Ausdruck, der sich für die Sprache des Gesetzgebers nicht schickt.

14) Ein veralteter, nichts sagender Kanzleiausdruck.

15) Straffällig bezeigen, eine veraltete, Form für: straffällig werden, sein, strafbar machen, in Strafe verfallen.

niß der Umstände entweder mit einer noch weit höhern Geld, oder einer andern ihnen gleich empfindlichen Strafe, fürgeschritten [1]) werden.

Damit aber dieser Unserer geschärfteren Verordnung insbesondere auch in Ansehung der dahier [2]) sich aufhaltenden Fremden, aufs genauste nachgelebet werde, so werden anmit alle dasigen [3]) Bürger und Einwohner, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die dahier wegen Beherbergung derselben ohnehin bestehenden gemessensten [4]) Verordnungen, ernstlich bedeutet, wann sie gewahr würden, daß ein bei ihnen, auf erhaltenen Permissionschein, logirender [5]) Fremder sich des Hazardspieles schuldig mache, selbigen, bei Vermeldung ansonst erfolgender [6]) scharfen Bestrafung, bei einem Unserer Bürgermeistern sobalden anzugeben, [7]) damit wegen dessen Ausschaffung [8]) aus allhiesiger Stadt, ohne Zeitverlust, [9]) das Erforderliche verfüget werden könne. [10])

Nicht weniger wird 5) jedermänniglich, welchem von dem dahiesigen Aufenthalte eines fremden Hazardspielers etwas zuverlässiges bekannt werden wird, hiermit erinnert und öffentlich aufgefordert, hiervon bei der angezeigten Behörde eine gleichmäßige sobaldige Anzeige zu thun, wo sodann sich derselbige versichert sein kann, daß nicht nur sein Name verschwiegen, sondern ihm auch ein Drittel der abfallenden Strafe, [11]) oder aber, wenn nach obengesetztem Fall die zu verfügende Strafe keine Geldstrafe wäre, [12]) eine Belohnung ex Aerario von 50 Rthlr. verabreicht werden solle.

Damit nun gegenwärtige ernstliche und aufs genauste zu beobachtende [13]) Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so soll selbige an den gewöhnlichen Plätzen dahier [14]) öffentlich angeschlagen; sodann von Haus zu Haus ausgetheilt, nicht weniger in allhiesige Nachrichtsblätter ausgerückt werden. Wornach sich

---

1) d. verfahren, oder eintreten, wenn die Wortfügung verändert wird.

2) hier. 3) hiesigen.

4) Gemessen steht hier müßig, es scheint aber ein Lieblingsausdruck des Ehrenmannes zu sein.

5) Erlaubnißschein wohnender. 6) Zwei müßige Wörter.

7) Sofort anzuzeigen.

8) d. Entfernung, Verweisung.

9) Diese Dehnung würde wegfallen, wenn es vorher geheißen hätte: dessen schleuniger Entfernung.

10) Verfüget werde.

11) d. des Strafbetrags.

12) kürzer: oder wenn keine Geldstrafe eintritt —

13) Wie kraftlos ist diese Wiederholung!

14) Wieder fünf ganz unnütze Wörter.

also ein Jeder zu richten und vor Strafe und Beschimpfung zu hüten wissen wird. [1])

Viele veraltete und sprachwidrige Ausdrücke habe ich bloß durch andere Schrift andeuten müssen, weil sonst die Noten den Text überschwemmt hätten. Auch können die Bemerkungen nicht als Verbesserungen des Aufsatzes angesehen werden, der, wenn er besser werden soll, ganz umgearbeitet werden müßte. Ich könnte noch mehrere Urkunden von der Geschmacklosigkeit des reichsstädtischen Kanzleistyls anführen, meine Leser werden aber wohl an dieser Einen genug haben. Kein Wunder, wenn dergleichen Gesetze wenig Eindruck machen und bald vergessen werden.

Die **Edicte** müssen vorzüglich in einem bündigen, bestimmten und deutlichen Styl, und, wenn sie die Moralität des Menschen betreffen, in einem eindringenden, lebhaften und kraftvollen Tone abgefaßt sein. Der Gesetzgeber kann, ohne sich die Miene eines Moralisten zu geben, auf das Gefühl wirken; und er wird schon dadurch eine Partei für sich gewinnen, wenn man aus seiner Sprache hört, daß ihm als Freund der Menschheit an der Sache gelegen ist. Wäre es daher nicht zweckmäßiger, ein solches Edict etwa in folgender Sprache abzufassen:

„Das Hazardspiel erweckt die wildesten und unbändigsten Leidenschaften: es bahnt den Weg zur List, zum Betruge und zur Verschwendung; es führt zur Vernachlässigung, nicht selten zur Verachtung der Pflichten, die uns als Menschen, Bürgern, Vätern, Gatten, Freunden heilig sein sollen; es stört die Selbstzufriedenheit, vergiftet die häusliche Ruhe und untergräbt das Glück ganzer Familien; das Hazardspiel machte Viele zu den gröbsten Verbrechern, und stürzte Tausende in Armuth und schreckliche Verzweiflung."

„Alte und neue Gesetzgeber waren von diesen unausbleiblichen Folgen des Hazardspiels überzeugt: es war daher aus allen wohleingerichteten bürgerlichen Gesellschaften und Staaten als eine moralische Pest verbannt."

„Auch wir haben schon längst unsere guten Mitbürger auf diesen gefährlichen Feind ihres Eigenthums, ihrer Ruhe und ihres Glücks aufmerksam gemacht, sie vor demselben gewarnt, und die Uebertreter mit gerechter Strafe bedroht. Jetzt aber müssen wir die traurige Erfahrung machen, daß die ansteckende Seuche sich von neuem bei uns einzuschlei-

---

1) Beschimpfen ist ein unedler Ausdruck im Munde der Obrigkeit, weil es an Injurien erinnert.

chen und auszubreiten wagt. Die obrigkeitliche Pflicht gebietet uns, das Eigenthum gegen Angriffe listiger Betrüger zu schützen, und die Besorgniß, den guten Namen unsrer Bürger, die Ehre unserer Stadt öffentlich geschändet zu sehen, fordert uns auf, das bereits unterm 21. Jan. 18. ergangene Verbot des Hazardspielens hiermit zu erneuern und zu schärfen."

„Unter Hazardspielen oder Glücksspielen begreifen wir alle diejenigen Spiele, mit Karten, Würfeln und Nummern, bei welchen der Spieler das Spiel nicht durch Ueberlegung nach allgemein bekannten Regeln leiten kann, die in der Regel aus Gewinnsucht unternommen werden, und wobei Gewinn und Verlust von Geld oder Geldeswerth dem bloßen Zufalle überlassen wird; hierher gehören die Kartenspiele unter dem Namen Faraon 2c. die Würfelspiele, das Biribispiel 2c. und alle andere Glücksspiele, sie mögen Namen haben wie sie wollen, mögen jetzt schon erfunden sein, oder in der Zukunft erfunden werden. Wir verbieten alle diese genannten und ungenannten Spiele, und verurtheilen den Uebertreter in folgende unabbittliche Strafe 2c."

Hier folgen nun die Gesetze, die kurz, deutlich, nachdrücklich, bestimmt abgefaßt sein müssen.

In dem Augenblick, da ich dieses schreibe, fällt mir folgender

39. Kaiserlich Russ. Ukas wegen des Hazardspiels vom $\frac{11}{23}$ Juli 1801.

in die Hände. Ich lese mit Vergnügen, daß die Einkleidung dieses Edicts ganz den Ideen entspricht, auf welche ich eben hindeutete. Es lautet folgendermaßen:

„Mit der äußersten Unzufriedenheit erfahre Ich, daß das durch so viele Gesetze verbotene und von keiner wohlgeordneten Regierung geduldete Hazardspiel in hiesiger Residenz, leider! ohne Schaam und Scheu getrieben werde. Ich halte dies Uebel für eines der schrecklichsten in seinen Folgen, und schädlicher als offenbare Räuberei, von der es nur eine mehr anständig scheinende Abart ist; und da ich weiß, wie es bei der geringsten Nachsicht sehr tiefe Wurzel fassen kann, besonders in vielen Gelagen der Liederlichkeit, wo ein Haufe ehrloser Räuber mit kaltem Blute die Zerstörung ganzer Familien ausdenkt, aus den Händen unerfahrner Jugend oder unbedachtsamer Geldgier mit einem Schlage das Erbe der Vorfahren entreißt, das durch Jahrhunderte von Diensteifer und Mühseligkeiten erworben war, alle Gesetze der Ehre und der Menschenliebe ohne Gewissensbisse zertritt, und mit schamloser Stirn nicht selten die letzten Mittel des Unterhalts unschuldiger Familien verschlingt: so achte Ich es für Gerechtigkeit, die

ganze Strenge des Gesetzes gegen dieses Verbrechen zu wenden; und um seine schädlichen Wirkungen in ihrem ersten Ursprung zu hemmen, beordre Ich Euch, unnachläßig darauf zu achten und aufzumerken, daß ein verbotenes Spiel durchaus nicht und nirgends statt finde, und alle Maßregeln zu nehmen, um ein solches Vergehen zu entdecken, wohin es sich auch verheimlichen möchte, die Schuldigen ohne Unterschied des Orts oder der Person verhaften zu lassen, und gerichtlicher Untersuchung zu unterwerfen, und zu gleicher Zeit ihre und aller ihrer Mitschuldigen Namen mir anzuzeigen.

Ein Beispiel, wie die Gründe, die ein Gesetz veranlassen, ins Licht gesetzt werden, giebt folgendes Publicandum, das auch wegen seines trefflichen Vortrages musterhaft ist.

40. Königl. Preuß. Publicandum, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen. Berlin, den 17. März. 1798.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist seit Höchstdero Regierungs-Antritt eine große Menge von Vorstellungen und Bittschriften über die mannigfaltigsten Gegenstände aus allen Provinzen zugekommen. So weit hieraus das Vertrauen und die Zuneigung ihrer Unterthanen erhellet, ist solches Ihrem Herzen allerdings sehr angenehm, und Allerhöchstdieselben werden auch ferner fortfahren, einem jeden, welcher sich an Sie wendet, williges Gehör zu verstatten und jede gegründet befundene [1]) Klage mit Gerechtigkeit und Milde, nach Möglichkeit, abzuhelfen.

Allein die übertriebene Zudringlichkeit, womit bei Sr. Majestät bisher so häufig Gesuche und Anträge, die entweder ganz widerrechtlich und unstatthaft, oder zu Allerhöchstdero eigenen Beurtheilung und Entscheidung nicht qualificirt [2]) sind, in einer oft unverständlichen und höchstverworrenen Schreibart angebracht worden, raubt Allerhöchstdenenselben eine kostbare Zeit, welche die Leitung des Ganzen und die Besorgung der allgemeinen Staatsgeschäfte fordert, und das unnütze persönliche Zuströmen solcher Supplicanten, oft aus den entferntesten Provinzen der Monarchie, verursacht ihnen selbst die beträchtlichsten Kosten, entfernt sie von ihren Familien und Gewerben, führt sie in die Hände gewinnsichtiger Ränkemacher, die ihnen unrichtige Begriffe beibringen, und falschen Rath ertheilen, und erzeugt oder nährt in ihnen den Hang zum müßigen Herumstreifen, wobei Fleiß, Industrie und Liebe

---

1) Jeder gegründet befundenen — abhelfen wird mit dem Dativ construirt. 2) Geeignet.

zur häuslicher Ruhe und Ordnung ganz verloren gehen.[1]) Um nun diesem Uebel abzuhelfen und zugleich den Schwarm unnützer [2]), unbedeutsamer [3]), zum Theil auch boshafter Querulanten, welche mit ungegründeten, schon oft untersuchten und durchaus unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern, von solchem Unfuge fürs künftige zurückzuhalten, haben Se. Königliche Majestät nöthig gefunden, Allerhöchstdero Willensmeinung und Entschluß über diesen Gegenstand hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

1) Nicht alle Gesuche und Anträge, ohne Unterschied, dürfen sogleich unmittelbar an Se. Königliche Majestät gebracht werden. Nach der vorgeordneten Verfassung des Preußischen Staats sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Beamte, Gerichte und Collegia bestimmt und angewiesen. An diese muß ein jeder zunächst sich wenden; wenn er glaubt, bei deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, seine Beschwerden bei dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landescollegio anbringen; und wenn er auch bei diesem, seiner Meinung nach, keine Hülfe findet, dieselbe bei dem gehörigen Departement des Staats-Ministerii nachsuchen.

So müssen zum Beispiel alle Justizsachen zunächst bei den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grund beschweren zu können vermeinet, muß an die Regierung oder des Landes-Justizcollegium der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er in eigentlichen Prozessen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen

---

1) Wie treffend und lebendig sind hier die wirklichen Folgen genannt, statt daß sie sonst, wie z. B. in dem frankfurter Edict, nur in abstracten Ausdrücken angedeutet werden; aber das Anschauliche ist es gerade, worauf es bei dem großen Haufen ankommt, dem man, statt der abstracten Vorstellungen, Worte geben muß.

2) Ein unnützer Querulant ist derjenige, der als ein solcher nicht taugt; der Sinn scheint aber nicht auf diesen, sondern vielmehr auf einen Menschen zu deuten, der wegen unnützer Dinge Klagen erhebt, also auf einen zudringlichen, unverschämten, muthwilligen, unverständigen Beschwerdeführer.

3) Auch unbedeutsam ist hier kein passendes Beiwort, und giebt überdies einen zweideutigen Sinn; denn man kann unter einen unbedeutsamen Querulanten sowohl einen Menschen von niedrigem Stande, als auch einen solchen verstehen, der wegen geringer, unbedeutender Gegenstände Beschwerde führt, auch einen, der sich nicht bedeuten lassen will. Im letzteren Sinne soll es hier wohl verstanden werden.

die dritte Instanz ergreifen, sonst aber bei dem Justiz-Departement sich melden.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizei- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbesachen, oder wegen öffentlicher Angaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domänenamt, den Magistrat oder die sonstige Polizeiobrigkeit des Orts antreten; wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermeinet, bei der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meinung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das General-Directorium gelangen lassen.

In Accisesachen macht das Accise- oder Zollamt die erste Instanz aus, von welchem ein jeder auf die Accise- und Zoll-Direction (jetzt Regierung) der Provinz, und von dieser auf das Accise- und Zoll-Departement (jetzt Finanzministerium) in Berlin sich [1]) berufen kann u. s. w.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nie hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Sr. Königlichen Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2) Es muß aber auch ein jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sei.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesammt vom niedrigsten bis zum höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft behandelt werden kann; und besonders haben die höhern Collegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufenfolge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß sich selbst sa-

---

1) l. sich wenden; sich berufen macht hier eine unrichtige Construction; man beruft eine Sache, nicht sich, von der untern Behörde vor die höhere.

gen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unparteiischen Sachverständigen wiederholt geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß sein könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten worden, willigen Eingang verstatten, und die Bedeutungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht bloß um deßwillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen und vorgefaßten Meinungen nicht übereinstimmen. Besonders muß es sich erinnern, daß, nach den zur Sicherstelluug des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz, der Prozeßordnung gemäß, ergangene Urtel, keine ferneren Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue und gehorsame Unterthan, selbst gegen seine eigene Ueberzeugung, schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabei lediglich beruhigen müsse.

Es muß daher ein jeder, welcher bei Sr. Königlichen Majestät unmittelbar Beschwerden anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Raths sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkelconsulenten oder sogenannte Bauernadvocaten sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Se. Königliche Majestät, wie sie hiermit nochmals erklären, keinem Ihrer getreuen Unterthanen den Zutritt zum Thron versperrt wissen wollen; vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden: so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinn und unbedeutsamer [1]) Rechthaberei, oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungestüm und Zudringlichkeit Machtsprüche und widersetzliche Verfügungen zu erschleichen, Se. Königliche Majestät mit grundlosen Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und boshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Ahndung solcher Widerspenstigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen, ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

3) Jeder an Se. Königliche Majestät gerichteten Vorstellung müssen die vorhergehenden Resolutionen der Instanzen, und, wenn von eigentlichen Prozessen die

---

1) Hier ist der Sinn, in welchem das Wort genommen wird, deutlich. Siehe S. 299 No. 3.

Rede ist, die ergangenen Urtheile und Bescheide vollständig beigelegt werden, damit eines Theils erhellen möge, ob der Supplicant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, und damit andern Theils Se. Königliche Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, selbst einsehen und beurtheilen können, was weßhalb weiter zu veranlassen sei; mithin die Rückfragen und Berichtserforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sache aufhalten, möglichst vermieden werden.

4) Die bei Sr. Königlichen Majestät anzubringenden Gesuche müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt sein, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sei; wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt sein. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingereicht werden sollen, nicht bloß die allgemeine Unterschrift: Gemeine zu * * * führen; sondern diejenigen, Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigenen Namen darunter setzen.

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen; oder auch an einen der in allen Gegenden des Landes angesetzten Justiz-Commissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Parteien ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen, oder in Entstehung dessen, gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehen und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bei allen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Kammern und andern obern Collegiis, sondern auch bei allen Gerichten im Lande, an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten sachverständige Personen bereit sein werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und

also auch mit denen an Se. Königliche Majestät zu richtenden Gesuchen zu vernehmen, und dieselben zum Protocoll umständlich niederzuschreiben. Diese Protocollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen, ohne Unterschied, ob die Sache vor dieses oder ein anderes Gericht oder sonstige Behörde ressortire [1]). Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft, oder unzulässig sei, oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung bei Sr. Königlichen Majestät noch nicht qualificire, den Supplikanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedeuten lassen will, so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protocoll niedergeschrieben, und ihm dies Protocoll, auf sein Verlangen, zugestellt werden, um dasselbe an Se. Königliche Majestät weiter zu befördern.

5) Alle an Se. Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden weite und kostbare Reisen thun, bloß um ihre Vorstellungen bei Sr. Königlichen Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irrigerweise vermeinen, ihrer Sache durch mündlichen Vortrag einen günstigern Eingang zu verschaffen. Offenbarer Misbrauch aber ist es, wenn Stadt- oder Dorfgemeinden, um solche Beschwerden anzubringen und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anhero senden, welche nicht nur ihre einigen Wirthschaften und Gewerbe versäumen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungskosten die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen.

Se. Königliche Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrechung addressirte und auf die Post gegebene Schreiben ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß: und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverlässig gesichert sein, daß auf selbigem seine Bittschrift an Se. Königliche Majestät gelangen, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Um auch den Misbräuchen, welche besonders mit Absendung solcher zahlreichen Deputationen getrieben werden, desto zuverlässiger zu steuern, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die Resolutionen auf Vorstellungen und Eingaben der Gemeinden, niemals den hier an-

---

1) Vor ein Gericht ressortiren klingt hart; man sagt besser: unter eine, zu einer Gerichtsbarkeit gehören oder von einer Gerichtsbarkeit abhangen.

wesenden Deputirten eingehändigt, sondern durch die Post unmittelbar an die Gemeinde selbst befördert werden sollen.

6) Ein jeder also, welcher von nun an bei Sr. Königlichen Majestät etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Se. Königliche Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordneten Instanzen übergeht; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beilegt, der hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfalls nur an die Behörde zur weitern Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Se. Königliche Majestät gegen eigenes Bewußtsein und Ueberzeugung mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten; imgleichen gegen die unbefugten Consulenten [1]) und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutsamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Se. Königliche Majestät hiermit alle in dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung, in dem Edict vom 12. Juli 1787 und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus oder Festungsarbeit, geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern von nun an, ohne weitere Nachsicht und Schonung, in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Schließlich befehlen Sr. Königliche Majestät, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit verbreitet werden soll.

Dieses Publicandum gab Gelegenheit zu folgendem, durch Zweckmäßigkeit und Sprache sich auszeichnenden, Umlaufschreiben:

41. Umlaufschreiben der Magdeburgischen Regierung an ihre Untergerichte vom 11. April 1798.

Das, sämmtlichen Untergerichten des Herzogthums Magdeburg vermittelst Umlaufs vom heutigen Dato zugefertig-

1) Rathgeber, Anwälde, Berather.

fertigte, gedruckte Publicandum vom 17. v. M., wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar Beschwerde führen wollen, enthält die väterliche und weise Willensmeinung des Königs, den Beschwerden seiner Unterthanen gehörig und gründlich abzuhelfen. Es ist aber auch zugleich ein Beweis seines Zutrauens gegen diejenigen, denen er die Aufrechthaltung und Anwendung der Gesetze, die Aufsicht über seine Unterthanen und die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege über sie anvertraut hat.

Dieses Vertrauens stets werth zu sein und sich desselben durch Erfüllung aller obliegenden Verbindlichkeiten stets würdiger zu werden, ist große, heilige und unverletzliche Pflicht jedes treuen Dieners des Staats.

Sämmtliche Untergerichte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, werden dazu auch bei dieser Veranlassung aufgefordert, und an alle die Obliegenheiten hiermit erinnert, welche ihr Amt und ihre Verhältnisse ihnen auflegen, und deren vollkommene Erfüllung sie dem Könige, den Gesetzen und ihrem Gewissen schuldig sind.

Im allgemeinen müssen dieselben sich einer gründlichen, schleunigen und unparteiischen Rechtspflege befleißigen.

Gründlich und ihrer Absicht ganz entsprechend wird dieselbe sein, wenn die Richter, und die Vertheidiger der Gerechtsame der Unterthanen, mit den Gesetzen des Landes und der Provinz sich immer vertrauter machen und dadurch ihre Kenntniß immer mehr ausbilden, erweitern und berichtigen. Das Studium der Gesetze gehört mit zu den ersten ihrer Obliegenheiten.

Allen muß ihr Amt und ihre Geschäfte überaus theuer und werth bleiben. Der Dienst und die Erfüllung der Dienstpflicht geben allem vor. Fleiß, Thätigkeit und Betriebsamkeit müssen jeden treuen Diener des Staats in allen seinen Verhältnissen beleben. Der Staat hat ein vollkommenes Recht auf seine Kräfte, und jeder hat die Verbindlichkeit, solche zum Wohl desselben unermüdet und gewissenhaft zu verwenden, versichert, daß auch der Staat seinen Diensteifer anerkennen, ihn darin aufzumuntern und dafür zu belohnen gewiß Bedacht nehmen wird.

Zu jeder Zeit müssen die Gerichte bereit und willig sein, jeden mit seiner Klage zu hören, und jedem, der bei ihnen Recht sucht, ohne Aufsehen auf Stand und Verhältniß, unter dem Schutze der Gesetze, unparteiisch Rechtspflege zu gewähren.

Von solchen Männern, denen in dieser Provinz die Verwaltung der Rechtspflege und gerichtlicher Geschäfte aufgetragen worden ist, ist nie zu befürchten, daß sie das Recht beugen und sich irgend eines gerechten Vorwurfs

darüber schuldig machen könnten. Allein auch jeder Schein der Partellichkeit, der durch auffallende Theilnahme, durch Interesse, Eigennutz oder irgend eine Leidenschaft nur erweckt werden kann, muß entfernt bleiben.

Je gerader und offener sie denken und handeln, je reiner die Bewegungsgründe ihrer Pflichterfüllung sind, desto mehr werden sie das Zutrauen ihrer Gerichtseingesessenen haben, desto größer wird die Achtung für sie und ihre Aussprüche sein, und desto gewisser und sicherer werden sie die Würde ihres Amts behaupten, und die heilsamen Absichten desselben befördern.

So wie sämmtliche Untergerichte dieser Provinz hierdurch im Allgemeinen auf ihre Pflichten und deren Beobachtung aufmerksam gemacht werden; so werden ihnen, in Bezug auf das Publicandum vom 17ten März, noch besonders folgende Anweisungen hiermit ertheilet:

1) Ein jeder, der sich bei Gerichten meldet, er sei Partei, habe eine Klage, führe eine Beschwerde, oder suche Rath und Zurechtweisung bei ihnen, muß von ihnen gehört, mit Bescheidenheit und Sanftmuth begegnet, belehret, verständiget, bedeutet und zurechtgewiesen werden. Es ist unedel und pflichtwidrig, durch Ungeduld oder üble Laune geleitet, ungestüm und mit Hitze jemanden zurückzuweisen und zurückzuschrecken. Der Diener des Staats, der seine Pflichten kennet und dem jede derselben heilig ist, ist stets bereit, bei jedem Geschäfte und zu jeder Zeit die Klagen seiner Mitbürger anzuhören, ermüdet nie, und unterdrückt mit Weisheit selbst dann seinen Unmuth, wenn Beschwerden — sei es aus Unverstand, oder wohl gar mit Vorsatz — ihm wiederholentlich vorgetragen werden.

   Der König auf dem Throne verstattet williges Gehör den Unterthanen seines Landes; seine höhern Gerichtshöfe stehen einem Jeden offen, um Klagen und Beschwerden ihnen vorzutragen. Sie werden nie ermüden, einen Jeden zu hören. Diese Beispiele sind der Nachahmung und der Nachfolge der Untergerichte werth.

2) Auf das Anbringen der Parteien, Klagenden oder Rathsuchenden, muß die erforderliche Bescheidung oder Verfügung ohne Zeitverlust, und sobald wie es den Umständen nach nur irgend möglich ist, gegeben, und solche nicht verzögert und aufgehalten werden.

   Der Richter muß sich an seine Pflicht selbst erinnern, nie sich aber daran durch Wiederholung oder Erinnerung der Bitte, oder durch Strafbefehle seiner Vorgesetzten erinnern lassen. Jede unnöthige, nicht zu rechtfertigende Verzögerung vermehrt die Klagen, erregt Vorwürfe und entfernt das Vertrauen der Gerichtseingesessenen, wodurch doch so viel bewirkt und gewonnen werden kann.

3) Jede Belehrung, Bescheidung und Zurechtweisung, die den Parteien schriftlich oder mündlich ertheilt wird, ist mit den gehörigen Gründen zu begleiten, und ihnen so vorzuhalten und schriftlich abzufassen, daß sie solche fassen, begreifen und verstehen können. In dieser Hinsicht müssen sich die Gerichte in allen richterlichen Angaben, Erkenntnissen und andern Verfügungen einer reinen und deutlichen Schreibart bedienen, alle Ausdrücke, welche in der Kunst- oder Schulsprache eingeführt sind, sorgfältig vermeiden, und Worte und Wortfügungen mit kluger Auswahl bestimmen, damit auch der Unverständigste sich daraus vernehmen, und sich desto leichter von ihren Verfügungen, deren Inhalt und Absicht überzeugen könne; dieß findet besonders bei Beschwerdeführern statt, welche etwas Unstatthaftes nachsuchen, oder deren Klagen ohne Grund sind. Diese sind nicht im Allgemeinen zu bescheiden, und mit den kurzen Gemeinsprüchen, daß ihre Beschwerde unerheblich sei, daß sie sich zu beruhigen hätten u. s. w. abzuweisen, sondern jeder Bescheidung sind die Gründe beizufügen, warum ihre Beschwerde, ihre Klage unstatthaft sei, und warum sie zur Ruhe verwiesen würden. Diese Gründe sind aus der Natur des Geschäfts und des Gegenstandes, worüber diese Personen sich beschweren, aus den bisherigen Verhandlungen, aus der Vernunft und den Gesetzen zu entlehnen; sie sind deutlich, bestimmt und in einer gewissen Ordnung darzustellen. Denn nur auf diesem Wege wird richtige Belehrung, und, was der Hauptzweck von dem allen ist, Ueberzeugung und Beruhigung der Klageführenden bewirkt.

4) Wenn von der hiesigen Regierung Berichte über eingekommene Beschwerden erfordert werden, so sind solche ohne Zeitverlust zu erstatten, und nicht nach Willkühr, ohne Noth, bis zu einer bequemen Zeit auszusetzen, sondern besonders und vorzüglich zu befördern. Die Berichte selbst müssen vollständig sein, und alles enthalten, was über den Gegenstand vorgekommen, oder was zu dessen Erläuterung, Abhelfung der Beschwerden, oder Einleitung der darüber zu treffenden Verfügungen dienen und abzwecken kann.

Ist zu dieser Absicht die Einsicht der verhandelten Acten nöthig; so sind diese jedesmal, auch unabgefordert, beizufügen.

5) Oft pflegen die geführten Beschwerden zuviel genommene Kosten zum Gegenstande zu haben.

Wiewohl nun die Regierung das Zutrauen zu allen Untergerichten dieser Provinz hat, daß sie sich die eigentliche Ueberschreitung der Sporteltaxe nicht werden zu Schulden kommen lassen, und sich dadurch die verdiente Bestrafung der Bedrückung der Unterthanen und ihrer

Gerichtseingesessenen zuziehen; so werden dieselben doch zur ferneren Erfüllung ihrer Pflicht hierin nochmals ausdrücklich aufgefordert, damit keine ungesetzliche, übertriebene oder unbillige Gebühren, unter welchem Vorwande es sei, genommen, die Gerichtseingesessenen dadurch in keiner Hinsicht beschwert, oder der Weg des Rechts dadurch aufgehalten und erschwert werde.

6) Um die heilsamen Absichten Sr. Majestät des Königs zu befördern, haben die Gerichte, welche einen beständigen Sitz und Gerichtsort haben, dem §. 4. des Publicandi gemäß, Anstalten zu treffen, wo ein Jeder seine Gesuche und Beschwerden, sie betreffen was sie wollen, und sie mögen zum Ressort dieses Gerichts gehören oder nicht, ad protocollum anbringen könne. Die deshalb anzustellenden Protocollanten müssen diejenigen, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit den an Sr. Majestät Höchstselbst zu richtenden Gesuchen, dem angezogenen §. 4. des Publicandi gemäß, jedesmal unweigerlich vernehmen; sie können und müssen zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzulässig ist, oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung an Se. Königl. Majestät noch nicht qualificirt, den Supplikanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen; wenn aber der Supplikant sich nicht bedeuten lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protocoll niedergeschrieben, und ihm dieß Protocoll auf Verlangen zugestellt werden, um dasselbe an das Landes-Justiz-Collegium weiter zu befördern. Bei allen Magisträten, Stadtgerichten, Justiz- und Domainenämtern, auch allen übrigen Untergerichten, die einen beständigen Sitz und Wohnort haben, werden hierunter die nöthigen Veranstaltungen sehr gut getroffen werden können. Diesen wird daher aufgegeben, dieserhalb sofort das Nöthige zu bewirken und nach Verlauf von 4 Wochen bei der Regierung anzuzeigen, was sie dieserhalb gethan und eingerichtet haben.

7) Ist es bekannt, daß die mehresten muthwilligen Beschwerdeführer durch unbefugte Schriftsteller und Winkelconsulenten gereizt oder bestärkt werden, Klagen zu führen, oder über geführte Klagen, wenn solche auch untersucht, und sie darüber beschieden worden, sich nicht bedeuten zu lassen.

Um diesem Unfug zu steuern, und alle nachtheiligen Folgen davon zu heben, werden daher sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, sobald in ihrem Gerichtssprengel dergleichen Winkelschriftsteller sich einfinden, oder darin sich überhaupt Leute aufhalten, welche sich damit

abgeben, für Parteien Schriften und Aufsätze zu machen, wozu sie nicht befugt sind, oder welche das beschränkte Fassungsvermögen der Parteien mißbrauchen, um sie zu unnöthigen und ungegründeten Beschwerdeführungen zu verleiten, davon ungesäumt bei der hiesigen Regierung Anzeige zu thun, damit solche Menschen zur gerechten Verantwortung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können; denn so wie die Regierung bereit ist, jeden zu hören und jedem schleunige und unparteiische Rechtspflege zu verwalten und verwalten zu lassen, so wird sie es doch nie zugeben, daß unbefugte Schriftsteller sich eindringen, und die Unterthanen verführen.

Es wird auch den Untergerichten zur Pflicht gemacht, bei der von ihnen anbefohlner Maßen zu bewirkenden Bekanntmachung des Publicandi, ihre Gerichtseingesessenen auf die darin in dem §. 2. am Ende gegebenen Vorschriften, so wie auch die Strafen, welche im §. 6. den unruhigen und unbedeutsamen Querulanten, imgleichen den unbefugten Schriftstellern und Consulenten unnachläßlich angedroht worden sind, ganz besonders aufmerksam zu machen und sie zu warnen, sich nicht an diese zu wenden, und sich durch solche nicht zu Beschwerdeführungen verleiten zu lassen.

Die Regierung hat zu allen Untergerichten das Vertrauen, daß sie diese erneuerte Anweisung mit gewissenhafter Treue und pflichtmäßiger Genauigkeit befolgen, damit dadurch die großen wohlthätigen Zwecke einer schleunigen und unparteiischen Rechtspflege nach den landesväterliche Absichten Sr. Majestät des Königs befördert werden. Jeder, dem dieser Umlauf vorgelegt wird, hat denselben gehörigen Orts zu präsentiren.

Weniger motivirt, als das obige vom 17. März 1798, ist folgendes

42. Königl. Preuß. Publicandum vom 14. Febr. 1810.

Se. Königl. Majestät von Preußen 2c. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Ju-

stizsachen bei den Oberlandesgerichten. und in andern Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurteilten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Parteien Se. Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar aber bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen; und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eignen Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandten, Freunde und Bekannten anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Ober-Landes-Gerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protocoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königl. Majestät, oder Allerhöchstdero Ministerium, mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in Num. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protocoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen Num. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der Num. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Querulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königl. Majestät befehlen, daß die gegenwärtige

Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Wie abstechend ist gegen die obigen Kabinetsbefehle folgendes, in einem unedlen, harten Tone und voll Sprachfehler abgefaßte

43. Rescript der Anhalt-Zerbstischen Landesregierung vom April 1791.

Ser. haben geruhet, den schon vorhin, durch öffentliche Anschläge publicirten [1]) höchsten Befehl, daß Höchstdenenselben Niemand nachlaufen, und einer unmittelbaren Behelligung sich unterfangen sollte, [2]) dahin zu erstrecken, daß schärfest und nachdrücklichst [3]) allen Civil- und Militärpersonen, so in herrschaftlichen Diensten stehen, angedeutet werden, daß der Erste, so sich unterstehen möchte, Höchstdenenselben nachzulaufen, nicht allein seines Dienstes verlustig sein, sondern auch bestraft werden, und die Familien, so solche angehören, responsabel sein, und sich an solche gehalten, [4]) auch am Ersten, [5]) wenn solche Befehle und Warnungen nicht helfen, ein hartes Exempel [6]) statuirt werden soll. Wornach u. s. w.

Das Allerhöchsten Orts vollzogene Reglement vom 28. Oktober c. betreffend die Zahlung, Erhebung und Controllirung der durch das Edict vom 27. October d. J. angeordneten Land-Consumtions-Steuer wird hiermit dem Publikum, seinem ganzen Inhalte nach, wie folget bekannt gemacht:

44. Gesetz (Königl. Preuß.) über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26. Mai 1818.

Die neuesten in Steuersachen ergangenen Preuß. Staatsgesetze zeichnen sich vorzüglich durch eine reindeutsche Schreibart, so wie durch einen klaren, bestimmten, bündigen und kernhaften Vortrag aus. Das obige führt statt dem gewöhnlichen Namen „Edict" die deutsche Benennung „Gesetz." Es unterscheidet sich sehr bestimmt und genau von den mit dessen Ausfüh-

---

1) Publiciren heißt ja schon: öffentlich bekannt machen.

2) Man weiß nicht, ob es überhaupt, oder nur dann, wenn der Fürst öffentlich erscheint, verboten sein soll, ihn mit Bittschriften zu behelligen.

3) Diese Steigerung klingt hart; besser: auf das schärfste und nachdrücklichste. —

4) Responsabel sein und sich an einen halten, ist ein und dasselbe.

5) Warum nicht, am ersten Uebertreter dieser —

6) Außer der oben angedrohten Dienstentsetzung und Strafe also noch ein hartes Exempel!

rung und Anwendung verbundenen Maßregeln, und dieser Theil heißt, statt der sonst gebräuchlichen Benennung „Reglement" oder „Instruction," „Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung." Jener wichtige Unterschied für den Dienst ward früherhin nicht so genau beobachtet. Das obige Gesetz wird auf eine höchst würdevolle Weise eingeleitet, nicht etwa durch vorgreifende Anpreisung der neuen Wohlthaten, die man hier den Staatsbewohnern darzubringen gedenkt, sondern durch den einzig wahren Gesichtspunkt, aus welchem jede Steuerverfassung und jede mit derselben vorzunehmende Veränderung beurtheilt werden muß: der Staat bedarf der Steuern und dieses Bedürfniß kann nicht dem Zufalle preis gegeben werden. Das Gesetz fängt also an:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben bereits durch die Finanzgesetze vom 27. October 1810 und 7. Sept. 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanzgesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preis gegeben werden darf.

Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zolllinie überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren kann.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. (I. Verkehr mit dem Auslande. 1. Allgemeine Grundsätze a. Einfuhr und Verbrauch fremder Waaren.*) Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. (b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse) Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

---

*) Diese Rubriken stehen auf dem Seitenrande.

§. 3. (2. Ausnahmen hiervon a. allgemein wegen polizeilicher Rücksichten) Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. ꝛc.

45. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818.

Voraus geht eine tabellarische Uebersicht des Inhalts, dann folgt die Ordnung:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer ꝛc. vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hiermit wie folget:

§. 1. (I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs von Steuern. 1. Orte wo eine besondere Aufsicht statt findet. a. Grenzbezirk.) Zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen, alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. ꝛc.

46. Königl. Preuß. Verordnung vom 24. Oct. 1810 die nähere Erklärung und Bestimmung eines frühern Edicts wegen der Erbunterthänigkeit enthaltend.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Wir vernehmen, daß das Edict vom 9ten October 1807, wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Absicht der gutsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders in Schlesien noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 11ten November d. J. die Verpflichtung zu Diensten und jenen Abgaben aufhöre. Wir finden uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären: Daß mit diesem Zeitpunkt bloß diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edicte, als zur Gutsunterthänigkeit gehörig, ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der besonders für Schlesien vom 8ten April d. J. ergangenen Verordnung ganz bestimmt genannt sind, daß aber alle übrige Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb insbesondere diejenigen Naturaldienste, welche unter dem Namen Spann- und Handdienste, Frohnen-, Schaarwerksdienste und Rabothen bekannt sind, ferner un-

weigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherren und Bauern wegen der Aufhebung gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körner oder Land vereinigen.

Sollten demungeachtet diese Dienste oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen ohne Nachsicht bestraft und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

47. Königl. Preuß. Verordnung wegen Erhaltung der Grund-Eigenthümer. Vom 1. März 1815.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ɔc. ɔc. Haben durch Unsere Ordre vom 3. Juni v. J. in Rücksicht auf die Verpflichtungen der Grundbesitzer gegen ihre Gläubiger diejenigen Bestimmungen getroffen, welche Wir zur Aufrechthaltung der Grundbesitzer hinreichend hielten.

Die Berichte Unserer Behörden über den gegenwärtigen Zustand des Grund-Eigenthums haben Uns jedoch überzeugt, daß eine wesentlichere Hülfe nöthig sei, und da Wir erwogen haben, daß die Drangsale des Krieges vorzüglich das Grund-Eigenthum zerrüttet, daß es vorzüglich die Kräfte des Grund-Eigenthums gewesen, durch deren Verwendung in die Kosten des Krieges die Unabhängigkeit des Vaterlandes wieder erstritten worden, daß den Grundbesitzern bei weitem nicht alle Kriegsleistungen und Beschädigungen durch die Staats-Kasse vergütet werden können, und daß durch den Uebergang des größten Theils alles Land-Eigenthums in fremde Hände, als nothwendige Folge der Subhastationen, große Nachtheile entstehen und auf die Eigenthümlichkeit des Volks verderblich eingewirkt werden würde, so verordnen Wir hierdurch:

§. 1. Daß vor jetzt, weder wegen Kapital noch wegen der bis zum 24. Juni 1814 rückständig gebliebenen Zinsen, Execution gegen Grundbesitzer verfügt oder vollstreckt, jede wegen Kapital- oder Zinsenrückstand bis zum 24. Juni v. J. verhängte Sequestration eines Grundstücks aufgehoben und jede dieserhalb, nicht aber wegen eröffneten Concurses, verfügte Subhastation des verschuldeten Grundstücks nur bis zur Adjudication fortgesetzt, dann aber der Zuschlag suspendirt werden soll, bis Wir wegen dieses ganzen, die allgemeine Wohlfahrt so nahe angehenden Gegenstandes, anderweitige Verordnung ergehen lassen.

Unser Staats-Ministerium ist beauftragt, nach erfolgter gründlicher Berathung mit den Provinzial-Behörden und den Landes-Repräsentanten, über die zur Conservation der Grundbesitzer zu nehmenden Maßregeln, Uns spätestens bis zum 1. Juli d. J., ein vollständiges Gutachten, welches sich gleichfalls auf die mit Unserer Monarchie wieder

vereinigten und die neuerworbenen Provinzen erstrecken soll, zum Behuf eines alsdann unverzüglich, spätstens in 6 Monaten, zu publicirenden Gesetzes vorzulegen.

§. 2. In Rücksicht der wieder aufzuhebenden Sequestrationen sind die Gerichtsbehörden oder Landschafts-Directionen, von welchen sie verhängt worden, autorisirt, solche Maßregeln zu treffen, daß die sonst zu besorgenden Verwirrungen aller Art, insonderheit in dem Schuld-Verhältniß des Gläubigers und des Schuldners, nach Möglichkeit vermieden werden; die Wiedereinsetzung des Schuldners, gegen den bloß wegen Kapital und wegen Zinsen-Rückstandes bis 24. Juni 1814 oder wegen eines von beiden die Sequestration verhängt worden, in den Besitz seines Grundstücks, muß aber ohne Verzögerung dieser Angelegenheit erfolgen, und es können nur diejenigen Grundbesitzer von der Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen werden, über deren Vermögen bereits der Concurs ausgebrochen ist, oder die ihre verschuldeten Grundstücke verlassen haben, oder die auch die laufenden Zinsen, vom 24. Juni v. J. gerechnet, nicht gezahlt haben; indem von allen diesen anzunehmen ist, daß ihnen der Besitz ihres Grundvermögens auf keine Weise erhalten oder wiederverschafft werden kann.

Daß wegen der seit dem 24. Juni v. J. verfallenen Zinsen die Execution gegen Grundbesitzer auch jetzt, nach Vorschrift der Gesetze, vollstreckt werden kann, versteht sich hiernach von selbst.

§. 3. Wegen der seit dem Erlaß der Kabinetsordre vom 14. August 1813 noch nicht eingehobenen Gerichtskosten der Grundbesitzer soll ebenfalls zur Zeit keine Execution statt finden. Wenn inmittelst wegen dieser Rückstände zur Bestreitung der Justiz-Verwaltungskosten ein anderweitiger Zuschuß aus den Staatskassen erforderlich ist, so soll derselbe geleistet werden.

Die Grundbesitzer werden aus dieser Verordnung von neuem entnehmen, wie vorsorglich Wir auf ihre Conservation halten; aber auch die Gläubiger derselben müssen aus dem Erlaß Unserer Ordre vom 3. Juni v. J. sich überzeugen, daß Wir, weit entfernt, ihrem wohlerworbenen Recht zu nahe zu treten, unmittelbar nach dem Friedensschluß vom 30. Mai v. J. darauf bedacht gewesen sind, ihre Rechte in volle Wirksamkeit treten zu lassen, sobald nur ein gegründeter Anschein der Möglichkeit dazu vorhanden war; daß Wir also diese zur wechselseitigen Herstellung des Vertrauens zwischen Gläubiger und Schuldner gerechter Weise so früh erlassene Ordre gewiß in ihrer vollen Kraft bestehen lassen würden, wenn die seitdem gemachte Erfahrung Uns nicht unerwartet gezeigt hätte, daß ihre Ausführung nicht anders möglich sei, als mit dem

gänzlichen, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht so verderblichen Ruin der meisten Grundbesitzer.

Die Gläubiger, für deren eigene Erhaltung durch die Sicherstellnng der laufenden Zinsen gesorgt ist, müssen hiebei vorzüglich erwägen, daß ihr eigenes Kapital-Vermögen durch die Anstrengungen, die Wir in so überwiegendem Verhältniß zur Herstellung des Staats von dem Grund-Eigenthum zu fordern genöthigt gewesen sind, gerettet und erhalten worden, und kein Wohlgesinnter unter ihnen würde die Maßregeln der Strenge billigen, welche in gewöhnlichen Zeiten zur Aufrechthaltung des Kredits angemessen sind, doch unter den außerordentlichen Umständen, aus denen der Staat hervorgegangen, die Gerechtigkeit, welche sie auszuüben bestimmt sind, in um so höherm Grade verletzen würden, je mehr die wiederaufblühende Wohlfahrt des Staats die Erwartungen rechtfertigt, daß auch der größere Theil der Grund-Eigenthümer zu erhalten sein werde. Wir hegen daher zu den Gläubigern der Grund-Eigenthümer das gerechte Vertrauen, daß sie, weit entfernt, diejenigen aus ihrem Eigenthum zu vertreiben, die mit so großen Opfern für die Erhaltung des Vaterlandes und des öffentlichen Wohls wirksam gewesen sind, vielmehr zu jeder Schonung und Milde die Hand bieten werden.

48. Patent der Großherzoglich-Weimarschen Regierung vom 29. Dec. 1818 wegen des Landsturms.

Wir Carl August, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc. machen Folgendes zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt: Die von Uns, in Gemäßheit eingegangener Verbindlichkeiten und nach dem Beispiel anderer deutschen Staaten, mittelst Patents vom 25. März 1813, in unsern Landen eingeführte Wehr-Anstalt des Landsturms hatte einen dreifachen Zweck, nämlich: 1) Vorbereitung zur Wehr gegen feindliche Ueberfälle im Rücken der verbündeten Heere; 2) Handhabung der innern Ordnung und Polizei gegen Excesse durchmarschirender Truppen und gegen Nachzügler derselben; 3) Belebung des Nationalgefühls und Vorbereitung einer künftigen Entbehrlichkeit der zahlreichen stehenden Heere. Die beiden ersten Zwecke haben ihren Gegenstand verloren, nachdem durch die siegreichen Waffen der hohen verbündeten Mächte und durch die heiligsten Verträge Friede und Ruhe in Europa hergestellt und die Hoffnung auf eine lange Dauer dieses Zustandes begründet ist. Dem dritten Zwecke soll durch neue, den veränderten Zeit-Umständen angemessenere Einrichtungen solcher Art nachgestrebt werden, wobei jedoch das mannigfache Gute des Landsturms sorgfältig benutzt werden wird. Indem Wir daher den in Unsern Landen bestehenden Landsturm, seiner jetzigen Verfassung nach,

unter Zustimmung des getreuen Landtags, hiermit aufheben, gereicht es Uns zur besondern Zufriedenheit, daß Wir auf den Eifer, die Beharrlichkeit und Uneigennützigkeit der mit der Organisation desselben beauftragt gewesenen Personen, so wie auf die Bereitwilligkeit vieler Unserer getreuen Unterthanen, in thätiger Mitwirkung zur Belebung der Anstalt, wohlgefällig zurückblicken können. Wir betrachten dabei als einen nicht geringen Vortheil der bestandenem Einrichtung, daß dadurch eine bessere Organisation des altdeutschen Instituts des Bürger-Militärs vorbereitet worden ist, und wollen bei der vorhabenden Erneuerung des letztern, als einer bloß örtlichen Anstalt, unter Leitung der städtischen Behörden alles Brauchbare jener Einrichtung beibehalten lassen. Unsere Landes-Direction ist beauftragt, Uns baldmöglichst gutachtliche Vorschläge hierüber vorzulegen; einstweilen mögen die uniformirten Landsturm-Abtheilungen in den Städten, ganz nach ihrer bisherigen Organisation, jedoch unter jener schon angegebenen Leitung, den Dienst der Bürger-Compagnien nöthigen Falls versehen. Das Tragen der Landsturm-Uniform bleibt einem Jeden beim Landsturm angestellt Gewesenen als ein Ehrenzeichen vorbehalten.

49. Der Königl. Preuß. Staatsminister Graf v. Bülow erläßt ein Publicandum über die Ertheilung von Patenten. Vom 14. Oct. 1815.

Da es nöthig ist, das Publikum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkte Berechtigungen, zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten, und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes, in dem gesammten Umfange der Königlichen Staaten ertheilt werden sollen; so bringe ich hierdurch mit Allerhöchster Königlicher, in der Kabinets-Ordre vom 27. September d. J. ausgesprochener, Genehmigung Folgendes über diesen Gegenstand zur allgemeinen Kenntniß:

1) Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeine ist.

2) Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reel verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen, wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht, und zur Anwendung gebracht worden ist.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das deßfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung

der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen, oder Schrift, und, soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären: ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben, und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung, durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanz-Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf sechs Monate, die längste auf funfzehen Jahre bestimmt.

5) Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb sechs Wochen nach Vollziehung des Patents in den Amts- und Intelligenz-Blättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, daß und worüber er ein Patent erhalten habe, und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen.

Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sportul-Kosten, soll zur Belebung des Kunstfleißes keine besondere Patent-Steuer bezahlt werden; wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbesteuer, gleich allen übrigen Gewerbetreibenden, entrichten muß.

8) Wenn jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nehmliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit den Patentirten erfunden, oder in der nehmlichen Art verbessert hat: so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des

Recourses an das Finanz-Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde, nach der unten folgenden Bestimmung.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfall mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate, bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohnng fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche confiscirte Objecte dem Patentirten zur weitern Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

60. Königl. Preuß. Verordnung vom 17. Mai 1816 worin ein früheres wegen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants aufgehoben wird.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König ꝛc.

Da die Gesetze, welche das geprägte Gold und das Courant auszuführen verbieten, namentlich das Patent vom 1. Juni 1779 und das Publicandum vom 5. April 1798, den gegenwärtigen Handelsverhältnissen Unserer Staaten nicht mehr angemessen sind, so haben Wir beschlossen, selbige, wie hiermit geschieht, aufzuheben und die Ausfuhr des geprägten Goldes und des Courants jedermänniglich frei zu geben, wodurch denn auch der §. 10. des Edicts vom 13. December 1811 in Absicht dieses Punktes hiernach declarirt wird.

Wegen der Ausfuhr der Scheidemünze verbleibt es für jetzt noch bei dem bestehenden Verbote.

61. Königl. Preuß. Verordnung über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten. vom 5. Mai 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das

das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestrafet. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unsers Königl. Insiegels vollzogen.

62. Polizeiliche Bekanntmachung v. 24. Juni 1815, durch welche eine frühere Verordnung in Erinnerung gebracht wird.

Durch das Publicandum vom 6. Juli 1799 ist bereits festgesetzt worden:

daß keinem in Holz arbeitenden Professionisten und keinem Huf- und Waffenschmiede eher erlaubt sein solle, zum Betriebe seines Gewerbes ein Haus zu kaufen, bevor er nicht glaubhaft nachgewiesen, daß in demselben hinlänglicher Raum zur Aufbewahrung der Materialien, so wie zum Betriebe seines Gewerbes vorhanden sei, damit auf der Straße oder dem Bürgersteige kein Holz aufbewahrt, und keine Schleifsteine, Schraubestöcke und Nothställe oder ähnliche Hindernisse der Passage angebracht werden.

Diese Festsetzung, welche den gedachten Gewerbtreibenden zur Bewahrung vor allen aus der Uebertretung folgenden Nachtheilen in Erinnerung gebracht wird, ist gegenwärtig auch auf die Fuhrleute ausgedehnt worden.

Dieselben haben sich künftig daher vor dem Ankaufe eines Hauses zum Betriebe ihres Gewerbes gleichfalls mit einem polizeilichen Atteste darüber, daß in dem Hause zu diesem Behuf hinlänglicher Raum vorhanden sey, zu versehen, weil ohne Vorzeigung desselben ihr Besitz-Titel in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden kann; die zur Miethe wohnenden Fuhrleute aber müssen beim Ablauf ihrer jetzt bestehenden Miethscontracte sich ebenfalls nach

solchen Wohnungen umsehen, in welchen hinlänglicher Raum zum Betriebe ihres Gewerbes vorhanden ist.

55. Erneuerte Polizei-Verordnung wegen Reinigung der Straßen, v. 10. Dec. 1809.

Da die Straßen-Reinigung noch immer zum Theil unvollständig bewirkt wird und in gegenwärtiger Jahreszeit ein dringendes allgemeines Bedürfniß ist, so werden den hiesigen Bürgern und Einwohnern nachstehende ältere gesetzliche Vorschriften zu genauester Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

1) Jeder Hauseigenthümer muß den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm, letztern zur Hälfte auf die ganze Breite des Hauses, reinigen lassen.

2) Der Bürgersteig muß täglich bis 9 Uhr Vormittags abgefegt, dreimal in der Woche aber, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends bis 9 Uhr Vormittags, der Rinnstein vom Moder gereinigt und gefeget, und bei eintretendem starken Frost aufgeeiset, der Damm abgefegt, der zusammengebrachte Moder am Rande des Dammes neben dem Rinnstein in einen Haufen zusammengeschlagen und dieser noch an demselben Tage von der Straße fortgeschafft werden. Letzteres ist besonders nöthig und wichtig, weil die Moderhaufen sonst wieder zerfließen, oder zerfahren werden, und dadurch die vorigen Unreinigkeiten wieder verbreiten. Jeder Eigenthümer ist verbunden, für die Fortschaffung des Moders, und bei eintretendem Thauwetter, nach starkem Frost, für die Fortbringung des Eises und des Schnees von der Straße selbst zu sorgen.

3) Die Straße darf nicht vom Hinauswerfen von Schutt, Müll, Scherben, oder durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern und in den Rinnstein, verunreiniget werden. Das Ausgießen der Schmutzeimer darin, so wie das Ausspühlen derselben bei den Straßenbrunnen, ist erhöheter Strafe unterworfen.

4) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Gewerbe viel Wasser gebrauchen, dürfen solches bei anhaltendem Froste nicht in den Straßen-Rinnstein laufen lassen, sondern müssen auf andere Weise sich desselben zu entledigen suchen.

5) Niemand darf Blut, Abgänge aus den Gärbereien, oder Jauche aus den Viehställen, in den Straßen-Rinnstein ableiten.

6) Bei Winterglätte muß jeder Hauswirth, so bald es taget, den Bürgersteig vor seinem Hause mit Sand oder Torfasche bestreuen lassen.

Es wird von den hiesigen Einwohnern mit Vertrauen erwartet, daß sie, überzeugt von der Nothwendigkeit der Beobachtung dieser polizeilichen Vorschriften, denselben

willige Folge leisten, ohne daß es nöthig sein wird, die Säumigen durch Strafen, welche im ersten und zweiten Fall auf einen Thaler, im dritten und vierten Fall auf das doppelte, im fünften Fall aber auf fünf Thaler bestimmt sind, zur Folgsamkeit anhalten zu müssen. Die Polizei-Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung der hier vorgeschriebenen Ordnung bei eigener Verantwortlichkeit zu halten.

54. Königl. Preuß. Publicandum wegen Abreibung der Wände v. 12. Juni 1815.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trocknen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupferoxyd und Arsenik besteht und mit dem Namen Neugrün belegt wird, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemahlt sind, künftig nicht mehr trocken, sondern bloß naß abzureiben. Wer aber die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt, oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entstanden ist, mit 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtliche Untersuchung ein.

55. Die Polizei-Behörde in Memmingen verordnet den Obstbau 4. Juli 1816 in einer natürlichen und einfachen Sprache.

Der Obstbau ist bekanntlich ein wichtiger und einträglicher Zweig der Landwirthschaft. Um ihn [1]) in hiesiger Stadtflurmarkung immer mehr zu befördern und zu erweitern und zugleich eine zweckmäßige Benutzung des öffentlichen Grundeigenthums zu sichern, sollen an Wegen und Gemeindeplätzen, welche noch wüste liegen und sonst dazu geeignet sind, Obstbäume angepflanzt werden. Damit [2]) diese Absicht desto eher und schneller erreicht werde; so soll mit hoher Genehmigung Herz. obervormundschaftlicher Regierung hinfort [3]) jeder, dem das Bürgerrecht in hiesiger

---

1) d. denselben. 2) Der vorige Satz fing mit „um" an, dieser fängt mit dem ähnlichen Bindewort „damit" an; die gute Schreibart erfordert aber Abwechselung in den Perioden, oder doch Versteckung des Gleichklangs, und überhaupt den auf einander folgenden Gebrauch der Bindewörter; alles dieses wird hier durch den Gebrauch des Infinitives erreicht, wenn es heißt: diese Absicht desto eher und schneller zu erreichen, wird nach dem Beschlusse der N. verordnet, daß 1 rc.

3) Die veraltete Kanzleiform hinfort, statt künftig läßt den Zeitpunkt unbestimmt, daher besser von dieser Bekanntmachung an, rc.

Stadt ertheilt wird und jeder, welcher heirathen will, — gehalten sein, im nächsten Herbst oder Frühjahre einen schon veredelten Obstbaum auf einen anzuweisenden Platz unter Aufsicht der bestellten Baumwärter anzupflanzen oder anpflanzen zu lassen und zugleich mit einem Pfahl zu versehen. Dabei ist jeder Pflanzpflichtige schuldig, für den gepflanzten Baum drei Jahre lang zu haften, und daher, wenn er während dieser Zeit aus irgend einer Ursache verdorben wird, einen andern an dieselbe Stelle zu setzen."

56. Bekanntmachung der Regierung zu Arnsburg über die Verhütung der Krankheiten landwirthschaftlicher Thiere, besonders der Lungenseuche.

Bei der anhaltend nassen Witterung dieses Sommers sind, wegen des unmittelbaren Einflusses derselben auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Thiere, und der unvorsichtigen Fütterung des verschlemmten Heues und der verdorbenen Futtergewächse, besonders unter dem Rindvieh und Schaafen, Krankheiten zu befürchten.

Zur Abwendung derselben werden, in Folge einer Weisung Eines Königlich hochpreislichen Ministerii des Innern, nachstehende Vorschriften und belehrende Winke zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Königlichen Beamten in dem Regierungs Bezirke werden hierdurch aufgefordert, wegen Ableitung stehender Wasser auf versumpften Wiesen und wegen Vermeidung der nassen, schlammigten Viehweiden, so viel als möglich die nach den örtlichen Verhältnissen ihrer Bezirke nöthigen und möglichen Anordnungen zu treffen und zu unterstützen.

2) Wenn auch Viehweiden jetzt noch benutzt werden müssen, so ist doch dafür zu sorgen, daß die Hirten ihre Heerden, zur Vermeidung der, besonders beim Auf- und Untergang der Sonne, nachtheiligen Dünste, erst um 8 — 9 Uhr Morgens herausführen, und dieselben auf verhältnißmäßig großen Räumen nur bis 5 — 6 Uhr Abends weiden lassen.

3) Die Gemeinde-Vorstände sind anzuweisen, ihre Amtsuntergebenen vor dem unvorsichtigen Gebrauche der eingeärnteten, verdorbenen oder verfaulten Futtergewächse belehrend zu warnen, dieselben auf die daraus zu befürchtenden schädlichen Folgen aufmerksam zu machen, und sie zur sorgfältigen Reinigung des verschlemmten Heues, so wie zur Anwendung anderer Vorsichtsmaßregeln, nach dem Rathe und Beispiele sachverständiger und erfahrner Landwirthe, überhaupt zu ermahnen.

4) Das mit Schlamm verunreinigte Heu wird am besten durch Dreschen gereinigt; alsdann ist es mit Salzwasser zu besprengen, mit altem Heu, oder, in Ermangelung desselben, mit geschnittenem guten Stroh (Häckerling)

hinreichend zu vermischen, und, so viel als thunlich, abwechselnd in Verbindung mit erfrischenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln, in öfterer, aber mäßiger Gabe zu verfüttern. Wer mit altem guten, trocknen Heu noch versehen ist, wird diesen wichtigen Vortheil benutzen, und von diesem dem Vieh, ehe es auf die Weide geht, oder im Stalle regelmäßig gefüttert wird, etwas darreichen lassen, ehe mit jenem gefüttert wird, weil durch diese augenblickliche Sättigung der Ueberfütterung mit ihren übeln Folgen vorgebeugt wird. Außerdem ist auch, was jeder Landmann schon aus Erfahrung weiß, der Gebrauch des Küchensalzes in Anwendung zu bringen. Dasselbe wird entweder bloß, oder in dem gewöhnlichen Tranke aufgelöset, nämlich einem ausgewachsenen Stück Rindvieh Morgens und Abends jedesmal ein Eßlöffel voll, gegeben. Von dem wiederholten Gebrauche des Salzes ist kein Nachtheil zu befürchten, und die gute Wirkung desselben wird vermehrt, wenn es zu gleichen Theilen mit bittern und gewürzhaften Mitteln, z. B. gepülverter Enzian-Wurzel, Wermuthkraut, oder gestoßenen Wachholderbeeren vermischt wird. Daß bei diesen, durch die Erfahrung bewährten Vorsichtsmaßregeln die Thiere und Ställe möglichst rein gehalten, und letztere am Tage öfter durchlüftet werden müssen, bedarf kaum bemerkt zu werden.

5) Die folgende, vom hochpreislichen Ministerio des Innern der unterzeichneten Behörde zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilte Belehrung, über die Verhütung der Lungenseuche, wird besonders der Aufmerksamkeit der Beamten, Gemeinde-Vorstände und Unterthanen empfohlen. Sollte diese Krankheit sich in einem Theile des Regierungsbezirks wirklich äußern, so werden die Herren Landräthe und Beamte nicht allein die Viehbesitzer darauf aufmerksam machen, den Rath der öffentlich angestellten Thier-Aerzte einzuholen, sondern auch im Einverständnisse mit den Sachverständigen die etwa erforderlichen Polizei-Maßregeln eintreten lassen, und über die Lage der Sache zeitig berichten.

Belehrung (Instruction), über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten 2c.

II. Abschnitt.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 3. Diese Seuche entsteht sehr leicht 2c.

III. Abschnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 4. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 5. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, 2c.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 6. Wenn diese Krankheit bei einem Thier eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5) ist keine Rettung zu erwarten. 2c.

57. Dienst-Instruction für die Stadt-Accise- und Zoll-Inspectoren in der Kurmark.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zur Herstellung einer guten Ordnung in Verwaltung der Accise- und Zoll-Geschäfte, auch Abstellung verschiedener Mißbräuche und Beeinträchtigungen, für die Stadt-Inspectoren eine eigene, neue, der jetzigen Verfassung angemessene Instruction entwerfen lassen, nach welcher sie bei Ausübung ihrer Dienstpflichten verfahren sollen: so wird vermöge dieser Instruction denenselben nachstehendes zu ihrer Achtung und zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

Allgemeine Dienstpflichten der Stadt-Inspectoren.

§. 1. Soll der Stadt-Inspector Sr. Königlichen Majestät treu und unterthänig sein, Allerhöchst Dero Interesse und das Beste des Landes nach seinen Kräften zu befördern, Nachtheil zu verhüten, und überhaupt seinen geleisteten Eid gewissenhaft und unverbrüchlich zu halten, bemüht sein. Dabei soll er durch untadelhaften Wandel, durch Verträglichkeit mit den Gliedern des Accise- und Zoll-Amts, durch Bescheidenheit und Diensteifer den ihm untergeordneten Officianten vorgehen, mit denen er sich jedoch so wenig als mit den Steuerpflichtigen in gar zu genaue Connexionen einzulassen, noch von ihnen Geld und Geldeswerth anzunehmen, sich vor Bestechungen zu hüten, Schulden zu vermeiden, und überhaupt sich nach den ergangenen allgemeinen Landes-Gesetzen und Vorschriften pünktlich zu achten hat.

§. 2. Alle Edicte, Reglements, Tarifs und Verord-

nungen, welche die Accise- und Zollverfassung betreffen, und welche noch nicht durch neuere Verfügungen abgeändert sind; so wie alle noch ergehende Verordnungen, muß er sich und seinen Subordinirten gehörig bekannt machen, und aus allen Kräften dazu beitragen, daß deren Zweck erreicht werde. In dieser Hinsicht muß er auch darauf Acht haben, daß alle solche eingehende Verordnungen, deren Inhalt auf den Accise-Tarif oder auf die Zoll-Rolle Bezug hat, sofort mit Anführung des Datums der Verordnung, in dem Accisetarif und in der Zollrolle nachgetragen werden.

§. 3. Muß er sich bemühen, eine gründliche Kenntniß der Merkmale, wodurch sich verbotene und hoch imposirte Waaren, von den im Lande erzielten, unterscheiden, und Kenntniß des Werths der zur Versteuerung kommenden Objecte sich zu verschaffen.

§. 4. Muß er zu allen Zeiten bemüht sein, zum Besten des Dienstes sich thätig zu erweisen, und sich nicht auf die den Cassen-Officianten vorgeschriebenen Dienst-Stunden einschränken wollen. Sollten ihn auch seine häuslichen Angelegenheiten nöthigen, sich einige Zeit des Dienstes zu entziehen, sei es um eine nothwendige Reise zu unternehmen, oder anderer Ursachen wegen; so muß er solches der Direction und dem Provinzial-Inspector anzeigen, und von Ersterer die Erlaubniß gewärtigen. Dieses gilt jedoch nicht von den innerhalb Einer Meile um die Stadt vorzunehmenden Revisionen.

§. 5. ꝛc.

Bestimmtere Vorschriften, wegen der Obliegenheiten eines Stadt-Inspectors.

§. 6. Die Sicherstellung der Cassen-Gelder muß dem Stadt-Inspector vorzüglich wichtig sein. Jeden Monat hat er die Casse einmal zu revidiren, sich hiebei nach der Vorschrift des Edicts vom 30 Mai 1769 pünktlich zu achten, und das aufzunehmende, von sämmtlichen anwesenden Cassen-Officianten zu unterschreibende, Protocoll seinem monatlichen Dienstberichte, dessen §. 38. mit mehrerm Erwähnung geschieht, beizufügen ꝛc.

Hier folgen nun die besondern, genau zu bestimmenden Vorschriften, welche der Stadt-Inspector zu beobachten hat, z. B. in Ansehung des Thordienstes, der Packhofs- und Niederlagsgeschäfte, der Controllirung des städtischen Verkehrs, des Brauwesens, Bierschanks- und Krugverlags, der Branntweinbrennereien, der Mühlen und Mühlenwaagen, der Schlächter, der Viehbestände, der Vorstädte, der Jahrmärkte, der Revisionen auf dem platten Lande, der Verhinderung des

Schleichhandels mit verbotenen und steuerbaren Waren u. s. w.

Der Schluß heißt:

„Wenn er nun solchergestalt seinen Obliegenheiten gehöriges Genüge leisten wird, auch sich übrigens bezeiget, als es einem rechtschaffenen und fleißigen Stadt-Inspector eignet und gebühret, und Sr. Königl. Majestät Vertrauen zu ihm gerichtet ist; so kann derselbe Allerhöchst Dero Schutzes und Gnade sich trösten und erfreuen; im Gegentheil aber, und wenn er sich nachlässig bezeiget oder sich grober Vergehungen, Durchstechereien, und dergleichen, schuldig machen sollte, hat er seine Entlassung und nach der Lage der Umstände härtere Bestrafung zu gewärtigen."

Berlin, den 5. Februar 1800.

Bestallungen.

Bei den Bestallungen, die den Staatsdienern als Urkunde des mit ihnen geschlossenen Dienstvertrags ertheilt werden, hat man bisher noch überall einen sehr altfränkischen, schwerfälligen Styl beibehalten, vielleicht, weil man glaubt, das ehrwürdige Alter werde auch hier mehr Achtung und Gehorsam einflößen. Die Form derselben in den Preußischen Kanzleien ist mit geringer Abweichung folgende.

88. Bestallung für den Heinrich Wilhelm Neumann zum Rendanten der Königl. Getränke-Accise-Kasse in Berlin.

Nachdem das unterzeichnete Finanz-Ministerium durch die Verfügung vom 24. August d. J. den bisherigen Kassen-Controlleur Neumann in Betracht seiner bisher bezeigten Application [1]) und guten Dienstführung zum Rendanten der Königl. Getränke-Accise-Casse zu Berlin, in die Stelle des verstorbenen Meyer, bestätiget hat, so wird derselbe hiermit in dieser Qualität bestallt, auch demselben das mit diesem Posten verbundene etatsmäßige Gehalt von 800 Thlr. mit Buchstaben Achthundert Thalern jährlich, welches, vom 1. August d. J. an, aus der rc. Kasse zu Berlin gezahlt wird, zugesichert, unter der Bedingung, daß er auch in seinen neuen Dienstverhältnissen, und bei Ausrichtung der ihm etwa besonders werdenden, [2]) mit seinem eigentlichen Officio [3]) nicht unmittelbar verbundenen, Aufträge, [4]) nicht nur seine Dienstpflichten dem geleisteten

1) Eifer. 2) eine veraltete Kanzleiform statt aufzutragenden. 3) Amte. 4) „Geschäfte" in Folge der Bemerkung No. 2.

Eide und seiner Instruction gemäß getreulich erfüllen, und fleißig, gehorsam und verschwiegen seyn, sondern auch außer dem Dienst einen gesitteten, anständigen und überhaupt einen solchen Lebenswandel führen werde, wie es jedem Königlichem Diener eignet und gebühret.

Erfüllt der ꝛc. Neumann diese Bedingungen, so hat er auf den Schutz des Staats und besonders der ihm vorgesetzten unterzeichneten Behörde zu rechnen, im Gegentheil aber auch die gesetzlichen Folgen der Dienstvernachlässigung, oder dessen was ihm zur Last gelegt wird, unausbleiblich zu gewärtigen.

Zu seiner, des ꝛc. Neumann Legitimation ist für denselben gegenwärtige Bestallung ausgefertigt worden.

Berlin am —

59. Rescript der Hannövrischen Regierung.

Resolution für die Deputirten der Bürgerschaft der Altstadt Hildesheim.

Bei der mannigfachen Verschiedenheit der Gesinnungen, die sich bei den noch fortdauernden Differentien 1) auf der Altstadt Hildesheim immer mehr äußern, ist ein sicherer Erledigungsweg 2) nicht auszufinden, 3) als derjenige, welchen die dortige Stadt-Regierung dermalen 4) anzutreten 5) die Absicht hat, um die in immer weitere Verwickelung verflochtene 6) Sache dem allgemeinen 7) Beschluß der ganzen Bürgerschaft zu unterwerfen.

Das Königl. Ministerium hat aus eignem Antrieb sich bewogen gefunden, darüber nochmals dem dortigen Magistrat seine Gesinnungen zu eröffnen, und demselben die

1) Wenn man dies lateinische Wort gebrauchen will, so muß es Differenzen und nicht Differentien heißen; eben so sagt man die Sentenzen und nicht Sententien. Hier soll es wohl Zwistigkeiten bedeuten. Worin diese bestehen, hätte in dem Eingang berührt werden müssen; dies ist aber auch in der Folge nicht geschehen, und man kann nicht errathen, welches der eigentliche Gegenstand des Rescripts ist.

2) Erledigen und Erledigung ist, außer bei Aemtern, nicht sonderlich mehr gebräuchlich: für Erledigungsweg besser: Ausweg.

3) Ausfinden ist ungebräuchlich; besser ausfindig (ausfündig nach Adelungs Ableitung von dem alten Wort Ausfund) machen. Hier würde es überhaupt besser heißen: ist kein sicherer Ausweg möglich oder zu treffen.

4) Dermalen ist Kanzleideutsch; man sagt besser: gegenwärtig, jetzt.

5) Einen Erledigungsweg antreten gehört zu den Barbarismen; hier würde: treffen, besser stehen.

6) In Verwickelung verflochten ist ein Wortüberfluß.

7) Allgemein ist hier überflüssig, da der Beschluß der ganzen Bürgerschaft nicht anders, als allgemein sein kann.

pünktlichste Beobachtung alles dessen, was Stadtverfassung darunter [1]) erfordert, zu empfehlen.

Eben so wenig vermag es aber sein Befremden darüber zu verbergen, daß (es) unter der dortigen Bürgerschaft es [2]) Männer gäbe [3]), die der Convocation [4]) derselben durch allerhand [5]), offene und verdeckte Wege, entgegen zu arbeiten, mithin das gesetzmäßige Mittel, durch einen allgemeinen Raths- und Bürgerschluß, zu einer sichern Auskunft zu gelangen, zu erschweren oder zu vereiteln suchen.

Was auch darunter für Absichten verborgen sein wollen; [6]) so hegt dennoch das Königl. Ministerium zu den Einsichten und guten Gesinnungen des größern Theils der Bürgerschaft das Vertrauen, daß sie, solche Absichten zu unterstützen sicher von selbst nicht geneigt, [7]) vielmehr geneigt sein werde, daß unter den jetzigen Verwickelungen ein solcher Ausweg der zweckmäßigste, und für das Wohl der Stadt der wirksamste sei. [8])

Den Deputirten der Bürgerschaft wird es zustehen, darunter [9]) mit einem guten Beispiel voranzugehen.

Und die Achtung, welche sie, wie die ganze dortige Bürgerschaft, demjenigen schuldig sind, was der künftige

---

1) Darunter gehört in dieser Verbindung zu den barbarisch-kanzleideutschen Wörtern; es steht hier ganz überflüssig, undeutlich und in keiner bestimmten Beziehung; besser würde es heißen: bei den gegenwärtigen Umständen, oder der Lage der Sache.

2) Es, muß nach daß ꝛc. folgen.

3) Gäbe ist unrichtig, weil in einem Satze nur reine Zeiten, als Präsens, Perfectum und Futurum primum, oder beziehende Zeiten, als Imperfectum, Plusquamperfectum und Futurum secundum unter einander verbunden werden können; im Anfange des Satzes steht vermögen im Präsens: vermag; geben muß also im Präsens und nicht Imperfectum stehen, mithin nicht gäbe sondern gebe heißen, oder besser im Indicativ stehen: giebt.

4) Zusammenberufung.

5) Allerhand gehört in die niedere Sprech- und Schreibart.

6) b. mögen.

7) Dies klingt mit dem folgenden Satz sehr übel: die Wendung: daß sie, anstatt solche Absichten zu unterstützen, vielmehr geneigt ꝛc. würde besser sein.

8) Die ganze Periode ist undeutlich und unvollständig; es muß heißen: den unter den gegenwärtigen Umständen getroffenen Ausweg als den zweckmäßigsten und wirksamsten für das Wohl der Stadt zu erkennen.

9) In derselben Beziehung, wie oben, besser: in dieser Angelegenheit ꝛc.

Raths- und Bürgerschluß mit sich bringen wird, 1) auf eine anständigere, und für den großen Haufen nachdrucksvollere Art, nicht zu bezeugen steht, als dadurch, daß sie bis dahin ihren bisherigen Zusammenkünften Anstand geben, und ruhig erwarten, was der allgemeine Wille der Bürgerschaft darunter für die Zukunft bestimmt wird. 2) Also 3) wird das Königl. Ministerium die desfalls von ihnen zu fassende Entschließung, als einen Beweis ihrer Wohlgesinnung 4) und ihre für das wahre Wohl der Stadt, mit Beseitigung aller Nebenabsichten, 5) hegenden Sorgfalt, mit Beifall und Zufriedenheit aufnehmen.

Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover, den 29. Aug. 1790.

60. Rescript der Fürstl. Anhalt Zerbstischen Landesregierung, an die Special-Superintendenten in Anhalt-Zerbst, vom Mai 1791.

Nachdem Serenissimus gnädigst zu befehlen geruht haben, daß wegen des am 21. März d. J. gewesenen starken Sturms und Schadens, den das Jeverland erlitten, 10 Stunden lang bis in die Nacht 6), ein Buß-, Bet- und Festtag extraordinär, und zwar am 5. Juni d. J. in allen Kirchen des hiesigen Landes nach beiliegender Ordnung gehalten werden, zugleich auch Danksagung, daß nicht mehr Schaden und Nachtheil geschehen, ferner drei Mahl Kirche in den Hauptstädten, in allen Dörfern aber zwei Mahl, so wie auch Kinderlehre gehalten, den Tag über alle Musik und sogar das Orgeln in den Kirchen verboten, und solcher als ein von der Landherrschaft extra angeordneter Buß-, Bet- und Fasttag gefeiert, an beiden Kirchen angeschlagen, in allen Häusern, Wirthshäusern rc. bei Strafe, alle Ausschweifungen, so wie an andern Bußtagen gebräuchlich, verboten werden sollen 7); so ist Unser Begehren,

---

1) Mit sich bringen gehört in die niedere Schreibart; besser: bestimmen, festsetzen.

2) Eine höchst schwerfällige, und undeutliche Periode: besser: da die Deputirten die Achtung, welche sie sowohl als die ganze Bürgerschaft dem Erfolg der allgemeinen Zusammenberufung schuldig sind, auf keine anständigere und für den großen Haufen wirksamere Art an den Tag legen können, als daß sie ihre bisherigen Zusammenkünfte einstellen (aufschieben, aussetzen) und ruhig abwarten, was der allgemeine Wille der Bürgerschaft beschließen wird rc.

3) Also für: so.

4) Ein ungebräuchliches Wort; besser: gute Gesinnung.

5) d. ohne alle Nebenabsichten.

6) Gehen die 10 Stunden — auf den Sturm oder auf die Buße?

7) Waren etwa im Zerbstischen die Ausschweifungen außer den Bußtagen nicht verboten?

die Herren Specialsuperintendenten wollen dieserwegen das Weitere verfügen, auch am Himmelfahrtsfest die dießfällige Abkündigung veranlassen, zugleich auch die Geistlichen dabei anweisen, wie sie hierbei solchen Schaden, zumal als am 21. März geschehen, als Strafe der Gottlosigkeit und Irreligion, und Nachhängung der Laster und Meineidigung [1]) gegen die Gottheit darzustellen, und davon Gelegenheit zu nehmen hätten, die Unterthanen zur Tugend und Treue gegen Landesherrschaft und Vollstreckung der Tugenden [2]) anzumahnen, und daß also zu bitten sei um Abwendung aller ferneren göttlichen Strafen, weil Gott nicht brauche zu strafen durch Krieg allein, Gott hätte mehr Strafen als nöthig. [3]) Wornach sich zu achten usw.

Man kann nicht altfränkischer, matter, schleppender, niedriger und verworrener schreiben, als es in diesem unverbesserlichen Rescript geschehen ist, dessen Gegenstand gerade einen sehr ernsten, feierlichen Ton erfordert.

61. Rescript Friedrich Wilhelms, Königs von Preußen, an das Kammergericht vom 14. Nov. 1786. worin ein unter der vorigen Regierung ergangenes Erkenntniß aufgehoben wird.

Unsere rc. Wir haben auf das Gesuch des vormaligen Neumärkischen Regierungs-Präsidenten Grafen von Finckenstein für gut befunden, eine nochmalige Revision der im Jahr 1779. wegen der bekannten Müller-Arnoldschen Sache gegen die Cammergerichts Räthe Friedel und Graun, imgleichen gegen die Neumärkischen Regierungsräthe Neumann, Busch und Bandel, auch gegen den Hoffiscal Schlecker, verhandelten Untersuchungsacten zu verfügen, und das darüber von dem Criminalsenat des Cammergerichts erstattete Gutachten Uns vorlegen zu lassen. Da Wir uns nun daraus überzeuget haben, daß den benannten Justizbedienten nicht der geringste Verdacht einer in der Arnoldschen Sache begangenen Ungerechtigkeit, Partheilichkeit oder irgend eines andern pflichtwidrigen Verhaltens zur Last falle, und also die zur damaligen Zeit gegen sie ergangenen Verfügungen nur als die Folgen eines Irrthums, wozu der ruhmwürdige Justizeifer Unsers in Gott ruhenden Oncles Majestät durch unvollständige, der wahren Lage der Sache nicht angemessene Berichte übel unterrichteter und präoc-

1) Meineidigung ist eine ganz fehlerhafte Bildung von Meineid.

2) Zur Tugend und zur Vollstreckung der Tugenden, welche Tavtologie!

3) Wo ist hier der Sinn? es soll wahrscheinlich heißen: Gott stünden mehr Strafmittel zu Gebote, als er nöthig habe.

cupirter 1) Personen verleitet worden, anzusehen sind; So bestätigen Wir hierdurch den Inhalt besagten rechtlichen Gutachtens, in dessen Gefolg vorbenannte Justizbediente für unschuldig zu erklären, auch ihnen wegen Schaden und Kosten ihre Rechte vorzubehalten sind, und authorisiren 2) euch zugleich, diese Unsere Gesinnung nicht nur mehrbesagten Justizbedienten, sondern auch dem damals eben dieser Sache wegen dimittirten 3) Regierungs-Präsidenten Grafen von Finkenstein, zu ihrer Consolation 4) und Rechtfertigung bekannt zu machen, auch denselben in Unserm allerhöchsten Namen anzudeuten, daß Wir diejenigen unter ihnen, welche wiederum in Unsere Dienste treten wollen, darin, auf eine schickliche Weise, bei vorkommender Gelegenheit anderweit anzustellen Uns geneigt finden lassen werden.

62. Rescript des Königl. Preußischen Großkanzlers von Carmer an das Kammergericht vom 14. Nov. 1788. Ein Muster, wie man mehrere Perioden brauchen kann, ohne in den Briefstyl zu verfallen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Wohlgeborner, Vest und Hochgelahrte Räthe, besonders liebe Getreue! Es hat ein gewisser Heinrich Würzer die im Original hierbei liegenden Bemerkungen, über das Edict vom 9. Juli c Unserer Allerhöchsten Person nicht nur öffentlich zu dediciren, sondern auch, mittelst des ebenfalls im Original beiliegenden Schreibens, besonders zuzuschicken die Dreistigkeit gehabt.

Da Wir nun darauf in einer gestern an Unsern Groß-Canzler erlassenen Cabinets-Ordre ausdrücklich erklärt haben: „daß an der unverschämten Verwegenheit und dem Muthwillen, mit welchem dieser Mensch einer solchen unbefugten Kritik eines Landesgesetzes sich angemaßt, und solche sogar Unserer Allerhöchsten Person zu dediciren und zuzusenden, sich unterfangen, ein nachdrückliches Exempel statuirt, zu dem Ende der Würzer in Verhaft zur fiscalischen Untersuchung gezogen werden solle;“ so ist in dessen Gemäßheit nicht nur die Arretirung 5) des Würzers bereits verfügt worden, sondern Ihr habt auch einem thätigen und zuverlässigen fiscalischen Bedienten sofort aufzutragen, denselben wegen seines Standes, Gewerbes und der Absicht seines hiesigen Aufenthalts näher zu vernehmen, ihn über den Inhalt seiner Schrift und insonderheit über die darin häufig vorkommenden Verdrehungen und Sophistereien, durch welche der Verfasser verschiedene Stellen des Edicts

---

1) mit vorgefaßten Meinungen eingenommen. 2) ermächtigen. 3) entlassenen. 4) heißt hier so viel als: „Beruhigung.“ 5) Verhaftung.

von einer lächerlichen und gehässigen Seite gegen ihren klaren Sinn und Wortverstand darstellen, und dadurch die Gemüther des Volkes mit Vorurtheilen und Widerwillen gegen die ganz unverkennbare wohlthätige Absicht des Gesetzes erfüllen wollen, über die bittern und selbst nach seiner vorgeblichen Absicht ganz unnöthigen, folglich geflissentlich zur Verächtlichmachung des Gesetzes sich erlaubten Ausfälle auf Fassung und Schreibart desselben, über die hin und wieder, sowohl in dem Buche selbst S. 20. 21. 96. 158. und sonst, als in der Immediat-Vorstellung selbst enthaltenen bedenklichen Aeußerungen zur Verantwortung zu ziehen, ihn zur Angabe des eigentlichen Druckorts und Verlegers anzuhalten, auch die Untersuchung mit darauf zu richten: ob, und von wem er zur Bekanntmachung seiner Schrift, und zu deren Einsendung an Unsere Allerhöchste Person aufgemuntert und dabei unterstützt worden.

Uebrigens wird sogleich nach geschlossener ersten Vernehmung die abschriftliche Einsendung des dabei aufgenommenen Protocolls erwartet. Das ist Unser Wille. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. Novbr. 1788.

63. Schreiben des Königl. Großkanzlers, Freiherrn von Carmer, an den Herrn Kriegsrath Cranz. Ein Muster, wie man mit Nachdruck und Würde seinen Unwillen zu erkennen giebt, und zurecht weiset.

Ew. Hochedelgeb. fordern mich in Ihrem Schreiben vom 30. m. p. auf, Ihnen über Ihre letzten Schriften meine Meinung zu sagen; und ich finde mich um so geneigter solches zu thun, da ich wünschte, daß Sie von der Ihnen allergnädigst accordirten Censurfreiheit einen Gebrauch, der Ihnen Ehre brächte, und dem Publico nützlich wäre, machen möchten.

Sie haben es in den bisher erschienenen Blättern mit der Landesreligion und den Landesgesetzen zu thun; und lachen darin über die Geschichte und Lehrsätze der einen, so wie über gewisse Verordnungen der andern. Dieß thut kein Mann, dem sein Vaterland und seine Nebenmenschen lieb sind. Er weiß, daß Religion und Gesetze die einzigen Grundfesten aller Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate ausmachen. Wenn er also auch Irrthümer und Unschicklichkeiten darin anzutreffen glaubt, und Beruf fühlt, solches öffentlich zu sagen; so wird er in dem ernsten, gesetzten und bescheidenen Tone, welcher Wahrheitsliebe und rechtschaffnes Bestreben nach Aufklärung und Verbesserung bezeichnet, seine Bemerkungen und Reflexionen dem sachkundigen Publico vorlegen, welches zu prüfen und zu würdigen fähig ist; nie aber wird er es sich erlauben, die Religion und die Gesetze seines Landes, mit bitterem Spott, in fliegenden Blättern anzutasten, die ihrem gewöhnlichen Schicksal, ja selbst ihrer Bestimmung nach, nur dem gro-

ßen Haufen in die Hände fallen, und diesem keinen weitern Nutzen stiften, als daß er irre gemacht, und verleitet wird, über alles ohne Unterschied, was Gesetz und Religion heißt, zu lachen, und mit dem äußersten Leichtsinn in seinen Sitten einen gleichen Grad desselben in seinen Grundsätzen zu verbinden.

Werden aber solchergestalt die festesten Bande der bürgerlichen Gesellschaft aufgelöset; wird dem gemeinen Manne dasjenige, was er bisher als die Richtschnur seiner Handlungen verehrt hat, aus den Händen genommen, und wird ihm nicht zu gleicher Zeit ein anderer Leitfaden gegeben, der ihn auf richtigern und sicherern Wegen zu dem Ziele seiner moralischen Bestimmung führt; so ist der Schaden, den ein solcher unbedachtsamer Schriftsteller anrichtet, gewiß unersetzlich. Mit Einem Wort: der wahre Philosoph und tugendhafte Weltbürger muß die Verfassung seiner Nation in allen ihren Theilen respectiren. 1)

Sie spotten in Ihrer Correspondenz über den Urtheilsfasser der Rosenfeldschen Sache; auch dieser Spott ist nicht nur äußerst unbedachtsam, sondern auch völlig unverdient. Denn billig hätten sie sich erinnern sollen, daß der Richter nicht da ist, um über die Gesetze zu urtheilen, sondern nach den Gesetzen zu sprechen; und daß der auf die Criminalordnung vereidete Richter pflichtwidrig handeln würde, wenn er, mit Beiseitsetzung derselben, Beccaria zur Quelle seiner Entscheidungen machen wollte. Sie hätten sich ferner belehren sollen, daß das Laster 2) der beleidigten Majestät, welches von dem Hochverrath wohl zu unterscheiden ist, allerdings auch mit Worten begangen werden könne; und daß, wenn Se. Königl. Majestät nach Höchst Dero außerordentlichen Großmuth, und nach dem Ihnen als Souverain allein zukommenden Begnadigungsrechte, Verbrechen dieser Art verzeihen, solches den Richter nicht dispensire, 3) sie nach den Gesetzen zu untersuchen, und auf deren Bestrafung zu erkennen. Ich darf übrigens nicht erinnern, daß sie sich von dem eigentlichen Verbrechen des Rosenfeld nunmehr wohl näher werden informirt, 4) und Ihre deßfalls begangene Uebereilung selbst eingesehen haben.

Bei denjenigen Stellen Ihrer Schriften, welche gewisse Ausschweifungen der Wollust betreffen, will ich mich nicht weitläuftig aufhalten. Sie müssen es selbst fühlen, wie unanständig es sei, dergleichen Laster, die die gemeinste Bescheidenheit zu nennen verbietet, in fliegenden Blättern, mit einem leichtsinnigen, witzig sein sollenden, und wohl gar nach Empfehlung lautenden Tone, zu behandeln, der

---

1) verehrend berücksichtigen. 2) Sollte wohl heißen, Verbrechen. 3) entbinde 4) unterrichtet

zu weiter nichts dienen kann, als die Neugierde des jüngern und unerfahrnen Theils der Leser zu erregen, ihre Phantasie mit dergleichen Bildern bekannt und vertraut zu machen, dadurch die von einer guten Erziehung eingepflanzte Scham, die mächtigste Schutzwehr reiner Sitten, nach und nach zu ersticken, dem Triebe zur Wollust und dem Eindrucke der Verführung Raum zu verschaffen, und dadurch Laster noch mehr zu verbreiten, welche jetzt schon auf die Population [1]) und den davon abhangenden Wohlstand des Staats nur allzunachtheiligen Einfluß haben.

Endlich muß ich Sie noch warnen, in Ihren Schriften über Materien, die in das Verhältniß des Staats gegen seine Nachbarn Einfluß haben, mehr Behutsamkeit zu beobachten. Was würden sie wohl zu ihrer Vertheidigung sagen können, wenn Sie darüber zur Verantwortung gezogen würden, daß Sie, wenigstens einen Theil der von einem benachbarten Hofe getroffenen Veranstaltungen, unter dem Namen Charlatanerien, öffentlich angekündiget haben.

Ich schließe übrigens mit dem Wunsche, daß Sie die, von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst Ihnen ertheilte Warnung, in Ihren künftigen Schriften beständig vor Augen haben, und wenn Sie Vorurtheil und Thorheit geiseln wollen, Ihre Hiebe nicht auf Grundsätze und gute Sitten fallen lassen: [2]) welchem ich die Versicherung beifüge, daß ich alsdann jeder Zeit sein werde. Ew. rc.

64. Warnung der Königl. Baierischen Regierung des Unter-Main-Kreises an die Redaction der Würzburger Zeitung, welche aus einem andern öffentlichen Blatte einen Artikel aufgenommen hatte, worin ein adelicher Ultra als Vertheidiger der Vorrechte seines Standes auf eine ziemlich spöttische Weise redend eingeführt wird.

„Im Namen Sr. Majestät des Königs. Mit Mißfallen hat man den in No. 5 der hiesigen Zeitung unter der Rubrik: „Vom Mayn, vom 31. Dec.," aufgenommenen Artikel gelesen. Wenn auch dem Schriftsteller unverwehrt ist, übermäßige Ansprüche Einzelner durch Ironie und Satyre, besser aber noch durch gründliche Erörterungen zurechtzuweisen; so muß es doch sehr auffallen, einen im Staate anerkannten, durch besondere Vorrechte ausgezeichneten Stand im Allgemeinen solcher Ansprüche bezüchtigt und verunglimpft zu sehen. Der bey weitem größte Theil des Adels in dem Kreise, in welchem diese Zeitung erscheint, hat mit achtungswürdiger Resignation die Opfer gebracht, welche die Zeit und die veränderte politische Verfassung von ihm gefordert haben. Ist aber auch bei Einzelnen ein bitteres Gefühl, diese Opfer sich gefallen lassen

1) Bevölkerung. 2) „Hiebe fallen lassen" klingt etwas unedel; dafür: „Die Grundsätze und gute Sitten schonen"

sen zu müssen, zurückgeblieben oder der Wunsch nach der Zurückkehr alter Privilegien und nutzbarer Vorzüge noch ununterdrückt; so kann dies nicht der Gegenstand eines öffentlichen — den ganzen Stand empfindlich antastenden Angriffs seyn. Die Königliche Regierung warnt daher die Redaction gegen die Aufnahme solcher Artikel, sie mögen eingesandt oder wahr oder angeblich in andern Zeitungen abgedruckt seyn, mit der Bemerkung, daß die Ehre eines ganzen Standes so unantastbar wie jene des Einzelnen sein müsse. Sie befiehlt zugleich, daß diese Mißbilligung in die Zeitung eingerückt werde.

65. Resolution der Hessenkasselschen Landtags-Commission an die Stände. v. 6. Apr. 1816.

(Eine nachdrückliche Zurechtweisung.)

Se. Königliche Hoheit lassen den Ständen auf das Promemoria vom 29. v. Monats Ihre Entschließung dahin [1]) bekannt machen, daß Allerhöchstdieselben es mißbilligend bemerken, wie Stände in ihre Erklärung auf die in der Conferenz vom 20. März letztes Jahres eröffnete landesherrliche Proposition dahin nicht gehörige Dinge einmischen und Anträge auf Gegenstände richten, die damit in gar keiner Verbindung stehen.

Die Sache, wovon in jener Conferenz die Rede war, bezieht sich auf die dem Lande obliegende Tragung der Armatur-Kosten [2]) vom Jahr 1814. Daß das Land dergleichen Kosten zu übernehmen schuldig ist, davon liefern die, in frühern Zeiten über Gegenstände ähnlicher Art verfaßten Landtags-Abschiede die vollständigsten Beweise; und wie genau davon die zur Unterhaltung anderer Staatslasten dienenden Einkünfte der Kammer-Casse getrennt und abgesondert sind, davon zeigt unter andern das Anerkenntniß der Stände im Landtags-Abschiede von 1673 wegen der zur damaligen Zeit aus der Kammer-Casse, zum Militär-Behufe, geleisteten Vorschüsse.

Indem jedoch Se. Königl. Hoheit stets geneigt sind, Allerhöchst Dero landesherrliche Befugnisse, mit der möglichsten Rücksicht auf das gemeine Landes-Wohl zu vereinigen, so haben sie gnädigst beschlossen, daß, in Erwägung der siebenjährigen Leiden, welche Ihre getreue Unterthanen während der Usurpation [3]) erfahren haben, und um dieselben in den bisher durch die außerordentlichen Ereignisse nothwendig gewesenen Abgaben, für die Zukunft zu erleich-

---

1) Der Gebrauch des Wortes „Entschließung" erscheint hier als eine örtlich angenommene, aber für diesen nicht geeignete Kanzleiform; überdies können die 3 Worte füglich wegbleiben. 2) Bewaffnungskosten.
3) widerrechtlichen Besitznahme.

tern, der Ersatz der im Jahr 1814 vorgefallenen Armatur-Kosten, dermalen 1) vom Lande nicht verlangt werden soll; wodurch also dieser Gegenstand bei dem gegenwärtigen Landtage seine vollständige Erledigung erhalten hat.

Zugleich aber hat es bei Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten ein besonderes Mißfallen erregt, daß Stände sich nicht entsehen 2) haben, Vorschläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zulässige 3) Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Hessen bestandenen Verfassung an den Tag legen.

Es steht den Ständen nicht zu, jetzt schon vorauszusetzen, daß ihre zu dem Constitutions-Entwurfe hinzugefügten, und als stattnehmig 4) noch zur Zeit nicht anerkannten Bemerkungen sie berechtigen können, darauf Anträge zu gründen, welche den Kurhessischen öffentlichen Einrichtungen völlig zuwider sind.

So ist die angetragene Bildung eines besonderen Haus-Vermögens, eine aus der westphälischen Constitution, (deren Andenken billig verschwinden sollte,) entlehnte Idee vom Kron-Schatze und Kron-Domainen, und steht im Widerspruche mit der Verfassung des Kurhessischen Staats und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur 5) und Hausgesetze, in Hessen längst festgesetzt ist.

So ist ferner wegen der, bis zum Jahr 1806 bei der Kriegs- und Kammer-Casse verwalteten, Capitalien durch das Decret vom 18. März 1815 den Ständen bereits das Nöthige bekannt gemacht worden, und es kann daher der anmaßlich verlangten Administration dieser Capitalien bei der Landesschulden-Tilgungs-Casse in 6) keine Weise statt gegeben werden.

Wenn Se. Königl. Hoheit der Kurfürst den Entschluß gefaßt haben, hiernächst nach völliger Berichtigung der Territorial-Ausgleichungen, eine, auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution (worin die Landständische

---

1) „Dermalen" ein Kanzleiausdruck für „dies Mal, jetzt."

2) „Entsehen." Eine vertraute, unverständlich gewordene Redensart, heißt so viel als „sich scheuen."

3) „Nicht zulässige" giebt hier einen zu weiten Begriff und schwächt gerade den Gedanken, statt ihn zu verstärken; denn bei dem bloßen Ausdruck „Neigung" binden sich hier ganz andere Vorstellungen, die aber durch den unzeitigen Beisatz sehr beengt werden. Wie leicht durch den freigebigen Gebrauch der Eigenschaftswörter der guten Schreibart geschadet wird, ist schon oben bemerkt worden.

4) „stattnehmig" ein ganz veralteter Kanzleiausdruck für „statt findend" d. „als zeitgemäß noch nicht anerkannten —"

5) warum nicht Erstgeburt? 6) d. auf.

Repräsentation auf eine, dem dermaligen öffentlichen Zustand in Teutschland angemessene, Weise bestimmt werden soll) als Landesgrundgesetz bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sache den zum gegenwärtigen engern Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staats, nicht von einer vertragsweise einzugehenden Regierungsform die Rede ist, daß vielmehr Se. Königl. Hoheit der Kurfürst, als rechtmäßiger Regent des Kurhessischen Staats, aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich ermangelnde ständische Repräsentation neu zu gründen und im Nieder- und Oberfürstenthum Hessen, dem ständischen Mitwirkungsrecht eine größere Ausdehnung zu geben geneigt sind, als dasselbe nach der fürstlichen Resolution von 1655 und nach dem Herkommen bisher gehabt hat.

Aber was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu verwilligen und festzustellen Willens ist, [1]) gehört nicht zu solchen Gegenständen, worüber vorerst zu tractiren [2]) steht, und die partiellen Stände einzelner Provinzen [3]) — seien es auch die volkreichsten des Staats — dürfen sich nicht ihrem Regenten gegenüberstellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß, zur Schmälerung der Regierungsrechte, er noch ein mehreres, als das Interesse des Staats und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung aller willkührlichen Maaßregeln, erfordern, einräumen solle.

Was hiernach, aus eigenem landesväterlichen Antriebe, dem ständischen Mitwirkungsrecht, kraft eines Landgrundgesetzes, unterworfen wird, ist fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag, bedarf; weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution, mit der Kraft eines Landgrundgesetzes, bekannt gemacht und darnach verfahren wird, dagegen nicht gehandelt werden kann, vielmehr sie auf ewige Zeit verbindlich ist.

Aber es hat den besondern Unwillen Sr. Königl. Hoheit veranlassen müssen, daß Status [4]) die Gewährleistung der zu erwartenden Constitution, durch zwei Teutsche Mächte, im voraus fordern mögen, da, neben dem hierdurch ausgesprochenen Mißtrauen gegen das Gerechtigkeits-Gefühl der Regierung, auch die nachtheiligen Folgen nicht in Erwägung gezogen worden sind, welche nach allen geschicht-

1) „zu verwilligen, Willens ist" ist gleichsagend und gleichklingend; d. „geneigt oder entschlossen ist." 2) unterhandlen. 3) „Die partiellen d. i. einzelnen Stände der einzelnen Provinzen, d. i. Landschaften. Wieder ein Wortüberfluß. 4) die Stände.

lichen Erfahrungen, aus gleichen Garantien, [1]) in dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Ständen, gewöhnlich entstehen, wie leicht dadurch die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die innern Landesangelegenheiten herbeigeführt, und der Saamen zu innern Gährungen und Reibungen ausgestreuet, wie sehr dadurch die Unabhängigkeit des Staats gefährdet wird.

Ein jeder unabhängiger Staat — sei er auch noch so mindermächtig - zählt es zu seiner National-Ehre, nicht zu gestatten, daß fremde Mächte sich in seine innern Angelegenheiten mischen; und für Se. Königl. Hoheit, den Kurfürsten, ist es daher eine bittere Erfahrung, daß die zum gegenwärtigen engern Hessischen Landtage versammelten Hessischen Stände und Deputirten, durch ihre Anträge, einen Zustand in den Kurhessischen Staat eintreten lassen wollen, wodurch dessen Unabhängigkeit in Gefahr gesetzt wird.

Allerhöchstdieselben vermögen Sich nicht zu erklären, wie Status wegen Enthörung [2]) unzulässiger, und auf Neuerung gerichteter Anträge, sogar die Vermittelung der Allerhöchst Verbündeten in Vorschlag zu bringen, keinen Anstand genommen haben; ein Vorschlag, eben so unschicklich in der Form, als nicht begründet in der Sache.

Se. Königliche Hoheit unterlassen keine Gelegenheit, Dero landesväterliche Vorsorge gegen ihre getreuen Unterthanen zu bethätigen, und jeder Beschwerde, wann sie nach vorgängiger Untersuchung gegründet befunden worden, auf der Stelle abzuhelfen.

Desto mehr muß es Allerhöchstdieselben mit großem Unwillen erfüllen, Ihre landesväterlichen Gesinnungen, von den gegenwärtig hier versammelten Ständen und Deputirten, in solcher Art mißdeutet und verkannt zu sehen, daß selbige sogar, wann ihren unstattnehmigen [3]) verfassungswidrigen Anträgen, aus überwiegenden Rücksichten, nicht gefügt werden kann, ihre vermeintliche Beschwerden dahin erheben wollen, daß sie die Vermittelung der Allerhöchst Verbündeten, als das Mittel zur Erreichung eines friedlichen Einverständnisses mit ihrem Regenten, in Vorschlag bringen.

Se. Königl. Hoheit haben die Anträge und Desiderien [4]) der Stände, wenn solchen gleich nicht gefügt werden konnte, bisher mit Nachsicht aufgenommen. Aber Allerhöchstdieselben werden auch wissen, den steigenden Anmaßungen derselben ein Ziel zu setzen, und die zur Aufrecht-

1) Bürgschaften. 2) Undeutlicher Ausdruck. 3) ein schwerfälliges, ganz verwerfliches und entbehrliches Wort; hier ist es an dem „verfassungswidrigen“ völlig genug.
4) Warum nicht „Wünsche?“

haltung Ihrer landesherrlichen Rechte andienenden [1]) Maßregeln in Ausübung bringen.

Mit dieser Bescheidung verbinden Se. Königl. Hoheit den gnädigsten Befehl, daß Stände die zum gegenwärtigen Landtage noch gehörige Arbeiten beschleunigen, und dessen Beendigung befördern möchten.

Zugleich lassen Allerhöchstdieselben ihnen bekannt machen, daß die seit den Jahren 1814 und 1815 erhobene Landesschulden-Tilgungs-Steuer gänzlich aufhören, und zur Berichtigung der Landesschulden, namentlich der Obligationen sub. Litt. D., die Petri- und Martini-Steuer, nach Abzug der darauf ruhenden verfassungsmäßigen Lasten, dergestalt eintreten soll, daß, weil dadurch bloß die Gutsbesitzer und Gewerbetreibende betroffen werden, zu diesem Zwecke die Capitalisten, herrschaftlichen Diener rc. ebenfalls, auf die eine oder andere Art, heranzuziehen [2]) sind.

Endlich können Se. Königl. Hoheit nicht gestatten, daß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze in Teutschland, die exemten [3]) Güter länger von dem Beitrage zur **ordinairen Contribution** [4]) befreit bleiben, und die Veranlagung [5]) derselben, nach den in dem catastro civico adopirten [6]) Grundsätzen, erschöpfen die Rücksichten der Billigkeit, die allerdings hierbei zur Norm [7]) dienen müssen, wie dann auch bei dem Landtage von 1798 die Landschaft im Promemoria vom 2. Jan. 1798 ausdrücklich um eine gleiche Parification [8]) gebeten hatte.

Es genehmigen jedoch Se. Königl. Hoheit, daß der Betrag dieser exemten Steuer [9]) bis zur völligen Tilgung erwähnter Landesschulden, neben der Petri und Martini-Steuer dem Fond derselben zerfließe, nach deren Berichtigung sodann jene Steuer, gleich der Contribution, zur Kriegs-Casse wieder abgeliefert werden soll.

Cassel, den 6. April 1816.

Anzeigender Vortrag oder Dienstschriften im gehorchenden Verhältnisse.

Der Karakter und Ton dieser Dienstschreiben wird durch das jedesmalige untergeordnete Dienstverhältniß bestimmt. Es soll darin der Abdruck einer Gesinnung

---

1) eine unnütze Verlängerung für „dienende". 2) „Heranziehen" gehört in die niedrige Sprache; dafür „beizutragen haben" 3) exemt läßt unbestimmt, ob die Rede von Dienst- oder steuerfreien Gütern ist, 4) gewöhnliche oder laufende Steuer oder Schatzung. 5) Eine ganz undeutsche Form statt Veranschlagung oder Abschätzung. 6) angenommenen. 7) Richtschnur, Vorschrift, 8) ähnliche Gleichstellung. 9) „Exemte Steuer" enthält einen Widerspruch; soll es vielleicht die Steuer der Eximisten (Befreieten) sein?

vorherrschen, welche Gehorsam gegen das Gesetz und Achtung gegen die Behörde ausspricht. Der Ton ist also weder kriechend, noch anmaßend, sondern männlich und bescheiden; er sucht nicht für die Behörde einzunehmen, welche das Schreiben erläßt, aber noch weniger gegen die Behörde anzustoßen, an welche das Schreiben gerichtet ist; es wird vielmehr in Allem der reine Eifer für den Dienst, und die schuldige Unterwürfigkeit gegen das Ansehen beurkundet. Was innerhalb des Berufskreises liegt, wird zuverlässig behauptet, was außerhalb desselben ist, muß dahin gestellt bleiben. Man kann das ganze Gebiet dieser Vorträge unter dem allgemeinen Begriff von Berichten begreifen.

Unter einem Bericht versteht man die schriftliche Mittheilung einer untergeordneten Behörde an die ihr vorgesetzte über Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise beider gehören. Die Unterbehörde erstattet Bericht entweder auf Erfordern oder aus Amtspflicht: nach dieser Veranlassung und dem Zwecke des Vortrags ergeben sich mehrere Gattungen von Berichten: Anzeigeberichte, Anfrageberichte, gutachtliche Berichte, Vorschläge, Rechtfertigungsberichte. Oft vereiniget sich mehr als eine dieser Gattungen in Einen Bericht, indem z. B. ein Anfragebericht oder ein Rechtfertigungsbericht, ohne eine damit verbundene Anzeige nicht erstattet werden kann.

Die Abfassung der Berichte überhaupt beruht auf den allgemeinen Regeln der guten Schreibart; nur die Verschiedenheit der Gegenstände erfordert bald die eine, bald die andere Darstellung und Einkleidung; daher folgende Bemerkungen über die Eigenthümlichkeit jeder einzelnen Gattung.

Der Zweck eines jeden Anzeigeberichts ist, der Person oder Behörde, an welche derselbe gerichtet wird, eine richtige und vollständige geschichtliche Kenntniß von der Thatsache oder Verhandlung, welche dem Gegenstand der Anzeige zum Grunde liegt, zu verschaffen.

Historische Wahrheit, Vollständigkeit und Klarheit sind die drei wesentlichen Erfordernisse eines anzeigenden Vortrags.

Die historische Wahrheit gründet sich entweder auf eigene oder fremde Erfahrung. Soll fremder Erfahrung Glauben beigemessen werden, so muß sie von zuverlässigen Personen herrühren. Beruht die Sache

auf Hörensagen und unbestimmten Gerüchten, und war völlige Gewißheit nicht zu erlangen, so muß solches im Vortrage ausdrücklich bemerkt werden, damit nicht für zuverlässige Wahrheit gehalten wird, was bloß unsichere Erzählung ist. Gründet sich der zu erstattende Bericht auf Verhandlungen (Acten), so sind solche sorgfältig zu lesen, die darin vorkommenden Nachrichten nach ihrer Glaubwürdigkeit zu prüfen und zu vergleichen, und ein der Wahrheit am nächsten kommendes Ergebniß (Resultat) herauszuziehen, oder auch, wo der Berichterstatter dieses zu thun sich selbst nicht zutrauen will oder darf, den Inhalt der Acten getreu so hinzustellen, daß derjenige, an welchen der Vortrag gerichtet ist, sich dieses Resultat leicht selbst verschaffen kann.

Die Erzählung muß einfach, natürlich und gedrungen sein. Die historischen Wahrheiten, aus welchen sie besteht, müssen vollständig, aber nicht weitläuftig vorgetragen werden. Oft ist es nothwendig, in's Einzelne zu gehen und sowohl die Sache selbst, als die Personen, Zeit, Ort, Gelegenheit, Ursachen, Hülfsmittel, Beweggründe und Absichten auf das genaueste zu beschreiben; oft aber ist eine kurze Anzeige des Wichtigsten schon hinreichend.*) Dadurch, daß alle überflüssige Nebenumstände weggelassen werden, wird nicht nur die möglichste Gedrungenheit erreicht, sondern die Darstellung wird zugleich lichtvoller und nachdrücklicher. Umstände, auf welche das Meiste ankommt, müssen auch ins stärkste Licht gesetzt werden. Und wie leicht kann nicht eine einzige Thatsache, ein einzelner in Dunkelheit gelassener Umstand, zu Mißverständnissen und unrichtigen Urtheilen Veranlassung geben! — Der Verfasser muß daher in jedem einzelnen Falle das Unnütze und Ueberflüssige vom Wesentlichen unterscheiden und sich selbst fragen, was man zu wissen nöthig habe, um sich eine wahrhafte und vollkommne Vorstellung vom Ganzen zu machen.**) Wer diese Beurtheilungskraft nicht

*) S. unter Erzählung die hieher gehörigen Regeln.

**) Die Kunst der vollendeten historischen Darstellung ist ein hohes Talent, womit, wie es scheint, die Natur nur selten Geschenke macht. Sie besteht in jener Klarheit und Deutlichkeit, mit welchen die Begebenheiten so natürlich, übersichtlich, anschaulich und entschieden vorgetragen werden, daß man wäh-

besitzt, mit ängstlicher Genauigkeit jeden Umstand oder jedes Wort anführt, das nichts zur Sache beiträgt, der verfällt in unnütze Weitläuftigkeit, wird undeutlich und macht dem Leser Langeweile. So liest man oft Berichte von Unterbehörden, worin wesentliche Umstände übergangen, und dafür Nebensachen weitläuftig erzählt werden.

Die Deutlichkeit eines Berichts beruht theils auf den Ausdrücken, theils auf der Zusammenstellung des Ganzen; jene müssen nicht zweideutig, nicht unbestimmt, nicht unnütz gehäuft, und nicht unangemessen sein. Wörter aus fremden Sprachen kann man in der erzählenden Schreibart um so leichter vermeiden, da in derselben die Umschreibung fremder Ausdrücke ganz an ihrem Ort ist. Die Zusammenstellung muß natürlich sein, d. h. die Thatsachen müssen in der Ordnung, in dem Zusammenhange vorgetragen werden, wie sie in der Erscheinung auf einander und aus einander, nach der Zeit, oder als Ursache und Wirkung gesetzt sind, nicht aus einander gerissen und durch einander geworfen. Liegen z. B. einer Darstellung mehrere Aussagen und zu verschiedenen Zeiten statt gehabte Vernehmungen von Zeugen zum Grunde, so müssen solche nicht nach der Zeitfolge erzählt, sondern das, was zusammengehört und Einen Punkt betrifft, auch zusammengefaßt, also ein nach der Natur gezeichnetes, anschauliches Bild der Begebenheit entworfen werden.

So erfordert auch die Darstellung von Ursachen und Wirkungen oft Abweichung von der Zeitfolge. Will man z. B. einer Behörde anzeigen, daß gewisse von ihr angeordnete Maßregeln in der Ausübung nicht den bezweckten Erfolg gehabt haben, weil sie auf die örtlichen Verhältnisse nicht berechnet waren, so würde es sehr unzweckmäßig sein, die ganze Reihe der Ergebnisse der Zeitfolge nach zu erzählen. Man muß vielmehr mit dem letzten Vorfalle, als vielleicht dem wichtigsten anfangen, und alle übrigen mehr oder weniger berühren, oder wenn sie alle eingreifend sind, von den minder bedeutenden zu den wichtigen fortgehen. — Ist

---

rend der Erzählung weder verwirrt wird, noch an etwas anders denken kann, und den Erzähler selbst — gar nicht bemerkt. Dieses Talent besaßen, unter den Alten, Thucydides und Cäsar in hohem Grade.

man z. B. genöthiget, eine Menge Beschwerden darzustellen, so wird man, um das Ganze zu rechtfertigen, und sich hierzu den Weg zu bahnen oder Beweggründe vorzubereiten, am besten die neueste Beschwerde voranstellen, und die übrigen folgen lassen, besonders wenn in der Sache eine schnelle Verfügung nothwendig ist.

Der Geist der Ordnung muß aber auch berücksichtigen, welche von den einzelnen Gegenständen in der Erzählung auf eine gleiche Weise behandelt und in ein gleiches Licht gestellt werden können, und wo es zweckmäßiger ist, einige besonders herauszuheben.

Die Anzeigeberichte sollen rein historisch sein, d. h. sie sollen sich bloß auf Benachrichtigung einschränken, sich alles Einmischens von Räsonnement enthalten, und solches demjenigen überlassen, der zur Beurtheilung der Sache, zur Herleitung der Folgerungen aus den mitgetheilten Thatsachen, berufen ist.

Der Periodenbau in der erzählenden Schreibart sei weder so großgliederig, wie bei den Alten, noch so kurz und zerschnitten (coupirt) wie bei den Franzosen; jener eignet sich nicht für unsere Sprache, weil sie an so viele umständliche Hülfszeitwörter gebunden ist: er würde den Vortrag zu gedehnt, schleppend und langweilig machen; und der letzte sagt deshalb dem benachrichtigenden Geschäftsvortrage nicht zu, weil er ihm etwas Eilendes, schnell Vorüberrauschendes giebt, und demselben den Ernst, das Feierliche und die Würde benimmt, die davon nie getrennt sein sollen. Auch machen die allzukurzen Sätze den Vortrag holperig und eintönig, wenn man auf ihre leichte Verbindung nicht genau achtet. Im allgemeinen gilt die Regel, in Einem Satze immer das Gleichartige zu verbinden, und längere Perioden mit kürzern abwechseln zu lassen. Ist es nothwendig, Thatsachen in einzelne Sätze aufzulösen, so muß dabei jedoch die juristische Einheit der Sache festgehalten und nicht aus den Augen verloren werden.

Der anzeigende Vortrag muß sich allgemein in einem ruhigen und gemäßigten Tone vernehmen lassen, sich aller rednerischen Täuschungskünste begeben und nicht durch große, in einander geschlungene Perioden mit sich fortreißen wollen. Die großen Perioden müssen besonders im Anfange des Aufsatzes vermieden, vielmehr so kurz und einfach als möglich sein.

Ob die Thatsachen in der gegenwärtigen oder

vergangenen Zeit erzählt werden sollen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern hängt von der Natur der Sache ab. Das erste giebt dem Vortrag mehr Lebhaftigkeit, und diese kann oft angemessen und dienlich sein. Auch erlauben es oft die Gegenstände, mit der gegenwärtigen und zunächst vergangenen Zeit (Imperfectum) abzuwechseln. Geschmack und gesundes Urtheil müssen hier die Regeln geben.

Die Gegenstände der Anzeigeberichte sind Vorfälle, Begebenheiten, von welchen die Oberbehörde in Kenntniß gesetzt werden soll. Ist die Sache von der Beschaffenheit, daß die Unterbehörde für deren Kenntnißnahme (Cognition) sie zwar der Verfassung nach gehöret, ihrer Wichtigkeit wegen nicht selbst verfahren will oder darf, sondern erst Befehl von der vorgesetzten Behörde abzuwarten hat, so ist der Bericht zugleich ein Anfragebericht. Solche Berichte werden, ohne allen Eingang, mit der Sache selbst angefangen, und am Schlusse wird die Sache der Entscheidung der höhern Behörde anheim gestellt.

Die Einkleidung der Anfrageberichte ergiebt sich aus der Anfrage selbst: der Anfragende will seines Zweifels überhoben, belehrt und wegen seines Verhaltens oder Verfahrens durch eine Antwort, Bescheidung der Oberbehörde angewiesen sein. Daraus folgt, daß der zweifelhafte Punkt selbst, und die Gründe, warum man sich in Zweifel befindet, klar und deutlich dargestellt und auseinandergesetzt werden.

Entstehen Zweifel über den Sinn eines Gesetzes, über die Anwendung einer Verordnung, so müssen in dem Anfrageberichte das zweifelhafte Gesetz, und die theoretischen Gründe, aus denen der Zweifel erwächst, angezeigt, und klar auseinander gesetzt werden.

Erregt ein dunkler, zweideutiger Ausdruck in dem Befehle der höhern Behörde, Zweifel und Bedenklichkeiten, so muß dieser Ausdruck, diese Wortverbindung, welche dazu Veranlassung gab, nebst den Gründen des entstandenen Zweifels, und warum man nicht den letzteren zu heben sich ermächtiget glaube, aus einander gesetzt, dabei aber die schuldige Achtung gegen die vorgesetzte Behörde nicht verletzt werden: man muß nämlich ihre Worte nicht geradezu der Dunkelheit und Zweideutigkeit und folglich eines Fehlers beschuldigen, sondern die Anfrage und die Zweifelsgründe so zu stel-

len suchen, als ob die Bedenklichkeit in der Sache selbst liege.

Entstehen hingegen die Zweifel und Bedenklichkeiten durch eintretende Umstände, welche gegen die Anwendbarkeit eines an sich klaren Gesetzes oder Befehls, oder anerkannter allgemeiner Grundsätze Bedenken erregen: so sind diese Umstände, ihr Zusammenhang mit der in Frage befangenen Sache, die Wichtigkeit derselben, warum sie und ihre wahrscheinlichen Folgen eine besondere Rücksicht verdienen, sammt den Gründen, warum sie der Anwendung des Gesetzes und Befehls in den Weg treten, treu und klar vorzustellen.

Den Anfrageberichten werden oft Gutachten beigefügt; die Fälle, in welchen solches geschehen darf, müssen wohl unterschieden werden. Betrifft die Anfrage die Erklärung eines dunkeln, zweideutigen Gesetzes, so darf sich der Berichtende um deswillen kein Gutachten erlauben, weil die authentische Auslegung der gesetzgebenden Gewalt ausschließlich, nicht der Unterbehörde, zusteht. Eben so ist es mit der Erklärung eines Befehls oder Auftrags. Denn, nur dem befehlenden Obern kommt es zu, den Sinn seines Befehls zu erläutern; der Untergebene darf sich darüber keine Stimme anmaßen, keinen Vorschlag thun, sondern muß erwarten, was ihm weiter wird anbefohlen werden. Sind aber eintretende Umstände und Verhältnisse die Ursachen des entstehenden Zweifels, so mag der Berichtende allerdings, neben den Gründen, die ihn zum Zweifel bewogen, auch erwähnen, wie er selbst den Zweifel gelöset und sich entschlossen haben würde, wenn er die Entscheidung nicht höherer Einsicht hätte überlassen wollen; denn, wollte er es auf seine eigene Gefahr und Verantwortung thun, so war er zur Anfrage nicht verbunden, er maßt sich also nichts an, was ihm nicht zustände, wenn er sich hier eine Stimme erlaubt; im Gegentheil wird er sich, wenn seine Gründe und sein Gutachten angemessen sind, damit angenehm machen. Nur gebietet es das untergeordnete Verhältniß, daß, weil einmal der Anfragende zu erkennen giebt, daß er sich nicht getraue, über den eingetretenen Zweifel zu entscheiden, derselbe seine Meinung nicht in der Form eines directen Vorschlags oder Antrags, sondern nur als eine sich beim Nachdenken darbietende Idee,

die er unmaßgeblich mitzutheilen sich erlaube, in Erwähnung bringe.

Gutachtliche Berichte sind Vorträge, in denen eine mit Gründen unterstützte Meinung über irgend einen Gegenstand enthalten ist. Die Gutachten sind ihrem Zweck, ihrer Veranlassung und Form nach verschiedener Art:

a) erforderte oder freiwillige Gutachten, je nachdem der Berichterstatter durch den Befehl des Obern aufgefordert ist, seine Meinung mitzutheilen, oder er sich von selbst hierzu bewogen findet:

b) förmliche oder eingewebte Gutachten, je nachdem solches von den Bestandtheilen des Berichts abgesondert, oder der Berichterstatter bei der Abhandlung am schicklichsten Orte seine Meinung blicken läßt und so in die übrigen Theile des Berichts mit einflechtet.

c) belehrende oder bestimmende Gutachten, je nachdem der Zweck desselben ist, die obere Behörde über einen besondern Gegenstand, über etwas Zweifelhaftes zu unterrichten, und mit der besondern Meinung des Berichterstatters darüber bekannt zu machen, oder dieselbe zu einem Entschluß oder einer Entscheidung, dem Gutachten angemessen, zu bestimmen.

d) Endlich ist das Gutachten bei dem Bericht entweder die Hauptsache, so, daß der Bericht des Gutachtens wegen erstattet wird, und sonst nicht erstattet sein würde, oder das Gutachten ist bloß begleitend bei einem Berichte, der ohnedies zu erstatten gewesen sein würde.

Das Ansehen und Vertrauen einer jeden Behörde beruht auf der öffentlichen Meinung, daß sie diejenige Masse von allgemeinen Kenntnissen und den Grad der Einsicht besitze, welche der Umfang ihres Geschäftskreises erfordert. Je höher eine Behörde steht, je größer ihr Wirkungskreis ist, destomehr wird diese Forderung gesteigert, und desto wichtiger ist es, daß jene öffentliche Meinung unverletzt erhalten werde. Eine höhere Behörde wird also, zur richtigen Beurtheilung der ihr zur Entscheidung und zum Beschlusse vorgelegten Sachen, der Hülfe der untern Behörde nicht bedürfen, und diese wird von der Voraussetzung ausgehen können und sollen, daß die höhere Behörde die Gegenstände, über welche sie derselben ihre Meinung mitzutheilen gedenkt, sobald solche auf Hinsichten und allgemeine Kennt-

nisse der Verfassung hinauslaufen, in der Regel eben so gut und besser als sie zu beurtheilen im Stande sei; daraus folgt, daß das Erfordern und Ertheilen der Gutachten von Rechtswegen auf absolut zweifelhafte wichtige und bedenkliche Fälle, auf örtliche und andere besondere Angelegenheiten eingeschränkt werde. In diesen Beziehungen erheischt theils die Vorsicht der obern Behörde, sich nicht allein auf ihre eigene Kenntniß und Einsicht zu verlassen, sondern auch andere Sachverständige darüber zu hören, theils vermag sie auf ihrem höhern Standpunkte die Einzelheiten, die örtlichen und persönlichen Verhältnisse nicht so genau und richtig zu beurtheilen, als die untere Behörde, die von denselben zunächst umgeben ist. In solchen Fällen darf daher auch die untere Behörde sich von selbst erlauben, ihr Gutachten zu ertheilen, wenn sie auch nicht dazu aufgefordert ist. Allein oft veranlaßt Bequemlichkeit und Scheu vor eigenem Nachdenken, daß auf einer Seite über Dinge Gutachten erfordert werden, welche man wohl von selbst wissen und verstehen könnte, und Vorwitz, Sucht mit Kenntniß und Einsicht zu glänzen, daß auf der andern Seite manches Gutachten zu Tage gefördert wird, dessen es nicht bedurft hätte. Das Erste vervielfacht die Geschäfte und verzögert den Dienstbetrieb, belästiget die Unterbehörden mit unnöthigen Arbeiten und verringert die Idee von der höhern Einsicht ihrer Vorgesetzten; das Letzte setzt dem Urtheil aus, das man in jedem andern Verhältnisse über Leute fällt, die ihre Klugheit nicht verbergen können. —

In allen Fällen aber, wo ein Gutachten erstattet werden soll, ist das unerläßliche Erforderniß, daß das aufgestellte Gutachten mit Gründen unterstützt und begleitet werde, die zureichend, nothwendig und sachgemäß sind. Der Berichterstatter wird also seine Meinung von allen Seiten zu erwägen, zu prüfen haben, ob seine Gründe so genügend sind, daß sie mit voller Kraft auf die Ueberzeugung wirken, ob ihre innere Wahrheit sich der gesunden Vernunft als nothwendig ankündige, und endlich ob sie der Natur der Sache genau angemessen sind, und nicht mehr und nicht weniger beweisen, als sie beweisen sollen.

Der Berichterstatter muß vor allen Dingen sich die Frage vorhalten, worauf es ankommt und was die Oberbehörde eigentlich zu wissen verlange; die Auf-

forderung ist daher mit der genauesten Sorgfalt zu betrachten und jedes Wort derselben zu erwägen. Ist sie unbestimmt und dunkel, so muß er sich Erläuterung ausbitten, oder, wenn er dieses nicht thun will und kann, das Gutachten auf die darin liegenden verschiedenen Fragen stellen. Liegt keine ausdrückliche Anfrage in dem Befehl, ist z. B über angebrachte Gesuche um eine Bewilligung, Erlaubniß, Freiheit, Begnadigung rc. zu berichten, so muß das Gesuch selbst, und die demselben untergelegten Thatsachen und Gründe und deren Vergleichung mit der Verfassung, den Gesetzen, mit andern gleichen und ähnlichen Fällen, belehren, in welcher Hinsicht die höhere Behörde wohl zweifelhaft geworden sei, worüber sie unterrichtet sein und Vorschläge hören will.

Ist hingegen eine ausdrückliche Anfrage der Oberbehörde erfolgt, so wird diese darüber belehren, ob es bloß auf den Bericht von einer Sache ankommt, über welche sie sich selbst die Erwägung derselben vorbehält, oder ob sie zugleich Vorschläge hören will; ob daher das Gutachten bloß anzeigend (informatorisch) oder zugleich bestimmend sein soll. Im ersten Falle wird der Berichterstatter nicht unberufen mit Vorschlägen hervortreten. Ist das Gutachten nicht ausdrücklich erfordert, aus der Anfrage aber doch so viel zu schließen, daß es ihm wenigstens nicht untersagt ist, dem Entschusse der Vorgesetzten durch ein Gutachten vorzuarbeiten, so ist es schicklich, die bestimmenden Gründe und Vorschläge nicht abgesondert aufzustellen, sondern in den informatorischen Theil seines Gutachtens so zu verflechten, als ob sie von selbst sich darböten; dieses ist besonders in freiwilligen Gutachten, die immer nur begleitend sein können, zu beobachten.

Vorschläge, die von Behörden ausgehen, betreffen entweder einzelne Personen, ihre Beförderung, Auszeichnung rc., oder die Einführung, Veränderung, Verbesserung einer materiellen oder formellen Dienstangelegenheit. Die erstern sind wichtiger in Ansehung ihres Inhalts als ihrer Form. Parteilosigkeit der Vorgesetzten gegen ihre Untergebene, wahrhafte und gewissenhafte Würdigung ihres Verdienstes oder Unverdienstes, und Ausspruch der reinsten Wahrheit, sind hier die heiligsten Amtspflichten. Wie oft treten aber nicht Nepotismus und Favoritismus, Karakterschwäche

auf der einen und Kriecherei auf der andern Seite, in Weg, und fördern, gleich einer geistigen Aqua Tofana, moralische Morde, die nicht selten den physischen zur Folge haben. — Vorschläge im Dienstfache selbst müssen mit der möglichsten Umsicht abgefaßt, die Ausführbarkeit und der Nutzen für das allgemeine und besondere Beste, die Hebung bisheriger Nachtheile, so wie der Zuwachs neuer Vortheile, von dem geringsten bis zum größten ausführlich, mit allen zu Gebote stehenden Gründen und Beweisen, dargestellt werden. Auch der vermehrte oder verminderte Vortheil muß, einzeln genau berechnet, oder, wo dies nicht angeht, doch nach einen ungefähren Ueberschlag angegeben werden. Am Schlusse dergleichen Berichte, besonders wenn sie weitläuftig sind, kann die Abwägung der Vortheile gegen die Nachtheile nochmals in einer gedrängten Uebersicht zusammengefaßt werden. Dies Alles und noch mehr ist besonders dann nothwendig, wenn der Vorschlag aus freiem Antriebe und nicht in Folge erhaltenen Befehls geschieht. Denn wenn auch der Untergeordnete das Bedürfniß eines andern Zustandes lebhaft fühlt, so kann er doch nicht von seinem niedern Standpunkte aus beurtheilen, ob und wiefern dieser andere Zustand mit dem Ganzen in Uebereinstimmung gesetzt werden könne. Am gerathensten ist es daher, durch eine vorläufige Anzeige, wodurch man die Mängel und Nachtheile des Bestehenden aus einander setzt, eine Verfügung zu veranlassen, wodurch man zur Einreichung eines Vorschlags aufgefordert wird. In diesem Falle ist der Bericht ein Gutachten.

Die Rechtfertigung selbst geschieht oft schon durch die einfache Erzählung des Hergangs oder des Verfahrens, und es ergiebt sich dann von selbst, daß unter den vorwaltenden Umständen der gefaßte Beschluß der richtige, oder der einzig mögliche war. Es müssen zugleich die vorhandenen Beläge und Beweise beigebracht werden, um allen Zweifel und Mißdeutungen im voraus zu begegnen. Der Ton dergleichen Berichte muß so gestimmt sein, daß die Behörde weder in dem Gefühle ihres Rechts von der gebührenden ruhigen Bescheidenheit, noch im Bewußtsein ihrer Schuld, von der Würde und dem Ernste, die der Behörde unter allen Umständen ziemt, nicht im Mindesten abweiche. Hat die Behörde bewiesen, daß sie nicht aus Unwissen-

heit, Fahrlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit gehandelt hat, daß ihr bloß um Wahrheit und Recht zu thun war, so darf sie mit Vertrauen auf Schonung der Obern rechnen. Der Beamte soll zwar den Gelehrten von dem Geschäftsmanne in sich trennen, jedoch kann sich ersterer nicht von einer Ideenwelt trennen, worin jeder Mensch ein geistiger Bürger, und worin, bei allem Streben nach Wahrheit und Gewißheit, Irrthum das Loos der Menschheit ist. Ob also die Ansicht, die Meinung einer Behörde, oder eine andere, die richtigere sei, davon hängt ihre Ehre nicht ab, und sie darf den Ausspruch hierüber ruhig höherer Entscheidung überlassen. Wahrheit und Recht, nicht Recht haben wollen, muß also in jeder Rechtfertigung vorherrschen, und von derselben, wenn sie gegen ungegründete Beschwerden Anderer gerichtet ist, alle Empfindlichkeit und Anzüglichkeit entfernt sein, denn diese verrathen immer Schwäche, und die Person des Gegners pflegt nur derjenige anzugreifen, dem das Vertrauen auf die Sache fehlt. Dies schließt aber keineswegs die Freiheit aus, ungereimte Behauptungen in ihrer Blöße darzustellen, auch darf wohl ein Beamter, der sich durch falsche Beschuldigungen gekränkt fühlt, den Angriff auf seine Redlichkeit und Dienstehre rügen und Genugthuung verlangen, aber es muß solches immer mehr in Hinsicht auf die Unverletzbarkeit seines öffentlichen Karakters als auf seine eigne Persönlichkeit geschehen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Eingang bei sehr vielen Aufsätzen völlig überflüssig ist, und man in sehr vielen Fällen gleich mit der Sache oder Erzählung selbst anfangen muß, um der Oberbehörde keinen Augenblick auf eine unnütze Weise zu rauben. Dies ist besonders der Fall, wenn die vorzutragenden Gegenstände dem Leser so bekannt sind, daß man ihn für völlig vorbereitet halten kann. Ein Gleiches findet in Berichten statt, die aus Amtspflicht erstattet werden, ohne dazu aufgefordert zu sein, und ohne daß etwas vorhergegangen ist.

Dies ist jedoch nicht immer vorauszusetzen und es ist oft nöthig und zweckmäßig, gleich Anfangs die Aufmerksamkeit des Lesers zu wecken und zu fesseln, und durch Aufstellung des Hauptgesichtspunkts gleichsam sein Auge zu stärken. Der Eingang muß jedoch so kurz als

als möglich und in einem bescheidenen und anständigen Tone abgefaßt sein.

Bei abgeforderten Berichten, und in solchen, die in Verfolg früherer Berichte erstattet werden, wird des erlassenen Rescripts und des Vorhergegangenen überhaupt erwähnt, theils um den Leser gleich im Anfange aufmerksam auf das Nachfolgende zu machen oder an das Vorhergegangene zu erinnern, theils aber auch sogleich bestimmt anzugeben, zu welchen Acten der Bericht gehört. Daß dieses alles so genau und so kurz als möglich geschehen müsse, und ohne daß man etwas vom Inhalte des Aufsatzes sagt, bedarf kaum des Erinnerns.

Ist es nothwendig, daß man sich wegen Verzögerung der Berichtserstattung entschuldigen muß und kann, so geschieht dies ebenfalls am besten im Eingange, indem man ganz kurz die Hindernisse angiebt, die an dem Verzuge Schuld waren, wenn es anders nicht räthlich und nothwendig ist, sich deshalb schon früher in einem besondern Berichte bei der Oberbehörde zu rechtfertigen.

Betrifft der Bericht einen wichtigen und weitläuftig abzuhandelnden Gegenstand, so muß man ebenfalls im Eingange die Hauptmomente desselben, und in welcher Ordnung man das Ganze vortragen will, angeben.

Auch wird gewöhnlich im Eingange eines Berichts derjenigen Aktenstücke gedacht, die man als Beilagen erhalten hat, und die jetzt mit dem Berichte wieder zurückgeschickt werden. Es wird ebenfalls ganz kurz angeführt, wie man sich mit andern Behörden in Verbindung gesetzt und die erforderlichen Nachrichten von ihnen erhalten, oder mit denselben den verlangten Augenschein vorgenommen habe u. s. w.

Werden in einem Berichte Stellen aus Acten angeführt, oder wird auf einen Befehl der Oberbehörde, oder auf Aussagen Bezug genommen, so muß man sich der nämlichen Ausdrücke bedienen, welche dort gebraucht worden sind.

In einem Berichte soll ferner alles dasjenige vollständig gegeben werden, was die Oberbehörde über den in Frage stehenden Gegenstand zu wissen berechtigt ist. Bezieht sich daher der Bericht auf vorhergegangene Acten (Voracten), so muß aus diesen ein solcher hinlänglicher Auszug gegeben werden, daß die

höhere Behörde eine vollkommen deutliche Uebersicht über das Ganze erhält, ohne nöthig zu haben, die Acten selbst zu lesen. Ist jedoch die Oberbehörde dazu verpflichtet und darf sie sich nicht auf den Berichterstatter verlassen, so giebt dieser nur das Wesentliche aus den Acten an, mit beständiger Verweisung auf dieselben, indem er zugleich die Resultate über die Aussagen der Personen, welche er vernommen hat, über den Augenschein u. s. w. ganz kurz zusammenfaßt.

Dabei muß aller Schein der Parteilichkeit oder des Fürsprechens für eine Sache oder Partei vermieden werden und nirgends die Anmaßung hervorblicken, als wolle er der Oberbehörde in ihrem Urtheil vorgreifen, indem er dadurch stillschweigend ein Mißtrauen in die Gerechtigkeit und Einsicht der obern Behörde verrathen würde. Oft bestimmen Sache und Verhältnisse allein, was man in einem Vortrage sagen darf, ohne die Schicklichkeit zu verletzen, oder, wovon man gänzlich schweigen muß, was man laut sagen, oder nur versteckt in Erinnerung bringen darf. Wenn der Vorgesetzte den Untergebenen bestimmt an seine Pflichten erinnern darf, wenn der Privatmann in seinen Vorstellungen an öffentliche Behörden kühn und offen, jedoch in bescheidenen Ausdrücken, seine Rechte geltend machen darf, wenn ein Mitglied eines Collegiums in seinen Vorträgen seine Meinung mit Eifer und Nachdruck zu vertheidigen berechtiget und berufen ist; so ziemt es dagegen einer untern Behörde auf keine Weise, gegen die vorgesetzte die nämliche Sprache zu führen: sie darf sich nicht erlauben, etwas gegen sie als Fehler zu rügen, wovon sie glaubt, daß jene es hätte anders und besser machen sollen; sie muß vielmehr ihr Urtheil über die Handlungsweise der Obern äußerlich zurückhalten und nur ahnen lassen. Eine Unterbehörde muß ihre Meinung gegen die obere nicht bis auf das letzte Wort vertheidigen wollen. Für sie ist es genug, Einmal nach Recht, Pflicht und Gewissen für oder wider eine Sache gesprochen zu haben; bringt sie damit nicht durch, so hat sie das ihrige gethan, und Gehorsam zu leisten, ist alsdann ihre Sache. Sie darf nicht, um nur Recht zu behalten, widersprechen, wenn nicht besondere Aufforderungen eintreten, die es ihr zur Pflicht machen, ihren Widerspruch zu erneuern.

In Hinsicht der Curialien beachte man das Ein=

geführte, ohne jedoch der Sprache Gewalt anzuthun und von den Forderungen der guten Schreibart abzuweichen. Man enthalte sich der veralteten und nichtssagenden Formen, als: „mittelst verehrlichen, hochverehrlichen, verehrten, hochgeehrten Rescripts, ohne zielsetzliches Gutachten, berichtlich anzuzeigen, und sodann anderweiten Bericht zu erstatten, dem höchsten Befehle die pflichtschuldigste Genüge zu leisten," und wie sie sonst alle heißen. Auch vermeide man die beständigen Wiederholungen der Ausdrücke „unterthänigst, gehorsamst, pflichtgehorsamst, unzielsetzlich, gnädigst, hochgeneigt, geziemend" rc., die eben so ekelhaft als lästig sind; man schreibe, wie jeder gebildete Mann sich auszudrücken pflegt. Wahre Bescheidenheit und Höflichkeit bedarf keiner Kriecherei, keiner entehrenden sclavischen Sprache, welche kein Vorgesetzter verlangen kann, ihm vielmehr ekelhaft sein muß. Man halte sich überall in dem ruhigen, ernsthaften Ton, welcher dem Gegenstande angemessen ist, und welchen das Gefühl der Wahrheit und der Würde einen jeden ohne Regel lehrt.

Bei den Königl. Preußischen Behörden ist es schon längst gebräuchlich, alles das, was bis jetzt über den Eingang eines Berichtes gesagt worden ist, oben am Rande des Bogens linker Hand, als kurzen Inhalt (Summarium) zu bemerken. Alsdann sollte aber auch ohne alle weitere Einleitung der Bericht sogleich mit der Sache selbst und zwar so angefangen werden, daß derselbe geradehin ohne Umstellung der Worte und des Eingangs vorgetragen werden kann; das geschieht aber gewöhnlich nicht, sondern der nebenstehende Inhalt wird im Eingange selbst noch einmal wiederholt. — Der Bogen wird gewöhnlich so gebrochen, daß die Hälfte in der Länge von demselben leer bleibt, damit bei der Behörde, an welche berichtet wird, das Decret auf die leere Seite geschrieben werden kann.

Die obige Form verdient Nachahmung, weil dadurch der weitläuftige Eingang, besonders aber das lästige Ceremoniel vermieden wird, welches so wohl dem, der den Bericht erstattet, als dem, der ihn vorzutragen hat, Zeit raubt, die beide besser anwenden können.

Die zweckmäßige Form der Berichte würde z. B. folgende sein:

Berlin, den 12. Jul. 18

Das hiesige Regierungs-Präsidium zeigt das Absterben des Regierungsraths N. an, und macht Vorschläge zur Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle.

An
die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen.

Ref.

Am 6. d. M. ist der im J. 1810 bei der hiesigen Regierung angestellte Regierungsrath N. mit Tode abgegangen. Früher stand er als Referendarius und dann als Assessor bei der Regierung zu Stettin und hat überhaupt 18 Jahr gedient. Wir bedauern in ihm den zu frühen Verlust eines in jeder Hinsicht höchst schätzbaren Mitgliedes unsers Collegiums.

Er hat seiner Wittwe mit drei unerzogenen Kindern zwar kein Vermögen, jedoch in der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt die Versicherung auf eine jährliche Pension von 300 Rthl hinterlassen, zu deren Hebung sie aber erst verfassungsmäßig den 1. Juli k. J. gelangen kann. Die Wittwe erhält das gewöhnliche Sterbequartal, welches indeß, nach Bestreitung der Begräbniß- und anderer Kosten, nicht zureichend ist, diese unglückliche Familie, bis zum Eintritt der Pensionszahlung, vor Mangel zu schützen; wir erlauben uns daher, die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen auf das angelegentlichste gehorsamst zu bitten, derselben eine Unterstützung von 200 Rthl. hochgeneigt zu bewilligen.

Der Verstorbene bezog eine jährliche Besoldung von 1600 Rthl., in welche, nach der bestehenden Dienstfolge, der Regierungsrath N. und in dessen Gehalt von 1500 Rthl. der Regierungsrath N. einrücken dürfte. Hiernach bleibt die Stelle des letztern mit 1400 Rthl. erledigt.

Zur Wiederbesetzung derselben würden wir unbedenklich den Assessor N. vorschlagen, wenn wir uns nicht verpflichtet fänden, den Steuerrath Winter zu berücksichtigen, welcher, nach der Verfügung Eines hohen Fin. Ministeriums vom 15. Mai 1816, bei der ersten Erledigung einer Rathsstelle in unser Collegium befördert werden soll. Derselbe hat unterm 9. d. M. seinen hierauf gerichteten Antrag bei uns erneuert, mit der Aeußerung, daß er, bei dieser Gelegenheit, der Erfüllung, der ihm unter obigem Erlaß gleichzeitig ertheilten, Versicherung um so gewisser entgegen sehe, da er bei Einstellung des Regierungsrath N. zurückstehen müssen, und die, mit der Führung seines Amtes verbundenen beständigen, Reisen und körperlichen Anstrengungen, seinen Gesundheitszustand je länger je mehr zerstörten; wir bitten daher, bei dieser Erledigung seinen Ansprüchen Statt geben zu wollen.

Um indeß den Assessor N., hinsichtlich einer wohlverdienten Besoldungsverbesserung, nicht zu übergehen, so tragen wir darauf an, demselben von den, nach obigen Vorschlägen erledigten 1400 Rthl., eine Zulage von 150 Rthl. und die

übrigen 1250 Rthl. dem als Regierungsrathe einrückenden Winter zu bewilligen.

Ein hohes Ministerium des Innern und Ein hohes Ministerium der Finanzen bitten wir gehorsamst, diese Vorschläge hochgeneigt genehmigen zu wollen und uns die Bestallung für den Winter zugehen zu lassen.

Präsidium der Königl. Regierung zu M.

Magdeburg, den 10. Aug. 18.

Die hiesige Regierung reicht die Bittschrift des Goldarbeiters Willmann v. 28. Juli d. J. hieneben zurück und erstattet über sein Unterstützungsgesuch den mittelst Randverfügung vom 22. d. M. erforderten Bericht.

Bei der amtlichen Untersuchung der frühern Verhältnisse und der gegenwärtigen Lage des Goldarbeiters Georg Willmann, hat sich ergeben, daß er 1790 in Stendal geboren ist, dort das Goldarbeiter-Metier erlernt hat, und hier als Geselle in Arbeit stand, als 1813 der Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes erging. Er stellte sich freiwillig, rüstete sich auf eigne Kosten aus, und trat bei dem Jäger-Detaschement des Leib-Infanterie-Regiments in die Reihen. In der Schlacht bei Leipzig ward er am Schenkel schwer verwundet und nach seiner Herstellung, als Halbinvalide erklärt. Dies Alles und daß er sich im Dienst untadelhaft betragen, vor dem Feinde sich jederzeit als ein braver Soldat bewiesen habe, wird in der Beilage unter a. von seinem ehemaligen Chef rühmvoll anerkannt und beurkundet. Unfähig bei dem Wiederausbruch des Krieges im J. 1815 in der Linie zu dienen, meldete er sich bei dem Haupt-Feldlazareth No. 7, ward bei demselben als Revieraufseher angestellt, und erfüllte, wie die Beilage unter b. bezeugt, auch hier die Pflichten seines Amtes zur vollkommnen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Aus diesem Ver-

a.

b.

hältnisse im J. 1816 entlassen, suchte er hier sein Metier fortzusetzen, fand Arbeit bei dem Goldarbeiter N. und verheirathete sich mit der Tochter eines hiesigen unbemittelten Kleidermachers. Nach Verlauf eines Jahres konnte ihn der N., wegen Mangel an Arbeit, nicht mehr beschäftigen. Seitdem ist er auf den ungewissen Erwerb beschränkt, den er bei verschiedenen Goldarbeitern findet, von welchem er sich und seine Frau mit zwei Kindern nur sehr kümmerlich zu erhalten vermag, auch überdies in eine Schuld von 30 Rthl. gerathen und ohne Mittel ist, die ihm fehlenden, zum bessern Betrieb seines Metier erforderlichen Werkzeuge, anzuschaffen. Die Kosten für letztere hat er zwar auf 50 Rthl. 16 Gr. berechnet; nach dem Gutachten anderer Sachverständigen kann jedoch deren Ankauf mit 25 Rthl. bestritten werden. In dem Besitz dieser Werkzeuge und in der Befreiung von seiner Schuld, glaubt der Bittsteller die einzige Möglichkeit zu finden, seine Lage zu verbessern, und es ist auch wirklich von seiner Arbeitsamkeit und seiner eingezogenen Lebensart zu erwarten, daß er hierdurch in Stand gesetzt werde, sein künftiges besseres Fortkommen auf eine dauerhafte Art zu begründen. In dieser Hinsicht, und da er sich als Freiwilliger aus eignen Mitteln gerüstet, als ein wackerer Soldat und guter Officiant in Felde gedient hat, auch gegenwärtig das Lob eines fleißigen und geschickten Arbeiters für ihn spricht, und er überdies auf Versorgung im Königl. Dienst Verzicht leistet, so erscheint sein Gesuch um eine Aushülfe vollkommen gerechtfertiget.

Wir erlauben uns daher Ein hohes Finanzministerium gehorsamst zu bitten, dem Willmann eine Unterstützung von funfzig Thalern hochgeneigt zu bewilligen.

Diese Berichte sind im Eingange gerade so gefaßt, wie sie der künftige Referent dem Ministerium ohne alle Umstellung vortragen kann; es ist daher zweckmäßiger, die Berichte auf diese, als auf folgende, sonst sehr gewöhnliche, Art anzufangen:

Einem Königl. hohen Finanzministerium ermangeln wir nicht, die uns mittelst verehrlicher Randverfügung zugefertigte Vorstellung des Goldarbeiters Willmann vom 28. v. M. gehorsamst zurückzureichen, und das Resultat der über seine persönliche Verhältnisse veranlaßten Untersu-

chung, in nachfolgendem Bericht ehrerbietigst anzuzeigen.

Oder: Zur Genügung (Erledigung) Eines Königl. hohen Finanzministeriums neben bemerkten hochverehrlichen Randverfügung, auf die nebst Anlage ganz gehorsamst wieder beigefügte Bittschrift des N., haben wir die Verhältnisse desselben untersuchen lassen, und verfehlen nicht, das Resultat in Folgendem ehrerbietigst anzuzeigen.

Wie viel Worte sind hier nicht, von welchen der Vortragende gar keinen Gebrauch machen kann, und wie überflüssig ist es, während man den Bericht erstattet, noch zu sagen, daß man einen Bericht erstatte.

66. Bericht des Königl. Staatsministers Herrn Grafen v. Hoym Excellenz an das Generaldirectorium über das frühe Beerdigen der Juden. v. 16. Febr. 1798.

Unter die schädlichen Mißbräuche, welche auf irrigen Religionsbegriffen beruhen, und durch unvernünftigen Eifer und schwärmerischen Starrsinn, allen bessern Kenntnissen zum Trotze, fortgepflanzt werden, gehört das bei den Juden übliche frühzeitige Begraben der Leichen. Ein Vorfall, da das Kind eines Breslauischen Juden, Namens Wesel, wenn nicht ein zufälliger Umstand es verhindert hätte, lebendig begraben worden wäre, hat meine ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt, und es mir zu einer dringenden Pflicht der Menschlichkeit gemacht, die Abschaffung dieses abscheulichen Gebrauches zu bewirken. Unterrichtet, daß weder die Bibel noch der Talmud diese grausame Sitte vorgeschrieben, sondern solche nur durch schiefe Deutung einzelner Ausdrücke veranlaßt; und durch fanatischen 1) Eigensinn beibehalten worden, habe ich meine wohlgemeinte Absicht zuerst durch das gelinde Mittel der Ueberzeugung von der für jeden jüdischen Glaubensgenossen so schrecklichen Gefahr des Lebendigbegrabens zu erreichen gesucht, und davon um so viel eher einen guten Erfolg erwartet, als einige einsichtsvolle Männer dieser Nation schon vorher aufgestanden waren, um dieses Vorurtheil zu bekämpfen. Viele der angesehensten Mitglieder der Breslauischen Judengemeinde erklärten sich auch mit lebhaftem Eifer für die Abschaffung des Mißbrauchs der frühen Beerdigung, und wünschten die Anlegung eines allgemeinen Leichenzimmers auf dem jüdischen Gottesacker, in welchem die Verstorbenen wenigstens 3 Tage lang unter zweckmäßiger Aufsicht aufbewahrt werden könnten, bis man von dem wirklichen Tode durch die sichersten Mittel (Zeichen) überzeugt wäre.

Allein der große Haufe hat sich allen vernünftigen Reformen 2) hartnäckig widersetzt, und unter andern sich dar-

1) Glaubenswüthigen. 2) Verbesserungen.

auf berufen, daß bei andern Gemeinden und namentlich in Berlin die frühe Beerdigung ebenfalls noch üblich sei. Es ist vorauszusetzen, daß bei diesen bigotten [1]) Leuten durch Vernunftgründe und gütliche Vorstellung nichts auszurichten sein wird, und ich glaube daher, daß es Pflicht der Regierung ist, bei einer Sache, die auf die Ruhe des Lebens so vieler Menschen einen wesentlichen Einfluß hat, die ernstlichsten Maßregeln zu ergreifen, und einen Mißbrauch, der dem Zeitalter zum Vorwurf gereichen, und das Gefühl empören muß, mit gesetzlicher Strenge allgemein auszurotten. Ich darf voraussetzen, daß E. K. hohes Generaldirectorium mit mir in der Hauptsache einverstanden sein werde, und ich nehme mir daher die Freiheit vorzuschlagen, durch ein allgemeines Landes-Polizei-Gesetz den sämmtlichen jüdischen Einwohnern der Preuß. Staaten zu untersagen, ihre Leichen nicht eher, als am dritten Tage nach dem Absterben zu beerdigen, und zu verordnen, daß, wenn ihre religiosen [2]) Vorschriften die baldige Entfernung der Todten aus den Wohnungen nöthig machten, jede Gemeinde, unter Aufsicht und Leitung der Orts-Polizei und einsichtsvoller Aerzte, die Leichen in einem zweckmäßig einzurichtenden Zimmer auf dem Gottesacker noch so lange bewahren und beobachten lassen müsse, bis nicht die geringste Gefahr, sie lebendig zu begraben, mehr vorhanden sei: Eine Einrichtung, die um so weniger Schwierigkeit haben kann, da alle jüdischen Gottesäcker mit einem Hause zum Waschen und Reinigen der Leichen versehen sind, und überdies von der zu Berlin existirenden [3]) Gesellschaft der Freunde zur Errichtung einer solchen Anstalt bereits der Entwurf gemacht und Sr. Majestät vorgelegt worden, welche solchen auch Allerhöchst zu genehmigen geruht haben. Durch ein dergl. allgemeines Landesgesetz hört diese Sache für jeden einzelnen Juden auf, Gewissensache zu sein, und er kann sich, wenn er ja Scrupel [4]) dagegen haben sollte, damit beruhigen, daß er nicht aus eigener Willkühr, sondern aus schuldigem Gehorsam gegen seine Obrigkeit handle. Ich sehe über diesen meinen Vorschlag u. s. w. der Erklärung eines Königl. hohen General-Directorii entgegen.

Wenn man in diesem Schreiben die edle Einfalt, die schöne lichtvolle Darstellung, die Weisheit des Antrages bewundert, welche auf der Einen Seite mit aller der Wärme spricht, zu der Menschenwohl anfeuert, und auf der andern mit kluger Vorsicht allen den Einwürfen im voraus begegnet, welche die Chicane unter der

1) Frömmelnden oder besser abergläubigen. 2) Glaubens — 3) vorhandenen. 4) Bedenken, Gewissenszweifel.

Larve der Religion hervorzubringen vermag: so muß man in folgender Verfügung den herablassenden, und doch würdevollen Ton der Landesbehörde bewundern, die hier den Ober-Landesältesten aufträgt, ein mit Gründen unterstütztes Gutachten einzureichen:

67. Rescript des Generaldirectoriums an die Ober-Aeltesten der Judenschaft zu Berlin, vom 6. März 1798, die frühe Beerdigung der Todten bei den Juden betreffend.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen den Ober-Landesältesten der hiesigen Judenschaft das bei Dero Generaldirectorii unterm 16. m. pr. eingekommene Schreiben Höchstdero Etatsministers Grafen von Hoym, wegen Abschaffung des Mißbrauchs der frühen Beerdigung der Todten bei den Juden, hieneben in Abschrift zufertigen, um aufs baldigste, nach gehaltener Rücksprache mit den Gelehrten ihrer Nation, ihr pflichtmäßiges, mit Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben: ob in dem alten Testament, oder im alten Tulmud, als den eigentlichen Grundgesetzen ihrer religiösen Verfassung, ganz bestimmte Vorschriften vorhanden sind, welche den der Menschheit so schädlichen Mißbrauch des zu frühen Begrabens der Todten verordnen und einem dagegen zu erlassenden Polizei-Gesetze entgegen stehen.

68. Bericht einer Unbehörde an eine höhere Behörde, die Vorschläge zur bessern Einrichtung des Lumpensammelns betreffend.

Eine N. hat vermittelst Verfügung vom 19. Februar d. J., empfangen am 27. desselben Monats, folgende Fragen zur gutachtlichen Berichterstattung uns vorgelegt: [1])

1) ob die Papiermacher in hiesiger Provinz, zu jeder Gattung des Papiers, welches sie verfertigen, eine hinreichende Menge von Lumpen, und woher sie solche erhalten? und ob sie,
2) wenn es ihnen an einem hinlänglichem Vorrathe von Lumpen fehlen sollte, Vorschläge thun könnten, ihnen solche zu verschaffen?

Was beide Fragen betrifft, da sie nach der gegenwärtigen Lage der Sache zugleich beantwortet werden können, so sind wir im Stande, aus den eingezogenen Nachrichten, folgende Resultate zur eigenen höhern Beurtheilung gehorsamst vorzutragen.

Sämmtliche Papiermacher aus der Provinz beschweren sich hauptsächlich, daß

a) die ältern Verordnungen in Ansehung des Lumpensammelns durchaus nicht mehr beobachtet, sondern dabei bei-

---

1) Dieser Eingang ist der der alten Form, die sehr leicht nach der obigen Seite einzurichten ist.

nahe ohne Scheu verfahren und die Lumpen auf die benachbarten B— schen und N—schen Papiermühlen gebracht würden. Sie sähen sich daher außer Stand gesetzt, sowohl das benöthigte Papier für die hiesige Provinz zu liefern, als auch solches in gehöriger Güte zu verfertigen. Es könnte überdies nicht fehlen, daß ihr Gewerbe nach einigen Jahren völlig zu Grunde gehen müßte, wenn ihnen nicht bald geholfen würde; weil sie unter den angegebenen Umständen, und den immer steigenden Preisen der Dinge, nicht eben so wohlfeil, wie ihre Nachbarn, verkaufen könnten. Eben so müßten sie sich

b) beklagen: daß das Publikum schlechterdings noch nicht dahin zu bringen sei, die Ueberbleibsel von der verbrauchten Leinwand aufzubewahren. Der größte Theil der Einwohner betrachtete die Sache als äußerst geringfügig. Sie bekümmerten sich gar nicht darum, sondern überließen alles ihren Dienstboten, die denn so verkehrt damit wirthschafteten, daß selten von dergleichen Resten [1]) etwas übrig bliebe. So sei auch

c) keinem einzigen Papiermacher ein bestimmter District [2]) zum Lumpensammeln bis jetzt angewiesen worden; sondern jeder suche sie da zu erhalten, wo er glaubte, daß es am leichtesten geschehen könnte: woraus denn nicht nur mannigfaltige unangenehme Collisionen, [3]) sondern auch besonders der nicht unbedeutende Nachtheil entstünde, daß die Lumpensammler einander den Einkauf erschwerten und das Material theuerer bezahlen, als es für den nachmaligen möglichen Verkauf der Waare räthlich sei.

Betrachten wir diese Beschwerden überhaupt, so müssen wir gestehen, daß sie nicht nur völlig gegründet, sondern auch von der Art sind, daß bei einer solchen Lage der Sachen unsere beträchtlichen Buchhandlungen, wie auch die verschiedenen Dicasterien ihre benöthigten Papiere aus andern Ländern sich verschaffen müssen. Daß hiermit aber ein offenbarer Verlust für den Staat verbunden ist, bedarf wohl keines weitläuftigen Beweises. Der Gegenstand verdient also die genaueste Ueberlegung, und wir wagen es daher, einige aus unserm Locale [4]) unmittelbar hergenommene Vorschläge zu thun und Einer N. eigenen Prüfung und Entscheidung gehorsamst zu überlassen. Vor allen glauben wir nämlich:

a) daß es unumgänglich nothwendig sei, durch ein schärferes Edict die Ausfuhr der Lumpen und aller Mate-

---

1) Also „von den Ueberbleibseln etwas übrig bleibe.“ Das Hauptwort steckt schon in dem Zeitwort; warum nicht „von den Ueberbleibseln oder Abgängen Etwas aufbewahrt wird!“
2) Bezirk. 3) Streitigkeiten. 4) Verwaltungskreise.

rialien, die zum Leimen des Papiers nöthig sind, von Neuem zu verbieten.

b) tragen wir darauf an, daß die bisherige Einrichtung des Lumpensammelns aufgehoben, und dagegen die ganze Provinz in so viele Bezirke, als Papiermühlen vorhanden sind, und zwar nach der Anzahl und nach dem Verhältniß der Feuerstellen, eingetheilt werden möge. Die Hauptstädte sind aber den Papiermachern dergestalt zu überlassen, daß da, wo in der Nähe derselben mehrere Papiermühlen vorhanden sind, das Sammeln in denselben gemeinschaftlich geschehe. Jeder Müller mag sich in der Stadt einen Factor halten, der eidlich verpflichtet werden muß, die gesammelten Lumpen nirgend anders, als an die Mühlen zu liefern, für welche er angesetzt worden ist. So sind auch zugleich mit diesen Leuten die Accise- und Zollbedienten anzuweisen, daß sie besonders auf die Ausfuhr der feinen Lumpen, die unter dem Titel Kaufmannsgut in Fässern gepackt außer Landes gebracht werden, vorzüglich Achtung geben, und bei sich ereignenden Fällen die Contravenienten [1]) sogleich bei der Kammer anzeigen, damit sie verhältnißmäßig gestraft werden können. Jeder Papiermüller muß ferner in dem ihm anzuweisenden Bezirke durch einen dazu verpflichteten Menschen sammeln lassen, der überdies mit einem Passe vom Magistrate oder der Polizeibehörde zu versehen ist, damit er denselben sowohl in den Städten als Dörfern, wo das Lumpensammeln geschehen soll, der Gerichtsobrigkeit vorweisen könne; hingegen müssen denjenigen, welche keine Pässe haben, die Lumpen abgenommen, dieselben confiscirt, [2]) und die eigenmächtigen Sammler noch mit einer nahmhaften Strafe belegt werden. Durch eine zweckmäßige Verordnung muß aber

c) das Publicum auch auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam gemacht werden, daß es denselben nicht mehr als geringfügig betrachte. Vorzüglich könnte man zugleich die Herrschaften ermuntern, daß sie ihre Dienstboten anhalten, die Ueberreste von Leinwand und dergleichen nicht zu verbrennen oder in den Kehrigt zu werfen, sondern an einem besondern Ort aufzubewahren, damit sie nachmals von den Sammlern gegen eine hinlängliche Vergütung abgeholt werden können. Eine gleiche Anweisung haben auch die Schulmeister in den Trivialschulen [3]) ihren Kindern zu geben, und denselben die Sache gehörig aus einander zu setzen, wie sie sich auf diese Art

---

1) Die Uebertreter. 2) in gerichtlichen Beschlag genommen, oder weggenommen und für verfallen (an die Strafkasse) erklärt. 3) Volksschulen.

einen kleinen aber rechtmäßigen Vortheil zu verschaffen im Stande sind. So ist

d) den Papiermachern die Verbindlichkeit aufzulegen, daß sie bestimmt angeben, wieviel Papier sie aus dem Centner Lumpen von jeder Sorte verfertigen können, und wie theuer sie dagegen den Ballen verkaufen, um darnach e[illegible]lligen Preis am Gelde festzusetzen, wofür sie die verschiedenen Arten von Lumpen einzuhandeln haben. Diese Taxe muß alsdann auch den Einwohnern öffentlich bekannt gemacht werden, damit sie sich beim Verkauf darnach richten. Das Einhandeln der Lumpen gegen Nadeln, Bilder, Ringe u. dgl. ist aber gänzlich zu verbieten, um besonders die Dienstboten zu reizen, daß sie sich mehr mit dem Aufbewahren der alten Leinwand u. s. w. abgeben.

e) Um zu erfahren, ob eine hinlänglich Menge von Lumpen zur Versorgung der bereits im Lande befindlichen Papiermühlen vorhanden sei, oder ob wegen des Vorraths am Materiale noch eine oder mehrere Mühlen angelegt werden können, scheint es uns endlich unumgänglich nothwendig zu sein, den Accise- und Zollbedienten in den Städten und Dörfern den Befehl zu ertheilen, daß sie auf die Quantität der an diese oder jene Mühle gelieferten Lumpen achten, und jährlich bei der Uebergabe der Hauptrechnung einen kurzen Auszug aus ihrem Journale darüber zugleich mit einreichen. Dagegen müssen die Polizeidiener oder Viertelmeister in den Städten, und die Schulzen auf den Dörfern angehalten werden, bei den in den Häusern anzustellenden Nachfragen zur Verfertigung der jährlichen Populations- 1) Tabellen, sich ebenfalls darnach zu erkundigen: ob und wie viel Lumpen unter der Zeit abgeholt worden sind und für welchen Preis? davon dann der Polizeibehörde die nöthige Anzeige zu machen, welche darüber weiter ihren Bericht an die Kammer abzustatten hat.

Nach unserer Ansicht wird auf diese Weise und so viel es nach den gegenwärtigen Umständen möglich ist, der in Rede stehenden Zweck am leichtesten vermittelt werden können; wir stellen jedoch unsere gutachtlichen Vorschläge dem Ermessen Einer N. gehorsamst anheim.

69. Bericht des zweiten Senats der Kriegs- und Domänenkammer zu Anspach als Baireutischen [illegible], [illegible] Juli 1800.

In Baireuth privatisirt, 2) ohne sein Metier 3)

---

1) Bevölkerung. 2) Privatisiren heißt für sich leben, amtlos, amtfrei leben. 3) Metier ist ein sehr unedler Ausdruck, wenn man eine Wissenschaft darunter versteht; man könnte hier Beruf setzen.

zu treiben, 1) ein Doktor Medizinä aus Liefland Namens 2) Sebeck, welcher sich mit einer Tochter des verstorbenen Markgräflichen Hofkammerraths und Rentmeisters verehelicht, und mit derselben 3 Töchter erzeugt hat, die er auch in der dortigen Stadtkirche hat taufen lassen.

Zu Ende des vorigen Jahrs wurde ihm das vierte Kind geboren, 3) da er nun dasselbige 4) etliche 5) Monate ungetauft liegen ließ, 6) und gar keine Anstalten traf, es taufen zu lassen, 7) vielmehr das Gerücht sich verbreitete, daß er die heilige 8) Handlung ganz unterterlassen wolle; so zeigte der Superintendent Küneth in Baireuth unter dem 17. März uns solches mit der Bemerkung an, daß, nach Aussage der Hebeamme, welche das Sebeckische Kind gehoben, 9) letzteres von seinen Aeltern den Namen Adeline erhalten habe. 10)

---

1) Privatisiren, ohne sein Metier zu treiben, ist theils tautologisch in dem Sinn, worin es hier steht, theils unbestimmt; ein Arzt privatisirt, wenn er kein Amt hat; er kann aber doch dabei sein Metier treiben, d. h., seine Wissenschaft studiren. Die ganze Stelle würde besser heißen: In Baireuth lebt, ohne öffentliche Ausübung seiner Kunst, ein Doctor der Arzneikunde ꝛc. 2) Ein überflüssiges Wort, das leicht zu vermeiden ist.

3) Statt des Kommas muß hier ein Semikolon stehen, oder beide Sätze müssen näher verbunden werden.

4) besser dasselbe für das schleppende dasselbige.

5) d. einige, welches weit wohlklingender und edler ist als etliche. 6) Ungetauft liegen lassen, gehört in die niedere Schreibart, liegen kann ganz wegbleiben; oder es kann heißen: nicht taufen lassen.

7) „Gar keine Anstalten traf es taufen zu lassen." Das zur Verstärkung der Verneinung oder der Bedeutung gebrauchte Wörtchen gar, ist oft gar überflüssig; auch gehört es zu den weniger edlen Ausdrücken, man sagt dafür besser: nicht im geringsten." In dieser ganzen Periode steckt eine sehr überflüssige Erweiterung. Sie konnte auf folgende Art verkürzt werden: „Da ihm am Ende des vorigen Jahres das vierte Kind geboren, und dasselbe, nach Verlauf von mehreren Monathen, noch nicht getauft ward.

8) heilig steht hier nicht gut; es könnte heißen: Diese kirchliche Weihe."

9) „Ein Kind heben" ist oberdeutsch und heißt soviel als ein Kind aus der Taufe heben, oder über die Taufe halten, oder auch überhaupt nur, dessen Pathe sein. Der Sinn ist aber hier dunkel; das Kind war nicht getauft und doch gehoben; was heißt das? Hat der Sebeck selbst eine Art Taufe vorgenommen, oder soll sich das Wort heben auf das Entbindungsgeschäft beziehen? das ist zweifelhaft.

10) Der ganze lange Satz muß umgekehrt werden: daß dem Sebeck am Ende v. J. ein viertes Kind geboren worden, dessen Taufe er nicht nur einige Monate ausgesetzt habe, sondern,

Küneth bat sich Verhaltungsbefehle aus, was er thun sollte [1]). Wir beschieden ihn hierauf unterm 21. März, er sollte dem Sebeck eine schriftliche Erklärung abfordern, wenn [2]) sein Kind geboren worden, von welchem Geschlecht es sei, und ob dasselbe getauft worden sei oder nicht. Hierauf berichtete der Superintendent unter dem 12. April ferner, [3]) daß, nach dem beigelegten Billet des Sebeck, dessen Kind weiblichen Geschlechts, am 13. December 1799 geboren, und noch nicht getauft sei.

Wir glaubten nunmehr aus den in den abschriftlich anliegenden Votum [4]) unsers Präsidenten mit mehreren ausgeführten Gründen in dieser Sache mit dem Baireuthschen Pupillen-Kollegium kommuniciren, [5]) und dieses auf die zu seinem Ressort [6]) gehörige Obsorge auf die Inkumbenz [7]) des Sebeck, sein Kind durch die Taufe in die Register als Mitglied der Kirchengesellschaft eintragen zu lassen, um es der Rechte derselben theilhaftig zu machen, aufmerksam machen [8]) zu müssen. [9])

Ein Theil unseres Kollegiums hegte aber die Meinung, [10]) welche wir im folgenden Detail [11]) ehrerbietigst berühren. [12])

---

wie verlaute, gänzlich unterlassen wolle; zeigte uns der Superintendent Küneth in Baireuth unter dem 17. März d. J. mit dem Bemerken an: nach Aussage der Hebeamme habe das Sebeckische Kind von seinen Eltern den Namen Adeline erhalten. Hierauf beschieden 2c.

1) Küneth bat sich Verhaltungsbefehle aus, d. h. er bat sich Befehle aus, wie er sich verhalten sollte; der Zusatz: was er thun solle, ist also überflüssig.

2) Hier muß wann stehen. Wann ist zeitbestimmend und heißt zu, welcher Zeit; wenn ist ein Bindewort der Bedingung und wird nur dann statt wann gebraucht, wenn die Zeit schon vorher benannt ist, und man nicht zu welcher Zeit dafür setzen kann z. B. du wirst es erst dann bereuen, wenn es zu spät ist.

3) Ferner ist überflüssig, da hierauf vorausgeht. 4) Gutachten. 5) Kommuniciren heißt mittheilen, und drückt also das nicht aus, was es in diesem Satz ausdrücken soll, nehmlich: in einen Schriftwechsel einlassen; besser würde es heißen: das Pupillen-Collegium hiervon benachrichtigen zu müssen, und — 6) vor dasselbe. 7) Incumbenz heißt Pflicht, Obliegenheit. Schuldigkeit.

8) „Machen" zweimal hinter einander verursacht einen Mißklang und muß vermieden werden.

9) Die ganze Periode ist zu schlecht gebaut. 10) eine abweichende — 11) Auseinandersetzung. 12) Wozu hier „ehrerbietig?" — „Berühren ist hier ein unvollkommner Ausdruck; in einer Auseinandersetzung eines Gegenstandes berührt man denselben nicht bloß, sondern man „stellt ihn dar, bringt ihn vor". Hier könnte es heißen: „welche in folgender Auseinandersetzung enthalten ist.

Unstreitig ist die Kindertaufe [1]) auf die Weise, wie sie jetzt üblich ist, von dem Stifter unserer Religion nicht eingesetzt.

Es ist insbesondere eine zu bekannte Sache, daß zur Taufe keine Zeitbestimmung vorhanden ist. In der Urzeit unserer Religion wurden bloß Erwachsene getauft. Die Mystik [2]) der darauf folgenden Jahrhunderte brachte die Kindertaufe auf. Nach Gesetzen vom 7. Seculum, welche im Harduin Tom. III. Cap. 2. S. 1383 stehen, waren 30 Tage, nach der Geburt des Kindes die bestimmte Frist zur Taufe.

Karl der Große setzte in den Kapitularien von 789 (beim Baluz. Tom. I. Caput. S. 253) bei fiscalischer Strafe fest, daß die Kinder binnen 1 Jahr nach der Geburt getauft würden.

Im päpstlichen Recht finden wir nichts von einem peremtorischen [3]) Termin zur Taufe.

Im Reichsabschied von 1529 §. 6. heißt es: daß ein jeder sein Kind, christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch nach, in der Jugend taufen lassen soll. Die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche schweigen gänzlich von der Zeit der Kindertaufe.

Dagegen ist in einigen einzelnen protestantischen Kirchenordnungen ein Termin gegeben. So heißt es z. B. in der Braunschweig Wolfenbüttelschen Kirchenordnung: Niemand, er sei wer er wolle, soll sein Kind ein oder mehrere Wochen ungetauft lassen, sondern es wenigstens innerhalb 4 Tagen nach der Geburt zur Taufe schicken, bei Vermeidung der in der Taufordnung enthaltenen Strafe.

In der Gothaischen Landesordnung steht: Es soll Niemand sein Kind, aus was für Ursache es geschehen mag, über den andern Tag ungetauft liegen lassen, bei Strafe von 5, oder auch, nach Gelegenheit, 10 Thaler.

Dergleichen Disposition findet sich auch in der Magdeburgischen Kirchenordnung Kap. 3. § 3.

In den Baireuthischen Provinzial-Kirchengesetzen ist den Eltern keine Frist festgesetzt, in welche sie ihre Kinder taufen lassen sollen.

Das Patent gegen die Separatisten in der Diöces Neustadt an der Aisch von 1714 (Corp. Const. Brandeb. Culmbacens. Tom. I. S. 253), worin denselben vorgerückt wird:

---

1) Die Taufe der Kinder oder Neugebornen.

2) soll eigentlich heißen Mysticismus, worunter man jene Verirrung des frömmelnden Gefühls versteht, vermöge welcher der Mensch das Göttliche, das er nur im Glauben zu ergreifen vermag, durch seinen Sinn anzuschauen wähnt.

3) peremtorisch heißt hier so viel als zeitsetzend.

wird: daß sie ihre Kinder taufen zu lassen recusiren [1]) u. s. w., mit der Ermahnung, daß, wenn sie nicht alles Aergerniß und Irrthümer abstellen, und insonderheit wenigstens des Jahrs zweimal zur Beichte und Kommunion sich bußfertig finden würden, sie andern zum Exempel mit der Landesverweisung angesehen und bestraft werden sollen; ist wohl kein allgemeines Gesetz über den Termin der Taufe und trägt überhaupt gewiß nicht das Gepräge des Geistes der christlichen Religion an sich.

Im allgemeinen Landrecht ist nichts in Ansehung der Zeit der Kindertaufe vorgeschrieben. Eggers bemerkt dieses besonders in seinen Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen C. u. Preuß. Gesetzgebung, Koppenhagen 1798 1. Theil S. 241.

Da nun aus diesen geschichtlichen Datis sich ergiebt, daß die Gesetzgeber in ältern und neuern Zeiten sehr verschieden über den Termin [2]) der Kindertaufe gedacht haben; da Sebeck, wenn er sein im December v. J. gebornes Kind, dessen Existenz und Geschlecht er, und dessen Vornamen die Hebeamme der Superintendentur Baireuth zur Eintragung in die Geburtslisten angezeigt hat, bis jetzt noch nicht taufen ließ, kein noch stehendes allgemeines Kirchengesetz Deutschlands, kein Gesetz des Staats, und am wenigsten ein Dogma der reinen Lehre Jesu verletzt hat, da dem Sebeckschen Kinde dadurch, daß es nicht getauft wird, kein Nachtheil in Absicht auf seine bürgerlichen Rechte zugehen kann, indem keine in Deutschland u. s. w. geltenden Gesetze in der Baireuthschen Provinz und dem allgemeinen Landrecht bekannt sind, nach welchen ein von christlichen Eltern erzeugtes und gebornes, aber nicht getauftes Kind nicht aller bürgerlichen Rechte fähig und genießlich [3]) wäre; so scheint es, daß weder die Kirchenpolizei, noch eine weltliche Behörde, insbesondere auch [4]) das Pupillen-Collegium vor der Hand in diese Sache sich mischen kann.

Die §. §. 29. 31. und 112. Theil 2., Tit. 11. des allgemeinen Landrechts scheinen, in dem Sebeckschen Fall, keine Anwendung zu finden, da diese 3 §. §. auf Gesetze hindeuten, von denen die bürgerliche Existenz abhängt. Es ist aber eben ausgeführt worden, daß die bürgerliche Existenz des Sebeckschen Kindes, und dessen bisher unterlassene und

---

1) sich weigern. 2) Zeitbestimmung.

3) Genießlich ist nur im Oberdeutschen, aber nicht im Hochdeutschen üblich, und heißt so viel als genießbar oder das was genossen werden kann; hier steht es für theilhaftig.

4) Hier muß die Verneinung wiederholt werden; für „insbesondere auch" muß es heißen: „noch auch" oder, „auch nicht."

noch ferner ausgesetzte Taufe in keiner gegenseitigen Beziehung stehen. Vielmehr sprechen §. §. 2. und 4. a. a. O. für den Sebeck.

Noch ist zu bemerken, daß Sebeck auch nicht zur Bezahlung der Stolgebühren an die Geistlichen in Baireuth zur Zeit angehalten werden kann. Denn, da kein Termin zur Taufe seines Kindes gesetzlich vorgeschrieben ist, da er nicht erklärt hat, sein Kind nie taufen lassen zu wollen; so ist er, in Absicht auf die Bezahlung der Stolgebühren (die pro inscriptione in die Geburtslisten muß er nicht entrichten) nicht in mora, noch z. B. in gleichem Fall mit den Separatisten in Minden, die mit Recht zur Vergütung der Stolgebühren an die dortigen evangelischen Geistlichen angewiesen wurden.

So weit diese Particulärmeinung.

Bei einer solchen Verschiedenheit [1]) sehen wir uns daher um so mehr zu dieser ehrerbietigsten Berichtserstattung und Bitte um bestimmte Weisung [2]) veranlaßt, als unfehlbar bei Ew. Königl. Majestät hohem geistlichen Departement schon viele ähnliche Fälle vorgekommen sind, welche uns zur Direction [3]) dienen können.

70. Beilagen zu dem vorigen Bericht. Ein Gutachten.

Einem Königl. Hochlöbl. Konsistorium ist, wie ich vernehme, der Fall angezeigt worden, daß ein hiesiger Einwohner die Taufe seines Kindes unterlasse. Ich werde dadurch veranlaßt, über diesen Gegenstand mein Votum abzugeben. Von einem religiösen Zwang, sich der Taufe als eines Sakraments zu bedienen, kann sowohl aus allgemeinen Gründen, als in Gemäßheit des Landrechts Th. 1. Tit. 2. §. 30. 91 [4]) 108. hierbei gar nicht die Rede sein.

---

1) Hier fehlt: des Bestehenden.

2) Weisung ist Kanzleideutsch: bald wird es für Verweis, bald als ein glimpflicher Ausdruck für das härtere Befehl gebraucht; es kann daher leicht Zweideutigkeit veranlassen. Da es in der erstern Bedeutung gewöhnlicher als in der letztern ist, so verdient es in dieser abgeschafft zu werden; hier steht es für Verfügung, Befehl. „Die ehrerbietigste Berichtserstattung" ist hier ganz überflüssig; dieser Schluß würde besser so heißen: „Bei dieser Verschiedenheit bestehender Gesetze und Gebräuche sehen wir uns veranlaßt, auf eine bestimmte Verfügung um so mehr anzutragen, da bei &c.

3) Direction heißt Leitung, Aufsicht, Anordnung: hier soll es Richtung, Regel, Nachachtung heißen, eine figürliche Bedeutung, in welcher es sonst nicht gebräuchlich ist.

4) Der §. 91. lautet also: Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sacramente durch äußern Zwang anhalten.

Es ist aber unstreitig [1]) in Ansehung mehrerer äußerer Religionshandlungen das Band der Kirchengesellschaft mit dem der bürgerlichen Staatsgesellschaft verwebt; und [2]) von deren Beobachtung nimmt der Staat aus diesem Grunde Notiz; dies beweisen §. 29. 31. 112. a. a. O. Zu den Religionshandlungen dieser Art gehören die Taufe, die Trauung, das Begräbniß und der Eid. Die erste ist in bürgerlicher Hinsicht bloß die feierliche Aufnahme eines Gebornen unter die Mitglieder der Staatsgesellschaft, auf deren Grund er in die öffentlichen Register derselben eingetragen wird, und die Beglaubigung erhält, daß er als solcher persönliche Rechte und Pflichten habe. Aus diesem Gesichtspunkt kann ich die Taufe nicht als eine bloß freiwillige Religionshandlung, die der Ueberzeugung und dem Gewissen der Eltern überlassen sei, [3]) betrachten, sondern sie ist eine bürgerliche Pflicht derselben. Ihrer Ueberzeugung ist keine Gewalt anzuthun; sie können immerhin erklären, daß sie die Taufe für kein Sacrament, für keine Religionshandlung halten; das Gesetz will nur, daß alle Mitglieder der Gesellschaft in ihre Register eingetragen werden, hat die hierzu von der Kirche eingeführte Feierlichkeit sanktionirt, [4]) und die väterliche Gewalt geht nicht so weit, ein Kind davon ausschließen zu können. Wenn jemandes Philosophie ihn lehrt, [5]) es wäre besser, die Aufnahme in die Register von dem Kirchengebrauche zu trennen, so hat er die Gründe seiner Hydrophobie [6]) dem Gesetzgeber vorzutragen; bis dahin aber, daß das Gesetz ein anderes befiehlt, ist er bürgerlich, auch in Hinsicht der Taufe seiner Kinder, als ein Mitglied der Kirchengesellschaft zu betrachten, in welcher er erzogen ist, bis er auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise zu einer andern im Staate anerkannten Kirchengesellschaft übergetragen ist. Er ist mithin nach §. 112. anzuhalten, seine Kinder taufen zu lassen.

Es frägt sich aber, welcher Staatsgewalt dies obliegt? Da dieser Zwang nicht Gewissenszwang, nicht religiös ist, da er vorzüglich durch die Rechte der unmündigen Kinder motivirt [7]) wird, welche das Pupillen-Collegium auch

---

1) Besser und lebhafter: Unstreitig ist aber —

2) Man muß den zu häufigen Gebrauch des Wörtchens und vermeiden, weil es die Perioden schleppend macht, wie es hier geschieht, wo es ganz unrichtig gebraucht ist, weil nicht zwei gleiche Sätze verbunden werden, sondern der leztere aus den erstern gefolgert wird. Soll „und" stehen, so muß es heißen: „und nur aus diesem Grunde nimmt der Staat von der Beobachtung jener Handlungen Kenntniß." 3) Ist; hier ist keine Ungewißheit. 4) bestätiget, festgesezt.

5) „Wenn jemand nach seiner Philosophie dafür hält —"

6) Die Wasserscheu. 7) begründet —

gegen Eltern wahrzunehmen hat: so ist es auch dessen, und nicht des Consistoriums Inkumbenz,[1] die Eltern zur Taufe ihrer Kinder zu nöthigen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kirchenbücher, über welche das Consistorium zu wachen hat, ist nur Mittel und nicht Zweck. Die Obsorge[2] für das Mittel macht es dem Consistorium bloß zur Pflicht, der Behörde, die den Zweck zu erfüllen hat, Nachricht und Veranlassung zu geben. Nur zur Entrichtung der Stolgebühren könnte nach §. 110. und 452. das Consistorium solche Eltern auf jeden Fall anhalten, da sie, ihrer abweichenden Meinungen ungeachtet, bürgerlich betrachtet, nicht aufhören, Mitglieder der Kirchengesellschaft zu sein. Baireuth den 15 Juni 1800.

S. M. von Schuckmann.

Um nicht mißverstanden zu werden, sehe ich mich genöthigt, hierbei nachträglich zu bemerken, daß die dem Bericht eingeschalteten Zweifelsgründe mir nicht auf vorstehendes Votum zu passen scheinen; denn ich habe über die Frage: ob und wann die Religion zur Taufe verpflichte, gar nicht entscheiden wollen, auch nicht behauptet, daß die bürgerlichen Rechte durch die Taufe ertheilt werden, oder von derselben abhängen, sondern nur, daß sie zu deren Beglaubigung nöthig sei. Dies ist richtig, da die Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 128. die Taufzeugnisse aus dem Kirchenbuche unter die documenta publica extrajudicialia[3]) zählt. Ohne Taufe kann ein Kind christlicher Eltern, nach jetziger Verfassung, kein solches documentum publicum erhalten, um dereinst seine Geburts- und Familienrechte und seine Individualität durch seinen Taufnamen zu beweisen.

Wenn aber auch das Pupillen-Collegium für einen Gebornen nicht zu sorgen hätte, wie er in der Folge seine Geburtsrechte etwa durch Beweismittel darthun könnte, und also nicht darauf zu dringen hätte, daß er nach der gewöhnlichen Weise unter die Zahl der Gebornen eingetragen werde, so kann es doch, meiner Ueberzeugung nach, dem Staate selbst nicht gleichgültig sein, wenn das Taufen willkührlich aus der Mode kömmt, ehe andere Vorkehrungen getroffen, und, außer den Geistlichen, Personen bestellt sind, die für die Vollständigkeit der Seelenregister sorgen. Denn ohne solche Vorkehrungen ist es alsdann nicht möglich, die Vorschriften des Kantonreglements, desgleichen der neuern wegen Eintragung der Eltern bei unehelichen Kindern, wegen des Adels, und die bis jetzt alle an die Geistlichen gerichtet sind, zu erfüllen.

Ob aber die Grillen einer neuern, ächt sektirenden To-

---

1) Obliegenheit. 2) d. h. die Sorge.
3) öffentliche außergerichtliche Urkunden.

desphilosophie, die erklärte Vernichtung des Christenthums will, um an dessen Stelle eine politische Rolle zu spielen, während die Lebensphilosophie nach der moralischen Reinigung des Christenthums strebt, es verdienen, daß eine allgemeine veränderte gesetzliche Anordnung für sie getroffen werde, die das Volk stutzig [1]) machen und zu dem Wahn verleiten möchte, der Staat gebe das Christenthum auf, ist eine Frage, deren Erörterung ganz außer meinem Wirkungskreise liegt, und die ich lediglich der Gesetzgebung anheim zu stellen habe. v. Schuckmann.

71. Bescheid des geistlichen Departements auf vorige Anfrage des Consistoriums, den 24. Juli 1800.

Friedrich Wilhelm, König u. s. w. Unsern u. s. w. Auf Euren mit vielem Fleiß ausgearbeiteten gründlichen Bericht vom 4. d. wegen der von dem zu Baireuth privatisirenden Dr. Sebeck bis jetzt verzögerten Taufe seines ihm schon zu Ende v. J. gebornen Kindes, und die Uns darin vorgetragenen Zweifel über die Frage: ob und welcher Zeitraum den Eltern zur Taufe vorgeschrieben werden könne, geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß hiezu ein bestimmter Termin nicht fest gesetzt werden kann. Die bürgerliche Ordnung wird erfüllt, wenn bei dem Prediger des Orts die Geburt und der beigelegte Name des Kindes zur Eintragung in die Liste der Gebornen angezeigt wird. Diese Anzeige muß aber glaubwürdig, und zwar spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Kind geboren worden, geschehen, worauf sodann die Eintragung des Kindes in die Liste der Gebornen, gegen Erlegung der Schreibegebühren, zu besorgen ist. Hiernach habt Ihr Euch also in diesem so wie in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

72. Rescript des Justizdepartements an das Kammergericht. 13. Febr. 1797.

Friedrich Wilhelm, König u. s. w. Unsern u. s. w. Ihr werdet aus dem anliegenden Bericht des französischen Predigers La Canal zu Bergholz vom 27. v. M. ersehen, daß sich zu Fahrenwalde eine neue Religionssecte formire, [2]) und in der Behausung eines gewissen Voisin ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichte. [3]) Da nun, ohne auf die angezeigten höchst unmoralischen Grundsätze dieser Schwärmer Rücksicht zu nehmen, dergleichen [4]) Conven-

---

1) stutzig machen d. h. in plötzlichen Zweifel ꝛc. versetzen, gehört zu den unedlen Ausdrücken. 2) bilde. 3) Warum hier den Conjunctiv? Es sind eigentlich nicht die Conjunctionen, welche den Conjunctiv regieren, sondern der Gebrauch des Conjunctivs hängt vielmehr von einer Ungewißheit der Rede, des Satzes, ab. Hier ist die Gewißheit der Sache bestimmt, es muß daher der Indicativ und zwar im Perfectum stehen: formirt hat, d. gebildet hat — verrichtet. 4) d. ihre —

tikel [1]) nicht geduldet werden können, und um so mehr gestört werden müssen, [2]) als die Lehren derselben in dortiger Gegend um sich greifen, und nach dem La Canalschen Berichte diese Sekte sogar aus [3]) den Städten zu Stettin, Pasewalk, Prenzlau, Proselyten [4]) zu machen sucht; so befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, unverzüglich durch einen benachbarten Commissarius von der Sache Kenntniß nehmen, vor allen Dingen aber sofort alle Zusammenkünfte dieser Sekte bei dem Voisin aufheben zu lassen.

73. Bericht des Kammergerichts. v. 4. Mai 1797.

Nachdem wir auf Ew. Königl. Majestät allergnädigste Rescripte vom 13. Februar und 6. März d. J. dem Justizrath Struve zu Prenzlau die nähere Untersuchung der zu Fahrenwalde entstandenen neuen Religionssecte und deren Grundsätze aufgetragen, und dieser hierüber berichtet hat; so ermangeln wir nicht, Ew. Königl. Majestät eine Abschrift dieses bei uns eingegangenen Berichts vom 15. v. M. anbei zu überreichen, und zeigen dabei unterthänigst an, [5]) wie [6]) wir alle Versammlungen bei dem Bauer Voisin zwar ernstlich untersagen lassen, jedoch zweifeln, ob sie gänzlich unterbleiben werden. Da indessen, nach der pflichtmäßigen Versicherung des Commissarii, in diesen Versammlungen keine besondere, dem Staate nachtheilige Grundsätze verbreitet werden, solches eigentlich bloße Erbauungsstunden sind, wobei sich nur einige Mißbräuche eingeschlichen, und wir daher unserer Seits diese Sache zu einer ferneren gerichtlichen Untersuchung nicht qualificirt, [7]) sondern die Abstellung der hierdurch entstandenen und annoch [8]) zu befürchtenden Unordnungen eigentlich nur als einen Gegenstand der kirchlichen Polizei betrachten, so stellen Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst anheim, ob nicht deshalb von Seiten des geistlichen Departements die weiteren allerhöchsten Verfügungen durch das churmärkische französische Oberconsistorium zu treffen sein dürften 2c.

74. Bericht des Justizraths Struve zu Prenzlau an das Kammergericht, v. 15. Apr. 1797.

Ew. Königl. Majestät haben mir vermöge [9]) Rescripts vom 16. März allergnädigst zu befehlen geruht:

---

1) Winkelversammlungen.

2) Man sagt zwar: in einem Wespennest stören; aber eine Gesellschaft stören heißt sie beunruhigen: in diesem Sinne wird es aber hier nicht genommen; sondern es heißt hier soviel als Einhalt thun. Besser ist es, diesen Satz mit dem vorigen zu verbinden: ihre Winkelvereine um so weniger geduldet werden können. 3) d. in. 4) Anhänger, Neubekehrte.

5) d. mit der Anzeige unterthänigst zu überreichen. 6) daß —

7) geeignet. 8) noch.

9) vermöge ist Kanzleideutsch und heißt soviel, als durch

Die zu Fahrenwalde entstandene neue Religionssekte, und deren Grundsätze gründlich zu untersuchen.

Um diesen mir gewordnen [1]) Auftrag auszuführen, habe ich von den beiden Predigern der Gemeinde zu Fahrenwalde, dem Prediger La Canal zu Bergholz und dem Prediger Struve zu Zerrenthin hierüber nähere Auskunft erfordert, deren Antworten sich auch in den hier beigefügten Akten befinden; den Schulzen und die Gerichtsmänner, imgleichen [2]) den Bauer Voisin, und die vorzüglichsten Theilnehmer an den Religionszusammenkünften zu Fahrenwalde vernommen, und, um ihre Denkungsart zu schildern, ihre eigenen angegebenen Religionsbegriffe mit aufgezeichnet, und ihre Erbauungsbücher nachgesehen.

Aus dieser Untersuchung hat sich nun nachstehendes Resultat [3]) ergeben:

Das Dorf Fahrenwalde gehört größtentheils zum Amte Löknitz bis auf wenige Höfe. Diese ziemlich beträchtliche Landgemeine von 60 Familien besteht zur Hälfte aus ehemaligen französischen Refugiés und aus Deutschen. Erstere sind der französischen Kirche zu Bergholz, einem, eine Meile weit entfernten, Dorfe, eingepfarrt, und haben zu Fahrenwalde keinen weiteren reformirten Gottesdienst, als daß der dort befindliche französische Küster alle Sonntage eine Betstunde in französischer Sprache in der dortigen Kirche hält. Die französische Sprache ist aber bei dieser Gemeinde so sehr ausgestorben, daß sich nach ihren mir gemachten Aeußerungen, den Gottesdienst in dieser Sprache nicht verstehen. Die dort befindliche deutsche Gemeinde bekennt sich zur lutherischen Kirche, ist ein Filial der Zerrenthinischen Pfarre, und es wird nicht allein alle Sonntage zu Fahrenwalde von dem Prediger zu Zerrenthin gepredigt, sondern auch noch überdies ihnen den Sommer hindurch vom lutherischen Schulmeister eine Predigt vorgelesen.

Die dort vorgefundene ascetische [4]) Gesellschaft ist, wie sich bei der Untersuchung ergeben hat, schon sehr alt;

---

das Vermögen, durch die Kraft z. B. Vermöge oder Kraft meines Amts; hier steht es aber in der weitern Bedeutung, wo es so viel als: nach Maaßgebung, wegen, nach, bedeutet; besser durch oder mittelst Verfügung.

1) gewordenen ist Kanzleideutsch und hier ganz überflüssig.

2) imgleichen, wie auch, desgleichen.

3) Resultat d. h. Ergebniß steckt schon in „ergeben"; es muß also wegbleiben.

4) Asceten (Asceten) sind Leute, die sich durch einen strengern, angeblich frommern, besonders auf Körperkasteiungen abzweckenden, Lebenswandel zu unterscheiden suchen. Hier könnte man für ascetische Gesellschaft bestimmter sagen: Erbauungsgesellschaft.

denn der, vor 50 Jahren bereits verstorbene, Prediger Stilke zu Zerrenthin errichtete, nach dem Geschmack seines Zeitalters, wo pietistische [1]) und mystische [2]) Grundsätze herrschten, eine Erbauungsstunde bei dem Schulmeister zu Fahrenwalde, welche, nach dem Tode des Predigers Stilke, bis zum Ableben des vorgenannten Schulmeisters dauerte. Sowohl diese Anleitung des vormaligen Predigers, als die zwiefachen [3]) Erbauungsstunden der beiden Küster neben der Predigt in der Kirche, der mangelhafte Unterricht der französischen Mitglieder bei der Unkenntniß [4]) ihrer Sprache, und die durch die Hallesche Waisenhaus Buchhandlung so sehr unter den gemeinen Mann verbreiteten mystischen Erbauungsbücher, gaben der Gemeinde zu Fahrenwalde diese Stimmung zur Religiosität und zur gesellschaftlichen Andacht, die nur durch die sich ihnen darbietenden Religionsbücher unrichtig geleitet wurde.

Der jetzt 70 Jahr alte Bauer Voisin zu Fahrenwalde, der, nach der mit ihm von mir [5]) angestellten Unterredung, sehr gute Verstandskräfte, eine gute Belesenheit in der Bibel und den Erbauungsbüchern zeigte, auch, in so weit sein Verstand nicht durch die mystischen Schriftsteller irre geführt worden, eine richtige Auslegung und Anwendung der biblischen Schriftstellen äußerte, setzte nach dem Ableben des Schulmeisters alle Sonntage Nachmittags die Erbauungsstunden in seinem Hause fort, zu welchen sich auch mehrere Theilnehmer einfanden.

Dieser häusliche Gottesdienst wird bei dem Bauer Voisin alle Sonntage Nachmittags 2 Stunden lang gehalten, mit Absingung eines Liedes angefangen, und hiernächst wird eine Predigt vorgelesen. Alsdann fällt die Versammlung auf die Knie, und sowohl der Voisin als andere Mitglieder, die hierzu Beruf fühlen, beten, und die Aussprechung des Segens macht den Beschluß.

Diese Versammlung besteht nicht aus einer abgesonderten Gesellschaft, die durch besondere Verpflichtung gefesselt

---

1) Pietistisch heißt frömmelnd, da aber durch dieses Wort eine besondere Secte von Frömmlern bezeichnet wird, so ist es besser, den fremden Ausdruck beizubehalten.

2) Geheim, geheimsinnig, was sich auf übernatürliche Eingebung (Inspiration) gründet. siehe S. 368 Num. 2.

3) besser: zweifach.

4) Unkenntniß, milder als Unwissenheit. Ein neues Wort, das Adelung nicht hat, deswegen aber nicht verwerflich ist. Unkunde ist gebräuchlicher.

5) Diese Aufeinanderfolge von 7 einsilbigen Wörtern muß vermieden werden; es kann heißen: welcher in der Unterredung, die ich mit ihm angestellt habe, oder auch „in der mit ihm angestellten Unterredung."

wird, sondern jedem Menschen, der hieran Geschmack findet, steht der Zugang zu selbiger 1) offen. Ich habe auch keine politische Zwecke oder Correspondenz mit andern Religionsgesellschaften hierbei entdecken können. Sämmtliche Mitglieder, die dieser Erbauungsstunde beiwohnen, besuchen, nach der Versicherung des Predigers zu Zerrenthin, fleißig den öffentlichen Gottesdienst.

Die bei ihnen vorgefundenen Erbauungsbücher, deren sie sich zu ihren Vorlesungen bedienen, und woraus sie den Stoff zu ihrer religiösen Unterhaltung schöpfen, waren:

a) Mels Posaunen der Ewigkeit, Königsb. 1700. b) Schubarts Land- Kirchen- und Hauspostille, neu aufgelegt, Halle 1784. c) Bogatzki erbauliche Betrachtungen, oder tägliches Hausbuch der Kinder Gottes. Halle 1786. d) Stimmen aus Zion. 1774. e) Arnds wahres Christenthum.

Ich habe bei diesen Leuten keine besondere Religionsgrundsätze oder Dogmen auffinden können, wodurch sie sich von andern ihrer Kirche auszeichneten. Sie äußerten zwar einige wenige aus den vorgenannten mystischen Schriftstellern geschöpfte Religionsbegriffe, aber im mindesten nicht unmoralische Begriffe. Daß auch die Beiwohnung 2) dieser Erbauungsstunden auf keinen gewissen Verbindungen beruhe, sondern ganz willkührlich sei, geht dadurch hervor, daß solche von vielen ehrbaren Männern nicht besucht werden, deren Frauen doch selbigen beiwohnen, und der Schulze Crepin äußerte nur bloß, daß er sich besser erbaue, wenn er allein eine Predigt lese, seine Frau aber mehr Erbauung in dieser Versammlung fände.

Die namentliche Liste der Personen, welche dieser Versammlung beiwohnen, findet sich in den Akten, und beweist, daß sie größtentheils aus Einwohnern des Dorfes besteht, und selten von Einwohnern benachbarter Dörfer und Städte, wie Pasewalk und Brüssow, besucht wird.

Wenn Auswärtige dieser Versammlung beiwohnen, so werden sie gewöhnlich von ihren Bekannten begleitet, und die Gesellschaft stimmt, wenn sie aufs Feld kömmt, ein Lied an, wodurch sie die Aufmerksamkeit der übrigen rege gemacht haben.

Ich bin gewiß vorzüglich von der Schädlichkeit aller geheimen Zusammenkünfte für den Staat überzeugt, und habe vor zwei Jahren der Königl. Kammer die in verschiedene Städte eingeschlichenen geheimen Gesellschaften angezeigt, und das wird um so mehr mein Urtheil über die Fahrenwaldsche Religionsgesellschaft rechtfertigen.

Zu den sich in die Märkischen Städte einschleichenden

---

1) selbiger klingt schleppend; besser derselben.
2) d. die Theilnahme an diesen —

geheimen Gesellschaften gehört, die Urlspergerische Gesellschaft der reinen Lehre, welche in Berlin und auch hier geheime Versammlungen hält. Sie verbreitet mystische und schwärmerische Religionsgrundsätze, nimmt schriftliche Verhandlungen in ihren Versammlungen auf, die bei ihren verschiedenen Versammlungen in Deutschland, der Schweiz und London circuliren. 1)

Da man eigentlich nicht weiß, wer diese Gesellschaft leitet und sich ihrer vielleicht zu politischen Zwecken bedient; so können durch deren geheime Correspondenzen und Emissionen viele nachtheilige Grundsätze verbreitet werden. Ich habe hierauf meine Untersuchungen in Fahrenwalde mit gerichtet, allein keine Spur wenigstens 2) entdecken können, daß sie mit andern Religionsgesellschaften in schriftlicher Verbindung steht.

In dieser Rücksicht zieht, nach meiner Ueberzeugung, diese Gesellschaft dem Staat keine Nachtheile zu, und es würde daher nur darauf ankommen, ob sie durch Verbreitung schwärmerischer Grundsätze nicht der Moralität der Menschen schädlich wäre.

Diese Gesellschaft kann zuförderst 3) nicht als eine Religionssecte angesehen werden, da sie kein eignes, von den Lehrsätzen der Augsburgschen Confession abweichendes, Glaubensbekenntniß hat, auch ihre Mitglieder sich nicht von der kirchlichen Gemeinschaft absondern, vielmehr den öffentlichen Gottesdienst fleißig besuchen, und sich der Sacramente bedienen. Sie bilden auch keine Religionsgesellschaft, da sie durch keine Gesetze ihre Mitglieder verpflichten, sondern jedem ohne Anmeldung willkührlich verstatten, ihren Erbauungsstunden beizuwohnen. Es sind daher nur Erbauungsstunden, die sich seit 50 Jahren aus der obenangeführten Ursache so fest begründet haben. Sind solche an einem Orte einmal vorhanden, so finden sie aus dem Grunde viele Theilnehmer, weil die Kenntniß des gemeinen Mannes in Religionssachen hier sehr mangelhaft ist, er gewöhnlich nicht so viel gelernt hat, daß er fertig lesen, und das Gelesene verstehen kann, keine Erbauungsbücher außer der Bibel und dem Gesangbuche besitzt, und selten die Fähigkeit hat, seine Seele in der Einsamkeit zur Andacht zu erheben; daher auch die gesellschaftlichen Gottesverehrungen häufiger bei dem niedern als mittlern Stande gehalten werden. Man kann demohngeachtet 4) solchen Erbauungsstunden nicht einen guten und edlen Zweck absprechen, wenn gleich auch viele unrichtige Religionsbegriffe dadurch verbreitet werden, indem der gemeine

---

1) im Umlaufe sind. 2) steht hier unnütz.
3) zuvörderst, weil das Wort aus zu und vorderste zusammengesetzt ist. 4) dessen ungeachtet.

Mann, mit dem kleinen Vorrath seiner, öfters aus versiegten Quellen geschöpften, Kenntnisse, als Lehrer der Religion auftritt.

Die Geschichte aller Religionen und die jetzigen Erfahrungen zeigen, daß der ungebildete Mensch an bildlichen Vorstellungen mehr Geschmack findet, als an geläuterten Religionsbegriffen, und sich mehr von erstern fesseln läßt, auch wirklich in jenen bildlichen Vorstellungen, die so wenig auf sein Leben anwendbar sind, vorzügliche Erbauung zu finden glaubt. Daher die Neigung des gemeinen Mannes zu den mystischen Schriftstellern des vorigen Zeitalters.

Wenn nun Leute wie der Prediger La Canal ein Beispiel angeführt hat, unruhig gemacht und von der wahren Religion abgeführt werden, so kömmt dieses nicht durch die Gesellschaft selbst, sondern durch die Lesung der mystischen Schriftsteller und Verbreitung solcher Grundsätze her, und würde vielleicht auch ohne gesellschaftlichen Cirkel [1]) durch das Lesen solcher Schriftsteller erfolgt sein.

Die Bücher, deren die Gesellschaft sich bedient, enthalten alle eine sehr mystische Theologie, denn:

1) die Stimmen aus Zion sind größtentheils aus Liedern der herrnhutschen Gemeinde gesammelt worden;
2) Mels Posaunen der Ewigkeit enthalten alle die furchtbaren mystischen Begriffe von Buße, Hölle u. s. w.

Diese beiden Bücher habe ich noch nicht bei dem gemeinen Mann in dieser Provinz häufig angetroffen;

allein die nächstfolgenden, als: 1) Schubarts Predigten, 2) Bogatzki's Betrachtungen, 3) Arnds wahres Christenthum

machen leider die gewöhnlichen Erbauungsschriften des hiesigen Landmanns aus, und verbreiten überall mystische Religion.

Der gemeine Mann, der keine Wahl der Erbauungsschriften anstellen kann, kauft sie vom Buchhändler der nächsten Stadt, der sie größtentheils vom Halleschen Waisenhause nimmt.

Alles Nachtheilige, welches dergleichen Erbauungsstunden für die Moralität haben, kömmt bloß von den mystischen Schriftstellern her, welcher (deren) sie sich zum Theil zum Vorlesen bedienen. [2]) Diese mystische Theologie, welche auf unrichtiger Auslegung der Schrift beruht, alle bildlichen Vorstellungen in der Bibel mit den unrichtigsten Anwendungen entlehnt, und durch diese bildlichen Vorstellungen die gröbern Empfindungen und Sinne der Menschen reizt, erhebt diejenigen, welche in ihre Sprache und Empfindungen eingeweiht sind, in einen besondern

---

1) Umgang. 2) Hier steht Schriftsteller für Schriften, welches einen zweideutigen Sinn veranlaßt.

Gnadenstand, wenn sie die Büßungen der altkatholischen Kirchenlehre geleistet haben, und beinahe zur Verzweiflung gebracht worden.

Ich habe zwar nach Ew. K. M. Befehl diesen Leuten alle ferneren Religionsversammlungen zu Fahrenwalde ernstlich untersagt; allein ich glaube, daß solches ohne Erfolg sein wird, da Religionsausübung sich nicht durch richterliche Befehle erzwingen läßt, und sie vielmehr, wenn sie an einem Orte verwehrt [1]) wird, an einem andern wieder entsteht. Denn diese Leute, von der Unschuld und Reinheit ihrer Absichten überzeugt, Andacht und Religion unter sich gemeinschaftlich zu befördern, sehen diesen Königl. Befehl als Druck und Verfolgung an, die sie um der Religion willen leiden, und strengen, von Enthusiasmus beseelt, ihre Kräfte an, der Regierung entgegen zu arbeiten. Die funfzigjährige Existenz wird ihnen deren Beibehaltung um so nothwendiger machen. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß durch diese Erbauungsstunden mancher gute Zweck erreicht, und mancher von schlechten Handlungen abgehalten, und zu frommen Empfindungen gestimmt wird, die ihn zum ruhigen Staatsbürger bilden. Außerdem finden sich bei diesen Leuten keine solche Grundsätze, welche dem Staat oder der Moralität der Menschen geradezu gefährlich werden. So gut es auch für die Menschheit und deren Moralität ist, wenn die Regierung die irrigen Religionsgrundsätze von den Menschen zu entfernen sucht, so nothwendig ist es auch, die Religion und Erhebung zur Andacht den Menschen werth und wichtig zu machen. Die Religiosität und Andacht wird aber bei bei den Menschen, nach dem Maaßstabe ihrer Fähigkeit, doch immer auf verschiedenen Wegen statt finden, und sie werden nie in denselben Religionsschriften gleiche Erbauung finden. Nach meiner unvorgreiflichen Meinung würde der Weg der Ueberzeugung und Belehrung merklicher und daurender als richterliche Befehle wirken. Um die Hindernisse, welche der Verbreitung einer bessern Moralität und Andacht entgegen stehen, wegzuschaffen, würde ich vorschlagen:

1) daß die Zusammenkünfte aller geheimen correspondirenden [2]) mystischen Religionsgesellschaften, wie die Urlspergerische, aufgehoben, und wie über alle geheimen Zusammenkünfte, also auch hierüber eine genaue Aufsicht geführet würde;
2) daß dem Halleschen Waisenhause anbefohlen würde, al-

---

1) verwehren, d. i. mit Gewalt hindern, gehört nicht zu den edlen deutschen Ausdrücken: man gebraucht dafür: untersagen, verbieten oder sonst ein die Handlung näher bestimmendes Zeitwort. 2) in Schriftwechsel stehenden.

len Debit solcher nachtheiligen mystischen Schriften zu unterlassen, und diese jetzigen Verlagsschriften zu kassiren; 1)

3) daß über die Erbauungsschriften, welche die Buchbinder in den Städten führen, und unter den gemeinen Mann verbreiten, eine genaue Censur 2) geführt würde;

4) daß den Predigern selbst von den Consistorien zweckmäßigere Erbauungsbücher empfohlen, und deren Bekanntmachung unter dem Volke aufgetragen würde;

5) daß die Prediger selbst angewiesen würden, sich nicht der Sprache der altkatholischen Mystik zu bedienen. In Absicht des Dorfs Fahrenwalde insbesondere

a) daß die Küsterbetstunden 3) entweder gänzlich aufgehoben, oder doch zweckmäßigere Bücher zum Vorlesen aus den Kirchenmitteln angeschafft würden;

b) daß der dortigen französisch-reformirten Gemeine, bei der Unkunde in der französischen Sprache, der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten, und die Sacra 4) ebenfalls in dieser Sprache verwaltet, und ihre Kinder auch deutsch zum Abendmahle zubereitet würden; 5)

c) daß der französische Prediger ihnen alle 14 Tage in der Fahrenwaldschen Kirche gegen eine Gehaltszulage deutsch predige.

So weit ich den Geist des Volks kenne, glaube ich, daß durch diese Mittel allein Schwärmereien in der Religion am sichersten würde vorgebeugt werden u. s. w.

75. Rescript des geistlichen Departements an das französische Oberconsistorium in voriger Sache, v. 6 Juni 1797.

Friedrich Wilhelm, u. s. w. Unsern u. s. w. Durch die von euch unterm 5. Februar d. J. eingereichte Anzeige des Predigers La Canal wegen der in der Voisinschen Behau-

---

1) kassiren, d. h. vernichten, ist hier ein zu unbestimmter oder ein zu weiter, auch in dieser Bedeutung nicht gebräuchlicher, Ausdruck; man sagt dafür confisciren, einziehen, in Beschlag nehmen. 2) Censur ist die Prüfung der Schriften der Prüfungsbehörde für Schriften, ehe sie gedruckt werden. hier soll es „Aufsicht" heißen.

3) Küsterbetstunden ist eine widrige Zusammensetzung; d. die von dem Küster bisher gehaltenen Betstunden. 4) Die Taufe und das Abendmahl. 5) Zubereiten, etwas zu einem gewissen Zweck brauchbar machen, ist hier ein unschickliches Wort statt „vorbereiten." überhaupt ist die Periode zu nachlässig hingeschrieben: daher die dreimalige Wiederholung, deutsche Sprache; besser: „daß, wegen Unkunde der französischen Sprache, bei der dortigen Gemeinde sowohl der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten, als auch in derselben getauft, das Abendmahl gereicht und die Kinder zu demselben vorbereitet würden.

sung zu Fahrenwalde angeblich nach ganz unmoralischen Grundsätzen gebildeten schädlichen Religionssecte, sind Wir veranlaßt worden, dem Kammergericht den Auftrag zu ertheilen, die Sache an Ort und Stelle durch einen Commissarius näher untersuchen zu lassen. Der Bericht desselben vom 5. April d. J., welchen ihr nebst dem kammergerichtlichen Gutachten anliegend in Abschrift zu empfangen habt, [1]) ergiebt mit Näherem den Erfolg dieser Untersuchung, wie auch, worauf sich jene Anzeige reduciren [2]) läßt. Auf den Grund des commissarischen Berichts sind zwar die im gedachten Dorfe seit geraumen Jahren ohne Approbation subsistirenden [3]) religiösen Zusammenkünfte als gesetzwidrig sofort untersagt worden; ihr müßt aber eurerseits genau dahin sehen, daß solche, wie der Commissarius zu befürchten scheint, nicht wieder in Gang kommen; [4]) auch überlassen Wir euch, auf die von demselben am Schluß seines Berichts sowohl wegen Einstellung der Küsterstunden [5]) zu Fahrenwalde, und Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienst in [6]) der dortigen französischen Gemeine, als auch in Betreff der alle 14 Tage zu haltenden deutschen Predigt gethanen Vorschläge, zweckmäßige Verfügungen zu treffen. [7])

76. Rescript des geistlichen Departements an das kurmärkische Oberconsistorium. d. 6. Juni 797.

Friedrich Wilhelm u. s. w. Wir lassen euch einen von dem Justizrath Struve zu Prenzlau unterm 15. April d. J. erstatteten Bericht anliegend in Abschrift, [8]) zufertigen, um von der darin denuncirten [9]) Urlspergerischen Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, und zu deren Zerstörung [10]) die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

77. Rescript an das Kammergericht. v. 8. Jan. 1798.

Friedrich Wilhelm u. s. w. Unsern u. s. w. In den

---

1) b. welchen ihr — in anliegender Abschrift erhaltet —
2) zurückführen. 3) Ohne Genehmigung bestehenden. 4) In Gang kommen gehört in die niedere Sprechart, b. statt finden.
5) Küsterstunden ist noch unzulässiger als Küsterbetstunden.
6) in kann wegbleiben.
7) diese Periode läßt sich leicht in einen Vorder- und Nachsatz theilen und verliert dadurch ihre Länge und Schwerfälligkeit. z. B. Was die Vorschläge betrifft, welche der N am Schlusse seines Berichts, wegen Einstellung der vom Küster gehaltenen Betstunden, Einführung der deutschen Sprache bei dem Gottesdienst der französischen Gemeine und des Predigens in dieser Sprache, gemacht hat, so überlassen wir euch, deshalb zweckmäßige Verfügungen zu treffen.
8) in der abschriftlichen Anlage. 9) angegebenen.
10) b. Aufhebung.

Anlagen lassen Wir euch den Bericht des französischen Oberconsistoriums vom 9. v. M. wegen der zu Fahrenwalde vorhandenen Pietisten in Abschrift, die da beigefügt [1]) gewesene Anzeige des Predigers La Canal aber, so wie sie eingegangen ist, und unter dem Beding der Rückgabe zufertigen. Der Inhalt der letztern zeigt, daß in den dortigen Wohnungen des Voisin und Frenzeau sowohl von deutschen als französischen Koloniebürgern, die inhibirten [2]) religiösen Zusammenkünfte nach wie vor fortgesetzt werden, und das nach eurem Bericht vom 4. Mai an den Voisin erlassene Verbot, wie ihr schon damals vermuthetet, von keinem Erfolg gewesen ist. Ihr habt daher nun wirksamere Mittel zu ergreifen, um jenem Verbot die gebührende Folge zu verschaffen, und den Voisin sowohl als den Frenzeau, wenn sie demselben kein Genüge leisten, durch den Fiscus zur Verantwortung und Strafe zu ziehen; indem dergleichen von dem Staate nicht genehmigte Zusammenkünfte unter dem Vorwand des häuslichen Gottesdienstes nach den Vorschriften des Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 9. überall nicht [3]) geduldet werden dürfen.

Berlin, den 8. Jan. 1798.

78. Bericht des Kurmärkischen Oberconsistoriums rc. v. 4. Jan. 1798.

Ew. Königl. Majestät haben mittelst allergnädigster Verordnung vom 6. Junius v. J. uns einen Bericht des Justizraths Struve zu Prenzlau vom 15. April v. J zufertigen zu lassen geruht, um von der darin denuncirten [4]) sogenannten Urlspergerischen Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, und zu deren Zerstörung [5]) die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Wir haben in gehorsamster Befolgung dieser Auflage nicht nur dem Justizrath Struve aufgetragen, die Mitglieder dieser Gesellschaft zu vernehmen, mit welchen Gesellschaften an andern Orten sie in Verbindung und Briefwechsel stehen, und wie zahlreich dort ihre Mitglieder seien, sondern auch dem Inspector Reichhelm zu Prenzlau anbefohlen, die Betstunden, welche der Küster zu Fahrenwalde halten solle, sofort abzustellen, und dafür zu sorgen, daß wenn derselbe vorschriftsmäßig eine Predigt abzulesen habe, er sich dazu keines anstößigen oder schwärmerischen Predigtbuches bediene.

---

1) da beifügen ist eine unrichtige Form f. die demselben beigefügt. 2) untersagten. 3) überall nicht, ist Oberdeutsch für „durchaus nicht." nirgends, im geringsten nicht, unter keinen Umständen.

4) angezeigten. 5) dieses unschickliche Wort für „Aufhebung, Einstellung" ist hier aus einem Schreiben in das andere übergegangen.

Wenn nun [1]) der Struve unterm 3. v. M. u. J. an uns berichtet; so ermangeln wir nicht, [2]) sothanen [3]) Bericht mit sämmtlichen Beilagen Ew. Königl. Majestät anliegend zu überreichen, mit dem allerunterthänigsten Dafürhalten, [4]) daß demselben gemäß die Urlspergerische Gesellschaft zu dulden, es aber doch nützlicher sein mögte, nicht nur zu den dortigen Mitgliedern, sondern auch den übrigen Zweigen dieser Gesellschaft in Ew. Königl. Majestät Landen bekannt zu machen, daß sie nur unter der Bedingung würden geduldet werden können, wenn sie sich durchaus ruhig verhielten, und sonderlich [5]) auch die eingeführte kirchliche Ordnung nicht störten.

Zugleich würde entweder den geistlichen Inspectoren oder den Magisträten, vielleicht beiden, aufgetragen werden können, ein aufmerksames Auge auf diese Gesellschaften zu haben, und sich von Zeit zu Zeit ihre Protocolle vorlegen zu lassen, auch wenn denselben davon etwas Bedenkliches bekannt würde, zu berichten u. s. w.

79. Bericht des Justizraths Struve. v. 30. Juli 1798.

Ew. Königl. Majestät haben mir unterm 14. Septbr. allergnädigst zu befehlen geruht: [6]) die hier befindliche Urlspergerische Gesellschaft zu untersuchen.

Ich habe mich nun bemüht, den Zweck und die Verfassung dieser Gesellschaft in dem abgehaltenen [7]) hier beigefügten Untersuchungsprotocoll deutlich darzustellen. [8])

Der

---

1) „Wenn nun" ist eine veraltete Uebergangsform im Canzleistyl; b. „den hierauf von dem Struve unterm 3. v. M. erstatteten Bericht, nebst Beilagen überreichen wir Ew. —

2) „ermangeln wir nicht," ist eine ganz überflüssige Form.

3) sothan, sothanig, für: dieses, vorher erwähnt ꝛc. gehört zu dem allerbarbarischten Kanzleideutsch.

4) Ist denn das, was man für wahr hält, allerunterthänigst? 5) für „besonders; sonderlich" ist ein veralteter Kanzleiausdruck.

6) Das Kolon steht, wenn einer seine eigenen oder die Worte eines Andern geradezu, oder sonst Etwas anführt, worauf die Aufmerksamkeit besonders zu richten ist; weder das Eine noch das Andere ist hier der Fall. Das Kolon steht daher unpassend statt eines Komma.

7) ein müßiges Wort, denn ein beigefügtes Protokoll muß auch abgehalten sein.

8) Diese beiden gleich kurzen, als Eingänge zum Bericht stehenden Sätze können füglich und besser zu einer Periode verbunden werden. „Ew. mir unterm 14. ertheilten Befehle gemäß, habe ich die hier befindliche U — Gesellschaft in Hinsicht ihrer Verfassung und ihres Zweckes untersucht, und darüber die beigefügte Verhandlung aufgenommen."

Der Stifter dieser Gesellschaft, zur Erhaltung der reinen Lehre, war vormals der Doktor Urlsperger zu Augsburg. Er hat seit 18 Jahr hier sowohl, als in Berlin und an verschiedenen Orten in Deutschland, Preußen, Ungarn und selbst in Amerika, mehrere einzelne von ihm abhängige Religionsgesellschaften gestiftet. Gegenwärtig ist das Centrum [1]) dieser Gesellschaft in Basel, wohin alle übrigen Gesellschaften die monatlich aufgenommenen Protokolle über die kirchliche Verfassung und religiösen Betrachtungen hinsenden, [2]) und von welchem Ort das Resultat dieser sämmtlich abgestatteten Berichte in einem Auszuge sämmtlichen Gesellschaften hinwieder [3]) mitgetheilt wird. Außerdem wird aus diesen monatlichen Berichten am Schluß des Jahrs ein Extract zum Druck befördert, und dieses Buch den übrigen Gesellschaften zugeschickt.

Der Vorsteher und Correspondent der hiesigen Gesellschaft, der Schneidermeister Thormann, hat mir 1) die Liste der hiesigen Mitglieder, 2) die Liste derjenigen Mitglieder, mit welchen er in Briefwechsel steht, 3) ein Exemplar des hier aufgenommenen Protokolls, 4) zwei verschiedene Exemplare des Baseler Protokolls 5) den gedruckten jährlichen Extract mitgetheilt, welchen ich beifüge.

Der Thormann und die mehresten hiesigen Mitglieder der Geschellschaft sind stille und ruhige Bürger, von deren Aufführung ich nichts nachtheiliges sagen kann.

Die Gesellschaft versammelt sich wöchentlich zwei Mal, und unterhält sich zum Theil mit religiösen Betrachtungen, zum Theil mit Ablesung der fremden Berichte. Das von ihnen aufgebrachte Geld ist eine Kleinigkeit, und wird zur Bestreitung des Postgeldes und der Schreibereien angewandt. [4]) Die von ihnen, sowohl in den geschriebenen als gedruckten Protocollen, geäußerten Grundsätze sind keinem Staat nachtheilig, viel mehr zeigt die Abhandlung p. 290 in der gedruckten Sammlung, daß sie ihren Mitgliedern die Achtung gegen die Obrigkeit empfehlen. In ihren Religionsgrundsätzen scheinen sie ganz der Denkungsart des Spenerschen und Bengelschen Zeitalters zu folgen, und sich auch hiernach gebildet zu haben.

Die Gesellschaft besteht übrigens größtentheils aus Geistlichen, auch zum Theil aus ansehnlichen Staatsmännern, Bürgern, welche letztere [5]) Religiösität lieben, und es wenigstens gut mit der Sache meinen.

Es ist natürlich, daß, wenn letztere, da sie so wenig

---

1) der Mittelpunkt, Hauptvereinigungspunkt. 2) „wohin — hinsenden" ist sprachwidrig. 3) hinwieder ist ein überflüssiges Anhängsel. 4) verwendet. 5) Was soll diese Auszeichnung der letztern bedeuten? sie läßt auf einen Gegensatz bei den Erstern schließen, aber auf welchen?

in ihrer Jugend als in folgenden Jahren Gelegenheit gefunden, sich eine wissenschaftliche Kenntniß der Religion und eine richtige Vorstellung zu verschaffen, und so wenig mit der Geschichte und Exegese bekannt sind, sich zu Lehrern des Volks aufwerfen, eine unrichtige Anwendung der biblischen Stellen machen, und oft irrige und falsche Vorstellungen von der Religion verbreiten, wovon das beigefügte Buch Beispiele genug giebt. So manche Nachtheile dieß auch für die Erkenntniß der Religion hat, so werden doch diese Mängel nie vermieden werden können, so lange noch schlecht gebildete und träge Prediger in Menge vorhanden sind, die ihre öffentlichen Religionsvorträge ganz handwerksmäßig, ohne sorgfältige Vorbereitung, halten, und dann ihre Zuflucht zu mystischen Vorstellungen nehmen.

Die Religionskenntniß ist immer subjektivisch [1]) und richtet sich nach der Fähigkeit und Fassungskraft eines jeden; und eben so verschieden sind daher auch die Beförderungsmittel zur Gottesfurcht und Tugend, und dieser Endzweck wird öfters auf verschiedenen Wegen, und selbst durch unrichtige Kenntniß der Religion erreicht; [2]) daß aber durch solche gesellschaftliche Verbindungen Neigung zur Religion und Tugend befördert werde, ist nicht zu leugnen, und wird durch die Erfahrung bestätigt. Sie scheinen daher aus diesem Grunde dem Staate unschädlich zu sein, so lange sie bei diesem religiösen Gegenstande verbleiben, obgleich alle dergleichen Privatversammlungen zur Erbauung in verschiedenen Edicten untersagt worden sind.

Nur in einer einzigen Rücksicht kann eine solche Gesellschaft, wie diese Urlspergerische, dem Staate gefährlich werden, und erfordert wenigstens von Zeit zu Zeit eine Aufmerksamkeit des Staats. Sie ist eine geschlossene geheime Gesellschaft, theilt Nachrichten außerhalb Landes mit, und erhält von unbekannten auswärtigen Obern und Mitgliedern Nachrichten und Instruktionen. Haben nun die auswärtigen, sie leitenden Obern bloß die Absicht, Religiosität zu verbreiten, so können zwar in einem Staate unrichtige schwärmerische Religionsgrundsätze, aber doch keine der Regierung nachtheilige Vorstellungen verbreitet werden. Werden aber unter der Hülle der Religion, wovon leider die Geschichte Beispiele genug hat, politische Endzwecke verborgen, so können solche heimliche Versammlungen dem Staate sehr gefährlich werden.

---

1) „subjectivisch" ist eine barbarische Form, statt subjektiv. d. h. persönlich, das Wort ist auch ganz überflüssig, da es in der folgenden Erklärung enthalten ist.

2) In dieser Periode sind die Begriffe nicht klar, vielmehr verworren: „verschiedene Beförderungsmittel und Endzweck, auf verschiedenen Wegen", sagt hier einerlei.

Die Stimmung des Volks ist in unserm jetzigen Zeitalter sehr zu geheimen Versammlungen geneigt, und bloß aus diesem einzigen Grunde wären die Urlspergerischen Gesellschaften, ob sie gleich bis jetzt eine gottesdienstliche Absicht zu haben scheinen, zu beherzigen [1]).

Ich bin aber dem allen ohnerachtet [2]) der Meinung, daß der Staat in diesem Zeitalter mehr Erbauung befördern als hindern, und so lange dergleichen Gesellschaften noch in ihrer Verfassung unschädlich befunden werden, Niemanden die Freiheit rauben müsse, seine Einsichten andern mitzutheilen, und dadurch Gottesverehrung zu befördern.

80. Rescript an das kurmärkische Oberconsistorium, v. 22. Jan. 1798.

Friedrich Wilhelm u. s. w. Unsern u. s. w. Aus eurem Bericht vom 4. d. M. haben Wir den Umfang und die Beschaffenheit der Urlspergerischen Sekte näher erfahren. Wir lassen euch nun sämmtliche eurem Bericht beigefügte Beilagen, und das Uns eingereichte Buch hierneben zurückreichen, und wollen euch hiermit zu erkennen geben, daß bei den angezeigten Umständen diese Gesellschaften, welche sich nicht bloß in Prenzlau, sondern, nach Anzeige des Schneidermeisters Schulze, auch allhier und zu Brüssow gebildet haben sollen, so lange dieselben sich bloß auf religiöse Erbauung einschränken, auch öffentliche Ruhe und Kirchenordnung dadurch nicht gestört wird, geduldet werden können; jedoch selbige nach eurem Vorschlage unter strenger Aufsicht zu halten, und besonders auf ihre gegenwärtige Correspondenz ein genaues Augenmerk gerichtet werden muß. Sind u. s. w.

81. Rescript an das französische Oberconsistorium, v. 30. Jul. 1798.

Friedrich Wilhelm u. s. w. Unsern u. s. w. Da nach eurem Bericht vom 14. v. M. die Colonie-Gemeine zu Fahrenwalde der französischen Sprache nicht mächtig zu sein scheint, so ist eins der nothwendigsten Bedürfnisse für dieselbe, daß der Prediger La Canal daselbst nicht nur den Gottesdienst in deutscher Sprache halte, sondern auch besonders in dieser Sprache Sacra administrire.

Was dagegen aber die dortigen bloß gottesdienstlichen Privatzusammenkünste betrifft, so ist es wenigstens in itzigen [3]) Zeitumständen nicht rathsam, zur Störung der-

---

1) beherzigen ist unpassend. d. ein Gegenstand obrigkeitlicher Aufmerksamkeit. 2) dessen ungeachtet.

3) Jetzt, jetzig hat bei den meisten und besten Schriftstellern den Vorzug vor itzt, itzig. Klopstock unterscheidet jetzt und itzt, und gebraucht das erste nach einem Selbstlauter, das andere nach einem Mitlauter. d. in den gegenwärtigen Zeitumständen.

selben schon izt [1]) gewaltsame Mittel anzuwenden, falls nicht eben [2]) diese Zusammenkünfte auch wirklich mit unmoralischen und den guten Sitten entgegenlaufenden Handlungen verbunden sind. Von der Existenz eines solchen Uebelstandes muß sich also der La Canal erst überzeugen, und die Richtigkeit seiner desfalsigen Anzeigen vertreten. Für jetzt hat derselbe sein Augenmerk nur dahin zu richten, daß die Gemeine durch die Einrichtung seines eignen, ihr in deutscher Sprache vorzutragenden häuslichen Unterrichts, von der Fortsetzung solcher Privaterbauung abgelenket, und bei der Gemeine sowohl ein untadelhafter sittlicher Lebenswandel befördert, als auch Ruhe und Friede beim öffentlichen und Privatgottesdienst erhalten werden möge. Wir tragen euch daher hiermit auf, das noch Nöthige in der Sache weiter zu verfügen und zu versuchen, und sind

82. Rescript an das französische Oberconsistorium. v. 4. Febr. 1799.

Friedrich Wilhelm u. s. w. Unsern u. s. w. Aus eurem Bericht vom 12. M. wegen Einführung eines deutschen Gottesdienstes bei der französischen Gemeinde zu Fahrenwalde, vernehmen Wir zwar die fruchtlosen Bemühungen des Predigers La Canal, den dortigen religiösen Zusammenkünften bei dem Frenzeau Einhalt zu thun. Das Gutachten des Justizraths Struve vom 5. April 1797 zeigt indessen, daß in jenen Zusammenkünften so wenig unmoralische, als der Ruhe des Staats schädliche Grundsätze verbreitet werden. Hiernach und bei dem Mangel des Beweises des Gegentheils von Seiten des La Canal kann auch hier der, §. 8. Tit. XI. P. 2. des allgemeinen Landrechts berührte, Fall nicht angenommen werden, nach welchem heimliche Gesellschaften, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats schädlich werden können, nicht geduldet werden sollen.

Auf die gegenwärtigen Verhältnisse paßt vielmehr weit eher die Vorschrift des §. 7. (Tit. XI.), nach welcher ein jeder Hausvater seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen kann.

Eben so ergiebt der eben gedachte Bericht des Struve, daß die Gemeinde des La Canal zu Fahrenwalde, ein Filial von Bergholz, der französischen Sprache nicht mehr mächtig ist; ein Umstand, woraus sich denn auch die Obliegenheit des Predigers von selbst rechtfertigt, der Gemeine nicht nur in deutscher Sprache zu predigen, sondern auch in solcher Sprache derselben Sacra zu administriren.

Ueberhaupt ist jetzt die Sache noch so angethan, [3]) als solche bei Erlassung des Rescripts vom 30 Julius v. J. befunden worden ist. Die Anwendung eines Zwanges

1) schon izt, ist überflüssig. 2) d. es sei denn, daß
3) besser: beschaffen.

zur Verhinderung der willkührlichen Zusammenkünfte bei dem Frenzeau würde auf einen geistlichen Despotismus hinauslaufen, weit eher Unruhen erregen, und doch nicht zu dem gewünschten Zweck des La Canal, daß die Gemeine sich nur allein an seinen Lehren erbauen solle, führen. Derselbe muß vielmehr fortfahren, sich dem angeführten [1]) Rescript vom 30. Juli v. J. gemäß in seinen Dienstverrichtungen ferner [2]) zu verhalten, [3]) und alsdann erwarten, wie [4]) nach dem Maaß [5]) des sich erworbenen Vertrauens und seines zweckmäßigen Benehmens gegen die Gemeine, [6]) solche sich endlich an seinem Vortrage allein begnügen, und ihren häuslichen Gottesdienst nach und nach einzuschränken, und ihre bloß willkührlichen Zusammenkünfte ganz abzustellen, [7]) sich von selbst bewogen finden wird. [8])

Wir überlassen euch, den [9]) La Canal hiernach, so wie überhaupt, zu bedeuten, und sind u. s. w.

83. Bericht der Regierung zu N. an das hohe rc. Ministerium über das Gesuch des Müller Adam zu N. um die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Sägemühle.

Dieser Bericht steht so wohl in Ansehung der Darstellung der Sache als der Form, unter dem Mittelmäßigen. Müßige Ausdrücke und schleppende Perioden finden sich häufig. Auch ist dem Verfasser der Fehler eigen, den Haupt- und Zeitwörtern durch Beifügung von Eigenschafts- und Umstandswörtern eine vermeintliche Verstärkung zu geben; indem man dadurch das Nüchterne und Kahle vermeiden will, verliert man das Edle und Gediegene.

Ein Königliches hohes Ministerium rc. hat durch das, am 12. eingegangene Höchstverehrliche Rescript vom 2.

---

1) ein müßiges Wort. 2) ferner steht hier überflüssig, weil das Zeitwort fortfahren vorhergehet.

3) Die Wortfolge ist hier nicht richtig; es muß heißen: sich in seinen Dienstverrichtungen dem Rescr. vom — gemäß zu verhalten —

4) bestimmter: ob oder daß 5) Maße.

6) Gemeine als das Hauptwort des Satzes, steht hier nicht an seinem rechten Ort; es muß heißen: „und erwarten, ob die Gemeine, nach dem Maße des sich erworbenen Vertrauens und seines zweckmäßigen Benehmens gegen dieselbe, bewogen werde, sich an seinem Vortrage allein zu begnügen, ihren häuslichen Gottesdienst und ihre Zusammenkünfte nach und nach einzuschränken und endlich ganz zu unterlassen.

7) Nur der Vorgesetzte stellt einen Mißbrauch ab; abstellen setzt einen Befehl voraus, kann also nicht gebraucht werden, wenn etwas von freien Stücken unterlassen wird: in diesem Falle kann einstellen gebraucht werden. Abstellen und einstellen unterscheidet sich auch noch darin, daß das erste nur bei Mißbräuchen, einstellen aber bei diesen so wohl als bei gleichgültigen oder unnützen Dingen gebraucht wird.

8) hier muß der Conjunctiv: werde, stehen.

9) den — zu bedeuten ist eine unrichtige Wortfügung.

d. M. der unterzeichneten Regierung den Befehl zu ertheilen geruhet, die ober- und unterhalb H. an der A. liegenden Müller zu vernehmen und gutachtlich zu berichten:

ob und in wie fern es nach dem hiesigen Lokale [1]) räthlich sei, dem Müller Adam die nachgesuchte Concession [2]) zur Erbauung einer neuen Sägemühle zu ertheilen?

Diesem hohen Auftrage zufolge wurden die Müller N. N. auf den 16. d. M. vorgeladen. Sie erschienen alle, bis auf den Müller N., der zwar nach unserer Ueberzeugung als hiesiger [3]) Unterthan zu erscheinen [4]) verbunden gewesen, als Königl. Sächsischer Lehnsmann aber durch eine schriftliche Protestation [5]) der Untersuchung auszuweichen gesucht hat. Wir wagen es nicht, über diesen vorliegenden [6]) Fall zu entscheiden, sondern bitten gehorsamst um die nöthigen Verhaltungsbefehle, zumal da [7]) uns zur unnachläßlichen [8]) Pflicht gemacht worden [9]) ist, in allen Collisionsfällen [10]) mit den benachbarten Königl. Sächsischen Unterthanen und Behörden, erst bei der uns vorgesetzten Behörde [11]) pflichtmäßig [12]) anzufragen.

Die gegenwärtigen (d. die erschienenen) Müller L. und K. erklärten sich aber [13]) wie aus dem sub. Lit. A. angeschlossenen Protokoll weitläuftiger zu ersehen ist, im Ganzen genommen dahin:

„daß, ohne sie in ihren wohlhergebrachten Rechten zu
„kränken, und ihr Nahrungsgewerbe, selbst zum Nach-
„theil für die hiesige Gegend, gänzlich zu zerstören, dem

---

1) d. nach den örtlichen Verhältnissen. 2) Erlaubniß. 3) d. diesseitiger. 4) sich zu stellen, weil erscheinen vorhergeht.

5) Protestation sagt hier nicht bestimmt, was er eigentlich erklärt habe; ob es eine bloße Gegenerklärung oder Widerspruch, oder ein Rechtsvorbehalt, Verwahrung rc. war, ergab sich unstreitig aus den Worten seiner Erklärung; dies würde also durch ein deutsches Wort oder durch eine kurze Angabe weit besser und deutlicher bezeichnet worden sein.

6) diesen vorliegenden — das bestimmte Fürwort ist schon hinreichend, vorliegend ist überflüssig. 7) „zumal da" ist erläuternd und bedeutet: „besonders, vorzüglich, deswegen, weil." Viele Geschäftsmänner lassen das da hinter zumal sprachwidriger Weise weg. 8) unnachläßlich kann wegbleiben.

9) das hartklingende worden kann hier wegbleiben. 10) soll hier heißen: in streitigen Fällen; Collision heißt eigentlich ein Widerstreit von Pflichten, der hier nicht vorhanden ist. 11) d. bei Einem hohen Ministerium. 12) Es ist zur Pflicht gemacht pflichtmäßig anzufragen, ist Wortüberfluß; letzteres muß daher wegbleiben.

13) Aber ist entgegensetzend; hier ist es aber einräumend. Das Entgegensetzende folgt im Nachsatz „allein". Statt „aber" muß die Conjunction „zwar" als einräumend stehen, und im Nachsatz: „aber, allein, jedoch rc.

„Müller Adam die verlangte Erlaubniß zur Erbauung „einer neuen Sägemühle nicht gegeben werden kann."

Allein die von denselben zugleich angeführten Gründe schienen uns nicht wichtig genug zu sein, um die Untersuchung für beendiget zu halten. Wir gaben ihnen also den Auftrag, ihre Einwürfe [1]) binnen 8 Tagen schriftlich einzureichen, welches auch, wie aus der sub Lit. B. beigelegten Schrift zu ersehen, hinlänglich geschehen ist [2]).

Um aber auch den Müller C. mit seinen Gegengründen zu hören, und uns dadurch in den Stand [3]) zu setzen, über die aufgeworfene Frage richtig urtheilen zu können [4]), so haben wir demselben die oben benannte Schrift unter der Bedingung [5]) mitgetheilt, die Gründe seiner Gegner zu widerlegen, und bestimmt zu zeigen [6]), daß dieselben von keinem Belange [7]) wären, welches er ebenfalls in der sub Lit. C. beigefügten Schrift, so gut als möglich, [8]) zu thun versucht hat.

Wir haben endlich [9]) alles dieses noch nicht für hinreichend gehalten, um über den in Frage stehenden Gegenstand ein vollgültiges Urtheil zu fällen, sondern haben es für unsere Schuldigkeit gehalten [10]), uns von der Lage der ganzen Sache selbst noch durch den Augenschein zu überzeugen [11]). Dieser wurde am 29. März von dem Oberamtmann R. in Begleitung [12]) des Amtsactuarius B. und des Landbaumeisters C. N. vorgenommen, und wir legen nun das an Ort und Stelle verfaßte Protocoll sub Lit. D. mit folgenden unterthänigsten [13]) gutachtlichen Bemerkungen bei, daß

---

1) b. Einwendungen.

2) das „ersehen, und geschehen," macht eine Eintönigkeit, daher besser: erfolgt oder genügend erfolgt ist." 3) Man sagt besser: in Stand setzen, im Stande sein; wohl aber — in den vorigen Stand setzen. 4) „zu können" ist ganz überflüssig, da das Können in dem: „in Stand setzen," liegt. Hier muß statt des Komma's, ein Kolon stehen. 5) b. Mit der Aufgabe, Aufforderung. 6) zu beweisen. 7) Belang ist Kanzleideutsch; b. von keiner Erheblichkeit.

8) „so gut als möglich?" wie kommt die Regierung zu dieser bestimmten Behauptung? sie hätte sagen können: „welches er — auszuführen bemüht gewesen ist.

9) Hier folgt ja das „Endliche" noch nicht!

10) das zweimalige gehalten in derselben Periode muß vermieden werden. b. Indeß, da alles dieses uns nicht zureichend schien, über die Sache gründlich zu urtheilen, haben wir für nöthig gefunden — 11) Unterrichten würde besser sein. 12) b. mit Zuziehung.

13) dergleichen Beiwörter sind gewöhnlich, wie auch hier, nichts sagend, und sollten in den amtlichen Vorträgen vermieden, wenigstens nicht auf eine unschickliche Art gebraucht werden.

a) die Beschreibung des ganzen Lokale [1]), welche die Müller L. und K. in ihrer Schrift gemacht haben, bis auf einige Kleinigkeiten, die in der Hauptsache nichts entscheiden, richtig ist; dazu kommt noch
b) folgender sehr bedeutende Umstand, daß der Müller E., wenn ihm die verlangte Concession [2]) ertheilt werden sollte, alsdenn [3]) sich genöthiget sehen würde, bei seiner Mühle solche Bauveränderungen vorzunehmen, die nicht nur den unter ihm liegenden Müllern L. und R., sondern auch den Bürgern, deren Wiesen in der Gegend an der A. liegen, [4]) zum offenbaren Nachtheil gereichen müssen. Dies ist namentlich der Fall bei dem neuen Bau, welcher in Absicht des Wehrs (Dammes) vorgenommen werden muß, welches [5]) eine solche Lage wegen der in einem sehr engen Bette fließenden A. erhalten wird, um das Wasser hinlänglich zu spannen, daß dasselbe bei einigem Mangel den Müllern L. und R. gänzlich entzogen, beim Ueberfluß aber die nahe liegenden Wiesen zu stark überschwemmt werden müssen, ohne daß man dem Wasser den nöthigen Abzug verschaffen kann. Sollte dieser Fall bei einem plötzlichen, mit starkem Regen verbundenen Ungewitter (Gewitter) und zwar in der Heuerndte sich ereignen, so wäre der Schade unersetzlich. [6]) Nimmt man
c) den, nach dem Zeugnisse aller hiesigen Forstbedienten, herrschenden Holzmangel dazu, der auf eine lange Zeit das Bretterschneiden auf den Kauf unmöglich macht; ferner
d) daß nicht nur die Bürger in H., sondern auch alle übrigen Einwohner sich immer mehr dazu bequemen, ihre Häuser massiv zu erbauen, und daß
e) darum die vorhandenen Schneidemühlen schon jetzt nicht mehr so viel Arbeit erhalten, als sie eigentlich leisten können, und daß endlich
f) die von dem Müller L. angeführten Rechtsgründe durchaus unbestreitbar sind:

so können wir unmöglich glauben [7]), daß die Erbauung

---

1) der örtlichen Lage. 2) Erlaubniß.

3) besser alsdann, weil es zeitbestimmend ist und also nicht mit alsdenn verwechselt werden muß; kann aber hier wegbleiben. 4) „liegenden und liegen" wieder ein Gleichklang; statt des letztern „befindlich sind."

5) „welcher, und welches" klingt übel, daher eine andere Wortfügung nöthig ist: z. B. dies ist namentlich der Fall bei dem in Absicht des Dammes vorzunehmenden neuen Baues, welcher — oder kürzer: bei dem neu aufzuführenden Damme der Fall ist, der — 6) diese Periode ist schlecht gebaut.

7) besser, so ist kein Grund vorhanden anzunehmen.

einer neuen Sägemühle für unsere Gegend, und bei einer solchen Lage der Sache räthlich und nützlich sei. Doch bescheiden wie uns gern, daß wir vielleicht den so wichtigen Gegenstand nicht, wie er verdient, von allen Seiten gehörig beleuchtet haben, und unterwerfen uns desto mehr jedem richtigern Urtheile, indem wir zugleich mit der Versicherung der tiefsten Ehrfurcht verharren rc. rc. [1])

84. Die rc. Regierung reicht den Bericht des Magistrats zu N. zurück und unterwirft die darin aufgestellten Grundsätze und Erfahrungen über das Zunftwesen und die Folgen der Gewerbefreiheit einer nähern Prüfung. An dem Staatskanzler.

Um Ew. Durchlaucht hochverehrtem Auftrage in der neben bemerkten Sache desto pünktlicher zu genügen, folgen wir dem Inhalte und der Ordnung, worin der Magistrat seinen Bericht abgefaßt hat. Wir erlauben uns zu bevorworten, daß wir weit entfernt sind, in dieser Sache von irgend einem System auszugehen, oder vorgefaßte Meinungen zu vertheidigen; können wir uns aber nicht von unserer eigenen Ueberzeugung trennen, so werden wir darzulegen haben, wie fern dieselbe mit der Erfahrung und mit entschiedenen staatswirthschaftlichen Grundsätzen übereinstimmt. Dagegen können wir nicht unbemerkt lassen, daß der Magistrat, um seine Behauptungen desto mehr zu begründen, die Schattenseite derselben zwar immer berührt, dieselbe aber auch so gestellt hat, daß das Gewicht der Gründe für das Zunftwesen überwiegender erscheint, als das Gewicht der Gründe dagegen.

Der Magistrat schildert zuerst die Vortheile des Zunftwesens, und dann die Nachtheile der Gewerbefreiheit.

A. Zu den Vortheilen des Zunftwesens werden die sichere Ernährung der Zunftgenossen und die Erlangung gründlicher Gewerbkenntniß gerechnet.

1. Daß die Innungen die sichere Ernährung ihrer Mitglieder nicht verbürgen, hat bis auf den heutigen Tag die allgemeine Erfahrung gelehrt, indem bisher überall häufiges Verarmen zünftiger Meister wahrgenommen worden, wovon der Grund, wie sich weiter unten ergeben wird, gerade in dem Innungswesen zu suchen ist.

2. Die Vervollkommnung der Gewerbkenntnisse mag ursprünglich wohl der Hauptgrund für die Bildung des Zunftwesens und für den ihm angediehenen Schutz der Regierungen gewesen sein. Aber leider ist er, in dem langen Zeitraume von dem Entstehen der Zünfte bis zu ihrer ver-

---

1) Dieser ganze Schluß ist höfisch und gezwungen; es ist genug zu sagen: „Wiefern jedoch unser Gutachten auf Gründlichkeit und Angemessenheit Anspruch machen darf, stellen wir höherem Ermessen anheim und sehen der Entscheidung Eines hohen Ministeriums entgegen.

maligen Gestaltung, von den Zünften selbst so sehr aus den Augen verloren worden, daß er in der Wirklichkeit beinahe nirgend mehr sichtbar hervortritt.

Es werden indeß hier vom Magistrat,

zur Aufrechthaltung einer gründlichen Kenntniß des Gewerbbetriebes, die Lehrzeit, das Wandern, das Meisterstück, die Abhaltung der Pfuscher und die Theilung der Arbeit gezählt.

a. Auf die Abstufung der Arbeiter nach ihrer Geschicklichkeit und Befugniß, auch die Unterscheidung derselben in Gesellen und Lehrlinge, scheint der M. ein großes Gewicht zu legen. Hier werden zwar die Mißbräuche ꝛc. das Lehrgeld, die häuslichen Dienste des Lehrburschen, und bei den Gesellen das Lossprechen und der Handwerksgruß mit dem Bemerken erwähnt, daß diese Gebrechen ohne besondere Schwierigkeiten gehoben werden könnten; aber diese Uebel liegen viel zu tief, sind mit den Handwerksgebräuchen zu sehr verschmolzen, als daß in dem Bestehen der Zünfte, ihre Abschaffung und Ausrottung zu erwarten sein dürfte.

Gegen die Unterrichtsanstalten, die mit der Lehrzeit zu verbinden seien, haben wir nichts zu erinnern; desto mehr aber gegen die Bestimmung einer Lehrzeit, wo oft der Lehrling dem Meister mit sklavischer Unterwürfigkeit Jahre lang dienen muß, um das zu lernen, was er in eben so viel Wochen lernen könnte. Soll der Gewerbsbeflissene, wie der Magistrat will, geprüft werden, so ist die Bestimmung einer Lehrzeit sehr überflüssig gemacht. Nicht von der Dauer der Lehrjahre hängt die Fähigkeit ab, sondern von ganz andern Bedingungen. Wer den gewöhnlichen Geist der Gewerbsleute kennt, wird wohl schwerlich hoffen können, der Lehrmeister werde für den Lehrling ein Lehrmeister im eigentlichen Sinne des Worts sein, und sich dem Unterrichte desselben mit mehr Eifer widmen, als dies jetzt bei den meisten Zünften geschieht, wo dann der Lehrling oft kaum die gemeinsten Handgriffe mit aus der Werkstätte des Lehrherrn mitbringt, die er von bloßem Zusehen ohne Erklärung und Anleitung erlernen muß, weil es sein Meister selbst nicht erlernt hat; wo das lernfähige Alter unfruchtbar verloren geht, indem der Lehrling zu unzähligen häuslichen Verrichtungen und Frohndiensten angehalten wird, die gar nicht zu dem Gewerbe gehören. Und welcher Meister, der einst solche Dienste verrichten mußte, wird sie nicht auch von seinen Lehrburschen verlangen? Eine polizeiliche Aufsicht ist hier nicht anwendbar, denn diese kann sich unmöglich in solche häusliche Angelegenheiten mischen.

b. Das Wandern der Gesellen gereicht zur vielseitigen Ausbildung des Individuums theils als Menschen, theils als Gewerbsbeflissenen; aber dieser Gebrauch wird ja kei-

neswegen durch die Gewerbefreiheit aufgehoben, oder, wie man vorgiebt, dadurch unmöglich gemacht, weil mit der Auflösung der Zünfte auch die Geschenke und Unterstützungen der wandernden Gesellen aufhören würden. Dies Aufhören ist gerade unter die wohlthätigen Wirkungen zu zählen; denn der auf die Geschenke sich verlassende Geselle findet kein Bedenken, bei der ersten besten Gelegenheit seinem Meister zu trotzen und zu kündigen, und wenn er den letzten Groschen auf der Herberge verzehrt hat, aus dem Thore zu gehen, mit der Hoffnung, in der nächsten Stadt, wo nicht Arbeit, doch Geschenke zu erhalten. So treiben sich viele arbeitsscheue Gesellen Jahre lang in allen Ländern herum, ohne sich in ihrem Handwerk zu vervollkommnen. Alle diejenigen, denen daran gelegen ist, Neues und Besseres zu sehen und zu lernen, um einst durch größere Geschicklichkeit ihr Auskommen sich mehr und reichlicher zu sichern, werden, wenn die Geschenke wegfallen, selbst darauf bedacht sein, durch fleißiges Arbeiten und ordentliche Lebensart sich dazu das erforderliche Reisegeld zu ersparen, und dabei werden Gesellen und Meister zugleich gewinnen. Warum sollte man es ihnen auch nicht zur Pflicht machen, eine gewisse Zeit auf die Wanderschaft zu gehen und Zeugnisse darüber beizubringen? Uebrigens sieht man viele Genossen von Gewerben, die keinen Zunftverband haben, z. B. Uhrmacher, Instrumentenmacher, auf der Wanderschaft.

c. Die Verfertigung des Meisterstücks, welches zu den Vorzügen des Zunftwesens gerechnet wird, ist bekanntlich eine sehr schwache Bürgschaft für die Geschicklichkeit, und ist oft gerade die Gelegenheit, daß viele Ungeschickte und Unwissende in die Zunft kommen.

d. Die Abhaltung der Pfuscher, unter welche man sowohl diejenigen rechnet, welche das Gewerbe nicht förmlich erlernt haben, und ihr Fortkommen darin auf gut Glück und auf Kosten der Abnehmer versuchen, als auch diejenigen, welche das Gewerbe zwar erlernt haben, dasselbe aber außer der Zunftgenossenschaft treiben. Die Meinung, daß die Pfuscher nicht nur den Zunftmeistern, sondern auch den Abnehmern schädlich seien, und hierin ein Grund gegen die unbedingte Freiheit der Gewerbe liege, beweiset nicht, was sie beweisen soll, da auch selbst die Zünfte so ungeschickte Meister aufnehmen, wie jene erste Klasse enthält. Die Prüfungsanstalten, die der Magistrat bei den Zünften in Vorschlag bringt, können eben so gut bei der Gewerbefreiheit angeordnet werden, und wenn also auch jeder Meister, oder jeder, der auf eigne Rechnung arbeiten will, dies nicht ungeprüft thun darf, so ist auch obige Behauptung widerlegt. Daß sie aber den Zunftmeistern schädlich seien, das will die Erlaubniß für die Pfuscher gerade so haben,

weil die Zunftmeister sonst immer und ewig einen Monopol-Preis, wenigstens einen vertheuerten Preis haben und verabreden würden. Der unterrichtete Pfuscher kann freilich wohlfeiler arbeiten, und so gut, als der Zunftgenosse. Warum soll also das Publikum deswegen mehr bezahlen, weil eine Zunft besteht, ohne welche doch alle Producenten, ohne Schaden, gleich wohlfeil arbeiten; und dies ist das Grundprinzip der National-Oekonomie und des Volkswohlstandes. Daß mit dem Zunftwesen Güte der Waaren verbunden, widerspricht aller Erfahrung, indem der geschickte Unzünftige eben so gute Waaren verfertiget. Wo keine Zunft bestehet, da werden gerade Ehrgeiz, Fleiß und Raffiniren, die Triebfedern sein, durch schöne, gute und wohlfeile Arbeit sich Kunden zu erwerben; bei dem Zunftwesen aber, wo ein jeder, auch der ungeschickteste Meister, seinen Unterhalt findet, ist der Sporn bei weitem nicht so groß. Für die Schauämter, die der Magistrat haben will, geben wir so wenig als für die Polizeitaxen, seit dem wir in der Erfahrung das Schädliche und Unwirksame davon, und daß sie meistens immer zu Gunsten der Zunftgenossen ausfallen, hinreichend gesehen haben. Alle diese erkünstelten und schwierigen Anstalten macht allein auf dem natürlichen Wege die Gewerbefreiheit überflüssig, und diese bezwecket gewiß sicherer gute Waaren und billige Preise, als alles Zunftwesen, alle Schauanstalten und alle Polzeitaxen, welche letztere ohnehin nie verhältnißmäßig sein können und werden.

Unstreitig scheint es jedoch, daß der Magistrat auf die Prüfung, worin der aufzunehmende Arbeiter seine genügende Geschicklichkeit darthun soll, einen zu hohen Werth lege, oder vielmehr durch die Anordnung von Prüfungs-Anstalten die Mängel und Gebrechen des Innungswesens verdunkeln wolle. Bei Gewerben, wobei das Leben, die Gesundheit oder in der Regel bedeutende Bestandtheile des Vermögens der Kunden des Gewerbmannes in Berührung kommen, z. B. bei Chirurgen, Apothekern, Viehärzten, Zimmerleuten, Maurern ꝛc. mag eine solche Prüfung nöthig und unerläßlich sein; aber bei solchen Gewerben, welche nur zum Verkauf oder auf Bestellung arbeiten, wohin der größere Theil unserer Gewerbe gehört, ist eine solche Prüfung wirklich sehr unnöthig. Der beste Examinator bei den meisten Gegenständen der Handwerkserzeugnisse ist gewöhnlich der Kunde des Gewerbmannes. Jener nöthigt diesen, gute Waare zu liefern, bei weiten mehr, als alle Anstalten der Regierung und alle Prüfungen, bei welchen, was wohl zu merken ist, nur die Fähigkeit des Gewerbmannes an sich ausgemittelt werden kann, keinesweges aber seine Neigung, diese Fähigkeit in allen Fällen gehörig zu üben, sein Fleiß und seine Rechtlichkeit, wor-

auf gerade das meiste ankommt. Mancher aufgenommene Meister hat das trefflichste Meisterstück geliefert, und seine späterhin gefertigten Waaren taugen nicht das Mindeste. Bei solchen Gewerben, in welchen sich nichts weiter, als ein Monopol einer allgemein bekannten Arbeit, oder eines von Jedermann leicht zu lernenden Handwerks ausspricht, z. B. bei Bäckern, Fleischern, Leinwebern, Seilern rc. ist jede Prüfung nicht nur ganz überflüßig, sondern zwecklos und lächerlich, denn es wird in der ganzen Zukunft vom ihm abhängen, heute und morgen schlechte Waaren zu liefern. Was jede Hausfrau und beinahe jeder Landmann versteht, das lasse man jeden ohne Schwierigkeit treiben, und nehme ihm nicht durch die bedeutenden Prüfungs- und Meisterstückskosten einen Theil des Kapitals ab, das er in seinem Gewerbe besser anlegen möchte: denn, ohne Kosten geht es doch bei keiner Prüfung ab, und bald werden die Prüfungen, wie bisher die Meisterstücke, mehr nur vorgenommen werden um der Sporteln willen, als zur wirklichen Ausmittelung der Fähigkeiten des Candidaten.

e. Die Theilung der Arbeit soll ausschließlich in höherem Grade durch die Zünfte bewirkt werden. Wir müssen aber gerade das Gegentheil behaupten, weil die zünftigen Meister in der Anzahl der Gesellen und Lehrlinge beschränkt sind und sein müssen, sonst würde ja die sichere Ernährung, das sichere Auskommen nicht bezweckt. Die Ausdehnung und Erweiterung der Theilung der Arbeit ist nur durch den größern Markt, den stärkern Absatz, möglich, und dieser kann nur bei voller Gewerbefreiheit Statt finden, wo kein Unternehmer durch irgend ein Gesetz an der Erweiterung seines Gewerbes gehindert wird.

B. Zu den Nachtheilen der Gewerbefreiheit zählt der Magistrat die ungleiche Besetzung, die starke Aenderung der herkömmlichen Preise, die Lage der Abnehmer, Verarmung, und fängt mit einer allgemeinen Schilderung der nachtheiligen Wirkungen der Gewerbefreiheit an; aber seine Darstellung läßt sich beinahe besser für als wider die Gewerbefreiheit erklären, indem es keineswegs nöthig ist, mit Einführung der Gewerbefreiheit, zugleich das ganze Zunftwesen aufzulösen.

a. Die ungleiche Besetzung der Gewerbe läßt der Magistrat aus der Gewerbefreiheit entstehen, weil, wenn ein freier Uebertritt von einem zu dem andern Gewerbe gestattet sei, alle Arbeiter nur diejenigen Gewerbe suchen und ausüben werden, welche nicht unangenehm, beschwerlich und gefahrvoll seien. Dies mag bei der behaglichen Zunftverfassung und bei dem sichern Auskommen wohl der Fall sein, aber nie bei der Gewerbefreiheit. Der Gewinn ist bei jedem Menschen der Reiz, der Sporn zu einer Beschäftigung. Giebt diese hohen Gewinn, wie es bei gefahrvollen

und beschwerlichen Verrichtungen immer der Fall ist: so werden viele danach streben, und sammeln sich viele dabei, so werden sie den Gewinn wieder fallen machen; dies wird verursachen, daß von den Vielen wieder Mehrere zu ihren vorigen Beschäftigungen zurückkehren, deren Gewinn durch ihren Abtritt sich indessen wieder erhöhet hat, und so wird es bei einer freien Mitwerbung immer fortgehen.

b. Eine weitere Folge aus der ungleichen Besetzung, nämlich starke Aenderung der herkömmlichen Preise können wir dem Magistrat keineswegs zugeben; seine Gründe beweisen wieder nicht, was sie beweisen sollen, weil sie von dem Ueberbieten aus Haß und Leidenschaft hergeleitet werden. Dem Meister, welcher aus Haß zu wohlfeile Preise macht, geschiehet recht, wenn er sich schadet; aber dieses Abbieten wird sicher nicht von langer Dauer sein. Jeder wird seine Erzeugnisse um denjenigen Preis erlassen, bei welchem er bestehen kann, und der Verbraucher keinen Monopolpreis bezahlen. Hier tritt der eigentliche natürliche (ökonomistische) Preis ein, welcher allein den Grundsätzen des National-Wohlstandes zusagt. Bei der Gewerbefreiheit werden die Gewerbsgenossen weit mehr raffiniren, ihren Absatz in größerm Umkreise, selbst im Auslande suchen, auf bessere Kunstgriffe, Vortheile und Erfahrung denken, als es bei der Behaglichkeit des sichern Auskommens der Zunftgenossen der Fall ist; und so kann unmöglich die Gewerbefreiheit Armuth erzeugen, mindestens nicht auf die Dauer, wenn es auch bei einigen in dem Augenblicke der plötzlichen Aufhebung möglich wäre; hier wird aber die allmählige Aufhebung am besten vorbeugen; deswegen, daß die Arbeiter nur einen natürlichen und keinen Monopol-Preis bewirken können, werden dieselben nicht aufhören zu arbeiten; mithin wird auch der Zustand nicht eintreten, daß die einheimischen Producenten vom Auslande abhängig werden, da die ausländischen Producenten Mühe, Risiko und Transportkosten auf ihren Preis schlagen müssen, was bei den einheimischen nicht der Fall ist.

c. Die aus der Gewerbefreiheit entstehende Verarmung der Handwerksgenossen und die hiemit verknüpfte Nothgedrungenheit, mit ihren Fabrikaten zu betrügen, werden mit zu starken Farben geschildert, als daß man die angeführten Resultate davon erwarten könnte. Aber auch angenommen, daß aus der Gewerbefreiheit für Einige Noth oder Verarmung erwachsen könne, wie kann man die Nachtheile einiger wenigen, den allgemeinen Vortheilen unzähliger Abnehmer entgegen stellen wollen? Der Abnehmer, welchem ein Producent schlechte Waaren verkauft, wird einmal betrogen und kauft nicht weiter von demselben. Dadurch wird der Producent genöthiget, bessere und gute Waaren zu ververfertigen, und daraus folgt, daß gerade bei der Gewerbefreiheit der Wetteifer, gute und wohlfeile Waaren zu verfer-

tigen, größer sein wird, als bei der behaglichen Zunftverfassung.

d. Das Heirathen und die frühen Ehen, welches man als einen der wichtigsten, zum Bettelstabe führenden, Nachtheile aus der Gewerbefreiheit folgern will, ist bei weitem nicht zu abschreckend, um die Zunftverfassung bestehen zu lassen. Denn erstens, haben wir bei der bisherigen Zunftverfassung frühe Ehen genug gesehen, die von traurigen Folgen begleitet waren; sie können also sowohl ohne als mit Gewerbefreiheit eintreten, und es ist die Frage, in welchem Falle sie, der Zahl nach, am größten sind. Sollen hier Vorbeugungsmittel angewendet werden, so muß solches so gut im einen als im andern Falle von der Regierung geschehen, und zwar auf die ganz einfache Art, daß dem Prediger befohlen wird, Handwerksgenossen nicht eher aufzubieten, als bis sie dazu einen Erlaubnißschein von der Ortsobrigkeit beigebracht haben. Dadurch wird bei der bestehenden Gewerbefreiheit dem Verarmen weit wohlthätiger ausgewichen werden, als bei den Zunftverfassungen, wo der Zunftgenosse bei seinem Gewerbe bleiben muß, wenn er auch darüber zu Grunde gehet.

Und wer soll den Handwerker belehren, wo er sich am vortheilhaftesten etabliren könne, wenn er solches nicht selbst am besten einsehen und überlegen kann. Etwa die Regierung? Diese ist gar nicht im Stande, alle die Verhältnisse im Nationalverkehre, die sich auf einzelne, zeitwährende und örtliche Umstände beziehen, zu verfolgen. Oder die Zunftverfassung? Aber diese wird gerade, von Eigennutz getrieben, recht gern ein Mißverhältniß zu Gunsten ihrer eintreten lassen, um das ganze Publikum von ihren Monopolpreisen abhängig zu machen.

Wenn der M. endlich glaubt, daß nach Aufhebung der Zunftverfassung die wohlthätige Anstalt zur Versorgung der Wittwen, nämlich das Recht der Wittwen, aus der Werkstatt eines jeden Meisters einen Gesellen zur Betreibung des Geschäfts zu wählen, verloren gehe, so ist dieses eine ganz unrichtige Voraussetzung, denn, gerade bei der Gewerbefreiheit ist einer solchen Wittwe die Fortsetzung ihres Gewerbes noch viel leichter, weil sie dann noch weit eher Gehülfen finden wird, auch selbst mit ihren Töchtern ihr Geschäft fortsetzen kann.

Daß die Gewerbefreiheit der guten Gewerbkenntniß den Untergang drohe, beruht auf der Voraussetzung, daß ein jeder, ohne Prüfung und Anweisung, sogleich ein Handwerk anfangen könne, welches er wolle. Aber warum sollte man nicht auch bei Jedem so viel Verstand und Einsicht voraussetzen dürfen, daß überall der Ungeschickte gegen den Geschickten zurückstehen müsse, und daß man ohne Vorbereitung und Anstrengung nie zu einer Fertigkeit und Voll-

kommenheit, es sei worin es wolle, gelangen könne, und daß den, der auf diesem Wege, ohne dieses zu berücksichtigen vorgehe, die Strafe der Unbesonnenheit und des Leichtsinnes mit Recht treffe.

Der Staat, der für jeden Zweig der Ausbildung seiner Bürger sorgt, wird aber auch hier nicht unthätig bleiben, und mit der Einführung der Gewerbefreiheit, auch die nöthigen Gewerbeschulen für den theoretischen und praktischen Unterricht einführen, und hierdurch wird für Erlangung gründlicher Gewerbskenntniß besser gesorgt werden, als bei dem gewöhnlichen höchst unvollkommnen Unterricht im Zunftwesen.

Der Magistrat selbst muß es zugestehen, daß das Zunftwesen immer auf Vertheuerung der Waaren hinführt. Wenn er aber diese Vertheuerung, bei einmal festgesetzten Preisen, wegen der hier sich bildenden Ausgleichung, für unschädlich hält, so möchte sich dagegen noch mancherlei erinnern lassen. Der Magistrat hat bei dieser Behauptung offenbar sehr verschiedenartige Dinge, hohe Preise und wirkliche Theurung verwechselt. Daß hohe Preise, wenn sonst alles gleich steht, nicht schädlich sind, dies wollen wir gern zugeben. Der gleichmäßige Preisstand der Dinge beseitiget unverkennbar die Nachtheile, welche bei nicht gleichstehenden Verhältnissen einer Waare gegen die übrigen zu befürchten sein mögen. Wenn z. B. die eintretende Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich des unentbehrlichsten, des Brotes, zugleich den Arbeitslohn und alles Uebrige gleichmäßig in die Höhe treibt, so wird sie wenig oder nicht fühlbar sein. Nur der Maßstab für die Vergleichung der Geltung der Güter scheint alsdann verändert, nicht aber die Geltung an sich. Und wenn der Maßstab für diese Geltung nur gleichmäßig ist, d. h. wenn alle im Verkehr befangenen Güter damit gemessen werden, so ist dies wirklich etwas sehr Gleichgültiges, denn der Maßstab entscheidet an und für sich ganz und gar nichts.

Aber das Zunftwesen wirkt nicht bloß auf den Maßstab für die Vergleichung jener Geltung, sondern einmal erhöhet es die Hervorbringungskosten, indem es die Industrie und deren möglichste Lebendigkeit hemmt, und dann wirkt es auch wieder auf den Stand der Preise beim Verkehr, indem es dem Handwerksmann bei verminderter Concurrenz des Angebots, Gelegenheit giebt, höhere Preise zu erzwingen, als er bei völlig freiem Verkehr erlangt haben würde. Es wirkt nothwendig auf eine unnatürliche Verstärkung der Kraft des Arbeiters gegen den Begehrenden bei dem Verkehr. Es macht die Partie beim Kampfe über den wirklichen Preis ungleich, und in dieser Beziehung wirkt es auf wirkliche Theurung, d. h. auf eine Er-

höhung

höhung des wirklichen, beim Verkehr vorkommenden, Preises aber ihren angemessenen Preis, ihre Hervorbringungskosten, hinaus, worin sich allerdings das Wesen der Theurung einzig und allein ausspricht. Der Magistrat scheint den eigenthümlichen Karakter des Wesens von Theurung und Wohlfeilheit, und den Hauptgrund, warum beide so nachtheilig auf die Betriebsamkeit wirken, nicht gehörig erfaßt zu haben. Freilich ist es nöthig, daß sich in dem Begriffe des zu theuer ein Preisstand ausspricht, bei dem der (wirkliche) Preis dem Käufer nicht mehr vortheilhaft ist, worin der M. das Criterium der Theurung sucht. Allein damit ist eigentlich nur der äußerste Punkt der Untersuchung gegeben. Es muß aber weiter untersucht werden, warum der gegebene Preis dem Käufer nicht vortheilhaft ist, und für diese Untersuchung giebt es keinen andern Anhaltspunkt, als die Hervorbringungskosten. Wer etwas um höhern Preis, d. h. durch Aufopferung mehrerer Güter, kauft, als er selbst zu dessen Hervorbringung hätte verwenden müssen, oder andere, mit denen er im Verkehr steht, hätten verwenden mögen, kauft es zu theuer, denn er zahlt etwas im im Preise, das er hätte ersparen können, und gerade darin, daß er dieses zahlen muß, liegt das Drückende der Theurung, und die Unmöglichkeit der Ausgleichung. Wäre eine Ausgleichung irgend möglich, so würde sie nur darin zu suchen sein, daß alle Verkehrende für ihren Waarenbedarf etwas zahlen müssen, das sie hätten ersparen können, und zwar in gleichem Verhältnisse; ein Mehrzahlen oder eigentlich ein wechselseitiges Beschenken, dessen Widernatürlichkeit sich von selbst aufdringt, und das sich am Ende nur in eine Erhöhung der Hervorbringungskosten aller Waaren auflösen kann, und die Preise aller Waaren in die Höhe treiben würde, ohne sie gerade theuer zu machen.

Die Meinung des M., daß von der Aufsicht und Leitung der Gewerbewirthschaft, von den zu dem Ende anzustellenden Beamten, die Entfernung aller mit den Zünften bisher verbundenen Mängel und Gebrechen und die Beförderung ihres wahren Heils abhänge, können wir durchaus nicht theilen. Das Zuvielregieren, das Einmischen, das Herrschen verdirbt, wie die Arzneien den Körper des eingebildeten Kranken, die Gesundheit des Staatskörpers und erzeugt unausbleibliche Krankheiten. Wo soll der Beamte die zu einer solchen Leitung unbedingt erforderliche Kenntniß der individuellen, temporellen und örtlichen Verhältnisse hernehmen? Diese überall bis in das Innerste zu verfolgen, gründlich und richtig zu beurtheilen und abzumessen, ist platterdings unmöglich, ohne bald in Zwang der Producenten und Einschränkung des emporstrebenden Talents auszuarten! Wie leicht und zweckmäßig ergiebt

sich dagegen alles auf dem natürlichen Wege der allgemeinen Gewerbefreiheit, ungekünstelt und ohne Kosten! Nur bei der unbeschränkten Freiheit kann sich das Gewerbewesen nach und nach selbst gestalten, und in ein richtiges Gleichgewicht von selbst setzen. Je mehr die Volkswirthschaft sich selbst überlassen bleibt, die Regierung ihr nur alle Hindernisse aus dem Wege räumt, ihr durch Verbreitung gemachter Entdeckungen und Erfindungen, durch Rath, Aufmunterung und Warnung, auf dem Wege der Erfahrung zu Hülfe kommt, und die Beschützung der Rechte eines jeden, ohne Verletzung der Rechte Anderer, beachtet; desto besser wird sie gedeihen, und allmählig eine höhere Cultur aus der Nation selbst hervorkommen, welche, aus ihr selbst entsprungen, dauerhafter und wohlthätiger sein wird, als wenn sie von außen durch die Staatsregierung und ihre Beamten erzielt werden wollte. Was für die ganze Nationalwirthschaft am vorzüglichsten und nützlichsten geschehen kann, sind die, schon oben berührten, guten und zweckmäßigen Schulen für die Nationalerziehung und Bildung und für die nothwendigen Gewerbsgattungen der ganzen Volksökonomie; alsdann wird Gewandtheit, Nachsinnen und Verbesserung im Gewerbsbetriebe von selbst aus den Nationalgliedern von Innen mit allen seinen heilbringenden Folgen hervorgehen.

Dies sind unsere Ansichten, von denen wir einzig und allein eine künftige Entwickelung, ein festbegründetes Fortschreiten vom Schlechten und Verwerflichen zum Guten und Bessern im gesammten Gewerbewesen erwarten, die wir um so offener und freimüthiger dargestellt haben, je mehr wir der Pflicht und unsers Standpunktes eingedenk sind, dieselben der höhern Prüfung und den tiefern Einsichten Ew. Durchlaucht eben so unumwunden als ehrerbietig zu unterwerfen.

85. Entwurf zu einem Bericht über die Frage: ob eine uneingeschränkte Zertrennung der Bauerngüter, welche ganz von der Willkühr des Besitzers und den ihm vorkommenden Umständen abhängt, für den Staat einen wahren und wesentlichen Nachtheil befürchten lasse?

Die Zertrennung der Bauerngüter ist eine Handlung, wodurch ein Bauerngut in mehrere kleinere Güter, mit Einwilligung der dabei interessirten Personen, getheilt wird.

Daß diese nicht zulässig, vielmehr die Grundstücke der Geschlossenheit, von welcher man schon in den ältern Zeiten Spuren findet, unterworfen waren, rührt ohne Zweifel von der Eigenschaft der Bauerngüter her, daß sie nicht zum vollen Eigenthum, sondern nur zum Nießbrauch gereicht wurden, mithin dem Eigenthümer viel daran gelegen sein mußte, die Zerstückelung der Güter zu verhüten, theils um sein Eigenthum unverletzt zu erhalten, theils in Ansehung der Abgaben keine Minderung zu erleiden. Mangel

an Bevölkerung, die durch den dreißigjährigen Krieg wiederholt eintrat, und die Kindheit kameralistischer Kenntnisse, nebst mehrern andern Ursachen, ließen das Drückende der Geschlossenheit der Güter nicht sobald fühlen.

Zur Vertheidigung dieser Geschlossenheit führt man noch jetzt an:

1) Durch die Theilung der Güter würden Regenten und Gutsherrschaften an den Abgaben, Diensten, Frohnen und Zehenden, die das größere Gut gab, leiden.
2) Die Zerstückelung der Güter würde allzuhäufige Aenderungen in Flurbüchern, Frohnverzeichnissen und Steuerregistern veranlassen, und diese in Unordnung bringen.
3) Größere Grundstücksbesitzer können ihren Kindern bessere Unterstützung und Erziehung angedeihen lassen.
4) Der Staat habe von größern Gütern in Zeit der Noth mehr Hülfe zu erwarten.
5) Der Credit des Staats werde mit der Vernichtung größerer Güter sinken.
6) Die Vereinzelung der Theile würde zuletzt so groß werden, daß diese gar nicht mehr zur Ernährung einer Person, geschweige einer Familie, hinreichen würden.
7) Die Klasse der nothwendigen Handarbeiter auf dem Lande würde sich vermindern.
8) Der Staat würde übervölkert werden.
9) Das vereinzelte Land werde zu geringfügig, um allen Gliedern der Familie Beschäftigung zu geben.
10) Die Verbesserung der Wirthschaft und Vermehrung der Viehzucht finde bei kleinern Gütern minder statt als bei großen.
11) Auch, um Andern in Wirthschaftsverbesserungen mit Beispielen voranzugehen, müßten große Güter vorhanden sein.
12) Die Separirung in mehrere Familien vermehre den Aufwand an Bau- und Brennholz.
13) Mehrere Gewerbe, Brauerei, Viehwirthschaft, Bäckerei, zu deren Unternehmung ein großes Vermögen erfordert wird, würden ganz vom Lande verbannt werden.
14) Die Gläubiger, welche auf große Güter geborgt haben, werden bei ihrer Vereinzelung gefährdet.
15) Bei Kriegsunruhen werde es theils an Soldaten, theils an Stückknechten, Stückpferden und andern militärischen Bedürfnissen mangeln.

Für alle diese Behauptungen sind folgende Gegenantworten:

ad 1) Der Verlust der Gutsherrschaft an Abgaben ꝛc. ist eine Besorgniß, deren Grund nicht erwiesen ist; vielmehr ist nicht einzusehen, warum nicht die Lasten eines Guts bei dessen Vertheilung gleichförmig an die einzelnen Theil-

haber mit übertragen werden können. Auch kann der Nachtheil des Landes- und Lehnsherrn gegen die überwiegenden Vortheile des Eigenthümers und des ganzen Staats nie entscheiden.

ad 2) Die Zerstückelung der Güter kann durch gehörige Aufmerksamkeit um so leichter vermieden werden, als die Veränderungen nicht auf einmal statt finden.

ad 3) Ob die Unterstützung durch Geld oder statt dessen durch Güter geschehe, ist wohl einerlei. Eine gute Erziehung aber hängt nicht vom Reichthume ab.

ad 4) Warum sollten einzelne Theile nicht so viel Hülfe leisten können, als das Ganze, woraus sie entstanden? Vielleicht vermögen sie dieß noch mehr, da der Gewinn der Früchte von kleinern Theilen erhöht wird.

ad 5) Der Credit eines Landes hängt von der ganzen Staatsverwaltung, nicht von einzelnen Individuen ab; und in der That ist die schlechte Bewirthschaftung eines großen Guts weit merklicher, und dem Credit weit schädlicher, als eines einzelnen kleinern Theils; undenkbar aber, daß alle Theile auf einmal schlecht bewirthschaftet werden sollten.

ad 6) Dieses kann nur statt finden, wenn die Vereinzelung ins Unendliche fortginge; allein dies ist ja nicht nothwendig; auch kommen getrennte einzelne Theile wieder zusammen.

ad 7) Haben die kleinen Grundstücksbesitzer nicht Arbeit genug für sich, so werden sie solche gewiß bei andern suchen. Auch vermindert sich durch die Zerlegung größerer Güter das Bedürfniß der Handarbeiter, die Zahl der Staatsbürger hingegen vermehrt sich.

ad 8) Uebervölkerung ist nicht zu besorgen, so lange Betriebsamkeit und Thätigkeit mitwachsen, und außer dem Ackerbau noch andere Gewerbszweige übrig bleiben. Die vermehrte Consumtion aber wird durch den erhöhten Ertrag der Felder aufgewogen.

ad 9) Der Mangel an Beschäftigung in der Feldarbeit wird die Aufsuchung anderer Beschäftigungen, und also Wirkung größerer Thätigkeit nach sich ziehen.

ad 10) Im Gegentheil haben kleine Grundstücksbesitzer mehr Zeit und Muße, über Verbesserungen nachzudenken; mehr Gelegenheit, jede kleine Vervollkommnung anzubringen, und über ihre Oeconomie zu wachen.

ad 11) Zum Beispiele bleiben immer noch die Rittergüter übrig; der Anfang ökonomischer Verbesserungen selbst läßt sich weit leichter auf kleinen Grundstücken machen.

ad 12) Diesem Einflusse ist durch erweiterte Baumpflanzung zu begegnen; auch bedürfen die von Lehm erbaueten Bauernhäuser wenig Bauholz.

ad 13) Die Vereinzelung nimmt ja Niemanden etwas von

seinem Vermögen. Wer solches besitzt, wird es nach wie vor zu jeder Unternehmung anwenden können.

ad 14) Ist sehr leicht zu vermeiden, wenn man die Vereinzelung nicht eher erlaubt, als bis die hypothekarischen Schulden bezahlt, oder zu verhältnißmäßigen Theilen auf die getrennten Stücke übertragen worden sind.

ad 15) Die Besorgniß hebt sich zum Theil schon dadurch, weil die Vereinzelung die Bevölkerung wirklich vermehrt. Im Gegentheile werden mehrere ansässige, mithin bessere Soldaten entstehen. Die Pferde aber können entweder aus Gemeindemitteln geschafft, oder auf die Ritterguts-besitzer vertheilt werden.

Hierzu kommen noch folgende für sich bestehende Argumente für die Sache der Vereinzelung.

1) Die Beschränkung der Vereinzelung der Grundstücke greift in das Eigenthum des Landmanns, welches, so weit es der Vortheil des Staats erlaubt, in seinen natürlichen Grenzen erhalten werden muß.
2) Der Staat gewinnt durch die Vermehrung der Familienzahl und der Staatsbürger.
3) Die Felder werden bei ihrer Vereinzelung fleißiger bearbeitet, und ihre Cultur erhöht, theils wegen des vollen Eigenthums, das zum Anbau ermuntert, theils vermöge der leichtern unmittelbaren Anwendung der Kräfte.
4) Die Mannigfaltigkeit der Producte wird erhöht.
5) Die Urbarmachung und Benutzung wüster Ländereien wird befördert.
6) Die minder bemittelte Klasse der Landarbeiter kann sich durch den erlaubten Verkauf einzelner Grundstücke forthelfen, und ihr kleines Kapital leichter anwenden.
7) Je mehr Hände die Producte verkaufen, um so weniger läßt sich der Preis willkührlich steigern; auch wird dem Mangel durch den größern Fruchtgewinn desto gewisser vorgebeugt.
8) Der Werth der Grundstücke selbst wird durch ihre größere Cultur erhöht, und auf diese Weise der Nationalreichthum vermehrt, welches also auf andere Klassen, und auf den ganzen Credit des Staats Einfluß hat.
9) Die Erbtheilungen unter den Landleuten werden außerordentlich erleichtert und befördert.
10) Durch die Geschlossenheit der Bauernhöfe wird allzuviel Luxus unter einzelnen Individuen zum Nachtheil der Cultur bewirkt.
11) Wird die Aufhebung der Frohndienste sowohl zum Vortheil der Gutsherrschaft als der Unterthanen erleichtert.

Jedoch sind bei den auf Vereinzeluug der Grundstücke abzielenden Veranlassungen folgende Bemerkungen zu empfehlen: 1) Man suche die Vereinzelungen nicht durch Gebote zu erzwingen, sondern nur durch die Ortsobrigkeiten

zu begünstigen, theils um das Gehässige des Zwanges zu umgehen, theils um die gute Sache nicht zu übereilen. 2) Man erlaube die Zertrennung nicht willkührlich; um den zum Nachtheil der Grundstücke selbst geschehenden Vertheilungen, der ungleichen Uebertragung der Abgaben, den Unordnungen der Register vorzubeugen. 4) Bei der Vereinzelung sehe man auf eine verhältnißmäßige Gleichheit der Felder und Wiesen. Die veräußerten Theile muß, so viel möglich, der Landmann wieder erhalten, und dem Adel sowohl, als den wohlhabenden Bürgern, der Ankauf derselben erschwert werden. 5) Zugleich befördere man den Anbau des Holzes und die wirthschaftliche Benutzung der Forsten; wie auch — 6) den Flor der Fabriken.

Schreibart zwischen gleichen Behörden.

Dienstschreiben zwischen Behörden, welche einander weder vorgesetzt, noch untergeordnet sind, heißen überhaupt Mittheilungen (Communicate). Sie betreffen entweder eine bloße Benachrichtigung (Notificatorium) oder ein Ersuchen (Requisition, in Rechtsangelegenheiten, Requisitoriale) oder beides zugleich. Ein höflicher, bescheidener und gefälliger Ton muß überhaupt in jedem Schriftwechsel herrschen, der unter gleichen Behörden geführt wird. In dergleichen Schreiben sind folgende und ähnliche Ausdrücke üblich: „Wir geben uns die Ehre — erwiedern ergebenst auf das gefällige, geehrte Schreiben vom — ersuchen um gefällige Auskunft — beeilen uns zu benachrichtigen, in Kenntniß zu setzen — erbiethen uns, sind bereit zu ähnlichen Dienstleistungen u. s. w."

Der Fall kann jedoch eintreten, daß zwischen solchen Behörden Mißverständnisse, oder über die Anwendung einer Maßregel, über die Befolgung gewisser Grundsätze verschiedene Ansichten und Meinungen entstehen. Um die letztern zu vereinigen, muß der Punkt, in welchem sie abweichen, aufgestellt, erörtert, und an dem allgemein anerkannten nothwendigen Zweck und Geist des Staatsdienstes geprüft werden. Dies muß aber in keinem hofmeisternden, selbstgefälligen oder empfindlichen, sondern in einem bescheidenen, freundschaftlichen Tone geschehen, in welchem man vorauszusetzen scheint, daß die Behörde alles das, was man ihr sagt, schon selbst erwogen haben werde. Diese Verschiedenheit der Meinungen, was in einem gegebenen Falle für

den Staatszweck nothwendig, ausführbar, nachtheilig, unnöthig, oder mit unüberwindlichen Hindernissen verbunden ist, kann dem guten Vernehmen so wenig als dem Staatsdienste gefährlich und nachtheilig werden, wenn der Streit vernünftig geführt wird, und sich keine Nebenrücksichten und keine Persönlichkeiten einmischen; er kann vielmehr zur nähern Bestimmung und Berichtigung des Urtheils über die dabei zur Sprache kommenden Gegenstände dienen.

Wirkliche Streitigkeiten und Irrungen unter verschiedenen Behörden verrathen auf der einen Seite eine fehlerhafte Organisation, oder eine unbestimmte Abgrenzung der Wirkungskreise; auf der andern Seite eine sehr untergeordnete, kleinliche und schiefe Ansicht der streitenden Behörden, von ihren Bestimmungen, ihren Pflichten und Rechten, die der vernünftige Theil am besten dadurch abbricht, daß er sie der obern Behörde zur Entscheidung vorlegt.

Bittschriften, Vorstellungen, Promemorien.

Bittschriften und Vorstellungen sind Eingaben, in welchen bei Behörden oder Individuen eine Angelegenheit zu dem Ende vorgetragen wird, um einen dem Antrage gemäßen Entschluß zu bewirken. Die Angelegenheit beruht entweder auf Bewilligung einer bloßen Gnade, oder auf dem Anerkenntniß eines Rechts oder einer Billigkeit; im ersten Falle ist die Eingabe eine Bittschrift (Supplik, Supplicat), im zweiten eine Vorstellung; bei jener liegen Gnadensachen, bei dieser Rechtssachen zum Grunde. *)

Von diesen Eingaben, bei welchen der Gebrauch der gewöhnlichen Titulaturen und Curialien erforderlich ist, unterscheiden sich die Promemorien (Pro Memoria) oder Denkschriften bloß dadurch, daß bei diesen alle Anredeformeln wegfallen, und sie sich nur darauf beschränken, eine Sache kurz und getreu unter der Ru-

*) Man unterscheide Rechtssache von Justizsache: mit jener hat es jede Staatsbehörde zu thun, indem es ihr obliegt, das allgemeine Recht der Staatsbürger zu handhaben; mit der letzten beschäftigen allein sich die Civilgerichte, denen obliegt, die bürgerlichen Streitigkeiten über das Mein und Dein zu entscheiden. Rechtssachen sind also das Allgemeine, Justizsachen das Besondere.

brik: Gehorsamstes, unterthäniges ꝛc. Promemoria, darzustellen. Man bedient sich derselben, theils als Beilagen in weitläuftigen Sachen, die Vorschläge, Gutachten u. dgl. enthalten, theils aber auch, wenn man eine Angelegenheit durch eine Behörde, der man nicht untergeordnet ist, bei einer höhern oder bei dem Landesherrn selbst vermittelt, und daher die Form einer Vorstellung nicht wählen will.

Es giebt wohl keine Angelegenheit in den bürgerlichen Verhältnissen, bei der nicht Gründe für und wider aufzustellen wären; die Kunst der Darstellung wird also darin bestehen, die Gründe für die Sache über die Gründe wider die Sache so heraus zu heben, daß jene das Uebergewicht gegen diese behalten.

Der Geschäftsmann kommt aber sehr oft in die Nothwendigkeit, Sachen zu vertheidigen, bei denen er sich gestehen muß, daß die Gründe für den Gründen wider weichen müssen. Je mehr das Gewicht beider Gründe sich gleicht, oder sich auf die Seite der Gegengründe neigt, desto weniger darf der Verfasser einer Vorstellung sich schmeicheln, daß die Gegengründe ein Geheimniß für Andere außer ihm und namentlich für den seien, an welchen die Vorstellung gerichtet ist; er muß vielmehr voraussetzen, daß der, welcher über die Sache zu entscheiden hat, die Gegengründe entweder schon kennt, und übersieht, oder sie selbst aufsuchen und mit den Gründen für in Vergleichung stellen werde. Daher darf eine Vorstellung, wenn sie nicht mißglücken soll, keineswegs einseitig gedacht sein, d. h. der Verfasser muß bei Ausarbeitung derselben nicht bloß die Gründe aufsuchen, welche für seine Sache sprechen, er muß auch überlegen, welche Gegengründe vorhanden, wie stark sie sind, ob es ihres Gewichts wegen nöthig ist, sie besonders zu widerlegen, oder ob er sie auf sich selbst beruhen lassen darf, in der Gewißheit, daß ihre Schwäche und Unbedeutsamkeit einem jeden andern, so gut wie ihm selbst, einleuchten werde.

Aber einseitig vorgestellt werden muß die Sache, d. h. der Vortragende darf nur in dem Falle sich darauf einlassen, beiderlei Gründe abzuwägen, wenn er zuverlässig gewiß sein kann, daß das Gewicht in seiner Wagschale sinken muß; hier kann er es ruhig der Behörde überlassen, die beiderseitigen Gründe zu untersuchen; denn hier wagt er nichts, im Gegentheil gewinnt

er, je klarer und der kalten Ueberzeugung anschaulicher er das Uebergewicht seiner Gründe zu machen bemüht ist. Ist es aber dem Vortragenden selbst ungewiß, ob nicht die Gegengründe den Vorzug verdienen, gleichwohl Pflicht oder Interesse ihn zur möglichsten Vertheidigung auffordern, so frägt es sich, ob von positiven Gesetzen oder freien philosophischen Ansichten die Gründe der Entscheidung ausgehen, oder ob es allein von der Stimmung des Entscheidenden abhängt.

Schwerer ist auf jeden Fall das Geschäft in jenem, weit leichter in diesem Falle, eine zweifelhafte, mißliche Sache vortheilhaft vorzustellen. Die Vielseitigkeit der Meinung und Ansicht unter den Menschen über das, was allgemein recht, wahr und gut, klug gethan und vortheilhaft sei, die Verschiedenheit der Denkungsart, macht es möglich, auch eine Behauptung, über deren Wahrheit, Rechtmäßigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, nur Eine Stimme zu sein scheint, mit Erfolg anzugreifen; aber wo die Vernunft, die Meinung sich unter den Ausspruch eines positiven Gesetzes geschmiegt hat, da findet dieser Spielraum, diese Benutzung der Mannigfaltigkeit der Ansichten und Gesinnungen nicht mehr Statt.

Indessen muß es doch zuweilen in beiden Fällen versucht werden, mit einer Vorstellung durchzudringen. Dann ist die erste Regel, daß der Vortragende im Tone des Selbstvertrauens auf das Gewicht seiner Gründe spreche, sich also die Schwäche derselben nicht merken lasse, sondern es schweigend dem Erfolge anheim stelle, ob man sie aufdecken werde oder nicht. Zweitens hüte er sich besonders im ersten Falle, die Gegengründe selbst ans Licht zu ziehen, wenn sie nicht so nahe liegen, daß sie nicht übersehen werden können.

Müssen aber die Gegengründe mit in den Kreis der Vorstellung gezogen werden, so sind sie von ihrer schwächsten Seite zu zeigen, dagegen die Gründe für von ihrer überzeugendsten Seite hervorzuheben. Selbst Scheingründe dürfen nicht verschmäht, es muß ihnen ein einnehmender, durch anscheinende Neuheit überraschender und bestechender Glanz gegeben werden, um den Beweis, daß eine Sache den zur Entscheidung dienenden Grundsätzen angemessen, oder als eine nothwendige Ausnahme davon zu betrachten sei, annehmlich zu machen.

Hier zieht uns aber das Moralgesetz vor seinen

Richterstuhl, und frägt: ist es erlaubt, auf solche Weise in öffentlichen Geschäftsvorträgen zu Werke zu gehen, mit einem Worte zu täuschen?

Daß bei jedem öffentlichen Geschäftsvortrage außer dem zunächst liegenden noch ein höherer Zweck, zu welchem jener wieder ein Mittel ist, gedacht werden muß, und daß derselbe sich auf die höhern Pflichten im Dienste der Menschheit bezieht, ist eben so wenig zu leugnen, als es Fälle giebt, wo man diesem höhern Zweck entweder gänzlich entsagen, oder zur Kunst der Täuschung seine Zuflucht nehmen muß.

Was hat nicht z. B. in unsern Staaten die sogenannte **Verfassung** für ein Uebergewicht über die Geschäfte, über die Gesetze selbst, noch mehr aber über Vernunft, über Wahrheit und Recht errungen! Und die Formel: es ist verfassungsmäßig oder verfassungswidrig, wie entscheidend ist sie nicht in dem Munde mancher Staatsbeamten! Fragt man aber: was ist denn diese Verfassung, so erhält man keinen andern Aufschluß als die Antwort: **Es ist nun einmal so, und soll so sein;** stat pro ratione voluntas.

Nicht selten steht diese, durch graues Alter, durch eingewurzelte Meinungen, durch falsch verstandene Begriffe geheiligte, **Verfassung**, in geradem Widerspruche mit der gesunden Vernunft, mit dem, was Rechtens sein sollte, und ursprünglich Rechtens war, indem sie sich selbst in die Gesetzgebung einschlich, und nun ein unverletzbares Ansehen behauptet. — Und wie viel Fälle giebt es nicht, wo die Maximen und herrschenden Rücksichten nicht von der strengen Gerechtigkeit, nicht von dem Geiste der Liberalität, sondern bloß von dem harten, gebieterischen Drange der Umstände vorgeschrieben sind, wo auf der einen Seite der Staatsdiener oder Sachwalter sich nicht erkühnen darf, jene Maximen und Rücksichten anzugreifen, auf der andern aber die Gewissenspflicht und der Wunsch befiehlt, seine Untergebenen, seinen Schützling, nicht zum Opfer derselben werden zu lassen, sondern sie soviel als möglich vor dem Einfluß derselben zu sichern?

Würde nicht in solchen Fällen der Sachwalter manche ihm aufgetragene Rechtssache aufgeben oder doch nur schlecht führen, sobald er sich überzeugte, daß die Sache, aus dem Gesichtspunkte der Menschlichkeit, der Billigkeit angesehen, gerecht und vertheidigungs-

werth, vor dem todten Buchstaben des Gesetzes, oder vor dem Richterstuhl jener sogenannten Verfassung aber verloren ist; und würde unter eben diesen Umständen der Staatsdiener von Kopf und Herz entweder, der innern Stimme seines Gewissens entgegen, gänzlich schweigen müssen, oder eine Sache durch einen plumpen Angriff auf Verhältnisse, über die er nicht gebieten kann, über Maximen, die er öffentlich anerkennen muß, der Gefahr, sie noch mehr zu verschlimmern, aussetzen, oder es bei einem bloßen, unnützen Widerspruche bewenden lassen müssen, wenn nicht in solchen Fällen dem geschickten Geschäftsmanne das Mittel zu Gebote stände, eine gerechte, unschuldige, dem Staate vielleicht heilsame Sache, durch die Kunst der Darstellung, vielleicht so zu vertheidigen, daß die ihr entgegenstehenden Meinungen und Rücksichten zwar anerkannt und geschont, sie aber zugleich umgangen, und Gründe, wenn auch nur blendende Scheingründe, dafür hervorgesucht würden, daß die vorgetragene Sache außer dem Kreise jener herrschenden Meinungen und Rücksichten liege? —

Kommt ein solcher Vortrag in die Hände eines Geschäftsmannes, der selbst jenen Meinungen und Rücksichten nur gezwungen huldigt, und das Bessere im Stillen anerkennt, der wird, weit entfernt, die Schwächen der Beweisführung aufzudecken, es vielmehr gern sehen, daß der Vortrag ihm selbst einen Anlaß an die Hand giebt, dem Rechte und der Wahrheit Gehör zu leihen, ohne jene Götzen, die der Zwang der Gewohnheit, die Politik des Tages, der Drang gebieterischer Verhältnisse aufgestellt hat, öffentlich beleidigen, oder aus den Augen setzen zu müssen.

In jedem Falle ist es endlich wohl, besonders dem Sachwalter, selbst nach der strengsten Moral erlaubt, in Rechtssachen, die nur nicht den Betrug, die Bevortheilung an der Stirne tragen, für die schwächere, der rechtlichen Wahrscheinlichkeit nach, verlierende Partei, oder für den als Verbrecher Angeklagten und schuldig Befundenen, noch einen Versuch zu wagen, für jene den Sieg der Sache, für diesen Lossprechung, Milderung oder Begnadigung zu erringen. Und steht ihm auch hier kein anderes Mittel zu Gebote, als eine künstliche, auf Scheingründe gebaute Vorstellung, so hat er seine Pflicht erfüllt, und die unparteiische Prüfung der Sache der Pflicht des Richters überlassen. — Daß unter Erfindung

und Aufstellung täuschender Gründe keine Erdichtung falscher Thatsachen verstanden werden darf, braucht kaum bemerkt zu werden.

Um einen günstigen Entschluß bei demjenigen hervorzubringen, welcher den Vortrag empfängt, giebt es noch ein anderes allgemeines Hülfsmittel, wodurch oft mehr, oder doch nicht weniger, als durch den innern Gehalt der Gründe selbst, ausgerichtet werden kann, nämlich die Kunst, die Sache selbst dem Leser so anziehend als möglich zu machen. Hieher gehören besonders solche Sachen, gegen welche man eingenommen ist, und die daher mit Widerwillen vorgetragen werden, ferner auch die geringfügigen Sachen, die man keiner Aufmerksamkeit würdiget. Dies geschieht, indem man das Interessanteste der Sache hervorhebt, und die Individualität dessen, an den die Vorstellung gerichtet ist, zu benutzen sucht; man muß daher wissen, welche Gründe zurückstoßen und welche dagegen am meisten ansprechen. Hat man aber überhaupt, oder in Ansehung der vorzutragenden Sache keine genaue Kenntniß von der individuellen Denkungsart, Ansicht und der Meinung der Person und Behörde, an welche man schreibt, dann muß der Vortragende nicht selbst eine vorgefaßte Meinung, eine Eingenommenheit blicken lassen, sondern sich in eine allgemeine Ansicht der Sache versetzen, wovon er sicher sein kann, daß sie jeder andere Unbefangene auch zu der seinigen machen werde.

Bei Abfassung von Bittschriften muß das Verhältniß genau beachtet werden, in welchem der Verfasser zu demjenigen steht, von dem er etwas zu erhalten wünscht. Gegen diese Regel wird bald durch das Zuviel, bald durch das Zuwenig gefehlt. Manche glauben, durch kriechende Demuth ihre Absicht am ersten zu erreichen; sie glauben, der Vorgesetzte fühle sich dadurch geschmeichelt, und werde ihnen schon der bewiesenen Unterwürfigkeit wegen die Bitte gewähren. Allein sie wissen nicht, daß beinahe täglich Bittschriften der Art bei den Oberbehörden eingehen, die sie nicht anders als mit Widerwillen lesen; auch muß bei ihnen der Verdacht erregt werden, daß durch eine so erniedrigende Sprache eine schlechte Sache gut gemacht werden soll, oder daß überhaupt unreine Absichten im Hinterhalt liegen.

Andere berücksichtigen hingegen die bestehenden Ver-

hältnisse zu wenig, und glauben entweder ohne viele Umstände von den Vorgesetzten das erhalten zu können, was doch ganz in ihrer Macht steht zu bewilligen oder zu verweigern; oder sie verletzen selbst die Grenzen des Schicklichen und werden beleidigend, statt durch eine bescheidene Sprache, durch Darstellung der reinen Wahrheit, auf das Herz und die Ueberzeugung zu wirken.

Eine besonders schwierige Sache bei Bittschriften, ist der Umstand, daß der Verfasser sehr oft genöthigt ist, von sich selbst zu sprechen. Hierin eine schickliche Mittelstraße zu treffen und weder zu viel noch zu wenig zu sagen, ist keine leichte Aufgabe. Dies ist z. B. der Fall bei Darstellung wirklich nützlicher und verdienstvoller Handlungen, die der Obere vielleicht durch den Bittenden zuerst erfährt, der jedoch den Verdacht eines eigennützigen oder unpatriotischen Bürgers vermeiden will. Hier ist eine treue, wahrhafte und schmucklose Erzählung des, zum allgemeinen Besten, Geleisteten, an ihrem Ort, aus welcher das Verdienstliche von selbst hervorgeht, ohne darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen. In der Bitte selbst werde bestimmt angezeigt, worin die Hülfe eigentlich bestehen müsse, wenn sie als solche angesehen werden soll; denn eine zu bescheidene Zurückhaltung kann oft gerade das Gegentheil dessen, was man beabsichtiget, hervorbringen, oder es wird eine, zu unbestimmte, mit übel verstandener Feinheit vorgelegte, Bitte, als eine bloße Schmeichelei weiter nicht berücksichtiget.

Alle Weitschweifigkeiten, die nirgends unangenehmer, als in Bittschriften sind, müssen durchaus vermieden werden. Sie werden nur flüchtig gelesen, und daher kann es leicht geschehen, daß die Hauptsachen übersehen werden, weil sie entweder unrichtig dargestellt, oder, in einen Schwall von unnützen Worten, eingekleidet sind.

Ob die Bittschrift einen besondern Eingang haben müsse, hängt von dem vorzutragenden Gegenstande ab. In den meisten Fällen, und wenn nicht schon etwas vorausgegangen, kann er ganz wegbleiben, und gleich mit Erzählung der Hauptsache selbst angefangen werden. Der Kunstgriff, sich im Eingange auf die Gnade und die Gerechtigkeitsliebe ꝛc. der Behörde oder des Landesherrn zu berufen, ist zu sehr verbraucht, als daß

man sich noch einige Wirkung davon versprechen könnte, da aus Gnade nicht geschieht, was aus Gerechtigkeit geschehen muß, und die Gerechtigkeit verweigert, was aus Gnade nicht geschehen kann. Die Behörden sollen auch auf dergleichen Redensarten durchaus keine Rücksicht nehmen, sondern einzig und allein auf die Gründe, mit welchen die Bitte unterstützt wird, und auf die Rechtmäßigkeit der Sache. Geht die Bittschrift unmittelbar an den Landesherrn, so sind ihm solche Gunsterschleichungen schon zu sehr bekannt, als daß er darauf achten kann. Auch ist es seine Pflicht, gerecht und gnädig zu sein. Man braucht ihn hieran nicht zu erinnern, muß aber wohl daran denken, daß die vorgetragene Bitte gerecht sei, und daß man um nichts nachsuche, von dessen Nichterfüllung man schon im Voraus überzeugt ist. Indeß werden Klugheit und besondere Umstände entscheiden, wo man dem einmal eingeführten Gebrauche nachgeben, und es eben so wie Andere zu machen hat; dann sei aber der Eingang so kurz als möglich, und enthalte durchaus keine abgeschmackten und übertriebenen Schmeicheleien; es ist damit eben so, als mit den Ehrenbezeugungen und Verbeugungen, die man gegen einen Vornehmen beim Eintritt in sein Sprachzimmer macht: sie müssen mit Anstand und Würde verknüpft sein.

Die Erzählung muß nur solche Thatsachen und diejenigen Hauptumstände enthalten, woraus sich die Befugniß zu der Bitte von selbst ergiebt. Nebenumstände, die für den Bittenden bloß ein besonderes Interesse haben, die aber zur Erläuterung und Begründung der Hauptsache nichts beitragen, dürfen in die Geschichtserzählung nicht aufgenommen werden.

Der Bittsteller muß zwar die Ursache angeben, warum er etwas bittet; allein, da die Bitte nicht auf rechtlichen Ansprüchen beruht, so würde es höchst auffallend und lächerlich sein, wenn der Verfasser einer Bittschrift die Ursachen und Umstände förmlich und weitläuftig auseinander setzen wollte; er muß vielmehr alles, was er als Grund für seine Bitte anzuführen vermag, mit in die Erzählung der Umstände verweben, oder solches so bescheiden und fein berühren, damit es durchaus nicht das Ansehen hat, als wolle man etwas erzwingen, oder den Willen des Obern zu etwas

bestimmen, wozu er nur durch sich selbst bestimmt werden kann.

Wenn, wie eben bemerkt ist, aus den vorgetragenen Thatsachen und Gründen die Bitte ganz natürlich und als Schluß des Ganzen, folgen muß: so ist ein künstlicher Uebergang dazu nicht nur überflüssig, sondern würde auch zu schulgerecht erscheinen, und keinen guten Eindruck machen. Die Bitte selbst muß kurz und bestimmt sein und nicht mehr enthalten, als was schon im Vorhergehenden liegt.

Ein förmlicher Schluß nach der Bitte, wenn er mehr enthält als die herkömmliche Ehrenbezeugung, ist nicht nur völlig unzweckmäßig, sondern kann auch sehr leicht anstößig werden; denn die gewöhnlichen Schlußformeln sind von der Art, daß der feinfühlende Mann erröthen müßte, wenn er sie buchstäblich zu nehmen hätte. Sie können also gänzlich wegbleiben, oder man schließe so, daß man es vor dem Richterstuhle des gesunden Geschmacks zu verantworten im Stande ist. Uebrigens ist es Ziererei, wenn man die Ehrerbietung durch eine Verschiebung der Worte und Verdrehung der Wortfügung zeigen will, z. B. Indem Euer Excellenz ich oder wir dieses gehorsamst anzeigen, anstatt, indem ich dieses Euer Excellenz ꝛc. Es ist freilich unschicklich, ein Schreiben oder auch einen Satz mit seiner eigenen werthen Person anzufangen, und darauf sogleich denjenigen zu nennen, an welchen das Schreiben gerichtet ist: ich zeige Ew Hochwohlgeboren gehorsamst an ꝛc. Unsere Sprache ist zu lenksam, als daß man, ohne anstößig zu werden, dergleichen sprachwidrige Verdrehungen nicht leicht vermeiden könnte.

Die hier angeführten Regeln finden größtentheils auch bei Vorstellungen Anwendung. Bei diesen kommt es öfter, als bei Bittschriften, darauf an, die von einem Gegner gemachten Forderungen und Anmaßungen zu widerlegen, und die Gründe desselben zu entkräften. Um dies zu bewirken, ist es nicht nöthig, dem Gegner Schritt vor Schritt zu folgen; im Gegentheil würde man dadurch nicht nur langweilig, sondern auch unverständlich werden, und seinen Zweck verfehlen, da man nicht verlangen kann, daß der Leser das so Vereinzelte selbst zusammenstellen soll, um den wahren Sinn des von beiden Theilen Vorgebrachten, zu finden. Je leichter es der Verfasser dem Leser (Referenten) in dieser Hin-

sicht macht, desto eher kann er darauf rechnen, daß dieser nur der Wahrheit und dem Rechte folgen und darauf sein Urtheil gründen werde.

Hauptsächlich kommt es bei der Widerlegung darauf an, wie der Gegner die geschichtlichen Umstände dargestellt hat; denn von diesen hängt oft alles ab. Hat derselbe die Thatsachen nicht mit der gehörigen Treue erzählt, hat er sie in ein falsches Licht gestellt, wichtige Umstände ausgelassen, oder verdreht, so ist es durchaus nothwendig, das Falsche und Mangelhafte der Erzählung zu zeigen, und das Bestreben des Gegners, den Leser auf einen unrichtigen Gesichtspunkt zu leiten, darzustellen. Auf gleiche Art verfährt man bei Erörterung der Gründe und Beweise, deren sich der Gegner bedient hat. So wenig etwas ungerügt bleiben darf, was wider den Gegner spricht, so muß man sich doch hüten, durch zu ängstliches Widerlegen auf Abwege zu gerathen, und Behauptungen aufzustellen, die der Gegner von neuem in Anspruch nimmt.

Weitläuftige Widerlegungen sind jedoch nicht immer nothwendig, sondern es ist in einer Vorstellung hinreichend, wenn die geschehenen Anmaßungen oder die ungerechten Forderungen durch einige unwiderlegbare Gegengründe entkräftet werden. Zu diesem Ende ist es gut, die Hauptfrage, worauf alles beruht, kurz und genau bestimmt, aufzustellen, und dann die Wahrheit mit unumstößlichen Gründen zu beweisen. Oft ist es gerathen, über die, auf Verletzung unsers Rechts abzweckende, Anmaßung so gelinde als möglich zu urtheilen, und selbst Gründe aufzusuchen, um der Behörde zu erklären, wie eine solche ungegründete Forderung hat gemacht werden können.

Da es also bei nothwendigen Widerlegungen nicht gut ist, den Gang welchen der Gegner vielleicht absichtlich, um die Sache zu entstellen, gewählt hat, in allen Punkten beizubehalten, sondern in einer, selbst gewählten bessern, Ordnung, die aufgestellten Behauptungen zu widerlegen: so ist es zur Erleichterung der Widerlegung gut, aus der gegnerschen Schrift einen sorgfältigen Auszug zu machen, die Gründe in derselben zu zergliedern, gehörig zusammenzustellen, und dann darauf zu antworten. Die Punkte, worauf das meiste ankömmt, werden sich dann leicht finden, sie werden von allen Nebenumständen abgesondert, zur richtigen Beur-

thei-

theilung der Sache hinleiten. Die Nebenumstände können alsdann ganz unberührt bleiben, oder werden mit jenen verbunden und ganz kurz abgefertiget.

Die Würde der Wahrheit, die Gerechtigkeit einer Sache bedürfen keiner andern Waffen, als die sie selbst darbieten, am allerwenigsten die des Witzes, und der Spötterei; letztere können wohl dem Leser ein Lächeln, aber keine Ueberzeugung abgewinnen: sie bringen nie Nutzen und können vielmehr schaden.

Es kann Jemand in den Fall kommen, sich, wegen ungegründeter, offenbarer oder geheimer Beschuldigungen, bei seinem Vorgesetzten rechtfertigen zu müssen; der Zeitpunkt sich zu rechtfertigen tritt aber nur dann ein, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß aus dem Stillschweigen unangenehme Folgen entstehen können. Aber auch hiebei muß mit Klugheit zu Werke gegangen und nur das berührt werden, was zu beantworten ist; dagegen müssen alle unnütze Weiterungen und Einlassungen, die nur zu oft verdächtig machen, vermieden werden. Man trage das Erfahrene kurz und bescheiden vor, nenne seine Quellen, wenn es ohne Beleidigung geschehen kann, und zeige den Ungrund des Verdachts, ohne bitter zu werden, oder sich Ausfälle zu erlauben. Der Unschuldige äußert wohl das Gefühl gekränkter Ehre, geht er aber zu Hohn und beißendem Spott über, so schadet er allemal seiner guten Sache. Man bitte um Genugthuung, wenn die Sache dazu geeignet ist, oder überlasse es der Billigkeit der Vorgesetzten, zweckmäßige Maßregeln zu ergreifen.

Nicht selten treten Fälle ein, wo Andere sich zu unserm unmittelbaren Nachtheil Begünstigungen zu erschleichen gewußt haben. Man kann deshalb gehörigen Orts Beschwerde führen, würde aber seinen Zweck verfehlen, wenn man geradezu die Verfügung angreifen wollte, wodurch unsere Rechte verletzt worden. Man erwarte nie, daß die verfügende Behörde eingestehen werde, die Grenzen ihrer Gewalt überschritten zu haben; sie wird immer Gründe aufzustellen vermögen, das Geschehene als gesetzmäßig zu rechtfertigen, sollte sie auch höhern Orts deshalb in Anspruch genommen werden. Die Sache selbst wird, dem klugen Verfasser, die Regeln an die Hand geben, die er zu beobachten hat.

In diesen und andern ähnlichen Fällen, ist es allemal gerathen, die Beschwerden gegen eine verfü-

gende Behörde zuerst bei ihr selbst anzubringen, und nicht sofort bei der höhern Behörde klagbar zu werden. Man stehe jener mit aller Ruhe und der möglichsten Bescheidenheit ihr zu rasches Verfahren, und alle die üblen Folgen vor, die daraus für uns entstanden sind, oder noch entstehen können, und warte ab, was von ihrer Seite geschehen wird, um vielleicht das unabsichtlich zugefügte Unrecht abzuwenden, oder wieder gut zu machen. Nur dann erst können wir, auf gesetzlichem Wege, zu andern Maßregeln schreiten, wenn unserer Vorstellung kein Gehör gegeben worden. — So hält mancher Unterbeamte sich von seinen Vorgesetzten gekränkt, zurückgesetzt u. s. w. und glaubt nichts Eiligeres zu thun zu haben, als darüber bei der höhern Behörde bittere Klage zu führen, ohne zu bedenken, daß es dem Vorgesetzten immer leicht sein wird, Unvollkommenheiten, unbeabsichtigte Dienstwidrigkeiten an ihm aufzufinden, an den strengen Regeln des Dienstes seine Führung zu prüfen, und ihn dadurch in einen noch dunklern Schatten zu stellen.

Wie umfassend und wichtig das Gebiet der Vorstellungen ist, wird man aus dem Bisherigen ersehen; ich glaube daher noch folgende, zum Theil in dem Obigen gegründete, besondere practische Regeln mittheilen zu müssen.

1. In den mehresten Fällen ist es zwar am rathsamsten, mit dem, was zur Vorstellung Veranlassung gegeben, den Anfang zu machen; ist aber die Sache an sich selbst so klar, so wenig verwickelt, daß sie keiner aufklärenden Einleitung bedarf, und bezweckt man zugleich eine schleunige Verfügung, so kann man dem ganzen Vortrag dadurch eine vortheilhafte Wendung geben, wenn man den Leser durch eine, damit in naher Verbindung stehende, sonnenklare Wahrheit, oder durch eine, seine Aufmerksamkeit erweckende, seine Lieblingsideen ansprechende Bemerkung, gleich Anfangs in die volle Ansicht der Sache versetzt, und dann erst darauf eine kurze Erzählung der Veranlassung folgen läßt. So könnte z. B. ein Domänenpächter, der über die Widerspenstigkeit seiner Dienstpflichtigen Beschwerde führen wollte, seine Vorstellung folgendergestalt anfangen:

„Die widerspenstige Verweigerung schuldiger Dienstleistungen von Seiten der Unterthanen ist allemal mit so nachtheiligen Folgen für das Ansehen und die Achtung der öf-

fentlichen gesetzlichen Verfassung, und für die Unterthanen selbst, verbunden, daß gegen solche Unordnungen nicht frühzeitig und schleunig genug die nachdrücklichsten Maßregeln, ergriffen werden können. Um so mehr erfordert es daher meine Schuldigkeit, Einer hochlöblichen Regierung den, aus Mißverständniß der, unterm 5. v. M. erlassenen, Dienstordnung, entstandenen trotzigen Ungehorsam der hiesigen dienstpflichtigen Unterthanen, gegen die ihnen obliegenden Dienstfuhren, unverzüglich gehorsamst anzuzeigen."

2. Jemehr zur Aufklärung und zum Beweise des Hauptgegenstandes auf die Begebenheit, oder überhaupt auf den Umstand ankömmt, welcher zum schriftlichen Vortrage die Veranlassung giebt, desto deutlicher, richtiger und ausführlicher muß auch solche Veranlassung erzählt und dargestellt werden. Hierzu ist erforderlich, daß man

a) alle Umstände des Hergangs auf das genaueste in eben derjenigen Folge erzähle, worin sie sich ereigneten; dabei jedoch

b) keine anführe, welche unbedeutend, lange vorhergegangen, und in dem vorliegenden Falle gar nicht erheblich sind, noch weniger solche Umstände, welche die Sache verdunkeln, oder in ein falsches Licht setzen, oder gar von einer zweckwidrigen Seite darstellen, sondern bloß diejenigen, welche der Sache das klärste und günstigste Licht geben, und dann

c) die Anzeige der nächsten und zuverlässigsten Ursachen, welche den Vorfall veranlaßten, hinzufügen.

Fehlerhaft und eine Uebertretung dieser Regeln würde es also sein, die Veranlassung zu der eben angeführten Beschwerde, auf folgende Art vorzutragen:

„Es sind nämlich diese Unterthanen in ihrer Widerspenstigkeit so weit gegangen, daß sie nicht allein die geforderten Heufuhren gänzlich und ausdrücklich verweigert, sondern auch den an sie abgeschickten Gerichtsdiener mit den gröbsten Schimpfreden, und die N. und N. zu N., denselben sogar mit Schlägen gemißhandelt haben. Vorhin und seit undenklichen Zeiten haben sie diese Heufuhren, außer ihren ordentlichen Diensten, alljährig geleistet; daher sie auch in den Pachtanschlägen unter den verpachteten Nutzungen allemal mit aufgeführt sind. Hiernach ist die Bestellung zur Leistung solcher Fuhren gehörig geschehen, welche die Unterthanen aber nunmehr aus Mißdeutung der letzten Dienstverordnung, aus der vorgefaßten Meinung, von allen außerordentlichen Diensten entlediget zu sein, und aus dem, von der schlechten Beschaffenheit einiger, nach den Wiesen

führenden, Wege, hergenommenen, aber ungegründeten Vorwande, gänzlich verweigern."

Um diese Erzählung ordentlich abzufassen, mußte erst die in dem Herkommen, und in den Pachtanschlägen gegründete Befugniß des Pächters zur Forderung der gedachten Dienste, hierauf die geschehene ordnungsmäßige Bestellung der Dienstleute, sodann die bezeigte Widerspenstigkeit und verübte Gewaltthätigkeit derselben, und nun die eigentliche Ursache hiervon, nämlich der Mißverstand der erlassenen Verordnung, angeführt, der die Sache verdunkelnde Umstand, wegen vorgegebener schlechten Beschaffenheit der Wege, aber gänzlich weggelassen werden.

3 Man ziehe aus der vorgetragenen Veranlassung die Frage oder den Gegenstand, welcher erläutert, bewiesen, oder widerlegt werden soll, in einen einzigen Satz, oder doch nur in sehr wenige, einfache und möglichst kurze und deutliche Sätze zusammen. In dem obigen Beispiele würde also alles auf den, aus der Geschichtserzählung herzuleitenden, Satz ankommen:

„daß eine schleunige Verfügung, sowohl zur Bestrafung des begangenen Ungehorsams und Unfugs, als auch zur Maßnehmung gegen fernere Widersetzlichkeit, erforderlich sei."

4. Die zur Erläuterung und zum Beweise nöthigen Sätze, wohin auch die Widerlegung der etwanigen Einwürfe und Zweifel gehört, müssen dergestalt auf einander geordnet werden, daß sie auf das Gemüth den stärksten Eindruck machen können. Dies wird dadurch erreicht, wenn man

a) seinen Vortrag auf eine kleine Anzahl wohlgewählter, leicht begreiflicher und geradezu auf den zu erläuternden oder zu beweisenden Punkt passender Gründe einschränkt, und alle undeutlichen, leichten, überflüssigen und zweideutigen Beweisgründe gänzlich vermeidet: denn, diese letztern schwächen gemeiniglich die Kraft der erstern; so wie die unnöthige Ueberhäufung der Gründe die Aufmerksamkeit des Lesers zerstreut und ermüdet, und beides sehr oft eine ganz widrige Wirkung thut.

b) Man führe nur die erheblichsten Zweifel und Einwürfe, keinen aber verstümmelt und undeutlich, sondern in seiner ganzen Stärke und Klarheit an.

c) Man verbinde gleich mit solchen Zweifeln und Ein-

würfen unmittelbar deren Widerlegung, und zwar dergestalt, daß jene dadurch gänzlich gehoben werden.

d) diese Anführung und Widerlegung muß, auf den Vortrag der Beweis- und Bestätigungsgründe, unmittelbar folgen.

e) Man ordne diese letztern Gründe in ihrer Folge auf einander dergestalt, daß die stärksten die erste und letzte Stelle bekommen, und die weniger starken, in der Mitte zwischen beiden, eingeschaltet werden; denn der Leser wird alsdann um so eher die schwächern Gründe für vollgültig annehmen, wenn man sich seinen Beifall schon durch einen vorherigen starken, überzeugenden Grund, verschaffet hat, und ihn zuletzt noch, durch einen Grund von gleicher einleuchtender Wahrheit, Gewißheit und Stärke, in solchem Beifalle befestiget.

f) Zu diesen, den Eindruck verstärkenden, Gründen gehören auch oft diejenigen, welche, an sich selbst betrachtet, für die Sache nicht sehr entscheidend, aber deshalb für den Leser von großem Werthe sind, weil sie mit der Denkungsart, den Lieblingsgrundsätzen desselben übereinstimmen; in welchem Falle es die Klugheit erfordert, solchen Gründen den ersten und letzten Platz zu geben.

g) Nach völlig geendigtem Vortrage aller Erläuterungs-, Beweis- und Bestätigungsgründe, ist bei wichtigen und ausführlichen Aufsätzen rathsam, gleich hinterher eine solche kurze Wiederholung derselben hinzuzufügen, daß deren wesentlicher Inhalt in eine oder einige Perioden zusammengedrängt, und der Leser dadurch in den Stand gesetzt wird, alles, worauf die Sache beruhet, mit einem Blick zu übersehen.

Prüft man folgenden Auszug einer Vorstellung, wegen einer Weidestreitigkeit zwischen einem Domänenamte und einer Dorfgemeine, an diesen sieben Regeln, so wird sich finden, daß der Vortrag der Beweisgründe fehlerhaft und der guten Ordnung entgegen ist.

„Zu dem vorbeschriebenen Verfahren ist die Gemeine aber um so weniger befugt, da die Weidegerechtigkeit des Königl. Amtes auf dem angezeigten Reviere durch folgende Gründe außer allen Zweifel gesetzt wird. Denn sollte

1) der Domänenwirthschaft die Benutzung dieses Weiderevlers ganz oder auch nur zum Theil entzogen werden: so würde es durchaus nicht möglich sein, die für den Acker-

bau des Amts erforderliche Anzahl Schafe zu halten. Hiernächst kann auch

2) Die Gemeine sich auf keine Weise anmaßen, bloß ihres Vortheils wegen, eigenmächtige Weideordnungen zu machen, und dem Amte zuzumuthen, daß dasselbe sich darnach achten solle; und dieß um so weniger, da
3) solche Anordnung ausdrücklichen landesherrlichen Verordnungen entgegen ist; auch
4) dergleichen eigenmächtiges Verfahren zu beschwerlichen Prozessen zwischen der Königl. Kammer und den Unterthanen Veranlassung geben würde; auch
5) die vor einigen Jahren vorgefallene, von der Gemeine unternommene, aber durch richterlichen Ausspruch für unrechtmäßig erkannte Pfändung, beweiset, daß dieselbe kein Recht habe, die Weidegerechtigkeit des Amts zu hindern oder einzuschränken."

Die in diesem Vortrage liegenden Fehler bestehen darin, daß der 4te Grund auf den zu beweisenden Satz gar nicht paßt, und daher ganz wegfällt; daß der 1ste Grund schwach ist, und deßhalb nicht zuerst angeführt werden mußte, und daß der 2te, 3te und 5te Grund allein schon hinlänglich sind, von welchen übrigens der 3te am stärksten ist, und also die erste Stelle verdiente.

Zum Beispiele der Befolgung der obigen letzten Regel unter g) kann folgende Schlußperiode aus der Vorstellung einer Bürgerschaft an den Landesherrn dienen.

„Sollte nun der hiesigen Bürgerschaft, bei der Geringfügigkeit ihrer eigenthümlichen Besitzungen, bei der darauf haftenden Schuldenlast, bei der sichtbaren Abnahme ihrer Nahrungsgewerbe, bei der Sperrung ihres frühern Verkehrs und Handels mit den benachbarten Landen, wo erst neuerlich denselben noch mehr beschränkende Anordnungen gemacht worden, bei den fortdauernden Beeinträchtigungen ihres Brauwesens, durch die ungebührliche Ausdehnung der Amtsbrauerei zu N. und der in den örtlichen Umständen liegenden Unmöglichkeit, sich andere Wege des Erwerbes zu eröffnen, um sich gegen alle diese Verluste nur einigermaßen zu entschädigen, — sollte, in dieser höchst traurigen Lage, der Bürgerschaft auch die oben erwähnte, seit Jahrhunderten besessene Nahrungsquelle entzogen werden, auf deren fortwährende Nutzung ihrer Häuser und Gewerbe größtentheils eingerichtet sind: so würden gänzliche Verarmung, häufige Auswanderung, die unausbleiblichen und verderblichen Folgen hiervon sein."

5. Nach dem Vortrage der Veranlassung des hieraus

hergeleiteten Satzes und der Erläuterungs-, Beweis- und Bestätigungsgründe, auch der Zweifel und Einwürfe, und deren Widerlegung, muß unmittelbar, und zum Beschlusse des Aufsatzes, der Hauptgegenstand, worauf der ganze Vortrag gerichtet ist, mit möglichster Bestimmtheit und Klarheit dergestalt abgefaßt werden, daß ihn der Leser nicht nur leicht und ganz versteht, sondern ihn auch für eine natürliche und unzertrennliche Folge aus den Vordersätzen erkennt. Hiernach würde der Antrag in der vorhergehenden Vorstellung dahin zu richten sein:

„Die Bürgerschaft, gegen die nahe Gefahr ihres gänzlichen Verfalls, durch Zurückweisung der vorgeschlagenen Veränderung, in Sicherheit zu setzen."

6. Bei der **Wahrheit** und **Gründlichkeit**, woran es einem Aufsatz durchaus nicht fehlen darf, muß man noch die **Fähigkeiten** und **Einsichten** derjenigen berücksichtigen, an welche die Vorstellung gerichtet ist. Die aufgestellten Beweis- und Bewegungsgründe müssen also nicht über den Horizont des Lesers hinaus gehn. Auch müssen nicht Dinge als bekannt und gewiß vorausgesetzt werden, von welchen man nicht versichert ist, daß sie als bekannt und gewiß angenommen werden. Hingegen kann man bei denen, welche vermöge ihrer Gelehrsamkeit, oder ihrer Erfahrung, oder ihres Amts, Kenntniß von der Sache besitzen und besitzen sollen, gewisse Gründe nicht nur als bekannt voraussetzen, und deshalb übergehen, sondern es ist auch rathsam, solches zu thun, weil es sonst den Schein haben könnte, daß man Mißtrauen in ihre Einsichten setzen und sie belehren wollte; überhaupt muß in dergleichen Eingaben der Ton von belehrenden Raisonnements weit entfernt gehalten werden. — Je geringer indeß der Grad der Einsicht und der Fähigkeit des Lesers ist, um so viel deutlicher und ausführlicher muß auch der Vortrag der Gründe sein. Hat man jene Kenntniß des Lesers nicht, so muß man sich solche zu verschaffen suchen, wie schon vorhin bemerkt worden.

7. Es ist sehr zu empfehlen, mit deutlichen und leicht begreiflichen Erklärungen und unbestrittenen Sätzen den Aufsatz anzufangen, und damit solche Gründe zu verbinden, welche etwa für sich allein nicht hinlänglich sind, aber durch jene, als Folgen aus denselben, Vollgültigkeit erlangen.

8. Jeder Beweis- und Beweggrund muß ferner, in Absicht seines Inhalts sowohl als seiner Einkleidung, auf den zu erweisenden Satz, oder den zu bewirkenden Entschluß eine sichtbare Beziehung haben, damit der Leser diesen Gegenstand beständig im Gedächtniß erhält, und ihm unvermekt stufenweise die Wahrheit und Unbestreitbarkeit, oder die Nothwendigkeit des letztern, so einleuchtend und anschaulich als möglich wird.

9. So nöthig es endlich ist, jedem **Vortheil**, jeder **vorgefaßten** und **nachtheiligen Meinung** des Lesers zu begegnen, so muß solches doch mit großer Behutsamkeit und so geschehen, daß man dergleichen uns entgegenstehende Hindernisse nicht sowohl als des Lesers eigene, sondern mehr wie eine fremde Meinung, und niemals als geringfügig und unerheblich, wenn sie es auch sein sollten, sondern immer als wichtig scheinend, darstellen, und so viel möglich, allen Verdacht vermeiden, als ob man geradezu widerspreche, oder die entgegenstehende Meinung verächtlich behandeln wolle.

Die Anwendung der mehrsten von diesen Regeln wird man in folgendem Auszug der Bittschrift eines Tuchfabrikanten, um Ueberlassung eines gewissen Plazzes zur Anlegung einer Krappdarre und Krappmühle, wahrnehmen.

„Diese vorbeschriebene, durch das beigelegte obrigkeitliche Zeugniß bestätigte, Beschaffenheit meiner Fabrik und meines damit verbundenen Krappbaues, zeigt die Beträchtlichkeit von beiden, zugleich aber auch die Nothwendigkeit der Hülfsmittel, wodurch dem Letztern, und eben dadurch auch der Erstern ein höherer Grad der Vollkommenheit verschafft werden kann. Zu solchen Hülfsmitteln gehört die Anlegung einer Krappdarre und Krappmühle um so mehr, da der Mangel an einländischem wohl zubereitetem Krappe, und die hohen Preise, auch die oftmalige schlechte Beschaffenheit des ausländischen Krapps, jener Vollkommenheit sehr hinderlich sind, und diesem Hindernisse, durch gedachte Veranstaltung, am füglichsten abgeholfen werden kann. Ein hierzu, besonders in Hinsicht auf ein gutes Gefälle zum Umtriebe einer Mühle, völlig bequemer, 180 Quadratruthen großer, und zu den Weideangern des Königl. Amts N. gehöriger Platz, befindet sich vor der hiesigen Stadt an dem, auf der nördlichen Seite vorbeifließenden, Bache N. Ehrerbietigst wage ich es daher, Eure rc. um die erbzinsliche Ueberlassung dieses Platzes zu ersuchen, und dessen gnädigste Gewährung um so eher zu hoffen, jemehr solches mit der allgemein bekannten landesväterlichen Königl. Absicht, den

einländischen Manufakturen den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu verschaffen, übereinstimmet. Denn da diese Vollkommenheit allemal auf der Güte der Waaren und der Billigkeit der Verkaufspreise beruhet, beides aber nicht zu erlangen ist, wenn es an den erforderlichen einländischen Materialien fehlt, und die ausländischen theuer und schlecht sind; so ist zur Verbesserung und Vergrößerung meiner Tuchfabrik wesentlich nothwendig, derselben die Färberröthe, welche dabei so häufig gebraucht wird, in bestmöglichster Güte, und zu den wohlfeilsten Preisen zu verschaffen. Dies kann allein durch die Anlage und Unterhaltung einer zweckmäßig eingerichteten Krappdarre und Krappmühle bewerkstelliget werden, wozu der vorangezeigte Platz am schicklichsten und bequemsten ist."

„Die einzige sich hiegegen vorfindende, und mir von dem vorbenannten Königl. Amte bekannt gemachte Bedenklichkeit, daß nämlich jener Platz zum Kolonistenanbau bestimmt sei, und daß daher, durch dessen Benutzung zu einem andern Zwecke, der auf die Vermehrung der Landeseinwohner abzweckenden allerhöchsten Königl. Absicht werde entgegen gehandelt werden, ist freilich wichtig genug, daß mich dieselbe von meinem gegenwärtigen unterthänigsten Gesuche würde abgeschreckt haben, wenn nicht solche durch die folgenden Betrachtungen völlig überwogen würde. Auf dem angezeigten Platze von 180 Quadratruthen kann nämlich nur der Anbau für 4 Colonistenfamilien statt finden. Sicher ist hingegen nicht bloß der Ersatz dieser Familien, sondern auch ein noch ungleich stärkerer Zuwachs an Einwohnern von meiner vorhabenden Besetzung der Mühle mit einem Ausländer, seiner Familie und noch ein paar Gehülfen, und von dem eine beträchtliche Anzahl ernährenden vergrößerten Anbaue des Krapps und dessen Zubereitung zu erwarten. Hierdurch wird also die vorangeführte Bedenklichkeit um so mehr völlig gehoben, da jene Vermehrung der Landeseinwohner nicht auf Sr. Königl. Majestät, sondern auf meine alleinigen Kosten herbeigeschaffet wird; und da ich außerdem erbötig bin, den sehr geringen Betrag des Abganges an dem Weideanger des Königl. Amts, durch die Entrichtung eines darüber hinausgehenden Erbzinses zu 1 Thlr. jährlich, zu vergüten."

Wenn jeder schriftliche Vortrag, der auf Schönheit Anspruch machen darf, bei dem Leser Interesse erregt, so wird diese Eigenschaft bei Vorstellungen und Bittschriften von doppeltem Nutzen sein. In dieser Hinsicht sind noch folgende Regeln zu bemerken:

1. **Man lege in jede Periode nur einen Hauptbegriff und verbinde denselben nur mit soviel, und**

gerade nur mit denjenigen Nebenbegriffen, welche zu der vortheilhaftesten Aufklärung des ersten nöthig sind.

Zum Beispiele des Gegentheils folgende Periode aus der Beschwerde einer Bürgerschaft über die Besetzung der Dörfer mit allerlei Handwerkern.

„Wenn die nothwendige Verbindung zwischen den Städten und den Dorfschaften wesentlich erfordert, daß ein beständiges enges Handelsverkehr zwischen beiden, vermittelst des wechselseitigen Absatzes der städtischen und ländlichen Produkte, unterhalten werde: so wird solche Verbindung offenbar dadurch gänzlich zerrüttet, wenn die Besitzer der nächst gelegenen adelichen Güter sich ermächtigen, allerlei Arten von Professionisten und sogar Höker und Krämer in ihre Gerichtsdörfer aufzunehmen, zumal da hiermit unausbleiblich verbunden ist, daß das Publikum mit untauglichen Arbeiten und Waaren werde betrogen, auch zur Defraudation der landesherrlichen Einkünfte mancherlei Gelegenheit gegeben werden."

Jeder von den in dieser Periode liegenden 3 Sätzen, nämlich:

a) Daß die Besetzung der Dörfer mit allerlei Professionisten und Handelsleuten der nothwendigen Verbindung zwischen Städten und Dorfschaften entgegen;
b) dem Publicum überhaupt, und
c) besonders auch dem landesherrlichen Interesse nachtheilig sey, konnte und mußte in einer besondern Periode vorgetragen, und der zweite und dritte Satz näher aufgekläret werden.

Mit der vorangeführten Regel stimmt hingegen die folgende Periode aus dem Supplicate eines Pachtbeamten überein.

„Da die Vermehrung des Düngers von der Vermehrung der Viehzucht, und diese von der Vergrößerung des Vorraths an Futter gänzlich abhanget, so offenbaret sich hieraus von selbst, wie ungemein vortheilhaft es für den hiesigen Amtshaushalt sein werde, wenn demselben der Kornzehente von der Feldmark des Dorfes N. überlassen wird."

2. Man gebrauche, um einen wichtigen Hauptgedanken in ein den Leser mehr als gewöhnlich anziehendes Licht zu setzen, und ihm eine neue, unerwartete Wendung zu geben, bildliche und vergleichende Ausdrücke, auch Gegensätze (Contraste); jedoch mit der Vorsicht, daß solches in Aufsätzen von wichtigem und ernsthaftem Inhalte, und an Vorgesetzte, nur sparsam und nie auf eine scherzende, noch weniger spottende Art geschehe. Hiervon folgendes Beispiel aus einer Vorstellung:

„Gleich der schädlichsten Schmarotzerpflanze, welche nur da gedeihet, wo selbst der Boden bearbeitet, und mit nutzbaren Pflanzen besetzt ist, findet auch im gesellschaftlichen Leben, die vorbeschriebene arglistige Gewinnsucht, nur in dem Boden des Fleißes Wachsthum und Nahrung, hängt sich fest an die besten, weisesten und wohlthätigsten Einrichtungen, schlingt sich unvermerkt um sie her, raubt ihnen einen großen Theil ernährender Zuflüsse, und drückt sie endlich, bei ungehindertem Fortwuchse, zu Boden und tödtet sie."

In der folgenden Periode aus der Vorstellung eines Fabrikanten an einen Staatsminister, war hingegen die bildliche Einkleidung nicht wohl gewählt.

„Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz Scharfblicke kann und wird es aber nicht entgehen, daß, ungeachtet aller in den Widersprüchen gegen das mir gnädigst zu ertheilende Privilegium angewendeten Kunst, dieselben mit der schönen Farbe der Wahrheitsliebe und des Eifers fürs gemeine Beste zu übertünchen, dennoch der häßliche Schmutz des neidischen Schleichhandels daraus deutlich hervorblickt."

3) Man sei äußerst sorgfältig in dem Gebrauche der Worte und Redensarten, besonders derjenigen, welche einen vorzüglichen Eindruck machen sollen, (verba solennia) um unter der Menge von Worten und Redensarten, welche gleichviel zu bedeuten scheinen, solche zu wählen, welche dazu die allerschicklichsten sind.

Zum Beispiele der Befolgung dieser Regel folgende Stelle aus der Vorstellung einer gewissen Landschaft an ihren Landesherrn, mit der Einschaltung derjenigen Worte und Redensarten, welche man, statt einiger darin befindlichen Ausdrücke, allenfalls hätte gebrauchen können, aber die Stelle der letztern nicht völlig würden ersetzt haben.

„In diesen für die landschaftlichen Gerechtsame so entscheidenden Gründen, und noch mehr in der Unverbrüchlichkeit, (Gewißheit) Eurer ꝛc. gnädigsten Zusage, finden die getreuen und unterthänigsten Stände die völlige Beruhigung (Sicherheit) gegen alle Unternehmungen (Versuche) eines jeden mißverstandenen Diensteifers (unrichtigen Dienstbestrebens), welcher die ganze Wohlfahrt des Staats auf den einzigen Bezirk der Fürstlichen Kammereinkünfte einschränket (die Bereicherung der Fürstlichen Kammer für den Hauptgrund der Glückseligkeit des Staats hält)."

4. Man bemühe sich möglichst, den Verstand des Lesers, in beständiger Aufmerksamkeit und Beschäftigung zu erhalten, welches dadurch geschiehet, wenn man solche

Umstände und Folgerungen aus den Vordersätzen, welche derselbe leicht hinzu denken kann, entweder ganz wegläßt, oder davon nur soviel erwähnt, um den Leser darauf zu führen.

Wenn man in der folgenden Periode die anscheinende Lücke ausfüllt, nämlich „die Ursache, warum Zufall, Schicksal keine gültige Entschuldigung der, vorher beschriebenen, Handlung sein könne", so hat sie ihren ganzen Nachdruck verloren.

„Zufall, Schicksal können nie, hier am wenigsten, eine gültige Entschuldigung sein; da Ursache und Absicht so klar in die Augen leuchten."

5. Man vermeide aber dabei sorgfältigst eine solche Verstümmelung des Hauptbegriffs, und seiner nöthigen Nebenbegriffe, und einen solchen auffallenden und räthselhaften Ausdruck der Gedanken, wobei der Leser erst lange mühsam nachdenken muß, um den wahren Sinn zu errathen, und wodurch bei ihm leicht unrichtige Vorstellungen veranlaßt werden können.

Dagegen hatte sich der Verfasser der, in einem Supplicate enthaltenen, Beschwerden einiger Dorfgemeinen auf folgende Art versündiget.

„Ungegründete Beschwerden würden uns straffällig machen. Dagegen setzen uns aber unsere verwüsteten Felder in Sicherheit. Sie sind vollgültige Zeugen gegen unsere Räuber und ihre Beschützer. Diese zerstören die stärkste Grundlage des häuslichen Wohlstandes: Sicherheit des Eigenthums. Daher sichtbare Abnahme des Muths, der Arbeitsamkeit und des Vermögens."

Erst nach diesen und noch einigen ähnlichen Perioden, wurde in dem nachherigen Vortrage aufgeklärt, daß von erlittenem Wildfraßschaden die Rede sei.

6. Eben so nöthig ist es, sich vor dem Fehler derjenigen zu hüten, welche glauben, alsdann schön und nachdrücklich zu schreiben, wenn sie ihre Vorstellungen und Empfindungen, selbst von den gemeinsten Dingen, überspannen, immer in dem Tone des Enthusiasmus reden, und überall solche Gedanken und Ausdrücke aufsuchen und gebrauchen, welche über die gewöhnlichen Begriffe und Ausdrücke hinausgehen. Anstatt hierdurch um soviel eher Ueberzeugung und Beifall zu erhaschen, erwecken sie gewöhnlich Ekel und Ueberdruß, und hindern wenigstens die ruhige Ueberlegung der Sache, welche doch, zur Erlangung ihrer Absicht, fast allemal durchaus nothwendig ist.

Schon in dem vorigen Beispiele befinden sich Spuren des Gegentheils hiervon. Noch mehr ist es aber dieser Regel entgegen, und ganz überflüssig, wenn der Verfasser des Gesuches einer Dorfgemeine um Erlassung der öffentlichen Abgaben, einen jedermann bekannten Vorfall, als der Mißwachs der Feldfrüchte ist, auf die nachbeschriebene Art mit so grellen Farben schildert:

„Gleich dem Gifte, welches unerkannt und im Verborgenen fortschleichet und wirket, und eben deshalb um desto gewisser würget und zerstöret, hat auch dieser heimliche Mißwachs die Fruchtbarkeit unserer Getreidefelder vernichtet, und uns von der Höhe der frohesten Hoffnung in die Tiefe des schrecklichsten Elendes herabgeschleudert. Die verderblichen Wirkungen hiervon verbreiten sich in alle Theile unseres Hauswesens. Hier Mangel an Brod- und Saatkorn, dort Mangel an Viehfutter, überall Mangel an Mitteln zur Bezahlung der öffentlichen Abgaben."

7. Der **Wohllaut**, oder die zierliche Rundung der Perioden kann durch keine gewisse, hierüber zu ertheilende Regeln, sondern durch fleißiges Lesen und Nachahmen der oben Seite 172 angeführten mustergültigen Schriftsteller erlernet werden. Einigermaßen erkennt man den Wohllaut einer Periode daraus, wenn sie leicht mit einem Athemzuge laut hergelesen werden kann, und den Verstand und das Ohr ganz befriediget. Dieser Wohllaut fehlt daher gar zu kurzen und abgerissenen Perioden eben so sehr, als denjenigen, welche man nicht anders, als mit einigemal wiederholten Athemzügen lesen kann.

Folgende beide Perioden aus einer Staatsschrift des Herrn Grafen von Herzberg haben in dieser Hinsicht ein richtiges Maß.

„Bei einem so kritischen Ereignisse, und beim Anblicke so vieler Unternehmungen, welche durch ihre Folgen die Verfassung der ersten Churfürstenthümer, und das ganze Gleichgewicht im Reiche übern Haufen werfen könnten, kann der König unmöglich ganz gleichgültig sein. Seine Majestät glauben hieran, als Churfürst und Mitglied des Reichs, wie auch als Theilhaber und Garant des Westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen, welche in dem 19ten Artikel des Hubertsburger Friedens ausdrücklich bestätiget worden sind, Theil nehmen zu müssen."

Die meisten Vorstellungen und Bittschriften, besonders an Behörden, sind übrigens sehr leicht nach der

Form einzurichten, welche oben S. 355 bei den Berichten empfohlen worden. In folgendem Beispiele wird dieses gezeigt und zugleich der Versuch gemacht, wie die Vorstellung auf der ersten Hälfte der Seite, unbeschadet des Gegenstandes, nicht nur in Ansehung der Förmlichkeiten vereinfacht, sondern auch ihre wesentlichen Bestandtheile dergestalt mehr zusammengerückt werden können, daß dadurch sowohl ihre Abfassung, als auch der collegialische Vortrag aus derselben, erleichtert wird.

Teltow, den 1. Juni 1816.

Der Gemeine N. unterthäniges Gesuch, daß ihr das über vierzig Jahre im Zuschlage gewesene Barnstorfer Waldgehäge, zur Behütung mit ihrem Viehe, nunmehr eröffnet werden möge.

Eurer ꝛc. kann nicht unbekannt sein, daß die vornehmste Nahrung der Einwohner des hiesigen Dorfes in der Viehzucht besteht. Hierauf sind wir deshalb fast gänzlich eingeschränkt: weil unser Ackerbau, wegen der äußerst schlechten Beschaffenheit des Bodens, von so geringem Ertrage ist, daß wir davon oft nicht einmal den Ersatz der angewendeten Einsaat und Arbeit, niemals aber, und selbst nicht in den fruchtbarsten Jahren, das hinlängliche Bedürfniß an Brod und Futterkorn erlangen, auch außerdem die Gelegenheiten zu andern Arten des Erwerbs in hiesiger Gegend so äußerst selten sind. Jemehr daher die Anzahl und Größe unserer Hütungsreviere vermindert wird, um so mehr werden uns auch die Hülfsmittel zur Erhaltung unsers Hauswesens, und zur Berichtigung der öffentlichen Abgaben entzogen.

Teltow, den 1. Juni 1816.

86. Gehorsame Bittschrift der Gemeine zu N. wegen Eröffnung des Waldgehäges zur Viehhütung.

An die Königl. Regierung zu P.

Bei der schlechten Beschaffenheit des hiesigen Ackerlandes, das oft nicht die Einsaat und in den besten Jahren kaum den Bedarf an Brot- und Futterkorn bringt, ist der Nahrungsbetrieb unserer Gemeine hauptsächlich auf die Viehzucht eingeschränkt. Durch die vielfältigen Gehäge in den Forsten sind uns aber bedeutende Strecken von Viehweiden entzogen, und unserer Nahrung ist dadurch ein beträchtlicher Abbruch zugefügt worden.

Da unsere bei dem Königl. Forstamte zu N. hiergegen gemachte Vorstellung fruchtlos geblieben, so wenden wir uns an Eine N. mit der gehorsamsten Bitte:

die Wiedereröffnung des zu der hiesigen Königl. Forst gehörigen * * Waldgehäges, zur Hütung für unser Vieh, geneigt verfügen zu wollen.

Wir dürfen die Gewährung

In dieser nachtheiligen Lage befinden wir uns gegenwärtig; da wir in den angrenzenden Waldungen, woselbst uns das Hütungsrecht zusteht, fast von allen Seiten mit Gehägen eingeschlossen, und unsre bisherigen Vorstellungen und Bitten dagegen bei dem hiesigen herrschaftlichen Förster, ohne Zweifel wegen seines allzuweit ausgedehnten Diensteifers für die Vermehrung des Holzanbaues, fruchtlos geblieben sind.

Es ist daher für uns das dringendste Bedürfniß, daß wir Eure etc. unterthänig ersuchen: uns die Behütung des zu den hiesigen herrschaftlichen Forsten gehörigen sogenannten Barnstorfer Waldgehäges, welches sich schon über 40 Jahre im Zuschlage befindet, und mit so hohen und starken Bäumen besetzt ist, daß solches ohne den mindesten Nachtheil für dieselben mit dem Vieh betrieben werden kann, gnädig zu gestatten, und wegen desselben Eröffnung das Nöthige zu verordnen.

Von Eurer etc. bekannten Vorsorge für die Erhaltung der Unterthanen, hoffen wir die Gewährung dieses Gesuchs um so mehr ehrerbietigst, da wir im voraus versichert sind, daß der Bericht der Oberforstbedienten die von uns angezeigte Beschaffenheit jenes Gehäges bestätigen werde, und verharren mit größtem Respect und vollkommenster Verehrung etc.

unsers Antrags um so mehr hoffen, da

1) sich dieses Gehäge bereits über 40 Jahre im Zuschlage befindet, und dessen hohe und starke Bäume der Beschädigung des Viehes keineswegs ausgesetzt sind;
2) das Forstamt die Wahrheit dieser Behauptung einräumen muß, und
3) da die Benutzung gedachter Weide zur unbedingten Erhaltung unsers Viehstandes, und folglich des ganzen Hauswesens der Gemeine durchaus erforderlich ist.

87. Bittschreiben an eine Königinn.

Allerdurchlauchtigste etc.

Nur die bedrängte Lage, in welche ich mit drei unerzogenen Kindern nach dem Tode meines Gatten gerathen bin, kann mich so kühn machen, am geheiligten Throne Ew. Majestät diese Vorstellung allerdemüthigst niederzulegen.

Mein Gatte, der fünf und zwanzig Jahr seinem Vaterlande in dem Posten eines ersten Konsuls zu N. treu gedient hat, wurde mir und meinen Kindern zu früh entrissen. Er hinterließ mir zwei Töchter und einen Sohn, ohne alle Mittel sie zu erziehen. Meine Töchter, von denen die älteste neun, und die jüngste sieben Jahr alt ist, sind in dem Alter, wo ihr Geist und Herz der Bildung bedarf, und ich bin gänzlich außer Stande, als Mutter meiner Verpflichtung zu genügen. Zu Eurer Königl. Maj., der huldreichen Beschützerinn der Wittwen und Waisen, nehme ich vertrauungsvoll meine Zuflucht, werfe mich mit meinen Töchtern Allerhöchstdenenselben zu Füßen, und flehe um die Gnade,

> meine zwei Töchter in eine der adlichen Erziehungsanstalten, welche in Eurer Majestät die großmüthigste und menschenfreundlichste Beschützerinn segnen, huldreichst aufnehmen zu lassen.

Ich bitte Gott, daß er Euer Königl. Majestät erhabene Gesinnungen zur huldreichen Gewährung einer Bitte bewegen möge, von welcher das ganze Lebensglück zweier Waisen und die Ruhe derjenigen abhängt, welche in der tiefsten Ehrfurcht verharret etc.

88. Bittschrift an den König von ** um Dienstentlassung und Gnadengehalt.

Allerdurchlauchtigster etc.

Seit vierzig Jahren habe ich in verschiedenen Aemtern dem Staate die Dienste geleistet, welche von mir mit Recht als Schuldigkeit verlangt werden konnten. Ich habe dafür ununterbrochen eine, meinen angewandten Kräften angemessene Besoldung erhalten, und erkenne solches mit dem dankbarsten Herzen.

Bei meinen von Zeit zu Zeit vermehrten Dienstgeschäften, war ich dennoch so glücklich, die wenigen Augenblicke des Tages, die ich ganz mein nennen konnte, zwischen der Erholung und dem Lebensgenusse unter meiner Familie und meinen Freunden zu theilen. So opferte ich den größten Theil meines Lebens dem Staate, und fand in der Erfüllung meiner Pflichten und in dem Bestreben, meinen Mitbürgern nützlich zu sein, eine Ruhe und eine Freudigkeit des Geistes, die mich jetzt noch glücklich macht.

Unge-

Ungeachtet der sparsamen und genüglichen Lebensart, die ich aus Grundsätzen bei mir eingeführt hatte und streng befolgte, konnte ich nicht daran denken, für meine Familie ein kleines Kapital zu sammeln, um sie nach meinem Tode gegen äußere Noth zu sichern. Die Erziehung meiner Kinder kostete zu viel, und mein Einkommen reichte außerdem nur hin, die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Doch hoffte ich, so lange zu leben und thätig für sie sein zu können, bis sie selbst im Stande sein würden, sich fortzuhelfen; allein die Vorsehung hat es anders beschlossen.

Eine harte Krankheit, an der ich seit einem halben Jahre darnieder liege, und die ich mir, nach dem Zeugnisse meines Arztes, durch eine zu starke und zu anhaltende Anstrengung meiner Kräfte zugezogen habe, hat nicht nur mein Hauswesen zerrüttet, sondern mich auch beinahe gänzlich unfähig gemacht, dem Staate noch ferner die Dienste in dem Maaße zu leisten, wie er sie von mir zu fordern berechtiget ist.

Meine Familie ist untröstlich, und ich würde einer höchst traurigen Zukunft entgegen sehen, wenn mich nicht der Gedanke aufrichtete: daß eine gütige Vorsehung über uns waltet, und daß Ew. Königl. Majestät zu gerecht sind, als daß Allerhöchstdieselben einen treuen und im Dienste des Staats grau gewordenen Diener der Verzweiflung überlassen sollten.

In diesem trostvollen Vertrauen, und da es nach der bestimmten Erklärung meines Arztes unmöglich ist, mein bisheriges Amt ferner zu verwalten, ohne in kurzer Zeit ein Opfer meines Diensteifers zu werden, — doch immer mit inniger Betrübniß, fasse ich den Muth, Allerhöchstdieselben unterthänigst zu bitten:

mich meiner Dienste gnädigst zu entlassen, und, durch ein denselben angemessenes Gnadengehalt, mich für meine bewiesene Treue zu belohnen und dadurch mich und meine Familie gegen Kummer und Noth zu schützen.

Wie glücklich würde ich mich fühlen, wenn Allerhöchstdieselben dieses Gesuch eines alten Mannes, der nie durch Bitten lästig wurde, erhören, und seine frommen Wünsche für Allerhöchstdero fortdauerndes Wohl gnädigst aufnehmen wollten! Im letzten Augenblicke werde ich noch dankbar auf das verflossene Leben zurückblicken, und in den ehrfurchtsvollen Gesinnungen ersterben, in denen ich mich nenne ꝛc.

89. Vorstellung der, wegen des Müller Arnoldschen Processes entlassenen, Königl. Preuß. schen Kammergerichtsräthe an den König; worin sich ein sehr männlicher und doch ehrfurchtsvoller Vortrag ausspricht.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Gesetze, unsere Eidespflicht und die Natur des richterlichen Amtes selbst verpflichten uns

zur Freimüthigkeit im Urtheil. Nach diesen Grundsätzen haben Wir auch bei Abfassung des Schulzeschen Urtheils nicht zu fehlen befürchtet, und wir würden uns mit der ehrfurchtsvollen Hoffnung schmeicheln, daß uns Ew. Königl. Majestät als ein gerechter Monarch dereinst Dero Gnade wieder zuzuwenden geruhen werden, da wir unser beschwerliches Amt, nach dem Zeugnisse unsers Gewissens, jederzeit mit unwandelbarer Treue und Gehorsam verwaltet haben. Allein, allergnädigster König und Herr! in dieser Zwischenzeit ist, durch die auf uns geworfene Ungnade, einem großen Theil des Gerichtshofes, bei welchem wir seit vielen Jahren mit gewissenhafter Redlichkeit arbeiten, das nothwendigste Vertrauen entzogen, da Erkenntnissen, von uns gefällt und unterzeichnet, der doppelte Vorwurf gemacht werden kann, daß sie von unfähigen oder gar unredlichen Richtern herrühren. Ob uns jener Vorwurf mit Recht treffen könne, darüber etwas anzuführen, geziemet sich nicht für uns; daß wir aber den Vorwurf geflissentlicher Unredlichkeit nie auf uns laden und verdienen, dafür sichert uns das Gefühl dessen, was wir Gott, unserm Landesherrn, der Welt und uns selbst schuldig sind. In diesen Gesinnungen nahen wir uns Ewr. Königl. Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte, die Befehle, welche der Großkanzler Freiherr von Carmer uns angekündigt hat, wieder aufzuheben, und uns dadurch die Heiterkeit des Geistes wieder zu geben, ohne welche wir bei der mühsamen Verwaltung unsers Amtes bald würden unterliegen müssen ꝛc.

90. Bittschrift der Unterbeamten der N. zu B. um Erhöhung ihrer Besoldung. An den Staatskanzler.

Unter den erhabenen Verdiensten, mit welchen Eure Durchlaucht Staat und Vaterland beglücken, wird nicht minder jenes menschenfreundliche Wohlwollen gefeiert, welches Höchstdenenselben sich zu nahen ermuthiget, und den ehrerbietigst Unterzeichneten die huldreiche Aufnahme dieser Vorstellung verbürgt.

Geruhen Eure Durchlaucht auf uns als Besoldete einen milden Blick zu werfen, und zu erwägen, daß der redliche und gewissenhafte Staatsdiener, der das Ehrenvolle seines Berufes, „nicht des Lohns wegen zu arbeiten," empfindet, nur dann in Frieden mit sich leben kann, wenn er seinen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange zu genügen vermag.

Wenn aber bei den, in der Residenz mit zunehmender Bevölkerung, immer höher steigenden Preisen aller Gegenstände des Unterhalts, besonders der Wohnung, der Bekleidung, der Beköstigung und der Feuerung, Niemand mehr der gesunkene Werth des Geldes trifft, als den Besoldeten; wenn ihm selbst die strengste Wirthlichkeit nicht

aushilft, seine erhöheten Ausgaben zu decken, so sieht er sich in einem Kampfe gegen die unabweislichsten Forderungen, worin selbst der Rechtschaffenste Gefahr läuft, den frohen Muth, den heitern Sinn zu verlieren, der zur gewissenhaften Verwaltung und zum guten Gelingen der Dienstarbeiten so unerläßlich ist.

Als vor mehreren Jahren unsere Besoldungen festgesetzt wurden, da war der Preisstand der Dinge ungleich und, zum Theil, um die Hälfte niedriger, als in der gegenwärtigen Zeit. Dieses Mißverhältniß auszugleichen, kann unter den Besoldeten nur derjenige, der im Besitze eignen Vermögens sich befindet; uns allen aber gebricht es an diesem, und wir würden einer von erdrückenden Nahrungssorgen bedroheten Zukunft entgegen sehen, belebte uns nicht die frohe Hoffnung, daß von Eurer Durchlaucht diese so sehr veränderten Verhältnisse der frühern Besoldungen zu der jetzigen Theurung in der Residenz, schon längst erkannt wären, und daß Höchstdieselben solche nach wohlwollenden Grundsätzen zu berücksichtigen, hochgeneigt sein werden.

Durchlauchtigster, Gnädigster Fürst! in diesem freudigen Vertrauen wagen wir Höchstdieselben unterthänigst zu bitten,

uns von dem laufenden Jahre an, eine gnädige Gehaltserhöhung huldreichest zu bewilligen.

Die pünktlichste Erfüllung der Amtspflichten, die innigste Verehrung und die treueste Ergebenheit, sollen der Dank sein, den Höchstdenenselben darzubringen unablässig sich bestreben werden.

Eurer 2c.

91. Gesuch der Subalternofficiere der Kurhessischen Armee um Erhöhung ihres Gehalts, an die Landesversammlung.

Hochgeehrteste Herren!

„Wenn der Fürst, wie das Volk, in den Landständen die erste Stütze des Staats erkennen; wenn stets das Augenmerk des ganzen Landes auf dessen würdige Mitbürger, welche, als Stände, seine Wünsche aussprechen, gerichtet ist; so darf es einem Stande, der seine Blicke hoffnungsvoll auf Sie, hochgeehrte Herren, richtet, erlaubt seyn, ihnen einige Worte, zur gütigen Berücksichtigung, vorzulegen. Ungeachtet der sichern Ueberzeugung, welche bereits durch frühere Verhandlungen gerechtfertigt ist, daß die Verbesserung unserer Lage einen Theil Ihrer gegenwärtigen Beschäftigungen ausmachen werde, glauben wir dennoch, Ihnen einiges speciell vor Augen legen zu müssen, was auf unsere Lage Bezug hat, ohne fürchten zu dürfen, daß dieß von Ihnen übel aufgenommen, oder als eine überflüssige Unterbrechung Ihrer gegenwärtigen Arbeiten angesehen werden könne.

Es ist genugsam bekannt, daß die Einnahme eines Subalternofficiers, mit seinen nothwendigen Ausgaben in keinem Verhältnisse steht. Wäre von andern als absolut nothwendigen, die Rede, so würden wir uns bescheiden, daß ein Gesuch um Gehaltserhöhung als ein Gegenstand der Freigebigkeit des Fürsten anzusehn, und an dessen Gnade zu verweisen sei; ja, wenn auf unser Gesuch nur der entfernteste Schein von Frivolität fallen könnte, so würden wir Sie, hochgeehrteste Herren, mit demselben nicht behelligen. Die Anlage, welche die specielle Balance der Einnahme mit der Ausgabe enthält, wird genugsam beweisen, daß erstere noch nicht einmahl das physische Bedürfniß erreicht, noch viel weniger also eine Ausgabe gestatter, welche auf geistige Ausbildung abzweckt.

Die Grundsätze der strengsten Rechtlichkeit geben uns die Ueberzeugung der Befugniß, die Verbesserung unserer Lage, auf jedem erlaubten Wege, zu suchen. Ja, die Pflicht für die Ehre unseres Standes scheint es zu gebieten. Wer sich dem Dienste des Staats widmet, in welchem Fache es auch sey, sieht in seinen Bemühungen die Quelle der Sicherung einer anständigen Subsistenz, und sucht durch solche sein Auskommen zu erringen. Die Aussicht hierauf ist uns aber, wo nicht gänzlich abgeschnitten, doch wenigstens so weit hinausgeschoben, daß wir die Früchte davon nie genießen werden. Bei der Unmöglichkeit, mit einer Gage, wie die unsrige ist, auszukommen, sieht sich der Officier nothgedrungen, Schulden zu machen, an denen er, wenn er es auch endlich einmahl zu einer Kompagnie gebracht hat, zeitlebens bezahlen muß. Wie schmerzlich ist daneben, für den rechtlichen Officier, die allgemeine Kreditlosigkeit des Militärstandes, ob solche gleich für ihn kein Vorwurf werden kann, indem sie eine nothwendige Folge seiner kärglichen Bezahlung ist! Niederdrückend ist für ihn das Gefühl, wenn er, nach einem Feldzuge, anstatt froh sein Vaterland begrüßen zu können, es mit bangen Sorgen betreten muß, wie er künftig als rechtlicher Staatsbürger subsistiren will. —

Ein Gegenstand, der uns gleich schwer auf dem Herzen liegt, wie die Bezahlung im aktiven Dienst, ist das Pensionswesen. Wenn die Gegenwart schwer auf uns lastet, so thut es die Sorge um die Zukunft nicht minder. Sey es, daß ein Officier, wegen einer Verwundung im Kriege, oder weil ihm seine, im Dienste des Staats zugesetzten Kräfte den aktiven Militärdienst nicht mehr erlauben, in Pension gesetzt wird, so ist er, bei der bisher stattgehabten Pensionirung, der drückendsten Noth Preis gegeben.

Wären die Einkünfte Hessens so gering, und namentlich der zur Bezahlung des Militärs verfassungsmäßig be-

stimmte, und durch dasselbe unmittelbar erworbene, Fond nicht bedeutend genug, Erhöhung unserer Gage zu ertragen, so würden unsere Ansprüche darauf noch immer billig erscheinen; um so rechtmäßiger aber sind solche, da eine Verbesserung unserer Lage, auch ohne neue Auflage für das Land, dürfte statt finden können.

An Sie, hochgeehrteste Herren, ergeht daher unsere Bitte: sich unser anzunehmen. Ihr Fürwort wird unsern gnädigsten Regenten bestimmen, in Verbesserung unserer Lage zu willigen; und so einen Stand wieder aufzurichten, den seine gegenwärtige Lage mit gerechtem Mißmuthe erfüllt. In wiefern Sie von vorliegenden Zeilen einen officiellen Gebrauch machen, oder solche bloß als Notiz betrachten wollen, müssen wir Ihrem Ermessen überlassen. Wollte, in Unserm Falle, S. K. H. der Kurfürst, unser Gesuch, aus einem für uns nachtheiligen Gesichtspunkte betrachten, so werden wir die Unannehmlichkeiten, die Einzelne treffen können, als Männer und Kameraden, gemeinschaftlich tragen. Cassel, den 17. Apr. 1816.

92. Promemoria.

S. K. H. Unser verehrter und geliebter Landesherr, haben der Stimme der Nothleidenden und Hülfsbedürftigen so oft Gehör zu geben und die Leiden der Unterthanen und Diener, nach den erhabenen Tugenden, die allerhöchst dieselben beseelen, so oft wohlthätig zu lindern, sich angelegen seyn lassen, daß ungezweifelt auch eine bedeutende Klasse von Staatsdienern, wenn sie die Großmuth E. K. H. ehrfurchtsvoll in Anspruch nimmt, einer gleichen Milde und Wohlthätigkeit sich zu erfreuen haben wird. In dieser Ueberzeugung allein, vom schmerzlichsten Gefühle durchdrungen, übernahmen treugehorsamste Stände rc. die, von den Subalternofficieren des kurfürstlichen Officierkorps, bei ihnen übergebene, Vorstellung, da sie ein getreues Bild ihrer unglüklichen Verhältnisse und kummervollen Lage darstellt; ein Schritt, der um so weniger das Mißfallen unsers verehrten Regenten erregen kann, da die Stände, als Organ aller Individuen des Staats, Wünsche und Bitten vor den Thron des Fürsten zu bringen, keinen Anstand nehmen können. Wer kennt nicht, in diesen tapfern Kriegern, dem Officierkorps, so wie in ihren Kriegsgefährten, die Erretter und Vertheidiger des theuern Vaterlandes, die Erwerber und Vermehrer eines großen, dem Staate zugehörigen, Vermögens, — die Söhne ruhmwürdiger Väter, die mit großen Opfern den längst mit Recht erworbenen Namen der braven Hessen zu verherrlichen, und wäre das Anerkenntniß der ganzen Welt ohnehin nicht vorhanden, noch fester zu begründen sich bemühten. Wer könnte also einen größeren Anspruch auf anständige Versorgung

zu machen haben, als gerade sie, die Subalternofficiere des des hessischen Armeekorps; die mit dem geringen Solde, bey dem, seit zwanzig Jahren, um das dreifache erhöheten Preise aller Lebensmittel, vor den drückendsten Nahrungssorgen sie nicht schützend ihr Leben zu fristen nicht vermögen.

Eine hochansehnliche Landtagskommission wird, mit uns, die Richtigkeit des Grundsatzes nicht verkennen: daß, bey wenigem, nach Maßgabe der Bevölkerung unterhaltenen, allein anständig besoldeten, Militär, der Staat und der Dienst selbst weit mehr, als bey übermäßig angestelltem und unverhältnißmäßig gering besoldetem Militär, gewinnen; indem, durch die Ueberschreitung dieses Princips, dem Ackerbau, so wie dem Nahrungsstande überhaupt, nicht nur die erforderliche Menschenzahl entzogen, sondern auch die mit geringem Solde begabten Subalternofficiere, außer der, auf die Lebenszeit so drückenden, nothwendig zu kontrahirenden, Schuldenlast, gar leicht, durch Verzweiflung geleitet, auf schändliche Irrwege gerathen, die sie, bey anständig erhöhtem Solde, der ohnehin in den Garnisonen verzehrt wird, mithin dem Staate wieder zu Gute kömmt, sorgfältig vermeiden können und werden.

Indem treugehorsamste Stände, von Prälaten ꝛc. die Wünsche und Gesuche der Subalternofficiere, mit beifälligen Anträgen, an S. K. H., unsern geliebten Landesregenten, gelangen zu lassen, eine hochansehnliche Landtagskommission angelegentlich und gehorsamst bitten, sey es ihnen erlaubt, zugleich darauf aufmerksam zu machen: daß ein jeder Staatsdiener, der seiner Stelle nicht mehr vorzustehen im Stande ist, auf eine, seinem Dienst und bezogenem Gehalt angemessene Pension Anspruch zu machen hat. Militärstaatsdiener, die nur zu oft, mit Aufopferung ihrer Gesundheit und ihres Vermögens, für das Vaterland ihr Leben wagen, oft mit zerstümmeltem Körper aus den Feldzügen zurückkehren, haben auf die Realisirung dieses Grundsatzes gerechten Anspruch zu machen. Der Muth und die Tapferkeit werden dadurch belebt, bange Sorgen der Krieger verscheucht, und die Ungewißheit ihres Schicksals, bei eintretender Dienstunfähigkeit, wohlthätig, nach festen Normen, die dabei eintreten müssen, bestimmt. Daher sind uns die landesväterlichen Gesinnungen S. K. H., unsers verehrten Regenten, dafür Bürge, daß allerhöchst dieselben, sowohl für die bessere Subsistenz, als auch für die verhältnißmäßig anständige Pensionirung der Officiere und Soldaten, nach ihrer Weisheit Sorge zu tragen geruhen werden.

In dieser festen Ueberzeugung, und indem Wir unsere allerunterthänigste Vorbitte dahin richten, empfehlen wir uns zu fortdauerndem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Kassel, den 24. Apr. 1816.

93. An den Kurfürst von Hessen von Mitgliedern des Landsturms der Provinz Ziegenhain. (Auf das Verbot, daß Niemand vom Landsturm weder Officier, Unterofficier noch Gemeine, in der Landsturm-Uniform sich sehen lassen solle.)

„Durchlauchtigster Kurfürst!
Allergnädigster Fürst und Landesherr!"

„Als nach siebenjähriger schmachvoller Knechtschaft Ew. Königl. Hoheit in ihr Stammland zurückkehrten und Ihren treuen Unterthanen wiedergegeben wurden, da forderten Allerhöchstdieselben alle wehrhaften Männer, die nicht schon zu dem stehenden Heere gehörten, auf, zu den Waffen zu greifen und in den Bannern des Landsturms zusammen zu treten. Wie es Hessen, wie es treuen Unterthanen geziemt, folgten wir bereitwillig diesem Rufe unseres Herrn; und wenn die wiederholten Versuche des Feindes, in dem deutschen Vaterlande vorzudringen, gelungen wären, so waren wir entschlossen, so gut als der eigentliche Krieger, für Fürst und Land, für Freiheit und Recht, für Hof und Heerd zu kämpfen und zu bluten. Nach Ew. Königl. Hoh. Willen hatten wir uns die von Allerhöchst Ihnen vorgeschriebenen Uniformen auf einige Kosten angeschafft und wir unterzogen uns mit Eifer, oft zum großen Druck für unsere Gewerbe und Hauswesen, den angeordneten Waffenübungen. Diese Uniform sahen wir als unser Ehrenkleid an, denn es erinnerte uns, daß wir Wehrmänner, daß wir berufen seyen, in Zeit der Noth des Vaterlandes Grenzen zu vertheidigen."

„Nun aber hat vor kurzem der Oberst-Inspecteur der Landesbewaffnung der Provinz Ziegenhain die in abschriftlicher Anlage enthaltene Ordre erlassen, wornach uns untersagt ist: bei Ew. Königl. Hoheit Anwesenheit uns in unsern Uniformen öffentlich sehen zu lassen."

„Eure Königliche Hoheit werden es gewiß fühlen, wie tief es uns kränken muß, daß wir in unserm Kriegskleid uns nicht öffentlich sollen sehen lassen, darin nicht vor das Angesicht unseres Fürsten treten sollen. Durch solch einen Befehl müssen wir dieses Kleid als beschimpft ansehen; wir müssen wagen, dem Spott und Hohn aller derer, die nicht zum Landsturm gehören, ausgesetzt zu sein. — Deshalb sehen wir uns genöthigt, zu Ew. Königl. Hoheit unsere Zuflucht zu nehmen und Allerhöchstdieselbe unterthänigst zu bitten, für diese Herabwürdigung unserer und des gesammten Landsturms uns eine geeignete Genugthuung zu gewähren."

„Zu jeder Zeit, sobald Ew. Königl. Hoheit es befehlen, ja sobald Sie es nur erlauben, werden wir dann bereitwillig seyn, die seit einem halben Jahre zu unserer Betrübniß unterbrochenen Waffenübungen wieder zu beginnen, damit wir jetzt in Zeit der Ruhe uns vorbereiten, bei künf-

tig hereinbrechenden Gefahren den vaterländischen Boden zu schirmen. Wir verharren in tiefschuldigster Unterwerfung.

91. Allerunterthänigstes Bittschreiben der Anspacher und Bayreuther an den hohen Kongreß zu Wien um die Vereinigung mit Preußen.

Die Gerechtigkeit und Großmuth der erhabensten Beherrscher Europa's erfüllet uns, die unterzeichneten Repräsentanten eines nicht unbeträchtlichen Bezirks von Deutschland, mit der süßen Hoffnung, der erlauchten Versammlung dieser Monarchen in unserm und unserer Mitbürger Namen die innigsten, von den ersten und heiligsten aller Bürgerpflichten erzeugten, Wünsche und Bitten ehrerbietigst darlegen zu dürfen.

Dringend und mit jedem Tage lauter fordern uns unsere Mitbürger auf, die Anhänglichkeit und unerschütterliche Treue, welche in den fränkischen Fürstenthümern, für den theuersten und geliebten ersten Landesvater, — für ihren verehrungswürdigen König Friedrich Wilhelm und dessen erlauchtes Regentenhaus unabänderlich fortlebet, vor dem hohen Kongreß zu Wien feyerlichst auszusprechen. Wir legen nur einige, an uns von einer Anzahl unserer besten Mitbürger gerichtete, Addressen bey, und bemerken zugleich, daß Unterschriften zu Tausenden beygefügt werden könnten, wenn wir nicht auch also schon, im Vertrauen auf die edelmüthigen und gerechten Gesinnungen der hohen verbündeten Mächte, welche sogar die Urheber unseres seit Jahren erlittenen Ungemachs großmüthig und schonend entlassen haben, die Erfüllung unserer Wünsche für unsern allgemein verehrten Landesvater erwarteten. Namenlos und qualvoll waren die Leiden der Bewohner Anspachs und Bayreuths, in den Jahren des nun beendigten Kampfes, und unbeschreiblich die Lasten, die sie zu tragen hatten; nichts aber gleichet ihrem Schmerz und ihren Bekümmernissen, über die, wie es scheint, auch jetzt noch nicht zurückgenommene Trennung von ihrem innigstgeliebten vormaligen Landesfürsten. Unser, von allen Ansbachern und Bayreuthern, als Regent verehrter und als Vater des Volks geliebter, König bewahrte uns die angestammten Tugenden, Sittlichkeit, Biedersinn, Ehrfurcht gegen Gott und die Gesetze, Tapferkeit und Anhänglichkeit an das Vaterland. Durch eine weise und gewissenhafte Leitung aller Verwaltungszweige, brachte er Ackerbau, Handel und Gewerbe zu der Stufe der Vollkommenheit, die unser Glück begründete, und die in den letztern verhängnißvollen acht Jahren die Kraft erzeugte, daß unser Vaterland den Leiden und Lasten, die von äußern Leiden herbeigeführt wurden, nicht gänzlich unterlag. Jeder redliche Ansbacher und Bayreuther verehret seine Weisheit, Gerechtigkeit und unermüdete Thätigkeit für des Landes Wohl, und alle erblicken in ihm die Eigenschaf-

ten, welche unentbehrlich sind, die dem Vaterlande geschlagenen Wunden wiederum zu heilen. Mit ächtdeutscher Redlichkeit erfüllte er, als deutscher Fürst, alle Verpflichtungen gegen das Vaterland, dem mehrere andere schon nicht mehr angehörten. Ganz Europa kennt seine Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe.

Ueberzeugt von seinen väterlichen Gesinnungen, für uns und für die Wiederherstellung des Rechts, traten unsere bewaffneten Brüder willig in die Reihen der verbündeten Heere, als tapfere Mitkämpfer für die heilige und gerechte Sache, als Theilnehmer zur Erreichung jenes großen Zweckes, und als Lösegeld für sich und die Ihrigen. Hoch erhoben sich die Herzen aller Vaterlandsfreunde, als ihnen die Versicherung gegeben wurde, daß sie zu ihrem ehemaligen geliebten Landesfürsten zurückkehren würden. Welch hartes und trauriges Loos wäre aber das unsrige, wenn, nach allen Anstrengungen und Aufopferungen, und für das vergoßne Blut unserer Väter, Söhne und Brüder, uns nicht einmal der Trost zu Theil werden sollte, unserem geliebten Landesvater wieder anzugehören?

Fußfällig bitten wir die erhabenen Monarchen um die Erhörung der gerechtesten und heißesten Wünsche, mit denen wir das inbrünstige Flehen um den Segen des Allerhöchsten für die edlen und großmüthigen Beherrscher verbinden, die sich als Wohlthäter der Völker zu dem schönsten Bunde vereinigt haben! Bayreuth d. 9. Dec. 1814.

95. Vorstellung der Hessischen Domainenkäufer an die versammleten Hessischen Stände. (Auf die Verordnung vom 10. Jan. 1814, daß die veräußerten Kammergüter wieder eingezogen werden sollten.)

Verehrungswürdige Herren Deputirte zum kurhessischen Landtage! Auf Ihnen, meine Herren! ruhen in gegenwärtiger, für Kurhessen hochwichtigen, Zeit die Blicke aller echten Vaterlandsfreunde, und mit Vertrauen erwarten sie von Ihren weisen Berathungen des Landes künftiges, der kommenden Geschlechter dauerndes Glück.

Die bisherigen Verhandlungen des Landtags haben nur dazu beitragen können, dieses innige Vertrauen noch mehr zu bekräftigen, und mit lebendiger Freude hat es der Hessen biederes Volk vernommen, wie tief durchdrungen vom vaterländischen Pflichtgefühl Sie sich gezeigt, mit welcher Beharrlichkeit Sie auf Aufrechthaltung des Rechts bestanden, auf daß dieses fortan nicht mehr erscheine als Sclave der Verhältnisse und der Willkühr. — Indem die kurhessischen Landstände ihrem ehrenvollen Namen durch die That so würdig entsprechen, kommt ihnen zugleich der edle Beruf zu, die Unterthanen in Fällen, wo das Wohl ganzer Klassen von Staatsbürgern in hohem Grad gefährdet ist, bei dem Landesfürsten kräftig zu vertreten.

Ein solcher Fall waltet in Ansehung der Aufrechthaltung der unter der vorigen Landesregierung mit Beobachtung aller Förmlichkeiten des Rechts vorgenommenen Domänenveräußerungen ob, ein Gegenstand, bei dem den Ständen mit desto größerm Rechte eine Stimme gebührt, da die in Rede stehenden Domänen nicht Privateigenthum des Fürsten, sondern Landeseigenthum waren, eine Eigenschaft, welche sie bei keinem Wechsel der Regierung verlieren konnten. (Denn was sich aus diesem Umstande klar ergiebt, ist, daß die Person des Fürsten hierbei gar nicht in Betrachtung kommen kann, vielmehr der jedesmaligen Landtagsregierung es zukommen muß, über die dem Lande gehörigen Domänen zum Besten desselben zu verfügen.)

Die Domänenkäufer in Hessen, welche in gutem Glauben und unter dem Schutze der Gesetze eines von allen Mächten des europäischen festen Landes als rechtmäßig anerkannten Staats gehandelt, weit entfernt, auf irgend eine Art bloßer Schonung oder Billigkeit Anspruch zu machen, bestehen als deutsche Männer lediglich auf strenges Recht, und Gott ist Zeuge der Gerechtigkeit ihrer Sache. Umsonst haben sie bei Ihrem Fürsten um diese Gerechtigkeit gefleht: sie ist ihnen, wie verehrungswürdige Stände aus den Anlagen ersehen werden, verweigert worden; umsonst haben sie die Landesbehörden und Gerichte um ihren Beistand angerufen. So bleibt ihnen denn nichts übrig, als in den hochachtbaren Ständen die gesetzmäßigen Vertreter ihrer gerechten Sache zu suchen, und bei ihnen Schutz im Besitz eines wohl und redlich erworbenen Eigenthums zu verlangen.

Es giebt nur einen möglichen Fall, wo, nach allgemein gültigen und hergebrachten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts, der wiedergekehrte Landesherr an die Handlungen und Verträge der Zwischen-Regierung nicht gebunden sein könnte: da nämlich, wo der mit Gewalt vertriebene Fürst, nachdem er in die Abtretung seines Gebiets nie eingewilligt, als Selbst-Eroberer, die Waffen in der Hand, sein Land wieder in Besitz genommen hat. Dies letztere ist bei Sr. K. H. dem Kurfürsten bekanntlich nicht der Fall gewesen.

Allein schwerlich würde ein Fürst, selbst wenn er sich in dieser Lage befände, in unsern Tagen noch ein solches Verfahren beobachten können, ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, als stände er in dem Wahn: das Land und die Unterthanen seien um des Fürsten willen, nicht aber Letzterer um der Ersteren willen da. Hochachtbare Herren Landtagsdeputirten werden einem solchen Grundsatze nicht huldigen, und bei ihrer biedern Denkart muß man voraussetzen, daß Dieselben zur Grundlage Ihrer Berathungen den gerechten Grundsatz angenommen haben, alle unter der vori-

gen Landesregierung auf gesetzlichem Wege geschehenen Eigenthumserwerbungen als rechtsbeständig anzuerkennen.

Mit froher Zuversicht richten wir daher an Kurhessens Stände die dringende Bitte: „Bei Sr. K. H. dem Kurfürsten dahin anzutragen, daß die während der Zwischenregierung in Kurhessen vorgenommenen Domänenverkäufe, wie es hinsichtlich derer im Fürstenthum Hanau geschehen, mögen aufrecht erhalten werden;“ und im Fall besondere Verhältnisse der entschiedenen Aufrechthaltung im Wege stehen sollten, dahin wirken zu wollen: „Daß die Domänenkäufer im ruhigen und ungestörten Besitz ihres gesetzlich erworbenen Eigenthums so lange belassen werden, bis die endliche Entscheidung dieser Angelegenheit von Seiten des deutschen Bundestages erfolgt sein wird.“

So hängt es, edle Männer! jetzt von Ihnen ab, durch Ihre kräftige Verwendung die Thränen so vieler unverdient und schuldlos Leidenden zu trocknen, den Kummer so vieler redlichen Familienväter zu lindern, welche mit Weib und Kindern, als Opfer eines grausamen Geschicks, dem Bettelstabe nahe gebracht zu werden Gefahr laufen, und solchergestalt kann es verhindert werden, daß die Zeit, welche für alle Deutsche eine Zeit der Freude sein sollte, nach glücklich ausgeführter Befreiung von einer fremden Herrschaft in den Augen einer großen Anzahl derselben als eine Zeit der Trauer erscheine.

Hier folgen drei Vorstellungen des Bevollmächtigten der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen, an den Kaiser von Oesterreich, König von Preußen, und Kaiser von Rußland. Aachen den 16. October 1818.

96. a. An den Kaiser von Oesterreich.

„Wenn in dem weiten deutschen Vaterlande irgend eine bedrängte Lage Berücksichtigung und Hülfe sucht, so wendet sich Vertrauen und Gewohnheit an den ersten deutschen Fürsten, dessen thatenreicher Stamm und herzlicher Sinn so lange zur Wohlfahrt des gesammten Deutschlands herrschte und waltete. Vater des großen gemeinsamen Vaterlandes, ist der Name, den die Völker bewahren, wenn sie von Deutschlands Kaisern sprechen, und Vater nennen sie mit vorzüglicher Treue Habsburgs Enkel, von dem Oesterreichs Thron seinen schönsten Glanz erhält.

Mit mir, der ich hiermit den Gedanken von Millionen ausspreche, sucht Jeder, der sich in einer solchen Lage befindet, das, was er schmerzlich vermißt. Vergebens bemüht sich der Einzelne in Wünschen für die bessere Rückkehr, in Wünschen für einen Zustand, wo in der allgemeinen Ordnung und deren Erhaltung eine letzte Garantie lag. Von Außen heranzuführen, was nicht mehr ist, wird der Einzelne nicht mehr vermögen; aber das innere Gefühl, die innere Anhänglichkeit, der Trost, der sich auf beides stützt,

stirbt nie, und dies, Allerdurchlauchtigster Kaiser! ist es, was mich dem Throne Eurer Kaiserl. Majestät nahe führt. Mit einer Ueberzeugung und einem Vertrauen, das nicht größer sein kann, wage ich diesen Schritt, und wende mich zu dem erhabenen Monarchen, dessen stille Größe glänzender, als dessen Fürstenmacht erscheint, und dem alle Herzen angehören, die ihren Frieden und ihre Ruhe von dem Besten der Herrscher erwarten.

Eurer Kaiserl. Majestät ist die Angelegenheit der noch unberichtigten Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen bekannt; Ew. Kaiserl. Majestät wissen, welche Anzahl von Einzelnen dabei betheiligt, zugleich aber noch unbefriedigt ist. Ob in der Mitte Deutschlands ein Zustand, wie dieser, nach fünfjährigem Harren und Dulden noch fortbestehen kann, ob nicht der Wechsel der Regierungen eine Berücksichtigung für die bedarf, welche regiert werden, und ob die Stimmen und die Klagen über unverschuldetes Unglück noch länger dauern sollen: dies, Allerdurchlauchtigster Kaiser, habe ich Allerhöchstdero Ansicht und Entscheidung nicht länger vorenthalten wollen und dürfen.

Ich bin weit entfernt, einen Gegenstand mehr zu erörtern, der leider schon so lange Gelegenheiten zu Erörterungen und Vorstellungen gegeben hat, ich bin entfernt, das Tableau der westphälischen Angelegenheiten und der gerechten Ansprüche aller Betheiligten vor den Blicken von Ew. Kaiserl. Maj. zu entrollen; indessen kann ich mich nicht der Pflicht entbinden, E. Kaiserl. Maj. die unglückliche Lage Aller derer, welche durch die noch nicht geschehene Berichtigung jener Verhältnisse leiden, allerunterthänigst vorzustellen. Ew. Kaiserl. Maj. haben es immer für Ihren schönsten Beruf gehalten, Trost und Hülfe jedem zu reichen, der es bedarf. In dem Flle, den ich hier berühre, ist ein solches Bedürfniß nur zu sehr vorhanden.

Das Zeitalter der Usurpation hat geendet; vertilgt und aus der Erinnerung jedes Einzelnen wird es geschwunden sein, wenn auch die Folgen vernichtet und die Wunden geheilt sind, die jene unselige Zeit denen geschlagen hat, die unter ihr gelitten haben. Am nächsten zu solcher Forderung berechtigt, stehen die, welche Bewohner des vormaligen Königreichs Westphalen gewesen sind. Nie ist ein Staat aufgelöst worden, für den nicht zu gleicher Zeit rechtliche Sorge und pflichtmäßige Berücksichtigung seines Verbands getragen ist. Die Bewohner des vormaligen Königreichs Westphalen bedauern mit gerechtem Schmerz, daß für sie eine solche Sorgfalt, die eben in den Zeiten der damaligen Auflösung für alle andere Staaten eingetreten ist, nicht statt gefunden hat.

Mit der Ueberzeugung, daß eine solche statt finden muß, vereinen sie daher ihr Vertrauen, daß eine solche jetzt statt

finden wird, und wenden sich durch mich, den ehrfurchtvollst Unterzeichneten, an jene Hülfe, die ihnen die nächste und getreueste sein und bleiben wird, an Ew. Kaiserl. Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte, daß

> Ew. Kaiserliche Majestät huldreichst geruhen mögen, die Regulirung der Verhältnisse und Ansprüche des vormaligen Königreichs Westphalen allergnädigst heranzuführen.

Es sind Millionen, allerdurchlauchtigster Kaiser, welche in Ew. Kaiserl. Maj. ihren letzten, aber auch ihren sichersten Trost erblicken, und die sich in den Schutz der Gerechtigkeit begeben, die allen Handlungen Ew. Kaiserl. Maj. zum Grunde liegt. Gerechtigkeit ist es, was in dieser Sache gebeten wird — Gerechtigkeit steht allen diesen Forderungen zur Seite. Unter dem Scepter Ew. Kaiserlichen Maj. wohnte sie so lange in Deutschlands Gauen — daß sie dieses schöne Land verlassen haben sollte, ist nicht möglich, da Ew. Kaiserl. Maj. in ihm noch herrschen.

Es ist die tiefste Ehrfurcht, in der ich die Gnade habe, zu ersterben

Eurer Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät allerunterthänigster Bevollmächtigter in den westphälischen Angelegenheiten.

P. W. Schreiber.

97. b. Vorstellung an den König von Preußen in der Angelegenheit wie No. 96.

„Die Gesinnungen, von denen Eure Königl. Majestät beseelt sind, leben und wirken unaufhörlich für Recht und Gerechtigkeit. Dem weltumfassenden Blick von Ew. Maj. kann kein Zustand entgehen, der das Recht sucht und anspricht; aber zu gleicher Zeit richtet sich dieser Blick auch mit Milde und Wohlthun auf jedes Verhältniß, das neben dem Recht billige Berücksichtigung verdient. Mit hingebendem Vertrauen tritt daher ein jeder zu dem Throne, auf dem Preußens König jetzt alle jene Tugenden seiner erhabenen Ahnen, die den Frieden der Völker bauen und erhalten, in sich vereint.

Mit diesem Vertrauen ist es, Allerdurchlauchtigster König! daß auch ich mich nahe, daß ich am Fuße des Thrones Ew. Königl. Majestät die Vorstellungen einer Menge von Hülfsbedürftigen niederlege, die mit mir seit fünf Jahren einer gerechten Entscheidung entgegensehen und die von dem gegenwärtigen Augenblick erwarten, daß jene Entscheidung erfolge, daß ein günstiges Schicksal ihre Leiden ende, daß mit ihrer Zufriedenstellung jede, auch die letzte Spur verlöscht werde, die als Folge der traurigsten Zeit noch besteht.

Ich vermag nicht, an jene Zeit zu erinnern, oder das

Gemälde jener unglücklichen Jahre aufzufrischen, deßhalb ist es für mich ein schwerer und harter Kampf, Ansprüche und Forderungen aus jener Zeit jetzt noch zur Sprache zu bringen, und damit wider Willen das Andenken an diese Vergangenheit so lange zu erhalten, bis mit der Befriedigung der letzten Forderung auch der Gedanke daran in dem Meer der Vergessenheit untergeht.

Das, was aus der Auflösung jenes ephemeren, indessen einmal doch bestandenen Königreichs Westphalen für so viele Einzelne mit rechtlichen Folgen bestehend geblieben und noch nicht erörtert, noch nicht befriedigt worden ist, das ist's, Allerdurchlauchtigster König! was ich noch einmal den Blicken Ew. Königl. Majestät darzustellen wagen muß und das, nachdem es von allen Seiten entwickelt, auf jede Weise erschöpft und unermüdet allen Versuchen, ein letztes genügendes Resultat zu gewinnen, gefolgt ist, jetzt und in diesem Zeitmoment in Ew. Königl. Majestät seinen letzten und gerechtesten Richter erblickt.

Ja, Allerdurchlauchtigster König! Ew. Königl. Majestät sind es, von dem alle, welche mit solchen Ansprüchen auftreten, am meisten hoffen. Das hohe Verdienst, dem unverschuldeten Leiden so Vieler, welche den Umständen der Zeit nachgeben mußten, ein Ziel gesetzt zu haben, das Verdienst, aus Deutschland einen Zustand zu entfernen, den der Einzelne nicht herangeführt hat und für welchen er daher auch nicht büßen kann, dieses erhabene Verdienst kann nur Ew. Königl. Majestät angehören.

Wenn Mangel an Competenz bis jetzt vielleicht die Ursache gewesen ist, daß die so oft wiederholten Vorstellungen in dieser Angelegenheit unerhört geblieben sind, so wird die Gerechtigkeit Ew. Königl. Majestät diesen Mangel dadurch ersetzen, daß sich Allerhöchstdieselben für die endliche Regulirung derselben in jenem erhabenen Geist aussprechen, in dem Ew. Königl. Maj. eben so oft glänzen, als die Rede von Erleichterung drückender Schicksale ist. Und dieser Geist, ausgegangen von Eurer Königl. Majestät, hat Deutschland so oft getröstet, hat so oft in Wort und That gelebt, hat mit der weisesten Umsicht Verhältnisse berücksichtigt, Frieden den Thronen und den Hütten gegeben, daß der leiseste Zweifel, auch hier ihn walten zu sehen, ein Verbrechen wäre. Wohl fühle ich und mit mir ein Jeder, daß der Gegenstand, dessen Erledigung von uns gebeten wird, in der großen Seele Ew. Königl. Majestät schmerzlichen Eindruck macht, und ihn daher weiter zu berühren, tiefer in ihn einzugehen, werde ich um so weniger wagen, als alles, was noch gesagt werden könnte, ohnedies Ew. Königl. Majestät nur schon zu bekannt ist: aber, Allerdurchlauchtigster König! ein Gedanke voll Gerechtigkeit, wie sie Ew. Königl. Majestät Jedem gewähren, verlöscht die Erin-

nerung des Gegenstandes, ein Blick voll hoher Milde, den Ew. Königl. Majestät auf die Lage so vieler und so langer Leiden werfen, genügt, und in einer Sache, wo der erste Schritt nur von Eurer Königl. Majestät ausgehen kann, haben Sie Allerdurchlauchtigster König mit diesem Schritt den herrlichsten Lohn davon getragen, das erhabenste Verdienst gewonnen.

So groß ist Aller Vertrauen, daß man nur Eurer Königl. Maj. vertrauen will und darf, und da jetzt die Zeit gekommen zu sein scheint, wo alle Hoffnungen zu einer schönen Wirklichkeit übergehen, so wage ich für mich und alle jene Betheiligten die allerunterthänigste Bitte:

> daß Eure Königl. Majestät die allerhöchste Gnade haben mögen, die endliche Regulirung aller noch unberichtigten Verhältnisse des aufgelösten Königreichs Westphalen durch Berücksichtigung der einzelnen Ansprüche und Forderungen zu veranlassen und durch eine allergnädigst zu erlassende Erklärung die übrigen interessirten höchsten Höfe zu einmal baldigsten Uebereinkommen über diese Angelegenheit zu vermögen.

Dies, Allerdurchlauchtigster König! ist es, was ich bitte. Mit allen denen, die mit mir ein günstiges Schicksal erwarten, erflehe ich den Segen des Allmächtigen für den Gerechtesten der Könige und ersterbe in dem tiefsten Respekt

Eurer Königl. Majestät

allerunterthänigster Bevollmächtigter in den westphälischen Angelegenheiten.

P. W. Schreiber.

N. c. An den Kaiser von Rußland: S. 443.

„Die Tugenden, welche den alten Thron der Zaare von Rußland in diesem Augenblick, wo Eure Kaiserl. Maj. ihn einnehmen, umstrahlen, sind so erhaben und doch so sanft, daß mit Hoffnung und Vertrauen jeder, der unter der Bürde eines harten Schicksals nach Gerechtigkeit und Billigkeit, oder Befreiung sich sehnt, ihm nahen will. Eure Kaiserl. Majestät herrschen über mehr Herzen, als Unterthanen, und in dem weiten Umfange Europens, ist der Name Alexanders ein tröstender Laut für jeden, der Trost bedarf, ein sicheres Gewähr, daß unter seinen Auspizien das Recht überall leben wird.

Als vor fünf Jahren Eure Kaiserl. Majestät, unter dem Beistande des Allmächtigen, der Welt die Freiheit schenkte, da, Sire! sprengten Ihre Tapfern auch zuerst die Fesseln, die mitten in Deutschland um zwei Millionen Deutsche geschlungen waren, und die ein Königreich zusammenhielten, daß ein französischer Dynast, der König von Westphalen, regierte. Die alten angestammten Regenten

kehrten in die Provinzen zurück, welche diesen Staat bis dahin gebildet hatten, und mit dieser Rückkehr feierten die Völker die Hoffnung und die gerechte Erwartung, daß ihre Väter die Wunden heilen würden, die eine furchtbare Zeit ihnen geschlagen hatte. Sire! das Geständniß ist schwer, daß diese Erwartungen in diesem Theil von Deutschland, der so vorzüglich gelitten hat, noch bei weitem nicht in Erfüllung gegangen sind. Eure Kaiserl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, nur einen Augenblick der Darstellung, wozu mich diese Erklärung nöthigt, zu widmen.

„Die Auflösung des Königreichs Westphalen war im Drange der Umstände faktisch geschehen. Daß späterhin Alles, was rechtlich zu erörtern sei, auch in der That rechtlich erörtert werde, wurde von Niemandem, der dabei interessirt war, — und alle Bewohner Westphalens waren es — bezweifelt. Für diese Millionen einzelner Individuen war die Existenz jenes Staates keine flüchtige in sich selbst vergehende Erscheinung gewesen, für diese Millionen waren so mannichfache und so verschiedene Folgen zurückgeblieben, daß sie mit Recht und Vertrauen von ihren Regierungen ein Anerkennen und eine Befriedigung aller dieser in ihr Schicksal und Lebensverhältniß tief eingreifenden Folgen erwarten durften. Sie hofften dieses zuerst durch eine Vereinigung, die von den hohen Gouvernements von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig statt finden würde, und als dieses nicht geschah, richteten sie ihre Erwartungen auf den hohen Wiener Kongreß. Auch hier wurde der so nothwendigen rechtlichen Auflösung von Westphalen nicht gedacht, und alles Vertrauen wandte sich nun an die deutsche Bundesversammlung, von der man sich fest überzeugen wollte, daß sie in der Mitte der deutschen Gauen keinen Zustand dauern und bestehen lassen würde, der zu eben so vielen, als gerechten Ansprüchen nothwendige Gelegenheit geben mußte. Die Geschichte der westphälischen Domänenkäufer hat leider nur zu klar erwiesen, daß auch diese letzte Hoffnung dem Fahrzeug, das ohne Anker auf dem Meere herumtreibt, zu vergleichen ist. Indessen vermehrt sich mit der Länge der Zeit, auch die Zahl der Ansprüche, und mit dem Mangel an Licht, wächst die Größe des Unglücks.

Sire! es ist eine lange Reihe, welche den traurigen Zug derer bilden, die seit fünf Jahren noch wenig von dem Glück genossen haben, das die Freiheit von der fremden Fessel ihren übrigen deutschen Brüdern gebracht hat. Diese Reihe besteht aus Familienvätern, die die Erstattung dessen fordern, was sie dem Staate haben leihen müssen, aus Andern, die Forderungen an die bestandenen öffentlichen Kassen haben, aus Staatsdienern, die Erstattung ihrer geleisteten Kautionen begehren, aus Andern, die Wieder-

derherstellung, oder Versorgung verlangen, aus Einwohnern endlich, die den Besitz ihres unter jener Regierung erworbenen und jetzt bestrittenen Eigenthums ansprechen. Das Gemälde ihrer Lage zu entwerfen, das Unglück zu schildern, das so viele unter ihnen dulden, wage ich vor den Blicken Eurer Kaiserl. Majestät nicht; aber diese bis jetzt noch Verlassenen sind es, welche, nachdem ihnen seit der Rückkehr der alten Ordnung noch kein Trost geworden ist, in dem Allerhöchsten Monarchen-Kongreß in Aachen die von der Vorsehung Berufenen erkennen, um ihrem traurigen Schicksal ein Ziel zu setzen.

Sire! ich habe für mich und meine Gefährten, ich habe für die Zahl aller derer, die an der Regulirung des Königreichs Westphalen betheiligt sind, bis jetzt gehandelt und im Bewußtsein des Rechts und der Wahrheit, nichts gescheut, was jenen unglücklichen Zustand aus der Mitte des deutschen Vaterlandes entfernen konnte. Meine Anstrengungen sind ohne Erfolg geblieben; aber ermüden kann ich nicht, da Ew. Kaiserliche Maj. noch da sind. Es ist das tröstendste, das wohlthuendste Gefühl, Ew. Kaiserl. Majestät Deutschlands Boden berühren und in den hohen Rath treten zu sehen, von dem der innere und äußere Friede, die unumstößliche Handhabung der Gerechtigkeit, die Beseitigung aller noch bestrittenen Interessen in ganz Europa für die kommenden Jahrhunderte ausgehen wird. Sire! mir ist das Glück zu Theil, vor Ew. Kaiserl. Maj. im Namen aller derer aufzutreten, welche Ansprüche auf die rechtliche Bestimmung der noch unberichtigten Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen haben. Schon dieses Glück, schon dieser Umstand, daß unsere letzte Verwendung an den Monarchen gerichtet werden muß, in dessen Händen alles zum Segen wird, gießt Muth und frohe Hoffnung in unser Aller Brust, und so wage ich denn die Bitte, geleitet von gleich großer Ehrfurcht und unerschütterlichem Vertrauen,

> daß Ew. Kaiserl. Majestät geruhen möge, der endlichen Regulirung aller aus dem vormaligen Königreiche Westphalen herrührenden und noch nicht berichtigten Verhältnisse sich allergnädigst anzunehmen.

Sire! es ist der Befreier des deutschen Landes, es ist der Stifter des heiligen Bundes, an welchen sich das Flehen einer Menge von Gebeugten richtet; Sire! es ist Alexander der Gesegnete, der seinem Palmendiadem eine Perle anreiht, indem er jenen Bedrängten endlichen Frieden verschafft.

Ew. Kaiserl. Maj. sind so groß, um in diesen Worten nicht die Herzen zu erkennen, die für Sie schlagen, für Sie beten und von Ihnen alles hoffen, und alles bitten.

In der tiefsten Ehrfurcht hat die Gnade zu ersterben

P. W. Schreiber.

99. An die hohe deutsche Bundesversammlung.

Der ehrerbietigst Unterzeichnete hat unter dem 7. September v. J. von einer hohen deutschen Bundesversammlung unterthänigst gebeten, daß sich Hochdieselbe für die Entscheidung der westphälischen Angelegenheiten kompetent erklären oder ihn bescheiden möge, ob er sich in dieser Sache an den damals bevorstehenden hohen Kongreß in Aachen wenden dürfe. — Eine Entscheidung, die in der letzten vorjährigen Sitzung erfolgte, schien in analogischer Anwendung nicht geeignet, jene sollicitirte Kompetenz mit Zuversicht ausgesprochen zu sehen, und da außerdem auf jene Eingabe vom 7. September v. J. keine Erwiederung statt fand, dagegen die damaligen Zeitverhältnisse für die Betreibung einer Sache immer dringender, so wie die Aufforderungen aller Betheiligten zu einem letzten Vorschritt immer häufiger und ernstlicher wurden, so konnte der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete um so weniger, als auch die hohe Bundesversammlung damals Ferien gemacht hat, anstehen sich persönlich nach Aachen zu begeben, um dort irgend ein bestimmtes Resultat für sich und seine Kommittenten zu gewinnen. Gewiß sind dies Gründe genug, um das Verfahren des Unterzeichneten zu rechtfertigen, — ein Verfahren, das dadurch, daß es befolgt ist, keinesweges die bisherige petitorische Verbindung mit der hohen Versammlung getrennt hat, weniger noch das Vertrauen beeinträchtigt, welches man fortdauernd auf diesen höchsten deutschen Richterstuhl setzt, und nur befolgt wurde, um vielleicht durch eine anderweite Entscheidung die Bemühungen der hohen Versammlung erleichtern zu können.

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete kann vor der Hand keine neuen Vorstellungen dieser hohen Behörde darreichen, indem er sich einestheils auf seine verschiedenen Eingaben beziehen muß, die bis heute noch unerledigt sind, und anderntheils wohl darauf hindeuten darf, was in Aachen für die westphälische Sache geschehen ist, und was Ihro Excellenzen den Herrn Bundesgenossen ohne Ausnahme bekannt sein wird. Indessen ist es seine Pflicht, einer hohen Bundesversammlung das nicht zu verbergen, was er in Aachen für die Angelegenheit gethan hat, und diese findet sich in derjenigen „rechtlichen und geschichtlichen Darstellung", welche er dort neben mehreren andern eingegeben, und die er jetzt die Gnade hat anliegend in tiefer Ehrfurcht zu überreichen. Er bittet eine hohe Versammlung, dieser Denkschrift einige Augenblicke zu widmen, und aus derselben die Ueberzeugung zu schöpfen, daß jede Verwendung, die zu baldigster Erledigung der Sache statt findet, an keinen unwürdigen Gegenstand verschwendet wird. — Es ist abermal ein halbes Jahr dahin geschwunden, während der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete das gehofft hat, was ihm zu-

gesagt ist. Möchte eine hohe Bundesversammlung es doch übernehmen, die Erfüllung so langer Hoffnungen zu beschleunigen. Von dem Recht und der Wahrheit, von der Nothwendigkeit der Sache und der Pflicht sie zu erledigen, liefert keine Eingabe mehr Beweise, und verdient größere Rücksicht, wie die anliegende, darum legt sie der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete mit dem größten Vertrauen in die Mitte der hohen Versammlung nieder, indem er sich gleichzeitig tig vorbehalten muß, solche fortdauernd, und bis der Gegenstand entschieden worden ist, in Dero gerechte Obhut und Fürsorge zu stellen und deshalb auch ohne Unterbrechung bei Hochderselben zu sollicitiren.

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß, um die tiefe Ehrfurcht auszudrücken, in der er verharret

hoher deutscher Bundesversammlung
unterthänigster
Bevollmächtigter in den westphälischen Angelegenheiten
P. W. Schreiber.

100. An die deutsche Bundesversammlung.

Am 15. Mai 1818, also vor einem Jahre, hat der im tiefsten Respect Unterzeichnete gewagt, den allerdurchlauchtigsten Mitgliedern des deutschen Bundes die Nochwendigkeit einer endlichen Regulirung der seit mehr als fünf Jahren durch ihre Nichterledigung bekannten westphälischen Angelegenheiten, unterthänigst vorzustellen. Was während dieser Zeit für die Anerkennung der Grundsätze, wonach jene Angelegenheit zu beseitigen sein dürfte, gethan wurde, ist den höchsten und hohen deutschen Regierungen nur zu bekannt, und jede Wiederholung kann nur ermüdend sein. Der Gegenstand selbst — seiner Natur nach, zum europäischen Völkerrecht gehörend, und seiner örtlichen Stellung gemäß, der Entscheidung der gesammten deutschen Staaten zunächst unterworfen — ist nach beiden Ansichten bisher geleitet und behandelt worden, und es ist auch kein Kabinet gewesen, das der einen, oder der andern Ansicht sich gänzlich entzogen hätte.

Indessen scheint es schwer zu begreifen, warum die Wahl der einen oder der andern Ansicht, bis jetzt noch nicht förmlich ausgesprochen, und dadurch einem Zustande, der unmöglich ohne alle Erledigung bleiben kann, nicht schon längst ein Ende gemacht ist. Die Betheiligten leiden dabei am härtesten; doch auch den Regierungen dürfte es nicht ganz gleichgültig sein, einen Mangel von Einheit da zu erblicken, wo es sich von Grundsätzen spricht, denen die Staaten, wie der einzelne Privatmann, zur Erhaltung des Ganzen nochwendig huldigen müssen.

Der in tiefster Ehrfurcht Unterzeichnete, der in diesem Augenblicke die ihm zwar zunächst liegende Domänensache,

nicht mehr allein, sondern die gesammten noch unberichtigten, und aus dem vorhanden gewesenen Bestande des Königreichs Westphalen herrührenden Angelegenheiten vor den Thronen erhabner Fürsten zu vertheidigen unternahm, hat sich mit Hoffnungen jeder Art, von deren viele an Gewißheit gränzten, eine lange Zeit getröstet; aber seine Kommittenten sind nicht mehr im Stande, ein schwankendes und ungewisses Verhältniß zu ertragen, und so muß er, in ihrem Auftrag, die Gerechtigkeit und den Eifer, den er von allen Regierungen, da, wo es sich um eine endliche Befriedigung gerechter Ansprüche handelt, voraussetzt, von neuem — und der Allmächtige gebe es — mit Erfolg, in Anspruch nehmen.

Als in der 23. Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1817, nach dem Antrage des sehr verehrten Herrn Bundesgenossen v. Berg, für einen Theil der westphälischen Angelegenheiten — für die Domänensache — eine Verwendung zu Gunsten der Reklamanten beschlossen, und ihnen zugleich ausdrücklich verstattet wurde,

> „nöthigenfalls mit ihrer weitern Vorstellung bei der Versammlung einzukommen"

und die Umstände weitere Vorstellungen in der That nöthig machten, war der Antheil und die Ueberzeugung der Kompetenz, unumwunden ausgesprochen.

Als in der 42. Sitzung vom Jahr 1818, nach dem Referat desselben sehr verehrten Herrn Gesandten, beschlossen wurde:

> „bei Gelegenheit jener wiederholten Reklamationen,
> „Instructionen darüber einzuholen, ob und in wie
> „fern die Bundesversammlung sich der Sache anzu-
> „nehmen habe,"

war der Antheil der hohen Versammlung noch ersichtlicher, und das Resultat jener Instruktions-Einholungen, erhob das Vertrauen des in tiefster Ehrfurcht Unterzeichneten mit der Aussicht auf eine nahe und günstige Entscheidung.

Der Vortrag des hochverehrten Herrn Bundesgesandten Freiherrn v. Wangenheim in der 51. vorjährigen Sitzung, konnte jenes Vertrauen nur vermehren, indem man darin für jeden Fall eine beschleunigte Entscheidung der hohen Regierungen erblicken durfte, und die Vorschritte, die bei dem hohen Kongreß in Aachen bekanntlich gethan sind, wurden mit einem Resultate erfreut, das ebenfalls auf einen baldigen und gewünschten Ausgang schließen lassen konnte. Stellt man dieses Alles zusammen, so ist durchaus nicht zweifelhaft, daß — wie es auch schon in der Natur der Sache liegt — die hohen Regierungen, nach Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit, zu einem Interesse bewogen

worden sind, welches sie dem Gegenstande, durch dessen gemeinsame Erledigung, nicht länger vorenthalten werden.

Mit solchen Hoffnungen hat man das Jahr 1819 angetreten. Die wichtigen Beschäftigungen der hohen Bundesversammlung, mit der Vertheidigungsangelegenheit des des deutschen Vaterlandes, haben den in tiefster Ehrfurcht Unterzeichneten von selbst abgehalten, jene kostbaren Momente durch seine Eingaben zu stören, und er hat bis zum 20. März d. J. bescheiden geschwiegen, an diesem Tage aber durch Ueberreichung einer schon früher in Aachen übergebenen, gewiß berücksichtigungswerthen Darstellung, die Sache in eine erwünschte Berathung zu versetzen gesucht.

Er glaubte, daß, da jene große und gemeinsame äußere Angelegenheit erledigt sei, und die hohe Versammlung sich jetzt mit der Durchsicht der Privat-Eingaben zu beschäftigen schien, auch seine Angelegenheiten nunmehr vorgenommen, insbesondere aber die dazu erforderlichen und officiell erbetenen Instruktionen, eingegangen sein würden.

Der in tiefster Ehrfurcht Unterzeichnete nimmt indessen wahr, daß jener, zu seiner und seiner Kommittenten Beruhigung, so nothwendige Vorschritt, bis jetzt ohne Erfolg geblieben ist, und sieht sich — wie im Eingang dieser ehrerbietigsten Vorstellung angeführt worden — in der That in der allerverlegensten Lage, eben so sehr für seine eigene Person, als für alle die Tausende, welche ihr Vertrauen auf ihn und auf die allgemeine Gerechtigkeit gesetzt haben.

In diesem hochbedrängten Zustande, der den höchsten Grad des Ertragens erreicht hat, wendet er sich an die Allerhöchsten und höchsten Mitglieder des durchlauchtigsten deutschen Bundes, und bittet, nur einen Blick auf diese Darstellung, nur einen Blick auf die Geschichte fünfjähriger Leiden, mit gewohnter Huld zu richten.

Im deutschen Vaterlande giebt es nicht eine Regierung, die mit Absicht die Beförderung eines Gegenstandes verzögern sollte, für den eine Erledigung von selbst spricht. Vielleicht sind es nothwendige Konvenienz-Verhältnisse, oder auch wohl weisere und verborgene Gründe gewesen, welche bis jetzt diese Sache von ihrer endlichen Entscheidung entfernt gehalten haben, zwar auch Thränen fließen und Sorgen sich vermehren ließen; — indessen geht daraus sicher eine bessere Zukunft bald hervor. Dies ist noch heute der Trost des Unterzeichneten und wird von ihm noch fortdauernd seinen Kommittenten wiederholt.

In einer blutigen Schlacht hat Gott der Herr gerichtet, daß fortan Gerechtigkeit von den Thronen, die er wieder befestigte, ausgehen und unter allen Völkern wohnen solle, und daß das Reich des Friedens in den Palästen und in den Hütten sei, daß die Zwietracht überall verbannet und ein köstliches Band geknüpft werde unter Fürsten und

Volk, das Band der Liebe und des Vertrauens; solches Große ist die Absicht der Stifter des heiligen Bundes gewesen, und diesen Segen müssen und werden alle Regierungen verbreiten.

Es giebt Epochen in der Geschichte, wo der große Weltgeist die gestörte Ordnung der Dinge, zur Warnung für alle die, welche an ihn nicht glauben, rächt. Eine solche Zeit ist ein Gottesgericht auf Erden. Den Regierungen gehört es an, diese Zeit zu beachten, und mit Gerechtigkeit ist Alles gethan. —

So hofft denn der in tiefster Ehrfurcht Unterzeichnete, auch ihm, auch den Tausenden, die mit ihm ein gleiches Schicksal ansprechen, werde nach so langem Harren endlich Gerechtigkeit zu Theil werden. Nicht länger und nicht umsonst mögen die erhabenen Fürsten sich endlich erbitten lassen, das zu bewilligen, was ja nur gerecht erscheint: die Entfernung eines Zustandes, der nur durch den unerschütterlichen Glauben an die Vatersorge des Allmächtigen, durch das Vertrauen auf die heiligen Vorschriften der christlichen Religion, welche Glaube und Demuth lehren, bis jetzt sich hat ertragen lassen.

Dies ists — die Entfernung dieser unglückseligen Verhältnisse ists — welche der in tiefster Ehrfurcht Unterzeichnete, hingerissen von der eignen Vorstellung seines Schicksals, den allerhöchsten und höchsten Mitgliedern des durchlauchtigsten deutschen Bundes, noch einmal vorzutragen wagt, und ihrer Weisheit die Mittel überläßt, aus deren Anwendung nunmehr ohne Aufschub Erledigung des Gegenstandes hervorgeht, indem er zugleich der allerhöchsten und höchsten Gnade in dem tiefsten Respekt sich empfiehlt, worinnen er erstirbt 2c.

Allerunterthänigster und unterthänigster
W. Schreiber.

101. Die Garnison zu München an den König von Baiern wegen Beeidigung der Armee auf die Constitution.

Die allerunterthänigst unterzeichnete Garnison von München, veranlaßt durch die in der am 18. dieses hier stattgefundenen Sitzung der Kammer der Abgeordneten aufgeworfene Motion, daß die Armee Eurer Königl. Majestät den Eid der Treue auf die Konstitution ablegen sollte, und noch mehr durch die in der Landtagszeitung enthaltene Aeußerung eines Abgeordneten bei dieser Gelegenheit befremdet, daß die Armee diesen Eid zu leisten verlange, wagt es, sich dem Throne Eurer Majestät ehrfurchtvollest in der Ueberzeugung zu nahen, daß die ganze Armee nur ein und derselbe Sinn beleben kann, und erlaubt sich die allerunterthänigste Versicherung, daß, obwohl sie hoffen zu dürfen glaubt, daß die mit dem höchsten Lohne der Zufrieden-

heit und Anerkenntniß von Eurer Königl. Majestät jederzeit huldvollst aufgenommenen Beweise tiefster Treue und Anhänglichkeit Allerhöchstihrer Armee, deren Unerschütterlichkeit nicht bezweifeln lassen werden, wir dennoch dem Drange Unserer Herzen nicht widerstehen können, Eurer Königl. Majestät die Bitte vortragen zu dürfen, allergnädigst glauben zu wollen, daß ein dem Sinne der von Eurer Königl. Majestät höchst Ihrem Volke so großmüthig ertheilten Konstitution und der sich in derselben ausdrücklich vorbehaltenen vollziehenden Gewalt so ganz entgegengesetztes Begehren als die Leistung dieses Eides ist, nie Raum in unsern Herzen fassen, und nie unser Wille sein kann, und daß wir vielmehr stolz darauf sind, vor dem Throne Eurer Königl. Majestät so wie vor der ganzen Welt das laute, offene und freimüthige Bekenntniß abzulegen, daß keine Zeit, kein Verhältniß oder Einwirkung irgend einer Art die Treue und unverbrüchliche Anhänglichkeit je erschüttern könne, die wir dem erhabenen Herrscherhause der Wittelsbacher und unserm Volkslande geschworen haben, die uns mit unauflösbaren Banden an Eurer Königl. Majestät festhält.

Geruhen Eure Königl. Majestät das Ueberströmen dieser in unseren Herzen mit unvertilgbaren Zügen lebenden Gefühle huldvoll aufzunehmen, und verstatten uns allergnädigst, die erneuerte Betheurung, daß für Eure Königl. Majestät und das Vaterland zu sterben der höchste Wunsch vom letzten bis zum ersten unter uns ist, und daß jede Gelegenheit hiezu den heiligen Enthusiasmus in reine Flammen auflodern lassen wird, den Vaterlandsliebe und Treue für Eure Königl. Majestät in uns gelegt hat, und in welchem wir allerunterthänigst ersterben.

München, den 22. Febr. 1819.

Obige Vorstellung hat ganz das Ansehen, als wenn sie von einem ehemaligen Advokaten des Reichskammergerichts verfaßt worden. Welche Mühe kostet es nicht, sich durch die ungeheure Periode mit allen ihren in einander geschobenen Neben- und Untersätzen, und den Schwall von Wörtern durch zu winden, ehe man erfährt, worauf es ankommt. Die folgende Addresse, welche in derselben Angelegenheit, die Augsburgische Garnison dem König überreichte, darf wenigstens auf einen klaren Vortrag Anspruch machen.

102. Die Garnison zu Augsburg.

Aus der Landtagszeitung Num. 26. hat die hiesige Garnison mit größtem Befremden entnommen, daß in der Sitzung vom 18. Febr. l. J. der zweiten Kammer der Ständeversammlung, durch die Aeußerung eines Deputirten, der Armee zugemuthet werde, als wolle diese die Constituton beschwören, allein nie wurde deshalb ein Gedan-

ken gehegt, noch viel weniger solch eine Aeußerung in der hiesigen Garnison gemacht, aus welchem Grunde denn auch die allerunterthänigsttreugehorsamst Unterfertigten im Namen der gesammten hiesigen Garnison sich veranlaßt finden, dieses zugemuthete Wollen von sich abzulehnen.

Eurer Königl. Majestät ist bekannt, daß der Diensteseid von der Armee immer als das Heiligste angesehen, und auch diese weder durch die erlittenen härtesten Drangsale noch die verhängnißvollesten Zeitumstände in der aufhabenden Pflicht Treue und Anhänglichkeit wankend gemacht worden, sondern vielmehr zu jeder Zeit bereit war, und auch noch zu jedem Augenblick ist, Leib und Leben, Gut und Blut für Eure Majestät den Besten aller Könige, das Königl. Haus und Vaterland zu opfern, so wie auch durch keinen Umstand, sei es welch immer, sich von dieser Bahn je abbringen lassen werde, denn von jeher war des baierischen Soldaten erste Pflicht und wird es ewig bleiben:

„Unbedingter Gehorsam und genaueste Vollziehung
„der Befehle Ew. Königl. Majestät."

und dieser Geist wird auch die Armee bis in die späteste Nachwelt beseelen.

Dieses sind die aufrichtigsten und ungeheucheltsten Gesinnungen der gesammten hiesigen Garnison, welche die allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichneten zu den Stufen des allerhöchsten Thrones Ew. Königl. Majestät bringen und zugleich in allertiefster Ehrfurcht ersterben

Augsburg, den 22. Febr. 1819.

103. Die obige Addresse No. 102. würde in folgender Form besser erscheinen.

Der in der Kammer der Abgeordneten am 18. d. M. gemachte Antrag, „daß die Armee Ew. Majestät den Eid der Treue auf die Constitution ablegen sollte", und die in der Landtagszeitung No. 26. enthaltene Aeußerung eines Abgeordneten, „daß die Armee diesen Eid zu leisten verlange," trift einen Stand, der nur von Einem Geiste beseelt ist, und in dessen Geiste wir vor dem Throne Eurer Majestät die Versicherung auszusprechen wagen, daß uns die Veranlassung zu jenem Antrage eben so befremdend, als jenes angebliche Verlangen unbekannt ist.

Die baiersche Armee hat unter ruhmbekrönter Führung die treuste Anhänglichkeit an König und Vaterland vor den Augen der Welt bewährt. Eure Majestät hat diese Beweise mit der Allerhöchsten Zufriedenheit, das Vaterland mit Dankbarkeit aufgenommen. Der Baiersche Soldat ist jeden Augenblick bereit, die Treue, die er seiner Fahne geschworen, mit seinem Blute zu versiegeln; über diesen seinen Fahneneid hinaus kennt er keine höhere Pflicht, die stärker als diese sein Leben von ihm fordern könnte. Verehren wir in den reinsten Gefühlen das großmüthige Geschenk einer Constitution, womit Eure Majestät das Volk hochbe-

glückt haben, so fühlen wir auch das stolze Bewußtsein, daß die Constitution einem höhern, heiligern Beruf uns nicht zu weihen vermag, von dem wir nicht schon längst beseelt wären Darum, Allergnädigster König, legen wir am Fuße des Thrones ehrfurchtsvoll die Bitte nieder, die Allerhöchste Vollziehung einem Antrage zu versagen, der auf die Baiersche Armee den Schein wirft, als bedürfe ihr Fahneneid einer noch höhern Verpflichtung.

Die huldvolle Gewährung dieser Bitte werden wir mit unauslöschlichem Danke verehren, als Eurer rc.

104. Ein Handwerksmann bittet um Auszahlung eines Staatsschuldscheins. An den Staatsminister N.

Die Forderung, welche ich, für die, während des Krieges, mehreren Regimentern gelieferten Schuhe und Stiefel, an den Staat hatte, ist mir, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit der Tüchtigkeit und Wohlfeilheit meiner Arbeiten, in Staatsschuldscheinen bezahlt worden.

Mehrere derselben habe ich, zur Fortsetzung meines Gewerbes, bereits veräußern müssen, und dadurch einen Verlust erlitten, welchen ich, mit Einschluß der früher entbehrten Zinsen vom Anlegekapital, ganz unbedenklich zu 350 Rthlr. anschlagen kann.

In diesem Augenblick bedarf ich wieder 200 Rthlr. höchst nöthig, welche ich, da ich sie nicht geliehen erhalten kann, abermals mit einem Verlust von 27 Prozent zu erkaufen, würde gezwungen sein, wenn Ew. Excellenz nicht ins Mittel treten, und meine gehorsamste Bitte:

um Auszahlung eines Staatsschuldscheins von 200 Rthl.

Statt finden lassen wollen.

Ew. Excellenz haben dergleichen Auszahlung schon in mehreren Fällen, wo eine Störung des Gewerbes unausbleiblich war, verfügt, und ich schmeichle mir daher, keine Fehlbitte gethan zu haben, wenn Hochdieselben zu berücksichtigen geruhen wollen, daß auch mein Gewerbe in Stokken gerathen muß, wenn mir nicht in der erbetenen Art geholfen wird.

In der zuversichtlichsten Hoffnung hierauf unterzeichne ich mich mit der tiefsten Ehrerbietung, Ew. Excellenz

105. Bittschrift, welche sich auf eine frühere Eingabe bezieht.

Vor ungefähr zehn Monathen [1]) überreichte ich Eurer M. die demüthige Bitte um huldvolle Ertheilung desjenigen Gnadengehaltes, welches bisher alle Predigerwittwen genossen. Bis jetzt noch mit keiner gnädigen Bescheidung versehen, erlaube ich mir meine Bitte ehrerbietigst zu wie-

1) Bei erneuerten Vorstellungen muß jedesmal das Datum der frühern angezeigt werden.

derholen. Meine fünf unerzogenen Kinder, welchen ihr Vater bei seiner geringen Amtseinnahme kein Vermögen zurücklassen konnte, und die gegenwärtige große Theurung aller nothwendigen Bedürfnisse werden für meine Zudringlichkeit die beste Entschuldigung sein. Euer Excellenz verehrteste Mildthätigkeit läßt mich hoffen, daß der mit Sehnsucht erwartete Augenblick nicht mehr ferne sein werde, welcher mich und meine hülflosen Kinder mit dem Genusse der erbetenen Wohlthat beglücket. Mit Hülfe dieser gnädigen Unterstützung, meine Kinder zu guten Menschen zu erziehen, und dadurch mich selbst derselben würdig zu machen, soll mein eifrigstes Bestreben sein. Mein innigster Dank für diese hohe Begnadigung wird eben so wenig jemals erlöschen, als die tiefe Ehrfurcht, in welcher ich verharre.

Der Gerichtsstyl.

Die Bedingungen des guten Gerichtsstyls oder der juristischen Schreibart bezeichnet Link in seinem neuen Katechismus des Kanzleistyls sehr treffend, wenn er sagt: „der Richter, die Obrigkeit, darf kein geschwätziges affectirtes Weib sein, sondern muß sich als ein gesetzter, ehrwürdiger Mann, kurz, deutlich, und bestimmt ausdrücken, Sprachfehler vermeiden, Ansehn mit Höflichkeit verbinden, sich des Wohlklangs befleißigen, und auch oft die Beredsamkeit zu Hülfe nehmen.

Der barbarische Geschäftsstyl herrscht noch am meisten in den Justizkanzleien. Die Juristen hängen, aus falschen Begriffen von Deutlichkeit und Bestimmtheit, noch so sehr an hergebrachten Formen, daß sie auch die besten Ausfertigungen mit ihren Lieblingswörtern beflecken. Diese sind z. B.: gedachter, erwähnter, ermeldeter, vorgedachter, oftgenannter, Eingangsgedachter u. s. w. Daß diese und viele andere dergleichen Nebenwörter ganz entbehrlich, dem unverdorbenen Ohre unerträglich sind und zur Verständlichkeit nicht das mindeste beitragen, bedarf keines Beweises. Auch steht der unnöthige Gebrauch lateinischer und französischer Ausdrücke, und ganzer Redensarten, nirgends in so großem Ansehen, als bei den Juristen. Wenn mancher gern fremde Wörter anbringt, um gelehrt zu scheinen, so ist es seiner Schwäche oder Unkunde zuzuschreiben; aber einem Rechtsgelehrten macht es Schande, wenn er seine Schul- und Compendiensprache in die Gerichtsstube mitbringt. Ist für das fremde Wort noch kein

gangbares deutsches vorhanden, oder ist es zwar vorhanden, würde aber in der Sprache des Juristen geziert klingen, so hat eine deutliche Umschreibung immer mehr Werth, als die dunkle Kürze in dem, für den Nichtgelehrten unverständlichen, fremden Ausdruck.

Wie viel Mißverständnisse und Streitigkeiten sind schon aus Mangel der Deutlichkeit und Bestimmtheit entstanden! Richtige Wort- und Sachbegriffe (Definitionen, s. ob. S. 38 u. f.) sind daher nirgends wesentlicher, als in der Sprache und Schreibart des Rechtsgelehrten. Der Jurist darf nicht Wörter verwechseln, welche zwar eine ähnliche, aber in Nebenbegriffen eine verschiedene Bedeutung haben, er darf nicht im Allgemeinen reden, wenn er sich genauer ausdrücken kann.

Dagegen ist jeder Ausdruck, der seine bestimmte Bedeutung hat, und wodurch man Worte spart, besonders bei verwickelten Rechtssachen empfehlungswerth; denn hier kommt es darauf an, daß man durch Nebenbegriffe nicht aufgehalten werde, um zur Hauptsache zu kommen, und daß also die Nebenbegriffe so kurz als möglich bezeichnet werden, selbst wenn es auf Kosten der Schönheit geschehen müßte, welche bei Aufsätzen dieser Art immer der Deutlichkeit untergeordnet bleiben muß. Manche haben aber einen sehr falschen Begriff von Kürze: sie suchen sie darin, daß sie in eine Periode eine Menge Sätze, oft den Sinn trennende Zwischensätze, zusammendrängen, und auf diese Art weitläuftig werden. Man versuche nur dergleichen lange Perioden in mehrere aufzulösen, und man wird sich genöthiget sehen, einige Sätze ganz wegzuwerfen, deren geringen Werth man vorher gar nicht geahndet hatte; man wird aber auch dadurch zugleich einen sehr anschaulichen Begriff von der nahen Verwandtschaft erhalten, in welcher die Deutlichkeit mit der Gründlichkeit steht. —

Die wichtigsten Ausarbeitungen, welche in der juristischen Praxis vorkommen, sind die Deductions- und Defensionsschriften. Jede Ausführung eines Rechtssatzes, oder eines rechtlichen Verhältnisses, ist zwar eine Deduction *); nach dem Sprachgebrauche aber versteht man unter Deduction die vollständige und gründliche Auseinandersetzung eines Rechtsstreits vor Gericht, oder

*) Unter Deduciren versteht man vorzugsweise, seine Behauptungen von Grundsätzen ableiten.

einer andern öffentlichen Angelegenheit vor dem Publikum. Von der letztern Art sind die Manifeste (s. oben S. 186). Die erstern heißen Deductionen im eigentlichen Sinn, wenn ihr Gegenstand eine Civilsache, Defensionen, wenn er eine Criminalsache ist.

Die Deductionen haben die meiste Aehnlichkeit mit Vorstellungen, unterscheiden sich aber von denselben darin, daß man bei den letztern besondere Rücksicht auf die Person nimmt, an welche der Vortrag gerichtet ist, bei den erstern hingegen sich an die Sache hält.

Die Haupterfordernisse einer gründlichen Deduction sind, daß man die richtigen Principien aufsuche und festhalte. Dabei wird sich ergeben, ob die Sache rein juristisch ist, oder ob die Politik, die Polizei, die Staats- oder Nationalwirthschaft darüber zu sprechen habe; in diesen Wissenschaften suche man die Grundsätze, auf welche man die Sache zu bauen gedenkt, und stelle, wenn mehrere Gesichtspunkte sich darbieten, die Sache aus einem jeden besonders so dar, daß durch das gegenseitige Unterstützen der Principen und Folgerungen die Sache in ihrer vollen Klarheit und unbestreitbaren Wahrheit erscheint.

Hierzu gehört ferner, daß die einzelnen Beweise und Folgerungen in strenglogischer Schlußfolge und sistematischer Ordnung mit den aufgestellten Principien stehen und daraus abgeleitet werden. Die einzelnen Theile müssen jedoch in der äußern Form nicht zu schneidend von einander getrennt werden, sondern ein geschickter und passender Uebergang von einem Beweise zum andern, muß das Harte der sistematischen Ordnung zu verdecken und dem Ganzen eine Verschmelzung zu geben suchen, damit es nicht im Gewande eines bloß didaktischen Vortrags, einer Dissertation erscheine. Um die Uebergänge leicht zu finden, muß man die einzelnen Theile der Argumente der Deduction so neben einander zu stellen suchen, daß entweder das Verwandte, Aehnliche, oder das Reinentgegengesetzte unmittelbar auf einander folge, welches beides Stoff zur Erfindung natürlicher Verbindungsmittel und Uebergänge darbietet.

Wenn Wahrheit bei dem historischen, Gründlichkeit bei dem ausführenden Theil des Vortrags, die unbedingten Eigenschaften desselben sind, so muß noch der gute Geschmack die ganze Darstellung auszeichnen. Der letztere wird entscheiden, ob sich für den Gegen-

stand ein trockner oder ein lebhafter Vortrag eignet. Jener wird in Sachen des Civilrechts, bei staatsrechtlichen, polizeilichen und Finanzangelegenheiten anzuwenden sein; letzterer bei Defensionen, wo es auf Rettung eines unschuldig Angeklagten oder auf Abwendung einer schweren Strafe ankommt, überhaupt in Fällen, wo wichtige Interessen, Glück und Wohl Einzelner oder Mehrerer auf dem Spiele stehen, wo es darauf ankommt, den Weg zum Herzen des Lesers zu finden. Wird hier der rechte Tact getroffen, so werden wir die Wirkung selbst auf das ruhige Gemüth nicht verfehlen; nur müssen wir durch den Verstand zum Herzen gelangen; denn, überzeugen wir nicht durch probehaltige Gründe,*) so mag unser Vortrag noch so schön, so mögen unsere Worte und Phrasen noch so gut gewählt und geschickt an einander gereihet sein, wir werden nichts weiter einernten, als das zweideutige Lob, dessen Cicero erwähnt: ut peritis diserte,**) stultis etiam vere locutus esse videatur. Unsere Richter sind kalte Prüfer; sie folgen der Kette der logischen Argumentation und halten sie fest, wir mögen sie noch so sehr mit unserer Wortfülle überschütten oder durch eine noch so feine Sophistik die Ringe derselben verschieben wollen. Erst wenn sie hierüber völlig im Klaren zu sein vermeinen, und ihre Prüfung zum Vortheil der Sache entschieden hat, erlauben sie sich wohl, nun auch den angenehmen Eindrücken des schönen Vortrags sich zu überlassen.

Ein sogenannter Eingang, worin die Ursachen erzählt werden, welche zu der Rechtsvertheidigung Gelegenheit gegeben haben, und wobei der Verfasser sich Mühe giebt, den Richter für sich und seine Sache zu gewinnen, eine solche Einleitung ist nur in einigen seltenen Fällen, und unter gewissen Bedingungen, bei größern Staatsschriften, nothwendig. Eine Sache kann z. B. durch Zufall, oder auf irgend eine andere Weise, ins Publikum gekommen sein, wo sie Aufsehen erregt

*) In dem Forum der Alten war es anders: die römischen Redner machten das flectere — das Gebiet der Leidenschaften zu ihrem Hauptgegenstande, und das Probare — die Ueberzeugung durch Gründe, mußte sich mit einer Nebenrolle begnügen.

**) Die Römer unterschieden zwischen dem disertus (Gutsprecher) und orator (Redner).

hat, und durch das Gerücht entstellt worden ist. Man hat von mehreren Seiten Partei ergriffen, und nun tritt Jemand auf, um die Sache aus einem richtigen Gesichtspunkte darzustellen. Seine Meinung weicht aber von der des Publikums ab; er kann dieses mit Gründen beweisen, aber mit Gründen kann er nicht sogleich seine Schrift anfangen. Unter solchen und andern ähnlichen Umständen ist eine Einleitung allerdings nothwendig, um die leidenschaftlichen Leser zu einer ruhigen Prüfung des Vortrags vorzubereiten, und ihnen gleichsam, durch einige im Großen hingeworfene Züge, das Bekenntniß abnöthigen, daß der Verfasser ein wahrheitsliebender, unparteiischer Mann sei, der es redlich mit der Sache meine. Bei weitläuftigen und wichtigen Staatsschriften bildet diese Einleitung eine Art Vorrede, die, von dem Aufsatze als völlig unabhängig, anzusehen ist. Bei Privatdeductionen, namentlich in Prozessen, findet eine Einleitung nur in sofern statt, als es bei dem Gericht gewöhnlich ist, im Anfange der Schrift zu zeigen, was für ein Gegenstand darin abgehandelt wird, und daß man die gerichtlichen Formalitäten beobachtet habe. Auch bei Defensionsschriften kann ein kurzer Eingang vorausgeschickt werden.

Hieraus ergiebt sich, daß der Eingang entweder von der Sache selbst, oder von einem Nebenumstand entlehnt werden kann. Im ersten Falle ist die Sache unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zu bringen, welcher geschickt ist, auf eine rechtliche, erlaubte Weise für den Vortrag zu interessiren. In dem zweiten Falle wird der Vortragende bald seine eigene Persönlichkeit, bald die seines Schützlings, oder seines Gegners, oder des Richters, bald die örtlichen oder die Zeitverhältnisse, unter welchen er vorträgt, benutzen, um für seinen Vortrag zu interessiren. Diese Eingänge sind, in der Regel, weit natürlicher und ansprechender, als die Eingänge der ersten Art; Cicero wählte sie fast ohne Ausnahme.*) Das beste Mittel einen zweckmäßigen Eingang zu finden, ist dieses, daß man sich, vertraut mit dem Geiste der vorzutragenden Sache, und mit allen

---

*) Daß der Zweck des Eingangs bei den alten Rhetoren, das reddere auditores benevolos, dociles, attentos, in schriftlichen Vorträgen keine allgemeine Anwendung finden kann, ist einleuchtend.

den Umständen, die das Interesse des Vortrags begünstigen oder schmälern, ganz in die Stelle des Lesers versetzt. — In jedem Falle aber ist ein Eingang zu vermeiden, der gesucht oder gemein, oder zu lang, oder uninteressant ist, oder in keiner Verbindung mit der Sache steht.

Nach dem Eingang, wenn anders dieser gegeben ist, folgt der **Vortrag der Thatumstände** (factorum series). Diese sind eigentlich die Grundlage des ganzen Gerüstes, auf welchem man zu dem Punkte hinansteigt, aus welchem dem Richter das Licht der Ueberzeugung unwiderstehlich entgegenstrahlt. In der Kunst, die Thatumstände zweckmäßig vorzutragen, ist **Cicero** der größte Meister und beste Lehrer. Mit welcher Weisheit und tiefen Kenntniß der äußern und innern Merkmale der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit, weiß er die einzelnen Thatsachen zu ordnen und ganz unvermerkt, als lichte Punkte, diejenigen hervorzuheben, woran er seine Deduction zu knüpfen willens ist! Mit welcher unendlichen Anmuth, und, nicht bloß für diese, sondern immer für die Sache selbst berechneten Abwechselung, weiß er zu erzählen! *) Hier ist ein schönes und sicheres Feld für Nachahmung eröffnet. Von Cicero kann man hier auch die feine Beurtheilung lernen, ob es für die Sache besser sei, das Factum zusammenhängend zu erzählen, oder stückweise, so daß man Argumentation, Deduction, oder Defension sofort dazwischen treten läßt. Man wird, aus seinen Reden, für diese Aufgabe die allgemeine Regel bilden können, daß, so oft der Vortragende mit Gründen besorgen kann, daß ein Thatumstand auf den Richter einen etwas widrigen Eindruck machen möchte, man solchem keine Zeit lassen dürfe, sich festzusetzen, und so zu sagen, tiefer in sein Gemüth sich einzugraben; daß man vielmehr zugleich, wenigstens so viel, es sei nun aus der Rechtsausführung oder

---

*) Hierin kommt dem Cicero schlechterdings Niemand gleich, selbst nicht Demosthenes: denn, so wie dieser an Tiefe und Stärke des Gefühls, woraus sein gedrängter, kräftiger, sententiöser und doch natürlicher, Satz an Satz pressender, feurig rascher Vortrag entspringt, dem römischen Redner überlegen ist, so ist dieser hinwiederum an Geschmack, Witz, Reichthum und Mannigfaltigkeit der Ideen und Gewandtheit, von denselben jedesmal Gebrauch zu machen, dem großem Griechen ganz unstreitig überlegen.

Vertheidigung, zum voraus nehmen müsse, als nöthig ist, um dem tiefern Eindringen zu widerstehen, und den Richter zu bewegen, daß er sich noch nicht in seinem Urtheil bestimme, sondern die Hauptausführung erwarte, in sofern man, solche sofort ganz darzulegen, nicht gerathen finden sollte. Ja, man kann durch die Art, wie man den Richter zu dieser Erwartung des Folgenden bestimmt, ihm schon im Voraus eine so gute Meinung von demjenigen, was sich demnächst ergeben werde, einflößen, daß dieselbe, indem sie in seiner Seele eine Zeitlang fortarbeitet, ihn, nach den psychologischen Gesetzen unsers Geistes, sodann viel leichter in unsere Argumentationen hineingehen läßt, als er es gethan haben würde, wenn man sie ihm sogleich ganz gegeben hätte. Auch dieses sehr erlaubte Hülfsmittel kann man, von dem römischen Redner, in seiner ganzen Vollkommenheit lernen.

Die höchste Kunst des Vortrags der Thatumstände aber, und welche wiederum der obengenannte Redner in unerreichbarem Grade besitzt, ist, diejenige Erzählung der Thatsache, welche der Sache, die wir vertheidigen, die ersprießlichste ist, dergestalt darzulegen, daß sie auch zugleich als die einzig wahre, oder doch vor allen andern wahrscheinlichste erscheint. Dies ist mitunter eine schwere, sehr schwere Aufgabe, aber es hängt unendlich viel davon ab, ihr zu genügen. Nur der Geist der practischen Philosophie, besonders der Erfahrungsseelenkunde, die Bekanntschaft mit den, oft sehr verschiedenen, Triebfedern menschlicher Handlungen, und mit den innern und äußern Merkmalen, wonach die Menschen sich in ihrem Urtheil von der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, daß etwas, und daß es so und aus solchen Triebfedern geschehen sei, leiten lassen, — nur dieser feinere Beobachtungsgeist vermag, den Vortragenden dazu in Stand zu setzen.

Ferner kommt die Karacteristik und die schon oben erwähnte Kunst, dem Richter für die Person, wie für die Sache, ein Wohlwollen einzuflößen, in Betracht. Auch hierin ist der römische Redner ein hoher Meister. Nie hat Jemand in einem höhern Grade die Gabe besessen, eine seinem Schützling nachtheilige Meinung auszulöschen, oder eine ihm günstige zu erregen; die beigemessenen Fehler als ungegründet darzustellen, oder zu entschuldigen; das Gute bemerklich zu machen, hervorzube-

zuheben, und solches, entweder in mildem Lichte, oder in strahlender Glorie darzustellen, als er. Kann solches, ohne daß der Gegenstand damit in widerwärtige, herabwürdigende Contraste gesetzt werde, geschehen, so ist Niemand humaner, schonender, als er; aber ist eine solche Contrastirung nöthig, so hat auch Niemand alle dazu erforderlichen Farben und deren Mischung so in seiner Gewalt. Die Geißel seines Spottes trifft eben so schmerzhaft, als die Kraftschläge seines Pathos die Feinde niederdonnern. Das letzte leidet jedoch bei uns bedeutende Einschränkungen. Was man sich in Rom auf der Rednerbühne gegen seinen Gegner erlaubte, würde bei uns höchst anstößig gefunden werden. Aber das hindert nicht, mit edler Freimüthigkeit, gleich fern von Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, zu erscheinen. Wo, und in sofern, es das Beste der Sache erfordert, da soll und darf man nicht schonen, sei auch der Gegentheil noch so vornehm oder mächtig. Wer nicht über alle solche Rücksichten sich zu erheben im Stande ist, der mag zu jedem andern Beruf taugen, nur nicht zu einem biedern Sachwalter.

Sind die Thatumstände, in dem weitesten Umfange, wie in dem kleinsten Detail, auf das sorgfältigste erforscht, ist ihre Wahrheit oder Unwahrheit gezeigt, und, was die Hauptsache ist, ihr Verhältniß zu der Entscheidung der Sache, zu den Gesetzen so bearbeitet, daß das Ganze, als der Sache günstig, sich darstellt, so hat sich der Sachwalter als Meister in seiner Kunst bewiesen, und es kommt nun auf das gleichwichtige Erforderniß an, die recht gründliche Kenntniß der Gesetze und ihre Anwendung in dem vorliegenden Falle.

Einmal kommt es darauf an, daß man mit völliger Bestimmtheit den Streitpunkt festsetze, indem man ganz klar und so, daß durchaus kein gegründeter Einwurf dagegen gemacht werden kann, zeigt, worauf es ankomme, und was, als streitig, von dem Richter entschieden werden müsse; auch, bei welchen Punkten die Meinungen oder Behauptungen der Parteien, sowohl von dem Factum selbst, als auch, wenn dies der Fall ist, von der Subsumtion des Factums unter das Gesetz, von einander abweichend werden. Fürs andere, kommt es auf eine solche Stellung und Anordnung aller Theile des Vortrags an, daß ein jedes an seinen Ort, d. i. da stehet, wo es, rückwärts und vorwärts, die

beste Wirkung für die leichte Uebersicht und Auffassung des Ganzen thut; rückwärts, indem es das Folgende vorbereitet, und, so zu sagen, ein Licht voraussendet, welches den Richter im Geist schon ahnen läßt, wohin ihn der Sachwalter führen werde. Den wichtigsten Dienst leistet und die Hauptbedingung bei dieser Ausführung ist das durch Uebung zur Fertigkeit gewordene logisch-richtige Denken, d. i. ein schnelles Aneinanderreihen einer ganzen Folge logischer Vordersätze und Folgerungen, die, ohne daß sie in der Form schulmäßiger Syllogismen erscheinen, doch vollkommen probehaltig sind. Ein durch vielfältigen Umgang zur Hausfreundin gewordene Logik ist besonders dem gerichtlichen Sachwalter nöthig, weil er nur an ihrer Hand durch die dornigten Labyrinthe der schwierigsten Casuistik glücklich geführt werden kann. Die Logik lehrt, was man mit einem Worte, Methode nennt, ohne welche der Vortrag jedes verwickelten Falles, statt in Klarheit zu erscheinen, verworren und undeutlich wird.

Es liegt in der Sache selbst, daß man sich der Waffen, welche die Logik darreicht, theils offensive theils defensive bedienen müsse. In Ansehung der letzten Art, ist vor einem Fehler zu warnen, der, so offen er zu liegen scheint, dennoch fast gar nicht beachtet wird. Man glaubt nämlich, dem Gegentheil nichts einräumen zu müssen, und unterdrückt, oder verstümmelt, oder verschiebt seine Argumentation. Statt, ihm damit zu schaden, schadet man dadurch vielmehr sich selbst; denn es erweckt solches die Meinung, daß wir uns zu schwach fühlen, den gegenseitigen Beweisen, in ihrer wahren Stärke, mit Hoffnung des Erfolgs entgegen zu treten. Das Mildeste ist noch, daß man es bloß einem Mangel unserer Einsicht beimißt, welche uns unfähig macht, die Sache richtig zu beurtheilen. Sieht dagegen der Richter, daß der Sachwalter ganz aufrichtig die Gründe des Gegentheils alle, und jeden in seiner vollen Stärke, aufstellt, ehe er sich an die Widerlegung derselben macht: so erweckt das eine überaus günstige Meinung für ihn, welche den Richter voraus bestimmt, das Uebergewicht der Gründe an seiner Seite finden zu wollen.

Der Gedanke ist so natürlich, daß ein Sachführer, der so sich benimmt, einen umfassenden Blick, eine vollkommne Uebersicht alles dessen habe, was an beiden

Seiten vorgebracht werden kann; daß also, wenn er dennoch ein so volles Vertrauen in die Gerechtigkeit der Sache, die er vertheidigt, setzt, daß er es verschmähet, irgend etwas gegen die andere Partei erschleichen zu wollen, jenes Vertrauen auf so sichern, festen Gründen beruhen müsse, welche ihn über alle Kunstgriffe einer unrühmlichen Sophistik weit hinwegsetzen. Der Sachführer also, der zugleich so ehrlich und so scharfsichtig sich darstellt, wird den Richter viel geneigter finden, seine eigene Ueberzeugung in sich aufzunehmen. Nirgends hat der Erstere eine schwerere Gelegenheit, eine meisterhafte Gewandtheit zu zeigen, als wenn er selbst die Gründe seines Gegners vor sich hinstellt, um sie zu widerlegen; *) und in der höchsten Glorie erscheint er dann, wenn, weit entfernt, solchen Gründen etwas von ihrem Gewicht entziehen zu wollen, er sogar zeigt, wie der Gegentheil ihnen eine noch größere Stärke hätte geben können, also gewissermaßen dem Feinde selbst Hülfstruppen zusendet. Fühlt er sich nun stark genug, auch dem, solchergestalt durch ihn selbst verstärkten, Angriffe des letztern zu begegnen, so kann er sich in keinem schönern und ehrenvollern Lichte zeigen.

Es kann jedoch Fälle geben, wo es gerathen ist, den einen oder den andern Grund des Gegners unberührt zu lassen (s. oben S. 72); hiebei ist aber das Gesammtgewicht der gegenseitigen und seiner eigenen Gründe sorgfältig zu berechnen, und bleibt dem Sachwalter dennoch das Uebergewicht, so kann er sich die Ausnahme von der Regel erlauben, jedoch immer nur auf eine solche Art, daß man entweder bei ihm rühmliche Beweggründe voraussetzen muß, oder wenigstens zweifelhaft bleibt, ob nicht, wenn er sich auf das Uebergangene eingelassen hätte, er demselben zu begegnen im Stande gewesen sein würde. — Wie aufmerksam der Verfasser einer Deduction, oder überhaupt jeder Sachführer, auf sich selbst sein müsse, ergiebt folgende Bemerkung. Man kann nämlich von der Wahrheit eines Satzes vollkommen überzeugt sein, und glauben, denselben nicht nur aus dem richtigen Gesichtspunkt angesehen, sondern auch deutlich und bestimmt ausgedrückt zu haben. Allein dennoch ist Irrthum und Täuschung

---

*) Siehe oben Seite 65 rc. das Widerlegen, worauf ich mich hier beziehe.

dabei möglich, die entweder aus einer zu großen Vorliebe für den Gegenstand, oder aus einem zu angestrengten, zu anhaltenden Nachdenken entsteht, wodurch gewissermaßen das Vermögen verloren geht, die Sache noch von einer andern Seite aufzufassen; durch eine solche Blöße kann der guten Sache sehr geschadet werden.

Hat der Verfasser keinen rathenden Freund, oder wird er verhindert, den erforderlichen Fleiß auf seine Arbeit zu wenden, oder erlauben die Umstände nicht, dieselbe eine Zeit ruhen zu lassen, und dann wieder von neuem vorzunehmen, so kann er sich nur dadurch sicher stellen, wenn er den von ihm angegebenen Hauptgesichtspunkt als wahr zu vertheidigen, und über allen Zweifel zu erheben sucht; es werden sich ihm alsdann mehrere Ansichten darbieten, die ihn in Stand setzen, das Wahre zu finden und so darzustellen, daß es jeder Unbefangene als solches anerkennen muß.

Schon oben ist über die Stellung und Ordnung der Beweisgründe die Rede gewesen. Man hat mit Recht gegen die Methode, die stärkern Gründe zuerst, und dann die schwächern vorzutragen, eingewandt, daß immer das, was zuletzt gesagt wird, den stärksten Eindruck mache, während man gegen die umgekehrte Methode bemerkt, daß man durch das anfängliche Vorbringen schwacher Gründe bei dem Zuhörer leicht ungünstige Vorurtheile erwecke, so daß zuletzt der Mittelweg bliebe, die stärkern Gründe an den Anfang und das Ende, und die schwächern in die Mitte zu stellen. Der kluge Sachführer, Deducent oder Defensor, wird zweckmäßig einen Hauptgrund, welcher sogleich Aufmerksamkeit erregt, an die Spitze stellen, und eben so auch am Schluß solche Gründe vorbringen, welche bleibenden Eindruck zurück lassen.

Dagegen muß besonders der Defensor sich hüten, nicht zu viele überflüssige Gründe, und diese nicht gedehnt vorzutragen; weil das Gedächtniß dadurch überladen, der Gegenstand zu sehr zersplittert, die für das Auffassen der wenigern, aber überzeugenden Gründe erforderliche Aufmerksamkeit leicht ermüdet wird.

Eben so ist es oft unpassend, die natürlichen Beweise mit den künstlichen (Schlüssen) zusammen zu werfen, wodurch die Uebersicht gehindert und die Kraft der erstern geschwächt wird; jedoch hat diese Verbindung

in manchen Fällen statt, besonders wenn die Schlüsse dazu gebraucht werden, um die natürlichen Beweise hervorzuheben.

Die Beweisgründe werden in der nämlichen Ordnung aufgestellt, in welcher die einzelnen zu beweisenden Merkmale angegeben sind. Bei der Angabe der Gründe selbst wird der gewandte Sachführer sich nicht ängstlich an eine gewisse Form halten, sondern lieber mit diesen Formen wechseln. So fängt er zuweilen geradezu mit dem Ausspruche der Gesetze an, reiht an diese erst die einzelnen Thatsachen, und vergleicht dann am Schlusse, Thatsache für Thatsache, mit den einzelnen Gesetzen und zieht die Folgerungen; oder er stellt eben so die Thatsachen hin, beweiset sie, führt dann die Gesetze an, und subsumirt darunter die bewiesenen Thatsachen.

Vorzüglich giebt es zwei verschiedene Wege der Ausführung. Entweder zeigt der Sachführer den Weg, welchen er sich vorgesteckt hat, gar nicht; er führt bloß Argumente, die auf ein Ziel in einer Kette von Folgerungen berechnet sind. Er fängt mit allgemeinen Sätzen an, wendet sich bald an ausgemachte Erfahrungen, bald an die Aussprüche des Menschengefühls, reiht an eine dieser Wahrheiten sogleich einen anderen Satz, welcher ihn seinem Ziele immer näher bringt; lenkt allmählig auf den vorliegenden Fall hinüber, und zieht am Schlusse, indem er die allgemeinen Wahrheiten mit den einzelnen Thatsachen vergleicht, die nöthigen Folgerungen nach den Gesetzen. — Oder er stellt das zu Beweisende nackt auf, erklärt im voraus, wie er es beweisen will, und führt ruhig jeden der zu beweisenden Sätze aus. — Der erste Weg ist wohl der schwierigste und thut bei mündlichen Vorträgen die meiste Wirkung; der letzte ist vorzüglich bei verwickelten Rechtssachen zu empfehlen. —

Auf welche Art der Schluß einer Deduction gemacht werden soll, darüber lassen sich keine besondere Regeln geben, weil alles auf den Zweck ankommt, den der Verfasser zu erreichen beabsichtiget. Steht der ganze Vortrag in klarem Lichte, und darf er auf Beifall rechnen, so ist am Schlusse desselben die Wiederholung der Hauptsachen überflüssig, indem man sich dadurch den Schein giebt, dem Richter die Ueberzeugung gewissermaßen abnöthigen zu wollen. Man endige ohne

alle Umstände und Form und überlasse dem Richter die Vereinigung der Resultate, welche er zur Entscheidung der Sache bedarf.

Dagegen erfordert es die Klugheit, bei weitläuftigen Deductionen, wo man nicht voraussetzen kann, daß der Leser den ganzen Ideengang und alle Beweisgründe aufgefaßt habe, am Schlusse die Hauptgründe zusammengedrängt noch einmal zu wiederholen.

Wenn überall, wo Mittheilung gefordert wird, die Kunst des Vortrags von wichtigem Einflusse ist, so strebe man auch im juristischen Geschäftsleben, besonders in Deductionen und Defensionen, nach ihrem Preise. Der Vortrag des Sachführers darf selbst blühend sein, wenn er dabei nur natürlich und angemessen bleibt, und die Blüthen auf eigenem Boden hervorgesprossen sind.*) Der schöne Vortrag muß aber von ruhiger, gemäßigter Art und zwar deshalb sein, weil er das Beförderungsmittel der Ueberzeugung des Verstandes sein soll, und damit sich nichts weniger verträgt, als Heftigkeit und Ungestüm: die Leidenschaften müssen also nicht hervorbrechen. Aber ruhig und gemäßigt, ist noch nicht kalt und frostig; die Leidenschaften in sich verschließen, ihr Herr und Meister bleiben, ist nicht, gar keine haben, oder empfinden. Eben das unterirdische Feuer, welches, wenn es hervorbricht, Vulkane schafft und Zerstörung umherverbreitet, giebt dem Boden, unter welchem es verschlossen glühet, eine genialische Wärme, welche dem Gedeihen der edelsten Früchte ersprießlich ist. Ohne eine solche genialische, von den edelsten Affecten erzeugte Wärme, deren schönstes Product ein glühender Enthusiasmus für das Wahre, Gute und Schöne (das Ideale) ist, kann ein Sachführer allenfalls mit Worten und Phrasen klingen: Ueberredung wird nie von seinen Lippen fließen. Was wirklich schön in der erstern Darstellung sein, und, als solches, auf Andere wirken soll, muß nicht bloß gedacht; es muß empfunden sein. Sei der Vortrag noch so kunstmäßig schön, geht er nicht aus der innern Empfindung hervor, so fehlt den todten Worten der lebendigmachende Geist; und ein Vortrag,

*) Sie müssen also nicht von der Art sein, über welche Quinctilian mit dem Ausdrucke: casuri, si leviter excutiantur, flosculi! spottet.

der nicht so kunstmäßig schön ist, aber empfunden wurde, wird eine ungleich größere Wirkung hervorbringen.

Hieraus ergiebt sich denn ein unendlicher Vorzug, den hier der biedere und gewandte Sachführer über den handwerksmäßigen Advocaten hat, der seinen Parteien für die Gebühren (Lohn) dient. Mag auch der eine oder der andere von ihnen, zugleich nach dem zweideutigen Rufe einer besondern Advocatenkniffigkeit streben, auf den Ruhm der wahren gerichtlichen Vortragskunst muß er Verzicht thun. Zu dieser mag nur jene innige Herzenswärme, von einem auf etwas Höheres gerichteten moralischen Sinn belebt und unterhalten, den Vortrag begeistern. Ihm schwebt, vor allem, die Idee des Rechts vor, dessen Ausführung es gilt in der Sache, die er vertheidigt. Mehr bedarf es nicht, um ihm selbst das lebhaft empfundene Interesse dafür einzuflößen. Ist ein Sachführer den Richtern einmal als ein Mann bekannt, der mit Kopf und Herz für seine Partei ficht, so sind sie schon deshalb geneigt, ihm, mit einer bei weitem größern Empfänglichkeit für seine Gründe, entgegen zu kommen: denn, was auch jeder Advocat nie vergessen sollte, kein Hülfsmittel für die Ueberredung ist mächtiger, als der Glaube an die Rechtschaffenheit und Wahrhaftigkeit dessen, der uns zu überreden bemühet ist. *) —

Eine Art von Deductionsschriften sind die Defensionsschriften; bei diesen findet daher alles das volle Anwendung, was über die erstern gesagt worden. Ich füge nur noch in Ansehung der letztern folgende Bemerkungen hinzu.

Der Wunsch, den jede Gesetzgebung haben muß, daß kein Unschuldiger irgend eine Strafe, der zum Theil als schuldig Erkannte, doch nie ein härteres Strafübel leide, als er wirklich verdient hat, bestimmt den Zweck und die Aufgabe des Defensors: den Angeschuldigten vollständig und zweckmäßig zu rechtfertigen, d. h. jeden, in der That selbst, im Thäter, oder im Verfahren liegenden Grund, der nach dem Gesetze den Angeschuldigten gänzlich oder theilweise entschuldigt,

---

*) Es sind goldne Worte, wenn Quinctilian sagt: Plurima ad omnia momenti est in hoc positum, si *vir bonus* creditur. Sic enim contingit, ut non studium (den Parteilichkeitssinn) advocati videantur offerre, sed pene testis fidem.

aufzusuchen, und der Einseitigkeit der Untersuchung sowohl als der Beurtheilung, entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde, und da in jedem peinlichen Processe der Richter zugleich Ankläger ist, befehlen die Gesetze, daß ein jeder peinlich Angeschuldigte vertheidigt werden muß. Der Defensor unterscheidet sich also von dem Sachwalter in Civilsachen dadurch, daß er den Staat selbst vertritt, und von diesem zum Diener der Gerechtigkeit, zum Schutz des Angeklagten gegen Willkühr und Unterdrückung berufen ist.

Wenn aber der Defensor die Rechte eines Menschen geltend machen soll, den der Staat um seine bürgerliche und oft zugleich um seine physische Existenz bringen will, so erlaubt schon die Natur solcher Vertheidigung, einen beseeltern, affectvollern Vortrag, als wo es bloß das Bischen Mein und Dein, im bürgerlichen Prozesse, gilt. Der Defensor kann den Staat selbst als seinen Mitschuldigen anklagen, wenn derselbe nicht für Mittel sorgte, jeder arbeitswilligen Hand Arbeit und Erwerb, jedem durch Unglücksfälle, besonders durch allgemeine Landplagen, die der Staat selbst verschuldete, in Verarmung, und dadurch in eine, ihm zu mächtige Versuchung gerathenen Unterthan, wenigstens eine Nothhülfe zu verschaffen; besonders aber durch gute und zweckmäßige, der Armuth allenthalben unentgeldlich offen stehende, Erziehungs- und Lehranstalten, auf die frühe Weckung und nothwendige Befestigung des moralischen Sinnes in der Brust seiner jungen Bürger, nicht bedacht war. Er kann sogar das Geschick anklagen, wenn es ihn, in eine solche, von ihm gar nicht abhängige, Verkettung unglücklicher äußerer Umstände und Verhältnisse setzte, daß er, gleichsam mit unwiderstehlicher Gewalt, immer etwas mehr von der Bahn der Sittlichkeit und Tugend hinweg, und so endlich an den Abgrund gezogen wurde, in welchen er denn oft wieder mehr hineingestoßen wurde, als hinabstieg. Er kann, in einem solchen Falle, den Richtern zurufen; „wer unter euch darf sagen, daß, wenn er durch eben „diese Situationen, wie ich, fortgeschleppt und fortge„stoßen wäre, er nicht ein eben so großer, wohl noch „größerer, Verbrecher geworden sein würde?" und sie, durch diesen Zuruf, darüber erzittern machen, daß es bloß den, ihnen günstigen, Zufälligkeiten beizumessen ist, daß vielmehr sie die Richter des Angeschuldigten

sind, und dieser nicht der ihrige ist. Er kann in die Tiefe der Psychologie dringen, und, aus derselben die Bewegursachen für Entschluß und Nichtentschluß, für Zurechnungsfähigkeit und Nichtzurechnungsfähigkeit, hervorziehen. Er darf, ungleich freier, mit dem moralischen und bürgerlichen Werthe seiner Angeber und Bezüchtiger, umgehen, um ihre Glaubwürdigkeit zu zerstreuen, oder doch zu schwächen. Er kann alle Springfedern in Bewegung setzen, um das Mitleiden der Richter mit dem Unglücklichen zu erregen. — Aber dieser Vortrag, obgleich beseelter und wärmer, als in bürgerlichen Rechtssachen, darf nie heftig und stürmisch werden: die Leidenschaften können wohl ihre Nähe ankündigen, aber sie dürfen, als solche, nie sichtbar, am wenigsten vorherrschend werden; denn, die Hauptbedingung des ganzen Vortrags ist, daß er auf Ueberzeugung gerichtet sei, und, wenn auch der Sachführer das Gefühl mit anregen will und darf, so muß das Wirken auf dieses, durch die Vernunft, vorbereitet werden.

Der gebildete Geschmack und die richtige Beurtheilung wird übrigens den Vertheidiger lehren, welche Sprache er nach der Verschiedenheit der Fälle zu führen habe: ob die Geringfügigkeit und Gemeinheit des Gegenstandes ihm gebietet, innerhalb der Grenzen der niedern Schreibart zu bleiben, oder ob die Wichtigkeit der Sache, das allgemeine Interesse, die Angelegenheit, an welche sich beachtungswürdige Ansichten knüpfen, ihm erlaubt, in die mittlere Schreibart überzugehen, und sich zu einem lebhaften, kräftigen und würdigen Ton zu erheben. Nur müssen die Mitleidsargumente nicht in weinerliche, blumenreiche Tiraden, nicht in weitschweifige Gemeinplätze ausarten, die das Gefühl, statt anzusprechen, verstimmen.

Wenn die Referenten gewohnt sind, in den Deductionen und Defensionen wenig zu suchen und sie also nicht sehr beachten, so hat dieses seinen Grund theils darin, daß es die Pflicht des Richters ist, die Sache auf das genaueste und gründlichste nach den Acten zu prüfen, zu beurtheilen und zu entscheiden, theils aber auch darin, weil sie meistentheils in beiden nichts weiter als eine handwerksmäßige Arbeit erwarten. Dessen ungeachtet bleibt es gewiß, daß ein Sachführer, wenn er seine Kunst versteht, durch neue Ausführungen, durch geschicktes Zusammenstellen der Hauptmomente, sehr

viel dazu beitragen kann, daß das streitige Recht vom Richter aus dem wahren Gesichtspunkte beurtheilt werde. Und welches unabsehbare Feld steht nicht in Defensionsschriften offen, wo bald das Factum des Verbrechens, bald das Strafgesetz zu den wichtigsten und interessanten philosophischen Erörterungen Gelegenheit darbietet.

Das Protocoll.

Unter die leichtern Aufsätze gehören die Protocolle. Dies sind entweder solche schriftliche Erzählungen, welche zur nähern Beschreibung und Beglaubigung einer Verhandlung dienen; oder es ist die schriftliche Vernehmung einer Person, die etwas anzuzeigen hat, oder die zur Untersuchung gezogen werden soll. Auch werden Potocolle aufgenommen über den Ausfall der Berathschlagungen einer Versammlung (Conferenz) wegen amtlicher Angelegenheiten. Protocolle müssen von einem in Eid und Pflicht genommenen Beamten niedergeschrieben werden, wenn sie eine beweisende Kraft haben und als glaubwürdige Urkunde dienen sollen.

Solche Protocolle haben verschiedene Nebenbenennungen, die von der Verschiedenheit des Inhalts und der Behandlung hergenommen werden.

Sie heißen Recesse, wenn darin mehrere Gegenstände in Ansehung verschiedener Personen erörtert und verhandelt werden. Z. B. das Protocoll, was bei der Theilung einer Gemeindeweide u. dgl. geführt, oder wenn ein Revisions-Commissarius eine Unterbeamtenstelle untersucht; das dabei abgehaltene Protocoll heißt alsdann Visitations-Receß. Alle Gegenstände werden hierin in einer gewissen Verbindung registrirt.

Man nennt sie Registraturen, sobald sie bloße Nachrichten und aus Pflicht aufgenommene Anzeigen enthalten. Oder sie erhalten einen Beinamen von dem Object, worauf sie sich beziehen, als Taxations-, Auctions-, Inventur-, Revisions-, Vereidungs-, Introductions- u. s. w. Protocolle.

Was die äußere und innere Form dieser Protocolle betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. Es wird auf einen halbgebrochenen Bogen geschrieben. Auf der rechten Hälfte oben heißt es z. B.: Verhandelt, Berlin den 16. August 1819. Zuweilen ist auch nöthig die

Stunde zu bemerken. Auf der linken Hälfte aber werden diejenigen Personen geschrieben, in deren Gegenwart das Protocoll aufgenommen wurde (Praesentes).

Im Eingange werden die Personen, die das Protocoll angeht, sogleich genannt und genau beschrieben; auch die Hauptsache, wovon das Protocoll handelt, ganz kurz dargestellt; oder die Veranlassung des Protocolls, wenn anders eine da ist, sogleich vorangeschickt.

In Ansehung des Inhalts muß vorzüglich Folgendes beobachtet werden. Der ganze Vortrag wird in der gegenwärtigen Zeit und gemeiniglich in der dritten Person geschrieben, übrigens ganz einfach erzählt, doch mit gehöriger Beobachtung des Unterschiedes zwischen positiver und relativer Schreibart. Viele ziehen den Vortrag in der ersten Person vor. Bei den Personen, welche vorkommen, muß, außer ihrer genauen Bezeichnung, auch darauf noch Rücksicht genommen werden, ob sie in eigener oder fremder Angelegenheit erscheinen. Eben so müssen auch die Umstände und Thatsachen nicht nur einfach und wahr erzählt, sondern auch genau bestimmt und beschrieben werden. Der Protocollführer muß deshalb, wenn Erläuterungen nöthig sein sollten, sich solche genau von dem Vortragenden angeben lassen. Es sind also nicht nur Fragen erlaubt, sondern manche Protocolle bestehen ganz aus Fragen und Antworten, die durch fortlaufende Zahlen bezeichnet und von einander unterschieden werden. Bei kurzen Erzählungen kann man sich auch die Sache summarisch vortragen lassen, und dann auf einmal niederschreiben. Dieses vorläufige Erzählen ist auch in schwierigen und verwirrten Sachen sehr räthlich. Der Protocollist merkt sich alsdann die Hauptpunkte an, und wird dadurch in den Stand gesetzt, den Vortrag desto ordentlicher und deutlicher niederschreiben zu können.

Um genau und treu in einem Protocolle die Thatsache darzustellen, ist es nicht nur Pflicht, kein Wort zu gebrauchen, was den Sinn des Angegebenen entstellen könnte, sondern es ist auch oft nothwendig, die eigenen Ausdrücke des Erzählenden beizubehalten. Solche Stellen pflegt man alsdann gewöhnlich einzurücken, oder sonst durch Zeichen zu unterscheiden.

Kommen verschiedene Summen in einem Protocoll vor, so muß auch bei dem Niederschreiben derselben die größte Genauigkeit beobachtet werden. Nach Verschie-

denheit der Umstände schreibt man sie gewöhnlich mit Zahlen und Buchstaben, oder man setzt sie auch auf der leeren Seite unter einander, um sie nachher zusammen rechnen zu können u. s w.

Ist der Erscheinende vorgeladen worden, so muß derselbe zuvörderst mit dem Gegenstande der Vorladung bekannt gemacht und demnächst darüber vernommen werden. Die Hauptsache ist, daß der Protocollführer keinen wesentlichen, zur Sache gehörigen Umstand übergeht und eher weitläufig als zu kurz ist.

Es versteht sich, daß die Umstände, welche die Sache ins Licht setzen, durch Fragen herausgebracht werden müssen. Gemeine Leute bringen gewöhnlich ihre Sache undeutlich, verworren und ohne Zusammenhang vor; ehe man niederzuschreiben anfängt, muß man daher die Sache so lange mit ihnen besprechen, bis man im Reinen ist.

Verschiedene Sätze werden abgesondert geschrieben und die Hauptpunkte mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet. Beilagen müssen ebenfalls genau angegeben, und die gewählten Zeichen auch am Rande angemerkt werden; der Inhalt der Beilagen, und die Ursache, warum sie beigebracht worden sind, beides gehört aber ins Protocoll.

Alle Abkürzungen, Rasuren, Durchstriche, eingeschaltete Wörter u. dergl. sind soviel als möglich zu vermeiden. Das Unangenehme und Unschickliche davon ließe sich noch beim Protocoll übersehen; allein der Verdacht ist nicht zu vermeiden, daß dergleichen Veränderungen nicht durch denjenigen veranlaßt worden sein möchten, den der Aufsatz angeht, sondern vielmehr durch den Protocollführer; das Protocoll muß also unter diesen Umständen an Glaubwürdigkeit verlieren. Ist es aber nicht möglich, dergleichen zu vermeiden, so ist es gut, wenn man am Ende des Aufsatzes eine besondere Nachschrift, wegen der gemachten Veränderungen anhängt, und auch diese von den gegenwärtigen Personen bezeugen läßt.

Zum Schlusse des Protocolls gehört, daß es sowohl von den dasselbe aufnehmenden Gerichtspersonen, als auch, und zwar in der Regel, von den bei dessen Aufnahme gegenwärtigen Parteien unterschrieben werde. Dieß darf aber nicht eher geschehen, als bis das Protocoll selbst vorgelesen und genehmigt worden ist, wel-

ches eigentlich durch die Unterschrift bescheinigt wird. Der Schluß selbst wird durch die Worte (actum ut supra) geschehen wie oben, oder G. w. o.) und den angehängten Ausdruck in fidem (zur Beglaubigung) bezeichnet. Das Protocoll wird am Ende entweder von dem Protocollisten allein, oder auch bisweilen von allen gegenwärtigen Personen unterschrieben. Dieß letzte ist besonders in Commissionssachen und bei Verhören u. s. w. der Fall. Wenn ein Protocoll aus Fragen und Antworten besteht, dann werden die Fragen gewöhnlich auf die linke Seite, die Antworten auf die rechte Seite des halben Randes oder des gebrochenen Bogens geschrieben.

Hier folgen einige Beispiele.

106.

In Gegenwart
des Herrn Präsidenten N.
— — Raths N.

In der heutigen Versammlung des Directoriums des — Waisenhauses erschien auf geschehene Vorladung der Aufwärter der Anstalt, Johann Christian Brodreich, und zeigte an, daß er die des Diebstahls verdächtige Dienstmagd des Hauses eines Morgens in der Dämmerung mit einem Paket aus dem Hause habe schleichen sehen; daß er ihr hierauf nachgegangen sei und bemerkt habe, daß sie einer Weibsperson, welche in dem Durchgange des Simonschen Hauses auf sie gewartet, das Paket übergeben habe, und auf einem andern Wege nach Hause gegangen sei.

Auf diese Aussage des N. wurde beschlossen, daß rc.

Hierauf trug Hr. S. darauf an, daß zur Beförderung der Sicherheit, und zur Bequemlichkeit der Ein- und Ausgehenden eine Lampe für den Flur des Hauses angeschafft, und dieselbe die ganze Nacht hindurch unterhalten werden möchte.

Dieß wurde genehmigt.

Zuletzt wurde über die Anstellung eines neuen Oekonomen bei der Anstalt zur Wahl geschritten, und von den beiden, welche sich zu dieser Stelle gemeldet hatten, der N. N. durch Stimmenmehrheit erwählt. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen, nachdem die nächste Versammlung auf den 5ten des künftigen Monats angesetzt worden war.

Geschehen wie oben
oder
A. u. s.
(Actum ut supra.)

Schulze.

107. Protocoll, eine Ehestiftung u. s. w. betreffend.

Bei dem unterzeichneten Justizamte erschienen heute der verwittwete Friedrich Wahrmann, und die unverehlichte Anna Maria Borstell, Tochter des verstorbenen Bürgers Georg Borstell, und zeigten an, daß sie unter sich ein Eheverlöbniß zu errichten gesonnen wären, und deßhalb die unter sich verabredeten Punkte von dem Amte gerichtlich aufnehmen lassen, und um deren Bestätigung ersucht haben wollten.

Nachdem zuerst die Untersuchung darauf gerichtet wurde, ob der besagten Ehe keine gesetzliche Hindernisse im Wege standen, und sich solche nicht ergaben; so wurde der Bräutigam aufgefordert, seine Erklärung zum Protocoll zu geben, welches folgendermaßen geschah:

1) Weil er Kinder von seiner ersten Frau habe, so sei er Willens, um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, sich mit diesen abzufinden, und völlig auseinander zu setzen, sowohl in Ansehung ihres mütterlichen, als noch zu hoffenden väterlichen Vermögens, und zwar dergestalt, daß er seinem ältesten Sohne, Johann Wahrmann, sein besitzendes Hofgut allhier, welches nach einem gerichtlichen Anschlage auf 2000 Thaler taxirt worden, sogleich übergeben wolle. Dieser solle aber dagegen gehalten sein, seiner Tochter, Johanna Margaretha, bei ihrer künftigen Verheirathung, die Summe von 1000 Thaler in Golde, den Louisd'or zu 5 Thaler gerechnet, baar auszuzahlen, bis dahin aber diese 1000 Thlr. mit 5 Procent zu verzinsen.

Dagegen sollten aber alsdann:

2) seine beiden Kinder erster Ehe, von aller weitern künftigen Erbschaft ganz und gar ausgeschlossen sein, und sein noch übriges Vermögen, welches er

3) auf diese Art sich vorbehalte, und welches noch in 6000 Thaler baaren Geldes bestände, wolle er in die gegenwärtig einzugehende zweite Ehe, als ein ganz freies Gut einbringen, womit es, auf die Art, wie er nachher angeben würde, gehalten werden sollte.

Hierauf wurde die Braut ebenfalls aufgefordert, ihre Erklärung abzugeben, und diese äußerte sich dahin; daß sie

4) auch ihr sämmtliches Vermögen, welches in 2000 Thaler sicher ausgeliehene Capitalien, und in 300 Thaler baaren Geldes und sonstigen Effecten, laut ihres in den Händen habenden väterlichen Theilzettels, bestände, in die gegenwärtig verabredete Ehe zu bringen verspräche.

5) Wegen künftiger Errungenschaft bestimmte der Bräutigam weiter: daß nach seinem Tode, statt derselben, seiner hinterbliebenen Frau, für jedes Jahr so lange sie lebte, 20 Thaler ausgezahlt werden sollten.

6) Um bei künftigen Todesfällen allen Streitigkeiten vorzubeugen, so wurde jetzt noch Folgendes ausgemacht:

wenn der Mann ohne Kinder verstürbe, sollte die Frau ihr Eingebrachtes zurück erhalten, und statt der Errungenschaft, 20 Thaler für jedes Jahr, so lange sie lebte, bekommen, oder, wenn sie lieber wollte, statt dessen einen Viertheil vom ganzen Vermögen behalten; das Uebrige sollte aber alsdann seinen Erben heimfallen.

Sollten aber auf diesen Fall Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein, so erbte die Frau nebst denselben einen Kindestheil, und hätte den Nießbrauch von dem sämmtlichen Vermögen, bis sie sich wieder zum zweitenmale verheirathete.

Im Fall aber die künftige Frau ohne Kinder zu hinterlassen, und früher als der Mann sterben sollte, so giebt dieser das von derselben Eingebrachte unverweigerlich an ihre Erben zurück; erbt aber, wenn Kinder vorhanden sind, mit diesen ein Kindestheil.

Nachdem nun von Seiten des N. die Kinder erster Ehe vorgefordert, und diesen Friedrich K. Vollmeier allhier zum Vormund bestellet, und solcher gleich darauf in Pflicht genommen, ferner, das nach Absterben des Bräutigams erster Ehefrau errichtete Inventarium genau eingesehen, und dabei gefunden worden, daß sich das wirkliche Vermögen nur auf ⅓ weniger, als angegeben, belaufe, daß folglich die Kinder erster Ehe mit dem Ausgesetzten vollkommen zufrieden sein könnten, überdieß bei vorstehender Eheberedung kein Anstand oder irgend eine Bedenklichkeit obwalte, wie auch die Kinder erster Ehe nebst ihrem Vormund ihre vollkommene Zufriedenheit darüber bezeugt, und rücksichtlich der ihnen ausgesetzten 2000 Thaler auf alle weitere Erbtheile feierlich Verzicht geleistet haben; so hat man vorstehende Verabredungen und Verhandlungen, imgleichen den von den Kindern erster Ehe erklärten Erbverzicht hiermit gesetzmäßig bestätigt, und dabei die Versicherung gegeben, daß die Einweisung des Sohnes erster Ehe, Johann Wahrmanns, in das ihm von seinem Vater abzutretende Hofgut, ohne Verzug geschehen sollte.

108. Ein anderes Beispiel. Verhandelt Berlin, den 23. Sept. 1801.

Es erscheint der angebliche Schauspieler, Herr Schröder aus Hamburg, und zeigt an:

Er wäre gestern Abend mit Extrapost von Hamburg hier angekommen, und nachdem seine Effecten auf dem hiesigen Packhofe nachgesehen worden, habe man das in seinem Koffer vorgefundene Silbergeräth zurückbehalten und erklärt, daß ihm solches, ehe es nicht versteuert worden, nicht verabfolgt werden könne; er glaube aber hierzu nicht verbunden zu seyn, da er als Reisender sich nur einige Wochen hier aufhalten werde, und bei seiner Abreise auch gedachtes Silbergeräthe wieder mit außer Landes nehme.

Hierauf wurde dem Herrn Schröder eröffnet, daß er zwar nicht genöthiget werden könne, das Silberzeug, welches er in einigen Wochen wieder mit außer Landes zu nehmen gedenke, zu versteuern; allein dafür müsse er Sicherheit stellen, daß er solches wieder ausführe, und dieß könne nicht anders geschehen, als wenn er entweder den Betrag der Versteuerung in baarem Gelde niederlege, oder einen annehmlichen Bürgen stelle; in beiden Fällen müsse der Bestand des Silberzeuges verzeichnet, dessen Gewicht ausgemittelt, und würde ihm alsdann solches unter der Bedingung verabfolgt werden, daß er es bei seiner Abreise der Packhofsbehörde vorzeige, damit dasselbe verpackt und unter den vorschriftsmäßigen Förmlichkeiten nach dem Bestimmungsort außer Landes versandt werden könne; würde dieser Ausgang von dem Grenz-Zollamte gehörig bescheiniget sein, so würden alsdann die, in dem einen Falle niedergelegten, Gelder, ihm zurückgegeben, und in dem andern der Bürge von seiner Verpflichtung, entbunden werden.

Der Herr Schröder erklärte hierauf, daß, da er das Silbergeräthe zu seinem Gebrauche sehr nothwendig habe, er sich vorstehenden Bedingungen unterwerfen, und nach einer Stunde zurückkommen wolle, um so fort der einen oder der andern Maßregel zu genügen. Diese Verhandlung wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmiget, unterschrieben

Georg Friedrich Schröder,

und geschlossen.

Geschehen wie oben

Reinhardt.

Die Schlußformel der Protocolle ist auch folgende: P. r. et s. (Praelecta ratihabuit et subscripsit) und A. u. s. (Actum ut supra.)

N.

Zu deutsch: V. g. u. u. (Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben) G. w. o. (Geschehen wie oben)

N.

Wird das Protocoll mit einem dazu Vorgeladenen aufgenommen, so kann es heißen:

Es erscheint der auf heute vorgeladene Kaufmann Löwe, oder:

Auf heute vorgeladen erscheint der K. L. und läßt sich, nachdem ihm der Gegenstand seiner Vorladung bekannt gemacht worden, folgendergestalt vernehmen:

Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, ob es am Ende des Monats März oder **Anfangs Aprils war, als ich von Frankfurth zurückkam ꝛc.**

Der

Der Privatgeschäftsstyl.

Die Geschäftsaufsätze, wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen, werden in der Regel noch in einem weitschweifigen, buntscheckigen und barbarischen Styl abgefaßt. Der Geschmack hierin ist so verdorben, daß von zweien Aufsätzen, von welchen der eine in einer reinen und bündigen Sprache, der andere aber in dem gewöhnlichen weitläufigen Formularton entworfen ist, dem letztern unbedenklich der Vorzug gegeben wird. Der Schlendrian behauptet fortwährend sein mächtiges Ansehn, und die entbehrlichsten Formen werden als wesentliche Bestandtheile der Sache betrachtet. Oft könnten von der Länge und Breite dergleichen Aufsätze zwei Drittheil abgeschnitten werden, ohne dem Wesen und der Vollständigkeit derselben das Mindeste zu entziehen; dagegen sträubt sich aber der Pedant, dem ein solcher Aufsatz viel zu kahl erscheint; so wie mancher Verfasser oder Schreiber, weil er sich die Gebühren nach der Länge des Aufsatzes bezahlen läßt. Also auch in dem Eigennutz liegt ein Grund, wodurch das Weitschweifige und Ueberflüssige des Geschätsstyls verewigt wird.

In vielen der hier aufgenommenen Formulare ist die Mittelstraße zwischen dem Alten, wie es nach einer ziemlich allgemeinen Uebereinkunfe nicht mehr sein soll, und dem Neuen, wie es wohl sein müßte, beobachtet worden. Mehrere sind in einer reinen, dem gemeinen Manne verständlichen Sprache abgefaßt; bei andern ist auf die barbarischen, entbehrlichen Formen aufmerksam gemacht, und dem bessern Geschmack überlassen worden, hiernach die Formulare zu verbessern.

Contracte.

Ein Contract oder Vertrag ist ein angenommenes Versprechen. Bei jedem Vertrage sind zwei oder mehrere Personen, eine, welche etwas verspricht, und eine, welche sich versprechen läßt und das Versprochene annimmt. Ein bloßer Antrag, so lange er von dem Andern nicht angenommen worden, kann widerrufen werden. Zur Rechtsgültigkeit eines Vertrages ist nach den Preußischen Gesetzen erforderlich:

1. Daß der Vertrag über einen erlaubten Gegenstand geschlossen worden. Durch Contracte

kann Niemand zu Handlungen verpflichtet werden, welche in den Gesetzen verboten sind, oder wodurch die Ehrbarkeit beleidigt wird; dahin gehören Sklaverei, Einschränkung der Religions- und Gewissensfreiheit, Verheimlichung oder Aufmunterung einer unerlaubten Handlung, eheloser Stand auf Lebenszeit.

2. Die contrahirenden Theile müssen für ihre Personen fähig sein, einen solchen Contract zu schließen. Rasende, Wahnsinnige und Kinder unter 7 Jahren können gar keine geltende Contracte schließen; auch nicht Höchstbetrunkene; *) Blödsinnige, Unmündige unter 15 Jahren und Minderjährige unter 24 Jahren, gerichtlich erklärte Verschwender, können ohne Beitritt ihrer Vormünder nicht contrahiren. Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, können nicht ohne Einwilligung des Vaters, auch nicht Ehe-Frauen über eingebrachtes Vermögen ohne ihre Männer, contrahiren.

3. Die gegenseitige Einwilligung muß frei, ernstlich und gewiß sein: frei von Zwang, Furcht und Drohung und andern heftigen Leidenschaften; ein angenommenes Versprechen kann nicht unter dem Vorwande, daß es nur im Scherz geschehen sei, widerrufen werden. Gewißheit des Willens kann durch Worte, Zeichen und Handlungen an den Tag gelegt werden.

Irrthum hebt den Contract nur alsdann auf, wenn in wesentlichen Umständen der Person, der Sache und ihrer Beschaffenheit dergestalt geirrt worden, daß man klar sieht, der Contract würde nicht geschlossen worden sein, wenn der Irrthum nicht vorgefallen wäre. Wer durch seine eigene Schuld in einen solchen Irrthum geräth, muß den Andern für den etwanigen Nachtheil entschädigen.

4. Der Contract muß diejenige äußere Gestalt und Form haben, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit desselben erfordern. Um Uebereilungen, Mißverständnisse, Streitigkeiten zu verhüten, sind die Contracte an eine gewisse Form gebunden: ei-

---

*) Wer mit einem Höchstbetrunkenen, ohne zu wissen, daß er so sehr betrunken wäre, einen Contract geschlossen hätte, der muß, wenn er dadurch Schaden gelitten, entschädigt werden.

nige brauchen nur mündlich, andre müssen schriftlich, und noch andre gerichtlich abgeschlossen werden.

a. Eine bloß mündliche Abschließung ist hinreichend: bei dem Miethen des Gesindes; wenn Jemandem Sachen in Verwahrung gegeben, oder dergleichen von Reisenden an Gastwirthe, Fuhrleute oder Schiffer zum Aufheben anvertraut werden rc.

b. Im Preußischen müssen schriftlich abgefaßt werden: alle Verträge, deren Gegenstand mehr als 50 Thl. in Silbergelde, oder, wenn auf Goldmünze geschlossen worden, mehr als 16 Ducaten oder mehr als 9 fünf Thlr. St. beträgt; dieses gilt auch von der Hauptsumme, die in verschiedenen Terminen bezahlt wird; ferner, wenn sich der Gegenstand nach Gelde nicht berechnen läßt, daß ein Grundstück mit einer fortwährenden Last belegt, oder von einem Menschen eine fortwährende Pflicht übernommen werden soll

c. Gerichtlich müssen die Contracte abgeschlossen werden: wenn der eine Contrahent blind, taubstumm, des Schreibens unkundig oder daran verhindert, oder der Sprache, worin der Contract abgefaßt wird, nicht mächtig ist; Erbverträge, Ehegelöbnisse, Bürgschaften und andere Geschäfte, die Frauenspersonen übernehmen; Schenkungen, die nicht sogleich erfüllt werden.

Alle Contracte müssen deutlich und bestimmt abgefaßt, die Namen und Character der Contrahenten vollständig genannt und unterschrieben, der Gegenstand des Vertrages genau mit allem, was dazu gehört, und bei Kauf-Contracten die Kauf-Summe, wann und in welcher Münzsorte sie bezahlt werden soll, bestimmt werden.

109. Formular eines Kauf-Contracts.

An dem heutigen Tage 1) ist zwischen dem Kaufmann Herrn Georg Gottfried Lange als Verkäufer, und dem Bürger und Sattlermeister Herrn Friedrich Wilhelm Maaß als Käufer, hierselbst nachstehender Kaufcontract 2) wohlbedächtig verabredet und 3) geschlossen worden:

---

1) Vier Worte für eines; b. zwischen dem N. rc. ist heute —

2) Kaufcontract ist in dreifacher Hinsicht unrichtig: a. deutsche und fremde Wörter sollen nicht in Eines zusammengezogen werden; b. Kauf ist hier überflüssig, da im Vorhergehenden schon gesagt ist, daß ein Kauf der Gegenstand ist; c) „Contract“ statt „Vertrag“ ist wider die Regel, „daß wir keine fremde Wörter brauchen sollen, wo deutsche den Begriff genau und deutlich ausdrücken.“ 3) drei unnütze Wörter; denn wer

Es verkauft der Kaufmann Herr Georg Gottfried Lange, an den Bürger und Sattlermeister Herrn Maaß, sein in der breiten Straße unter Nr. 18. belegenes Wohnhaus, nebst der hinter demselben sich befindenden Remise und dem Garten, mit allem dem, was darin erd-, niet- und nagelfest ist, für Zehn Tausend Thaler Preuß. klingend Courant in ein Thaler, ein Drittel, ein Sechstel oder ein Zwölftel Stücken.

Der Verkäufer verspricht, gedachtes Haus dergestalt zu räumen, daß es am 1sten October d. J. von dem Käufer übernommen und bezogen werden kann.

Der Käufer macht sich verbindlich, die Kaufsumme in folgenden Fristen zu entrichten:

a) Am 1sten Octbr. d. J. verspricht derselbe sechstausend Tahler zu zahlen. b) Am 1sten Jan. 1811 erlegt er zweitausend Thl., und c) am 1sten April 1811 den Rest mit zweitausend Thl. in obgedachter Münzsorte. 1)

Beide Theile begeben sich aller diesem Contracte zuwiderlaufenden Einwendungen, sie mögen sein, welche sie wollen, und haben zur unwiderruflichen Festhaltung ihres gegenseitigen Versprechens denselben eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Pettschaft besiegelt. 2)

Unterschriften.

110. Kauf-Contract über ein Haus nebst Garten, mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

Daß am heutigen Tage 3) zwischen Herrn Justus Gotthold, Königl. Preuß. Geheimen Justizrath allhier zu Berlin, Verkäufer,

und Ludwig Franz Kummer, Bürger und Seidenbandfabrikant allhier, Käufer,

folgender Kaufvertrag verabredet und geschlossen worden, bestätigt diese darüber verfaßte und von beiden Theilnehmern in allen Punkten genehmigte, auch 4) eigenhändig unterschriebene Kaufsurkunde.

---

einen Vertrag abschließt muß ihn auch verabredet haben. Das „Wohlbedächtige" wird unbedingt bei jeder freien Handlung vorausgesetzt.

1) Zur Vermeidung der unnützen Wiederholungen muß dieser Satz mit dem vorigen zusammengezogen werden; „der Käufer verspricht die Kaufsumme in 4 Fristen, nämlich: a) am 1sten — 6000; b) am etc. zu bezahlen.

2) Dieser ganze Anhang ist eine unnütze Schleppe, denn die Rechtsgesetze haben schon dafür gesorgt, daß jeder Contrahent sein Versprechen erfüllen muß, und werden durch eine solche Vorsichtsregel (Cautel) weder erweitert, noch verstärkt; die Unterschrift und Besiegelung ergiebt der Augenschein.

3) Siehe S. 483. 4) Acht überflüssige Worte, denn wer einen Vertrag unterschreibt, hat ihn auch genehmigt.

1) Es verkauft nämlich erstgenannter 1) Herr Gotthold an gedachten 2) Herrn Kummer sein vor dem S. Thore allhier am N...schen Garten befindliches Haus mit allem Zubehör, nebst dem daran befindlichen Obst- und Küchengarten mit allem, was darin erd-, wied-, niet-, wand-, band-, mauer-, klammer-, nagel- und wurzelfest ist, auch allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerungen, wie er solches bisher besessen, genutzet und gebrauchet hat, oder hat nutzen und gebrauchen können, erb- und eigenthümlich, um und 3) für 14000 Thl. in Golde schreibe 4) Vierzehntausend Thaler in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thl. ganzer und beständiger Haupt- und Kaufsumme. 5)

Für diesen bedungenen 6) Kaufpreis der 14000 Thl. übernimmt Käufer das erwähnte Haus und Garten, und verspricht die Kaufgelder folgendermaßen zu bezahlen und abzutragen, 7) als:

6000 Thaler in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thl. übernimmt Käufer, als eine auf dem verkauften Grundstücke unterpfändlich versicherte, Herrn N. N. zugehörige zinsbare Kapitalschuld unter voriger Pfandgerechtigkeit und ohne Verneuerung. 8)

4000 Thaler in obgedachten Münzsorten zahlt Käufer sogleich bei Unterzeichnung dieses Kaufbriefes an Verkäufer baar aus; wie denn Verkäufer den richtigen Empfang dieser 4000 Thaler Kaufgelder bekennet, unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, und darauf eine unwiderrufliche Verzicht leistet. 9)

4000 Thl. zahlt Käufer zur Ostermesse 1801 in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thl. an Verkäufern baar aus. Bis dahin verzinset Käufer dieses Kapital der 4000 Thl. landüblich, mit Vier vom Hundert, von heute an gerechnet. Dabei verschreibt Käufer, zur Sicherheit dieser Kaufgelder, so wie der davon fällig werdenden 10) Zinsen und wider Verhoffen auflaufenden 11) Kosten, das verkaufte Haus und Garten, zu einem ausdrücklichen Unterpfande.

Wie nun durch diese Bestimmungen der Kaufwerth

---

1. 2) drei müßige Worte; überhaupt sind alle „gedachte, erwähnte, er— bemeldete, Eingangsgenannte, oft und mehrgenannte" ganz unnütz und müssen aus dem guten Styl verbannt werden.

3) wieder eine Menge überflüssiger Wörter. 4) d. in Worten oder mit Buchstaben. 5) ein unnützer Wortkram.

6) nichtssagend, da jeder Kaufpreis bedungen sein muß.

7) bezahlen ist schon genug. 8) d. Erneuerung.

9) Ein ganz überflüssiger Anhang, da die Zahlung durch Quittung besser als hier beurkundet wird.

10) drei überflüssige Wörter. 11) drei unnütze Wörter.

seine völlige Berichtigung erhält, so gesteht auch Käufer, der Verabredung gemäß,

2) Verkäufern, wegen der unbezahlten Kaufgelder, Zinsen und wider Hoffen auflaufenden Kosten, bis zu deren völligen Entrichtung, das Unterpfandsrecht an dem verkauften Hause und Garten ausdrücklich zu. [1])

Hierbei sind übrigens [2])

3) in Ansehung des bedungenen [3]) Wiederkaufs folgende Punkte festgesetzt worden:

Es verpflichtet sich nämlich [4]) Käufer, Herr Ludwig Franz Kummer, für sich und seine Erben, gegen Verkäufer, Herrn Justus Gotthold und dessen Nachkommen, hiermit ausdrücklich, Letztern auf sein Verlangen während einem Zeitraum von sechs Jahren, und zwar von Unterzeichnung des Vertrages an gerechnet, das erkaufte Haus nebst Garten, gegen die verglichene und sofort baar zu zahlende Wiederkaufssumme von 14000 Thaler, schreibe Vierzehntausend Thaler in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thl., wieder zu verkaufen, zu überlassen und abzutreten; [5]) auch diese Grundstücke, ohne die etwa während den bestimmten sechs Jahren darauf verwandten nothwendigen und nützlichen Verbesserungskosten dabei in Anschlag zu bringen und von Verkäufern wieder (zurück) zu fordern; als worauf Käufer im Voraus wohlbedächtig und ausdrücklich Verzicht leistet. [6]) Nach Ablauf dieser sechsjährigen Frist aber, ist auch das bedungene [7]) Wiederkaufsrecht an dem verkauften [8]) Hause nebst Garten sofort erloschen, und darf alsdann weder der jetzige Verkäufer, noch dessen Erben dieses Wiederkaufsrecht weiter ausüben.

Dabei verspricht Käufer:

4) Das erkaufte Haus nebst Garten, während der bedungenen [9]) sechsjährigen Wiederkaufsfrist, weder für sich und die Seinigen auf eine Art zu mißbrauchen, noch weniger solche Handlungen darin geschehen zu lassen, die den Werth desselben offenbar [10]) vermindern könnten. Auch verpflichtet sich Käufer, dieses Haus mit Garten während dieser Wiederkaufsfrist nicht mit andern und mehreren Kapitalschulden, als bereits darauf haften, zu beschweren, oder mehrere Unterpfandsversicherungen darauf zu geben.

---

1) Diese Wiederholung ist ganz unnöthig.
2) Wozu übrigens? 3) müßiges Wort. 4) der.
5) Der Kauf schließt auch die Abtretung in sich.
6) Dieser Zusatz liegt schon im Vorhergehenden.
7) ein überflüssiges Wort. 8) Wie No. 7. 9) Wie No. 7.
10) soll hier so viel heißen als augenscheinlich; versteht man aber darunter etwas, das öffentlich, also nicht insgeheim geschieht, so ist das Wort hier eine sehr zweideutige Rechtsverwahrung.

Dagegen macht

5) Verkäufer sich ausdrücklich für sich und seine Erben anheischig, nicht allein die bedungene [1]) Wiederkaufssumme von 14000 Thl. in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thl. an den jetzigen Käufer und Wiederverkäufer während der bedungenen Wiederkaufsfrist zu bezahlen, sondern auch dieses Wiederkaufsrecht an keinen Fremden abzutreten, sondern es bloß für sich und seine Erben geltend zu machen. [2])

Endlich versprechen

6) die beiden [3]) Theilnehmer dieses Kaufsvertrags einander wechselseitig die Festhaltung des geschlossenen [4]) Vertrages, in allen vorgenannten Punkten, und entsagen zugleich gegenseitig wohlbedächtig und ausdrücklich allen und jeden diesem Kaufvertrage zuwiderlaufenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten, insonderheit der Ausflucht der listigen Ueberredung, des Nicht- oder Mißverstandes, der anders abgehandelten als niedergeschriebenen Sache, der Verletzung unter oder über die Hälfte, der Einsetzung in den vorigen Stand; imgleichen der Rechtsregel; daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, und wie sie sonst Namen haben mögen. [5])

Zur Urkund dessen ist gegenwärtiger Kaufbrief in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt und von den Theilhabern nach vorgängigem Durchlesen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, [6]) auch jedem ein Exemplar davon eingehändigt worden. Berlin, am

Unterschriften.

III. Ein Kauf-Vertrag. Besseres Muster.

Zwischen Herrn Wilhelm Heise, als Verkäufer, und Herrn Heinrich Leitner, als Käufer, ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.

1) Hr. Heise hat seinen vor dem N. Thore liegenden Gras- und Obstgarten, dessen Inhalt vier Morgen beträgt, und von welchem jährlich am 1. Juli ein Kanon von Zwei Thaler an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu N. zu entrichten, ist, für Zwei Tausend Thaler, Preuß. Courant, verkaufet.

2) Eben derselbe verspricht zwar bei jeder Streitigkeit, welche etwa wegen dieses Verkaufes entstehen möchte, den

---

1) Ein überflüssiges Wort. 2) Diese ganze Stelle wiederholt das schon Bestimmte bis auf das Abtreten, welches schon oben hätte eingeschoben werden müssen.

3) Wie No. 1. 4) Wie No. 1.

5) Diese ganze Periode gehört in die Rüstkammer der Rabulisten, da statt aller dieser Verwahrungen (Cautelen) durch klare Gesetze (wenigstens im Preuß. Staate) gesorgt ist.

6) Das „Unterschreiben und Besiegeln" ist entbehrlich, weil es schon der Augenschein ergiebt.

Käufer redlich zu vertreten, und ihn in jeder Rücksicht schadlos zu halten, behält sich aber zugleich nicht nur das Recht, innerhalb fünf Jahren den verkauften Garten gegen Erstattung des Kaufschillings einlösen zu dürfen, sondern auch das Näherrecht für den Fall vor, wenn Hr. Leitner, nach fünf Jahren, den jetzt gekauften Garten wieder verkaufen sollte.

3) Dagegen verspricht der Käufer, an dem Tage, an welchem ihm der Garten übergeben wird, die eine Hälfte des Kaufschillings, also Ein Tausend Thaler in Preuß. Courant, und die andere Hälfte in drei Fristen zu bezahlen, nämlich 300 Rthl. am 1. März; 300 Rthl. am 3. August und 400 Rthl. am 2. Decbr. 1820. So lange der Kaufschilling unbezahlt ist, bleibt dem Hrn. Heise der verkaufte Garten als Unterpfand verschrieben. Und damit der Verkäufer bei der Ausübung seines Wiederkaufsrechtes nicht beschränket werden könne, so verspricht noch der Käufer, daß er diesen Garten innerhalb fünf Jahren an einen Dritten weder verpfänden noch verkaufen wolle.

4) Der Verkäufer läßt sich in Ansehung der Zahlung der andern Hälfte des Kaufschillings die vorgeschlagenen Fristen gefallen; jedoch bedingt er sich für den Fall, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgen sollte, das Recht, das ganze gegenwärtige Geschäft vernichten, und seinen Garten gegen Erstattung der empfangenen Summen, sich wieder zueignen zu dürfen.

Endlich haben beide Theile beschlossen, daß am 1. Nov. der Garten mit allen Eigenthumsrechten an Hrn. Leitner abgetreten und daß der gegenwärtige Vertrag dem hiesigen Stadtgericht zur Bestätigung übergeben werden soll.

Zur Bekräftigung aller gegenseitigen Versprechen ist dieser Kaufbrief ausgefertiget und von beiden Theilen vollzogen worden. Potsdam, den —

Unterschriften.

112. Tausch-Vertrag.

Zwischen Herrn Georg May und Herrn Heinrich Harrach ist in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Zeugen, folgender Tausch-Vertrag geschlossen worden.

1) Es hat Hr. G. May seine beiden an dem Buchen-Anger liegenden Fisch-Teiche nebst den darin befindlichen Fischen, und das zwischen den Teichen stehende Haus, nebst allen in demselben vorhandenen Netzen und andern zur Fischerei gehörigen Sachen, dem Herrn Harrach eigenthümlich überlassen.

2) Dagegen hat Hr. Harrach seine vier braunen Hengste, deren jeder erst sechs Jahre alt, und vier weiße Zug-Ochsen,

deren jeder zwei Jahre alt ist, dem Herrn May eigenthümlich überlassen.

3) Gleichwie nun beide Contrahenten einander die Gewährleistung wegen der vertauschten Sachen überhaupt versprechen: also verspricht noch Herr Harrach besonders, für alle Mängel und Gebrechen, ohne Unterschied, in Ansehung der von ihm übergebenen Pferde und Ochsen, zu stehen, und selbige deswegen dreißig Tage, folglich vom ersten bis zum dreißigsten April, auf die Probe zu geben. Innerhalb dieses Zeitraums darf demnach Herr May jedes fehlerhaft befundene Pferd, und jeden fehlerhaft befundenen Ochsen zurückliefern, und er empfängt sodann zur Entschädigung für jedes Pferd ein hundert und funfzig Gulden und für jeden Ochsen fünf und siebenzig Gulden. Und wenn innerhalb des bestimmten Zeitraums Pferde oder Ochsen fallen sollten, und nicht bewiesen werden könnte, daß die Thiere durch Schuld des Herrn May oder seiner Leute ums Leben gekommen seien, so müßte vom Herrn Harrach auch in diesem Falle an Herrn May für ein Pferd 150 Gulden, und für einen Ochsen 75 Gulden unverzüglich bezahlet werden.

Zur Bekräftigung aller dieser gegenseitigen Versprechen ist gegenwärtiger Tausch-Brief von einer Hand zweimal abgeschrieben, sowohl von den Contrahenten, als auch von den erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt, und darauf jedem Contrahenten ein Exemplar eingehändiget werden. Berlin, den —

Unterschriften.

113. Trödel-Contract.

Zwischen dem Herrn Hauptmann, Anton Friedrich von Einbeck, und dem Juden, Moses Friedländer, ist folgender Contract abgeredet und geschlossen worden.

1) Herr Hauptmann von Einbeck hat eine goldene, mit Brillanten besetzte und vom Uhrmacher Johnson in London verfertigte Taschenuhr, welche nicht nur mit einem Repetirwerke versehen ist, sondern auch, außer den Minuten und Secunden, die Monatstage zeigt, dem Juden Friedländer, auf die dießjährige Leipziger Jubilate-Messe, unter der Bedingung, mitgegeben, daß dieser, sobald er von der Messe zurückgekehrt ist, die beschriebene Uhr, entweder unversehrt zurückliefern, oder für sie achtzig vollwichtige Louisd'or oder vier hundert Thaler in guter Münze bezahlen soll.

2) Wenn Moses Friedländer diese Summe bezahlt, so erhält er für seine Bemühung sechs Louisd'or; wenn er aber die Uhr zurückbringt, so erhält er nur einen Louisd'or.

3) Die Uhr bleibt so lange das Eigenthum des Herrn

Hauptmanns von Einbeck, so lange die für sie bestimmte Summe unbezahlet ist.

4) Wenn die Uhr durch solche Unglücksfälle, welchen der Inhaber derselben nicht ausweichen kann, zu Grunde gehet oder beschädiget wird, so muß den Schaden der Eigenthümer tragen; wenn sie aber durch Schuld des Inhabers zu Grunde gehet oder beschädiget wird, so muß derselbe dem Eigenthümer vollkommene Entschädigung leisten.

5) Moses Friedländer hat alle diese Bedingungen eingegangen, auch noch ausdrücklich versprochen, jeden Schaden, welchen die Uhr durch seine Schuld nimmt, zu vergüten. Und deßwegen hat Ebenderselbe sein Vermögen überhaupt, und seinen Antheil an der hiesigen Kattun-Fabrik besonders, dem Herrn von Einbeck verpfändet.

Gegenwärtiger Contract ist von einer Hand zwei Mal abgeschrieben und von den Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden. Berlin, den —

Unterschriften.

114. Ein Hausmieths-Contract.

Zwischen dem Königlichen Bauinspector Herrn Krause, als Vermiether, und dem Königlichen Herrn Geheimen Kriegesrath Bothe, als Miether, ist am unten bemerkten Tage [1]) nachstehender Miethscontract abgeschlossen worden.

1) Es vermiethet der Herr ꝛc. Krause an den Herrn ꝛc. Bothe, in seinem in der Brüderstraße Nr. 15. belegenn Hause, eine Wohnung im zweiten Stock, von 1 Saal, 1 Entree, 4 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Keller, einem Boden und einem gemeinschaftlichen Waschhause, vom 1sten Juli 1810 bis den 30sten Juni 1812, also auf zwei Jahr, für eine jährliche Miethe von zweihundert Thalern in klingendem Preuß. Courant.

2) Diese 200 Thlr. verspricht der Herr Miether vierteljährlich mit 50 Thlr. auf den ersten Tag eines jeden neuen Quartals, so wie auch zugleich für jedes Quartal 12 Groschen an Schornsteinfeger- und Müllgeld richtig zu bezahlen. Wird die Miethe in den bestimmten Terminen nicht gezahlt, so soll der Hr. Vermiether berechtigt sein, dem Hrn. Miether die Wohnung bei 3 Monaten zu kündigen.

3) Die Fensterscheiben, Thüren, Schlösser, Oefen, Kamine, nebst Feuerherd, ist der Herr Miether verpflichtet, nicht nur in dem ihm überlieferten guten Stande zu erhalten, sondern auch die an diesen Gegenständen durch den Gebrauch nöthig gewordenen Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen.

4) Veränderungen in der Wohnung durch Maurer,

---

1) Vier Worte statt eines: heute.

Zimmerleute u. dergl. dürfen ohne Einwilligung des Herrn Vermiethers nicht vorgenommen werden.

5) Zur Erhaltung der allgemeinen guten Ordnung im Hause hat der Herr Bothe, so wie jeder anderer Bewohner desselben, folgende Verbindlichkeiten übernommen:

a) Die Treppen und Flure lassen die Miether wechselsweise, so wie auch das heimliche Gemach, jede Woche einmal scheuern und reinigen. Zugleich ist jeder Miether verpflichtet, dahin zu sehen, daß Niemand von den Seinigen weder das Haus, den Hof, noch die Straße vor dem Hause verunreinige, und daß solches, wenn es geschehen, sogleich fortgeschafft werde.

b) Alles Müll, Glas, Scherbel und andere Unreinigkeiten, werden nirgends anders, als an den dazu angewiesenen Ort hingeworfen.

c) Zu Verhütung des auf eine oder die andere Art möglichen Schadens, dürfen keine Blumentöpfe und dergleichen außen vor die Fenster gesetzt, auch kein unreines Wasser aus den Fenstern gegossen werden.

d) Das Holz wird an dem zum Hauen bestimmten Orte, und nicht in der Wohnung oder Küche, klein gehauen.

e) Die Wäsche des Herrn Miethers kann auf dem Hofe getrocknet werden; jedoch wird solches Tages zuvor dem Hauswirthe angezeigt, damit keine Collisionen [1]) entstehen. Bei Regenwetter und im Winter steht der gemeinschaftliche Trockenboden zu diesem Gebrauche frei; jedoch muß solches vorher bestellt und der dazu erhaltene Schlüssel, nach gemachtem Gebrauche, an den Wirth jedesmal wieder abgeliefert werden.

f) Während der Frostzeit muß das Spülen der Wäsche an dem Brunnen auf dem Hofe, und das Nässe verursachende Gefäßscheuern daselbst [2]) vermieden werden, auch darf man sich nicht der Gosse zum Wasserausgießen bedienen, weil dadurch die Röhren zufrieren und beschädigt werden. Das unreine Wasser muß jederzeit in die Rinne auf der Straße ausgegossen werden.

g) Während des Winters sind die Kellerthüren und Kellerfenster sorgfältig zu verschließen und zu verwahren, damit die dem Erfrieren ausgesetzten Sachen im Keller keinen Schaden leiden.

h) Die Verhütung der Feuersgefahr erfordert die möglichste Achtsamkeit bei dem Gebrauche des Feuers und Lichtes; es darf daher niemand mit einem bloßen, sondern in einer Laterne befindlichen Lichte, in den Keller, auf den Boden, oder in ꝛc. gehen; auch darf die Asche nicht

---

1) Keine Streitigkeiten. 2) d. h. Während der Frostzeit muß das Spülen der Wäsche, so wie das Gefäßscheuern an dem Brunnen im Hofe —

auf den Boden oder in den Keller, oder an einen andern, als den dazu bestimmten Ort, gebracht werden.

i) Das starke Treppenlaufen, Thürenwerfen, oder anderes Lärm erregendes Getöse, Geschrei der Kinder auf dem Flur, dem Hofe, so wie auch alles Zanken mit Nachbaren, ist von allen Miethern, der allgemeinen Ruhe wegen, zu vermeiden.

k) Da das Haus um 10 Uhr geschlossen sein muß, so müssen sich die Personen, welche keinen Hausschlüssel haben, zu rechter Zeit in ihre Wohnung einfinden, damit keine nächtliche Störungen veranlaßt werden.

Die Verletzung dieser guten Ordnung, und die dadurch veranlaßte Unzufriedenheit und Beschwerden der übrigen Miether haben zur Folge, daß sich der Herr Miether gefallen lassen muß, daß ihm der Contract sogleich gekündiget werde.

6) Die Aufkündigung des Contracts unter beiden Theilen muß, außer den vorangeführten Fällen, sechs Monat vor Ablauf desselben geschehen. Erfolgt keine Aufkündigung, so wird dieser Contract von neuem auf ein Jahr stillschweigend erneuert und verlängert.

7) Die Wohnung kann, ohne Einwilligung des Vermiethers, an keinen Dritten abgetreten werden.

8) Beide Contrahenten entsagen hiermit ausdrücklich allen, diesem Contract zuwiderlaufenden Einwendungen, sie haben Namen wie sie wollen. [1]) Es sind davon zwei gleichlautende Exemplare ausgefertiget, und von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

Berlin, den — Unterschriften.

115. Ein anderer Hausmieths-Vertrag, der mit vielem weitläufigen und überflüssigen Wortkram abgefaßt ist.

Unter heutigem Tage [2]) ist zwischen Herrn Christian Hoffmann, Bürger und Kaufmann allhier, Vermiether, und Herrn Karl Musäus, Königl. Preußischen Geheimen Legationsrath, Abmiether, nachstehender Miethsvertrag verabredet und wirklich [3]) geschlossen worden.

1) Es vermiethet Herr Kaufmann Hoffmann an gedachten Herrn Geheimen Legationsrath Musäus hierdurch und Kraft dieses [4]) sein vor dem N... Thore allhier bei dem N...schen Garten gelegenes ganzes Haus, mit allen in demselben befindlichen Stuben, Kammern, Küchen, Böden, Kellern, Schuppen, Stallung, Holzverschlag und freiem Hofraum, auch den beigefügt verzeichneten Inventarienstücken, auf ein Jahr, als vom 29sten September 1819 bis zum 29sten Sept. 1820, um und für 150 Thlr. —

---

1) Diese alte Verwahrung kann wegbleiben. 2) wie S. 483. 3) müßiges Wort. 4) vier unnütze Wörter.

schreibe einhundert und funfzig Thaler — bedungenen [1]) jährlichen Miethszins, auch jährlichen 1 Thlr. 8 Gr. Feuer-essen Kehrgeld; welchen Miethszins Herr Abmiether vierteljährlich mit 37 Thlr. 12 Gr. in Preuß. Courant unfehlbar [2]) zu bezahlen, damit den 29sten Dec. a. c. anzufangen und sofort bis zu Ende des Contracts fortzufahren verspricht, dergestalt daß,

2) wenn mit der Bezahlung des festgesetzten Miethszinses in den bestimmten Terminen nicht richtig inne gehalten werden sollte, [3]) Herr Abmiether, [4]) Kraft dieses ohne Einwendung [5]) geschehen lassen will, daß Herr Vermiether ihn sofort aus der Miethe setzen, sich eigenmächtig, ohne weiteres, der Behältnisse seines Hauses wiederum bemächtigen, des Zurückbehaltungsrechts sich bedienen und alle sonst habenden Rechte ausüben möge. [6])

Gleichwie er nun

3) die gemietheten Behältnisse in gutem und tüchtigem Stande jetzt überkommen und alles nach angefügtem Inventario erhalten und gefunden zu haben bekennet; also verspricht er auch solche, bei dem künftigen Ausziehen, in eben dem Stande wieder zu überlassen und auszuantworten. [7])

Zugleich macht er sich

4) hierdurch anheischig, die gemiethete Wohnung und Behältnisse pfleglich [8]) und hauswirthlich zu gebrauchen, nichts in solchen zum Schaden des Vermiethers vornehmen zu lassen, auf Feuer und Licht gute Acht zu haben, die sämmtlichen im Hause zum Gebrauch dienenden Oefen und Feueressen auf seine alleinige [9]) Kosten fleißig kehren zu lassen, und widrigenfalls den durch solche Verwahrlosung oder sonst erwiesene Verschuldung entstandenen Schaden zu ersetzen; überhaupt aber bei Bewohnung des Hauses sich so zu verhalten, als wenn selbiges sein eigen und der sich ereignende Schaden der seinige wäre.

5) Ist bedungen worden, daß zwar dem Herrn Abmiether vergönnt sein soll, in dem gemietheten Hause alle und jede [10]) ihm nöthige und gefällige Veränderungen und Bau-Reparaturen auf seine Kosten vorzunehmen; jedoch erklärt er ausdrücklich, alles dasjenige, was er in dem Hause gebauet, verbessert und abgeändert haben würde, bei seinem künftigen Ausziehen dem Herrn Vermiether gänzlich zu

---

1) wie umst. b. 3. 2) wie umst. b. 3. 3) kürzer: „wenn der Miethszins nicht vertragsmäßig bezahlt werden sollte."
4) das „Ab" ist eine ganz unnütze Verlängerung. 5) vier unkräftige Wörter. 6) auszuüben befugt sei. 7) ein alter, steifer Wortkram, der um die Hälfte verkürzt werden kann.
8) ein veraltetes Wort. 9) Seine ist schon hinlänglich.
10) Eine veraltete Form: eins ist genug.

überlassen, und von demselben nicht die geringste Vergütigung oder Entschädigung diesfalls zu verlangen.

Außerdem wollen und sollen Kraft dieses [1])

6) beide Theile gehalten sein, im Fall der nicht gewilleten längern Continuation [2]) dieses Miethscontracts, denselben ein halbes Jahr vor Ablaufe der Miethszeit, nämlich den 16. April 1820 aufzukündigen, widrigenfalls derselbe jedesmal noch auf ein ganzes Jahr für verlängert zu achten sein soll.

Endlich haben beiderseitige Contrahenten allen und jeden diesem Miethscontracte zuwiderlaufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, als des Miß- und Nichtverstandes, der Uebereilung, der Ueberredung, anders abgehandelter als niedergeschriebener Sachen, des von Seiten des Herrn Vermiethers nicht erfüllten Contracts, und der Rechtsregel: daß eine allgemeine Verzicht der Ausflüchte nicht gültig, wenn nicht einer jeden insbesondere entsagt worden, und aller anderer transigendo sich begeben. [3])

Urkundlich ist dieser Miethscontract in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen [4]) zu Leipzig, am —

Unterschriften.

116. Inventarium derjenigen Meubles und Effecten, welche Herrn Abmiether während der Miethszeit überlassen worden sind.

1) In der großen Stube Nro. 1, eine Treppe hoch, vorne heraus: Grüne Papier-Tapeten mit goldenen Leisten, Vorhängestäbe, auch Haken und Häspchen an der Wand zu sechs Fenstern. Ein großer hölzerner Schrank, festgemacht, mit zwei Thüren, Schlösser und Schlüsseln. Ein Aufsatz darauf, 8 Stück von blau und weißem Berliner Porzellain. Ein eiserner Ofen mit weißem töpfernen Aufsatz. An zwei Thüren französische Schlösser und Schlüssel.

2) In der Kammer an dieser Stube: Grüne Papier-Tapeten mit goldenen Leisten, Vorhängestäbe, Haken und Häspchen an der Wand zu drei Fenstern. An der Thüre französisches Schloß und Schlüssel.

3) In der Hinterstube Nro. 2. eine Treppe hoch: Blaue Papier-Tapeten mit goldenen Leisten, Vorhängestäbe, Haken und Häspchen an der Wand zu vier Fenstern. Ein eiserner Ofen mit weißem töpfernen Aufsatz. An der Thüre französisches Schloß und Schlüssel.

---

1) Wieder die veraltete Formel. 2) „gewillet" ein veraltetes Wort, d. gewilligt oder einverstandenen Fortsetzung.

3) Dieser ganze Satz enthält die gewöhnliche unnütze Clausul und kann ganz wegbleiben. 4) das „Geschehen oder Gegeben" ist längst als unnütz veraltet.

4) In der Kammer an dieser Stube: Blaue Papier-Tapeten mit gelben Leisten, Vorhängestäbe, Haken und Häspchen an der Wand zu drei Fenstern. An der Thüre deutsches Schloß und Schlüssel.

5) In der Küche eine Treppe hoch: Ein eisernes Blatt auf dem Heerde. Ein eisernes Blatt in der Wand hinter dem Heerde. Ein gegossener Bratofen mit dergleichen Thüren. Ein Küchenschrank mit zwei Thüren, Schloß und Schlüssel.

6) Auf dem Saale eine Treppe hoch: Ein nußbrauner Schrank mit Schubkasten, zwei Thüren, Schloß und Schlüssel.

7) In der Stube Nro. 3. zwei Treppen hoch, vorne heraus: Gelbe Papier-Tapeten, Vorhängestäbe, Haken und Häspchen an der Wand zu vier Fenstern. Ein eiserner Ofen mit blechernem Aufsatz und doppelten Röhren. An der Stubenthür ein französisches Schloß und Schlüssel.

8) In der Kammer an dieser Stube: Gelbe Papier-Tapeten, Vorhängestäbe, Haken und Häspchen zu drei Fenstern. An der Thüre ein französisches Schloß und Schlüssel.

9) In der Hinterstube Nro. 4 zwei Treppen hoch: Drei Vorhängestäbe zu den Fenstern. Ein eiserner Windofen mit blechernem Aufsatz und doppelten Röhren. Ein kleiner hölzerner Schrank mit zwei Thüren. An der Thüre ein französisches Schloß und Schlüssel.

10) In der Küche zwei Treppen hoch: Ein festgemachtes Topf- und Schüsselbrett. An der Thüre ein deutsches Schloß mit Schlüssel.

11) In der Seitenstube Nro. 5 zwei Treppen hoch: Ein eiserner Windofen mit doppelten Röhren. An der Thüre ein deutsches Schloß mit Schlüssel.

12) In dem Schuppen im Hofe: zwei Stufen-Leitern, ein großes Vorlegeschloß und Schlüssel am Thorwege.

13) Im Pferdestalle: Festgemachte Stände für zwei Pferde, auch Krippe und Raufe.

14) In der Stube an dem Pferdestalle: Ein töpferner Kachelofen mit eisernem Blatt. Ein viereckiger hölzerner Tisch und zwei Lehnbänke. Ein Schrank mit zwei Thüren. Uebrigens zwei Vorlegeschlösser, ein großes und ein kleines an den Holzställen. An sämmtlichen Fenstern im ersten Stockwerk Fensterladen mit Zubehör. Vorstehendes Inventarium habe ich durchgehends gut und im tüchtigen Stande erhalten, verspreche auch solches contractmäßig bei dem Ausziehen wieder zu überliefern, und habe zu dem Ende mich eigenhändig unterschrieben.

Berlin, am —

Unterschrift.

117. Mieths-Vertrag, worin der gewöhnliche Formularstyl vermieden ist.

Es ist heute zwischen dem Herrn Joseph N. und dem Herrn David N. folgender Miethsvertrag geschlossen worden, welcher von dem 1. Januar 1817 an, auf fünf Jahre seine Gültigkeit behalten soll.

Herr Joseph N. verspricht für das mittlere Stockwerk des dem Herrn David N. gehörigen, in der Breiten Straße No. 10. stehenden Hauses, für die auf dem Hofe befindlichen kleinen Gebäude und für den kleinen Keller, jährlich Ein hundert Thlr. in Pr. Courant von $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{6}$, und folglich jedes Viertel Jahr fünf und zwanzig Thlr. als Miethsgeld zu bezahlen, für gute Erhaltung aller Reinlichkeit und Ordnung zu sorgen, die Fensterscheiben so unbeschadet als er sie findet zu erhalten, und ein halbes Jahr vorher, ehe dieser Vertrag seine Endschaft erreicht hat, aufzukündigen, wenn er nicht länger zu bleiben gesonnen ist.

Dagegen verspricht Herr David N. dem Hrn. Joseph N. nicht nur die genannten Theile seines Hauses in dem besten Zustande zu überlassen, sondern auch die nothwendigen Reparaturen und das Reinigen der Schornsteine auf seine eigene Kosten vornehmen zu lassen und ebenfalls ein halbes Jahr vor Endschaft dieses Vertrags aufzukündigen.

Zur Sicherheit der beiden Contrahenten ist dieser Vertrag zweimal abgeschrieben und jedem Theile ein von dem andern eigenhändig unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar zugestellt worden. Berlin, den —

118. Mieth-Contract.

Herr Georg Becker hat sein auf dem alten Weinmarkte stehendes Haus nebst den dazu gehörigen Kellern und Gewölben dem Herrn Ferdinand Gruner unter folgenden Bedingungen vermiethet.

1) Der Miethmann zahlt jährlich ein hundert und achtzig Gulden als Miethgeld.

2) Alle, auch die kleinsten Reparaturen besorgt der Hausherr auf seine Kosten.

3) Alle Frühjahre sollen diejenigen Zimmer, auf Kosten des Hausherrn, frisch getünchet werden, welche dieser Verbesserung bedürfen.

4) Die Camine sollen jährlich achtmal, und zwar ebenfalls auf Kosten des Hausherrn gereiniget werden.

5) Wenn bei einem Hagelwetter oder durch einen andern bloßen Zufall Fenster beschädiget werden, so trägt den Schaden der Hausherr allein. Diejenigen Fenstergläser aber, welche aus Unvorsichtigkeit zerbrochen werden, muß der Miethmann ersetzen.

6) Außerdem ist der Miethmann verbunden, das feuerfeste Gewölbe stets leer zu lassen, und dafür zu sorgen, daß über

über dasselbe weder Holz, noch andere schwere Sachen geleget werden.

7) Noch ist derselbe verpflichtet, seinen Holzvorrath nur allein in den Gewölben, und nicht auf den Böden, aufzubewahren.

8) Gegenwärtiger Vertrag ist auf fünf Jahre geschlossen worden, und folglich behält er bis zum 1. Mai 1802 seine Gültigkeit. Daher sind beide Theile verbunden, bei dem Anfange des letzten halben Miethjahres, einander zu erklären, ob derselbe länger gültig seyn soll, oder nicht.

9) Wenn vor dem Ende dieses Miethcontractes das Haus verkauft wird, und der Miethmann ausziehen muß, so erhält er zur Entschädigung ein hundert Gulden.

10) Wenn der Miethmann vor dem Ende des Contractes das Haus verlassen will, und keinen andern annehmlichen Miethmann verschaffen kann, so ist er verbunden, dem Eigenthümer des Hauses zwei hundert Gulden als Entschädigung zu geben.

Dagegen hat der Miethmann, Herr Gruner, nicht nur erklärt, daß er mit allen diesen Bedingungen vollkommen zufrieden sei, sondern auch noch ausdrücklich versprochen, sowohl das bestimmte Miethgeld vierteljährlich mit fünf und vierzig Gulden zu bezahlen, als auch für die Erhaltung der größten Reinlichkeit im Hause Sorge zu tragen.

Gegenwärtigen Miethcontract haben beide Contrahenten, nachdem er von einer Hand zweimal abgeschrieben war, unterschrieben und besiegelt.

119. Mieth-Contract über eine Wohnung.

Unter uns Beiden, dem Kupferstecher Leonhard Strahl und dem Seifensieder Lange, ist heute am untengesetzten Dato nachstehender Miethcontract verabredet und abgeschlossen worden.

1) Ich, der Seifensieder Lange, als Vermiether, überlasse dem Herrn Kupferstecher Strahl die erste Etage in meinem Hause in der Johannisstraße, bestehend aus zwei Stuben mit Alkoven und Mittelsaal, durch welchen jene verschlossen werden, eine dunkle Kammer an der Bodentreppe, Küche nebst Küchenkammer, einer Abtheilung im Keller, Holzschuppen auf dem Hofe, und den Mitgebrauch des Bodens auf unbestimmte Zeit (auf zwei, drei Jahre) von Ostern 1820 an zur Miethe.

2) Dagegen verspreche ich, der Kupferstecher Strahl, für die angegebene Wohnung jährlich funfzig Thaler, sage 50 Thlr. Conventionsmünze Miethzins in halbjährigen Terminen, von angegebener Miethzeit an, richtig zu bezahlen.

3) Ich, der Vermiether, überliefere die Wohnung in

reinlichem, gutem Stande, erbiete mich zum Weißen aller zwei Jahre, und zu Reparaturen an Thüren, Fenstern, Schlössern, Ofen und allem, was nicht durch Vernachlässigung beschädigt wird.

3) Ich, der Miether, verspreche die Wohnung in reinlichem, gutem Stande zu halten, und sollte ich diese oder jene Einrichtung oder Abänderung zu meiner Bequemlichkeit wünschen, so übernehme ich diese auf meine Kosten, jedoch geschieht dieß nicht ohne Rücksprache und Einwilligung des Vermiethers, und ich hinterlasse dereinst die Abänderung, ohne Anspruch auf Kostenentschädigung zu machen.

Sollte einer von uns Beiden, Miether oder Vermiether, in der Folge, aus welchen Gründen es sei, eine Aenderung für gut finden, so verbindet uns gegenwärtiger Contract zu einer vorherigen dreimonatlichen (monatlichen) Aufkündigung.

Diesem verabredeten Miethcontracte wollen wir Beide, Miether und Vermiether, in allen Stücken nachkommen, ohne irgend eine Ausflucht; weswegen wir auch jeder Abschrift davon genommen und beiderseits eigenhändig unterschrieben haben.

180. Mieths-Contract über ein Haus nebst einem kleinen Garten.

Unter uns Beiden, dem Schlosser Bernhard Feder, als Miether, und dem Kupferschmidt Joseph Gundermann, als Vermiether, ist nachstehender Miethscontract am unterschriebenen Monatstage verabredet und abgeschlossen worden.

1) Ich, Joseph Gundermann, übergebe dem Schlosser Bernhard Feder mein kleines, in der Neustraße liegendes Wohnhaus mit allen Stuben, Kammern und Gemächern, Hofraum und kleinen Hintergebäuden, anstoßendem Gärtchen und allem Zubehör, weß Namens es sei, gegen einen jährlichen Miethzins von achtzig Thalern in Conventionsmünze, von Ostern dieses Jahres an, auf vier Jahre zur Miethe.

2) Ich, Bernhard Feder, bewillige angegebnen Miethzins, und verspreche ihn in vierteljährigen Terminen zu 20 Thlr. jedesmal pünktlich und richtig zur gesetzten Zeit zu entrichten.

3) Ich, der Vermiether, übergebe das Haus nebst Zubehör in gutem brauchbarem Zustande, trage alle auf dem Hause ruhenden Abgaben, und besorge die nicht zu vermuthenden Hauptreparaturen, welche durch Unglücksfälle und dem Miethmanne nicht zur Last fallende Umstände veranlaßt werden können.

4) Ich, der Miether, bekenne, daß ich besagtes Haus in gutem Zustande erhalte, und verspreche, es gut und reinlich, wie mein eigenes, zu halten, und zu seiner Zeit

unbeschädigt wieder zu überliefern. Ich übernehme auch kleine vorfallende Reparaturen an Fenstern, Schlössern, einzelnen Dachsteinen und andere, die durch eilige Herstellung größern Nachtheil verhüten, so wie ich auch die Reinigung der Schornsteine und das Weißen besorge, ohne den Miethzins durch eine Berechnung zu verkürzen.

5) Da ich, der Miether, in der Stube in dem Hof und daran stoßenden kleinen Kammer, die ich zu meiner Werkstätte nehmen will, die gehörige Einrichtung treffen muß, so geschieht dieß mit Bewilligung des Vermiethers, so daß ich dafür stehe, daß dem Hause kein Nachtheil dadurch erwächst, und daß ich alles wieder in den vorigen Stand setze, wenn ich dereinst die Wohnung aufgeben sollte.

Ueber diese Verabredung der Bedingungen sind wir Beide, Vermiether und Miether, vollkommen einig, und versprechen einander, sie ohne gesuchte Deutung oder irgend eine Ausflucht genau zu erfüllen, und wenigstens drei Monate vor Ablauf der Miethzeit wegen Fortdauer oder Aufhebung Rücksprache zu nehmen. Auch hat Jeder von uns eine Abschrift von diesem Contracte genommen, welche von uns Beiden eigenhändig unterschrieben sind.

121. Ein Pacht-Contract über ein Gut.

Daß am heutigen untengesetzten Tage zwischen Herrn Heinrich Friedrich Krause, Prediger zu Teltow,
Verpachter,
und Herrn Johann Christoph Rothe, Gastwirth daselbst,
Pachter, 1)
nachstehender Pachtcontract, über die von Ersterem zu benutzenden Pfarrgüter verhandelt 2) und geschlossen worden ist, bezeugt gegenwärtiger von den Herren Theilnehmern durch Unterschrift und Siegel vollzogener Pachtbrief.

Es verpachtet nämlich:

1) erstgenannter 3) Herr Prediger Krause, die ihm, als Pfarrer zu Teltow, zur Benutzung zuständige sämmtliche Pfarrgutswirthschaft überhaupt, an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Pfarrfeldern, Wiesen und Gärten, nebst der Graserei und dem jährlich wachsenden 4) Obste auf dem Kirchhofe zu Teltow, soviel nämlich zur Pfarrei gehört; imgleichen, die dem hiesigen Pfarrgute jährlich von den Bauern zu Drewitz und N. N. zu leistenden Spann-Frohndienste, so wie auch die von hiesigen Pfarrhäuslern schuldigen Hand-Frohndienste, den Zehenten von gewissen Ritterguts- und andern Feldern, so wie solche in der hiesigen Pfarr-Matricul aufgeführt und verzeichnet sind, nebst

---

1) d. zwischen dem — ist heute. 2) versteht sich von selbst, da er geschlossen worden. 3) der Name ist schon genug bezeichnend. 4) zwei überflüssige Wörter.

den jährlich zu erhebenden Nutzungen von sämmtlichem Rind-, Schaf-, Schwein- und Federvieh, ganz nach dem Inhalte des diesem Pachtbriefe beigefügten Pachtungs-Verzeichnisses, welches Herr Verpachter zwar in Ansehung angegebener Zahl und Beschaffenheit der Pachtstücke überhaupt, keinesweges aber in Ansehung des Ackergehalts und des Nutzungsertrags gewähret, mit einziger Ausnahme des unten bemerkten Pachtvorbehalts, [1])

2) an letztgedachten Herrn Johann Christoph Rothe, auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich von Ostern 1801 bis dahin 1804, auf welche Pachtjahre dieser Pachtcontract unter folgenden Bedingungen abgeschlossen ist.

3) Herr Johann Christoph Rothe, als Pachter, übernimmt das Pachtgut gegen nachfolgendes jährliches Pachtgeld von 300 Thlr. Preuß., schreibe

Dreihundert Thlr. in Preuß. Courant, und verspricht diese Summe folgendermaßen unverzögerlich zu bezahlen und zu Johannis a. c. den Anfang zu machen, nämlich:

75 Thlr. — zu Johannis,
75 Thlr. — zu Michaelis,
75 Thlr. — zu Weihnachten und
75 Thlr. — zu Ostern jedes Jahr.

300 Thlr. Summa.

4) Von dieser Pfarrguts-Pacht ist jedoch Folgendes ausbedungen worden, dessen eignen Gebrauch und freie Benutzung sich der Herr Verpachter ausdrücklich vorbehält:

a) die in der Pfarrwohnung befindliche untere große Wohnstube rechter Hand, nebst der daran befindlichen Kammer.
b) Die sogenannte Studierstube, eine Treppe hoch, nebst [2]) Kammer und kleinen Seitenstube.
c) Die auf die Pfarre zu entrichtenden jährlichen Erbzinsen, an Geld und Getreide.

5) Der Herr Pachter macht sich anheischig und verbindlich: [3]) nach Ablauf der bestimmten und festgesetzten [4]) drei Pachtjahre, die sämmtliche Pfarrpachtwirthschaft, nach dem beigefügten Pachtungs-Verzeichnisse, in eben dem guten und nutzbaren Zustande wieder zu übergeben, in welchem er sie jetzt gefunden hat. Zu dem Ende verpflichtet er sich, alle an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in der Folge entstehenden Wandelbarkeiten [5]) in Zeiten und auf seine eigenen Kosten ausbessern zu lassen.

---

1) Dieser Satz ist viel zu lang; die einzelnen Gegenstände abgetheilt und unter Buchstaben bezeichnet, würde eine bessere Uebersicht gewähren. 2) Hier fehlt: der. 3) anheischig und verbindlich sind hier gleichbedeutend. 4) bestimmt und festgesetzt wie bei 3. 5) Ist ein sehr unbestimmter Ausdruck, und soll so viel heißen als Schadhaftigkeit.

6) Alle etwanige [1]) Unglücksfälle, die ohne Verschulden des Herrn Pachters oder der Seinigen, durch Mißwachs, Ungewitter, Sturm und Hagel, oder durch anhaltende Dürre oder Nässe erfolgen, tragen beiderseitige Herren Theilnehmer, jeder zur Hälfte, wenn der erlittene Schaden, nach gerichtlicher Schätzung, auf 100 Thlr. und darüber sich beläuft. Den unter dieser Summe erlittenen Schaden aber trägt Herr Pachter ganz [2]) allein.

Den Verlust an Viehstücken trägt Herr Pachter ebenfalls für sich, ohne eine Vergütigung von dem Herrn Verpachter zu verlangen, und ergänzet auch für sich allein das Fehlende des Pachtnutzungs-Verzeichnisses sofort mit gesunden und tüchtigen Viehstücken.

7) Das nöthige Holz zum jährlichen Verbrauche wird aus dem hiesigen Pfarrholze, während der Pachtzeit, unentzeitlich abgereicht, und zwar: in drei Klaftern eichenes Scheitholz, funfzehn Schock Reisholz.

Dieses Deputatholz müssen die Pfarrhäusler gegen Bezahlung von 3 Gr. 6 Pf. für jede Klafter Scheitholz, und 1 Gr. 6 Pf. für jedes Schock Reisholz, fällen und schlagen, die Pfarrfröhner aber dasselbe gegen die gewöhnliche Ergötzlichkeit [3]) auf die Pfarre anfahren.

8) Folgende Fruchtvorräthe sind dem Herrn Pachter zur Führung der Wirthschaft und zur Benutzung übergeben worden, welche er nach Ablauf der Pachtzeit, in gleicher Anzahl, Maaß, Gewicht und Güte, dem Herrn Pachter in natura wieder zu übergeben verpflichtet ist, und findet hierbei keine Vergütigung an Gelde für diese Fruchtvorräthe statt; nämlich:

20 Scheffel Korn, 15 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Rübsamen, 1 Scheffel Erbsen, 30 Centner Heu, Berliner Maaß.

9) Von dem auf den verpachteten Pfarrfeldern gewonnenen Stroh ist dem Herrn Pachter auf keine Art der Verkauf verstattet, [4]) sondern ist er [5]) verpflichtet, dasselbe einzig und allein [6]) zur Fütterung und zur Düngung der verpachteten Pfarrfelder [7]) gehörig anzuwen-

---

1) Ein müßiges Wort. 2) Ein müßiges Wort. 3) Soll hier so viel heißen als Trinkgeld. 4) kürzer: „das auf den verpachteten Pfarrfeldern gewonnene Stroh darf nicht verkauft, sondern soll lediglich zu deren Düngung und zur Viehfütterung verwendet werden."
5) eine grammatisch unrichtige Stellung.
6) „einzig und allein" eine unnütze Weiterung für nur.
7) Also auch zur Fütterung der Pfarrfelder? verpachteten Pfarrfelder muß entweder wegbleiben, oder es muß heißen: zur Fütterung des Viehes und zur Düngung der Pfarrfelder.

den [1]). Zu dem Ende [2]) ist auch der Herr Pachter verbunden, alles Getreide von den verpachteten Pfarrfeldern an keinen andern Ort, als einzig und allein [3]) in die Scheune des verpachteten Pfarrguts einzuführen.

10) Im Fall zu Michaelis 1814, also ein halbes Jahr vor Ablauf der bestimmten drei Pachtjahre, gegenwärtiger [4]) Pachtvertrag, weder von dem Herrn Pachter, noch von dem Herrn Verpachter, gehörig [5]) aufgekündigt wird: so soll bei dem wechselseitigen Stillschweigen in Ansehen der Aufkündigung [6]) dieser Pachtvertrag abermals [7]) auf drei Jahre, nach allen darin bemerkten [8]) Punkten für verlängert anzusehen sein.

11) In Ansehen der wider Verhoffen [9]) eintretenden Todesfälle der Herrn Theilnehmer sind folgende Bestimmungen von ihnen festgesetzt worden.

Tritt der Sterbefall des Herrn Verpachters vor Wallpurgis ein, so hört auch dieser Pachtvertrag sogleich zu Wallpurgis desselben Jahres auf. Erfolgt er aber zu oder nach Wallpurgis, so geht der Pachtvertrag zu Michaelis desselben Jahres zu Ende. Eben diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung des Absterbens des Pachters.

12) Uebrigens verspricht Herr Pachter für sich und seine Erben, die bedungenen [10]) Pachtgelder in den bestimmten Zahlungs-Terminen, unverzögerlich zu bezahlen und zu entrichten [11]) indem die Herren Theilnehmer zugleich einander die Festhaltung und pünktliche Erfüllung dieses geschlossenen Pachtvertrages wechselseitig zusichern. Auch entsagen sie wohlbedächtig und ausdrücklich allen und jeden Ausflüchten und Schutzreden, besonders des Rechtsbehelfs der Uebereilung, der listigen Ueberredung, des Irrthums, des Betrugs, des nicht erfüllten Vertrages, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der anders abgehandelten als niedergeschriebenen Sachen, und wie sie sonst Namen haben mögen. [12])

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Pachtcontract, nebst dem angefügten Pacht-Verzeichnisse, in zwei gleichlautenden

---

1) Diese Periode könnte auch heißen: „Der Verkauf des auf den Pfarrfeldern gewonnenen Strohes ist dem Herrn Pachter nicht erlaubt, er ist vielmehr verpflichtet, dasselbe nur zur Fütterung des Viehes und zur Düngung der Pfarrfelder zu benutzen." 2) Eine veraltete Form für „daher oder deshalb."
3) acht Wörter statt nur." 4) d. dieser.
5) daß es gehörig geschehen muß, versteht sich von selbst.
6) eine unnütze Wiederholung, die im vorigen Satz enthalten ist. 7) d. von neuem. 8) kürzer: seinen.
9) Eine lächerliche Formel. 10) lauter müßige Wörter.
11) „bezahlen" ist ja schon genug. 12) die veraltete, nichtssagende und nichtswirkende Cautel.

Exemplaren abgefaßt und von den Herren Theilnehmern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

122. Pacht-Contract über Ländereien.

Herr Johann Unger hat seinen aus zwei Morgen bestehenden Hopfengarten am Mühlwege, seine drei aus vier Morgen bestehenden und am Kirchwege liegenden Aecker, und seine aus sechs Morgen bestehende Wiese am Klosterwege, an Christian Homeier unter folgenden Bedingungen auf zehen Jahre verpachtet.

1) Der Pachter zahlt jährlich dreihundert Gulden Rheinischer Währung als Pachtgeld.

2) Der Pachter zahlt alle Abgaben, welche von den Grundstücken zu entrichten sind.

3) Der Pachter ist verbunden, jährlich in den Hopfengarten 50 neue und lange Stangen aus Fichtenholz zu schaffen, und sowohl denselben, als auch die Aecker und die Wiese gut zu düngen, folglich, wenigstens — Fuder Dung in den Hopfengarten, — Fuder auf die Aecker, und — Fuder auf die Wiese jährlich zu schaffen, die Dämme, Gräben und Umzäunungen, auf seine Kosten, in dem besten Zustande zu erhalten, auf die bei jedem Feldstücke befindlichen Marksteine genaue Obacht zu haben, und von jeder bemerkten Verrückung derselben dem Verpachter unverzüglich Nachricht zu geben, kurz, in jeder Rücksicht diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche man von einem klugen Landwirthe und redlichen Pachter erwarten und fordern kann.

4) Bei Mißwachs, Hagel, und allen solchen Unglücksfällen, welche Werk der Natur sind, soll der Pachter deßwegen keinen Nachlaß am Pachtgelde fordern können, weil dieser Vertrag auf zehn Jahre geschlossen ist, und in diesem Zeitraume bei Feldern, welche guten Boden haben und sorfältig gepfleget werden, jeder durch natürliche Unglücksfälle bewirkte Schade von der Natur selbst wieder ersetzt wird. Wenn aber in Kriegszeiten die Hoffnungen der Felder durch Bivouaks, Fouragirungen oder muthwillige Verheerungen vernichtet werden, so soll der Pachter eine seinem erweislichen Schaden angemessene, vollständige Vergütung vom Verpachter erhalten.

5) Die Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrages soll nicht länger, als zehn Jahre dauern. Wollen ihm die Contrahenten eine längere Dauer verschaffen, so müssen sie sich darüber mit dem Ende des neunten Jahres ausdrücklich und in Gegenwart von zwei Zeugen erklären.

6) Wenn während der Pachtzeit der Pachter stirbt, so dürfen seine Erben, wenn sie wollen, in seine Rechte und Verbindlichkeiten eintreten. Wenn aber während der Pachtzeit der Verpachter stirbt, so sollen die Erben desselben gehalten sein, entweder den gegenwärtigen Vertrag bis zu

seiner Endschaft fortzusetzen, oder dem Pachter für jedes von der Pachtzeit noch übrige Jahr funfzig Gulden als Entschädigung zu geben. Und eben dieselbe Entschädigung müßte auch der Pachter erhalten, wenn die verpachteten Grundstücke während der Pachtzeit verkauft würden.

7) Bei dem Ende des Pachtes müssen die Aecker eben so mit der Wintersaat besäet zurückgegeben werden, wie sie jetzt übergeben worden sind.

8) Der Pachter, Christian Homeier, hat alle diese Bedingungen genehmiget und ausdrücklich versprochen, sowohl für jeden Schaden, welche durch seine oder seiner Arbeiter Schuld dem Verpachter verursachet werden sollte, zu stehen, als auch jährlich 300 Gulden als Pachtgeld also zu bezahlen, daß er die eine Hälfte im Monat Mai, und die andere Hälfte im November erleget. Und damit der Verpachter wegen der Erfüllung dieser Versprechen gesichert sei, so verpfändet ihm der Pachter sein ganzes Vermögen überhaupt, und seinen aus 12 Morgen bestehenden und im Oberndörfer Amtsbezirke liegenden Wald insbesondere.

Gegenwärtiger Pachtcontract ist von einer Hand zweimal abgeschrieben, und von den Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden.

Unterschrift.

123. Leih-Contract.

Zwischen Herrn Friedrich Held, und Herrn Abraham Meier ist in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Zeugen folgender Leih-Contract abgeredet und geschlossen worden.

Ersterer leihet sein Reitpferd, welches ein 10 Fäuste [1]) hoher Hengst von 8 Jahren und ganz dunkelbrauner Farbe ist, dem Letztern zu einer Reise nach Leipzig, unter diesen Bedingungen. Das Pferd muß stets in gutem Futter gehalten, mit der größten Sorgfalt gepfleget, und bis zum ersten Mai zurückgeliefert werden. Und gesetzt, dasselbe käme auf dieser Reise um, oder verlöre wenigstens seine gegenwärtige Brauchbarkeit, so wäre Herr Meier verbunden, innerhalb eines Monats nach seiner Zurückkunft von der Reise, entweder ein anderes an Güte, Schönheit und Farbe vollkommen ähnliches Pferd zu schaffen, oder zwanzig Carolinen an Herrn Held zu zahlen.

Herr Meier hat die genaueste Erfüllung dieser Bedingungen versprochen; und darauf ist dieser Leih-Contract zweimal von einer Hand abgeschrieben, und nicht nur von den Contrahenten, sondern auch von den erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden. Berlin —

Die Unterschriften.

---

1) An manchen Orten wird nach Zollen gemessen.

124. Ein Baucontract.

Unterm heutigen Tage ist zwischen dem Buchhändler Herrn Heinrich, und dem Zimmermeister Herrn Albrecht folgender Baucontract wohlbedächtig verabredet und [1]) geschlossen worden.

Es verspricht der Herr ꝛc. Albrecht, den neuen Bau eines Seitenflügels an dem Hause des Herrn ꝛc. Heinrich, dem von ersterm angefertigten und diesem Contracte beigefügten Anschlage gemäß, gegen die darin berechnete und festgesetzte Summe der zweitausend fünfhundert Thaler zu übernehmen, und von heute an binnen vier Monaten auszuführen, und ganz fertig herzustellen.

Besagter [2]) Unternehmer dieses Baues verbindet sich hierdurch, zu demselben neue gute Materialien, an Holz, Steinen und Kalk ꝛc., wie es der Anschlag vorschreibt, zu verwenden, und von letzterem auf keine Weise abzuweichen, auch den Bau keinem Andern zu übertragen, sondern denselben unter seiner Aufsicht und durch seine Leute auszuführen.

Dagegen verspricht der Herr ꝛc. Heinrich dem Herrn ꝛc. Albrecht, unter der Voraussetzung, daß er seiner übernommenen Verbindlichkeit genau nachkommen werde, die anschlagsmäßige Summe der 4500 Thaler in zwei Terminen, halb in klingendem Preuß. Courant und halb in Münze, und zwar den ersten sogleich nach Unterschrift dieses Contracts mit 2250 Thlr., und nach Vollendung des Baues, und wenn derselbe von einem Bauverständigen (Königl. Baubedienten) als tüchtig und anschlagsmäßig befunden worden, den Rest mit 2250 Thlr. in besagten Münzsorten auszuzahlen.

Sollte der Entrepreneur [3]) den Bau in der oben bestimmten Zeit nicht zu Stande bringen und fertig abliefern, so bleibt er dem Bauherrn für allen daraus entstehenden erweislichen Schaden verhaftet.

Beide Theile begeben sich aller Ausflüchte und Einwendungen, die gegen die Erfüllung dieses Contracts gemacht werden könnten, und haben solchen, nachdem er zweifach ausgefertigt worden, unterschrieben, und hat davon ein jeder ein Exemplar an sich genommen [4]).

Berlin, den —

Unterschriften.

---

1) Drei überflüssige Wörter: „geschlossen" ist schon hinreichend, denn wer einen Contract geschlossen hat, muß ihn auch verabredet haben. 2) der Hr. —
3) wir haben ja dafür „Unternehmer."
4) Dieser ganze Satz ist überflüssig.

115. Ein anderes Muster.
Baucontract über die Ausbesserung eines Hauses.

Daß heute untergesetzten Tages [1]) zwischen Herrn Johann Wilhelm Kolbe, Bürger und Kaufmann in Berlin, als Bauherrn, und dem Bürger, Zimmermeister Herrn Gottlieb Adler, als Baumeister, nachfolgender Vertrag über den Bau des dem Erstern zugehörigen, in der N... Straße zwischen den Wolf- und Schulzischen Häusern, gelegenen Hauses verabredet und wirklich [2]) geschlossen worden ist, bekräftigt gegenwärtige von beiden Herren Theilnehmern eigenhändig unterschriebene und besiegelte Urkunde [3]).

Es verspricht nämlich:

1) bemeldeter [4]) Baumeister Adler, die nöthige Reparatur des dem Erstern eigenthümlich [5]) zugehörigen und der Lage nach oben beschriebenen Hauses, so zu übernehmen, und dem Willen des Herrn Bauherrn Kolbe gemäß auszuführen, wie sie in dem besonders angefertigten und diesem Gedingvertrage [6]) beigefügten Anschlage ausführlich bestimmt ist.

Die zu diesem Hausbaue erforderlichen Baumaterialien aller Art, an Bauholz, Pfosten, Brettern, Latten, Mauersteinen, Dachziegeln, Kalk, Sand und Lehm, macht sich oben genannter [7]) Herr Baumeister Adler anheischig, nicht allein in der gehörigen und nöthigen Quantität [8]) sondern auch von der besten Qualität [9]) und ganz auf seine eigene [10]) Kosten anzuschaffen.

3) Das nöthige Arbeits- und Wochenlohn [11]) der bei diesem Baue angestellten Arbeiter aller Art, bezahlt der Herr Baumeister Adler eben so wohl für sich, als er die dabei nöthigen Baufuhren und Handlanger annimmt,

---

1) zwei unnütze Worte: auch ist der Anfang mit daß nicht gut. Man fange lieber an: Zwischen rc.

2) diese drei Wörter sind ganz überflüssig.

3) eilf Worte, die, wenn der Anfang mit daß, wegfällt, ganz unnütz sind.

4) wozu hier das schleppende Wort? „der" vertritt vollkommen dessen Stelle. 5) überflüssiges Wort. 6) Geding und Vertrag sind zwei Wörter, die einen Begriff bezeichnen (von welchen aber das erste veraltet ist), Gedingvertrag ist also eine Tavtologie. 7) wieder zwei überflüssige Wörter. 8) d. nach dem erforderlichen Bedarf. 9) Güte. 10) seine eigene ist wieder eine Tavtologie; seine ist hinreichend. 11) der Lohn und nicht das Lohn, letzteres ist landschaftlich (provinziel). Arbeits- und Wochenlohn — ist denn der Arbeitslohn nicht auch zugleich Wochenlohn? und dann Arbeitslohn der angestellten Arbeiter?

und die Bezahlung dafür aus seinen eigenen Mitteln bestreitet. [1])

Ueberhaupt verbindet sich

4) der Herr Baumeister Adler, den Bau in allen Theilen meisterhaft und tüchtig, und längstens zu Michaelis des gegenwärtigen Jahres fertig zu liefern. [2])

Dagegen verspricht

5) der Bauherr, Herr Kolbe, für die in dem beigefügten Anschlage ausführlich beschriebene Reparatur seines ihm eigenthumsweise zugehörigen [3]) Hauses, dem Herrn Adler die über Bausch und Bogen [4]) verglichene Summe von 300 Thaler — schreibe [5]).

Dreihundert Thaler, — in vollwichtigen Louis'or à 5 Thlr. in folgenden Terminen baar zu bezahlen:

100 Thlr. bei Unterzeichnung dieses Contract,
100 Thlr. zu Johannis des gegenwärtigen Jahres, und
100 Thlr. bei völlig fertigem und beendigtem Baue.

300 Thlr. Summa.

6) Der Baumeister Herr Adler bekennt hiermit den richtigen Empfang der, nach obiger Bestimmung von dem Bauherrn bedungenen abschläglichen und baar ausgezahlten 100 Thlr., unter Entsagung der Ausflucht des nicht richtig und baar ausgezahlten Geldes, auf die rechtsbeständigste Art [6]). Zugleich verspricht er auch mit dem Baue sogleich [7]) zu Anfange der künftigen Woche unter Anstellung genugsamer tüchtiger Arbeiter, anzufangen und ununterbrochen bis zu dessen Vollendung fortzufahren.

Endlich erklären [8])

7) beide Herren Theilnehmer, daß sie an diesen Contract nach allen Punkten unwiderruflich gebunden sein wollen, und entsagen allen und jeden diesem Vertrage zuwiderlaufenden Rechtsbehelfen und Einreden, insonderheit der Ausflucht der Uebereilung, des Betruges, der Verletzung

---

1) der ganze Satz ist schlecht gefaßt und muß so heißen: „Der Herr Adler ist verpflichtet, nicht nur die bei diesem Baue angestellten Handwerker und Arbeiter zu bezahlen, sondern auch die nöthigen Baufuhren auf seine Kosten zu bestreiten." 2) Ein Hausbau wird nicht geliefert, sondern hergestellt, vollendet. 3) drei Wörter, die nicht mehr sagen, als schon durch das einzige Wörtchen sein bezeichnet wird.

4) in und nicht über Bausch und Bogen, heißt so viel als überhaupt, im ganzen gerechnet (im Gegensatz des Handels nach einzelnen Stücken, Maaß und Gewicht) und gehört zu den niedrigen Ausdrücken. 5) d. in Worten, im Gegensatz in Zahlen. 6) Der gewöhnliche leere Wortkram.

7) sogleich; d. sofort oder unverzüglich, wegen des vorhergehenden zugleich. 8) diese ganze Erklärung bis zu Ende kann füglich wegbleiben.

richten, in eine nähere Verbindung mit einander getreten, und haben daher folgenden Gesellschaftsvertrag geschlossen.

1) Der gegenwärtige Fond der Gesellschaft macht die Summe von achttausend Gulden Rheinischer Währung aus. Dazu hat beigetragen

a) zweitausend Gulden Herr Conrad Dietze;

b) zweitausend Gulden Herr Leonhard Tafinger;

c) eintausend und fünfhundert Gulden Herr Bernhard Holmann;

d) eintausend und zweihundert Gulden Herr Carl Funke;

e) eintausend Gulden Herr Peter Rehfeld; und

f) dreihundert Gulden Herr Georg Amthor.

2) Wenn dieser Fond zur Ausführung des entworfenen Planes nicht zureicht: so soll noch eine Summe von 5 bis 6000 Gulden aufgenommen und dem Gläubiger außer dem Gesellschaftsvermögen das Privatvermögen eines jeden Gesellschafters verpfändet werden.

3) Herrn Amthor ist die Leitung und Besorgung des ganzen Unternehmens aufgetragen worden; und derselbe hat nicht nur den Auftrag angenommen, sondern auch versprochen, daß er alles dem von ihm entworfenen und von allen übrigen Gesellschaftern gebilligten Plane gemäß einrichten und besorgen, und, am letzten Tage eines jeden Monats, der Gesellschaft genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegen wolle. Zugleich verpfändet ebenderselbe der Gesellschaft nicht nur sein ganzes Vermögen, sondern leistet ihr auch noch durch seinen Oheim, Herrn Julius Birkenfeld, eine Caution auf dreitausend Gulden.

4) Das Amt des Cassirers der Gesellschaft wurde Herrn Dietze aufgetragen. Auch dieser nahm den Auftrag an, und versprach, die Casse mit der gehörigen Sorgfalt zu verwahren, Niemand, als Herrn Amthor, aus der Casse etwas zu geben, diesem niemals anders, als gegen Empfangschein, eine Zahlung zu leisten, und bei den monatlichen Rechnungen den Cassenbestand jedesmal vorzuzeigen. Sollte die Casse bestohlen werden, oder in Feuersgefahr kommen, so will Herr Dietze nur in dem Falle zur Schadloshaltung der Gesellschaft verbunden seyn, wenn erwiesen werden kann, daß der Schade durch seine oder der Seinigen Schuld veranlasset und verursachet worden sei. Und in dieser Rücksicht verpfändet er der Gesellschaft sein ganzes Vermögen überhaupt, und seinen Bauernhof zu Grünfeld insbesondre.

5) Mit der Vertheilung des Gewinnstes soll es stets also gehalten werden. Es wird derselbe immer in acht gleiche Theile getheilet. Zwei Achtel erhält Herr Amthor und ein Achtel erhält Herr Dietze als Belohnung für ihre Bemühungen. Von den übrigen fünf Achteln empfängt

jeder Gesellschafter so viel, als ihm nach seinem zum Gesellschaftsfond gelieferten Beitrage gebührt.

6) Wenn die Gesellschaft Verlust hat, so erhalten die Herrn Amtbor und Dietze, keine Belohnung; und an dem Verluste selbst trägt jeder Gesellschafter so viel als seinem zum Fond gelieferten Beitrage angemessen ist.

7) Die Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrages soll sechs Jahre dauern. Wenn in diesem Zeitraume ein Gesellschafter aus der Gesellschaft treten will, so muß er sich diese dreifache Bedingung gefallen lassen:

a) Er kann nur zu der Zeit, wenn der jährliche Gewinn oder Verlust vertheilet wird, austreten;

b) er muß zu dem Gesellschaftsfond zweihundert Gulden als conventionelle Strafe bezahlen;

c) seinen zum Fond gelieferten Beitrag kann er nicht eher, als mit dem Ende des sechsten Monats nach seiner Trennung von der Gesellschaft zurück erhalten.

Stirbt ein Gesellschafter, so soll es seinen Erben frei stehen, ob sie wollen, daß ihnen der vom Verstorbenen zum Fond gelieferte Beitrag, innerhalb eines Monats nach dem Tode desselben, ausgezahlet, oder bis zu Ende des Vertrages mit vier vom Hundert verzinset werden soll. Denn von dem Antheile, den ein Gesellschafter zur Zeit seines Todes am Gewinn oder Verlust hätte, soll nichts auf die Erben desselben übergehen.

8) Wenn Uneinigkeiten unter den Gesellschaftern entstehen, so müssen sie bloß durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß entschieden werden. In diesem Falle würden von der ganzen Gesellschaft nach den meisten Stimmen zwei Schiedsrichter gewählt; und wären diese verschiedener Meinung, so würde wieder von der Gesellschaft nach der Stimmenmehrheit ein Obmann gewählet, und hätte dieser eine dritte Meinung, so würde die Streitfrage irgend einem academischen Spruchcollegium zur Entscheidung vorgelegt. Wenn sich diejenige Partei, wider welche vom Schiedsrichter oder einem Spruchcollegium gesprochen worden ist, nicht beruhigen, und die Streitsache bei der competenten Obrigkeit anhängig machen will, so muß sie zugleich bei jener Obrigkeit fünfhundert Gulden als Succumbenzgelder deponiren; und von diesen Geldern soll die eine Hälfte die siegende Partei und die andere Hälfte das Waisenhaus zu H** erhalten.

9) Endlich wurde beschlossen, daß allemal am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der jährliche Gewinn oder Verlust berechnet und vertheilet werden soll.

Gegenwärtiger Gesellschaftscontract ist von einer Hand sechsmal abgeschrieben, und jedes Exemplar ist sowohl von den sämmtlichen Contrahenten, als auch von den Caventen

des Herrn Amthors, unterschrieben und besiegelt worden. Ort und sämmtliche Unterschriften.

128. Ein Dienstvertrag.

Zwischen dem Kaufmann und Banquier Herrn Georg Hensel allhier, und dem Handlungsbedienten Friedrich Jahn aus Breslau, ist am heutigen Tage folgender Vertrag geschlossen worden.

Friedrich Jahn verbindet sich auf vier Jahr, vom 1sten Juli 1810 bis dahin 1814, als Handlungs- und Comtoirbediente, bei dem hiesigen Kaufmann und Banquier Herrn Hensel in Dienst zu treten und zu bleiben, und sich während dieser Zeit so zu verhalten, wie es einem redlichen Handlungsdiener gebühret, insbesondere in allen Handlungsverbindungen folgsam, treu und fleißig zu sein, die Vortheile seines Herrn nach seinen Kräften zu befördern, alles, was denselben entgegen sein könnte, verhindern zu helfen, und die nöthige Verschwiegenheit in den ihm übertragenen Handelsgeschäften zu beobachten, wobei er erklärt, daß er mit seinem gegenwärtigen sowohl, als seinem zukünftigen Vermögen für seine Treue und Ehrlichkeit verhaftet sein wolle.

Dagegen verspricht der Herr rc. Hensel demselben jährlich zweihundert Thaler Besoldung, in Preußischen klingendem Courant, mit 50 Thlr. vierteljährlich, und völlig freie Station, nebst einer eigenen Stube zu geben, auch will derselbe diese Besoldung durch ein jährliches Neujahrsgeschenk nach dem Maße seines Wohlverhaltens, zu vermehren nicht unterlassen.

Sollte einer von beiden Theilen für gut finden, diesen Vertrag nicht auf länger, als vier Jahr zu halten, so ist er verbunden, solches dem andern ein volles halbes Jahr vorher bekannt zu machen.

Zur Bestätigung dieses hat ein jeder dem andern ein mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar dieses Contracts zugestellt. Ort und Unterschrift.

129. Ein Lehr-Contract.

Da der Herr Johann Georg Schulze, Prediger zu Freienwalde, entschlossen ist, seinen Sohn Heinrich Emil, bei dem Herrn Christian Freitag, Kaufmann der Tuch- und Seidenhandlung in Berlin, in die Lehre zu geben, so haben sich beide Theile über folgende Punkte vereiniget:

1) Der Herr Freitag nimmt den Sohn des Herrn rc. Schulze, Christian Emil, als Lehrling in seiner Handlung an, und verpflichtet sich, demselben die zu seinen Handelsgeschäften nöthige Anleitung zu geben, ihn dabei in freier Kost und Wohnung zu unterhalten, ihn zu keinen andern, als den eigentlichen Handelsgeschäften zu gebrauchen, auch

zu allem Guten anzuhalten, und nach drei Jahren loszusprechen.

2) Dagegen macht sich der Herr ꝛc. Schulze verbindlich, das Lehrgeld für seinen Sohn mit zweihundert Thlr. in Preuß. Courant, und zwar die Hälfte sogleich bei der Aufnahme, und die andere Hälfte bei der Lossprechung desselben zu bezahlen. Der Christian Emil Schulze verspricht Treue, Gehorsam und gute Aufführung, und dessen Herr Vater übernimmt die Bürgschaft für allen Schaden und Nachtheil, den Christian Emil Schulze seinem Lehrherrn zufügen sollte.

Zur Bestätigung dieses Uebereinkommens, sind hiervon zwei Exemplare ausgefertigt, und nach geschehener Unterschrift ausgewechselt worden. Ort und Namen.

150. Ein anderes Beispiel von einem Lehr-Contract über die Annahme eines Kaufmannsburschen, mit überladenem Wortkram.

Es ist heute an untengesetztem Tage [1]) zwischen Herrn Gottfried Heinrich Wolf, Kauf- und Handelsherrn allhier zu Berlin, und Herrn Johann Christoph Walther, Bürger und Gasthalter allhier, für sich und in väterlicher Gewalt seines Sohnes, Heinrich Karl Walther, wegen der Annahme und Lehrzeit des Letztern zum Handlungslehrburschen, folgender Vertrag verhandelt und geschlossen worden.

Es verpflichtet sich nämlich:

1) gedachter Herr Wolf gegen Herrn Walther hierdurch auf die rechtsverbindlichste Art, [2]) dessen Sohn Heinrich Karl Walther, der Verabredung gemäß, [3]) auf vier nach einander folgende [4]) Jahre, nämlich: von Michaelis 1811 bis wieder dahin 1815, in seine Materialhandlung als Lehrburschen aufzunehmen, ihn in allen Handlungswissenschaften gehörig zu unterrichten, ihm die auf die Handlung Bezug habende Correspondenz, Briefe, Urkunden und Handelsbücher zur Einsicht und Erlangung practischer Kenntnisse unter die Hände zu geben und ihm hierzu hinlängliche Anleitung zu geben, [5]) um ihn zu einem brauchbaren und geschickten Kaufmannsdiener für die Zukunft zu bilden.

Da-

1) Unnütze Wörter. Weit besser werden Contracte angefangen: Zwischen dem — ist heute — 2) Unrath.

3) Unnütze Wörter, besser: 1) Herr W. verpflichtet sich, den genannten Sohn des Herrn Walther auf vier Jahr —

4) Dies wird im folgenden Satze näher bestimmt.

5) Das zweimal „geben" macht einen Misklang.

Dagegen macht sich Herr Christoph Walther anheischig:

2) seinen Sohn während der bestimmten vierjährigen Lehrzeit in nöthiger Kleidung und Wäsche reinlich und gehörig zu unterhalten, nicht allein das bedungene Lehrgeld von 100 Thlr. — schreibe

Einhundert Thaler in Preußischem Courant,

und zwar 50 Thlr. sogleich bei Unterzeichnung dieses Vertrages, die übrigen 50 Thlr. aber vor erfolgter Lossprechung seines Sohns, an Herrn Wolf baar zu bezahlen, sondern ihm auch ein gutes und vollständiges Bett, nebst dazu gehörigen zwei Ueberzügen und Betttüchern, gleich beim Antritt der Lehrjahre mitzugeben, welches letztere nach deren Beendigung, wenn auch solche, durch Absterben oder Entlaufen des Lehrburschen, nicht beendigt werden sollten, Herrn Wolf zu seinem völligen Eigenthum anheim fällt.

Zugleich verpflichtet sich

3) der vom Herrn Wolf als Lehrbursche angenommene Heinrich Karl Walther, gegen den Erstern während seiner Lehrjahre sich jederzeit treu und fleißig, arbeitsam, thätig und willig zu bezeigen, seinem Lehrherrn und dessen Ehegattin den schuldigen Gehorsam, Ehrerbietung und Bescheidenheit, so wie dem ihn vorgesetzten Handlungsdiener die gebührende Achtung zu beweisen; den Nutzen und Vortheil seines Lehrherrn auf alle Art zu vermehren und allen Schaden und Nachtheil von ihm, soviel als möglich sein wird, abzuwenden, verschwiegen zu sein, keine Klatschereien noch Zank anzustiften, noch weniger sich zu lüderlicher Gesellschaft zu halten; viel weniger ohne Vorbewußt seines Lehrherrn aus dem Hause zu gehen, oder gar des Nachts wegzubleiben; im Fall er etwas Unrechtes von den Dienstleuten seines Lehrherrn sehen oder erfahren sollte, solches unverzüglich seinem Lehrherrn anzuzeigen; überhaupt aber und in allem, wie es nur Namen haben mag, sich als ein ehrlicher, treuer, gehorsamer, fleißiger, frommer und gottesfürchtiger Lehrbursche zu verhalten; so daß beiderseits 1) Contrahenten mit ihm zufrieden sein können.

Im Fall aber

4) der Lehrling, wider Hoffen und Vermuthen, 2) vor Ablauf der vier Lehrjahre, aus was für Ursachen es auch sein möchte, davon gehen oder heimlich entweichen sollte, verbindet sich sein Herr Vater, ihn gehörig zu bestrafen und ihn dahin anzuhalten, daß er bleibe und in allen Stücken seine Schuldigkeit beobachte, wofern nämlich Herr Wolf ihn wieder aufnehmen will, wozu ihn jedoch keine Schuldigkeit zwingen, sondern ihm auf solchen Fall freie Entschließung gelassen werden soll. Sollte aber der

1) Beide. 2) unnütze Wörter.

Lehrling durch schlechte und strafbare Aufführung seinen Lehrherrn zwingen, ihn vor Ende der Lehrzeit zu entlassen, so verpflichtet sich dessen Vater hierdurch auf das rechtskräftigste, Herrn Wolf den ihm durch seinen Sohn verursachten Schaden zu ersetzen. 1)

Hiernach verbindet sich

5) Herr Wolf gegen Herrn Walther auf die rechtsgültigste Art, seinen Sohn, nebst dem gehörigen treuen und fleißigen Unterrichte, zu allem Guten, zur Ordnung, zu Fleiß und zu einem anständigen Lebenswandel anzuhalten; für anständige Kost, Wohnung und Pflege zu sorgen; ihm auch nach Zeit und Gelegenheit, Sonn- und Festtags, ein erlaubtes Vergnügen zu schenken; ihn ohne erhebliche Ursache vor Endigung der bedungenen und festgesetzten vier Lehrjahre nicht von sich zu lassen; ihm auch, nach ausgestandenen Lehrjahren, 2) die nöthigen Lehr- und andere Zeugnisse auszuhändigen, und ihm durch Empfehlung und Vorspruch sein Glück für die Zukunft weiter befördern zu helfen, im Fall er nach ausgestandenen Lehrjahren 3) nicht länger bei ihm bleiben will.

6) Da Herr Walther die verglichenen 50 Thlr. — der Verabredung gemäß — am heutigen Tage an Herrn Wolf auf Abschlag baar bezahlt hat, so bekennt der Letztere hiermit den richtigen Empfang dieser Summe, unter Begebung der Ausflucht des nicht baar und richtig bezahlten Geldes, auf das rechtskräftigste. 4)

7) Diesen Lehrcontract versprechen die Eingangs genannten Theilnehmer, nach allen darin befindlichen Punkten und Zusicherungen, wechselseitig zu erfüllen, und entsagen dabei allen diesem Vertrage zuwiderlaufenden Ausflüchten und rechtlichen Einreden, besonders der Ueberredung, des Miß- oder Nichtverstandes, anders abgeredeter als niedergeschriebener Sachen, und wie sie auch sonst immer genannt oder erdacht werden mögen, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich. 5)

Zu Urkund dessen haben sie gegenwärtigen Lehrcon-

---

1) Der ganze Satz ist schlecht und könnte heißen: „Entweicht der Lehrling, unter irgend einem Vorwande, so soll ihn der Vater mit Strenge zur Rückkehr anhalten, seine Wiederannahme aber von dem Lehrherrn abhangen. Auch soll Letzterer berechtiget sein, den Lehrling wegen schlechter Aufführung zu entlassen, und von dem Vater Schadenersatz zu fordern.

2) Nach der Lossprechung. 3) überflüssige Wiederholung.

4) Der Zahlung der 50 Thl. die durch Quittung beurkundet wird, bedarf es hier keiner Erwähnung. 5) lauter Unrath aus der Rüstkammer der Advokaten und Notarien.

tract zweimal gleichlautend abgefaßt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch gegen einander ausgehändigt.
Ort und Unterschriften.

131. Vergleich wegen einer Erbschaft.

Der am 10ten October 1815 verstorbene Georg Malchus hat ein Testament hinterlassen, in welchem er seine Geschwister gänzlich übergangen, und den hiesigen Schullehrer, Herrn Georg Nebel, zum einzigen Erben seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzt hat. Da nun die Geschwister des Verstorbenen, Hans Malchus und Jungfer Josepha Maria Malchus glauben, sie könnten die Gültigkeit des Testamentes aus mehrern Rechtsgründen anfechten, so hat ihnen der Testamentserbe, aus bloßer Abneigung vor allen Rechtsstreiten, einen gütlichen Vergleich anbieten lassen. Und dieser Vergleich ist heute von den sämmtlichen Interessenten, in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Personen, folgendermaßen getroffen und abgeschlossen worden.

1) Der Testamentserbe tritt die Hälfte der ganzen Erbschaft freiwillig an die Geschwister des Erblassers ab.

2) Ebenderselbe verfertigt ein Verzeichniß über die ganze Verlassenschaft, legt sie dem hiesigen Wohllöbl. Gerichte vor, und leistet den Manifestationseid.

3) Damit bei der Abtheilung kein neuer Streit über den Werth der Sachen entstehen könne: so ist beschlossen worden, daß Mobilien und Immobilien öffentlich an die Meistbietenden verkauft, und die Kaufgelder im Gerichte deponiret, von demselben vertheilet werden, und vor eben demselben beide Theile einander quittiren sollen.

4) Noch wurde beschlossen, daß, wenn nicht ganz unvermuthete Hindernisse sich ereignen, dieses ganze Geschäft innerhalb drei Monaten beendiget sein müsse.

Gegenwärtige Vergleichsurkunde ist nicht nur von den Transigenten und ihren rechtlichen Beiständen, sondern auch zwei erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt, und darauf dem hiesigen Wohllöbl. Gerichte zur Aufbewahrung übergeben worden. Ort und Unterschriften.

132. Leibgedings- oder Alimenten-Contract.

Zwischen Herrn Jacob Kreuzer und Herrn Ferdinand Freitag ist heute folgender Leibgedings-Contract abgeredet und geschlossen worden.

1) Herr Jacob Kreuzer, welcher bei seinem sechzigjährigen Alter und körperlichen Schwachheit sich außer Stande befindet, seinen Sachen selbst vorzustehen, übergiebt an Herrn Ferdinand Freitag sein bei dem hiesigen Staats-Ärarium stehendes Capital von dreitausend Gulden, und überliefert ihm dabei die hierüber in Händen habende

Obligation zu völliger Disposition über Hauptstamm und Zinsen vom letztern Verfalltag an zu rechnen; ferner übergiebt er demselben

2) alle seine Mobilien und Pretiosen, die er gegenwärtig besitzt und worüber ein Verzeichniß gefertiget worden ist, welche jedoch Herr Kreuzer sich zum freien Gebrauch vorbehält, und welche Herr Freitag nur nach des erstern Tode erhalten soll; alles übrige von seinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen hat sich Herr Kreuzer zu seiner freien Disposition vorbehalten.

3) Dagegen verspricht Herr Freitag dem Herrn Kreuzer die Stube und Kammer in der zweiten Etage rechter Hand in wohnbarem Stande einzuräumen und darin alle benöthigte Aufwartung und Handreichung zu thun, ihm dabei glimpflich zu begegnen, jährlich zwei Klaftern Holz zur Beheitzung seines Zimmers an ihn abzuliefern, das benöthigte Licht zu reichen, Kaffee und Thee zum Frühstück und Nachmittags, wie auch die Beköstigung an Speise und Trank an seinem Tisch, so wie sie Herr Freitag selbst genießet, zu geben, bei vorfallenden Krankheiten die zu den Umständen sich schickenden Speisen und Getränke zu reichen, den Arzt und die nöthigen Arzneimittel zu bezahlen, das Leinenzeug auf seine Kosten waschen zu lassen und für dessen Ausbesserung Sorge zu tragen, auch nach dem Tode des Herrn Kreuzers die Kosten seiner Beerdigung zu bestreiten, dahingegen letzterer für andere kleine Ausgaben und Kleidung selbst zu sorgen hat.

4) Sollte wider Verhoffen Herr Freitag dem Herrn Kreutzer die versprochenen Alimente nicht reichen, oder ihm sonst auf ungebührliche Art begegnen, oder sollte es überhaupt dem Herrn Kreutzer nicht länger gefällig sein, in des Herrn Freitags Verköstigung und in dessen Hause zu bleiben; so soll es demselben freistehen, seine Unterhaltung auf andere Art zu besorgen, und soll sodann Herr Freitag dem Herrn Kreutzer jährlich zweihundert Gulden in gangbaren Münzsorten und zwar in zwei Terminen vom Tag der Trennung an zu rechnen, und zwar pränumerirend auszuzahlen.

5) Zur Sicherheit alles versprochenen setzet Herr Freitag sein gesammtes gegenwärtiges und künftiges Vermögen, zur öffentlichen Hypothek ein, besonders aber sein allhier in der Karlsstraße liegendes Haus No. 316, und versprechen beide diesen Vertrag aus keinerlei Vorwand anzufechten.

Urkundlich haben beide Contrahenten diesen Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und wollen selbigen dem königlichen Stadtgericht zur Bestätigung überreichen. Ort und Unterschriften.

133. Vergleich wegen einer streitigen Servitut.

Da zwischen den ehemaligen Eigenthümern der beiden in der Josephsstraße stehenden und mit No. 104 und 105 bezeichneten Häuser einige Zeit her Uneinigkeit wegen der von dem Eigenthümer des Hauses No. 104 behaupteten Durchgangsgerechtigkeit durch das Haus No. 105 obgewaltet hat: so haben die gegenwärtigen am Ende unterschriebenen beiden Eigenthümer der genannten Häuser sich entschlossen, diese Streitigkeit durch einen gütlichen Vergleich gänzlich beizulegen. Dieser Vergleich ist demnach also getroffen und abgeschlossen worden.

Herr Adam Donauer hat die Durchgangsgerechtigkeit durch sein Haus dem Herrn Ulrich Cremer und allen künftigen Eigenthümern des Cremerischen Hauses No. 104, unter folgenden Einschränkungen eingeräumet. Vom Anfange des Frühlings an, bis zu Ende des Herbstes, sollen, von sechs Uhr des Morgens bis acht Uhr des Abends, und vom Anfange des Winters an, bis zum Ende desselben, sollen, von acht Uhr des Morgens bis sechs Uhr des Abends, nicht nur der Eigenthümer und alle seine Leute, sondern auch alle Miethsleute des Hauses No. 104 berechtiget sein, durch das Haus No. 105 zu gehen.

Für die Einräumung dieses Rechtes hat Herr Cremer dem Herrn Donauer bezahlt einhundert Gulden, und zugleich versprochen, stets dafür zu sorgen, daß nie von den Seinigen, oder von seinen Miethsleuten, die der eingeräumten Durchgangsgerechtigkeit gesetzten Gränzen, auf irgend eine Weise, überschritten werden.

Gegenwärtigen Vergleich haben beide Transigenten unterschrieben und besiegelt, und dem hiesigen löbl. Gerichte zur Bestätigung übergeben. Ort und Unterschriften.

134. Vergleich wegen Grenzstreitigkeiten.

Nachdem die beiden Gemeinen Hufeland und Sandweiler, bei dem Landgerichte zu Neustadt wegen eines Waldstückes, welches der Mäuler heißt, wegen der Weide auf dem schwarzen Anger, wegen des Wiesenweihers, und wegen einiger anderer Grenzirrungen an dem Mühlbache, schon seit sechs Jahren einen förmlichen Prozeß geführet hatten: so ist zwischen ihnen zur Beilegung ihrer gesammtlichen Streitigkeiten, in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Personen, folgender gütlicher Vergleich getroffen und abgeschlossen worden.

1) Das bisher streitig gewesene Stück Wald, welches insgemein der Mäuler genannt wird, hat die Gemeine Hufeland der Gemeine Sandweiler, für den sehr geringen Preis von zweitausend Gulden, eigenthümlich überlassen: und die Gemeine Sandweiler hat dagegen versprochen, diese 2000 Gulden also zu bezahlen, daß sie die erste Hälfte am

1sten December d. J., und die andere Hälfte am 1sten Mai 1817 erleget.

2) Die Gemeine zu Sandweiler hat ihre Ansprüche auf die Weide auf dem schwarzen Anger gänzlich aufgegeben; und ist demnach jetzt der ganze genannte Anger das unstreitige Eigenthum der Gemeine zu Hufeland. Dagegen ist auch letztere von ihren Prätensionen an den sogenannten Wiesenweiher abgestanden, und folglich ist dieser nun das unstreitige Eigenthum der Gemeine zu Sandweiler.

3) In Ansehung der übrigen beiderseitigen Gemeingüter wurde festgesetzt, daß zwischen denselben der Mühlbach die Grenze für alle künftige Zeiten sein soll.

4) Damit aber zwischen den beiden Gemeinen niemals mehr Grenzirrungen entstehen können: so wurde endlich noch beschlossen, daß, dem gegenwärtigen Vergleiche gemäß, eine genaue Charte von den Besitzungen der beiden Gemeinen, auf gemeinschaftliche Kosten derselben, verfertiget, und davon drei Exemplare ausgefertiget werden sollen, damit ein Exemplar bei dem Landgerichte zu Neustadt und ein Exemplar bei jeder Gemeine selbst aufbewahret werden könne.

Gegenwärtige Vergleichsurkunde ist von einer Hand zweimal abgeschrieben, von den Bevollmächtigten der Gemeinen unterschrieben und besiegelt, und darauf dem wohllöblichen Stadtgerichte zu N. zur Bestätigung übergeben worden. Ort und Unterschrift.

Das Testament und das Codicill.

Letztwillige Verordnungen, wodurch Jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird, heißen Testamente; Verfügungen über einzelne Sachen und Summen heißen Codicille. Beide kann ein jeder machen, der seinen Willen deutlich zu erkären vermögend ist. Nur Kinder unter dem 14ten Jahre sind davon ausgenommen; imgleichen Wahn- und Blödsinnige, die unter Vormundschaft stehen. Gerichtlich erklärte Verschwender müssen ihren gesetzlichen Erben wenigstens die Hälfte ihres Vermögens lassen.

Wer ein Testament macht, kann seine Kinder oder Enkel, oder Eltern, von dem ihnen gebührenden Pflichttheil nur in dem Falle ausschließen, wo sie sich schwerer Staatsverbrechen oder grober und unnatürlicher Vergehungen gegen den Erblasser schuldig gemacht haben. Der Pflichttheil besteht in einem gewissen Antheile des Erbtheiles, welchen die Erben ohne Testament erhalten haben würden. Nach den gemeinen Rechten ist der Pflichttheil ein Drittheil, wenn nur vier oder

weniger, und die Hälfte, wenn fünf und mehr gesetzliche Erben dazu vorhanden sind.

Die Testamente müssen in der Regel gerichtlich gemacht werden. Gültig sind jedoch außergerichtliche Verordnungen, wegen des Begräbnisses, wegen des Vormundes für die Kinder, und anderer das Vermögen nicht betreffender Punkte; imgleichen auch Legate, die zusammen den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen. Ferner können Eltern außergerichtlich verfügen, wie der Nachlaß unter ihre Kinder vertheilt werden soll, wie hoch die zurückgelassenen Grundstücke oder Effecten bei der Theilung angeschlagen werden sollen, wie viel einem jeden Kinde von dem bei Lebzeiten Erhaltenen angerechnet werden soll; dergleichen Dispositionen müssen von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder wenn dieses nicht geschehen, auf jeder Seite und am Schlusse unterschrieben sein. Nach Preuß. Gesetzen müssen dergleichen letztwillige Verfügungen dem Gerichte oder einen Justizcommissarius und zwei Zeugen mit der Erklärung des Erblassers vorgelegt werden, daß der Aufsatz seinen letzten Willen enthalte, und wie solches geschehen, zu Protocoll genommen werden. Ein jeder, der ein Testament gemacht hat, kann solches wieder aufheben. *)

135. Eigenhändiger Aufsatz eines Erblassers.

Ich, Johann Friedrich Gottgetreu, verordne freiwillig, und bei richtiger Ueberlegung, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll.

1) Zu meinem Universalerben setze ich meine zwei Kinder, Johann Martin und Julie Charlotte, welche mein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen unter sich zu gleichen Theilen erhalten sollen.

2) Enterbe ich gänzlich meinen Sohn Ludwig Heinrich, weil er in seinem Ungehorsam beharret, und denselben bis zu den gröblichsten Beleidigungen und Schmähungen gegen mich getrieben hat.

3) Meinem Bedienten Johann Leberecht vermache ich, für seine treuen Dienste, einhundert Thlr. in Golde, welche demselben sogleich bei Eröffnung dieses Testamentes ausgezahlt werden sollen.

---

*) Einen vollständigen Unterricht über Testamente rc. findet man im neuen Preuß. Gesetzlehrer rc. S. 163. Dritte Auflage. Berlin bei G. Hayn. 1819.

4) Meine Leiche soll anständig, jedoch ohne großes Gepränge, und auf dem Kirchhofe vor dem H. Thore zur Erde bestattet werden.

5) U. s. w. alle übrigen Punkte.

Der Schluß ist:

Um diesen meinen letzten Willen so feierlich zu machen, als nur möglich war, habe ich ihn, in Gegenwart der erbetenen unterschriebenen Zeugen, mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift und Beidrückung meines Pettschafs bestätiget. Ort und Unterschriften.

136. Ein anderes Formular, zu einem außergerichtlichen schriftlichen Testamente.

Zu wissen sei hiemit: [1]) daß ich, der am Ende als Erblasser Unterschriebene, bei meinen gegenwärtigen kränklichen Umständen, aber noch bei erforderlichen Geisteskräften, um meinen Willen bestimmt zu äußern, den Entschluß gefaßt habe, zu verfügen, wie es nach meinem Tode mit meinem sämmtlichen Vermögen gehalten werden soll.

1) Setze ich meine Kinder, als namentlich N. N. N. N. zu meinen Universalerben ein; enterbe aber auch zugleich meinen dritten Sohn N. N. weil u. s. w. (Hier werden die rechtlichen Ursachen der Enterbung angeführt.)

2) Sollten obengenannte Kinder, meinen enterbten Sohn nicht ausgeschlossen, bei meinem Ableben zum Theil noch minderjährig sein; so setze ich, zur Betreibung meiner Handelsgeschäfte den Kaufmann A., zur Erziehung der Kinder und zur Verwaltung aller übrigen Geschäfte, den Fabrikinspector M. zu Vormündern ein.

3) Wenn eins meiner minderjährigen Kinder, namentlich N. und N., noch vor seinem 14ten Jahre versterben sollte, so will ich, daß die Ueberlebenden jedesmal sich in die Erbschaft des verstorbenen Kindes theilen; sollten sie aber sämmtlich in der Minderjährigkeit sterben, so soll mein Schwager N. die Erbschaft des zuletzt verstorbenen Kindes ganz allein erhalten.

4) So lange ferner meine Frau N. N. ihren Wittwenstand nicht verändert und die Kinder noch minderjährig sind, soll sie den Nießbrauch des ganzen Vermögens haben: jedoch davon die Kinder standesmäßig ernähren und erziehen. Zugleich bestimme ich aber auch, daß sie den Nießbrauch nur vom reinen Gewinne der Handlung, der ihr von den Vormündern jährlich zu berechnen ist, ziehen soll.

5) Mein Sohn Friedrich soll einhundert Reichsthaler, als ein Vermächtniß an die Petrikirche, zum Be-

---

1) Diese Form ist veraltet. Besser: „Ich Johann Georg Fischer habe mich bei — entschlossen, letztwillig zu verfügen, wie —

sten des jedesmaligen Diaconus an dieser Kirche, erlegen, der davon die Zinsen zu erheben hat.

6) Meine Tochter Sophie, verehelichte Krausen, soll dagegen siebenzig Reichsthaler als ein Vermächtniß, an die Tochter des Tischlermeisters Stecker unter der Bedingung auszahlen, wenn diese noch fünf Jahre als Magd bei derselben bleiben wird, u. s. w. u. s. w.

7) Mein jüngster Sohn Christian soll, in Erwägung, daß seine älteren Geschwister mehr an Erziehung und Unterhalt gekostet, den Garten vor den N — Thore zwischen N. und O. belegen, zum voraus haben; übrigens auch dasjenige nicht in die gemeine Erbschaft werfen, was ich ihm an Gelde und dergl. geschenkt habe.

8) Schließlich ernenne ich hiermit den Herrn N. N. zum Executor dieses meines Testaments, welches, nachdem ich solches schon vorher aufgesetzt und den von mir erbetenen Zeugen ununterbrochen, langsam und deutlich vorgelesen habe, von denselben, so wie von mir, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden ist. Ort und Unterschriften.

Die Vollmacht.

Die Bevollmächtigung ist der Vertrag, worin Jemand verspricht, ein Geschäft des Andern im Namen desselben zu verrichten. Was also der Bevollmächtigte (Mandatarius) seinem Auftrage gemäß thut, ist anzusehen, als wenn es der Machtgeber (Principal, Mandant) selbst gethan hätte, und dieser muß es genehmigen. In einer Vollmacht müssen, außer dem Geschäfte, welches übertragen wird, auch die Grenzen der Bevollmächtigung genau bestimmt werden. Der Principal kann die Vollmacht zurücknehmen, wenn er sie bloß seines eigenen Vortheils wegen ertheilt hat; der Bevollmächtigte hingegen darf sie nicht zurückgeben, wo es nicht ganz offenbar ist, daß der Principal Schaden dadurch leide. Doch kann der Bevollmächtigte, welcher ein Geschäft ohne Belohnung übernommen hat, dasselbe zu allen Zeiten wieder aufkündigen; so lange muß er aber es zu besorgen fortfahren, bis der Machtgeber auf die ihm geschehene Aufkündigung andere Vorkehrungen treffen kann. In der Regel müssen die Vollmachten gerichtlich ausgefertigt oder beglaubigt sein. *)

---

*) S. Neuester Preuß. Gesetzlehrer rc. S. 101.]

137. Allgemeine Vollmacht.

Da ich am Ende Unterschriebener gesonnen bin, eine Reise durch das nördliche Deutschland, England, Frankreich und Holland zu machen, und diese Reise morgen antreten will: so habe ich heute Herrn Doctor E. M. die uneingeschränkteste Vollmacht zur Besorgung aller meiner Geschäfte ertheilet. Ich erkläre daher, daß ich alles, was derselbe während meiner Abwesenheit in meinem Namen thun oder unterlassen wird, genehmige und für so gültig halte, als wenn ichs selbst gethan oder unterlassen hätte. Und gesetzt, er würde durch wichtige Ursachen genöthiget, die Besorgung meiner Geschäfte andern Personen aufzutragen, so hätte auch das, was jene von ihm substituirten Personen in meinem Namen thun oder unterlassen würden, die vollkommenste Gültigkeit, weil ich überzeugt bin, daß er jederzeit einsichtsvolle und redliche Personen an seine Stelle setzen würde. Uebrigens verspreche ich für jeden erweislichen Aufwand und Schaden, den mein Bevollmächtigter, oder der von ihm Substituirte, bei der Besorgung meiner Geschäfte haben wird, vollkommene Entschädigung, und verpfände demselben zu dieser Absicht mein ganzes Vermögen.

Zur Bekräftigung dieser Versicherungen habe ich mich unterschrieben, und mein gewöhnliches Siegel hier beigefügt. Ort und Unterschrift.

138. Special-Vollmacht.

Da ich Endes Unterschriebener entschlossen bin, mein neues Waarenlager in Frankfurt an der Oder, theils gegen baares Geld, theils auf Credit, zur bevorstehen Messe zu verkaufen, wegen einer mir zugestoßenen Krankheit aber außer Stande bin, die Reise dorthin selbst zu unternehmen und gedachten Verkauf zu besorgen; so erkläre ich hierdurch den Herrn Adam Frieße, Kaufmann in Frankfurt an der Oder, zu meinem Bevollmächtigten, und beauftrage denselben, gedachtes mein Waarenlager in der bevorstehenden Messe zu verkaufen, so wie er es am vortheilhaftesten findet, gegen baares Geld oder gegen Credit. Was er in dieser Sache thun wird, verpflichte ich mich hierdurch so anzusehen, als wenn es durch mich selbst geschehen wäre. Ich beurkunde dieses durch die Unterschrift meines Namens und Beidruckung meines Petschafts. Ort und Unterschrift.

139. Special-Vollmacht wegen einer Erbschaft.

Nachdem mich mein älterer Bruder, Johann Friedrich Abendroth, ehemaliger Kauf- und Handelsmann zu Leipzig, welcher vor einiger Zeit daselbst ohne Leibeserben verstorben ist, kraft seines gerichtlich niedergelegten Testaments, nebst seinem jüngern Bruder, Karl Traugott Abendroth,

zu gewissen Theilen, zum Erben seines sämmtlichen nach-
gelassenen Vermögens eingesetzt und bestimmt hat; so gebe
ich Endesunterschriebener, kraft dieses, hiermit meinem Con-
sulenten in Leipzig,

Herrn D. Ferdinand Ludwig Brückner,

Auftrag und volle Gewalt, daß er die zwischen mir und
meinem jüngern Bruder obwaltenden Erbschaftsstreitigkei-
ten, durch gütlichen Vergleich beizulegen suche, in dessen
Entstehung aber vor einem hochedlen und hochweisen Rathe
zu Leipzig, oder wohin sonst diese Sache gelangen dürfte,
statt meiner erscheine, Klage erhebe, ein zu Recht beständi-
ges förmliches Erbschafts-Inventarium über den gesamm-
ten Nachlaß meines verstorbenen Bruders fordere, Ur[illegible]
den zum Anerkenntniß vorlege, vorgelegte Abschriften [illegible]
Urschriften anerkenne, Eide antrage, angetragene anneh[illegible]
oder zurückgebe, Urtel und Bescheid sich eröffnen lasse, [illegible]
wider nach Gutsbefinden Rechtsmittel einwende, vorste[illegible]
zur Erläuterung und höchsten Entscheidung gerechtfer[illegible]
gedeihen lasse, einen oder mehrere Afteranwälde sich un[illegible]
ordne, gerichtliche Verabredungen schließe, Ladungsnach[illegible]
ten annehme, so oft es nöthig ist, meinen Namen un[illegible]
schreibe, Gelder und Geldeswerth in Empfang nehme [illegible]
darüber quittire, überhaupt aber alle und jede, in und au[illegible]
Gericht vorfallende Handlungen, die einen besondern A[illegible]
trag erfordern, oder die ich in Person bewirken sollte, [illegible]
meiner Statt und in meinem Namen verrichte.

Dessen zu Urkund habe ich diese vorstehende Vollmacht
eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Man giebt auch bloße Blankets, d. i. einen B[illegible]
gen Papier, den man unterschreibt, und es dem B[illegible]
vollmächtigten überläßt, das übertragene Geschäft au[illegible]
führlich vor der Unterschrift anzuzeigen. Der Unte[illegible]
schrift links gegenüber setzt man: „Blanket zur Vo[illegible]
macht für den N., betreffend die Einziehung meiner [illegible]
N. ausstehenden Schuldforderungen."

Cessionen.

Wenn Jemand seine Forderung, die er an einen
Andern hat, einem Dritten abtritt und als dessen Ei-
genthum überläßt, so heißt solches eine Abtretung
(Cession). Der Abtretende wird in der Sprache der
Juristen Cedent, und der, an welchen die Abtretung
geschieht, Cessionarius genannt. Ist eine schriftliche
Urkunde (Instrument, Document) über die abgetretene
Forderung vorhanden, so muß solche dem Cessionarius

ausgeliefert werden. Es ist zwar nicht nothwendig, daß der Schuldner in die Cession willige, aber sicherer, wenn diese Einwilligung beschafft wird: der Schuldner kann alsdann dem Cessionarius keine Einwendungen und Gegenforderungen, die er an den Cedenten hat, entgegensetzen. Im Allgemeinen steht der Cedent nur für die Richtigkeit, nicht aber für die Sicherheit der abgetreten Forderung.

140. Ein Cessionsschein.

Ich Endes Unterschriebener beurkunde hierdurch für mich und meine Erben, daß ich dem Herrn Portraitmaler Friedel die einhundert Thaler, welche ich, laut Schuldschein vom 1sten October 1806 von dem Herrn Kriegsrath Krüger zu fordern habe, abgetreten, und ihm zu dem Ende gedachten Schuldschein ausgehändigt habe, um die Forderung als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen, und nach seinem Belieben von dem Schuldner einzuziehen. Zu mehrerer Sicherheit und Vermeidung aller Einwendungen, hat der Herr ꝛc. Krüger in die Abtretung gewilliget, und solches durch seine eigenhändige Unterschrift hierunter bescheiniget.

Unterschrift.

Endesbenannter hat in vorstehende Abtretung der einhundert Thaler an den Herrn Maler Friedel eingewilliget, und begiebt sich aller Ausflüchte der Zahlungsschuldigkeit.

Unterschrift.

141. Cessionsschein, welcher der Schuldverschreibung beigeschrieben wird.

Daß ich meine in dieser Schuldverschreibung bestimmte Forderung von tausend Gulden, nebst dem noch rückständigen Jahreszinse, mit allen damit verbundenen Rechten, meinem Schwager, dem Herrn N. N. abgetreten habe, bezeuge ich. Unterschrift.

142. Cessionsschein, welcher besonders geschrieben wird.

Ich am Ende unterschriebener bekenne, daß ich die Kapitalforderung von vierhundert Gulden, welche mir Herr Ludwig Hoffmann, laut der von ihm ausgestellten Obligation, schuldig ist, nebst allen mir in der Schuldverschreibung zugeeigneten Rechten, dem Herrn N. N. gegen die von ihm empfangenen vierhundert Gulden, mit Bewilligung des hier mit unterschriebenen Schuldners, abtrete. Ich verspreche übrigens für die Richtigkeit und Güte der abgetretenen Schuldforderung jederzeit zu stehen. Unterschrift.

Der Revers.

Ein Revers (Gegenschein, Rückschein, Verpflichtungsschein) heißt bald eine Gegenversicherung, wodurch

man, für geleistete Dienste oder Gefälligkeit, sich zu Gegendiensten verbindlich macht, bald ein Verwahrungsschein, wodurch versichert wird, daß eine gewisse Handlung dem Andern nicht zum Nachtheil gereichen soll. Ich erlaube z. B. meinem Nachbar, über mein Feld zu fahren, lasse mir aber einen Revers von ihm ausstellen, worin er versichert, daß er daraus keine Gerechtigkeit herleiten, sondern das Fahren, sobald ich es verlange, wieder einstellen will. Bald sind es bloße Versicherungen, daß man das leisten wolle, was nach ausgemachter Sache entschieden wird.

143. Revers wegen einer Vergünstigung.

Der Herr Mauermeister Seifert hat die Gefälligkeit gehabt, mir auf mein Ansuchen den täglichen Durchgang durch den hinter seinem Hause belegenen Garten zu verstatten, und zu dem Ende mir einen Schlüssel zu den Gartenthüren mitgetheilt. Damit aber diese mir eingeräumte Freiheit und Erlaubniß in der Folge nicht als eine Schuldigkeit angesehen und gefordert werden kann: so verpflichte ich mich hierdurch, diese Gefälligkeit keineswegs und niemals für eine Schuldigkeit zu erklären; es bleibt daher dem Herrn Seifert überlassen, die mir verstattete Erlaubniß, nach seinem Belieben zurück zu nehmen. Zu mehrerer Bestätigung habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Unterschrift.

Schuldverschreibungen.

Schuldverschreibungen oder Schuldscheine sind schriftliche Versicherungen über ein erhaltenes Darlehn. Zu einem vollständigen Schuldscheine gehört:

1. das Bekenntniß, die darin verschriebene Summe (die Valuta, den Werth) wirklich erhalten zu haben; 2. die deutliche Bestimmung, worin die Valuta bestanden hat; 3. die Angabe der Münzsorte, in welcher sie bezahlt wird; 4. das Versprechen der Wiedererstattung, und die Zeit, wann diese geschehen soll; 5. ob und wie viel an Zinsen bezahlt werden soll; 6. die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers; 7. der Ort, wo, und das Datum, wann der Vertrag geschlossen worden; 8. die Unterschrift des Schuldners.

144. Einfacher Schuldschein.

Funfzig Thaler in Preußischem klingenden Courant sind mir Endes Unterschriebenen von dem Banquier Hrn. Moses Aron in B. als ein Darlehn baar ausgezahlt wor-

den, welches ich hiermit bescheinige, mit dem Versprechen, dieses Kapital nach zwei Jahren, vom heutigen Tage an, richtig rückzuzahlen, bis dahin aber dasselbe mit fünf Procent jährlich zu verzinsen. Unterschrift.

145. Ein anderes Beispiel.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von dem Herrn Georg N. zweihundert Gulden als ein Darlehen empfangen habe, und verspreche, selbige in guter Münze, nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung, welche jedem Theile erlaubt ist, zu bezahlen, und bis zur Wiederbezahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Unterschrift.

146. Schuldschein auf eine bestimmte Zeit mit einer allgemeinen Pfandverschreibung.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von dem Herrn N. N. tausend Reichsthaler als ein Darlehen empfangen habe, und verspreche, diese Summe nach vier Jahren in guter Münze zu bezahlen, und unterdessen mit vier vom Hundert zu verzinsen. Sollte ich mein Versprechen zur bestimmten Zeit nicht erfüllen können, und dadurch der Herr Darleiher auf irgend eine Weise Schaden leiden, so achte ich mich zur vollkommenen Schadloshaltung verbunden. Uebrigens verpfände ich demselben mein ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen.

Unterschrift.

147. Schuldschein mit einer besonderen Pfandverschreibung und dem obrigkeitlichen Consense.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von dem Herrn David N. viertausend Gulden als ein Darlehen erhalten habe, und verspreche, diese Summe, nach halbjähriger Aufkündigung, welche mir und ihm freistehet, in guter Münze zu bezahlen, und unterdessen mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Zu einem Unterpfand verschreibe ich dem Darleiher nicht nur mein ganzes Vermögen überhaupt, sondern auch besonders:

a) meinen zwischen C. und D. im Sonnenthale liegenden Garten;
b) meine zwischen E. und F. an der Nürnberger Straße liegende Wiese von 8 Morgen;
c) meinen zwischen J. und K. am Kirchenwege liegenden Hopfengarten von 3 Morgen; und
d) meinen zwischen G. und F. am Steinanger liegenden Acker von 2 Morgen.

Damit aber diese Verpfändung die vollkommenste Rechtskraft habe, so soll ihr die erforderliche obrigkeitliche Bestätigung beigefügt werden. Unterschrift.

148. Schuldschein, mit welchem Preitosen zum Pfand gegeben werden.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von N. N. dreihundert Reichsthaler als ein Darlehen empfangen habe, und verspreche, sie nach einem Jahre wieder zu bezahlen, und mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Als Unterpfand übergebe ich dem Darleiher einen Diamantring, dessen Werth hundert Thaler, eine goldene Dose, deren Werth zweihundert Thaler ist, und einen goldenen Becher, dessen Werth zweihundert und funfzig Thaler ausmacht. Diese drei Stücke sind in einem mit meinem Wappen versiegelten Kästchen verwahret. Sollte ich die Bezahlung nicht zur bestimmten Zeit leisten können: so soll mir, nach der Versicherung des Herrn N., eine anderweite Frist von sechs Monathen zugestanden sein. Sollte ich aber auch dann nicht die schuldige Zahlung leisten, so erhält mein Gläubiger das Recht, gedachte Pfänder an die Meistbietenden zu verkaufen, und von dem dafür gelösten Geld, sich so viel, als meine Schuld ausmacht, zuzueignen.

Unterschrift.

149. Der vom Gläubiger ausgestellte Pfandschein.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von N. N. einen Diamantring, dessen Werth hundert Thaler, eine goldene Dose, deren Werth zweihundert Thaler ist, und einen goldenen Becher, dessen Werth zweihundert und funfzig Thaler ausmacht, als ein Unterpfand, wegen der dreihundert Reichsthaler, die ich ihm den 5ten October 18.. als ein Darlehen gab, empfangen habe. Diese drei Stücke sind in einem mit des Debitors Wappen versiegelten Kästchen aufbewahrt.

So wie es mir Pflicht ist, gedachte Pfänder unversehrt zurück zu geben, wenn ich zu der Zeit, welche in dem Schuldscheine bestimmt ist, meine Forderung getilget sehe; so verspreche ich auch, diejenige Summe redlich heraus zu geben welche ich über meine Forderung einnehme, wenn ich die genannten Sachen an die Meistbietenden verkaufen muß.

Unterschrift.

150. Eine von Eheleuten ausgestellte, und von Bürgen und Zeugen unterschriebene Obligation.

Wir am Ende unterschriebene Ehegatten bekennen, daß wir von N. N. fünftausend Thaler als ein Darlehen, zur Ausstattung unserer ältesten Tochter, Sophie Karoline, empfangen haben, und versprechen, sowohl diese Summe nach halbjähriger Aufkündigung, welche jedem Theile frei stehen soll, in guten Münzsorten zu bezahlen, als auch, so lange sie nicht bezahlt ist, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Dem Darleiher verpfänden wir unser ganzes gemeinschaftliches Vermögen, und ich, die Ehefrau,

entsage auch noch besonders allen weiblichen Freiheiten und Rechtswohlthaten, nachdem ich darüber von den beiden unterschriebenen Zeugen hinlänglich belehret worden bin. Daher verspreche ich, daß, wenn unser gemeinschaftliches Vermögen zur Bezahlung dieser Schuld nicht zureichen sollte, ich von demjenigen Vermögen, welches mir nachher auf irgend eine Weise zufallen wird, redlich bezahlen will. Ueberdies verpflichten sich auch die beiden unterschriebenen Bürgen zur Entschädigung des Darleihers also, daß sie niemahls von den Rechtswohlthaten der Excussion und Division einen Gebrauch zu machen verlangen. Es ist demnach der Darleiher berechtiget, entweder die beiden Bürgen, oder Einen von ihnen allein, auch in dem Falle der Bezahlung der ganzen Schuld anhalten zu lassen, wenn wir, als die Hauptschuldner, noch bezahlen können. Damit alle diese Versicherungen noch mehr bekräftiget werden möchten, so ist gegenwärtige Obligation nicht nur von uns beiden Ehegatten und unsern Bürgen, sondern auch von den hierzu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben worden. Unterschriften.

151. Schuldverschreibung einer Frau für ihren Mann.

Da mein Ehemann, laut der von ihm am 10. October 1819 ausgestellten Schuldverschreibung, von N. N. fünfhundert Gulden als ein Darlehen erhalten hat, so verspreche ich dem Darleiher, sowohl für die Hauptsumme, als auch für die davon fallenden Zinsen zu stehen. Ich entsage in dieser Absicht nicht nur der mir als Bürgin zukommenden Rechtswohlthat der Excussion, nach welcher ich erst alsdann, wenn mein Mann nicht mehr bezahlen könnte, für ihn zu bezahlen schuldig wäre, sondern ich verspreche auch, von den weiblichen Rechtswohlthaten, die mir gesetzlich zustehen, keinen Gebrauch zu machen.

152. Bürgschaft, welche der Schuldverschreibung beigeschrieben oder beigelegt werden kann.

Daß ich für die von N. N. bei N. N. gemachte Schuld von zweihundert Gulden und derselben Zinsen als Bürge stehe, bezeuge ich, und verpfände deswegen dem Gläubiger mein ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen.

153. Bürgschaft auf eine bestimmte Zeit.

Wir am Ende Unterschriebenen, machen uns hiedurch verbindlich, für die richtige Zurückzahlung der fünftausend Gulden, welche N. N. von dem N. N. als ein Darleben erhalten hat, ingleichen für die von denselben fallenden Zinsen, auf sechs Jahre, als Bürgen zu stehen. Diese Verpflichtung soll mit Ablauf dieses Zeitraumes dergestalt erloschen sein, daß wenn wir nicht innerhalb desselben von dem Darleiher wegen des gedachten Capitals in Anspruch genom-

genommen worden, derselbe kein Recht weiter hat, sich deshalb an uns zu halten. Denn nur auf sechs Jahre, und nicht länger, soll die Verbindlichkeit unserer Bürgschaft dauern. Uebrigens begeben wir uns der Rechtswohlthaten der Excussion und Division also, daß der Darleiher berechtigt ist, innerhalb gedachter sechs Jahre entweder uns Beide, oder Einen unter uns allein, auch in dem Falle zur Bezahlung seiner ganzen Forderung anhalten zu lassen, wenn der Hauptschuldner selbst zu bezahlen vermögend ist.

Unterschriften.

154. Rückbürgschafts-Schein.

Da N. N. von dem N. N. die Summe von tausend Gulden als ein Darlehen erhalten, und dafür N. N. sich verbürget hat, so verspreche ich, daß, wenn N. N. als Bürge zwar angegriffen, die Bezahlung aber nicht leisten würde, ich an seine Stelle trete, und des Darleihers ganze Forderung tilge. Zu dieser Absicht verpfände ich mein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen.

Unterschrift.

155. Schadlosbürgschafts-Schein.

Da N. N. von dem N. N. die Summe von tausend Gulden als ein Darlehen erhalten, und dafür N. N. sich verbürget hat, so verspreche ich, wenn der Schuldner nicht selbst bezahlen kann, und deswegen N. N. als Bürge bezahlen muß, diesen für alles, was er als Bürge bezahlt haben wird, schadlos zu halten. Zur Sicherheit der Erfüllung meines Versprechens verpfände ich mein ganzes Vermögen.

Unterschrift.

156. Amts-Caution, welche im Namen des Beamten abgefaßt und von Bürgen unterschrieben ist.

Da die Königliche Regierung zu — mir am Ende Unterschriebenen das Amt eines — — — anvertrauet hat, so gelobe ich den treuesten Diensteifer, und verspreche nicht nur überhaupt, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, jeden Schaden, welcher in meinem Amte durch meine Schuld verursacht wird, zu ersetzen, sondern leiste auch die mir anbefohlne, gewöhnliche Caution auf zweitausend Gulden also, daß sich zugleich meine beiden Schwäger, Herr Conrad N. und Herr Christian N. für mich verbürgen, und, mit Verpfändung ihres beiderseitigen Vermögens, versprechen, die Vergütung der durch meine Schuld in meinem Amte verursachten Schaden so lange zu leisten, als selbige die Summe von zweitausend Gulden nicht übersteigen.

Zur Bekräftigung dieser Versicherungen, unterschreiben sich nebst mir beide Bürgen eigenhändig. Uebrigens mache ich mich verbindlich, nicht nur meinen Bürgen alles, was

sie für mich zahlen würden, redlich zu ersetzen, sondern verpfände ihnen auch mein ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen. Unterschriften.

257. Caution für einen Beamten, welche im Namen der Caventen abgefaßt ist.

Da von dem Herrn N. bei seiner Beförderung zum — — — außer der Verschreibung seines eigenen Vermögens, noch eine besondere Caution auf zweitausend Thaler gefordert worden ist, so hat derselbe uns am Ende Unterschriebenen ersuchet, diese Caution auf zweitausend Thaler für ihn zu leisten. Und wir leisten sie unter folgenden Einschränkungen.

1) Verpflichten wir uns nur allein zur Vergütung derjenigen bei der Amtsführung des Herrn N. sich ereignenden Schaden, von welchen bewiesen werden kann, daß sie durch seine Schuld verursachet worden seien.

2) Sobald wir auf solche Weise zweitausend Thaler für den Herrn N. bezahlt haben, sobald hat unsere Bürgschaft ein Ende erreicht.

3) Alle Jahre müssen ihm auf das genaueste seine Rechnungen abgenommen und berichtiget, und sobald sich auch nur die kleinste Unrichtigkeit dabei zeigt, muß uns davon Nachricht gegeben werden.

4) Wenn dieses unterbleibt, so verliert auch unsere Bürgschaft alle Verbindlichkeit.

Uebrigens entsagen wir den Rechtswohlthaten der Excussion und Division. Es ist also nicht nur uns beiden, sondern auch jedem von uns besonders, eine unverletzliche Pflicht, unter den angegebenen vier Bedingungen die Bezahlung der zweitausend Gulden auch in dem Falle zu leisten, wenn Herr N. selbst noch bezahlen kann.

Zu dieser Absicht verpfänden wir unser Vermögen überhaupt, und noch besonders unser gemeinschaftliches, auf dem Roßmarkte stehendes Haus.

Unterschriften.

Wechsel.

Wechsel heißen Scheine, die über eine zu leistende Zahlung in einer besondern, durch die Gesetze vorgeschriebenen, Form ausgestellt werden.

Verpflichtet sich der Aussteller selbst zur Zahlung, so heißt solches ein eigener oder trockener Wechsel; wenn er aber einem Dritten zur wechselmäßigen Zahlung Auftrag giebt, so wird es ein gezogener (trassirter) Wechsel, Tratte, genannt.

Gezogene Wechsel gehören nur für Kaufleute und andere Gewerbe treibende Personen, denen in den Ge-

ſetzen kaufmänniſche Rechte beigelegt werden. Bei einem ſolchen Wechſel können 4 Perſonen vorkommen: Derjenige, welcher das Geld auszahlt, und ſich dafür einen Wechſel geben läßt, um es an einem dritten Orte entweder ſelbſt wieder erheben zu können, oder durch einen andern wieder erheben zu laſſen, iſt der Remittent. Derjenige, welcher den gezogenen Wechſel erhält, um das Geld darauf zu erheben, heißt der Präſentant, Wechſelinhaber; der, welcher den Wechſel Jemand giebt, um die Zahlung zu erhalten, heißt der Traſſant, Ausſteller des Wechſels; derjenige, auf welchen der Wechſel gezogen wird; der ihn nämlich acceptiren und bezahlen ſoll, iſt der Wechſelbezahler, Traſſat, Acceptant. Wird der präſentirte Wechſel angenommen, ſo heißt er ein acceptirter, honorirter Wechſel, und der Acceptant ſchreibt darunter; ich acceptire dieſen Wechſel. Nimmt er ihn nicht an, ſo ſagt man, er hat proteſtirt, den Wechſel mit Proteſt zurückgegeben.

Auch trockene Wechſel können nicht von einem Jeden gültig ausgeſtellt werden. Wechſelmäßig können ſich verpflichten Kaufleute, Inhaber von Fabriken, Schiffsrheder, Apotheker, Juden, wirkliche Beſitzer adlicher Güter, General-Pächter Königlicher Aemter, und diejenigen, denen die Wechſelfähigkeit durch eine ausdrückliche obrigkeitliche Erklärung beigelegt worden. Wenn Perſonen, denen die Fähigkeit, Wechſel auszuſtellen, nicht zukommt, dergleichen dennoch ausgeſtellt haben, ſo gelten dieſelben nur als Schuldſcheine.

Die Wechſel müſſen enthalten:

1. Das Wort Wechſel oder Wechſelbrief. 2. Eine beſtimmte Geldſumme, welche gezahlt werden ſoll. 3. Die Münzſorte, in welcher die Zahlung geſchehen ſoll. 4. Den Namen desjenigen, an welchen gezahlt werden ſoll. 5. Das Geſtändniß des Ausſtellers, daß er Valuta, und zwar in baarem Gelde, erhalten habe. 6. Die genaue Beſtimmung der Zahlungszeit. 7. Das Datum und den Ort der Ausſtellung. 8. Die Unterſchrift des Ausſtellers mit ſeinem Vor- und Geſchlechtsnamen, oder dem Geſchlechtsnamen und Character deſſelben, oder ſonſt einem deutlichen Kennzeichen, zur Unterſcheidung des Ausſtellers von einem Andern gleiches Namens.

Fehlt es an einem dieſer Erforderniſſe, ſo erlangt der Gläubiger kein Wechſelrecht.

Ein gültiger Wechsel muß genau am Verfalltage bezahlt und eingelöst werden; widrigenfalls der Wechselprozeß gegen den Aussteller statt findet.

Der Wechselproceß unterscheidet sich von dem gewöhnlichen in folgenden Stücken:

1. Sobald der Aussteller seine Hand und Unterschrift anerkannt hat, muß er sofort und ohne weitern Einwand Zahlung leisten. Nur solche Einwendungen gelten im Wechselprozesse, die auf der Stelle bewiesen werden können. Einwendungen, die eine weitere Untersuchung erfordern, kann der Wechselschuldner zwar in einem besondern Prozesse ausführen; er muß aber inzwischen die verschriebene Geldsumme an den Wechselgläubiger, oder wenigstens in das gerichtliche Depositum baar entrichten.

2. Wenn die Zahlung nicht sogleich nach publicirtem Wechselerkenntnisse geleistet wird, so muß der Schuldner, auf Verlangen des Gläubigers, unverzüglich in Wechselarrest gebracht werden.

Es hat also ein jeder, der Wechsel ausstellt, diese Handlung wohl zu überlegen, damit er nicht von Wucherern, die sich demnächst der Strenge des Wechselrechtes gegen ihn bedienen, hintergangen werde. Der Wechselgläubiger kann sein Recht aus dem Wechsel auch an einen Andern übertragen, oder abtreten (den Wechsel indossiren). Es muß aber alsdann das Indossement auf den Wechsel selbst gesetzt, und dieser dem Indossatarius ausgeliefert werden. Das Indossement muß den Namen desjenigen, an welchen der Wechsel übertragen ist, das Bekenntniß, daß dieser dem vorigen Inhaber die Valuta baar gezahlt habe, das Datum und die Namensunterschrift des Indossanten enthalten.

Aus einem solchen Indossement kann der Inhaber des Wechsels nicht nur gegen den Aussteller wechselmäßig klagen, sondern er kann auch, sobald dieser die Zahlung verweigert, an den Indossanten, wenn dieser zu den Personen, welche sich wechselmäßig verpflichten können, gehört, im Wechselprozesse seinen Regreß nehmen.

Wenn der Wechselinhaber länger, als ein Jahr, nach dem im Wechsel bestimmten Zahlungstage verfließen läßt, ohne die Schuld gerichtlich einzuklagen, so verliert das Instrument die Wechselkraft, und gilt nur als ein bloßer Schuldschein.

Wenn der Wechselgläubiger, ohne seinen eigenen

Schaden, dem Schuldner Nachsicht geben will, so muß er den Wechsel prolongiren lassen. Die Prolongation muß in der Regel auf den Wechsel selbst gesetzt, und von dem Schuldner unterschrieben, auch darin genau bestimmt sein, auf wie weit der im Wechsel bestimmte Zahlungstag hinausgesetzt worden. Alsdann wird das Jahr, mit dessen Ablaufe das Instrument seine Wechselkraft verliert, von dem Ablaufe der letzten Prolongation an gerechnet.

158. Eigene Wechsel.

Berlin, den 4. Sept. 1819.
125 Rthlr. in Preuß. kl. Courant.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich Endes Unterschriebener heute über ein Jahr, an Herrn Banquier Streckeisen in N., oder dessen Ordre, die Summe von hundert und fünf und zwanzig Thalern in Preuß. kl. Courant, nebst Zinsen zu 5 Procent. Den Werth (Valuta) habe ich baar (in Waaren) erhalten, und verspreche zur Verfallzeit richtige Bezahlung nach Wechselrecht.

An mich zur Verfallzeit aller Orten, wo ich anzutreffen bin,
Joseph Christoph Veit.

Joseph Christoph Veit,
Apotheker hieselbst.

159. Desgleichen.

Berlin, den 4ten Sept. 1819.
200 Rthlr. in Friedrichsd'or.

Drei Monat nach Dato zahle ich Endesgenannter, gegen diesen meinen Solawechsel, an die Ordre des Herrn Banquier Mappes, die Summe von zweihundert Thalern in Friedrichsd'or. Valuta habe ich richtig und baar erhalten, und verspreche zur Verfallzeit richtige Bezahlung nach Wechselrecht.

An mich
Philipp Heinrich Günther,
aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

Philipp Heinrich Günther,
Kaufmann allhier.

160. Ein Solawechsel von mehreren Personen.

Berlin, den 28sten October 1819.
300 Rthlr. in Preuß. kl. Courant.

Von Dato über sechs Monat zahlen wir Endes Unterschriebene, Alle für Einen und Einer für Alle, also in Solidum, an Herrn Banquier Friedrich Beneke allhier oder dessen Ordre, die Summe von 300 Rthlr., sage dreihundert Thaler in preußischem klingenden Courant. Valuta haben wir richtig und baar empfangen. Wir verzinsen diese Summe bis dahin mit 6 Procent, unterwerfen uns allent-

halben der Strenge des Preußischen Wechselrechtes, und leisten zur gesetzten Zeit richtige Zahlung.

An uns selbst Johann Martin Wenzel.
aller Orten, wo wir Christian Andreas Schust rc.
anzutreffen sind.
Johann Martin Wenzel.
Christian Andreas Schust rc.

Wird ein Wechsel prolongirt, so setzt man darunter:

Vorstehender Wechsel ist auf Ansuchen der Herren Johann Martin Wenzel rc. auf zwei Monat prolongirt worden.
Friedrich Beneke.
Johann Martin Wenzel.

163. Trassirte Wechsel oder Tratten.

Berlin, den 6ten Sept. 1819.
100 Rthlr. in Preuß. Courant.

Zwei Monat nach Dato (nach Sicht *) belieben Sie, gegen diesen meinen Solawechselbrief, an die Ordre des Herrn N. die Summe von hundert Thalern Preuß. Courant zu zahlen, den Werth dafür habe ich erhalten. Sie belieben solche zu notiren, laut Bericht.

Herrn Banquier N. Gottlieb Treubrod,
zu Stettin. Kaufmann.

Bei den Tratten werden gewöhnlich zwei, oder drei gleichlautende Wechsel (Prima, Secunda, Tertia) ausgestellt, damit wenn einer verloren geht, der andere bezahlt wird.

164. Ein Prima Wechselbrief.

Berlin, am 29sten August 1819.
500 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthl.

A uso zahle der Herr gegen diesen meinen Prima Wechselbrief, wenn Secunda eingeht, an Herrn Traugott Ernst Kasimir Waldemar oder dessen Ordre, die Summe von 500 Rthlr., schreibe fünfhundert Thaler in vollwichtigen Louisd'or à 5 Rthlr. Des Wechselrechts bin ich von demselben wohl vergnügt. Der Herr leiste zur gesetzten Zeit richtige Zahlung, und stelle es auf Rechnung laut Nachricht.

An Emanuel Heinrich Krause.
Hrn. Friedrich Heidenreich
in Frankfurt am Mayn.
Prima.

---

*) Auf den mehrsten Handelsplätzen ist es Handelsgebrauch, den Wechsel à Uso, d. h. zu einer bestimmten Zeit nach dem Empfange zu zahlen; Wechsel nach Sicht (à Vista) müssen sogleich bezahlt werden.

163. a. Ein Secunda Wechselbrief.

Berlin, den 1. November 1819.
1000 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr.

Acht Tage nach Sicht, belieben E. E. gegen diesen meinen Secunda Wechselbrief (Prima unbezahlt), an die Herren Johann Christoph Rothenburg und Comp. in Braunschweig, oder deren Ordre, die Summe von 1000 Rthlr. schreibe eintausend Thaler, in vollwichtigen Louisd'or à 5 Rthlr. zu bezahlen. Den Werth habe ich von denenselben empfangen. E. E. leisten daher gute Zahlung, und stellen es à conto laut adviso.

An Heinrich Adolph Ernst
Emil Wilhelm Thurmberg Oldenburg.
in Braunschweig.
Secunda.

Anweisungen.

Eine Assignation oder Anweisung ist ein Schein, in dem man einen Dritten ersucht oder auffordert, Geld oder Waaren an den Vorzeiger auszuliefern. Der Aussteller einer solchen Anweisung heißt Assignant, der, an den sie ausgestellt ist, der Assignat.

164. Anweisung.

Zehn Friedrichsd'or beliebe der Herr Kaufmann Goldreich in Breslau, auf diese meine eigenhändige Anweisung und gegen Auslieferung derselben, an den Buchhändler Herrn Korn den ältern in Breslau auszuzahlen. Bei unserer nächsten Abrechnung wegen gelieferter Waaren, soll mir diese von dem Herrn ic. Anweisung über 10 Friedrichsd'or als baares Geld angerechnet werden.

Unterschrift.

165. Anweisung.

Herr Gabriel Simondi in Wien beliebe Vorzeigern dieses die Summe von 200 Rthlr. in Courant, schreibe Zweihundert Thaler, zu zahlen und mir auf Rechnung zu setzen.

Unterschrift.

Eben so werden auch Anweisungen auf Waaren u. dgl. ausgestellet.

Depositenschein.

Ein Depositenschein (Niederlegschein) ist ein Empfangschein, den ein Gericht oder eine Privatperson, über niedergelegtes Geld, oder einen andern in Verwahrung genommenen Gegenstand, ausstellt. Deponent oder Depositor ist der, welcher etwas verwahrlich nie-

verlegt; Depositarius, Depositär, bei dem etwas zur Verwahrung niedergelegt ist.

166. Ein Depositenschein.

Ich Endes Unterschriebener bescheinige hierdurch, daß ich heute von dem Herrn Doctor Klaus einen Beutel mit fünfhundert Thalern Preußisch Courant (einen Kasten mit Kleidungsstücken und Wäsche 2c.) empfangen und in Verwahrung genommen habe. Ich verbinde mich zwar, diese mir anvertraute Summe Geldes, wie mein eigenes Vermögen, mit der größten Sorgfalt zu verwahren, doch kann ich für unabwendbare Gefahr (unvermeidlichen Schaden) nicht haften.

Unterschrift.

167. Recognitionsschein über bestellte Amtscaution.

Von dem Königl. Rendanten der General-Salzkasse, Hofrath Busse, ist zur Sicherheit dieser ihm anvertrauten Kasse eine Caution zu 3000 Thalern hoch bestellt, und zu dem Ende sind folgende Staatspapiere:

1) Ein Pommerscher Pfandbrief No. 4596. Litt. B. über 1000 Rthlr.
2) Eine Staatsschuldverschreibung No. 69. Litt. A. über 2000 Rthlr.

bei der unterzeichneten Behörde niedergelegt worden, worüber gegenwärtiger Recognitionsschein ertheilt wird, mit der einem jeden dritten Erwerber desselben zur Nachricht dienenden Erklärung, daß nach Eintritt des Zeitpunktes zur Rückgabe der Caution, in Ermangelung des nicht herbeigeschafften Recognitionsscheins, das Cautions-Instrument und die damit niedergelegten Documente, ohne denselben, gegen einen auszustellenden Mortificationsschein, dem Caventen werden zurückgegeben werden. Insofern daher eine weitere Verpfändung des nach diesem Recognitionsscheine niedergelegten Instrumentes oder Kapitals unternommen werden sollte, muß der Pfandnehmer, wenn er sich sicher stellen will, solches der unterzeichneten Behörde bekannt machen.

Unterschrift.

Empfangscheine

oder Recepisse enthalten das schriftliche Bekenntniß, daß eine Sache richtig abgeliefert worden ist:

168. Daß der N. mir einen Brief mit zehn Friedrichsd'or heute richtig abgeliefert hat, bescheinige ich hiermit.

Unterschrift.

Quittungen,

sind Bescheinungen, daß eine Schuldforderung bezahlt worden: es ist nothwendig, genau zu bestimmen, wofür man das Geld erhalten habe.

169. Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß mir der Herr Kriegesrath N. diejenigen Einhundert Thaler Preuß. Courant, welche ich ihm am 1sten Januar 1800 als ein Darlehn gegeben habe, nebst 5 Procent Zinsen mit 7 Thlr. 12 Gr. unter Zurückgabe des Schuldscheins heute richtig und baar zurückgezahlt hat.

Unterschrift.

170. Hundert Thaler Preuß. Courant habe ich heute von dem Herrn Rittmeister von N. für ein demselben verkauftes Pferd richtig und baar erhalten; solches bescheinige ich hiermit.

Unterschrift.

171. 20 Rthlr., zwanzig Thaler in Münze sind mir von dem Herrn Hauptmann von Schenk Hochwohlgeboren, auf Abschlag meiner Forderung für gelieferte Materialwaaren und Weine, heute richtig und baar bezahlt worden, worüber ich hiemit quittire.

Unterschrift.

172. Fünf und funfzig Thaler sechszehn Groschen Besoldung für den Monat Juli d. J. mit Einschluß von zehn Thaler in Golde, sind mir aus der Königlichen 2c. Kasse richtig und baar gezahlt worden, welches ich hiermit bescheinige.

Unterschrift.

173. Ich bescheinige hiemit, daß ich von dem N. N. dreihundert Gulden als Bezahlung der an ihn überlieferten und verkauften drei Pferde erhalten habe.

174. Zins-Quittung.

Ich bescheinige hierdurch, daß ich von dem N. N. vierzig Gulden als jährliche Zinsen für die ihm geliehene Kapitalsumme von tausend Gulden erhalten habe.

Unterschrift.

175. Quittung über ein bezahltes Kapital, welche der Obligation beigeschrieben wird.

Daß sowohl die in dieser Obligation benannte Kapitalsumme von achthundert Gulden als auch die rückständigen jährlichen Zinsen mit vier und sechszig Gulden heute an mich bezahlet worden sind, bescheinige ich.

Unterschrift.

176. Quittung über ein bezahltes Kapital, welche besonders ausgefertiget wird.

Daß mir Herr Georg Bauer diejenigen fünfhundert Gulden, welche ich ihm am 1sten Mai 1775 als ein Darlehen gegeben habe, nebst fünf und zwanzig Gulden für

den jährlichen Zins, heute richtig bezahlet, und folglich seine ganze Schuld redlich abgetragen hat, wird hiermit bescheiniget.

Unterschrift.

177. Quittung über die Bezahlung des Kapitalzinses und eines Theils der Hauptsumme.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß mir heute Herr Christoph Neumann nicht nur vierzig Gulden als den jährlichen Zins für die ihm geliehenen tausend Gulden bezahlet, sondern auch zugleich an der Hauptsumme zweihundert Gulden abgetragen habe, und folglich mir nur noch achthundert Gulden schuldig sei.

So wie er aber auch diese achthundert Gulden mit vier vom Hundert zu verzinsen hat: so bleibt mir das in der Obligation bestimmte Unterpfand also verschrieben, als wenn an der Hauptsumme noch nichts abbezahlet wäre.

Unterschrift.

Tilgungsscheine

oder Mortificationsscheine sind überhaupt Scheine, wodurch eine Verschreibung für ungültig erklärt wird; sie werden in dem Falle ausgestellt, wenn z. B. ein Kapital zurückgezahlt werden soll, und der Gläubiger den darüber empfangenen Schuldschein verloren hat; die Quittung muß alsdann den Zusatz haben:

Hierbei erkläre ich zugleich den von dem Herrn N. über vorgedachtes Darlehn empfangenen, mir aber abhänden gekommenen Schuldschein für völlig ungültig.

178. General-Quittung, wenn vorher Special-Quittungen ausgestellet worden sind, nebst einem Mortificationsschein.

Da Herr Gottlieb N. an der mir schuldigen Kapitalsumme von zweitausend Gulden bereits am 1sten Mai 1810 und am 10ten August 1816 fünfhundert, und siebenhundert Gulden bezahlet, und darüber die erforderlichen Quittungen erhalten, heute aber auch noch die übrigen achthundert Gulden nebst dem letzten Jahreszinse abgetragen hat: so bezeuge ich, daß jetzt meine ganze Forderung vollkommen getilget sei. Es wäre mir also unverletzliche Pflicht, die von dem Herrn Gottlieb N. am 1sten Mai 1805 ausgestellte Obligation zurück zu geben. Weil ich sie aber gegenwärtig nicht finden kann, ob ich gleich mit der größten Sorgfalt nachgesuchet habe: so erkläre ich die gedachte Schuldverschreibung für ganz ungültig, und verspreche selbige, sobald ich sie werde gefunden haben, zurück zu geben.

Unterschrift.

179. Mortificationsschein, welcher neben der Quittung besonders ausgestellet wird.

Da ich zwar dem Herrn Tobias N. über die mir vor acht Tagen geleistete Bezahlung meiner Kapitalforderung von dreihundert Gulden eine Quittung ausgestellet habe, aber die von ihm am 2ten November 1788 erhaltene Obligation nicht, wie es meine Pflicht wäre, sogleich zurück geben kann, weil ich sie bei der sorgfältigsten Nachsuchung nicht auffand: so erkläre ich die gedachte Schuldverschreibung für ganz ungültig, und verspreche, selbige, sobald ich sie werde gefunden haben, zurück zu geben.

Unterschrift.

180. Quittung über ein zurückgegebenes Pfand.

Daß Herr N. N. diejenige goldne, mit Diamanten besetzte Uhr, welche ich ihm, wegen der mir am 2ten Februar 1818 geliehenen zweitausend Reichsthaler als Unterpfand gab, mir heute unversehrt zurückgegeben habe, nachdem er von mir sowohl die genannte Kapitalsumme, als auch die davon fälligen Zinsen erhalten hatte, bezeuge ich.

Unterschrift.

181. Quittung und Gegenquittung.

Wir Endes Unterschriebene haben uns am heutigen Tage mit einander berechnet, und unsere sämmtlichen gegenseitigen Forderungen dergestalt ausgeglichen und abgemacht, daß keiner von uns Beiden wegen des Verkehrs, in dem wir bisher und bis heute gestanden haben, an den Andern etwas zu fordern hat. Sollte sich dennoch, nachdem wir alle vorgefundenen Papiere, Rechnungen, Handschriften, Schuldscheine, Wechsel u. dergl., in denen eine Forderung oder Gegenforderung enthalten war, vernichtet haben, künftig ein dergleichen vor dem heutigen Tage ausgestelltes Papier vorfinden, so erklären wir solches hierdurch für abgemacht, vernichtet und völlig ungültig. Zu diesem Ende haben wir von dieser Quittung und Gegenquittung zwei gleichlautende Exemplare ausgefertiget, eigenhändig mit unsern beiderseitigen Unterschriften versehen, und solche einander ausgewechselt.

Unterschriften.

182. Vidimation oder Beglaubigung einer Abschrift.

Daß vorstehende Abschrift mit der Urschrift vollkommen übereinstimmet, wird hierdurch bezeuget.

Auch ist schon genug, unter die Abschrift zu setzen: „Beglaubigt," oder „zur Beglaubigung," oder „für gleichlautende Abschrift" der N.

Zeugnisse.

Zeugnisse, sie mögen ausgestellt werden, worüber sie wollen, erfordern ein freimüthiges Bekenntniß und

eine deutliche unversteckte Aussage der Wahrheit; auch müssen sie nicht mehr, nicht weniger enthalten, als zur Sache gehört. Betreffen sie das Verhalten von Personen, so können wohl leichte Fehler übergangen, größere aber nicht verschwiegen werden, wenn man nicht lieber das Zeugniß geradezu abschlagen will.

183. Zeugniß für den ehemaligen freiwilligen Jäger, Herrn Carl Johann Reuter, über den Ausfall seiner Prüfung.

Der ehemals bei dem — gestandene freiwillige Jäger N. aus W. ist im Monat — bei der unterzeichneten Regierung in Absicht seiner Brauchbarkeit zur nachgesuchten Anstellung im Civildienst geprüft worden, hat in den von ihm angefertigten Probearbeiten, wenn gleich in seinen schriftlichen Aufsätzen oft logische Folge und Sprachrichtigkeit vermißt wird, doch manche Schulkenntnisse, besonders viel Geläufigkeit im Rechnen an den Tag gelegt, derselbe ist daher zu einen St. Contr. ꝛc. Posten für geeignet erachtet worden, worüber ihm Behufs seines weitern Fortkommens gegenwärtiges Zeugniß auf sein Ansuchen ertheilt worden.

184. Zeugniß für einen Secretär.

Daß Herr N. den Diensten eines Secretärs bei mir zu meiner vollkommenen Zufriedenheit vorgestanden, und derselbe außer der Fertigkeit, schön und geschwind zu schreiben, in der französischen und italiänischen Sprache gute und andere gemeinnützige Kenntnisse besitzt, auch mit den Tugenden eines rechtschaffenen und verschwiegenen Mannes eine feine Lebensart und Weltkenntniß verbindet, kann ich mit dem besten Gewissen bezeugen.

185. Beispiel eines Dienstzeugnisses.

Georg Heinrich Bieler, aus Neustadt an der Dosse gebürtig, 25 Jahr alt, von kleiner Statur, schwärzlichen Gesichts, mit blauen Augen und schwarzen Haaren, hat sich, während er 6 Jahre als Reitknecht bei mir in Diensten gestanden hat, jederzeit treu, ordentlich und fleißig verhalten. Ich bezeuge dieses, auf sein Verlangen, der Wahrheit gemäß, und wünsche, daß es ihm zu seinem anderweitigen Unterkommen gereichen möge.

186. Zeugniß für einen Kaufmannsdiener.

Vorzeiger dieses, Johann Samuel Stein, aus Merseburg gebürtig, hat sechs nach einander folgende Jahre, von Ostern 1810 bis wieder dahin 1816, bei mir in der Lehre gestanden, sich während seiner Lehrjahre treu, fleißig und unverdrossen erwiesen, meinen Nutzen allenthalben aufs beste zu befördern gesucht, und sich überhaupt so aufgeführt, wie es einem frommen, sittsamen und ehrlichen Lehr-

[...]chen geziemt. Da er nun gesonnen ist, als Handlungs[...] [...]er sein Glück anderwärts zu versuchen, so habe ich, so ungern ich ihn auch aus meiner Handlung entlasse, seinem Verlangen genügt, und dieses der Wahrheit gemäße Zeugniß ausgestellt, auch solches eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

187. Ein anderes.

Auf Verlangen des Joseph Katsch bescheinige ich hiermit, daß derselbe Ein Jahr und drei Monat als Bedienter bei mir gewesen ist, seine Arbeit gehörig verrichtet, und sich keine Fehler von Wichtigkeit zu Schulden kommen lassen hat.

188. Ein anderes.

Ich bezeuge hierdurch, daß die mir wohlbekannte Wittwe Krüger noch am Leben und Wittwe ist, daß sie sich fortdauernd mit ihren fünf Kindern in einer höchst traurigen und hülfsbedürftigen Lage befindet, und daß sie wegen ihrer Arbeitsamkeit und Rechtschaffenheit der Unterstützung würdig ist, zu welcher ich sie hierdurch empfohlen zu haben wünsche.

189. Zeugniß eines Arztes.

Ich habe den Herrn Kanzleisecretär N. seines Gesundheitszustandes wegen untersucht und gefunden, daß er an einer Lungenentzündung leidet, und genöthigt ist, Arznei zu gebrauchen, im Zimmer zu bleiben und ein ruhiges, geschäftloses Verhalten zu beobachten. Unter diesen Bedingungen darf er seiner baldigen Genesung entgegen sehn. Auf sein Verlangen bezeuge ich dies der Wahrheit gemäß, und beurkunde es durch meine eigenhändige Unterschrift und Beifügung meines Siegels.

190. Abschied eines Bedienten.

Vorzeiger dieses, Ernst Jacob Reimer, aus Freiburg in Thüringen gebürtig, hat Drei Jahre, als von Michaelis 1797 bis wieder dahin 1800, bei mir Endes Unterschriebenem als Bedienter in Diensten gestanden, und sich während dieser Zeit stets dienstfertig, willig, thätig, gehorsam, treu und ehrlich erwiesen, so daß ich jederzeit auf das vollkommenste mit ihm zufrieden gewesen bin, und ihn daher ungern von mir lasse. Da er sich jedoch entschlossen hat, auch anderwärts sein Glück zu versuchen, so habe ich auf sein Ansuchen nicht unterlassen können, ihm dieses wahrhafte Zeugniß seines Wohlverhaltens, meiner Pflicht gemäß, auszustellen. Ich ersuche daher Alle und Jede nach Standesgebühr und Würden, sich oben genannten Ernst Jacob Reimer, zur Beförderung und Aufnahme empfohlen sein zu lassen, welches ich in ähnlichen Fällen zu erwidern bereit sein werde.

191. Paß oder Certificat für einen Reisenden.

Der hiesige Bürger und Kaufmann, Johann Georg Liebich, hat sich entschlossen, eine Reise nach Prag zu unternehmen, und die Unterzeichneten (die unterzeichnete Behörde) um Ertheilung eines Passes gebeten. Da ich nun der Wahrheit gemäß bezeugen kann, daß weder im hiesigen Orte, noch in der umliegenden Gegend, ansteckende Krankheiten herrschen: so ersuche ich die Obrigkeiten aller derjenigen Orte, welche N. betreten wird, daß sie denselben ungehindert reisen lassen.

192. Todesschein.

Besage des Todtenregisters der Ober-Pfarr- und Domkirche hierselbst, Seite 89, ist Frau Wittwe Emilie Henriette Nagel, geborne Held, des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Nagel nachgelassene Ehefrau, im Jahre Eintausend achthundert und sechszehn (1816) den zehnten (10.) März, früh um 4 Uhr, Ein und funfzig (51) Jahre ihres Alters, an Nervenschwäche allhier in der Roßstraße No. 10, mit Hinterlassung drei großjähriger Kinder und eines minderjährigen Kindes, verstorben, und den dreizehnten (13.) März auf dem Luisen-Stadt-Kirchhof begraben worden; welches hiermit unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kirchensiegel bescheiniget wird.

193. Ein anderer.

Auf den Grund des Todten-Registers der Luisenkirche ist der Bürger und Huthmachermeister Herr Georg Christian Steffen, wohnhaft in der Dresdnerstraße Nr. 7, am vierten des Monats Februar, im Jahr Eintausend achthundert und zwölf, früh um halb sechs Uhr, an der Brustkrankheit, 56 Jahr alt, verstorben, und hinterläßt Wittwe und vier Kinder von 7 bis 14 Jahren. Dieses wird glaubhaft und ordnungsmäßig hierdurch bescheiniget.

194. Ein Taufschein.

Nach der Angabe des Taufregisters der Nicolaikirche, ist dem Bürger und Schuhmachermeister, Herrn Friedrich Heinrich Köhler, von seiner Ehefrau Wilhelmine Aurora, geborne Rose, am siebenten Juli, im Jahre Eintausend Siebenhundert und Ein und Achtzig, Nachmittag um fünf Uhr ein Sohn geboren, welcher am zwölften desselben Monats die heilige Taufe und den Namen **Karl Ludwig** empfangen hat. Taufzeugen waren

Herr Köhler, Schuhmachermeister,
Herr Schulze, Huthmachermeister,
Herr Kraft, Kleidermacher.

Dieses wird glaubhaft und ordnungsmäßig hiermit bescheiniget.

195. Trauungs- oder Copulationsschein.

Daß der N. ältester Sohn des N. und die N. eheliche jüngste Tochter des N. am 4ten August 1816 in der hiesigen Kirche öffentlich mit einander getrauet worden, bezeuget aus dem hiesigen Trauungsbuche der —

Bekanntmachungen.

Anzeigen, Bekanntmachungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern, sind unendlich verschieden, kommen aber in Rücksicht des Vortrages darin alle überein, daß sie kurz, deutlich und bestimmt abgefaßt sein müssen.

196. Geburtsanzeige.

Die am 3ten d. erfolgte glückliche Niederkunft meiner Gattinn mit einer gesunden Tochter, mache ich meinen Verwandten und Freunden hierdurch bekannt.

Ort und Name.

197. Heirathsanzeige.

Unsere am 8ten d. vollzogene eheliche Verbindung machen wir hiermit unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt, und empfehlen uns Ihrem gütigen Wohlwollen.

Todesanzeigen.

Bei Anzeigen von Todesfällen vermeide man die Schilderung eigener Gefühle, welche sich durchaus nicht für eine öffentliche Bekanntmachung paßt, so wie allen rednerischen Prunk und Wortschwall, alle Kleinigkeitssucht; zähle daher nicht das Alter des Verstorbenen nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen auf, beschreibe nicht seine letzten Leiden, spreche nicht von dem unerbittlichen Tode, von unaussprechlichem Wehmuthsgefühle, von unheilbaren Wunden, die dem Herzen geschlagen sind, verbitte nicht die Beileidsbezeugungen aus dem Grunde, weil sie den Schmerz nur noch vermehren würden u. dgl. m.; gedenke aber dagegen mit wenigen kräftigen Worten der guten Eigenschaften und Verdienste des Verstorbenen, oder merkwürdiger Schicksale seines Lebens, wie z. B. in folgenden Ankündigungen von Todesfällen.

198. Todesanzeige.

Einen ihrer edelsten, gemeinnützigsten und einsichtsvollsten Bürger verlor unsere Stadt am 23sten October durch das unerwartet frühe Hinscheiden des Kaufmanns von der

Tuch- und Seidenhandlung, J. F. K., den ein hitziges Nervenfieber im eben angetretenen 59sten Lebensjahre einer liebenden Gattinn, und sechs, zum Theil unmündigen, Kindern, so furchtbar schnell entriß, daß die Krankheit diesem ausgezeichnet nützlichen Leben nur wenige Tage rauben konnte. Das einstimmige Zeugniß, welches seine Mitbürger ihm mit Wehmuth nachrufen, daß seine Redlichkeit unerschütterlich, seine Berufstreue unermüdet und unverdrossen, seine Theilnahme für Unglückliche die innigste und edelmüthigste war, setzt ihm das schönste Denkmal. Ihn lehrte das menschenfreundlichste Herz die schöne Kunst, die Arbeiten eines mühevollen Berufs mit der Sorge für Milderung des Menschenelends zu vereinigen, und so jede Forderung der Pflicht und des Herzens zu befriedigen. In rastloser und anspruchloser Thätigkeit für das allgemeine Wohl hat er die Bürgerkrone errungen, die seinen Sarg schmückt, und sein Andenken wird unter uns leben, so lange wahres Verdienst, edle Gemeinnützigkeit und reiner Patriotismus ihre Verehrer finden werden.

199. Todesanzeige.

Am 12ten d. vollendete sein langes und mühseliges irdisches Tagewerk in dem seltenen Alter von 92 Jahren der Herr N., bei völligem Gebrauch seiner nur wenig geschwächten Seelenkräfte, nach einer kurzen Krankheit. Selten wird das Leben so vielfach, und um so theuren Preis erkauft, als es von ihm erkauft werden mußte, in mehr als 20jährigem Kampfe mit den gefährlichsten und schmerzhaftesten Krankheiten, mit den drückendsten Sorgen und mit einem bittern Schicksal. Denn als er sich kaum durch die lange Reihe der inneren Krankheiten, die sein Leben bedroheten, hindurchgekämpft hatte, mußte er noch, bei großer Kraft und Lebhaftigkeit des Geistes, den Verlust seines Gesichts ertragen, überstand glücklich die Operation, die ihm den Gebrauch Eines Auges wiedergab, erblindete nach einem Jahre aufs neue, und durchlebte in dieser Verödung die Trauerjahre des französischen Krieges, sahe lange zuvor alle seine Kinder, seine Gattinn und seine zahlreichen Jugendfreunde vor sich ins Grab sinken, und schlummerte endlich sanft und schmerzlos ein, aufrichtig beweint von liebenden Kindeskindern, und von den Armen, deren Freund und Versorger er war, wie es nur Wenige sind.

200. Todesanzeige.

Ich erfülle hiermit die traurige Pflicht, das am 16ten d. an einer gänzlichen Entkräftung im 75sten Jahre erfolgte Ableben meines theuern Vaters, des gewesenen Rendanten bei der hiesigen Königl. General-Salzkasse, in meinem und meiner Schwägerin Namen allen unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt zu machen.

201. To-

201. Todesanzeige.

Heute früh um 3 Uhr starb, nach kurzen aber schweren Leiden, meine gute Frau, Adelhaide, geborne Engel, im 36sten Jahre ihres Lebens und im 16ten Jahre unserer glücklichen Verbindung. Tief gebeugt zeige ich diesen mir und meinen drei Kindern unersetzlichen Verlust theilnehmenden Verwandten und Freunden an, und empfehle mich Ihrem geneigten Andenken.

202. Todesanzeige.

Am 30sten v. M. starb im 76sten Jahre ihres Alters die hinterlassene Gattin des hochverdienten Reimarus, — Christine Sophie, geb. Hennings. Reife Bildung des Geistes, Innigkeit des Gemüths und lebendige Theilnahme an allem, was Gut ist und Menschlich, zeichneten diese edle und liebenswürdige Frau aus in einem seltenen Grade der Vereinigung dieser schönen Eigenschaften. Durch sie fühlte sich ihr hochgeliebter Gatte und ihr häuslicher Kreis beglückt; sie erheiterte den Cirkel geistreicher Männer und Frauen, der sie umgab. Verehrt und geliebt von allen, die sie kannten, ist ihr Andenken allen auf immer theuer und unvergeßlich, betrauern alle tief ihren Tod, der die Edle noch bei voller Kraft des Geistes traf und ihr Auge sanft und schmerzenlos schloß.

203. Todesanzeige.

Steglitz bei Berlin. Am 24sten Januar 1819 starb unsere geliebte Mutter und Schwiegermutter, die Frau Majorin Christine Elisabeth von Gruben, geb. von Lutcken, in ihrem 83sten Jahre, an den Folgen einer gänzlichen Entkräftung. Entfernten Verwandten und Bekannten, die unsern Schmerz theilen, widmen wir diese Todesanzeige unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen.

204. Ein Frachtbrief.

Hamburg, am 20. August 1811.

Hiermit übersende ich Ihnen, durch den Fuhrmann Christoph Heinrich aus Hamburg, die verlangten und hierunter verzeichneten Güter, mit X. G. B. 1. 2. 3. 4. 5. bezeichnet, welchem Sie, wenn er dieselben, wie bedungen worden, wohl und zu rechter Zeit abliefert, den gebührenden Lohn von 25 Rthlr. bedungener Fracht auszuzahlen belieben. Da nun besagter Fuhrmann Christoph Heinrich versprochen hat, obige Güter auf Einer Achse zu überliefern, keine verbotene Straßen zu fahren, auch alle und jede Zoll- und Wegegelder gehörig zu entrichten, so werden die Herren Zolleinnehmer und Mäuthner sich einzig und allein an des Fuhrmanns Person, Pferde und Geschirr halten, auf die Güter aber keinen Beschlag zu legen haben. Ich wünsche guten und richtigen Empfang.

205. Ein anderer Frachtbrief.

Ich übersende Ihnen hiermit, durch den Fuhrmann Johann Friedrich Neuenburg aus Halle, 3 Ballen und 1 Kiste der verlangten Waaren, gezeichnet ☒ G. Z. No. 1. 2. 3. 4, welche hier zur Fuhre 6 Schiffpfund gewogen haben, und im Lohne mit 5 Thaler das Schiffpfund bedungen worden. Es sind bereits 15 Thaler als die Hälfte dieser bedungenen Fracht von mir bezahlt worden, jedoch mit der Bedingung, daß die Ablieferung dieser Güter binnen hier und zehn Tagen richtig und in gutem Zustande bei Verlust der übrigen Fracht geschehe. Widrigenfalls aber, wenn diese Güter nicht zu der gehörigen Zeit abgeliefert, oder wenn sie nicht wohl conditionirt und schadhaft befunden worden, Sie sich deshalb an den Fuhrmann zu halten haben.

Nach guter und gehöriger Ablieferung dieser Güter, wie vorher bedungen worden ist, belieben Sie dem Fuhrmann den Rest der Fracht zu bezahlen. Ich wünsche den besten Empfang und empfehle mich Ihrer fernern Freundschaft.

206. Assecuranzschein des Fuhrmanns.

Ich Endes Unterschriebener urkunde und bescheinige hiermit, für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich heute unten gesetzten Tages von Herrn Ernst Heinrich Friedel, berühmten Kauf- und Handelsmann in Berlin, 3 Ballen und 1 Kiste Kaufmannsgüter, bezeichnet mit ☒ G. Z. 1. 2. 3. 4. zur Ladung übernommen und wirklich empfangen habe, um diese Güter an Herrn Heinrich Friedrich Welkenburg, angesehenen Kauf- und Handelsmann in Braunschweig, binnen Dato und zehn Tagen richtig und wohlbehalten abzuliefern. Die Ladung wiegt 6 Schiffpfund, und ist das Schiffpfund zu 5 Rthlr. zur Fracht bedungen worden, wovon mir von obgenanntem Herrn Friedel 15 Thaler als die Hälfte der Fracht ausgezahlt worden sind.

Ich verspreche unter göttlichem Schutz und Geleite obige Güter zu der gesetzten Zeit, ohne Arglist und Gefährde und wohl conditionirt zu überliefern.

207. Ein Speditionsbrief.

Hamburg, am 20sten August 1816.

Hochgeehrtester Herr!

E. E. dient hiermit zur Nachricht, daß beifolgende 5 Ballen und 3 Kisten, gezeichnet H. T. R. 1. 2. 3. 4 u. 5. für Rechnung und auf Gefahr Herrn Traugott Hammer in N. gehen. Die bedungene Fracht belieben Sie dem Fuhrmann Peter Spies, nach Inhalt des Frachtbriefes und nach guter Ablieferung der Waaren, zu bezahlen und sich deshalb mit Herrn Hammer zu berechnen. Die Factur

nebst dem Connoissement hat besagter Herr Hammer bereits erhalten.

Ich wünsche guten Empfang, und bin mit Hochachtung.

208. Ein Avisbrief.

Hochgeehrtester Herr!

Ich melde Ihnen hiermit, daß ich die verlangten Waaren in 2 Ballen dem Fuhrmann Heinrich Petri aus Zelle zur Ladung übergeben habe, der sie binnen hier und sechs Tagen richtig und wohlbehalten an Sie abzuliefern versprochen hat. Die Fracht belieben Sie nach Inhalt des Frachtbriefes zu bezahlen. Ich wünsche guten Empfang, und bin mit aller Freundschaft und Hochachtung

Rechnungen.

Für Rechnungen aller Art dient folgendes Formular.

209. Rechnung

über die Tischlerarbeit, welche auf Bestellung des Herrn Hofraths Soltau verfertigt worden.

1810.		Thl.	Gr.	Pf.
März 7.	Ein Schreibbüreau von Mahagoniholz mit Aufsatz und Marmorsäulen, nebst dazu gehörigen Schloß und Beschlägen	95		
Mai 3.	Eine Commode von Birnbaumholz mit 5 Schubladen nebst Schlössern und Beschlägen	24		
Juni 18.	Ein Spieltisch von Mahagoniholz zum Aufklappen	10	12	
Aug. 18.	Eine Toilette von Nußbaumholz mit allem Zubehör	16		
	Summa	145	12	
Berlin, den 1. Sept. 1816.	K. G. Steinert.			
	Hierauf erhalten den 10. Sept. 1810.	45	12	
	Bleibt	100		

Vorstehende hundert Thaler sind mir zu *) ergebenstem Dank richtig bezahlt worden.

Berlin, den 1. December 1810.

K. G. Steinert,
Tischlermeister.

---

*) Man vermeide die zweideutige Formel: mit Dank bezahlt; denn es würde heißen: der Auszahler hat gedankt.

210. Vormundschaftsrechnungen, so wie jede andere Rechnung über Einnahme und Ausgabe, können mittelst folgenden Schema geführt werden.

Einnahme. Thl.	Gr.		Ausgabe. Thl.	Gr.
150	10	Bei der Richterschen Theilung habe ich als Vormund des Pupillen Georg Richter in Empfang genommen.		
15	—	Zinsen von dem auf dem Arntschen Hause stehenden Kapital von 300 Thlr.		
		An Schulgeld für meinen Mündel für die Monate October, November und December 1812 bezahlt	4	—
		Die Rechnung des Kleidermachers Hurtig vom 1. Dec. 1812 bezahlt mit .	10	12
		u. s. w.		
165	10		14	12

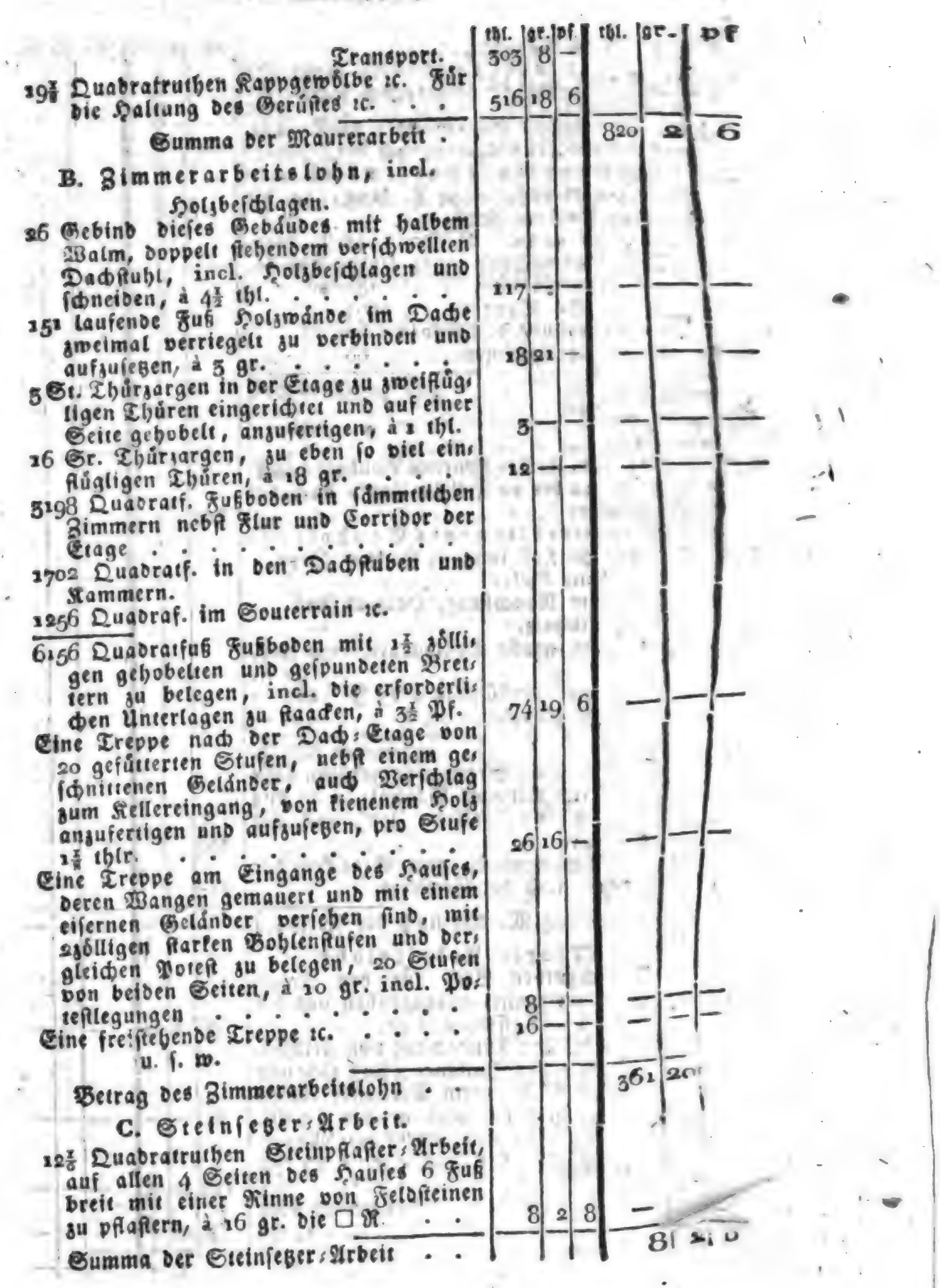
211. Formular zu einem Bauanschlage.

Anschlag der Kosten und nothwendigen Baumaterialien zu einem Amtshause auf dem N. N., welches, nach beiliegender Zeichnung 90 Fuß lang, 44 Fuß tief, massiv von Mauersteinen, 1 Etage hoch und mit einem Souterrain erbauet werden soll.

	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Holzberechnung.						
a) Sageblöcke.						
Zu den Wangenstaken der 7 Treppen, nämlich nach dem Souterrain, nach der Etage, nach dem Kehlgebälke und der Giebeltreppe aus der Etage nach dem Hofe, ferner nach dem Garten zum Eingang des Hauses und des Souterrains, werden erfordert 120 □ F. 3zöllige Bohlen zu 20 □ F. gerechnet, 4 St. aus einem Block. Dazu gehören						
$2\frac{1}{4}$ Sageblöcke						
Zu den Stufen und Potesten gedachter Treppen werden 280 □ F. 2zöllige Bohlen erfordert, sind 14 St. 2zöllige Bohlen, deren 6 Stück aus einem Block geschnitten werden, hiezu sind also nöthig						
$4\frac{1}{3}$ St. Sageblöcke						
$6\frac{1}{12}$ St. Latus.						

	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
$6\frac{1}{12}$ St. Transport.						
Bretter zum Dielen;						
1. In der Haupt-Etage: diese ist lang im Lichten nach Abzug der Mauern 82 Fuß, und tief 39 " sind . . . . . 4198 □ F.						
2. In der Dach-Etage, im Lichten lang 87 Fuß, tief 41 " sind . . . 3567 □ F.						
3. Im Souterrain halten die zu dielenden Stuben 1256 □ F.						
4. Zu den Treppen und Abtrittsverschlägen . . . . 412 □ F. überhaupt 8433 □ F.						
1½zöllige Bretter oder 402 Stück, der Balkentheilung wegen nur zu 21 Fuß Länge gerechnet, und da 8 St. dieser Bretter aus einem Block geschnitten werden, so gehören dazu						
$50\frac{1}{4}$ St.						
5. Zur Bedielung der Kehlbalken. Der zu bedielende Raum ist im Lichten lang 30 Fuß, tief 23 " sind . . . . . 2024 □ Fuß oder 96 St. ½zöllige Bretter, der Balkentheilung wegen zu 21 Fuß gerechnet, 9 St. aus dem Block geschnitten, erfordern						
$10\frac{2}{3}$ St. Sageblöcke.						
Zu Beschalen der Decken:						
1. In der Haupt-Etage 3198 □ F.						
2. In den Wohnzimmern der Dach-Etage . . . 830 — sind 4028 □ F.						
1zöllige Bretter oder 102 St. à 21 Fuß Länge, deren 10 St. aus dem Block geschnitten werden, und gehören dazu						
19 St. Sageblöcke.						
Zu den Latten.						
Das Gebäude ist 90 Fuß lang und wird mit 76 Reihen Latten benagelt, dieß macht 6840 lauf. Fuß. Die Latten auch nur zu 21 Fuß Länge gerechnet, beträgt . . . . 326 St. der Walme und Fledermäuse wegen aber kann man noch 34 St. hinzurechnen. überhaupt 360 St.						
$86\frac{1}{2}$ St. Latus.						

	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
86½ St. Transport.						
30 aus dem Block geschnitten, wozu also 12 St. Sageblöcke erforderlich sind.						
98½ St. kienene Sageblöcke à 24 F. lang 15 bis 16 Zoll im Zopf, nach der Forsttaxe	400					
b) An ordinär starkem kienenen Bauholz, à 44 F. lang, 10 bis 12 Zoll im Zopf						
26 St. zu ganzen Balken à 44 F. lang, zum Auswechseln ganz Holz, Fuß 60.						
zu Mauerlatten . . . 180						
zu 52 St. Sparren . . 1664						
zu Abbindung d. Treppen 60						
zu 2 Fledermäusen . . 60						
zu rc. rc. erfordern Fuß 5230 Kreuzholz						
32½ St.						
58½ St. ord. starkes kienenes Bauholz à 44 F. lang, 10 bis 12 Zoll im Zopf, nach der Forsttaxe	300					
c) Mittel kienenes Bauholz à 36 bis 40 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf.						
1. Ganz Holz:						
zu einem Rauchfang, Holz 24 Fuß.						
2. Halbholz,						
zu 3 St. große Thürzargen à 30 Fuß, 90 F.						
zu 16 dgl. einflüglige à 25 F. 400 —						
zu 26 Kehlbalken à 23 F. . . 558 —						
zu rc. zusammen 888 F.						
38 aus einem Stamm, so gehören dazu						
24 St. mittel kienenes Bauholz, à 40 Fuß lang, 9 bis 10 Zoll im Zopf, nach der Forsttaxe	200					
8 St. Schwammholz zum Staacken der Decken nach der Forsttaxe . . .	100					
Summa des Werths nach der Forsttaxe	—	—	—	1000	—	—
A. Maurer-Arbeitslohn.						
110 Schachruthen Erde für den Raum des Souterrains auszugraben und bei Seite zu schaffen, à 8 gr. . . .	36	16	—	—	—	—
[illegible] Schachtruthen Fundament von Feldsteinen im ersten Banquet 3 Fuß tief und 3 F. stark, in gutem Verbande reinen Kalk zu mauern, incl. graben à 2 thl.	60	—	—	—	—	—
[illegible] Schachtruthen Fundament mit Mauersteinen incl. der Plinte rc. à 16 thl. 16 gr.	112	22	—	—	—	—
62½ Schachtruthe reines Mauerwerk über der Erde von der Plinte an rc. à 1½ thl.	93	18	—	—	—	—
Latus	303	8	—	—	—	—



	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Transport.	303	8	–			
19⅞ Quadratruthen Kappgewölbe ꝛc. Für die Haltung des Gerüstes ꝛc. . .	516	18	6			
Summa der Maurerarbeit .				820	2	6
B. Zimmerarbeitslohn, incl. Holzbeschlagen.						
26 Gebind dieses Gebäudes mit halbem Walm, doppelt stehendem verschwellten Dachstuhl, incl. Holzbeschlagen und schneiden, à 4½ thl.	117	–	–	–	–	–
151 laufende Fuß Holzwände im Dache zweimal verriegelt zu verbinden und aufzusetzen, à 3 gr.	18	21	–	–	–	–
5 St. Thürzargen in der Etage zu zweiflügligen Thüren eingerichtet und auf einer Seite gehobelt, anzufertigen, à 1 thl.	5	–	–	–	–	–
16 St. Thürzargen, zu eben so viel einflügligen Thüren, à 18 gr. . . .	12	–	–			
3198 Quadratf. Fußboden in sämmtlichen Zimmern nebst Flur und Corridor der Etage						
1702 Quadratf. in den Dachstuben und Kammern.						
1256 Quadratf. im Souterrain ꝛc.						
6156 Quadratfuß Fußboden mit 1½ zölligen gehobelten und gespundeten Brettern zu belegen, incl. die erforderlichen Unterlagen zu staacken, à 3½ Pf.	74	19	6	–	–	–
Eine Treppe nach der Dach-Etage von 20 gefütterten Stufen, nebst einem geschnittenen Geländer, auch Verschlag zum Kellereingang, von kienenem Holz anzufertigen und aufzusetzen, pro Stufe 1⅓ thlr.	26	16	–	–	–	–
Eine Treppe am Eingange des Hauses, deren Wangen gemauert und mit einem eisernen Geländer versehen sind, mit 2zölligen starken Bohlenstufen und dergleichen Podest zu belegen, 20 Stufen von beiden Seiten, à 10 gr. incl. Podestlegungen	8	–	–	–	–	–
Eine freistehende Treppe ꝛc. . . . . u. s. w.	16	–	–	–	–	–
Betrag des Zimmerarbeitslohn .				361	20	
C. Steinsetzer-Arbeit.						
12⅛ Quadratruthen Steinpflaster-Arbeit, auf allen 4 Seiten des Hauses 6 Fuß breit mit einer Rinne von Feldsteinen zu pflastern, à 16 gr. die □R. . .	8	2	8	–		
Summa der Steinsetzer-Arbeit . .				8	2	8

	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
D. Lehmerarbeit.						
Im Souterrain den Flur aus 3 Fächern bestehend, jedes zu 4 Fuß breit und 22 Fuß lang, mit einem Windelboden zu lehmen, pro Fach 22 gr. . . .	2	18	—	—	—	—
25 Fache über die Etage zu staacken und mit einem Lehmschlag oben darüber zu betragen, à 14 gr. 8 pf.	15	6	8	—	—	—
u. s. w.						
Betrag der Lehmarbeit .				23	—	8
E. Tischlerarbeit, incl. Holz.						
Eine zweiflüglige verdoppelte Vorderhausthüre mit Lattenholz und Fensterlicht von kienenem Holz anzufertigen . .	9	—	—	—	—	—
Eine zweiflüglige Saalthüre mit Verdoppelung und Füllungen anzufertigen .	6	—	—	—	—	—
15 St. einflüglige Thüren in der Etage mit doppelten Füllungen und doppeltem Architrav kannelirt, nebst Verkleidung von kienenem Holz, à 3½ thl.	52	12	—	—	—	—
17 vierflüglige Fensterrahme von Eichenholz, mit Sprossen doppelt überfalzt, Wasserschenkel und kienen Latteibrett, in jedem Flügel eine Sprosse, à 3½ thl. .	59	12	—	—	—	—
13 St. Ofenzargen mit Füßen, à 2 thl.	26	—	—	—	—	—
Summa der Tischlerarbeit				261	6	—
F. Schlosserarbeit.						
Die zweiflüglige Vorderhausthüre mit Zapfen, Bändern, 2 Kloben, 3 Schubriegeln und einem Drückerschlosse zu beschlagen	12	—	—	—	—	—
2 zweiflüglige Saalthüren mit Hornbändern, Haken und Drückerschloß à 7 thl.	14	—	—	—	—	—
15 einflüglige Thüren in der Etage mit Hornbändern, Stichhaken, einem französischen Drückerschlosse nebst Nachtriegel und Zuziehknopf, à 3 thl. . . .	45	—	—	—	—	—
u. s. w.						
17 vierflüglige Fensterrahmen mit Bändern, Schein- und Stichhaken, auch messingenen Vorreibern und Knöpfen, mit den dazu erforderlichen Bankeisen, à 3½ thl.	59	—	—	—	—	—
13 Ofenthüren mit Bändern, Haken, Klinken und Klinkhaken, à 1 thl. 12 gr.	19	12	—	—	—	—
19 eiserne Treillen vor die Kellerfenster, à 2 thl.	38	—	—	—	—	—
u. s. w.						
Summa der Schlosserarbeit .				327	1	6

	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
G. Glaserarbeit.						
17 St. vierflüglige Fensterrahmen mit gutem grünen Glase in Kitt zu verglasen, à 3 thl.	51	—	—	—	—	—
2 einflüglige Fensterrahmen in den Fledermäusen zu verglasen in Blei, à 18 gr.	1	12	—	—	—	—
u. s. w.						
Summa der Glaserarbeit				79	12	—
H. Schmiedearbeit.						
2 Rauchfangbolzen, zu dem einen Rauchfangholz, à 1½ thl.	3	—	—	—	—	—
24 Gesimsanker, à 1½ thl.	36	—	—	—	—	—
4 Giebelanker, à 1 thl. 6 gr.	5	—	—	—	—	—
Für Klammern, Treppenhaken und anderes Eisenwerk	5	—	—	—	—	—
Summa der Schmiedearbeit				48	—	—
I. Töpferarbeit.						
7 St. paille Kachelöfen in der Etage mit Zügen nach der Holzsparkunst, excl. Lehm und Dachsteine, à 15 thl.	105	—	—	—	—	—
6 St. schwarze Kachelöfen mit weißen Leisten im Souterrain rc. à 10 thl.	60	—	—	—	—	—
Summa der Töpferarbeit				165	—	—
K. Malerarbeit.						
Die zweiflüglige Vorderhausthüre mit grauer Oelfarbe zu gründen und zweimal gut anzustreichen	1	12	—	—	—	—
2 zweiflüglige Saalthüren desgl. à 1 thl.	2	—	—	—	—	—
u. s. w.						
17 St. vierflüglige Fenster, incl. Latteibrett, desgl. zu gründen und zweimal anzustreichen, à 18 gr.	12	18	—	—	—	—
u. s. w.						
Summa der Malerarbeit				77	20	—
L. Holzschneiderlohn.						
2½ Sageblöcke zu 3zölligen Bohlen zu schneiden, zu jedem Block 6 Schnitt, sind 11¼ Schnitt, à 2 gr.		22	6	—	—	—
4⅓ Sageblöcke zu 2zölligen Bohlen zu schneiden, 7 Schnitt zu jedem Block, macht 30⅓ Schnitt, à 2 gr.	2	12	8	—	—	—
u. s. w.						
Summa für den Schneidemüller				8	8	—

	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
M. Materialien.						
48 Schachtruthen Feldsteine aufzusuchen und ¾ Meile weit anzufahren, à 5 thl. 8 gr.	256	—	—	—	—	—
191,000 St. Mauersteine, à 6 thl. . .	1146	—	—	—	—	—
52,500 dito Dachsteine, à 7½ thl. . . .	243	18	—	—	—	—
u. s. w. Hohlsteine, Kalk, Gips, Rohr, Nagel ꝛc.						
Summa der Materialien .				2519	—	—
N. An Fuhrlohn.						
191,000 St. Mauersteine eine Meile weit anzufahren, à 2 thl. die Fuhre . . .	382	—	—	—	—	—
744 Fuder Sand, à 2 gr.	52	—	—	—	—	—
u. s. w. Lehm, Holz ꝛc.						
Summa des Anfuhrlohns .				598	18	—
O. Ad extraordinaria.						
An zufälligen kleinen Ausgaben, welche vorher nicht zu bestimmen sind . .				25	—	—
Recapitulation.						
A. Maurerarbeitslohn	820	22	6	—	—	—
B. Zimmerarbeitslohn	361	20	8	—	—	—
C. Steinsetzerlohn	8	2	8	—	—	—
D. Lehmerlohn	23	—	8	—	—	—
E. Tischlerlohn	261	6	—	—	—	—
F. Schlosserarbeit	337	1	6	—	—	—
G. Glaserarbeit	79	12	—	—	—	—
H. Schmiedearbeit	48	—	—	—	—	—
I. Töpferarbeit	165	—	—	—	—	—
K. Malerarbeit	77	20	—	—	—	—
L. Holzschneiderlohn	93	16	—	—	—	—
M. Materialien	2519	—	—	—	—	—
N. An Fuhrlohn	598	18	—	—	—	—
O. Ad extraordinaria	25	—	—	—	—	—
Summa sämmtlicher Kosten .				5397	—	—

Spandau, den 20. Sept. 1811.

Name des Baubedienten.

Sachregister.

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.

